Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1913)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Februar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 15. Januar 1913.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 3. Februar 1913** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.
2. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern.
3. Gesetz betreffend Erhebung einer Automobilsteuer.

Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums:***

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Volksabstimmung vom 1. Dezember 1912.
3. Grossratswahlen und Wahlverfahren.

*Der Direktion des **Innern:***

Gebäudeschatzungen; Gesamtrevision.

*Der Direktion der **Justiz** und des **Militärs:***

Expropriationen.

*Der Direktion der **Polizei:***

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen:***

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Der Direktion des **Unterrichtswesens:***

Inselspital, chirurgische Klinik; Erweiterungsbauten.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen:***

Strassen- und andere Bauten.

*Der Direktion der **Forsten** und der **Landwirtschaft**:*

Waldkäufe und Verkäufe.

*Der Direktion des **Gemeindewesens** und der **Sanität**:*

Langenthal, Bezirksspital; Tuberkulosepavillon.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Schneeberger und Mithafte vom 27. Februar 1912 betreffend die Revision der Verordnung über die Apotheken.
2. Motion Boinay und Mithafte vom 23. September 1912 betreffend die Anerkennung des Bischofs von Basel.
3. Motion Freiburghaus und Mithafte vom 27. November 1912 betreffend Erlass eines Gesetzes über den Viehverkehr.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, eventuell das Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
G. Müller.

Erste Sitzung.

Montag den 3. Februar 1913,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss, Brügger, Bühler (Bern), Burkhalter (Hasle), Chavanne, Cortat, Cueni, Fankhauser, Flückiger, Gyger, Haas, Henzelin, Laubscher, Marti, Michel (Bern), Morgenthaler (Burgdorf), Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Obrist, Paratte, Roth, Schori, Stucki (Ins), Thöni, Wyder, Wyss (Münchenbuchsee); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Burger (Laufen), Egli, Frutiger, Girod, Gobat, Grosjean, Hochuli, Hostettler, Kühni, Lanz (Rohrbach), Minder (Friedrich), Morgenthaler (Ursenbach), Möri, Rohrbach (Rüeggisberg), Rossé, Schneider (Pieterlen), Segesser, Stuber, Thönen, Zwahlen.

Der Vorsitzende gibt Kenntnis von folgenden

Zuschriften und Eingaben:

1. Schreiben des **Männerchors Bern** betreffend Einladung zu einer Abendunterhaltung:

Bern, den 3. Februar 1913.

An den Grossen Rat des Kantons Bern,
Bern.

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren!

Der Berner Männerchor veranstaltet nächsten Montag den 10. Februar im grossen Kasinosaale seine gewohnte Abendunterhaltung zu Ehren des bernischen Grossen Rates und wir erlauben uns deshalb, die verehrlichen Herren Ratsmitglieder zum Besuche dieser Veranstaltung anmit höflich einzuladen.

Gerne geben wir uns der Hoffnung auf zahlreichen Besuch hin und zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Berner Männerchor,
Der Präsident: Zimmerli,
Der Sekretär: J. Leumann.

Die Einladung wird vom Vorsitzenden verdankt und die Mitglieder des Rates werden ersucht, an der Veranstaltung zahlreich teilzunehmen.

2. Eingabe des **Johann Wyss**, Metzger im Boden auf Isenfluh, der in einem etwas konfusen Schreiben, das nicht auf normale Geistesverfassung schliessen lässt, wegen einer Erbschaftsangelegenheit Beschwerde führt.

Wird auf Antrag des Vorsitzenden an die Regierung und Justizkommission zur Untersuchung geleitet.

3. Demissionsschreiben des **Obergerichtssuppleanten Dr. Rüfenacht.**

Von der Demission wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen und die Ersatzwahl auf nächsten Mittwoch angesetzt.

4. Eingabe wegen Beseitigung des passiven Wahlrechtsverbotes für die **Staatsbeamten:**

Bern, den 8. Januar 1913.

An den
Grossen Rat des Kantons Bern
Bern.

Geehrter Herr Präsident,
Geehrte Herren Grossräte!

Im Februar 1912 unterbreitete der Regierungspräsident dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates einen Vortrag betreffend die Grossratswahlen und das Wahlverfahren, in welchem nach folgenden Richtungen die Revision des gegenwärtigen Zustandes als wünschbar bezeichnet wurde:

1. Erhöhung der Repräsentationsziffer für die Wahl der Grossräte, verbunden mit einer Aenderung der Wahlkreiseinteilung.
2. Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates.
3. Revision des Wahl- und Abstimmungsverfahrens.

Es handelt sich somit um die Frage einer umfassenden Revision des gegenwärtigen Wahlmodus, welche teils durch Verfassungsänderung, teils durch Abänderung bestehender Gesetze und Dekrete herbeigeführt werden soll. Bei diesem Anlass erscheint es für uns Beamte gegeben, der Frage näher zu treten und zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, Schritte zu tun, um die Beseitigung des bestehenden Verbotes der passiven Wahlfähigkeit der Beamten herbeizuführen.

Das Verbot des passiven Wahlrechts der bernischen Staatsbeamten ist in Art. 20 der kantonalen Verfassung von 1893 enthalten, welcher lautet:

«Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des «Grossen Rates, sind alle geistlichen und weltlichen «Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von «einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienst- «verhältnisse in einem fremden Staate.

«Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die «Stellvertreter der weltlichen Beamten».

Dieser Artikel ist wörtlich aus der Verfassung von 1846 herübergenommen worden, während er sich in der 31er Verfassung nicht findet, obschon diese bereits den Grundsatz der Trennung der Gewalten aufgestellt hat. Im Verfassungsrat von 1846 war man geteilter Meinung; die zahlreichen Beamten, die vor 1846 im Grossen Rate sassen, scheinen keineswegs immer eine rühmliche Rolle gespielt zu haben, man hielt ihnen vor, sie seien ein willenloses und gefügiges Werkzeug der Regierung, und es wurde mehrfach darauf hingewiesen, es müsse der Grosse Rat durchaus unabhängig sein. Er könne seine Stellung nicht behaupten und das Oberaufsichtsrecht über die ganze Staatsverwaltung und die damit beschäftigten Beamten nicht geltend machen, wenn die Beamten selber in seiner Mitte sitzen. Ein fernerer Grund für die Unvereinbarkeit wurde darin erblickt, dass die Staatsbeamten, wie namentlich die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, genug beschäftigt seien, um ihre ganze Zeit auf die Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte zu verwenden (vergleiche namentlich die Voten Ochsenbeins und Stämpflis. Tagblatt des Verfassungsrates von 1846, Nr. 42). Es fehlte keineswegs an Stimmen, welche sich in gegenteiligem Sinne äusserten. Zu verweisen ist auf das Votum des damaligen Obergerichtspräsidenten Funk, der sich dahin aussprach, es bestehe allerdings der Grundsatz der Gewaltentrennung, von einer Trennung sei aber nie die Rede gewesen, durch welche Mitglieder der exekutiven und der richterlichen Behörden vom Grossen Rate, der gesetzgebenden Gewalt, ausgeschlossen würden. «Wer ist ausgeschlossen?» führte er aus. «Gerade die ehrenwerteste Klasse der Beamten; solche Leute, welche infolge ihrer Stellung, Kenntnisse und Erfahrung und infolge ihres Charakters, den man bei Beamten voraussetzen soll, am ehesten geeignet sind, als Mitglieder des Grossen Rates von grossem Nutzen sein zu können.....».

Auch anlässlich der Beratung des Verfassungsentwurfs von 1884, welcher bekanntlich vom Volk verworfen wurde, ist die Frage der Beseitigung der passiven Wahlunfähigkeit der Beamten lebhaft diskutiert worden; Staatsmänner, wie Jolissaint und Eggli sprachen sich für die Abschaffung aus. In der ersten Beratung wurde denn auch das Verbot der Beamtenwählbarkeit gestrichen, während in der zweiten beschlossen wurde, es beim bisherigen Zustand bewenden zu lassen, was auch anlässlich der Beratung der heute geltenden Verfassung von 1893 geschah.

Sehen wir uns in den Staatsverfassungen der übrigen Kantone um, so können wir die Wahrnehmung machen, dass die meisten ein Verbot der Wahl der Regierungsräte in den Grossen Rat enthalten. Bezüglich der übrigen Staatsbeamtungen bestehen in folgenden Kantonen Beschränkungen: Solothurn, Baselland, Aargau, dessen Art. 28 lautet: «Nicht wähl- «bar in den Grossen Rat sind diejenigen aus dem «Staatsgut besoldeten Beamten, deren Wahl nicht «dem Volke zusteht. Die Mitglieder der Regierung «können nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen «Rates sein».

(Vom Volke gewählt sind: der Bezirksamtmann und Gerichtspräsident, während die Oberrichter vom Grossen Rat gewählt, mithin in diesen nicht wählbar sind.)

Bemerkenswert ist eine Rede, welche der aargauische Justizdirektor und nachmalige Bundesrat Emil Welti im Juni 1862 im aargauischen Grossen Rate über die Frage hielt. Er führte unter anderem aus: «Ich habe das Wort ergriffen, um in meinem «Namen und im Namen aller übrigen Beamten da- «gegen zu protestieren, als ob wir mindern Rechtes «wären als alle andern, und zwar deswegen mindern «Rechtes, weil wir der Republik dienen und für «unsern Dienst dazu noch, wenigstens der Mehrzahl «nach, schlecht bezahlt sind. In diesen Momenten «und solchen Angriffen gegenüber muss sich in jedem «Beamten der Stolz des freien Bürgers regen. Ich «erkläre, dass nach meinem Dafürhalten die Beamten «nicht gerade deshalb wählbar erklärt werden sollen, «um dem Grossen Rate mehr Intelligenz zuzuführen «und bin überhaupt weit entfernt, gelehrte Bildung, «wie sie beim Regierungsrate und beim Obergerichte «vermutet wird, mit der Wichtigkeit praktischer Ein- «sicht zu verwechseln; beide zusammen sind gleich «notwendig und namentlich ein kleiner Staat sollte «sich hüten, die Stimme der Wissenschaft von Rechts «wegen fernzuhalten. Was der Grosse Rat gewinne «oder verliere, will ich übrigens nicht weiter be- «sprechen; ich betrachte die Sache von einer andern «Seite aus und sage: Es ist untunlich in der Re- «publik, dass gerade diejenigen Bürger, welche spe- «ziell zum Dienste derselben berufen werden, von «den Ehrenstellen des Landes ausgeschlossen seien». (Vergleiche Dr. Hans Weber: Bundesrat Emil Welti. Ein Lebensbild, pag. 16 ff.)

Nach französischem Muster finden wir auch in den Verfassungen der welschen Kantone Waadt, Wallis und Neuenburg Bestimmungen über die Inkompatibilität von Staatsbeamtungen mit dem Mandat eines Grossrats.

Alle übrigen Kantonsverfassungen enthalten keine Einschränkungen und besteht somit in diesen Kantonen die Möglichkeit, dass Staatsbeamte (mit Ausnahme der Regierungsräte) in den Grossen Rat gewählt werden können. So namentlich auch im Kanton Zürich, wo nur für die Oberrichter eine kleine, naturgemässe Beschränkung besteht, indem dieselben bei Prüfung des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes bloss beratende Stimme haben. (Vergleiche Art. 33 der zürcherischen Kantonsverfassung von 1869.)

Nach unserer bernischen Verfassung sind, wie erwähnt, die Staatsbeamten, sowohl diejenigen der Zentral- als diejenigen der Bezirksverwaltung, ohne Ausnahme von der Wahl in den Grossen Rat ausgeschlossen. Von Beamten haben die Mitglieder des Regierungsrates Gelegenheit, den Grossratsverhandlungen ex officio beizuwohnen. Sie üben dort kein Stimmrecht, sondern nur Antragsrecht aus. Der Grosse Rat hat zwar auch die Befugnis, die Mitglieder des Obergerichtes zu seinen Sitzungen einzuladen, um an der Beratung von Gesetzen mit beratender Stimme teilzunehmen, von welcher Kompetenz der Grosse Rat stets wenig Gebrauch gemacht hat. Diese Tatsache des Ausschlusses eines so grossen Teils unserer Bürger von der Wahl in den Grossen Rat bedeutet unter gegenwärtigen Verhältnissen eine Unbilligkeit, welche nach unserer Meinung beseitigt werden sollte. Hiefür sprechen verschiedene Gründe.

Ganz allgemein ist zu sagen, dass durch das Beamten-Wahlverbot der Bürger in der Ausübung seines aktiven Wahlrechts erheblich geschmälert wird. Den Wählern ist es nicht möglich, diejenigen Leute in den Grossen Rat zu delegieren, welche ihr Zutrauen besitzen und von welchen sie überzeugt sind, dass sie ihre Interessen richtig vertreten würden und dem ganzen Kanton gute Dienste leisten könnten. An vielen Orten sind es gerade und hauptsächlich Beamte, wie Regierungsstatthalter, Oberförster, Amtsschreiber, etc., die allgemeines Ansehen geniessen und welche gewiss da und dort, wenn zulässig, ebensogut wie Lehrer und Gemeindeschreiber in den Grossen Rat gesandt würden.

Ferner wird nicht bestritten werden können, dass die Mitarbeit der Staatsbeamten bei den Beratungen des Grossen Rates und dessen Kommissionen zu begrüssen wäre. Die Beamten, welche nachher die Gesetze ausführen und anwenden sollen, sind gewiss in erster Linie berufen, bei deren Beratung mitzuwirken und mitzureden. Wenn es sich um die Revision bestehender Gesetze, Dekrete und sonstiger Erlasse handelt, würden sie oft vermöge ihrer im Amt gewonnenen Erfahrung am ehesten in der Lage sein, sich an der Diskussion in fruchtbarer Weise zu beteiligen; ebenso würde es sein bei neuen gesetzgeberischen Erlassen, indem den Beamten, auch ganz abgesehen von den ihnen zu Gebote stehenden Fachkenntnissen, zufolge ihres engen Kontakts mit dem Volke und dem wirtschaftlichen Leben im allgemeinen die Bedürfnisse bestens bekannt sind.

Wenn wir die Frage vom besondern Standpunkt des Beamten ins Auge fassen, müssen wir die Beseitigung des Verbotes des passiven Wahlrechts ebenfalls als opportun bezeichnen. Wir können die Wahrnehmung machen, dass sich bei allen Ständen und Berufsklassen immer mehr die Tendenz geltend macht, spezielle Vertreter in den Grossen Rat zu delegieren. Handel und Industrie, die Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende, die Landwirte, die Lehrer, die Fremdenindustrie, die Verkehrsbeamten, Eisenbahner und Postangestellte, die Arbeiter entsenden überall tüchtige Angehörige ihres besondern Standes als ihre Vertrauensmänner in die Parlamente. Dort haben sie vornehmlich — und das geschieht meistens mit grossem Erfolg — die speziellen Interessen ihrer Mandaten zu vertreten. Wir wissen wohl, dass dies sehr oft in durchaus einseitiger Weise besorgt wird und dass immer wieder auf das Verderbliche und das Zersetzende dieser Interessenpolitik, welcher oft der Sinn und das Verständnis für das allgemeine Wohl fehlt, hingewiesen und dagegen geeifert wird. Gleichwohl müssen wir mit der Tatsache dieser Stände- und Interessenvertretung, wie sie sich heute auch im bernischen Grossen Rat zeigt, rechnen, sie besteht zweifellos. Dabei sehen wir nun, dass ein ganzer grosser Berufsstand, derjenige der bernischen Staatsbeamten, von der Möglichkeit, eigene Vertreter in den Grossen Rat zu schicken, ausgeschlossen ist. Auch wir Beamte haben namentlich mannigfache eigene Interessen, von welchen wir wünschen möchten, sie würden im Grossen Rat durch Angehörige unseres Standes vertreten; wir erwähnen nur die Frage der Wahlart der Beamten, die Besoldungsfrage, die Frage

der Pensionierung, der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung, die Frage der Stellvertretung. Ganz abgesehen von solchen Dingen, welche namentlich die ökonomische Stellung und Besserstellung der Beamten betreffen, würde es auch sonst Anlässe zur Genüge geben, die Interessen der Beamten im Grossen Rate wahrzunehmen, beispielsweise wenn es sich um die Zuweisung neuer Funktionen handelt.

Prüfen wir nun die Einwendungen, welche etwa gegen die Beseitigung der passiven Wahlunfähigkeit der Beamten ins Feld geführt werden könnten, so werden es wohl die althergebrachten sein.

Einmal wird jedenfalls behauptet werden — es ist das das wichtigste Gegenargument — die Wählbarkeit der Staatsbeamten in den Grossen Rat verstosse gegen das Prinzip der Trennung der Gewalten, der gesetzgebenden, administrativen und der richterlichen Gewalt, wie es für die beiden letztern in Art. 10 K. V. aufgestellt ist. Auf den ersten Blick erscheint diese Argumentation richtig. Man wird aber schon stutzig bei der Wahrnehmung, dass, trotzdem wir diesen Grundsatz schon seit 1831 besitzen — er war ja einer der kostbarsten Errungenschaften der neuen Verfassung — gleichwohl anlässlich der Revisionsverhandlungen von 1846 und 1884 namhafte Staatsmänner die Wählbarkeit der Beamten in den Grossen Rat als mit diesem Prinzip vereinbar befürworteten und dass, wie wir gesehen haben, eine grosse Zahl der Kantone, welche, obschon sie ebenfalls auf dem Boden der Gewaltentrennung stehen, die Wahl der Beamten in den Grossen Rat gleichwohl zulassen, so namentlich Zürich.

Wir glauben denn auch von einem Eingriff in das Prinzip der Gewaltentrennung könne nicht gesprochen werden. Zunächst ist zu beachten, dass die staatsrechtliche Stellung unseres Grossen Rates sich seit 1846 bedeutend verändert hat. Nach der damaligen Verfassung stand ihm das Gesetzgebungsrecht zu, welches im Jahr 1869 durch die Einführung des obligatorischen Referendums dem Grossen Rate genommen wurde. Unserm Parlament sind heute noch zwei wesentliche Aufgaben vorbehalten, die Ueberwachung der Staatsverwaltung und die Beratung der Gesetzesentwürfe, soweit sie nicht auf dem Wege der Initiative entstanden sind, und der Erlass der Ausführungsdekrete. So ist denn unseres Erachtens der Grosse Rat kein Organ der eigentlichen Staatsverwaltung, keine Administrativbehörde, sondern eine Behörde eigener Art, welcher bestimmte von den administrativen und richterlichen Behörden getrennte und verschiedene, selbständige Funktionen zugeteilt sind. Diese Tätigkeit kann nicht als eine administrative im Sinne der Verfassung bezeichnet werden. Hiefür spricht deutlich der Wortlaut der Verfassung und deren systematische Einteilung der Staatsbehörden. Sie rubriziert unter Titel III Staatsbehörden nebeneinander,

A. Grosser Rat.

B. Regierungsbehörden.

C. Gerichtsbehörden.

A und B sind nicht etwa zusammengefasst als Administrativbehörden und den Gerichtsbehörden gegenüber gestellt. Sodann ist zu verweisen auf den Wortlaut des Art. 13 der Kantonsverfassung: «Wählbar als Mitglied des Grossen Rates, sowie zu den «in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger.....». Der Grundsatz der Gewaltentrennung hat jedenfalls die Bedeutung, dass nicht jemand gleichzeitig Regierungsrat und Oberrichter, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident sein kann. Ferner dass der Regierungsrat keine Kabinettsjustiz treiben soll, dass überhaupt weder administrative, noch richterliche Behörden sich gegenseitig Uebergriffe in ihre beidseitigen verfassungsmässig und gesetzlich umschriebenen Kompetenzen zu Schulden kommen lassen.

Aber wenn man speziell die Oberaufsicht des Grossen Rates über die Staatsverwaltung als den Ausfluss einer ihm zustehenden administrativen Gewalt bezeichnen wollte, so würde gleichwohl kein Verstoss gegen das Prinzip der Gewaltentrennung vorliegen, wenn schon Beamte im Grossen Rate sässen. Denn diese Beamten würden nicht als solche, sondern in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigte Bürger in den Grossen Rat gewählt. Ihre Stellung wäre dort durchaus unabhängig, losgelöst von derjenigen des Staatsbeamten, und zwar wäre diese Stellung bei verschiedenen Beamtenkategorien, wie Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, schon deshalb eine freiere, weil seit 1846 die wesentliche Aenderung eingetreten ist, dass diese nunmehr durch das Volk und nicht mehr vom Grossen Rat gewählt werden. Aber auch bei den übrigen Beamten, zum Beispiel den vom Regierungsrat gewählten, wäre kaum zu befürchten, sie würden wie vor 1846 ein gefügiges Werkzeug der Regierung werden. Einmal steht der heutige Beamte vermöge Charakter, Schulung und Bildung auf einer zu hohen Stufe, als dass man annehmen dürfte, er liesse sich zu unlautern Zwecken gebrauchen oder es könnte von irgend einer Seite ein ungebührlicher Einfluss auf ihn ausgeübt werden, sodann wird man sich keiner Illusion hingeben dürfen, dass allzu viele Staatsbeamte in den Grossen Rat gewählt würden. Ihre Zahl würde dort sicher eine ganz bescheidene sein, so dass von einem übermässigen Einfluss der Beamtengrossräte auf den Gang der Staatsgeschäfte nie die Rede sein könnte.

Friktionen würden allerdings dann entstehen, wenn Fragen im Grossen Rat zur Behandlung gelangten, welche das Amt, die Amtsführung und die Person des betreffenden Grossrats als Staatsbeamter betreffen. Da erscheint es selbstverständlich, dass in solchen Fällen der betreffende Grossrat an den Beratungen nicht teilnehmen dürfte und seinen Austritt nehmen müsste. Eine solche Bestimmung wäre aufzustellen analog derjenigen in der Zürcher Kantonsverfassung, welche vorschreibt, dass die Oberrichter, welche im Kantonsrat sitzen, bei Prüfung des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes nicht stimmberechtigt sind. Wir glauben, unser Grosse Rat würde auch einem solchen Beamten gegenüber, welcher im Rate sitzt, seine Unabhängigkeit durchaus bewahren. Dafür, dass nichts Unrechtes geschähe, würden schon die politischen Parteien, beziehungsweise deren Fraktionen sorgen.

Weiter könnte endlich eingewendet werden, es dürfe der Beamte seinem Amt nicht durch die Wahl in den Grossen Rat entzogen werden, die Amtsführung würde darunter leiden; wenn der Beamte seine

Stellung richtig versehen wolle, so könne er unmöglich tagelang in den Sessionen des Grossen Rates und in den Kommissionssitzungen vom Amtssitz abwesend sein. Nach dieser Richtung wird man es jedem einzelnen Beamten überlassen müssen, mit sich selbst einig zu werden, was er zu tun hat. In erster Linie sollen natürlich die Bedürfnisse der Beamtung massgebend sein; allein bekanntlich sind die Staatsstellen ausserordentlich verschiedenartig gehalten in bezug auf das Mass ihrer Pflichten und das Mass der Zeit, welche zur Erfüllung der Amtspflichten notwendig sind. Der Regierungsstatthalter eines kleinern Amtsbezirks hätte zum Beispiel ohne Beeinträchtigung seiner Stellung ganz gut Zeit, sich im Grossen Rate den Staatsgeschäften zu widmen, während dies bei einem Regierungsstatthalter eines grössern Bezirks kaum der Fall sein würde. Immerhin wird es hier viel auf die Fähigkeiten und die Arbeitskraft des einzelnen Beamten ankommen. Wir wissen aus Erfahrung, dass Bezirksbeamte, wie Staatsanwälte, Gerichtspräsidenten, in der Bundesversammlung gesessen haben und gegenwärtig noch sitzen, ohne dass man je über die Amtsführung dieser Männer etwas Nachteiliges gehört hätte. Dieser Einwand ist somit nicht grundsätzlicher Natur. Ein Beamter, welcher glaubt, die richtige Ausübung des Grossratsmandates sei nicht vereinbar mit der treuen Pflichterfüllung als Inhaber einer Staatsstelle, müsste eben das eine oder andere quittieren.

Die Beseitigung der passiven Wahlunfähigkeit der bernischen Staatsbeamten darf daher sowohl vom allgemeinen Standpunkt, als auch von demjenigen des Beamten aus betrachtet als wünschbar bezeichnet werden. Es sprechen weder rechtliche Argumente, noch Gründe der Zweckmässigkeit dagegen. Die Aenderung des gegenwärtigen Zustandes wäre durch Revision des Art. 20 der Kantonsverfassung herbeizuführen. Dieselbe könnte im Anschluss an die in Aussicht genommene Verfassungsänderung, welche notwendig sein wird, um die Repräsentationsziffer zu erhöhen und die Wahlkreiseinteilung zu revidieren, erfolgen.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Verein bernischer Bezirksbeamter an seiner letzten Jahresversammlung den einstimmigen Beschluss gefasst, an Sie, geehrter Herr Präsident, geehrte Herren Grossräte, zu richten das höfliche

Gesuch:

Sie möchten anlässlich der bevorstehenden Neuordnung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens die Revision des Art. 20 der Kantonsverfassung im Sinne der Beseitigung der passiven Wahlunfähigkeit der Staatsbeamten veranlassen.

Mit vorzüglicher Hochschätzung!

Namens des
Vereins bernischer Bezirksbeamter,

der Präsident:
Gruber, Regierungsstatthalter.

der Sekretär:
Tschannen, Betreibungsbeamter.

Präsident. Die Eingabe steht in Zusammenhang mit der Revision des Art. 19 der Staatsverfassung, über die ein Vortrag der Regierung vorliegt und zu deren Vorberatung jedenfalls in dieser Session eine Kommission bestellt werden wird. Ich möchte beantragen, die Eingabe zunächst der Regierung zu überweisen und dann je nach Ihren Beschlüssen eventuell auch an die Kommission für die Revision des Art. 19. (Zustimmung.)

5. Eingabe des **Kantonal-bernischen Salzauswägerverbandes:**

Bern, 23. November 1912.

An den
hohen Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Grossratspräsident!
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Der Kantonal-bernische Salzauswägerverband hat am 28. Januar a. c. an den hohen Regierungsrat des Kantons Bern nachfolgendes Schreiben gerichtet:

Eingabe des Kantonal-bernischen Salzauswägerverbandes an den Regierungsrat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Regierungspräsident!
Hochgeehrte Herren Regierungsräte!

Der Kantonal-bernische Salzauswägerverband ist genötigt, mit dem Gesuche vor Ihre hohe Behörde zu treten, es möchte die Salzverkaufsprovision von 7 % auf 12 % erhöht werden.

Zur Begründung dieses Gesuches erlaubt er sich, auf folgende Tatsachen aufmerksam zu machen:

1. Bis zum Jahre 1892 hat bekanntlich der Salzpreis 20 Rp. per kg betragen und es bezogen die Salzauswäger davon $5\frac{1}{2}$ % als Verkaufsprovision. Demzufolge erhielten die Detailverkäufer per Sack à 100 kg einen Verkäuferlohn von 1 Fr. 10. Durch Dekret des Grossen Rates vom 23. Dezember 1891 wurde nun der Salzpreis ab 1. Januar 1892 von 20 Rappen auf 15 Rp. per kg herabgesetzt, mithin kostete der Sack Salz von diesem Zeitpunkt hinweg noch 15 Fr., statt wie bisher 20 Fr. Um den Salzauswägern den Ausfall zu decken, der für sie durch diese Preisherabsetzung eingetreten war, wurde ihre Verkaufsprovision von $5\frac{1}{2}$ % auf 7 % erhöht; sie erhielten also ab 1. Januar 1892 per Sack (15 mal 7) 1 Fr. 05. Es lag mithin in dieser Erhöhung der Verkaufsprovision keineswegs eine Besserstellung der Salzauswäger, sondern in Tat und Wahrheit eine Schlechterstellung derselben um 5 Rp. per Sack. Ihre Arbeit, ihr Risiko und ihre Unkosten blieben genau dieselben, ob der Sack 20 Fr. oder nur 15 Fr. kostet.

Zu dieser effektiven Verschlechterung der Verkaufsprovision durch die Preisherabsetzung kam dann im Laufe der Jahre, teils verursacht durch gesetzliche Erlasse, teils aber auch verursacht durch Verfügungen einzelner Funktionäre, noch eine wesentliche Vermehrung der Unkosten. Wir wollen von diesen nur folgende erwähnen:

Frankatur und Portoauslagen.

Bis vor ungefähr 20 Jahren konnte der Salzerlös noch portofrei an die Salzfaktoreien gesandt werden. Heute ist das nicht mehr der Fall, jede Geldsendung muss frankiert werden. Ferner ist mit dem Inkrafttreten des neuen Postgesetzes am 1. Januar 1911 auch die Portofreiheit für die Korrespondenz gänzlich aufgehoben worden, so dass in Zukunft nun auch jede Bestellung, überhaupt jeder Brief im Verkehr mit der Salzfaktorei frankiert werden muss.

Fuhrlöhne:

Bei den meisten Salzauswägern hat seit Jahren keine Neuordnung der Fuhrlöhne stattgefunden. Die Normierung der Ansätze, wie sie vom Fiskus vergütet werden, fällt in eine Zeit zurück, wo alles viel billiger war als heute. Seither sind die Vergütungen für alle Arbeitsleistungen ganz wesentlich gestiegen, was zur Folge hat, dass die Grosszahl der Salzauswäger auf den Fuhrungen eine wesentliche Zulage machen muss.

Zinseinbusse:

Seit September 1910 besteht die Neuerung, dass die Salzlieferung zu Ende des Monats noch in den betreffenden Monat fakturiert wird, während sie bis dahin erst für den nächstfolgenden gebucht und in Rechnung gebracht wurde. Das hat zur Folge, dass diese Lieferungen einen Monat früher bezahlt werden müssen als bisher und verliert der Salzauswäger von den daherigen Zahlungen auch den Zins für diesen Monat. — Alle diese Unkosten zusammengezählt, sind für den Salzauswäger sehr fühlbar; sie sind es umsomehr, weil, wie oben angeführt, die Verkaufsprovision für sie eine äusserst minime ist. Wir gehen sicher nicht zu weit, wenn wir diese neu entstandenen Unkosten auf 25 Rp. per Sack taxieren, so dass schliesslich dem Verkäufer noch der bescheidene Reingewinn von 80 Rp. per Sack übrig bleibt, also volle 30 Rp. weniger als vor 20 und mehr Jahren. Und für diese 80 Rp. muss der Verkäufer oft 20 bis 50 mal in das Verkaufsmagazin springen, muss ebensoviele Male auswägen, hat Gewichtsdifferenzen, die in der Regel grösser sind als der ganze Gewinn, hat Verluste zu tragen und andere Umtriebe in den Kauf zu nehmen. Wirklich eine Bezahlung, die, gelinde gesagt, aller Billigkeit Hohn spricht!

2. Es ist eine allgemein anerkannte und feststehende Tatsache, dass seit dem Zeitpunkt, wo die Salzauswägerprovision auf $5\,^1/_2\,^0/_0$ festgesetzt worden ist, die Auslagen für die allgemeinen Lebensbedürfnisse sich mindestens verdoppelt haben. Dieser allgemeinen Teuerung ist selbstredend auch der Salzauswäger unterworfen, denn alles, was mit dem Salzverkauf zusammenhängt, wird davon betroffen, die Lokalmiete, die Kosten der Anschaffung und des Unterhaltes der Geräte, die Arbeitslöhne und der persönliche Lebensunterhalt des Verkäufers. Entsprechend dieser allgemeinen Teuerung ist denn auch das Erwerbseinkommen in allen Schichten der Bevölkerung gestiegen; Industrie und Gewerbe zahlen ihren Angestellten und Arbeitern mindestens das Doppelte, was früher; in Kanton und Bund sind die Besoldungen der Beamten und Angestellten bedeutend erhöht worden; kurzum findet man im gesamten Erwerbsleben keine einzige Klasse vom Handlanger hinweg bis zum obersten Beamten, deren Einkommen nicht entsprechend der Verteuerung des Lebensunterhaltes erhöht worden wäre.

Nur der Salzauswäger soll ausserhalb dieser Einflusssphäre stehen, er soll nicht berührt werden von der Umgestaltung des Erwerbslebens; ihm hat man, statt sein Erwerbseinkommen zu verbessern, dasselbe immer mehr verschlechtert, und doch ist er ein Arbeiter des Staatshaushaltes wie jeder andere und verdient Berücksichtigung seiner Lebensinteressen so gut wie die andern.

3. Bereits vor 4 Jahren haben eine Anzahl Salzauswäger beim hohen Regierungsrat das Gesuch um etwelche Erhöhung der Verkaufsprovision gestellt. Sie sind aber abgewiesen worden mit folgender Begründung, dass:

a) Erst am 29. Dezember 1891 eine solche Erhöhung von $5\,^1/_2$ auf $7\,^0/_0$ stattgefunden hat,
b) sich die Verhältnisse im Salzverkauf seither nicht wesentlich verändert haben,
c) mit der Uebernahme der Salzverkaufsstellen in der Regel auch andere Vorteile (Vermehrung des Kundenkreises) verbunden sind, und
d) «die Salzauswägerstellen immer mehr gesucht sind».

Wir können nicht umhin, heute die Begründung etwas näher zu betrachten und darzutun, dass sie von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Was die Motive a und b anbetrifft, so haben wir durch vorstehende Ausführungen bewiesen, dass sie unrichtig sind und nicht gehört werden dürfen. Hinsichtlich derjenigen sub c und d dagegen möchten wir folgendes erwähnen: Es ist richtig, dass die Salzverkaufsstellen deshalb gesucht werden, weil in der Regel ein anderer Detailverkauf, gewöhnlich Kolonialwaren, damit verbunden werden kann und dass dabei jeweilen gehofft wird, der Kundenkreis könne damit vermehrt werden. Das war früher auch tatsächlich richtig, allein mit dem Ueberhandnehmen der Konsumvereine hat das aufgehört. Diese letztern ziehen die Kunden so sehr an sich, dass die Salzverkaufsstellen nicht grosse Anziehungskraft mehr besitzen. Uebrigens darf ein Staatswesen, das seine Aufgaben richtig erfüllen will, nicht dazu Hand bieten, den Konkurrenzkampf im Wirtschaftsleben auszunützen, um sich damit pekuniäre Vorteile zu verschaffen. Die Staatsmoral müsste dabei in die Brüche gehen.

Ebenso wird zugegeben, dass die Salzverkaufsstellen gesucht werden, das heisst, wenn eine solche frei wird, immer eine Anzahl Bewerber für dieselbe auftreten. Dieser Umstand scheint bei den Staatsbehörden schwer ins Gewicht zu fallen, hat doch die hohe Finanzdirektion in einem letzthin gefallenen Entscheid wörtlich gesagt: «Dabei wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass es jedem Salzauswäger, der mit dieser Aenderung, gemeint war die hievor unter Ziffer 1 erwähnte Buchung der Salzlieferung, sich nicht abfinden kann, frei steht, seine Demission zu geben». Das wäre allerdings die einfachste und auch rationellste Art, sich Leute vom Halse zu schaffen, die um ihre ökonomische Besserstellung kämpfen. Ob aber die Art und Weise einer solchen Behandlung im Interesse des Staates liegt, möchten wir denn doch bezweifeln und können wir nicht umhin, darauf

aufmerksam zu machen, dass sie bei den grossen Besoldungsbewegungen in Kanton und Bund auch nie zur Anwendung gelangt ist. Jede Staatsstelle, sie mag noch so schlecht honoriert sein, findet bei ihrer Vakanz immer eine Unmasse von Bewerbern, das hat aber die verantwortlichen Staatsbehörden noch nie veranlasst, deshalb eine gerechte und notwendige, den Bedürfnissen der Zeit angepasste Besoldungserhöhung zu verweigern. Wir haben im Gegenteil in den letzten Jahren bei allen vom Staate besoldeten Funktionären mehrmalige und wesentliche Besoldungserhöhungen miterlebt. Wir haben dieses Vorgehen unserer Behörden nur gebilligt; wussten wir doch, dass es eine Notwendigkeit war; allein was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig und so dürfen wir mit Fug und Recht verlangen, dass man endlich auch einmal an uns denke und uns das gebe, was Billigkeit und Recht uns geben muss.

Aus allen diesen Erwägungen heraus glauben wir, nicht unbescheiden zu sein, wenn wir Sie, hochgeehrte Herren Regierungsräte, dringend bitten, unserm eingangs gestellten Gesuche gütigst entsprechen zu wollen.

Zum Schlusse müssen wir noch erwähnen, dass der Kanton Zürich in richtiger Würdigung der hievor angeführten Verhältnisse, die Provision der Salzauswäger schon vor einiger Zeit auf 15 % erhöht hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Kantonal-bernischer Salzauswäger-Verband,

Der Präsident: R. Tschannen-Tanner. Der Sekretär: J. Geissbühler.

Der hohe Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1912 zu dieser Eingabe Stellung genommen und es ist uns nachfolgender Protokollauszug und Beschluss desselben am 9. Juli 1912 zugekommen:

Sitzung des Regierungsrates
vom 25. Juni 1912.

3296. Salzverkaufsprovision. — Der Regierungsrat beschliesst:

Das Gesuch des Kantonal-bernischen Salzauswägerverbandes vom 31. Januar 1912 um Erhöhung der Salzverkaufsprovision auf 12 % wird abgewiesen, und es wird festgestellt,

1. dass sich die Salzauswäger durch Barzahlung ihrer Salzbezüge schon heute eine Verkaufsprovision von 8 % sichern können;

2. dass die Salzauswäger allgemein die Möglichkeit haben, ihre Spesen dadurch zu reduzieren, dass sie ihre Einzahlungen an die Faktoreien per Postcheck leisten und auf dem für die Faktorei bestimmten Coupon zugleich die Salzbestellung portofrei machen;

3. dass es denjenigen Salzauswägern, welche mit den ihnen bewilligten Fuhrlöhnen nicht auszukommen vermögen, durchaus freisteht, unter Angabe der Gründe und Vorlage der Beweismittel um eine Erhöhung dieses Fuhrlohnes einzukommen;

4. dass diejenigen Salzauswäger, welche für die Zufuhr die Eisenbahn in Anspruch nehmen, es in der Hand haben, durch zweckentsprechende Bestellungen sich die Vorteile der Sammelladungen nutzbar zu machen und dadurch nicht unwesentliche Ersparnisse auf den Transportkosten realisieren können;

5. dass der Salzverkauf in weitaus den meisten Fällen nur als Nebenbeschäftigung betrieben wird und dass bei der Uebernahme desselben weniger der direkte Verdienst aus dem Salzverkauf, als die Stärkung im Konkurrenzkampfe das treibende Motiv ist;

6. dass die Salzauswäger durch das ihnen eingeräumte Privileg des Salzverkaufes bedeutende indirekte Vorteile geniessen, die bei der Bemessung der Verkaufsprovision unbedingt ebenfalls berücksichtigt werden müssen, indem eine Nichtberücksichtigung dieser Vorteile gegenüber den Konkurrenten der Salzauswäger eine Unbilligkeit bedeuten würde.

An die Finanzdirektion.

Für getreuen Protokollauszug
Der Staatsschreiber.

Der Kantonal-bernische Salzauswägerverband kann sich mit diesem Beschluss der bernischen Regierung nicht zufrieden erklären und erlaubt sich daher, dem hohen Grossen Rate des Kantons Bern das gleiche Gesuch zu unterbreiten, es möchte die Salzverkaufsprovision erhöht werden.

Wir erlauben uns dabei, nochmals besonders auf die oben erwähnten Gründe im Gesuche an den h. Regierungsrat aufmerksam zu machen und möchten besonders hervorheben:

1. Die in Alinea 1 erwähnte Verminderung des Verdienstes der Salzauswäger durch die Herabsetzung des Salzpreises von 20 Fr. auf 15 Fr. per Sack, d. h. um 25 %, machte sich sehr fühlbar und ist durch die damalige Provisionserhöhung von 1 ½ % nicht gedeckt worden. Der eigentliche Mindererlös beträgt demnach 23 ½ %. Dazu kommt die Zunahme der Frankaturauslagen, der Fuhrlöhne und der Zinsverlust. Im ferneren ist dazu zu rechnen ein Mindererlös für leere Säcke statt 60 Rp. heute 30 Rp., was auf 30 Stück 9 Fr. Mindererlös ausmacht.

2. Die in Alinea 2 erwähnte allgemeine Verteuerung der Lebensbedürfnisse dauert auch jetzt noch an und es ist keine Aussicht auf Besserung vorhanden.

Auch diese Eingabe ist vom hohen Regierungsrat abgewiesen worden. Wir müssen uns aber die Freiheit nehmen, zu der Begründung des Beschlusses dem h. Grossen Rate einige Entgegnungen beizufügen. Der h. Regierungsrat stellt unter Alinea 2 fest, dass die Salzauswäger allgemein die Möglichkeit haben, ihre Spesen dadurch zu reduzieren, dass sie ihre Einzahlungen auf die Faktoreien per Postcheck leisten und auf dem für die Faktorei bestimmten Coupon die Salzbestellung portofrei machen.

Wir fügen hier bei, dass das für einige Salzauswäger zutreffend sein mag, dass aber nur die Faktorei Bern ein Postcheckkonto besitzt. Diese Spesenverminderung ist also nur eine teilweise.

Es wird ferner behauptet, dass

3. der Salzverkauf in weitaus den meisten Fällen nur als Nebenbeschäftigung betrieben wird, und dass

bei der Uebernahme desselben weniger der direkte Verdienst aus dem Salzverkauf, als die Stärkung im Konkurrenzkampf das treibende Motiv ist. Und

4. dass die Salzauswäger durch das ihnen eingeräumte Privileg des Salzverkaufes bedeutende indirekte Vorteile geniessen, die bei der Bemessung der Verkaufsprovision unbedingt ebenfalls berücksichtigt werden müssen, indem eine Nichtberücksichtigung dieser Vorteile gegenüber den Konkurrenten der Salzauswäger eine Unbilligkeit bedeuten würde. Wir müssen dagegen einwenden, dass der Salzverkauf nicht im eigentlichen Sinne als Nebenerwerb betrachtet werden kann, da man den ganzen Tag hindurch verpflichtet ist, seine Zeit, die der Hauptbeschäftigung gehört, für das mühselige Detailauswägen zu benutzen. Eine eigentliche Nebenbeschäftigung wäre dieser Salzverkauf also nicht. Es ist im fernern nicht durchgehend richtig, dass der Salzauswäger Vorteile aus seinem Privilegium zieht. Es tritt in letzter Zeit — wir haben die Gründe hiefür im Schreiben an den h. Regierungsrat genannt — durchwegs die Erscheinung auf, dass die übrigen Artikel des Händlers wenig berücksichtigt werden. So kommt es zum Beispiel vor, dass das Publikum beim einen das Salz und beim andern Spezierer die übrigen Artikel kauft.

Gestützt auf diese Erwägungen gelangen wir heute an den Grossen Rat des Kantons Bern mit dem Ersuchen, er möchte die Frage nachprüfen und die Provision der Salzauswäger erhöhen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Kantonal-bernischer Salzauswägerverband Bern,

Der Präsident:
R. Tschannen-Tanner.

Der Sekretär:
J. Geissbühler.

Die Eingabe, die sich als ein Rekurs gegen eine regierungsrätliche Verfügung darstellt, wird nach Antrag des Vorsitzenden an die Regierung zum Bericht und Antrag überwiesen.

6. Eingabe der **Schwellengemeinde Rubigen** zum Jagdgesetz. — Wird ohne Verlesung an die Regierung und die Kommission für das Jagdgesetz gewiesen.

7. Eine Kassationsbeschwerde wegen **Benachteiligung der Verteidigungsrechte.**

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die Beschwerde an die Regierung zuhanden der Justizkommission zu überweisen. Sie enthält einen etwas merkwürdigen Passus, in welchem der Betreffende ankündigt, wenn der Beschwerde nicht entsprochen werde, so werde er durch einen Rechtsanwalt an den Bundesrat gelangen, und im übrigen sei ihm geraten worden, wenn er damit auch keinen Erfolg habe, so solle er sich an die kaiserliche Hoheit in Deutschland wenden (Heiterkeit).

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

am 1. Dezember im Wahlkreis St. Immer Henri Mathey-Doret, Wirt, in St. Immer;

am 26. Januar 1913 im Wahlkreis Herzogenbuchsee Fritz Ryser, Weinhändler, in Herzogenbuchsee.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die Wahlen werden vom Grossen Rat stillschweigend validiert und die Herren Grossräte Mathey-Doret und Ryser legen das Amtsgelübde ab.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sujet de la loi sur l'assurance mobilière des bâtiments, je dirai que nous espérons pouvoir la présenter au Grand Conseil cette semaine-ci ou la suivante. Nous tenons beaucoup en tout cas à ce que le Grand Conseil puisse prendre une décision à ce sujet pendant la présente session.

Soll in der zweiten Woche zur Beratung kommen.

Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Präsident. Sie haben bereits aus dem Einladungszirkular gesehen, dass ich Ihnen beantragen möchte, dieses Traktandum sofort nach Erledigung der Direktionsgeschäfte in Behandlung zu ziehen, da wir mitten in der Beratung des Gesetzes stehen und es mir angezeigt erscheint, zunächst diese Beratung zu Ende zu führen. (Zustimmung.)

Gesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz im Kanton Bern.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat die Vorlage mit Ausnahme einiger Artikel, die zurückgewiesen wurden, in der Maisession erledigt und dabei den Antrag

des Herrn Grossrat Bratschi betreffend Einführung der fakultativen Revierjagd angenommen. Dieser Beschluss des Grossen Rates hatte eine grössere Zahl von Eingaben zur Folge, die meistens dahin gingen, die Regierung möchte dem Grossen Rat den Antrag stellen, es sei auf den Vorschlag Bratschi zurückzukommen und der ursprüngliche Entwurf der Regierung anzunehmen. Auf der ganzen Linie wünscht man eine Aenderung eintreten zu lassen, aber über das System ist man nicht einig. Um nach dieser Richtung noch bessere Anhaltspunkte zu bekommen, hat die Forstdirektion die Ihnen bekannte Anfrage an die Gemeinderäte gerichtet, und gestützt auf die eingegangenen Antworten und die verschiedenen Eingaben hat die Regierung beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, bei der Beratung auf den Antrag Bratschi zurückzukommen. Die Kommission, die letzter Tage Sitzung hatte, beschloss, zum Antrag der Regierung nicht Stellung zu nehmen, sondern verlangt, dass die Regierung eine Vorlage im Sinne des Antrages Bratschi vorlege; erst nachher werde sie zum Antrag der Regierung Stellung nehmen. Die Regierung macht dem Wunsche der Kommission keine Opposition und wird die Vorlage in diesem Sinne ergänzen.

Wir beantragen nun im Einverständnis mit der Kommission, das Traktandum von der Tagesordnung der gegenwärtigen Session abzusetzen. Es wird möglich sein, im Laufe des Februar der Kommission die gewünschte Ergänzung zuzustellen, worauf sie dann zum Antrag der Regierung Stellung nehmen kann.

Abgesetzt.

Gesetz betreffend Erhebung einer Automobilsteuer.

Bereit.

Grossratswahlen und Wahlverfahren.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der deutsche Text zu dieser Vorlage ist vor einigen Tagen zur Austeilung gelangt; der französische Text wird den Mitgliedern des Rates diese Woche zugestellt werden. Wir beantragen Ihnen, es möchte eine Kommission zur Vorberatung des Traktandums ernannt werden.

Das Geschäft wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Gebäudeschatzungen; Gesamtrevision.

Bereit.

Expropriationen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Expropriationen liegen keine vor. Dagegen sollte als neues Traktandum noch aufgenommen werden: Wahl von Offizieren, und es wäre gut, wenn dieses Geschäft noch in der laufenden Woche erledigt werden könnte. (Zustimmung.)

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Ein Geschäft für nächste Woche bereit.

Inselspital, chirurgische Klinik; Erweiterungsbauten.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung zieht dieses Geschäft für die gegenwärtige Session zurück. Nachdem die endgültige Vorlage bereinigt war, hat Herr Professor Kocher nachträglich noch weitere Begehren gestellt, die eine Umarbeitung des Projektes nötig machen. Wir werden das Geschäft in der nächsten Session wieder vorlegen.

Zurückgezogen.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Waldkäufe und Verkäufe.

Ein Geschäft bereit.

Langenthal, Bezirksspital; Tuberkulosepavillon.

Bereit.

Motion Schneeberger.

Bereit.

Motion Boinay.

Auf Wunsch des Motionärs wird die Behandlung auf eine spätere Session verschoben.

Motion Freiburghaus.

Bereit.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1912.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Dezember 1912, beurkundet:

1. Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist mit 46,479 gegen 21,912, also mit einem Mehr von 24,567 Stimmen abgelehnt worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1414.

2. Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche (Rechtshilfe-Konkordat) ist mit 37,500 gegen 27,486, also mit einem Mehr von 10,014 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 4371.

3. Das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten ist mit 40,870 gegen 24,400, also mit einem Mehr von 16,470 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 4073.

Die Zahl der am 1. Dezember 1912 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 145,347.

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.			Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche (Rechtshilfe-Konkordat).			Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	4065	802	1117	38	1162	639	156	1223	585	147
Aarwangen	6295	742	3117	67	1929	1750	244	2129	1567	213
Bern	26894	5125	7226	154	9707	2189	607	10081	1889	524
Biel	5591	959	1577	43	1509	850	222	1817	595	168
Büren	2744	607	893	36	1019	407	110	1078	354	104
Burgdorf	7346	1035	2756	90	2330	1185	243	2470	1058	229
Courtelary	6009	647	1810	80	1182	1130	213	1278	1038	205
Delsberg	3870	561	1035	18	810	698	107	854	650	107
Erlach	1591	373	353	23	452	237	60	485	209	55
Fraubrunnen	3258	558	1282	41	1025	721	136	1131	631	120
Freibergen	2366	180	819	9	560	420	24	606	373	27
Frutigen	3047	207	919	12	371	710	36	432	640	32
Interlaken	7127	811	2473	152	1247	1788	343	1451	1612	329
Konolfingen	7060	1038	2341	54	1749	1526	155	1958	1307	161
Laufen	1817	234	624	29	369	435	58	400	420	45
Laupen	2136	371	647	15	465	482	57	563	417	54
Münster	4689	645	1340	42	886	1027	105	932	984	111
Neuenstadt	860	232	142	6	254	114	12	261	102	16
Nidau	4076	918	1177	40	1280	664	191	1391	566	178
Oberhasli	1762	260	551	16	335	403	89	366	376	85
Pruntrut	5677	461	1855	14	801	1446	63	874	1369	67
Saanen	1361	154	224	5	226	126	14	255	99	13
Schwarzenburg	2380	256	667	6	357	525	17	397	484	16
Seftigen	4578	652	1560	47	1025	1130	104	1151	1006	102
Signau	5746	574	1602	31	847	1208	152	959	1105	143
Obersimmenthal	1868	216	498	14	289	399	39	352	337	38
Niedersimmenthal	2733	504	1212	84	622	1016	162	772	894	134
Thun	8707	1668	2545	70	2241	1711	252	2472	1490	239
Trachselwald	5718	550	2145	49	1174	1425	143	1352	1248	143
Wangen	3976	564	1933	127	1264	1097	249	1367	967	260
Militär, Liestal	—	8	39	2	13	28	8	13	28	8
Zusammen	145347	21912	46479	1414	37500	27486	4371	40870	24400	4073

Gebäudeschätzungen; Gesamtrevision.

M. **Locher**, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de l'article 14 de la loi du 30 octobre 1881 sur l'assurance des bâtiments contre l'incendie, le Conseil-exécutif doit examiner, tous les dix ans, s'il y a lieu de procéder à la revision générale des estimations des bâtiments assurés contre l'incendie, et présenter à ce sujet un rapport au Grand Conseil.

Au nom du gouvernement j'ai l'honneur de proposer au Grand Conseil de décider que cette fois

non plus il ne sera pas fait de revision générale, mais que la revision successive des estimations de tous les bâtiments assurés sera reprise lorsque aura eu lieu la votation populaire concernant le projet d'une nouvelle loi sur l'assurance des bâtiments contre l'incendie, attendu qu'il ne conviendrait guère de procéder maintenant encore, dans certains districts, aux estimations conformément aux dispositions actuelles, alors que, si le projet de loi est adopté par le peuple, les estimations devraient ensuite se faire selon les nouvelles dispositions dans les autres districts.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat beschliesst, auch diesmal von der im Gesetze vorgesehenen Gesamtrevision vorderhandhand Umgang zu nehmen, in der Meinung, dass mit der sukzessiven Revision der Schätzung sämtlicher Gebäude wieder begonnen werden solle, wenn die Volksabstimmung über das neue, im Entwurf vorliegende Brandversicherungsgesetz stattgefunden hat, weil es nicht wohl angeht, jetzt noch in einzelnen Bezirken Schätzungen nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen und — nach eventueller Annahme des Brandversicherungsgesetzes — die Gebäude in den übrigen Bezirken nach den neuen Vorschriften schätzen zu lassen.

Parzellenverkauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor drei Jahren kaufte der Staat Bern die sogenannte Schorenrainbesitzung bei Zwingen im Halte von 21 ha, wovon ungefähr 14 ha Wald und Weide waren. Die Weide wurde aufgeforstet und das vorhandene Ackerland verpachtet. Dabei beabsichtigte man von Anfang an, das Ackerland bei sich bietender Gelegenheit wieder zu veräussern. Es wurde nun möglich, einen Kauf abzuschliessen, und zwar zu der Summe, die seinerzeit der Preisberechnung zugrunde gelegt wurde, das heisst 600 Fr. per Jucharte oder im ganzen 11,772 Fr. für 706,31 Aren. Die Regierung empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Kaufvertrages.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden. Für uns handelte es sich hauptsächlich darum, zu untersuchen, ob der Preis von 600 Fr. pro Jucharte hoch genug sei. Nun entspricht dieser Preis der eigenen Schatzung, welche seinerzeit die Forstdirektion vorgenommen hat, und man kann daher nicht sagen, dass das Land zu billig abgetreten werde. Wir empfehlen Ihnen, dem Kaufvertrag die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der vom Kreisforstamt Laufen im Auftrage der Forstdirektion durchgeführte Parzellenverkauf von 706,31 Aren am Schorenrain, Gemeindebezirke Zwingen und Brislach, für 11,772 Franken wird genehmigt.

Wydenbach und Worblen zu Worb; Korrektion.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Wydenbach kommt von Richigen und teilweise von Enggistein her und vereinigt sich in der Ebene hinter dem Dorf Worb. Hier in der Ebene ist das Bachprofil zu klein, sowohl zu schmal als zu wenig tief, so dass jeden Frühling bei der Schneeschmelze und das Jahr hindurch bei grössern Regengüssen Ueberschwemmungen vorkommen. Im Jahre 1907 wurde ein Korrektionsprojekt aufgenommen und dem Bund zur Subventionierung unterbreitet. Die Kosten waren auf 125,000 Fr. veranschlagt und der Bund bewilligte einen Beitrag von 40 % gleich 50,000 Fr. Das Projekt kam aber nicht zur Ausführung, weil man sich sagte, die Korrektion des Wydenbaches allein sei nur eine halbe Massnahme, man müsse noch das Stück der Worblen vom Einfluss des Wydenbaches bis gegen Vechigen korrigieren. Es wurde auch dort ein Projekt ausgearbeitet und letzten Herbst vom Bund ebenfalls mit 40 % der 73,800 Fr. betragenden Kosten subventioniert. Wir beantragen Ihnen, an beide Korrektionen den üblichen Beitrag von 30 % zu sprechen, im ganzen also 59,640 Fr. Die Korrektion, speziell der Worblen, muss jetzt in Angriff genommen werden, weil die Worblentalbahn in Ausführung ist und sich hart an der Worblen durchzieht. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Bedürfnis der Korrektion des Wydenbaches und eines Stücks der Worblen ist ohne weiteres gegeben, indem das Bachprofil zu klein ist und infolgedessen beir Schneeschmelze oder starken Regengüssen Ueberschwemmungen stattfinden. Der Beitrag, der gesprochen werden soll, entspricht dem üblichen Ansatz, so dass die Staatswirtschaftskommission ohne weitere Bemerkungen den Antrag der Regierung zur Annahme empfiehlt.

Genehmigt.

Beschluss:

Die vom Bundesrat am 1. Mai 1908/25. September 1912 und 12. November 1912 genehmigten und mit 40 % der angenommenen Voranschlagssummen von 125,000 Fr. und 73,800 Franken, im Maximum mit 50,000 Fr. und 29,520 Fr. subventionierten Projekte für die Korrektion des Wydenbaches und der Worblen zu Worb werden ebenfalls gutgeheissen und mit 30 %, im Maximum 37,500 Fr. und 22,140 Fr., total 59,640 Fr., auf Rubrik X G subventioniert.

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Worb haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen an den Projekten im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite nach Massgabe der geleisteten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse, vom Bund in Jahresbeträgen von höchstens 10,000 Franken für jedes Gewässer, vom Kanton in solchen von höchstens 8000 Fr. Allfällige Mehrkosten über die Voranschlagssummen hinaus werden nicht berücksichtigt.

4. Der Staat soll jederzeit befugt sein, das Abwasser seiner Strassen in die Kanäle unentgeltlich einzuleiten. Die Erstellung und der Unterhalt der nötigen Zuleitungen fällt zu Lasten des Staates.

5. Die Gemeinde Worb hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Langenthal, Bezirksspital; Beitrag an den Tuberkulosepavillon.

M. **Simonin**, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. L'hôpital de district de Langenthal fait construire un pavillon d'isolement pour tuberculeux, mesure excellente qui protégera de la contagion les autres malades.

Dans une première requête la Direction de cet établissement avait demandé un subside à l'Etat, en indiquant comme coût de construction une somme de fr. 140,000. En conséquence, par arrêté du 27 novembre 1912, le gouvernement avait décidé de proposer au Grand Conseil d'allouer une subvention égale au 10 % du dit montant, soit une subvention de 14,000 francs. Cette affaire n'a pu être traitée, messieurs, dans votre dernière session.

Depuis lors, l'hôpital de Langenthal vous a adressé une nouvelle requête, où il sollicite en outre une subvention pour l'achat de la place à bâtir, qui a été acquise au prix de fr. 11,500. Au taux de 10 % il s'agirait donc d'un subside supplémentaire de fr. 1150.

Toutefois, le Conseil-exécutif, estimant qu'il n'y a pas lieu en pareil cas d'accorder de subvention pour le terrain, a, par arrêté du 24 décembre 1912, maintenu le chiffre du subside à fr. 14,000, payable sur le crédit affecté à la lutte contre la tuberculose, en trois termes, soit fr. 6000 en 1913, fr. 6000 en 1914 et fr. 2000 en 1915, ceci en modification du premier arrêté.

Il est vrai que le décret du 3 février 1910 qui prévoit le crédit en question (art. 9), pas plus que la loi du 23 février 1908 sur laquelle il est basé, n'excluent la possibilité de tenir compte, dans le calcul de la subvention, du prix d'achat du terrain où devra s'élever une construction destinée à soigner les tuberculeux. Mais je vous ferai remarquer, messieurs, que le décret du 25 février 1903 qui règle les subsides à allouer aux hôpitaux des communes et des districts sur le fonds de secours pour les malades et les assistés ne prévoit de subside que pour la construction et les transformations de ces établissements, et non point pour l'acquisition de la place à bâtir.

Je sais bien que ce décret, en raison de sa destination spéciale, ne devrait, au point de vue strictement juridique, être appliqué qu'à son objet. Mais il peut servir de direction dans des cas analogues. Ajoutons que l'Etat n'alloue pas non plus de subside pour le terrain des maisons d'école.

La Direction de l'hôpital de Langenthal invoque à l'appui de sa seconde requête un précédent: En 1910, le Grand Conseil, sur la proposition du gouvernement, aurait alloué à l'hôpital du district de Berthoud un subside non seulement pour la construction mais aussi pour l'achat du terrain. Ce fait est exact. En effet, par arrêté du 6 février 1911, vous avez, messieurs, accordé audit établissement pour son pavillon de tuberculeux un subside de fr. 13,880 soit le 10 % de la somme de fr. 138,800, dans laquelle était compris le prix de la place à bâtir (fr. 9000); ainsi, on a alloué une subvention de fr. 900 de ce chef. Mais, d'après la Direction des finances, ce serait par erreur que cette subvention spéciale aurait été accordée. Quoi qu'il en soit, remarquez, messieurs, que nous vous proposons d'allouer à l'hôpital de Langenthal fr. 14,000, soit donc fr. 120 de plus qu'à celui de Berthoud. En raison de la situation très serrée de nos finances cantonales, on peut s'en tenir à ce chiffre. Il importe d'économiser dans tous les domaines de l'administration.

C'est pourquoi, messieurs, nous vous prions d'accepter la proposition du Conseil-exécutif.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Bezirksspital Langenthal wird gegenwärtig ein Tuberkulosepavillon erstellt, dessen Kosten auf 140,000 Fr. devisiert sind. Die Spitaldirektion sucht nun beim Staat einen Beitrag nach, wie er im Tuberkulosedekret für diesen Zweck vorgesehen ist. Der Regierungsrat beantragt, einen Beitrag von 10 % auszurichten, was ungefähr den in frühern Fällen, in Langnau und Burgdorf, bewilligten Beiträgen entspricht. Bei Burgdorf wurde allerdings auch noch der Platz mit in Berechnung gezogen, was aber von der Finanzdirektion als ein Versehen bezeichnet wurde, währenddem in Langnau die Kosten für den Platz in Wegfall kamen. Der Beitrag des Staates würde im vorliegenden Fall 14,000 Fr. ausmachen und soll aus dem Kredit IXb B, 8, Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, bestritten werden. Dieser Kredit beträgt jährlich 60,000 Fr. und es muss angesichts der vielen eingehenden Verlangen mit demselben haushälterisch umgegangen werden. Deshalb wird beantragt, die 14,000 Fr. so zu verteilen, dass in den Jahren 1913 und 1914 je 6000 Fr. und im Jahre 1915 2000 Fr. zur Auszahlung gelangen. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

In Abänderung der Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 5678 vom 27. November 1912 wird der Direktion des Bezirksspitals in Langenthal an die auf 140,000 Fr. veranschlagten Kosten der Errichtung eines Pavillons für Tuberkulose aus dem Kredit IXb B 8, Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, ein Beitrag von 10 % = 14,000 Fr. bewilligt, wovon 6000 Fr. zahlbar im Jahre 1913, 6000 Fr. im Jahre 1914 und der Rest mit 2000 Fr. im Jahre 1915.

Eichibach und Büetigen-Dorfbach bei Dotzigen; Korrektion.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Eichibach entspringt in den Gemeinden Büren und Schnottwil und zieht sich ostwestwärts, bis er sich unterhalb Dotzigen in die alte Aare ergiesst. Der Bach hat schon wiederholt Ueberschwemmungen verursacht und wurde 1890 unter öffentliche Aufsicht gestellt. Die anstossenden Grundeigentümer haben sich ein Schwellenreglement und einen Schwellenkataster gegeben und das Gesuch gestellt, man möchte für die Korrektion des Baches ein Projekt ausarbeiten und subventionieren. Gleichzeitig muss aber auch der Büetigendorfbach korigiert werden, ebenfalls ein schlimmer Geselle, der in den Eichibach einmündet und kein richtiges Gefälle hat. Er füllt den Eichibach mit Geschiebe aus und die Korrektion des letztern hätte die gewünschte Wirkung nicht, wenn nicht gleichzeitig der Dorfbach von Büetigen korrigiert und anders geführt wird. Die Kosten der beiden Korrektionen sind zusammen auf 74,000 Fr. veranschlagt und der Bund hat auch hier eine Subvention von 40 % bewilligt. Wir beantragen die Ausrichtung der üblichen 30 %, das heisst im Maximum 22,200 Fr. Gestützt auf das Wasserrechtsgesetz hat eine am Bach gelegene Mühle einen Extrabeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Baudirektion bestimmt wird und der je zur Hälfte der Gemeinde und dem Staat zukommen soll. Die übrigen Subventionsbedingungen sind die üblichen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt auch hier Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, weil die Voraussetzungen für einen Beitrag gegeben sind und der Beitrag selbst die üblichen 30 % beträgt.

Genehmigt.

Beschluss:

Die vom Bundesrat am 1. November 1912 genehmigten und mit 40 %, höchstens 29,600 Franken subventionierte Korrektion der auf 65,000 Fr. und 9000 Fr., zusammen 74,000 Fr., veranschlagten Korrektionen des Eichibaches und des Büetigen-Dorfbaches bei Dotzigen werden ebenfalls gutgeheissen. Der Gemeinde Dotzigen wird für deren Ausführung ein Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 22,200 Fr. auf Rubrik XG 1 bewilligt mit folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, im Einvernehmen mit Bund und Gemeinde allfällige Projektänderungen anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der geleisteten Arbeiten und der vorhandenen Kredite, vom Bund in Jahresbeträgen von höchstens 10,000 Franken, vom Kanton in solchen von 8000 Fr.
4. Für die der Mühle erwachsenden Vorteile wird dieselbe gemäss § 10 des Wasserrechtsgesetzes vom 26. Mai 1907 mit einem entsprechenden Extrabeitrag belastet, welcher von der Baudirektion festzulegen ist und je zur Hälfte dem Staat und der Gemeinde zukommt.
5. Die Gemeinde hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Gstaad-Lauenen-Strasse; Korrektion im Dorf Gstaad.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gstaad-Lauenen-Strasse hat den Grossen Rat schon zu verschiedenen Malen beschäftigt und es sind seit 1876 einzelne Sektionen derselben korrigiert worden. Die ganze Strasse ist in 12 Sektionen eingeteilt, von denen die Sektionen 3, 4, 5, 6, 7, 11 und 12 korrigiert sind. Noch nicht korrigiert sind die Sektionen 1 und 2 im Dorf Gstaad selbst und 8, 9 und 10 in der Mitte der Strecke, die aber weniger dringend sind als die beiden ersten. Es ist fast unbegreiflich, dass der Anfang der Strasse im Dorf selbst so lange in diesem Zustande bleiben konnte. An drei Stellen ganz nahe beeinander ist dort die Staatsstrasse nicht breiter als 3 m. Für die Korrektion dieser Strecke wurden Projekte ausgearbeitet. Der Ausführung stellte sich aber ein Hindernis entgegen, indem ein Grundeigentümer exorbitante Forderungen stellte und eine Korrektion der Strasse da, wo sie jetzt durchgeht, deshalb nicht möglich war. Es wurde dann ein anderes Projekt aufgestellt, eine Variante II, welche vorsah, die Strasse total zu verlegen und dem rechten Ufer des Lauenenbaches nach zu führen. Das hat aber nicht allgemein befriedigt und deshalb blieb die ganze Sache bis heute liegen.

Nun haben sich die Verhältnisse in Gstaad geändert, indem das erwähnte Grundstück in andere Hände überging und sein gegenwärtiger Besitzer geneigt ist, das Land zu sehr kulanten Bedingungen abzutreten. Die Kosten des Projektes sind auf 18,100 Franken veranschlagt, inklusive Landentschädigungen im Betrag von 3100 Fr. Die Gemeinde Saanen hat mit den in Frage kommenden Grundeigentümern bereits Kaufversprechen abgeschlossen, so dass kein

Hindernis im Wege steht, mit der Korrektion sofort zu beginnen. Da die Korrektion der Ortschaft Gstaad sehr grossen Nutzen bringt und zu ihrer Verschönerung beiträgt, indem an Stelle des Engpasses vor dem Rössli ein schöner Platz entstehen wird, haben wir der Gemeinde Saanen auch einen Barbeitrag von 700 Fr. an die Baukosten zugemutet, womit sie sich einverstanden erklärte. Der Staat würde daher noch mit 14,300 Fr. belastet, und wir beantragen Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Baudirektion beabsichtigte eigentlich, in dieser Session keine Strassenkorrektionsprojekte vorzulegen. Wenn sie hier eine Ausnahme gemacht hat, so geschah es deshalb, weil es sich um ein altes Geschäft handelt, das in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts zurückgeht. Das Hindernis, das der Korrektion des ersten Teilstücks der Gstaad-Lauenen-Strasse immer im Wege stand, ist durch Handänderung beseitigt worden, indem das betreffende Haus an einen andern Bürger überging, der nun annehmbare Bedingungen stellt. Die Korrektion ist wirklich dringend und die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen daher die Bewilligung des nachgesuchten Kredites.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt, Variante I, für die 343 m lange Korrektion der Staatsstrasse Gstaad-Lauenen im Dorf Gstaad wird genehmigt und an die inklusive Landentschädigungen von 3100 Fr. auf 18,100 Fr. veranschlagten Kosten ein Staatsbeitrag von zirka 80 %, höchstens 14,300 Fr., auf Rubrik XF bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gemeinde Saanen erwirbt das für die Korrektion benötigte Terrain und stellt dasselbe dem Staat frei von allen Lasten und Beschwerden als Eigentum zur Verfügung. Ausserdem leistet die Gemeinde an die Baukosten einen Barbetrag von 700 Fr., zahlbar nach Vollendung der Korrektion.
2. Der Staat lässt die Korrektion durch seine Organe in Regie oder Akkord ausführen, sobald die Budgetkredite es erlauben.
3. Nach Vollendung der neuen Strasse werden die obsoleten alten Strassenstücke der Einwohnergemeinde Saanen abgetreten.
4. Die Gemeinde Saanen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Waldau. Irrenanstalt; Kanalisation.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anlässlich der Beratung des Geschäftsberichtes in der Septembersession stellte Herr Grossrat v. Fischer das Gesuch, man möchte mit der Kanalisation in der Waldau vorwärts machen, da der Neubau ohne solche nicht bezogen werden könne. Wir unterbreiten Ihnen nun die Vorlage und ersuchen Sie um Bewilligung des nötigen Kredites.

Bereits im Jahre 1911 war ein Projekt für die Kanalisation in der Waldau fix und fertig ausgearbeitet. Nachher sagte man sich in Regierungsratskreisen, die Kanalisation sollte nicht nur für die Waldau allein ausgeführt werden, sondern man sollte sich mit Ostermundigen und andern Teilen der Gemeinde Bolligen auf ein Projekt verständigen, das auch den Anschluss der anstossenden Gemeindeteile von Bolligen gestatten würde. Die Unterhandlungen sowohl mit dem Viertelsgemeinderat von Ostermundigen als mit dem Gesamtgemeinderat von Bolligen zogen sich in die Länge; die dortigen Behörden konnten sich nicht recht zum Mitmachen entschliessen. Im Prinzip waren sie einverstanden, indem sie zugeben mussten, dass in kurzer Zeit wenigstens für Ostermundigen das Bedürfnis nach einer Kanalisation nicht mehr bestritten werden könne. Ostermundigen hat die Wasserversorgung, und die notwendige Folge der Wasserversorgungen ist auch eine Kanalisationsanlage.

Das Projekt für die Waldau allein sieht für den Hauptkanal Röhren von 60 mm vor, währendem für den Fall des Anschlusses von Ostermundigen, Ittigen, Wegmühle und so weiter die Röhrendimension des Hauptkanals 1 m betragen müsste. Die Kostendifferenz zwischen dem kleinern und dem grössern Projekt beträgt 80,000 Fr., indem ersteres auf rund 210,000 Fr., letzteres dagegen auf rund 290,000 Fr. zu stehen käme. Der Regierungsrat steht auf dem Standpunkt, dass von vorneherein das grössere Projekt auszuführen sei, auch wenn Ostermundigen und Bolligen sich jetzt noch nicht entschliessen können mitzumachen. In kurzer Zeit wird sich das Bedürfnis des Anschlusses für diese Gemeindeteile einstellen, und es würde sich merkwürdig ausnehmen, wenn wir jetzt für die Waldau eine Kanalisation der Worblen nach bis in die Aare ausführen würden und in zwei, drei Jahren Ostermundigen daneben eine zweite Kanalisation erstellen müsste, deren Kosten dann natürlich wesentlich höher als 80,000 Fr. zu stehen kämen. Der Gemeinde Bolligen soll ermöglicht werden, sich später einzukaufen, und der Regierungsrat würde die Bedingungen festsetzen. Wir ersuchen Sie also, einen Kredit von 290,000 Fr. zur Ausführung des grossen Projektes zu bewilligen. Es wird möglich sein, die Kanalisation auf 1. Mai fertig zu erstellen, so dass wenigstens von dieser Seite kein Hindernis bestehen wird, den Neubau in der Waldau zu beziehen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Bedürfnis einer Kanalisation für die Waldau ist ohne weiteres gegeben. Das bisher gebräuchliche sogenannte Kübelsystem lässt sich mit den modernen Ideen nicht mehr recht vereinen. Das Bedürfnis nach einer Kanalisation macht sich hauptsächlich im gegenwärtigen Zeitpunkt geltend, weil in der Waldau ein Neubau erstellt worden ist, der im Laufe dieses Jahres bezogen werden soll. Die Frage ist vornehmlich die, ob man die Kanalisation allein für die Waldau ausführen oder ob man sie etwas weiter anlegen will, so dass Ostermundigen und Bolligen auch davon profitieren können. Wir teilen durchaus die Anschauung des Regierungsrates, dass das grössere Projekt ausgeführt werden soll. Einzelne Teile von

Ostermundigen und Bolligen müssen ganz sicher in kurzer Zeit an die Kanalisation angeschlossen werden, weil sie eine neue Wasserversorgung haben, und dann werden die Einkaufssummen, welche diese Gemeinden zu zahlen haben, dem Staat zukommen. Das grössere Projekt ist so ohne weiteres gerechtfertigt, und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen deshalb, den Kredit von 290,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Kanalisation der Irrenanstalt Waldau mit 1000 mm Kaliber wird, unter Annahme des spätern Anschlusses anderweitiger Interessenten, auf Irrenfonds ein Kredit von 290,000 Fr. bewilligt. Dafür haben die Summen, welche für den Einkauf in diese Kanalisation fliessen werden, eben diesem Fonds zugute zu kommen.

Gesetz

über

Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Fortsetzung.

(Siehe Seite 697 des letzten Jahrganges.)

Präsident. Wir sind mit der Beratung bis Art. 43 gekommen, aber es wurden noch verschiedene Artikel zurückgelegt: 5, 8, Alinea 1, 12, 16, Ziffer 3 und 4, 21, lit. b, 22, Al. 1, 24—28. Ich möchte Ihnen vorschlagen, zunächst die zurückgelegten Artikel zu bereinigen und erst nachher bei Art. 44 weiterzufahren. (Zustimmung.)

Bevor wir auf die Beratung von Art. 5 eingehen, möchte Herr Regierungsrat Tschumi noch vorgängig dieser Einzelberatung einige Erläuterungen über zwei inzwischen eingelangte Eingaben, die nicht berücksichtigt worden sind, geben. Ich erteile Herrn Regierungsrat Tschumi das Wort.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit der letzten Session sind der Kommission für das Handels- und Gewerbegesetz zwei Eingaben zugegangen: eine Eingabe des Vereins bernischer Notare und eine Eingabe des oberaargauischen Baumeisterverbandes.

Die erste Eingabe verlangt, dass auch die Liegenschaftsvermittler unter das Gesetz gestellt werden und dass ihr Gewerbe vom Lösen einer Bewilligung, für die eine Kontrollgebühr zu entrichten wäre, abhängig gemacht werden soll. Der Notariatsverein hat drei Artikel formuliert, die in das Gesetz aufgenommen werden sollten, und glaubt, der Entwurf selbst biete in seiner ganzen Struktur kein Hindernis für die Aufnahme dieser Artikel. Darin hat sich der Notariatsverein getäuscht. Wir haben im Gesetz nur den Warenhandel aufgenommen und haben diesen definiert als einen Handel mit beweglichen Sachgütern. Wir können nun nicht auf einmal einen Saltomortale ausführen und auch den Handel mit Liegenschaften im Gesetz reglementieren. Das ist die Auffassung der gesamten Kommission und auch des Regierungsrates. Allein materiell ist die Eingabe des bernischen Notariatsvereins durchaus begründet und man ist der Meinung, dass ihr Folge gegeben werden soll. Das kann aber viel besser in Verbindung mit der Lösung der Motion Freiburghaus geschehen, und der Motionssteller, welcher der Kommission für das Handels- und Gewerbegesetz angehört, hat sich auch bereit erklärt, seiner Motion eine etwas erweiterte Fassung zu geben und so zu ermöglichen, dass den Wünschen des Notariatsvereins in jener Gesetzgebung Rechnung getragen werden kann. Materiell soll also der Eingabe Folge gegeben werden, nur nicht im vorliegenden Gesetz, in das sie nicht passt.

Die Eingabe des oberaargauischen Baumeisterverbandes verlangt eine Lösung des Submissionswesens im Handels- und Gewerbegesetz. Der Verband stellt sich diese Lösung entschieden etwas zu einfach vor. Die Lösung der Submissionsfrage kann sich nicht nur darauf beziehen, dass reglementarische Bestimmungen über die Art und Weise des Vorgehens der Submittenten aufgestellt werden, sondern es müssen auch die Arbeitgeber unter Vorschriften gestellt und es müssen Bestimmungen über die Art und Weise der Ausschreibung von Bauarbeiten erlassen werden. Unter Umständen müssen sich auch die Behörden gefallen lassen, unter gesetzliche Bestimmungen gestellt zu werden. Diese Frage können wir im Handels- und Gewerbegesetz nicht lösen, und sie wird auch besser nicht auf kantonalem, sondern auf eidgenössischem Boden gelöst. Die Lösung auf kantonalem Boden wäre ein Flickwerk, denn die auswärtigen Submittenten, die auswärtigen Behörden und die Behörden des Bundes könnten dem kantonalen Gesetz doch nicht unterstellt werden. Darum wird diese Frage besser einmal auf eidgenössischem Boden geregelt.

Präsident. Ich nehme an, dass die beiden Eingaben und die Erläuterungen dazu jetzt zu keiner Diskussion Anlass geben können. Die Sache wurde lediglich zur Orientierung des Rates mitgeteilt, und wenn der eine oder andere eine abweichende Auffassung vertreten sollte, so hätte er sie dann beir zweiten Beratung geltend zu machen. — Wir treten nun auf die Beratung des Gesetzes ein und behandeln zunächst die zurückgelegten Artikel.

Art. 5.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 wurde auf Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt zurückgelegt. Bei der erneuerten Prüfung musste man sich überzeugen, dass die Rückweisung begründet war. Aber Herr Dr. Dürrenmatt hat der Kommission und namentlich dem Sprechenden mit der Rückweisung einen viel grössern Auftrag erteilt, als er selbst vielleicht im Moment dachte. Er wird das im Verlaufe der heutigen Verhandlungen sehen, denn ich muss mich im Auftrag des Regierungsrates über diesen Artikel etwas länger verbreiten, als mir eigentlich selbst lieb ist.

Art. 5 des Entwurfs bedeutet nichts anderes als die Sanktion des bisherigen Zustandes, das heisst die Sanktion der Bestimmungen im Gewerbegesetz wie auch der in andern Gesetzen untergebrachten Bestimmungen, die von Berufs- und Gewerbepatenten handeln. Der Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt zwang uns nun, näher zu prüfen, ob Art. 5 seinen Zweck auch wirklich erfülle, und wir mussten uns sagen, dass man, um der Sanktion in Art. 5 gerecht zu werden, in Art. 95 der Uebergangsbestimmungen, der das Gewerbegesetz von 1849 aufheben wollte, zum mindesten die Bestimmung aufnehmen müsste, das Gewerbegesetz von 1849 sei aufgehoben mit Ausnahme des § 12, der von den Berufs- und Gewerbepatenten handelt. Das wäre ein Weg gewesen, und wir hätten uns die Sache leicht machen können, indem wir in Art. 95 diese Korrektur vorgenommen hätten. Allein damit wäre materiell nichts gewonnen gewesen. Jeder Leser des Gesetzes wäre genötigt gewesen, selbst zu prüfen, was noch zu Recht besteht und was nicht mehr, und diese Prüfung hätte ihn jedenfalls tagelang hingehalten.

Die Berufs- und Gewerbepatente sind in § 12 des mehrfach erwähnten Gesetzes von 1849 geordnet worden. Es heisst dort im ersten Abschnitt: «Eine besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes bedürfen namentlich diejenigen, welche sich über ihre besondere Befähigung auszuweisen haben, nämlich a) Advokaten, Agenten und Notarien; b) Aerzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Bader; c) öffentliche Lehrer, Privatlehrer, mit Ausnahme der Hauslehrer, Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeder Art; d) Förster, Feldmesser, Ingenieure, Architekten, Maschinisten bei Dampfmaschinen und Fabriken, Vorsteher chemischer Fabriken, Mühle- und Maschinenbauer; e) Hufschmiede». Dann werden in den Abschnitten 2 und 3 noch eine ganze Menge Personen aufgezählt, die ebenfalls verpflichtet sind, ein Berufs- oder Gewerbepatent zu lösen. Von den Berufs- und Gewerbearten, die ich aufgezählt habe, wurde der kleinste Teil der Bewilligungspflicht unterworfen. Der Artikel kam in Wirklichkeit nur in einzelnen Rudimenten zur Ausführung; in der Hauptsache wurde er in den mehr als 60 Jahren nicht ausgeführt.

Ich fragte mich auch, welche Einteilung dem Grossen Rat in bezug auf die Ziffern 2 und 3 des § 12 des Gesetzes von 1849 vorgeschwebt hat. Ich kam zunächst nicht darauf, bis ich dann die Verhandlungen von 1849 selbst nachsah und dort konstatieren konnte, dass — jedenfalls ein Unikum für die heutige Zeit — der bessere oder schlechtere Leumund, den man von den verschiedenen Berufsarten verlangte, massgebend war. So sah ich im regierungsrätlichen Entwurf zum Gesetz von 1849, dass zum Beispiel vom Kaminfeger ein guter Leumund verlangt wird, nicht aber vom Bankdirektor, von dem nur gefordert wird, dass er finanzielle Garantien biete. Im Rate selbst ist man mit dieser Leumundsgeschichte abgefahren, aber der Entwurf des Regierungsrates blieb im übrigen unverändert, nur die Eingangssätze wurden gestrichen. So sieht man heute aus dem Gesetzestext nicht mehr, welcher Grundgedanke für die eigentümliche Einteilung in § 12 massgebend war.

Nun materiell zum Artikel selbst. Wir können natürlich diejenigen Berufs- und Gewerbepatente, die schon in andern Gesetzen vorgeschrieben sind, nicht noch einmal im Gewerbegesetz aufnehmen. Aber es muss doch zuhanden des Stenogramms heute gesagt werden, welche Berufsarten schon eines Berufs- oder Gewerbepatentes bedürfen, bevor das heutige Gesetz gekommen ist, und in welchen Gesetzen sich die bezüglichen Vorschriften finden.

Zunächst haben wir den Beruf der Advokaten oder Fürsprecher. Die Pflicht für die Fürsprecher, ein Patent zu lösen, geht aus dem Gesetz vom 10. Dezember 1840 hervor, und es braucht also dieser Beruf hier nicht mehr aufgenommen zu werden.

Die Rechtsagenten, die im Gesetz von 1849 erwähnt werden, sind ausgestorben. Meines Wissens lebt heute kein Vertreter dieser alten Gilde mehr.

Die Notarien stehen nun unter dem Gesetz vom 31. Januar 1909, und es ist dort für den Notariatsberuf das Berufspatent vorgeschrieben.

Die Aerzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Hebammen stehen unter dem Medizinalgesetz vom 24. März 1865 und brauchen also hier nicht aufgenommen zu werden. Bader gibt es heute nicht mehr; seit dem Erlass des Medizinalgesetzes von 1865 wurden keine Baderpatente mehr ausgegeben.

Was die öffentlichen Lehrer, Privatlehrer und Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten anbelangt, so fällt dieser ganze Abschnitt entweder unter das Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 oder unter das Sekundarschulgesetz vom 26. Juli 1856 und noch unter einige andere mehr oder weniger untergeordnete Erlasse, über die ich mich nicht weiter verbreiten will. Also auch die Lehrer sind im Handels- und Gewerbegesetz nicht aufzunehmen, wobei ich aber bemerke, dass speziell für die Handelslehrer nicht die Unterrichtsdirektion zuständig ist, sondern die Direktion des Innern und von dieser das Handelslehrerpatent verabfolgt wird. Wir müssen also die Handelslehrer in diesem Gesetz aufnehmen.

Für die Förster ist Art. 14, letztes Alinea, des Forstgesetzes vom 20. Juli 1905 massgebend.

Feldmesser oder Geometer sind beizubehalten. Das Konkordat vom 20. Januar 1868 betreffend die Geometer stützt sich zwar nicht ausdrücklich auf das Gewerbegesetz von 1849, allein es ist dafür gar keine andere Grundlage zu finden. Wenn wir jene Grundlage im Gesetz von 1849 aufgeben würden, so stünden wir unter Umständen vor der Tatsache, dass wir für das Geometerkonkordat gar keine gesetzliche Grundlage mehr hätten.

Betreffend die Ingenieure und Architekten ist folgendes zu bemerken. Wir geben im Kanton Bern weder für Ingenieure noch für Architekten Berufspatente aus, sondern sie werden auf eidgenössischem Boden erteilt. Allein es könnte doch einmal dem bernischen Gesetzgeber einfallen, mit bezug auf den Gebrauch des Titels Ingenieur und Architekt etwas Ordnung zu schaffen im Kanton Bern. Wenn heute einer einen ordentlichen Schweinestall zu erstellen imstande ist, so heisst er zum mindesten Architekt, und Ingenieur nennt er sich, wenn er eine Messstange ordentlich halten kann. Auf diesem Gebiet muss also Ordnung geschaffen werden. — Dagegen sind unter lit. d noch eine Reihe Berufsarten aufgenommen, die im neuen Handels- und Gewerbegesetz gestrichen werden können, weil sie niemals einer Patentpflicht unterstellt wurden und keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass es künftig einmal geschehen könnte.

Die Hufschmiede dagegen müssen stehen bleiben. Die Verordnung von 1889 und nun die letzte von 1913 basiert immer noch auf dem Gewerbegesetz von 1849, und die Hufschmiede müssen also auch ins neue Gesetz hinübergenommen werden.

Der Abschnitt 2 des § 12 handelt vom Gast- und Schenkwirtpatent und anderem mehr. Diese Patentarten brauchen im neuen Gesetz auch nicht mehr aufgenommen zu werden, weil sie im Wirtschaftsgesetz vom 13. Juli 1894 geordnet sind. Darüber brauche ich mich nicht weiter zu verbreiten.

Dagegen müssen andere Berufsarten aufgenommen werden, wie Bergführer, Träger, Kutscher und so weiter. Die Lohnbedienten können ebenfalls nicht ganz gestrichen werden, weil wir noch in bezug auf die Dienstmänner eine gewisse Kontrolle ausüben müssen.

Endlich kommen in Abschnitt 3 die Privatkrankenanstalten. Diese müssen beibehalten werden, weil eine Verordnung auf dem Gesetz von 1849 basiert. Lotterien ebenfalls, ebenso Kreditanstalten, Sparkassen und andere derartige Anstalten mehr. Bei den Kreditanstalten und Sparkassen möchte ich ganz speziell etwas zu Protokoll erklären. Leider ist der Staatsschreiber nicht gerade anwesend, aber es muss unbedingt davon Notiz genommen werden. Gestützt auf den Beschluss der Kommission ist zu Protokoll zu nehmen, dass man bei den Kreditanstalten und Sparkassen die Kontrolle, die jetzt freiwillig durch den Revisionsverband ausgeübt wird, als genügend erachtet. Wenn aber die Kontrolle auf freiwilligem Boden ausgeübt wird, kann sie sich natürlich nicht auf diejenigen Bankinstitute erstrecken, die dem Verband nicht beigetreten sind, die in denselben nicht aufgenommen oder aus irgendwelchen Gründen aus demselben ausgeschlossen wurden. Der Staat muss also diejenigen Institute, die sich dem Revisionsverband nicht anschliessen oder nicht anschliessen können, unter Kontrolle stellen, und deshalb muss dieser Passus im neuen Gesetz Aufnahme finden.

Dagegen kann der Beruf der Schlosser gestrichen werden, weil es keinen Sinn hat, die Schlosser anders zu behandeln als zum Beispiel die Schreiner, Wagner, Schmiede und so weiter.

Anderseits müssen die Verkäufer giftiger Substanzen aufgenommen werden, weil das vorgeschriebene Patent für Drogisten und so weiter ebenfalls auf dem Gesetz von 1849 fusst.

Das mit bezug auf das Bisherige. Nun hat man aber nicht nur einigen unnötigen Ballast gestrichen, sondern sich auch gefragt, ob neue Berufspatente aufgenommen werden sollen. Man hat diese Frage bejaht und zunächst die Luftschiffer neu aufgenommen, nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern mehr zum Schutze des Publikums, das schon mehr als einmal durch Luftschiffer gefährdet wurde.

Ferner wurden analog den Ingenieuren und Architekten neu aufgenommen die Techniker. Techniker gibt es in der ganzen Schweiz, auch im Kanton Bern, und der schweizerische Technikerverband strebt an, dass nur noch diejenigen sich Techniker nennen sollen, die das Diplom eines Technikums besitzen. Das liegt in unserm kantonalen Interesse. Wir müssen im Gesetz wenigstens die Möglichkeit haben, die Sache zu regeln; ob und wann es geschehen wird, wissen wir jetzt noch nicht.

Neu aufgenommen sind die Teilzahlungsgeschäfte, wie sie im Gesetz nun heissen.

Wir sagen im neuen Gesetz nicht mehr wie im alten, dass die genannten Berufe und Gewerbe eines Patentes bedürfen, sondern weil wir nicht wissen, ob der Artikel in jedem Punkt ausgeführt werden wird, haben wir die Fassung gewählt: Ein Patent kann auf Grund dieses Gesetzes verlangt werden. Es ist also nur die Möglichkeit geschaffen, alle diese Berufsarten zur Lösung eines Berufs- oder Gewerbepatentes zu verpflichten.

Wenn es im Eingang des Artikels heisst: auf Grund dieses, des vorliegenden Gesetzes, so will damit gesagt werden, dass alle andern Bestimmungen im Schulgesetz, im Gesetz über das Wirtschaftswesen und so weiter betreffend Berufs- und Gewerbepatente durch dieses Gesetz nicht tangiert werden, dass sie bestehen bleiben und dass daneben in diesem Gesetz noch die nachgenannten Berufsarten aufgenommen werden.

Man hat auch versucht, eine etwas vernünftigere Einteilung zu treffen, und die Kommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Wir nehmen zuerst diejenigen, die einer speziellen Befähigung zur Ausübung ihres Berufes bedürfen: Handelslehrer, Ingenieure, Architekten, Geometer und Techniker. Dann diejenigen, die bestimmter Fachkenntnisse bedürfen: Luftschiffer, Bergführer, Hufschmiede und Kaminfeger. Endlich diejenigen, die unter eine spezielle Kontrolle gestellt werden müssen: Schwimmbad- und Turnanstalten, Privatkrankenanstalten, Kreditanstalten und Sparkassen, Lotterien, Schaustellungen, Teilzahlungsgeschäfte, Pfandleihanstalten, Verkäufer giftiger Substanzen, Marktkrämer, Hausierer, Träger, Lohnkutscher und Dienstmänner.

Das zweite Alinea bleibt bestehen. Es ist vom Grossen Rat bereits angenommen.

Damit glauben wir, dem Rückweisungsgedanken vollauf Rechnung getragen zu haben. Ich bemerke noch einmal: es ist mir lieb, wenn mir Herr Dr. Dürrenmatt nicht immer soviel Arbeit macht, wie er mir mit diesem Artikel gemacht hat.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich will dem Rat nur mitteilen, dass die Kommission einstimmig die neue Fassung des Artikels angenommen und damit anerkannt hat, dass die Anregung des Herrn Dr. Dürrenmatt sehr wertvoll war. Art. 5 in seinem jetzigen Wortlaut ist jedenfalls der frühern Bestimmung vorzuziehen. Die Gründe, die zu der neuen Fassung geführt haben, wurden von Herrn Regierungsrat Tschumi eingehend erörtert und er hat namentlich auch betont, dass niemand erschrecken soll, weil auch die Kreditanstalten und Sparkassen hier als patentpflichtige Institute angeführt werden. Der Ausdruck Kreditanstalten und Sparkassen war schon im Gesetz von 1849 enthalten. Herr Regierungsrat Tschumi hat ausdrücklich bemerkt, dass sowohl die Kommission als die Regierung den neu gegründeten Revisionsverband der bernischen Sparkassen als eine genügende Kontrolle ansehen, dass wir uns aber doch das Recht vorbehalten, eine Kontrolle über die Bankinstitute auszuüben, wenn der Revisionsverband wieder verschwinden oder wenn das eine oder andere Institut demselben nicht angehören sollte.

— Weiter habe ich nichts beizufügen. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme des Artikels.

Scherz. Ich weiss nicht, ob das Automobilgesetz, das nächstens behandelt werden soll, etwas vorsieht bezüglich eines Befähigungsausweises für Chauffeure. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so müssten sie unbedingt hier in Art. 5 aufgeführt werden.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Scherz nur erwidern, dass seine Vermutung richtig ist. Die Chauffeure werden in der Tat im kommenden Automobilgesetz genannt und es wird dort für sie der Besitz eines Befähigungsausweises vorgeschrieben. Einzig aus diesem Grunde haben wir davon abgesehen, sie hier aufzunehmen, sonst wäre das selbstverständlich geschehen.

Näher. Mir gefällt im Eingang des Art. 5 das Wort «kann» nicht. Wer kann das verlangen, der Grosse Rat oder der Regierungsrat? Im letzten Alinea heisst es: Der Grosse Rat kann vorschreiben. Ich glaube, man sollte im ersten Alinea das «kann» durch «muss» oder «wird verlangt» ersetzen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in meinen ersten Ausführungen dargetan, dass wir hier kein anderes Wort als «kann» brauchen können, weil wir nicht wissen, ob alle hier aufgezählten Berufsarten unter die Pflicht der Lösung eines Berufs- oder Gewerbepatentes gestellt werden. Die Unterstellung kann erfolgen durch Gesetz, durch Dekret oder auch durch Verordnung; alle drei Arten sind möglich. Aber es muss hier eine Unterlage geschaffen werden. Das genügt vollständig. Die alte Fassung des Gesetzes von 1849 aufzunehmen, empfiehlt sich deshalb nicht, weil man unter Umständen wiederum, wie es seit 1849 auch der Fall war, nicht dazu kommen wird, alle diese Berufsarten patentpflichtig zu erklären.

Scherz. Ich bin ganz einverstanden mit dem von dem Herrn Kommissionspräsidenten gegebenen Aufschluss. Aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass wir nicht sicher sind, dass das Automobilgesetz vom Volk angenommen wird. Sollte es die Zustimmung des Volkes nicht finden, dann stehen wir ohne Bestimmung bezüglich des Befähigungsausweises für die Chauffeure da. Für diesen Fall sollten sie doch in Art. 5 Aufnahme finden.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat nach Alinea 2 des Art. 5 jederzeit das Recht, weitere Berufsarten der Patentpflicht zu unterstellen.

Seiler. Ich möchte Herrn Scherz nur bemerken, dass nicht das Automobilgesetz, sondern das Dekret, das im Entwurf vorliegt und demnächst vom Grossen Rat behandelt werden wird, für die Chauffeure den Besitz eines Befähigungsausweises vorschreibt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Eine besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes (Berufs- oder Gewerbepatent) kann auf Grund dieses Gesetzes von denjenigen verlangt werden,

a) die sich über eine spezielle Befähigung auszuweisen haben, wie Handelslehrer, Ingenieure, Architekten, Geometer und Techniker;
b) die bestimmter Fachkenntnisse bedürfen, wie Luftschiffer, Bergführer, Hufschmiede und Kaminfeger;
c) die unter spezielle Kontrolle zu stellen sind, wie Schwimmbad- und Turnanstalten, Privatkrankenanstalten, Kreditanstalten und Sparkassen, Lotterien, Schaustellungen, Teilzahlungsgeschäfte, Pfandleihanstalten, Verkäufer giftiger Substanzen, Stellenvermittler, Marktkrämer, Hausierer, Träger, Lohnkutscher und Dienstmänner.

Der Grosse Rat kann für weitere Berufs- oder Gewerbearten den Besitz eines Patentes vorschreiben.

Art. 8, Al. 1.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 8 wurden von den Herren Dr. Brüstlein und Dr. Dürrenmatt aus verschiedenen Gründen Rückweisungsanträge gestellt.

Herr Dr. Brüstlein hat eine weitere Ausführung bezüglich des Entzuges des Gewerbescheins durch den Regierungsrat gewünscht. Diesem Wunsch ist nun in Art. 9 Rechnung getragen, indem dort in Klammern die Worte eingeschaltet wurden: Erteilung, Entzug und so weiter. Art. 9 war bereits angenommen, aber man musste der Anregung des Herrn Brüstlein dort Rechnung tragen.

Bezüglich der Anregung des Herrn Dr. Dürrenmatt ist zu bemerken, dass in der Tat eine gewisse Diskrepanz dadurch entstanden wäre, dass im einen Fall der Regierungsrat den Gewerbeschein hätte entziehen können und dass im andern Fall der Entzug durch richterliches Urteil hätte erfolgen können. Man wollte nun nicht ein richterliches Urteil zum Ausgangspunkt für den Entzug durch den Regierungsrat machen und deshalb wurde der Artikel geteilt. Man hat wie im Fabrikgesetz hier den ersten Teil beibehalten und lässt den Regierungsrat den Entzug aussprechen, wenn das öffentliche Wohl gefährdet wird. Im weitern wird der Richter ermächtigt, den Entzug des Gewerbescheins als Zusatzstrafe bei unlauterm Geschäftsgebaren auszusprechen, und diesem Gedanken des Herrn Dürrenmatt ist in Art. 78 Rechnung getragen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Der Gewerbeschein kann durch Beschluss des Regierungsrates zurückgezogen werden, wenn der Inhaber das Geschäft so betreibt,

dass das öffentliche Wohl gefährdet wird. (Vergleiche Art. 78.)

Art. 9.

Präsident. Art. 9 ist bereits in der letzten Session angenommen worden. Aber nachdem nachträglich noch mit Rücksicht auf die bei Art. 8 gemachten Bemerkungen eine Einschaltung vorgenommen wurde, frage ich an, ob Art. 9 in der neuen Fassung zu einer Diskussion Anlass gibt. Wenn es nicht der Fall ist, so erkläre ich Art. 9 in der neuen Redaktion als angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die näheren Bestimmungen über den Gewerbeschein (Erteilung, Entzug und so weiter) werden durch den Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung erlassen.

Art. 10.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurde ebenfalls einer Anregung des Herrn Dr. Dürrenmatt — er hat sich in der ersten Lesung sehr verdienstlich um die Sache bemüht — Rechnung getragen und das Wort «dürfen» durch «müssen» ersetzt. Das geschah hauptsächlich im Hinblick auf den Buchhandel, da bekanntlich die Bücher den Preis in Mark und Pfennig tragen. Wir wollen das nicht wegdekretieren, aber die Leute zwingen, daneben den Preis noch in unserer Währung anzugeben.

Näher. Ich bin mit der vorgeschlagenen Abänderung einverstanden und möchte nur bemerken, dass dann in der zweiten Zeile das Wort «müssen» gestrichen werden muss.

Angenommen mit der Streichung Näher.

Beschluss:

Art. 10. Alle Warengattungen sollen in einer Form und Ausstattung ausgeboten, feilgehalten oder abgegeben werden, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Länge- und Breitenmass) und Qualität ausschliesst.

Die Preise müssen in Landeswährung ausgedrückt werden und sich auf das volle gesetzliche Mass und Gewicht beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preis eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Mengeneinheit.

Waren, die übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder in sonstigen, handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden, müssen unter Angabe dieser Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden (Art. 74 und 75.)

Art. 12.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12, der sogenannte Lockvogelartikel, hat in der Kommission und im Regierungsrat noch einmal zu einer langen Diskussion Anlass gegeben. Ich will mich hier kürzer fassen, weil ich den Inhalt des Artikels schon in der letzten Session entwickelt habe. Die Kommission hält an ihrer ursprünglichen Fassung fest. Ich habe in der Kommission vorgeschlagen, gemäss der in der letzten Session von Herrn Dr. Brüstlein gemachten Anregung statt bloss Vorrat zu sagen «der sichtbar ausgestellte Vorrat», aber ich unterlag mit diesem Antrag. Der Regierungsrat stellte sich ebenfalls auf den Boden der Kommission, und so empfehle ich Ihnen denn die Annahme des ursprünglichen Kommissionalantrages.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Die Kommission hat die in der letzten Session von Herrn Dr. Brüstlein empfohlene Fassung diskutiert. Herr Brüstlein stösst sich daran, dass der ganze Vorrat einer Ware zu den angeschriebenen Preisen abgegeben werden muss, er möchte diese Verpflichtung nur in bezug auf den sichtbaren Vorrat einer Ware gelten lassen. Die Kommission fand aber, dass mit dem Ausdruck «sichtbar» ein dehnbarer Kautschukbegriff in das Gesetz aufgenommen würde, der vor Gericht bald diese bald jene Auslegung fände. Die kaufmännische Sprache kennt den Ausdruck «greifbare Ware», man weiss, was man damit sagen will; allein wir können diesen Ausdruck hier nicht anwenden, weil er noch viel weitergehend wäre. Was ist «sichtbare Ware» in einem Laden? Ist zum Beispiel Schaffhauser oder Hamburger Wolle, die in kleinen Paketen verpackt in einem Regal steht, sichtbare Ware oder nicht? Sind gewisse Sorten Comestibles, wie zum Beispiel Sardinen, Thons und so weiter, die in Büchsen verwahrt werden, sichtbare Ware oder nicht? Das nur zwei Beispiele, um anzudeuten, auf welche Schwierigkeiten man bei der Ausführung des Gesetzes stossen könnte, wenn man den Ausdruck «sichtbar» aufnehmen würde. Die grosse Mehrheit der Kommission war der Ansicht, man dürfe es wagen, den Art. 12 in dem Wortlaut, den Sie nun im Kommissionsantrag finden, vor das Volk zu bringen.

Massgebend für diese Stellungnahme war uns vornehmlich die Erfahrung, die der Kanton Luzern mit einem derartigen Artikel gemacht hat. Art. 2 des luzernischen Wettbewerbegesetzes von 1900 lautete: «Wer ohne rechtfertigenden Grund sich weigert, eine öffentlich ausgekündigte oder ausgestellte Ware zum angegebenen Preise abzugeben, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig.» Die Bestimmung beschränkte sich also auf die Lockvögel, auf die einzelnen Stücke in den Schaufenstern. Schon nach neun Jahren wurde das Gesetz revidiert und das Gesetz von 1909 erhielt fast durchgehend schärfere

Bestimmungen als das alte. Die Revision erfolgte, weil die Praxis erwies, dass wirklich verschiedene Vorschriften des Gesetzes der Abänderung bedurften. Ein Gesetz, das so in das pulsierende Leben eingreift, muss natürlich seine Feuerprobe in der Praxis bestehen; es darf nicht allzu vexatorisch angewendet werden, muss aber doch seinen Zweck erreichen. Der luzernische Gesetzgeber hat aber gerade in dem Punkte, der uns jetzt beschäftigt, eine wesentliche Verschärfung in das Gesetz aufgenommen, indem er dem Art. 2 im neuen Gesetz folgende Fassung gab: «Wer ohne rechtfertigenden Grund sich weigert, eine öffentlich ausgekündigte oder ausgestellte Ware zum angegebenen Preise abzugeben, oder wer sich weigert, den gesamten Vorrat einer derart ausgekündigten oder ausgestellten Ware an einen oder mehrere Käufer auszufolgen, macht sich einer strafbaren Handlung im Sinne des § 1, Abs. 1, dieses Gesetzes schuldig». Der luzernische Gesetzgeber hielt nach neunjähriger Praxis diese Verschärfung für unbedingt notwendig. Der dortige Regierungsrat äusserte sich in seiner Botschaft darüber wie folgt: «In der Praxis hat sich gezeigt, dass die bisherige Fassung des § 2 eine ungenügende war. Es kam vor, dass Geschäfte nur das eine oder andere Exemplar oder einen Teilvorrat einer zu einem bestimmten Preise ausgekündigten Ware abgeben wollten. Sobald die Nachfrage nach einem sogenannten «Lockvogel» etwas intensiv wurde, verweigerte man trotz des vorhandenen Vorrates die fernere Aushingabe desselben oder verlangte wesentlich höhere Preise. Anhand der neuen Redaktion wird es möglich sein, auch derartigen unlautern Geschäftsusancen beizukommen.»

Auf Grund persönlicher Mitteilungen von luzernischen Geschäftsleuten kann ich Ihnen erklären, dass die Vorschrift, dass der gesamte Vorrat herausgegeben werden muss, sehr gut gewirkt hat. Nicht dass das Gesetz sehr oft zur Anwendung gekommen wäre. Der betreffende Freund sagte mir, er könnte keinen Fall nennen, wo diese Vorschrift hätte angewendet werden müssen, aber sie habe die vorbeugende Wirkung, dass einer nicht mehr riskiert, ihr entgegenzuhandeln. Von diesem Gesichtspunkt aus halten wir dafür, dass unbedingt an Art. 12, wie ihn die Kommission vorschlägt, festzuhalten sei, mit der Einschränkung, dass der Betreffende nicht den ganzen Vorrat abgeben muss, wenn es sich im Sinne der Ausführungen in der letzten Session um Modellsachen handelt und so weiter. Auch bei uns wird das Gesetz mehr als vorbeugende Massregel denn als eigentliches Polizeigesetz wirken. Dass auch anderorts die Auffassung besteht, dass man Vorschriften erlassen soll, welche bewirken, dass niemand mehr wagt, sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig zu machen, geht aus folgenden Ausführungen des Kommissionspräsidenten für das zürcherische Wettbewerbegesetz hervor: «Die starke Seite eines Gesetzes gegen unlautern Wettbewerb wird sich weder in einer grossen Zahl von Bestrafungen äussern, noch überhaupt in einer behördlichen Einmischung in den Gewerbebetrieb des Einzelnen. Vielmehr ist es der vorbeugende Einfluss, die Verhinderung von Uebertretungen, durch welche das Gesetz nützlich zu werden verspricht.» Gerade der vorliegende Artikel wird dazu berufen sein, vorbeugend zu wirken, und ich empfehle Ihnen Art. 12 in der Fassung der Kommission zur Annahme.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten nur in einem kleinen Punkte berichtigen. Das luzernische Gesetz betreffend die Handelspolizei datiert nicht von 1909, sondern vom 30. Januar 1912.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Wer die Abgabe von ausgestellten, mit Preisangabe versehenen Waren an einen barzahlenden Käufer zu den angeschriebenen Preisen verweigert, ist strafbar (Art. 76). Ebenso ist strafbar, wer sich weigert, den ganzen Vorrat einer derartig ausgestellten Ware an einen oder mehrere barzahlende Käufer zu den angeschriebenen Preisen auszufolgen, insofern die Ausstellung der Ware zu dem angeschriebenen Preise Treu und Glauben im Verkehr widerspricht oder geeinet ist, das kaufende Publikum über die im betreffenden Geschäfte geltenden Verkaufspreise irre zu führen (Art. 76).

Art. 16, Ziffer 3 und 4.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind hauptsächlich Grossräte aus dem Gewerbestand, die gegen die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates und der Kommission Bedenken erhoben, und es wurden uns von ihnen auch verschiedene Redaktionen eingereicht. Trotz gründlicher Prüfung dieser Vorschläge konnte die Kommission darauf nicht eintreten; nicht weil es ihr am guten Willen gefehlt hätte, sondern weil sie glaubte, für die Ziffern 3 und 4 noch eine bessere Lösung gefunden zu haben. Wenn man nämlich in Ziffer 3 die Worte einschiebt «zum Zwecke des Wettbewerbes» und damit zum Ausdruck bringt, dass das Anstiften zum Verraten von Fabrikations-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zum Zwecke des Wettbewerbes zu erfolgen hat, so ist damit allen den Bedenken, die geäussert wurden, abgeholfen. Wir empfehlen daher Ziffer 3 in dieser abgeänderten Fassung.

Mit bezug auf Ziffer 4 fürchteten verschiedene Mitglieder des Rates, es könnte beim Verabfolgen eines Geschenkes da und dort ein Geschenkgeber widerrechtlich mit dem Richter Bekanntschaft machen müssen. Das Wesentliche in Art. 4 ist, dass der betreffende Konkurrent im Erwerbskampfe eine Bestechung vorzunehmen sucht. Nun ist der Tatbestand der Bestechung in unserem Strafgesetz geregelt, aber nur, soweit es sich um Amtspersonen handelt. Aber über diese Regelung im Strafgesetz hinaus hat doch der Begriff der Bestechung auch eine allgemeine Bedeutung, und wir haben deshalb der Ziffer 4 folgende Fassung gegeben: «Wer Beamte oder Angestellte eines Geschäftsbetriebes oder einer Anstalt besticht oder zu bestechen versucht, um sich geschäftliche Vorteile zu verschaffen. Der Beamte oder Angestellte, der sich bestechen lässt, ist ebenfalls strafbar.»

Wir halten eine solche Bestimmung in diesem Gesetz für unbedingt notwendig. Wenn beispielsweise ein Verkäufer von Hopfen und Malz zu einem Bierbrauer geht, nachdem er vorher den Braumeister durch ein bedeutendes Geschenk bestochen, und dieser Braumeister nachher auf die Frage des Bierbrauers, ob die Offerte günstig sei oder nicht, sie als günstig bezeichnet, weil er vom betreffenden Verkäufer ein Geschenk erhalten hat, so ist das Bestechung. Oder wenn ein Anstaltsvorsteher, der Einkäufe im grossen zu machen hat, sich unter Umständen mit einigen Banknoten einseifen lässt, um nachher die Ware von einer bestimmten Stelle zu beziehen, so ist auch das ein Unfug, dem unbedingt gesteuert werden muss. Sobald der Tatbestand der Bestechung festgestellt werden kann, so muss der Betreffende unter Strafe gestellt werden können. Dass auch die Beamten und Angestellten von Anstalten und Geschäftsbetrieben sollen gestraft werden können, halte ich gerade für ebenso selbstverständlich, wie die Beamten des Staates bestraft werden, wenn sie sich bestechen lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Des unlauteren Wettbewerbes macht sich namentlich schuldig:

3. wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes zum Zwecke des Wettbewerbes anstiftet oder anzustiften versucht, ihm Fabrikations-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dieses Geschäftsbetriebes anzuvertrauen oder sonst zugänglich zu machen;
4. wer Beamte oder Angestellte eines Geschäftsbetriebes oder einer Anstalt besticht oder zu bestechen versucht, um sich geschäftliche Vorteile zu verschaffen. Der Beamte oder Angestellte, der sich bestechen lässt, ist ebenfalls strafbar.

Art. 21, lit. b.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rückweisung der lit. b wurde auf Antrag des Herrn Grossrat Rudolf beschlossen. Herr Rudolf hat hauptsächlich den Ausdruck «Ueberforderung» bemängelt und als zu unbestimmt erklärt. Man hat nun versucht, eine bestimmtere Fassung zu finden, etwa in der Form: Wenn einer eine Forderung stellt, die in einem auffälligen Missverhältnis zum Wert des angebotenen Gegenstandes steht. Allein auch diese Fassung schien uns schliesslich nicht klar genug und wir haben dann den Gedanken der Ueberforderung überhaupt fallen lassen. Es kann ja durch das Strafgesetz Wandel geschaffen werden, wenn es nötig ist, und deshalb haben wir der lit. b die abgekürzte Fassung gegeben, wie sie Ihnen gedruckt vorliegt.

Präsident. Ich möchte nur noch den Wunsch ausdrücken, dass man hier bei den Unterabteilungen statt a und b sage 1. und 2., indem sonst überall die Unterabteilungen mit Zahlen ausgedrückt sind.

Angenommen mit der redaktionellen Aenderung des Vorsitzenden.

Beschluss:

Art. 21. Das Wandergewerbe unterliegt folgenden Beschränken:

1. es darf zur Nachtzeit (vom 1. April bis Ende Oktober von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und vom 1. November bis Ende März von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens), an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden;
2. Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt. (Art. 81.)

Art. 22, Ziffer 1.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der letzten Session entspann sich eine Diskussion darüber, ob man den Verkauf aller Erzeugnisse der Landwirtschaft, der einheimischen und der ausländischen, von der Patentpflicht befreien wolle. In der Kommission wurde der Gedanke aufgenommen, man möchte nur die Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft von der Patentpflicht befreien. Allein dieser Antrag wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt, und auch die Regierung pflichtet der Fassung, wie sie heute vorliegt, bei. Es gibt nämlich gewisse Erzeugnisse der Landwirtschaft, die bei uns viel zu spät zum Verkauf gebracht werden können, zum Beispiel im Frühling Salat, Artischocken und andere Gemüse, die man aus dem Ausland beziehen kann, bevor die einheimische Landwirtschaft sie abzugeben in der Lage ist. Sobald die einheimische Landwirtschaft auf den Plan tritt mit ihren Erzeugnissen, werden von sämtlichen Kreisen der Bevölkerung diese gekauft, weil sie qualitativ besser und gewöhnlich auch noch im Preis billiger sind. In dieser Beziehung braucht man keine Befürchtungen zu haben. Nachdem das festgestellt war, hat der Artikel die Fassung bekommen, die nun vorliegt. Ausnehmen musste man noch die Erzeugnisse, deren wandergewerbsmässiger Verkauf expressis verbis durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Auch hier ist das Gesetz verbessert worden, indem der frühere Ausdruck etwas dehnbar war. Wir sagen nun einfach «sowie für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie in diesem Gesetze vom wandergewerbsmässigen Verkauf nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind». Ich möchte Ihnen warm empfehlen, diese Fassung anzunehmen und nicht etwa neuerdings den Ausdruck «einheimische Landwirtschaft» in Vorschlag zu bringen. Wir haben in der Kommission lange über die Sache gesprochen, und den von Herrn Regierungsrat Tschumi angeführten Gründen kann man noch beifügen, dass es entschieden schwierig wäre, zum Beispiel in bezug auf die Kastanien

und Südfrüchte zwischen einheimischer Landwirtschaft, unter der man doch die schweizerische und nicht etwa die kantonale verstehen wird, und fremder zu unterscheiden; wenn man da zu engherzig vorginge, wären Schwierigkeiten unausbleiblich. Ich möchte Ihnen daher den Artikel in der neuen Fassung zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Ein Patent ist nicht erforderlich:
1. Für den wandergewerbsmässigen Ankauf und Verkauf von Geflügel, Wildbret, Fischen, Krebsen, wildwachsenden Früchten und so weiter, sowie für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie in diesem Gesetze vom wandergewerbsmässigen Verkauf nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, und des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Sämereien und Steckzwiebeln.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. Februar 1913,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss, Brügger, Bühler (Bern), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Chavanne, Cortat, Cueni, Flückiger, Gyger, Haas, Henzelin, Ingold (Wichtrach), Laubscher, Marti, Michel (Interlaken), Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Obrist, Schmidlin, Stucki (Ins), Thöni, Winzenried (Bern), Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burger (Laufen), Burri, Egli, Gobat, Hochuli, Hügli, Minder (Friedrich), Möri, Rohrbach (Rüeggisberg), Roth, Rüegsegger, Rufer (Biel), Zwahlen.

Tagesordnung:

Gesetz

über

Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 16 hievor.)

Abzahlungsgeschäfte.

Art. 24.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den in der letzten Session hier im Rate zum vorliegenden Abschnitte gemachten Bemerkungen im vollen Umfange Rechnung getragen. Wir haben uns gesagt, an einem untergeordneten Abschnitte, wie es doch der vorliegende ist, wollen wir das Gesetz in der Referendumskampagne nicht scheitern lassen. Wir wollen durch das Gesetz nicht den Eindruck erwecken, als ob einzelne Geschäftsarten unter eine ganz besonders strenge Kontrolle gestellt werden sollen. Wir haben nicht die Absicht, in diesem Gesetz einzelne Geschäftsbetriebe zu koramieren, sondern unsere Absicht geht dahin, Handelsformen zu korrigieren. Wir

wollen einzig den volkswirtschaftlichen Standpunkt festgehalten wissen und, wie bei der Ausarbeitung eines jeden Gesetzes, auch das allgemeine Wohl nicht aus dem Auge verlieren, aber wir wollen keine Artikel aufnehmen, die die Meinung erwecken könnten, man wolle gewisse Geschäftsformen unterdrücken.

Ich habe Ihnen in der letzten Session nachgewiesen, dass doch Gründe vorhanden sind, die Geschäfte, die Handel auf Teilzahlung betreiben, einer etwas vermehrten Kontrolle zu unterstellen. Der Handel auf Teilzahlung hat gewisse gefährliche Momente für den Käufer; es liegt ungemein nahe, unter Umständen eine finanzielle Notlage des Käufers auszubeuten. Ferner ist gerichtsnotorisch, dass sich mit dem Handel auf Teilzahlung sehr oft, ich sage nicht «immer», Leute befassen, die keine vollständige Garantie für einen richtigen Handelsbetrieb bieten. Das sind doch Momente, die eine etwas vermehrte Kontrolle über diese Geschäfte rechtfertigen.

Wir haben in Berücksichtigung der angebrachten Bemerkungen dem Abschnitt auch eine andere Ueberschrift geben müssen. An dem Wort «Abzahlungsgeschäfte» haftet ein kleines Odium, und wir sagen nun: «Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt.» Damit hat aber der ganze Abschnitt etwelche Ausdehnung des Geltungsgebietes bekommen. Durch ihn werden nicht nur die spezifischen Abzahlungsgeschäfte betroffen, die den Handel auf Teilzahlung gewerbsmässig betreiben, sondern auch die Geschäfte, die gelegentlich auf Abzahlung verkaufen. Ich nenne zum Beispiel Geschäfte, die Maschinen für Buchdruckereien, Nähmaschinen und dergleichen in Vertrieb bringen, Klavierhandlungen und so weiter. Auch diese werden inskünftig unter den vorliegenden Abschnitt fallen. Demgemäss mussten gewisse Erleichterungen geschaffen werden, man konnte nicht etwa strenge Massnahmen treffen, sondern nur solche, die eben einer etwas vermehrten Kontrolle genügen.

So lautet nun Art. 24: «Wer Handel mit beweglichen Sachen auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreiben will, bedarf einer besondern Bewilligung, die durch die Direktion des Innern gegen Entrichtung einer Kontrollgebühr erteilt wird». Mit dem Ausdruck «Kontrollgebühr» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gebühr eine bescheidene sein muss und nicht die Form einer Patentgebühr hat. «Der Bewerber hat der Direktion des Innern seine Verkaufsbedingungen zu unterbreiten», damit sie bei der Bewilligungserteilung darüber orientiert ist, ob der Mann sein Geschäft loyal betreiben will oder nicht. Das dritte Alinea des frühern Entwurfes soll gestrichen werden. Notwendig ist aber, dass denjenigen, die auf Teilzahlung kaufen, die bezüglichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts zur Kenntnis gebracht werden. Deshalb sollen alle Abschlüsse, die auf schriftlichen Verträgen beruhen, den Art. 716 des Zivilgesetzbuches und die Art. 226—228 des Obligationenrechts in deutlicher Schrift aufgedruckt tragen. Der Vollständigkeit halber will ich Ihnen diese Artikel zur Kenntnis bringen. Dabei wiederhole ich, was ich bereits in der letzten Session gesagt habe, dass diese Bestimmungen hauptsächlich aus dem österreichischen Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte in unsere schweizerische Gesetzgebung herübergekommen sind. Art. 716 des Zivilgesetzbuches lautet: «Gegenstände, die mit Eigentumsvorbehalt übertragen worden sind, kann der Eigentümer nur unter der Bedingung zurückverlangen, dass er die vom Erwerber geleisteten Abzahlungen unter Abzug eines angemessenen Mietzinses und einer Entschädigung für Abnützung zurückerstattet». Die Art. 226—228 des Obligationenrechts haben folgenden Wortlaut: «Ist eine bewegliche Sache unter Verabredung von Teilzahlungen verkauft und dem Käufer übergeben worden und kommt dieser mit einer Teilzahlung in Verzug, so kann der Verkäufer entweder die Teilzahlung verlangen oder, wenn er sich das vorbehalten hat, das Eigentum oder den Rücktritt geltend machen. — Beruft sich der Verkäufer auf das Eigentum, so finden die Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt Anwendung. Macht er vom Rücktrittsrechte Gebrauch, so ist jeder Teil verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten, der Verkäufer aber hat Anspruch auf einen angemessenen Mietzins und eine Entschädigung für Abnützung der Sache. Weitergehende vertragliche Belastungen des Käufers sind ungültig. — Ist für den Fall der Nichtleistung einer Teilzahlung die Fälligkeit des Restes der Forderung vereinbart, so kann der Verkäufer sich hierauf erst berufen, wenn der Schuldner mit wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen, die zusammen mindestens einen Zehntel des Kaufpreises ausmachen, im Rückstande ist.» Wenn der Käufer diese Bestimmungen kennt, so wird er auch wissen, dass ihm gewisse Rechtsmittel zu Gebote stehen, sich zu wehren, wenn ihm gegenüber unlautere Praktiken in Erscheinung treten sollten. — Das der Inhalt von Art. 24.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Der Vertreter des Regierungsrates hat bereits ausgeführt, dass wir im allgemeinen die Bemerkungen und Ratschläge, die uns Herr Dr. Brüstlein in der letzten Session zum Abschnitt II gegeben hat, in der Kommission gewürdigt haben. Wir sind namentlich dem Einwand näher getreten, wenn der Abschnitt in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten werde, so handle es sich um eine Ausnahmegesetzgebung zu Lasten einer einzigen Art des Geschäftsbetriebes. Durch die Aenderung der Ueberschrift des Abschnittes, die nun «Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt» lautet und durch die Streichung des dritten Alineas des Art. 24 hat der ganze Abschnitt einen durchaus andern Charakter erhalten und nach Ansicht der Kommission dadurch eher gewonnen als verloren. Wenn nun der Abschnitt II ganz allgemein den Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt regelt, so fallen selbstverständlich einzelne Gewerbetreibende darunter, die ihm vorher nicht unterstellt gewesen wären. Alle diejenigen, die nur hie und da auf Teilzahlung verkaufen, sind nun ebenfalls verpflichtet, eine Bewilligung einzuholen und eine Kontrollgebühr zu entrichten. Allein die Bedingungen sind dermassen herabgesetzt worden, dass sie wohl allen Kaufleuten, die Geschäfte auf Teilzahlung abschliessen, auferlegt werden dürfen. Zur Kritik Anlass gab namentlich auch die Bestimmung des frühern Entwurfs, dass die Kontrollgebühr nach der Grösse des Geschäftes zu bemessen sei. Diese Bestimmung fällt nun dahin und es heisst einfach, die Bewilligung werde gegen Entrichtung einer Kontrollgebühr erteilt. Der Ausdruck «Patent» wurde

durchgängig durch «Bewilligung» ersetzt. — Ich empfehle Ihnen den Art. 24 in der neuen Fassung zur Annahme.

Wyss (Bern). Ich nehme an, wer Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt treiben will, hat die sogenannte Bewilligung von der Regierung mehr zu dem Zwecke zu verlangen, damit die Behörden Kenntnis bekommen, wie der Handel betrieben werden soll. Ich glaube nicht, dass es in der Befugnis einer kantonalen Behörde liegt, aus irgendwelchen Gründen die Bewilligung zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes zu erteilen oder nicht zu erteilen. Das ist Gegenstand des eidgenössischen Rechtes, und da im eidgenössischen Rechte der Eigentumsvorbehalt näher präzisiert und dort bestimmt wird, was zu seiner rechtsgültigen Geltendmachung nötig ist, so können in dieser Beziehung durch die kantonale Gesetzgebung keine Erschwerungen beigefügt werden. Wenn ich also dem Art. 24 zustimme, so geschieht es nur in der Annahme, dass es nicht im Belieben der kantonalen Behörde liegen kann, den Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt zu erschweren, respektive die Bewilligung zu erteilen oder nicht zu erteilen. Ich halte dafür, dass die Bewilligung erteilt werden muss. Dagegen habe ich kein Bedenken, dass für die Erteilung der Bewilligung eine mässige Kontrollgebühr verlangt werden darf. Ich wollte das hier zur Sprache bringen, damit man sich nicht allfälligen Illusionen bezüglich der Rechtsgültigkeit hingibt.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Wyss fasst die Sache in der Tat richtig auf. So ist es gemeint. Was das Wesen des Eigentumsvorbehalts anbelangt, so machen hier die zitierten Artikel des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts Regel. Es handelt sich, wie ich ausgeführt habe, wirklich nur um eine etwas vermehrte Kontrolle, wie sie dann in Art. 26 festgesetzt ist, wo diese Geschäfte zu einer besonders geordneten Buchhaltung verpflichtet werden, die festzustellen erlaubt, dass sie das Geschäft wirklich loyal betreiben.

M. **Jacot.** En examinant l'article 24 proposé par la commission et le gouvernement, je trouve la rédaction du gouvernement préférable, en ce qui concerne surtout les ventes avec réserve de propriété. La commission, en négligeant cet article, me paraît avoir été par trop affirmative. Il semble résulter de cet article que toute personne qui ferait une vente avec réserve de propriété devrait être en possession de la patente. Je ne pense pas que cela soit ce que le gouvernement a voulu. Il arrive dans la pratique qu'une personne vende un objet à un tiers et qu'elle s'en réserve la propriété jusqu'au paiement du prix de vente. Elle n'en fait pas le métier. Aux termes de l'article de la commission, cette personne là devrait être en possession d'une patente.

Avant de déposer une proposition, je voudrais donc demander à M. Tschumi, s'il ne serait pas préférable de reprendre la rédaction proposée par le gouvernement.

Präsident. Zur Orientierung möchte ich nur mitteilen, dass die ursprüngliche Fassung der Regierung verlassen worden ist und dass sich der Regierungsrat der Kommissionsfassung anschliesst. Das gilt überhaupt für alle diese Abänderungsanträge. In der Vorlage heisst es allerdings bloss «Abänderungsanträge der Kommission», aber die Regierung hat sich mit den Kommissionsanträgen einverstanden erklärt. Wenn also Herr Jacot die ursprüngliche Fassung vorzieht, müsste er einen besondern Antrag stellen. Ich frage ihn an, ob er einen solchen Antrag stellt?

Jacot. Nein, gegenwärtig nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Wer Handel mit beweglichen Sachen auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreiben will, bedarf einer besonderen Bewilligung, die durch die Direktion des Innern gegen Entrichtung einer Kontrollgebühr erteilt wird (Art. 81).

Der Bewerber hat der Direktion des Innern seine Verkaufsbedingungen zu unterbreiten.

Alle schriftlichen Kaufverträge, die auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden, müssen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 716 und des Obligationenrechtes Art. 226 bis 228 in deutlicher Schrift aufgedruckt tragen.

Art. 25.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bewilligungen dürfen nur auf die Dauer eines Jahres erteilt werden. Alle uns vorliegenden Gesetze anderer Kantone enthalten diese kurze Frist. Wir müssen uns nach Ablauf eines Jahres überzeugen können, ob der Mann, der auf Teilzahlung verkauft, sein Geschäft loyal betreibt oder nicht.

Die Bewilligung darf im weitern nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig und bürgerlich ehrenfähig sind. Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollziehungsverordnungen kann die Bewilligung zurückgezogen werden. Die nähern Bestimmungen über den Rückzug werden durch eine regierungsrätliche Verordnung aufgestellt, und das daher Notwendige ist in Art. 28 aufgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Die Bewilligungen werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres und nur solchen Bewerbern erteilt, die handlungsfähig und bürgerlich ehrenfähig sind, und können bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnungen ententzogen werden.

Art. 26.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Alle diejenigen, die Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreiben, sind zu ordnungsgemässer Buchhaltung verpflichtet. Das sollte eigentlich selbstverständlich sein, ist es aber nicht in allen Fällen. Eine ordnungsgemässe Buchhaltung liegt einmal im Interesse des Geschäftes selbst und sodann in diesem speziellen Falle auch im Interesse des kaufenden Publikums. Es ist insbesondere ein Register zu führen, aus dem die Reihenfolge, die Art der eingegangenen Teilzahlungsgeschäfte und die vereinbarte Abzahlungsweise ersichtlich ist — dieses alles eben im Interesse des Käufers.

Alinea 2 soll gestrichen werden. Auch der Regierungsrat hält es, wie der Herr Präsident bereits bemerkt hat, nicht aufrecht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Wer Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreibt, ist zu ordnungsmässiger Buchhaltung verpflichtet und hat insbesondere ein Register zu führen, aus welchem die Reihenfolge, die Art der eingegangenen Teilzahlungsgeschäfte und die vereinbarte Abzahlungsweise ersichtlich ist (Art. 71).

Art. 27.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel ist dem Art. 236 a des Strafgesetzbuches nachgebildet. Dieser Artikel des Strafgesetzbuches lautet: «Wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern, bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, oder bei Vermittlung eines Darleihens, sich oder einem Dritten in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss oder die zulässige Vermittlungsprovision dermassen übersteigen, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig» und so weiter. Wenn Sie den Art. 27 des vorliegenden Gesetzes nachlesen, so sehen Sie, dass er eine ganz genaue Nachbildung dieses Strafgesetzartikels ist. Während es sich im einen Fall direkt um Bargeld handelt, handelt es sich im andern Fall um Warenwerte, also indirekt auch um einen Barwert, und es ist durchaus verständlich, dass man hier die Widerhandlungen unter das Wuchergesetz gestellt hat. Ich bemerke speziell, dass auch die beiden Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion in der Kommission, die Herren Moor und Grimm, sich dieser Fassung nicht widersetzt, sondern ihr Einverständnis mit derselben erklärt haben. Ich führe das nur an, um nicht den Eindruck zu erwecken, es sei von irgendwelcher Seite gegen diese Bestimmung Opposition erhoben worden.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, an diesem Artikel festzuhalten. Er wurde in der letzten Session ebenfalls bemängelt, indem man geltend machte, die Ausdrücke: Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, ja sogar der Verstandesschwäche seien dehnbar und können so oder anders ausgelegt werden. Nun stehen aber alle diese Ausdrücke bereits im Strafrecht unter den Wucherbestimmungen, und wir finden, wenn der Richter weiss wie sie anwenden, sobald es sich um Geld handelt, so wird man sie auch richtig auslegen können, wo es sich um Waren handelt. Wir wollen, wie schon eingehend bemerkt, mit dem Gesetz nicht die Abzahlungsgeschäfte als solche treffen, da dieser Handel ebenso ehrbar sein kann wie jeder andere; aber es ist Tatsache, dass bei dieser Art des Handels der Geschäftsinhaber jedenfalls leichter in Versuchung kommt, das Publikum auszubeuten, als es bei andern Geschäftsarten der Fall ist. Infolgedessen wollen wir diejenigen den Abzahlungsgeschäften sich widmenden Personen, die in moralischer Beziehung keinerlei Garantie bieten, unter Kontrolle stellen und sie wollen wir treffen. Um das zu ermöglichen, sollte Art. 27 unbedingt aufrecht erhalten bleiben. Wir ersuchen Sie also, die Bestimmung in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

v. Wurstemberger. In Art. 27 ist eine kleine Auslassung zu konstatieren. Das Gesetz richtet sich nicht gegen die Verkäufer auf Teilzahlung, sondern gegen die Verkäufer auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt. Bei den andern Artikeln wurden die Worte «unter Eigentumsvorbehalt» nachträglich eingeschaltet, hier ist es offenbar vergessen worden. Das sollte nachgeholt werden.

Die Vertreter der vorberatenden Behörden erklären sich mit der Einschaltung der Worte «unter Eigentumsvorbehalt» einverstanden und der Artikel wird in dieser Fassung angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern sich bei einer Vereinbarung von Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche in auffallendem Missverhältnis zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Wucher strafbar.

Art. 28.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es gibt auch Geschäftsformen folgender Art: Man verkauft einen Gegenstand nicht, sondern überlässt ihn gegen gewisse Bezahlung sozusagen nur zur Miete. Es ist aber nur ein verkappter

Verkauf auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt, das Wesen, das wir hier treffen wollen, in einer andern Form. Art. 28 bestimmt nun, dass alle Vorschriften der Art. 24—27 entsprechende Anwendung finden auf solche Geschäfte, die den Zweck eines Teilzahlungsgeschäftes in einer andern Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung einer Sache, zu erreichen suchen. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Empfänger der Sache das Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Das zweite Alinea bestimmt, dass der Regierungsrat die nähern Bestimmungen über Erteilung und Entzug der Bewilligung und über die Höhe und die Art und Weise der Entrichtung der Kontrollgebühren zu erlassen hat. Der Passus im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates betreffend den Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der Aufsichtsführung über die Abzahlungsgeschäfte wurde gestrichen; diese Geschäfte sollen keiner besondern Beaufsichtigung unterworfen sein, sondern unter der gleichen Aufsicht stehen wie alle andern Handelsgeschäfte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die Vorschriften der Art. 24—27 finden entsprechende Anwendung auf Geschäfte, deren Verträge darauf abzielen, den Zweck eines Teilzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Die näheren Bestimmungen über Erteilung und Entzug der Bewilligung und über die Höhe und die Art und Weise der Entrichtung der Kontrollgebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Präsident. Der Abschnitt III Ausverkäufe ist bereits behandelt. Ich möchte nur noch beantragen, dass in Art. 30 für die Unterbezeichnungen statt der Buchstaben a, b, c, d ebenfalls die Zahlen 1, 2, 3, 4 verwendet werden. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden. (Zustimmung.)

IV. Aufführungen und Schaustellungen.

Art. 44.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Art. 44 zufolge sind Aufführungen und Schaustellungen, mit denen ein Erwerb bezweckt wird, unter polizeiliche Kontrolle zu stellen. Unter diese Kontrolle fallen sowohl einzelne Personen, wie Klavierspieler, Rezitatoren und so weiter, als auch Gesellschaften, Musik-, Theater- und andere Gesellschaften. Das hier in Rede stehende Gewerbe wird nur gegen eine Bewilligung gestattet, die von der kantonalen Polizeidirektion zu erteilen ist und für die eine Gebühr entrichtet werden muss. Die Vorschrift in Art. 44 ist eigentlich nicht neu, sondern nur eine Sanktion des bisherigen Zustandes. Die Kontrolle ist notwendig, weil sich, ganz abgesehen von andern Gesichtspunkten, unter dem fahrenden Völklein nicht selten Elemente befinden, für die eine etwas wachsame Polizei von allgemeinem Interesse ist.

Bezüglich des zweiten Alineas kann bemerkt werden, dass auch den Gemeinden ein gewisses Recht gegeben ist, über die Aufführungen und die Art und Weise, wie sie sich vollziehen, ein Wort mitzusprechen. Denn am Ende aller Enden ist es das Geld der Bürgerschaft einer bestimmten Gemeinde, dem etwas zu Ader gelassen werden soll. Die Gemeinden sind befugt, ebenfalls eine Gebühr zu erheben, deren obere Grenze festgesetzt wird; sie darf im Verhältnis zur Zeitdauer die Staatsgebühr nicht übersteigen. Wenn beispielsweise einem Klavierspieler vom Staat für eine vierteljährige Unterhaltungstournée 60 Fr. verlangt werden und er im Oberland 15 Tage konzertiert, so hat die betreffende Gemeinde das Recht, einen Sechstel dieser Gebühr, also 10 Fr., zu verlangen.

Im dritten Alinea ist gesagt, dass, wenn eine Gesellschaft aus verschiedenen Mitgliedern besteht, die zusammen wirken, ganz gleichgültig ob alles Familienglieder seien oder ob die Gesellschaft zusammengewürfelt sei, die Bewilligung dem Familien- oder Gesellschaftsoberhaupt erteilt wird.

Im vierten Alinea stimmt der Regierungsrat der Fassung der Kommission zu, wonach bei der Erteilung der Bewilligung das Oberhaupt der Gesellschaft angehalten werden kann, für jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft die notwendigen Ausweise zu erbringen.

Das fünfte Alinea führt die Fälle an, in denen Aufführungen ohne polizeiliche Bewilligung gestattet sind. Erstens, wenn damit kein Erwerb bezweckt ist. Darunter fallen beispielsweise Schüleraufführungen, Aufführungen von Liebhabergesellschaften in den Gemeinden draussen, Aufführungen von Gesangvereinen, Turnvereinen und andere. Zweitens, wenn mit der Aufführung ein höheres wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse erfüllt werden soll, zum Beispiel physikalische Vorträge, Theater- oder andere Aufführungen — Theater allerdings von etwas höherer Bedeutung. Herr Dr. Brüstlein hat in der letzten Session die Truppe Baret hier in Bern genannt. Diese wäre also expressis verbis von der Pflicht, um eine Bewilligung einzukommen, ausgenommen. Keiner Bewilligung bedürfen ferner Gesellschaften, die den Ertrag vollständig wohltätigen Zwecken zukommen lassen. Natürlich dürfen alle diese Vorstellungen nichts bieten, was den guten Sitten und dem Anstand widersprechen würde. Bezügliche Vorschriften sind in Art. 46 aufgenommen worden.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Auch dieser Abschnitt hat in der Eintretensdebatte von seiten des Herrn Dr. Brüstlein eine ziemlich abfällige Kritik erfahren. Die Kommission hat ihn in der letzten Sitzung nun neuerdings in Beratung gezogen und namentlich die Ueberschrift abgeändert. Der Abschnitt begriff ursprünglich auch die Automaten in sich und die Ueberschrift lautete demge-

mäss: «Aufführungen, Schaustellungen und Automaten.» Wir sehen nun wirklich nicht ein, welcher innere Grund vorhanden ist, die Automaten in diesen Abschnitt hineinzunehmen, und wir haben daher aus den Automaten einen besondern Abschnitt gemacht, so dass die Ueberschrift hier nur mehr lautet: «Aufführungen und Schaustellungen.» In dieser Beziehung sind wir der gefallenen Kritik entgegengekommen.

Ferner haben wir den Aussetzungen des Herrn Dr. Brüstlein durch Abänderung des letzten Alineas Rechnung getragen, wonach auch Aufführungen, die einem höheren wissenschaftlichen oder künstlerischen Interesse dienen, ohne polizeiliche Bewilligung gestattet sind.

Im übrigen kann ich zum allgemeinen Inhalt dieses Abschnittes bemerken, dass seinerzeit der Kommission eine ziemlich umfangreiche Eingabe der wandernden Schaustellungsgewerbe vorlag, in der diese Berufsgruppe ihre Befriedigung darüber aussprach, dass sie nun diesem Gesetz unterstellt werden solle, statt wie bisher dem Hausiergesetz. Bekanntlich hatten wir bis jetzt schon Vorschriften über die Ausübung künstlicher Hausiergewerbe in § 3, Ziffer 5, des sogenannten Hausiergesetzes von 1878, und diese Schausteller sind sehr zufrieden, dass sie aus der Gesellschaft der Scherenschleifer, Korbmacher, Kesselflicker und so weiter weggenommen und unter das Gesetz über Handel und Gewerbe gestellt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Aufführungen und Schaustellungen einen Erwerb bezwecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion (Art. 83), wofür eine Gebühr zu entrichten ist.

Ueberdies sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr zu erheben, welche im Verhältnis zur Bewilligungsdauer die Staatsgebühr nicht übersteigen darf.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausgestellt.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen und ist den Behörden gegenüber für das Betragen des gesamten Personals verantwortlich.

Ohne polizeiliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmässig erfolgen, einem höheren wissenschaftlichen oder künstlerischen Interesse dienen oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 46.

Art. 45.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bedarf keiner besondern Erläuterung. Er zählt die persönlichen Requisite auf, die von einem Bewerber um eine solche Bewilligung gefordert werden. Der Bewerber muss sich darüber ausweisen: 1. dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, der Personen schweizerischer Herkunft Gegenrecht hält, das heisst ihnen ebenfalls gestattet, Aufführungen und Schaustellungen zum Zwecke des Erwerbes zu veranstalten; 2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, das heisst nach unserm schweizerischen Rechte majorenn ist; 3. dass er eigenen Rechtes ist oder die Einwilligung seines Rechtsvertreters besitzt; 4. dass er einen guten Leumund geniesst.

Nach dem zweiten Alinea bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, soweit sie etwas anderes sagen sollten, vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Bewilligung darüber auszuweisen:

1. dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in dem Personen schweizerischer Herkunft gestattet wird, unter Bedingungen, welche den im vorliegenden Gesetze enthaltenen entsprechen, Aufführungen und Schaustellungen zum Zwecke des Erwerbes zu veranstalten;
2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. dass er eigenen Rechts ist oder die Einwilligung seines Rechtsvertreters besitzt;
4. dass er einen guten Leumund geniesst.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 46.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 46 stellt fest, in welchen Fällen keine Bewilligung erteilt wird: Für Aufführungen und Schaustellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen. So zum Beispiel für gewisse Arten von Tanzereien. Selbstverständlich ist da immer eine etwas subjektive Auffassung dabei. Was vielleicht in Paris noch angeht, geht in einem bernischen Bauerndorf nicht mehr an und kann hier nicht mehr als mit den Forderungen der strengen Sittlichkeit vereinbar erklärt werden. Ferner für Vorstellungen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist. Im weitern für die Schaustellung abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen. Ich bemerke, dass beispielsweise die Schaustellung der siamesischen Zwillinge nicht unter diesen Artikel gefallen wäre. Endlich für die Produktionen von Nachtwandlern, Wahrsagern,

Hypnotiseurs und dergleichen, und für geringwertige Darbietungen überhaupt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 46. Es wird keine Bewilligung erteilt:

1. für Aufführungen und Schaustellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Anstoss zu erregen, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;
2. für die Schaustellung abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern, Hypnotiseurs und dergleichen;
4. für geringwertige Darbietungen überhaupt.

Art. 47.

Tschumi, Polizeidirektor, **Berichterstatter** des Regierungsrates. Der kantonalen Polizeidirektion steht das Recht zu, eine Barkaution zu verlangen. Das wird inskünftig wohl die Regel bilden. Ich habe gerade unlängst hier in Bern einen Fall erlebt, der mich stark berührte. Ein Impressario verliess sein fahrendes Völklein; die Leute waren nachher in der grössten Armut, hatten nichts zu essen und konnten nicht von Bern fort, weil sie kein Geld hatten, um sich ein Eisenbahnbillet zu verschaffen. Schliesslich war die Polizeidirektion genötigt, wenn sie die Leute nicht der Stadt Bern auf dem Hals lassen wollte, ihnen das Geld zu geben, um nach Basel, Zürich oder weiter zu verziehen; das war die einfachste Art, um sie loszuwerden. Dieser Fall hat mir gezeigt, dass bei solchen Unternehmungen jedenfalls immer eine Barkaution verlangt werden sollte, damit, wenn die Truppe verlassen wird, die nötigen Mittel da sind, um die Leute aus dem Land zu schaffen.

Den Lokalbehörden wird in dieser Richtung ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Sie können diejenigen polizeilichen Anordnungen treffen, die sie in jedem Falle für notwendig erachten. Auch ist die Ortspolizeibehörde befugt, den in Art. 44 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in ihrem Gemeindebezirk überhaupt zu untersagen, auch wenn sie von der kantonalen Polizeidirektion eine Bewilligung zur Aufführung erhalten haben. Im weitern liegt der Ortspolizeibehörde ob, dieses fahrende Völklein zu überwachen und namentlich auch darüber zu wachen, dass den Vorschriften des Art. 46 nachgelebt wird.

Das letzte Alinea bestimmt, dass die Erteilung und der Entzug der Bewilligung, die Höhe und die Entrichtung der Gebühren, sowie die Aufsichtsführung über die Inhaber von Bewilligungen durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt werden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Bewerber zur Leistung einer Barkaution anhalten.

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, den in Art. 44 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wachen auch über die Beobachtung der in Art. 46 aufgestellten Vorschriften.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über die Erteilung und den Entzug der Bewilligung, die Höhe und die Entrichtung der Gebühren, sowie über die Aufsichtsführung durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

V. Automaten.

Art. 48.

Tschumi, Polizeidirektor, **Berichterstatter** des Regierungsrates. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen bereits bemerkt, dass die Automaten, die früher im Abschnitt IV untergebracht waren, nun in einem besondern Abschnitt behandelt werden.

Es ist hier am Ort, über die Automaten eine allgemeine Bemerkung zu machen. Die Automaten sind an und für sich keine ungeschickte Erfindung, aber sobald man merkte, dass mit ihnen viel Geld verdient werden kann, wurde mit der Aufstellung Missbrauch getrieben. Es wurden zuviele Automaten aufgestellt, und so wie jetzt das ganze Automatenwesen betrieben wird, ist es nichts anderes als eine Apologie der Verschwendungs- und Naschsucht geworden. Die Automaten zum Beispiel, die in den Wartsälen aufgestellt sind, veranlassen Kinder und Eltern, eine Geldausgabe zu machen, an die sie sonst gar nicht denken würden und die sonst unterbliebe. Die Automaten in den Wirtschaften sind ebenfalls nichts anderes als eine Apologie der Verschwendungssucht. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass eine gewisse Eindämmung des Automatenwesens stattfinde. Neben den Automaten, die Gebrauchsartikel, wie Schokolade und andere Naschgegenstände, herausgeben, sind auch Geldautomaten aufgestellt worden, sogenannte Hazardautomaten, deren Aufsteller vielfach mit dem Strafrichter in Konflikt gekommen sind. Sie werden morgen bei der Behandlung der Strafnachlassgesuche zwei Fällen begegnen, Kramer und Courvoisier, die beide zu schweren Bussen verurteilt wurden, weil sie in verschiedenen Wirtschaften solche Hazardautomaten aufgestellt hatten, mit denen sie den dort verkehrenden Leuten das Geld aus der Tasche nahmen. Eine Einschränkung des Automatenunwesens liegt unbedingt im öffentlichen Wohle. Allerdings kann dabei nicht sehr weit gegangen werden, weil wir selbstverständlich der Aufstellung auf Privatgebiet nicht entgegentreten kön-

nen und weil wahrscheinlich auch die Bundesbahnen, die auf ihren Bahnhöfen Automaten aufstellen, sich nicht an die kantonale Gesetzgebung werden halten wollen.

Unser Artikel geht so weit, als es gestattet ist und stellt fest, dass für die Aufstellung automatischer Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten und so weiter) in Wirtschaften oder an andern öffentlichen Orten eine Bewilligung des Regierungsstatthalters notwendig ist. Der Regierungsstatthalter wurde gewählt, weil diese Bewilligungen oft erteilt werden müssen und die Erteilung derselben einer einzelnen Direktion des Regierungsrates jedenfalls viel Schererei verursachen würde. Alles weitere wird durch eine regierungsrätliche Verordnung geregelt, namentlich auch die für die Aufstellung zu entrichtende Gebühr.

Geldautomaten, von denen ich gesprochen habe, die nichts anderes sind als eine Art Hazardspiel und oft oben noch einen Knopf tragen, auf den man drücken kann, um die Gewinnchancen für den Spielenden zu verkleinern oder auszuschalten, die also noch mit einem Betrugsapparat versehen sind, werden gänzlich untersagt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Zur Aufstellung automatischer Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Chokolade, Zigarren, Ansichtskarten und so weiter) in Wirtschaften oder an andern öffentlichen Orten bedarf es einer Bewilligung des Regierungsstatthalters, für die eine durch regierungsrätliche Verordnung zu regelnde Gebühr zu entrichten ist.

Für die Aufstellung von Geldautomaten darf keine Bewilligung erteilt werden (Art. 84).

VI. Marktverkehr.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 49.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die nun folgenden Abschnitte bewegen sich im grossen und ganzen auf dem Boden der bisherigen Gesetzgebung und werden daher, vielleicht mit Ausnahme der Strafbestimmungen, kaum mehr zu grossen Diskussionen Anlass geben.

Nach Art. 49 ist zur Bewilligung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte einzig der Regierungsrat zuständig. Dabei hat er darauf zu achten, dass einmal der Nachweis eines Bedürfnisses vorhanden ist und dass im weitern durch eine neue Bewilligung nicht etwa ein bereits bestehender Markt beeinträchtigt wird. Selbstverständlich hat es der Regierungsrat nicht in der Hand, die Märkte zu fruktifizieren, sie gut oder schlecht zu machen; das hängt in der Hauptsache von den Bedingungen ab, welche die einzelnen Gemeinden den Marktbesuchern gewähren, von dem Mass der Bequemlichkeit, die sowohl Verkäufer als Käufer auf einem Markte finden. Im allgemeinen ist zu konstatieren, dass in den Ortschaften, die den Marktbesuchern viele Bequemlichkeiten bieten, die Märkte blühen, während bei den andern ein steter Rückgang zu verzeichnen ist. Die Stadt Bern hatte einen guten Viehmarkt, solange ein günstiger Platz dafür vorhanden war; nachdem der Platz namentlich für den Grossviehmarkt ungünstig wurde, ist der Markt zurückgegangen und hat sich in andere Ortschaften verzogen.

Vor der Erteilung der Bewilligung muss das bezügliche Gesuch unter Festsetzung einer angemessenen Einsprachefrist publiziert und so dem Publikum Gelegenheit geboten werden, eventuell Einspruch zu erheben.

Die Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist der Ortspolizeibehörde überlassen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist die Ortspolizeibehörde befugt.

Art. 50.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Verwarnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, die einmal erteilte Marktbewilligung wieder entziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Verwarnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

Art. 51.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bestimmt lediglich, dass die Direktion des Innern ein genaues Register über die Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte im Kanton zu führen hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte.

Art. 52.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 52 schreibt vor, dass die Aufsicht über den Marktverkehr der Ortspolizeibehörde obliegt und dass die Gemeinden die Kosten dieser Aufsicht zu tragen haben.

Nach Alinea 2 hat die Aufsicht nach einem Reglement zu erfolgen, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 53.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von den Gebühren. Die Gemeinden dürfen Platz- und Standgebühren beziehen. Daneben dürfen in der Regel keine Gebühren anderer Art erhoben werden. Allerdings können die Gemeinden auch die Vergütung ausserordentlicher Polizeikosten (zum Beispiel für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) fordern.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich bemerke bloss, dass der Art. 53 vollinhaltlich den bisherigen Vorschriften entspricht und also keine Aenderung bezüglich der Gebühren Platz gegriffen hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (zum Beispiel für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Art. 54.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 54 gibt den Gemeinden das Recht, den Marktverkauf von Krämerwaren — das ist ein Begriff, der schon in der alten Gesetzgebung gebraucht wurde und über den die Richter im klaren sind — an öffentlichen Standorten zu verbieten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktverkauf von Krämerwaren an öffentlichen Standorten auszuschliessen.

---

b) Besondere Bestimmungen.

1. Der Warenmarkt.

Art. 55.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Verkauf von Handelswaren auf den Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Ausländer dürfen die Märkte auch besuchen und dort verkaufen, wenn ihr Heimatland den Schweizern im gleichen Fall Gegenrecht hält. Auch hier wird ein Vorbehalt bezüglich der Staatsverträge gemacht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge, zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 56.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss hier ein besonderer Artikel für die Grenzgemeinden eingeschoben werden. Es betrifft das in der Hauptsache die Gemeinden des Oberaargau und des Jura. Sie können den Grenzverkehr nach ihrem eigenen Ermessen regeln und den Art. 55 so anwenden, dass auch ausländische Geschäftsleute das Recht zum Marktverkauf erhalten, sofern die betreffenden Auslandsstaaten Gegenrecht halten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 56. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 55 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Art. 57.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Waren, die zu Markte gebracht werden, dürfen nur an Orten verkauft werden, die von der Marktpolizei, also der Ortspolizeibehörde, hiefür angewiesen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 57. Die zu Markte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortspolizei dafür angewiesen worden ist.

Art. 58.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine geräuschvolle Ausbietung von Waren kann untersagt werden. Es macht zum Beispiel einen schlechten Eindruck, wenn an einem Markt ein Trommler vorausläuft und hintendrein eine Marktware ausgerufen wird, oder wenn hier auf dem Waisenhausplatz an gewissen Markttagen ein Schreier sich hervortut, um den sich die liebe Schuljugend versammelt und zuhört, was er zu verkaufen hat. Gegen dieses ungebührliche Austrommeln und Ausposaunen von Marktwaren können die Gemeinden einschreiten.

Moor. Ich begreife zwar nicht, weshalb es keinen guten Eindruck machen soll, wenn einer seine Waren auf diese Weise anbietet; ob ein oder zwei Trommler oder noch ein Pfeiferkorps dabei mitwirkt, kann ganz gleichgültig sein. Wir haben es hier mit einer dieser kleinen und lächerlichen Bestimmungen zu tun, deren sich noch einige im Gesetz finden. Wenn vorhin bei einem andern Artikel der Herr Regierungsrat glaubte bemerken zu müssen, dass die beiden sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission damit einverstanden gewesen seien, will ich hier nur die Gelegenheit ergreifen, um zu sagen, dass, wenn wir keine Opposition gegen das Gesetz machen, wir durchaus nicht mit allen Bestimmungen einverstanden sind, die sich im Gesetz vorfinden. Dieses Gesetz ist nach unserer Ansicht durchaus nichts anderes als ein Mittelstandsgesetz, als ein Mittel des Klassenkampfes der Mittelständler, die dadurch ihre bedrohte Situation einigermassen zu verbessern suchen. Die neuen Handelsformen bedrohen natürlich verschiedene Schichten der bisherigen Handelsleute in ihrer Existenz, und nun suchen sich die organisierten Detaillisten, Krämer und Mittelständler gegen diese Bedrohung oder Erschwerung ihrer Existenz zu verteidigen. Das begreifen wir vollständig. Sogut wir unsern soviel verschrieenen und angefeindeten Klassenkampf begreifen, so begreifen wir auch den Klassenkampf anderer Klassen, nur dass diese Klassen nicht Gegenrecht halten, unsern Klassenkampf nicht begreifen und volkswirtschaftlich nicht soweit gebildet sind, um einzusehen, dass das Mittel, das sie zur Rettung ihrer Existenz anwenden, nichts anderes ist als ein Mittel, das eine Schichte der Bevölkerung in ihrem Klassenkampf gebraucht. Wir werden beschimpft, wenn wir den Klassenkampf propagieren, aber sie führen ihn auch, diesen ewigen Klassenkampf, nur dass sie andere Mittel zur Verfügung haben, durchschlagendere, besser zum Ziele führende, als wir. Sie haben die Machtmittel des Staates in der Hand, um ihren Klassenkampf zu führen. Doch das nur nebenbei. Ich hätte nichts bemerkt, wenn nicht Herr Regierungsrat Tschumi vorhin geglaubt hätte, das spezielle Einverständnis der Sozialdemokraten hervorheben zu müssen und wenn nicht jetzt auch eine Aeusserung gefallen wäre, die mich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen.

Ich finde also, dass es eine kleinliche Massnahme ist, wenn man einem Marktverkäufer verbieten will, seine Ware auszurufen, anzupreisen. Warum soll er das nicht tun? Und wenn einer einen Trommler vorausschicken will, warum soll er seine Waren nicht austrommeln? Ob das einen guten Eindruck mache oder nicht, ist höchst gleichgültig. Es hat sich gar niemand darum zu kümmern, ob diese Art des Verkaufs auf Herrn Tschumi, Herrn Meier, Herrn Müller oder irgendwen einen guten Eindruck mache oder nicht, sondern es fragt sich nur, ob die Art, wie der Betreffende seine Waren anpreist, nicht gegen die Gesetze und gegen die guten Sitten, gegen das, was man allgemein annimmt und was man nicht übertreten darf, verstösst. Dass aber ein Trommler oder ein Ausschreier auf dem Markt unter diese verbotenen Mittel gehören, vermag ich nicht einzusehen.

Ich stelle keinen Gegenantrag, ich lasse die Bestimmung passieren. Mögen diese Herren ihren Klassenkampf führen, sie werden sehen, wie weit sie mit ihren Polizeimitteln kommen. Schon Herr Wyss hat Veranlassung genommen, davor zu warnen, sich über diese oder jene Bestimmung des Gesetzes Illusionen zu machen. Wir stehen auf dem gleichen Standpunkte und nehmen gegenüber dem ganzen Gesetz die Stellung ein: Machen Sie sich keine Illusionen! Sie werden das Ziel, das Sie sich vorgesetzt haben, nicht erreichen, weil niemand das Ziel erreicht, der dem Fortschritt der Entwicklung in die Speichen greifen will. Es ist ein Kampf gegen die neuen Formen in Handel und Wandel, die sich geschaffen haben, und dieser Kampf ist ein Don Quichotte-Kampf gegen Windmühlen.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich bin verwundert, dass Herr Moor diesen nach seiner eigenen Aussage unbedeutenden und nebensächlichen Artikel zum Ausgangspunkt seiner Philippika gegen das Gesetz im allgemeinen nimmt. Wir haben Herrn Moor den Vortrag, den er uns hier gehalten hat, in der Kommission mit etwas andern

Worten ebenfalls halten hören. Im allgemeinen — ich habe es schon anlässlich der Eintretensdebatte in der letzten Session gesagt — ist die Mehrheit mit den Vertretern der Minderheiten, namentlich der sozialdemokratischen Minderheit, sehr gut zufrieden und ich habe ihnen auch als Kommissionspräsident ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt, indem sie nicht nur keine Opposition machten, sondern auch in die Beratung eingriffen und hin und wieder sehr geschickte Anträge stellten, die im Gesetz auch verwertet wurden. Herr Kollega Moor wird nun gefunden haben, wir werden mit dem Gesetz etwas rasch fertig, wenn die Beratung in diesem Tempo weitergehe, und er wolle uns noch etwas unterhalten; aber so grausam ernst ist ihm die Sache wohl nicht.

Wenn Herr Moor aber den Art. 58 als ganz unbedeutend hinstellt, so muss ich doch darauf aufmerksam machen, dass die Bestimmung betreffend die geräuschvolle Ausbietung von Waren sich nicht gegen die unschuldigen Trommler und Trompeter, denen wir gelegentlich auf einem Landmarkt begegnen, richtet, wohl aber gegen die Marktschreier, die sehr oft unflätige Redensarten führen. So war zum Beispiel die Sekundarschulkommission von Langnau vor etwa vier Wochen im Falle, gegen einen solchen Marktschreier bei der Ortspolizeibehörde Beschwerde zu führen, indem wir beobachten konnten, dass die Schulkinder den ganzen Nachmittag einen Stand belagerten, dessen Inhaber sich in den unflätigsten Redensarten erging. Da ich weiss, dass Herr Moor meine Ansichten über Kinder- und Jugendschutz teilt und mit mir der Meinung ist, dass zum Schutz der Kinder hinreichende Massnahmen aufgestellt werden müssen, so glaube ich, wird er nach diesen Erläuterungen seine Opposition gegen den vorliegenden Artikel fallen lassen.

Moor. Ich habe gar keine Opposition erhoben. Ich habe im Gegenteil erklärt, wir lassen das Gesetz passieren und treten ihm nicht entgegen. Mich hat nur die Bemerkung des Herrn Tschumi, die wahrscheinlich verschiedene Mitglieder des Rates nicht verstanden haben, eine versteckte Bemerkung, die sich gegen einen Angehörigen der sozialdemokratischen Partei der Stadt Bern richtet, der ein kleiner Handelsmann auf dem Markte ist, gereizt und ich wollte Herrn Regierungsrat Tschumi diese versteckte Bosheit nicht ungestraft vorbeigehen lassen (Heiterkeit). Darum habe ich das Wort ergriffen.

Im übrigen ist Herr Berger falsch unterrichtet, wenn er meint, ich hätte die Langweiligkeit und Trockenheit der Verhandlungen durch einen kleinen Exkurs zur Unterhaltung des Grossen Rates unterbrechen wollen (Heiterkeit). Der Grosse Rat hat wohl noch nicht oft die Erfahrung gemacht, dass ich ihn hätte unterhalten wollen; er hat hie und da sogar eher gefunden, dass ich ihn nicht gerade unterhalte, sondern, wenn auch nicht langweile, doch etwas unangenehm berühre (Heiterkeit). Das ist der «nicht gute Eindruck», den ich hie und da auf Sie gemacht habe und den ich auch in Zukunft gelegentlich noch machen werde.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wären glücklich in einer humorvollen Stimmung angelangt, aber ich muss Sie doch daraus zurückführen, weil der Gegenstand mit einem gewissen Ernst behandelt werden muss.

Ich möchte Herrn Moor bemerken, dass ja wohl ein einzelner Trommler oder ein einzelner Ausrufer an einem Markttage kein furchtbares Hindernis darstellt, wogegen ein Einschreiten unbedingt geboten wäre, aber wenn sämtliche 200 Marktbesucher das gleiche Recht in Anspruch nähmen und mit einem Trommler aufzögen, so wäre das des Guten zuviel. Wir müssen also eine Handhabe haben, um allfälligem Missbrauch entgegentreten zu können.

Ganz allgemein möchte ich Herrn Moor entgegnen, dass es mir und auch dem Regierungsrat und der Kommission ganz fern gelegen ist, irgendwelche Ausnahmebestimmungen aufzustellen oder ein Gesetz zu erlassen, das wirklich einen mittelständlerischen Charakter an der Stirne trüge. Wir wollen die Handelsformen reglementieren, da wo Auswüchse in die Erscheinung getreten sind, korrigierend wirken, und ich bin überzeugt, dass eine Zeit kommen wird, wo auch die sozialdemokratische Partei froh ist, dass dieses Gesetz existiert. Ich erachte es für durchaus denkbar, dass wir im Lebensmittelverkehr in der Stadt Bern und in andern grössern Ortschaften die gleichen Verhältnisse bekommen könnten, wie sie in Berlin einzureissen drohen, dass sich das Kapital massiert, um die Lebensmittelversorgung in einer Weise durchzuführen, mit der sich die Gesundheitspolizei unbedingt nicht zufrieden geben kann. Wenn dann mit dieser Wandlung der Dinge, was sicher zu erwarten stünde, das Genossenschaftswesen vollständig unterdrückt würde, was jedenfalls nicht vom guten wäre und bezüglich der fortschrittlichen Bewegung im Genossenschaftswesen ein Hemmnis darstellen würde, dann wäre vielleicht auch Herr Moor froh, wenn ein solches Gesetz existierte, um eventuellen Uebelständen begegnen zu können. Schliesslich bemerke ich, dass ich auf dem Boden des Herrn Dr. Wettstein in Zürich stehe, der kürzlich gesagt hat, es sei ganz unbegreiflich, dass man immer und immer wieder gegen den Mittelstand losziehe und gegen Berufskreise, die schwer um das tägliche Brot ringen und einen schweren Kampf kämpfen müssen, um sich durchs Leben zu schlagen.

Zgraggen. Ich möchte zu Art. 58 folgenden Zusatz beantragen: «Erklärungen über Zweckdienlichkeit und Preiswürdigkeit der Waren sind gestattet.»

Vom Verband reisender Marktverkäufer ist mir eine Zuschrift zugekommen, die sich namentlich gegen dieses Einschreiten der Ortspolizeibehörde wendet und befürchtet, dass die reisenden Marktverkäufer durch die Machtbefugnis der Ortspolizeibehörde in ihrer Existenz schwer gefährdet werden könnten. Die reisenden Marktverkäufer sind die Proletarier der Handelsleute, und es geht nicht an, dass man diese kleinen Existenzen dadurch bedroht, dass den Ortspolizeibehörden die Befugnis gegeben wird, das Ausbieten von Waren unter Umständen willkürlich zu unterdrücken. Es muss diesen Leuten unbedingt erlaubt sein, über den Preis ihrer Waren Bemerkungen zu machen, anzubringen, dass sie den Artikel billig verkaufen und dadurch die Käufer anzuziehen, oder die Verwendung eines Gebrauchsgegenstandes, dessen Handhabung noch nicht allgemein bekannt ist, praktisch vorzuführen und zu erklären, was natürlich zur Folge hat, dass die kauflustigen Leute sich um

den Stand herumdrängen, um sich den Gegenstand verständlich machen zu lassen. Es geht nicht an, diesen Hinweis auf die Preiswürdigkeit und Zweckmässigkeit eines Gegenstandes als unbefugtes und geräuschvolles Anbieten von Waren unter Strafe zu stellen und damit den Leuten ihre Existenz zu verunmöglichen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gegen die Aufnahme dieses Zusatzes nichts einzuwenden. Die Sache ist so verstanden. Wir wollen nicht verbieten, dass einer den Vorzug und die Zweckdienlichkeit seiner Ware anpreise, sondern wir wollen nur gegen das geräuschvolle Ausbieten ins Feld ziehen, nicht gegen andere Formen.

Angenommen mit dem Zusatz Zgraggen.

Beschluss:

Art. 58. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen die geräuschvolle Ausbietung von Waren einzuschreiten. Erklärungen über Zweckdienlichkeit und Preiswürdigkeit der Waren sind gestattet.

Art. 59.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vom Marktverkehr sind diejenigen Waren ausgeschlossen, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist, wie Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gifte und dergleichen. Ferner solche Verbrauchsgegenstände, die als gesundheitsschädlich taxiert werden müssen, wie zum Beispiel Bleipfeifen, die man noch oft auf den Märkten verkaufen sieht. Weiter sind vom Verkauf ausgeschlossen Anleihenslose und Lose von Lotterien, die nicht staatlich bewilligt sind, andere Wertpapiere, sowie Prämienlieferungswerke, und endlich Waren auf Abschlagszahlung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 59. Vom Marktverkauf sind ausgeschlossen (Art. 85):

1. diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gifte und dergleichen);
2. gesundheitsschädliche Verbrauchsgegenstände;
3. Anleihenslose und Lose nicht staatlich bewilligter Lotterien, andere Wertpapiere, sowie Prämienlieferungswerke;
4. Waren auf Abschlagszahlung.

Art. 60.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Naturgemäss muss der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren den besondern sanitätspolizeilichen Vorschriften unterstellt werden. Das wird in Art. 60 zum Ausdruck gebracht. Der Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen unterliegt den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei, die ich hier nicht expressis verbis wiederholen will.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 60. Der Verkauf von Fleisch untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen zudem den besonderen Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Art. 61.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eine bekannte Tatsache, dass auf sehr vielen Märkten, namentlich auf den Lebensmittelmärkten der grössern Ortschaften, mit dem sogenannten Vorkauf ein Unwesen getrieben wird. Gewisse Händler warten vor der Stadt und wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung mit ihren Produkten kommt, kaufen sie ihr die Gemüse, Kartoffeln, Kirschen und so weiter ab, und nachher werden die Produkte, die zu mässigem Preis an das konsumierende Publikum hätten abgegeben werden können, zu erhöhten Preisen verkauft. Es sind nicht mehr die eigentlichen Produzenten, die den Preis dieser Produkte bestimmen, sondern die Vorkäufer, die eigentlichen Hyänen auf dem Lebensmittelmarkt. Diesem Vorkauf von Lebensmitteln muss entschieden entgegengetreten werden. Das soll mit Art. 61 erreicht werden.

Ferner verbietet er alle Handlungen, die eine Störung des öffentlichen Marktes, die Erschwerung der Lebensmittelversorgung der Konsumenten der betreffenden Gemeinde oder die künstliche Erhöhung der Lebensmittelpreise bezwecken, wie es beim Vorkauf der Fall ist. Das wird im folgenden Absatz noch etwas weiter ausgeführt, indem es dort heisst, dass insbesondere vor den durch die Gemeinden festgesetzten Stunden in der Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften und zum Markte, sowie auf dem letztern selbst der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch die Wiederverkäufer oder deren Angestellte untersagt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 61. An Markttagen ist der Vorkauf von Lebensmitteln verboten (Art. 86).

Insbesondere ist vor den durch die Gemeinden selbst festgesetzten Stunden in der Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften

und zum Markte, sowie auf dem letztern selbst untersagt: der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte.

Verboten sind ferner alle Handlungen, die eine Störung des öffentlichen Marktes, die Erschwerung der Lebensmittelversorgung der Konsumenten der betreffenden Gemeinde oder die künstliche Erhöhung der Lebensmittelpreise bezwecken.

---

2. Der Viehmarkt.

Art. 62.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Handel und Verkehr mit Vieh unterliegt den wenigen Bestimmungen der Verordnung über die Viehmärkte, dem betreffenden Marktreglement und den Vorschriften über die Viehseuchenpolizei.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 62. Für den Handel und Verkehr mit Vieh sind die jeweiligen Bestimmungen der Verordnung über die Viehmärkte, das Marktreglement und die Vorschriften über die Viehseuchenpolizei massgebend.

Art. 63.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufstellung von Vieh auf den Märkten hat an denjenigen Plätzen zu erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde hiefür angewiesen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 63. Die Aufstellung von Vieh hat an demjenigen Platze stattzufinden, welcher von der Ortspolizeibehörde dafür angewiesen ist.

Art. 64.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel stellt zunächst fest, dass die Gemeindebehörde des Marktortes verpflichtet ist, die Viehseuchenpolizei in ausreichendem Masse zu handhaben. Das ist übrigens in andern gesetzlichen Erlassen bereits betont.

Nun wäre es möglich, dass in Zeiten von Viehseuchen eine vermehrte tierärztliche und Polizeiaufsicht auf den Märkten Platz greifen müsste. In diesem Falle ist die Gemeindebehörde gehalten, unverzüglich beim Regierungsstatthalter die nötige Aushülfe zu verlangen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 64. Die Gemeindebehörde des Marktortes ist verpflichtet, die Viehseuchenpolizei in ausreichendem Masse zu handhaben.

Sollte in Seuchenzeiten die vorhandene tierärztliche und Polizeiaufsicht nicht genügen, so ist die Gemeindebehörde gehalten, unverzüglich beim Regierungsstatthalteramt Aushülfe zu verlangen.

VII. Staatliche Fürsorge.

Art. 65.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 65 bis 70 haben vielleicht einen etwas platonischen Charakter. Sie wurden aufgenommen, um zu zeigen, dass der Staat auch gegenüber dem Gewerbestand, wie gegenüber der Landwirtschaft, dem Bauernstand, sich gewisser Verpflichtungen nicht entschlagen kann.

Art. 65 will zunächst dem Regierungsrat allerdings nur das Recht erteilen, gegen Handelsgebilde, die unter Umständen für das öffentliche Wohl eine Gefahr werden könnten, Vorkehren zu treffen. Man denkt da zum Beispiel an Trusts, die sich auch bei uns bilden und für das Wirtschaftsleben des Kantons Bern von einer gewissen Gefahr sein könnten. Wenn der Regierungsrat von der Kompetenz, die ihm hier eingeräumt wird, Gebrauch machen will, so ist er gehalten, jeweilen dem Grossen Rat von seinen Anordnungen Kenntnis zu geben. Die endgültige Entscheidung ist in solchen Fällen dem Grossen Rat vorbehalten.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Wir haben gefunden, dass eine Gesetzgebung über Handel und Gewerbe im Kanton Bern, die einigermassen auf Vollständigkeit machen will, sich nicht nur auf Polizeimassnahmen und Strafbestimmungen beschränken darf. Der Staat hat gegenüber allen Zweigen der Volkswirtschaft auch Pflichten der Förderung und der Fürsorge. Aus diesen Erwägungen heraus haben sowohl Regierung wie Kommission den Abschnitt über staatliche Fürsorge in das Gesetz aufgenommen. Mit diesen Worten möchte ich kurz den allgemeinen Inhalt dieses Abschnittes charakterisieren und behalte mir vor, eventuell noch bei den einzelnen Artikeln das Wort zu ergreifen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 65. Der Regierungsrat kann zur Abwendung von Gefahren für das Wirtschaftsleben des Landes (Trusts und ähnliche Gebilde) die

nötigen Vorkehren treffen (Art. 87). Doch hat er dem Grossen Rat von seinen Anordnungen in jedem Falle sofort Kenntnis zu geben und dessen endgültige Entscheidung zu veranlassen.

Art. 66.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn irgendwelche bewegliche Sachgüter sich nicht eignen, dass dafür übersetzte Preise verlangt werden, so gilt dies von den Lebensmitteln. Lebensmittel bedarf jedermann und am drückendsten lasten ihre Preise auf der wirtschaftlich schwachen Klasse. Ein vorsorglicher Staat muss deshalb unbedingt Massnahmen treffen, dass auf den Lebensmitteln nicht übermässige Gewinne realisiert werden können. Das ist der Zweck des Art. 66. Die Kompetenz wird dem Grossen Rat zugeschoben; er soll durch Dekret gegen eine künstliche Verteuerung des Lebensunterhaltes vorgehen und Bestimmungen zur Einschränkung übermässiger Gewinnsucht beim Umsatz von Lebensmitteln aufstellen können. Ich halte die Erteilung eines solchen Rechtes an den Grossen Rat für eine gute Bestimmung dieses Gesetzes.

Es können aber auch Fälle eintreten, wo es nötig wird, der wirtschaftlich schwächern Bevölkerung in der Beschaffung von Lebensmitteln etwas entgegenzukommen. Ich erinnere beispielsweise nur an die Jahre 1816 und 1817, wo der Kanton Bern eine eigentliche Hungersnot durchmachte und in der Brotbeschaffung ungeheure Schwierigkeiten bestanden. Damals taten sich Private zusammen, um der armen Bevölkerung Brot auszuteilen und ihr Geld vorzuschiessen, damit sie sich die nötigen Lebensmittel beschaffen konnte. Diese Pflicht wollen wir im Gesetz dem Staat zuschieben, und darum stellt das zweite Alinea fest, dass dem Regierungsrat zur Unterstützung von vorübergehenden gemeinnützigen Massnahmen, die bestimmt sind, dem Volke für die notwendigsten Bedarfsgegenstände billige Preise zu bieten, angemessene Geldmittel zur Verfügung gestellt werden können. Es könnten einmal die Kartoffelpreise so hoch werden, dass es für die ärmere Bevölkerung schwierig würde, sich mit dem nötigen Quantum zu versehen. In diesem Falle könnte der Staat Bern hier auf dem Platz Bern oder in Biel oder an einem andern Orte einer wirtschaftlichen Gruppe, einer Gesellschaft oder dem Gemeinderat Geldmittel zur Verfügung stellen, um eine Verbilligung dieses allgemeinen Nahrungsmittels zu bewirken. Der Gemeinderat der Stadt Bern ist für gewisse Lebensmittel bereits in diesem Sinne vorgegangen, und das gleiche könnte sich gelegentlich auch auf staatlichem Boden als notwendig erweisen. Aber dazu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, und diese wird hier in Artikel 66 geschaffen.

Dürrenmatt. Die Tendenz des Art. 66, wie diejenige des vorausgehenden Art. 65, ist unbedingt eine gute. Herr Regierungsrat Tschumi hat gestern bemerkt, ich hätte ihm mit meinem Antrag zu Art. 5 ziemlich viel Arbeit zugewiesen. Ich fürchte nun, dass er sich mit diesen beiden Artikeln noch viel mehr Arbeit zuziehen wird, sich selbst wie dem Regierunsrat und Grossen Rat. Wenn man da wirklich etwas machen will, so wird es seinerzeit einmal im Grossen Rat sehr wahrscheinlich zu lebhaften Diskussionen kommen. Ich habe an Art. 66 namentlich auszusetzen, dass er eine sehr platonische Gesetzesbestimmung ohne Hand und Fuss ist. Es heisst allerdings, ein Dekret des Grossen Rates soll die Sache einmal ordnen. Aber ich hätte es lieber gesehen, wenn man im Gesetz selbst hätte sagen können, was für Massnahmen «gegen die künstliche Verteuerung des Lebensunterhaltes oder zur Einschränkung übermässiger Gewinnsucht» getroffen werden sollen. Es nimmt sich allerdings schön aus, wenn es in einem Gesetz heisst, man wolle das durch ein Dekret des Grossen Rates besorgen, aber ich fürchte, dass dieser Artikel entweder ein toter Buchstabe bleiben wird oder dass wir dann grosse Ueberrachungen erleben können. Deshalb hätte ich vorgezogen, wenn man im Gesetz positive Vorschriften gebracht und den ungefähren Inhalt des in Aussicht gestellten Dekretes hier aufgenommen hätte. Die Materie ist so wichtig, dass sie wohl im Gesetz selbst hätte geordnet werden können.

In der Frage selbst, wann wir es mit einer künstlichen Verteuerung des Lebensunterhaltes zu tun haben, gehen natürlich die Ansichten der verschiedenen Kreise auseinander. Wenn der Milchpreis um einen Rappen steigt, so jammert man in der Stadt, spricht von künstlicher Verteuerung des Lebensunterhaltes und schimpft über die Bauern und Milchhändler, während die Leute auf dem Lande erklären, diesen Preis müssen sie haben, um die Zinsen herausschlagen zu können. Man wird da nur Anlass zu endlosen Diskussionen darüber schaffen, ob und wie man einschreiten könne.

Ich bin nicht in der Lage, bestimmte Anträge zu stellen. Aber ich wollte doch diese Bemerkung anbringen und hätte gewünscht, dass man wenigstens nähere Auskunft darüber bekommen könnte, in welcher Weise man sich diese Massnahmen denkt und wie das Dekret ungefähr lauten soll, mit dem man gegen den sogenannten Lebenswucher vorgehen will.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe einleitend bemerkt, was jetzt auch Herr Dr. Dürrenmatt wiederholte, dass einzelne Bestimmungen dieses Abschnittes einen etwas platonischen Charakter haben. Aber das gilt gerade von Art. 66 nicht, indem er unter Umständen doch eine grosse Bedeutung bekommen könnte. Ich mache darauf aufmerksam, dass beispielsweise in einem Kriegsfalle die Lebensmittelbeschaffung bei uns ausserordentlich schwierig werden oder dass eine Finanzgruppe eine Verteuerung der Lebensmittel künstlich herbeiführen könnte. Ich erinnere daran, dass zum Beispiel im deutsch-französischen Kriege ein Zuckerkonsortium in Frankreich sehr lukrierte, indem es die Zuckerpreise künstlich in die Höhe trieb. Aehnliches könnte auch bei uns eintreten, und da müssen wir doch eine Gesetzesbestimmung haben, um dagegen auftreten zu können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66. Durch Dekret des Grossen Rates können gegen die künstliche Verteuerung des Lebensunterhaltes oder zur Einschränkung übermässiger Gewinnsucht Bestimmungen aufgestellt werden.

Ebenso können dem Regierungsrat zur Unterstützung von vorübergehenden gemeinnützigen Massnahmen, die bestimmt sind, dem Volke für die notwendigsten Bedarfsgegenstände billige Preise zu bieten, angemessene Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 67.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Ausstellungswesen wird im allgemeinen sehr viel Schwindel getrieben. In Paris, Brüssel, London und so weiter existieren Gesellschaften, die Auszeichnungen für Maschinen und Waren erteilen, die sie gar nie gesehen haben. Diese Auszeichnungen spielen dann in der Reklame eine bedeutende Rolle. Diesen Missständen muss man einmal auf kantonalem Boden wirksam entgegentreten. Auch in der Eidgenossenschaft hat man es schon lange übel empfunden, dass im Ausstellungswesen derartige Erscheinungen immer wieder zutage treten und hat deshalb ein sogenanntes Ausstellungssekretariat geschaffen, das in der Person des Herrn Boos-Jegher einen ausgezeichneten Leiter gefunden hat. Wir schreiben nun in Art. 67 vor, dass für alle Ausstellungen, mit denen eine Prämierung verbunden ist, eine regierungsrätliche Bewilligung erforderlich ist. Wenn die Ausstellungen kantonal sind, so müssen dem Regierungsrat die Ausstellungs- und Finanzprogramme und die Ausstellungsreglemente zur Genehmigung unterbreitet werden. Wir glauben, dass mit dieser Bestimmung manchem Uebelstand und manchem Unfug wirksam entgegengetreten werden kann.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist sehr notwendig und Handel, Gewerbe und Industrie werden es begrüssen, dass dem Ausstellungsschwindel, der in der letzten Zeit nicht nur in der Schweiz, sondern überall grassiert, vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wir haben in Art. 15, Ziff. 1, dieses Gesetzes schwindelhafte Angaben über den Besitz von Auszeichnungen — das sind in den meisten Fällen Ausstellungsmedaillen — unter Strafe gestellt. Der Schwindel, dem wir durch Art. 67 begegnen wollen, ist anderer Art. Es handelt sich nicht um Medaillen, die ein Gewerbetreibender auf seinen Briefköpfen anbringt, ohne sie überhaupt zu besitzen oder die Phantasiemedaillen sind, sondern um solche Medaillen, die er wirklich hat, die aber absolut wertlos sind, weil er sie einfach für einen gewissen Geldbetrag gekauft hat und sie kein Entgelt für eine gewerbliche Leistung sind. Wenn man diesen Schwindel wirksam bekämpfen will, so muss man das Uebel an der Quelle verstopfen und derartige Ausstellungen überhaupt verunmöglichen. Leider können wir sie im Ausland, wo der grösste Schwindel getrieben wird, nicht unterdrücken, aber wir können es wenigstens in unserm Kanton. Die Kommission begrüsst die Bestimmung in Art. 67 wärmstens und hofft, dass damit im Ausstellungswesen eine etwas bessere Ordnung bewirkt werden könne, als es bis jetzt vielfach der Fall war.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67. Für alle Ausstellungen, mit denen irgendwelche Prämierungen verbunden sind, ist eine regierungsrätliche Bewilligung erforderlich. Kantonale Ausstellungen haben dem Regierungsrat die Ausstellungs- und Finanzprogramme und die Ausstellungsreglemente zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 68.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bedarf keiner weiteren Erläuterung. Er lautet: «Der Staat fördert das Gewerbemuseum», und wurde mehr der Vollständigkeit halber hier aufgenommen, weil Bestimmungen über das Gewerbemuseum bereits im Gesetz über die kantonalen Techniken enthalten sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 68. Der Staat fördert das Gewerbemuseum.

Art. 69.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 69 ist nun wahrscheinlich einer derjenigen, die einen platonischen Charakter haben. Er stellt fest, dass zur Einführung neuer technischer Verfahren in das Gewerbe an Vereinigungen von Handwerkern zinsfreie Vorschüsse zum Ankauf von Maschinen und Werkzeugen gewährt werden können. Wenn die Finanzlage des Kantons nicht besser wird, als sie gegenwärtig ist, wird jedenfalls von der Ausführung dieser Bestimmung kaum die Rede sein können. Die Vorschüsse sind in Jahresraten rückzahlbar. Es wäre in der Tat gut, wenn beim Auftauchen neuer Gewerbearten oder Fabrikationsformen der Staat wirtschaftlich schwachen Handwerkern entgegenkommen könnte. Man kommt beispielsweise auch der Landwirtschaft entgegen durch Gewährung von Subsidien an Drainagen, Kanalisationen, Bauten und so weiter. Allein das Gewerbe wird, wie gesagt, auf diesem Boden jedenfalls nicht viel zu erwarten haben. Aber man wollte doch den Artikel aufnehmen, um zum mindesten dem Staat die Möglichkeit zu geben, hier etwas zu tun, wenn seine Mittel es einmal erlauben sollten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 69. Zur Einführung neuer technischer Verfahren in das Gewerbe können an Vereinigungen von Handwerkern zinsfreie Vorschüsse zum Ankaufe von Maschinen und Werkzeugen gewährt werden. Die Vorschüsse sind in Jahresraten rückzahlbar.

Art. 70.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Handel und Gewerbe macht sich oft ein gewisser Mangel an Gesetzeskenntnis oder an Kenntnis der Handelsverträge und Handelsbeziehungen geltend. Diesem Mangel möchte man etwas abhelfen. Man macht die Erfahrung, dass beispielsweise auch die Kenntnis der Zollverträge da und dort bei den Handwerkern und Gewerbetreibenden, wie auch bei gewissen Handelsleuten eine äusserst mangelhafte ist, und darum will man in Verbindung mit der Handels- und Gewerbekammer einen Informationsdienst für solche Sachen einrichten. Ein Handwerker soll sich bei der Handels- und Gewerbekammer über Zollverhältnisse, Handelsbeziehungen mit auswärtigen Staaten oder auch Handelsbeziehungen im Inland Aufschluss verschaffen können. Kurz, man glaubt, ein solcher Informationsdienst könnte ein geeignetes Instrument sein, um den einfachen Handwerkern und Gewerbetreibenden Vorteile zu verschaffen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 70. In Verbindung mit der kantonalen Handels- und Gewerbekammer ist ein allgemeiner Informationsdienst für Handel und Gewerbe einzurichten, der allenfalls durch entsprechende Sammlungen zu unterstützen ist.

D. Strafbestimmungen.

Art. 71.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zunächst über den ganzen Abschnitt Strafbestimmungen einige orientierende Bemerkungen zu machen. Sie werden beim Durchgehen des Gesetzes selbst gefunden haben, dass die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes von sehr verschiedener Schwere sind. Sie können sich von den einfachsten Verletzungen von Kontrollvorschriften bis zum schweren Delikt des Wuchers oder des unlauteren Wettbewerbes und unlautern Geschäftsgebarens bewegen. Um dieser Tatsache in den Strafbestimmungen Rechnung zu tragen, musste eine aussergewöhnliche Zahl von Bestimmungen aufgenommen werden, damit der einzelne Fall nach seiner Schwere erfasst werden kann, nirgends ein zu niedriges und auch nirgends ein zu hohes Strafmass appliziert werden muss.

Nun möchte vielleicht beim einen oder andern Artikel dieser oder jener Jurist finden, die Beziehung zwischen den Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu unserm Strafgesetz sei nicht genügend hergestellt oder gewahrt. Ich habe mir deshalb vorgenommen, zwischen der ersten und zweiten Lesung speziell noch einen Strafrechtslehrer mit der Ueberprüfung dieses Abschnittes zu beauftragen, damit er untersuche, ob die Beziehung zum Strafgesetz an allen Orten genügend gewahrt sei oder nicht.

Noch ein Detail. Im ersten Entwurf des Regierungsrates sprach man immer vom Wiederholungsfall, während der jetzige Entwurf überall den Ausdruck Rückfall gebraucht. Dieser letzte Ausdruck ist der richtige und musste gewählt werden, weil wir mit dem Begriff des Wiederholungsfalles zu einem eigentlichen gesetzlichen Unfug gelangen könnten. Eine Erschwerung des folgenden Urteils darf erst eintreten, wenn ein wirklicher Rückfall konstatiert ist. Wie dieser Rückfall hier zu verstehen ist und wie er von dem Begriff, wie er im Strafgesetz definiert ist, abweicht, darauf werde ich in einem folgenden Artikel noch näher zu sprechen kommen.

Art. 71 steht in Korrespondenz mit Art. 2 des Gesetzes. Dieser Art. 2 bestimmt, dass wer ein Geschäft eröffnen will, sich in eine Kontrolle eintragen zu lassen habe, und diese Eintragung werde als perfekt betrachtet, wenn sich der betreffende Geschäftsinhaber überhaupt angemeldet habe. Darum heisst es, wer ein Geschäft eröffnen wolle, habe sich zur Eintragung anzumelden, und wenn er diese Anmeldung unterlässt, wird er mit einer Busse von 5 bis 10 Franken bestraft, die im ersten Rückfall auf 20 Franken und in jedem folgenden Rückfall um je weitere 20 Franken erhöht wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 71. Wer ein Geschäft eröffnet, bevor er sich auf der Gemeindeschreiberei zur Eintragung angemeldet hat (Art. 2), wird mit Geldbusse von 5 bis 10 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 20 Fr. im ersten und um je weitere 20 Fr. in jedem folgenden Rückfalle.

Art. 72.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 72 korrespondiert mit Art. 5 und stellt fest, dass wer ein Beruf oder Gewerbe — es muss auch hier die Kommissionsfassung akzeptiert werden — ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Gewerbepatentes zu sein, mit Geldbusse von 20 bis 50 Franken bestraft wird. Im Rückfalle ist die Busse bis auf 100 Franken im ersten und 200 Franken in jedem weiteren Rückfalle zu erhöhen.

Wyss. (Bern). In Art. 72 wird hinsichtlich der Applizierung der vorgesehenen Strafe auf Art. 5 verwiesen. Nun habe ich Art. 5 noch einmal genau durchgelesen und muss bekennen, dass er nach meiner Auffassung noch verschiedene Unklarheiten enthält, die bis zur zweiten Lesung gehoben werden sollten. Um die Verhandlungen nicht zu verlängern, werde ich am Schluss nicht Zurückkommen auf Art. 5 beantragen, sondern erlaube mir, die Bemerkungen, die ich zu machen habe, schon hier bei Art. 72 anzubringen.

Vor allem aus fällt mir bei Art. 5 auf, dass für die Ausübung gewisser Berufe und Gewerbe ein Patent verlangt wird, ohne dass gesagt ist, wer dieses Patent auszustellen hat. Ich habe umsonst nach einer Bestimmung gesucht, welche die zur Ausstellung eines derartigen Patentes berechtigte Stelle bezeichnen würde. Art. 94 sagt lediglich, dass der Regierungsrat alle zur Ausführung des Gesetzes nötigen Verordnungen, Gebühren und Tarife zu erlassen habe, aber ich glaube nicht, dass es der Sinn dieser Bestimmung ist, dass der Regierungsrat ohne weiteres die Behörde sei, die auch das Gewerbepatent zu verabfolgen habe. Es ist möglich, dass der Regierungsrat die geeignete Stelle dafür wäre, aber ich halte dafür, dass im Gesetz selbst deutlich gesagt werden muss, wer das für die Ausübung eines bestimmten Berufes nötige Patent auszustellen hat.

Ferner möchte ich auf andere Unklarheiten aufmerksam machen, die nach meiner Auffassung leicht gehoben werden könnten. In Art. 5, lit. a, wird ein Patent verlangt gegenüber Personen, die sich über eine spezielle Befähigung auszuweisen haben, wie Ingenieure, Geometer, Techniker und so weiter. Ich nehme an, dass die in Art. 72 vorgesehene Busse nur gegenüber Personen ausgesprochen werden kann, welche die in Art. 5 näher umschriebenen Berufe selbständig ausüben wollen. Wir haben viele sogenannte Ingenieure, die ihr Diplomexamen nicht bestanden haben, sondern vor demselben aus dem Polytechnikum austraten und in die Praxis übergingen. Ich vermute nun, dass es nicht der Wille des Gesetzgebers ist, dass diese Ingenieure — wir haben auch bei der Lötschbergbahn solche, die kein Examen gemacht haben — solange sie sich in einer abhängigen Stellung befinden, im Besitze eines Patentes sein müssen, sondern dass von ihnen ein Patent nur verlangt wird, wenn sie nachher den Beruf selbständig ausüben wollen, wenn sie zum Beispiel selbständig für die Ausführung einer Eisenbahn konkurrieren. Anderseits wird in Art. 5 auch kein Unterschied gemacht zwischen den Ingenieuren, die von vornherein einen wissenschaftlichen Ausweis, ein Diplom besitzen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Es will mir scheinen, dass ein Ingenieur oder Architekt, der ein Diplom in der Tasche hat, nicht noch ein spezielles Patent nötig hat, um im Kanton Bern seinen Beruf auszuüben. Man geht da zu weit und es liegt etwas Verletzendes darin, von diesen Leuten noch ein Patent zu verlangen. Oder wenn man das nicht will, sollte man es sagen. Deshalb möchte ich beantragen, es möchte der Art. 5 noch etwas besser redigiert und es möchten die bestehenden Unklarheiten gehoben werden. Ich will nicht weiter auf Details eintreten; es sind noch verschiedene Punkte, die mir aufgefallen sind, aber ich will die Verhandlungen nicht verlängern und werde dann direkt dem Herrn Kommissionspräsidenten berichten. Immerhin wollte ich die Sache rechtzeitig zur Sprache bringen, damit für die zweite Lesung die nötigen Aenderungen getroffen werden können.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob Herr Grossrat Wyss gestern anwesend war, als ich über Art. 5 referierte. Ich habe dort das Nötige, worauf er jetzt hingedeutet hat, ausgeführt und gezeigt, wie die Verhältnisse sich gestalten können. In der Tat stellt der Kanton Bern nach Art. 5 kein Patent für Ingenieure aus, dasselbe wird an der eidgenössischen oder an einer andern technischen Hochschule erworben. Allein es könnte doch einmal dazu kommen, dass der Staat Bern feststellt, dass der Titel Ingenieur im öffentlichen Leben nur von dem geführt werden darf, der auch das Examen als Ingenieur abgelegt hat. Dahin zielen die Bestrebungen des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, und wenn durch eine kantonale Gesetzgebung, die einmal kommen wird, hier Ordnung geschaffen werden kann, so ist es jedenfalls nur vom guten.

Mit bezug auf den andern Punkt, den Herr Wyss aufgeworfen hat, kann ich bemerken, dass für die Patenterteilung verschiedene Instanzen in Frage kommen. Die Direktion des Innern erteilt zum Beispiel die Patente für Handelslehrer, Kaminfeger und Hufschmiede. Im Berner Oberland erteilt der Regierungsstatthalter das Patent für Bergführer, Träger und so weiter. Die Ortspolizeibehörde erteilt das Patent an Dienstmänner und so weiter. So wechselt also die patenterteilende Behörde von Fall zu Fall, und das alles muss dann auf dem Verordnungswege geregelt werden. Ich glaube, wir schieben dieses kleine Detail besser der Verordnung zu.

Gränicher. Ich möchte doch betonen, dass man nicht weiter gehen sollte als der schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein. Er stellt nicht absolut auf das Diplom ab, sondern will auch solchen das Praktizieren gestatten, die durch die Praxis bewiesen haben, dass sie im Fach auf der Höhe sind. Ich möchte da an Herrn Oberst Tschiemer, einen bedeutenden Ingenieur erinnern, der nur eine Lehrzeit durchgemacht und keine Hochschule besucht, aber es durch Intelligenz, Fleiss und Willenskraft soweit gebracht hat, dass er einer unserer tüchtigsten Ingenieure wurde. Das gleiche gilt von verschiedenen Architekten. Wir haben nicht das Recht, von diesen Leuten ein Patent zu verlangen. Wer soll die Prüfung vornehmen? Der Regierungsrat wäre nicht im Falle, einen Ingenieur oder Architekten zu prüfen. Man sollte da, wie gesagt, nicht weiter gehen als der schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein und einen, der sich in der Praxis als seinem Fach gewachsen ausgewiesen hat, auch den betreffenden Titel führen lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 72. Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Gewerbepatentes (Art. 5) zu sein, wird mit

Geldbusse von 20—50 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Busse angemessen zu erhöhen bis auf 100 Fr. im ersten und 200 Fr. in jedem weiteren Rückfall.

Art. 73.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel steht in Korrespondenz mit Art. 6 und 7 und stellt fest, dass wer Handel und Gewerbe treibt, ohne im Besitze der in Art. 6 vorgesehenen Bewilligung und des in Art. 7 vorgeschriebenen Gewerbescheins zu sein, mit einer Geldbusse von 30 bis 60 Franken bestraft wird. Im Rückfall ist die Busse angemessen zu erhöhen bis auf 120 Franken im ersten und 250 Franken in jedem weiteren Rückfall. Der Richter kann im weitern den Fehlbaren verurteilen, die gewerbliche Einrichtung zu entfernen oder abzuändern, wenn sie gegen das öffentliche Wohl verstösst.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 73. Wer Handel und Gewerbe treibt, ohne im Besitze der in Art. 6 vorgesehenen Bewilligung und des Gewerbescheines (Art. 7) zu sein, wird mit einer Geldbusse von 30—60 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 120 Fr. im ersten und 250 Fr. in jedem weitern Rückfall.

Der Richter kann den Fehlbaren verurteilen, die gewerbliche Einrichtung zu entfernen oder abzuändern.

Art. 74.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz schreibt vor, dass jede Ware so verkauft werden soll, dass eine Täuschung des Käufers ausgeschlossen ist. Wer eine Ware in einer Form zum Verkauf bringt, die eine Täuschung des Käufers möglich macht, wird mit einer Busse von 20 bis 500 Franken bestraft, womit in schweren Fällen Gefängnis bis zu 20 Tagen verbunden werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 74. Wer eine Ware unter einer zur Täuschung des Käufers geeigneten Bezeichnung oder Gestalt feil hält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldbusse von 20 bis 500 Fr., womit in schweren Fällen Gefängnis bis zu 20 Tagen verbunden werden kann, bestraft.

Art. 75.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann der Fall sein, dass Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 13 des Gesetzes nicht aus Absicht, sondern aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit begangen werden. Dann ist der Fehlbare mit einer Busse von 10 bis 20 Franken zu bestrafen. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 30 Franken im ersten und 50 Franken in jedem weiteren Rückfalle.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 75. Wer sich ohne Absicht der Täuschung einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 10 und 13 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 10 bis 20 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 30 Fr. im ersten und 50 Fr. in jedem weitern Rückfalle.

Art. 76.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel steht mit Art. 12 in Korrespondenz, und stellt fest, dass derjenige, der eine Widerhandlung gegen Art. 12 begeht, mit einer Geldbusse von 50 bis 500 Franken bestraft wird, womit im Rückfall eine angemessene Erhöhung und Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 76. Wer sich der Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 12 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 50 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu verbinden.

Art. 77.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 77 korrespondiert mit Art. 65, der dem Regierungsrat das Recht gibt, unter Genehmigung des Grossen Rates gewisse Massnahmen gegen Trusts und andere Gebilde, die eine Gefahr für unser wirtschaftliches Leben bilden könnten, zu treffen. Wer sich hier einer Widerhandlung schuldig macht, unterliegt einer Geldbusse von 10,000 Franken. Im Rückfall ist die Busse angemessen zu erhöhen, und zwar mindestens auf das Doppelte der zuletzt ausgesprochenen. Mit der Busse ist im Rückfalle Gefängnis bis zu 50 Tagen oder Korrektionshaus bis zu einem Jahre zu verbinden. Die Waren und Betriebsmittel einer solchen Trustgesellschaft oder eines andern derartigen Gebildes sollen konfisziert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 77. Wer sich der Widerhandlung gegen die gemäss Art. 65 von den kompetenten Behörden getroffenen Anordnungen schuldig macht, wird mit einer Geldbusse von 10,000 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und zwar mindestens auf das Doppelte der zuletzt ausgesprochenen.

Mit der Busse ist im Rückfalle Gefängnis bis zu 50 Tagen oder Korrektionshaus bis zu einem Jahre zu verbinden.

Die Waren und Betriebsmittel sollen konfisziert werden.

Art. 78.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim vorliegenden Artikel schliesst sich der Regierungsrat der Fassung der Kommission an. Es ist hier die von Herrn Grossrat Dürrenmatt in der letzten Session beantragte Korrektur vorgenommen und der Entzug des Gewerbescheins dem Richter statt dem Regierungsrat überwiesen worden.

Wer sich gegen die Art. 14 und 15 des Gesetzes vergeht, also sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig macht, wird mit einer Busse von 100 bis 5000 Franken bestraft, womit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden kann. In schweren Fällen kann Korrektionshaus bis zu einem Jahr verhängt werden, womit Geldbusse bis zu 5000 Franken und Entzug des Gewerbescheins als Zusatzstrafe zu verbinden ist.

Das zweite Alinea bestimmt, dass der Richter die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen aussprechen kann.

Wer anonyme Inserate aufnimmt — das kann durch Zeitungsverleger geschehen oder durch andere Personen, die mit der Inseratenaufnahme betraut sind — macht sich der Gehülfenschaft beim unlautern Geschäftsgebaren schuldig und kann gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ebenfalls unter Strafe gestellt werden.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Wer sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig macht, begeht ein Offizialdelikt und soll von Polizei wegen angezeigt werden, im Gegensatz zu Art. 79, wo im Falle des unlautern Wettbewerbes die Strafverfolgung nur auf Antrag des Geschädigten stattfinden soll. Diese Differenzierung, ob Offizial- oder Antragsdelikt, gab seinerzeit in der Kommission zu eingehender Diskussion Anlass, und auch in den Vorarbeiten zu einer eidgenössischen Gewerbegesetzgebung wird da scharf unterschieden. Wir sagten uns: Wer sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig macht, begeht einen Fehler gegen die Allgemeinheit, und es soll auch die Allgemeinheit das Recht haben, ihn vor den Strafrichter zu zitieren; beim unlautern Wettbewerb dagegen, der sich gegen einzelne Gruppen oder Mitbewerber richtet, müssen wir die Strafverfolgung davon abhängig machen, ob jemand, der sich durch den unlautern Wettbewerb geschädigt fühlt, klagt. Beim unlautern Wettbewerb werden nur einzelne Bürger geschädigt, andere dagegen nicht, diese können im Gegenteil davon profitieren, indem sie billigere Waren kaufen können. Ich wollte das anführen, um zu zeigen, dass die beiden Begriffe des unlautern Geschäftsgebarens und des unlautern Wettbewerbes im ganzen Gesetz, auch in den Strafbestimmungen, streng auseinandergehalten worden sind.

Dürrenmatt. Das dritte Alinea bestimmt: «Die Aufnahme von anonymen Inseraten durch Zeitungsverleger, beziehungsweise durch andere für die Inseratenaufnahme verantwortliche Personen wird als Gehülfenschaft behandelt.» Es ist ganz gut, wenn man den Zeitungen in bezug auf ihren Inseratenteil etwas auf die Finger sieht, und ich würde es sogar begrüssen, wenn das nicht nur gegenüber den anonymen, sondern auch gegenüber anderen Inseraten geschehen würde. Wenn man zum Beispiel die berühmten Hebammen-Inserate ansieht, die in den grossen Zeitungen erscheinen, wäre eine gewisse Kontrolle ganz am Platze. Allein das dritte Alinea des Artikels 78 betrifft nun eigentlich nicht diesen Fall, sondern stellt die Zeitungsverleger unter eine Ausnahmebestimmung. Es normiert für sie den Tatbestand der Gehülfenschaft ganz anders, als er sonst im allgemeinen Strafgesetzbuch enthalten ist. Wenn das wirklich der Wille des Gesetzes sein sollte, so möchte ich mich dagegen wehren und wünschen, dass die Bestimmung bei der in Aussicht gestellten Revision der Strafbestimmungen noch genauer unter die Lupe genommen werde. Gehülfenschaft ist nach dem bernischen Strafgesetzbuch nur strafbar als wissentliche Gehülfenschaft; wer wissentlich bei der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens mitwirkt, wird als Gehülfe bestraft. Hier aber heisst es, dass die Aufnahme von anonymen Inseraten ohne weiteres als Gehülfenschaft angesehen werde, mit andern Worten: man fasst den Zeitungsverleger schlechterdings als Komplizen desjenigen auf, der das Inserat aufgegeben hat. Soweit kann man nicht gehen. Der Zeitungsverleger ist sehr oft gar nicht in der Lage, sich über die Tragweite eines bestimmten Inserates Rechenschaft geben zu können, namentlich wenn man sich vergegenwärtigt, welche Tatbestände in Art. 15 als unlauteres Geschäftsgebaren aufgefasst werden. Es heisst dort unter anderem: «Des unlautern Geschäftsgebarens macht sich namentlich schuldig: wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen grössern Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.» Wenn der Zeitungsverleger ein solches Inserat in die Hände bekommt, so ist es ihm nicht möglich zu beurteilen, ob es unter diese Gesetzesvorschriften fällt oder nicht, und man kann nicht soweit gehen, ihn ipso iure als Komplizen des Vergehens anzusehen, auch wenn das Inserat anonym erscheint. Ich weiss nicht, was für die Aufnahme dieser Bestimmung massgebend war. Tatsache ist, dass hin und wieder anonyme Inserate, Ankündigungen von Gegenständen und Waren, erscheinen, die keinen Namen enthalten, sondern wo es heisst, Offerten seien an die Annoncenexpedition zu richten. Ich weiss nicht, ob auch dieser Tatbestand unter

die Gesetzesbestimmung fällt. Wenn man als Gehülfenschaft nichts anderes auffassen will, als was bereits im Strafgesetzbuch als solche angesehen ist, so ist der Art. 78, Al. 3, nicht nötig. Will man aber diesem Begriff eine weitere Tragweite geben und die Zeitungsverleger gewissermassen eo ipso als strafbare Komplizen ansehen, so geht man unbedingt zu weit und es müsste dieser Artikel dann doch revidiert werden. Ich würde es begrüssen, wenn in dieser Beziehung näherer Aufschluss gegeben würde.

Scherz. Auch ich muss gestehen, dass, wenn nicht die Zusicherung des Herrn Dr. Tschumi vorläge, dass er die Strafbestimmungen noch einem Strafrechtslehrer zur genauen Prüfung überweisen werde, mich diese Bestimmungen doch etwas stossen würden. Sie sind sehr drakonischer Natur. Wenn man sich vergegenwärtigt, durch was alles einer sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig macht, so könnte noch mancher mit diesen Strafbestimmungen in Konflikt kommen, der jezt nicht im geringsten daran denkt, dass er für Handlungen, die jetzt als erlaubt gelten, mit Korrektionshaus bedroht wird. Von den Bussen will ich nicht sprechen, auch nicht von den Inseraten; ich mache nur darauf aufmerksam, dass jedenfalls die von auswärts kommenden Zeitungen nicht unter Strafe gestellt werden können. Es will mir scheinen, man fahre da doch etwas zu stramm ins Zeug. Eine Busse bis auf 5000 Franken sollte auch in schweren Fällen genügen und die Korrektionshausstrafe dürfte wegfallen. Ich stelle keinen bestimmten Antrag, aber ich wünsche, dass auch dieser Punkt bis zur zweiten Lesung in Beratung gezogen werde.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich möchte nur auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Dürrenmatt einige Erläuterungen geben. Ich schicke voraus, dass wir Vergehen der Presse in unserm Gesetze sehr gelind behandeln, indem wir mit Ausnahme dieses einzigen Alineas nirgends Strafbestimmungen gegenüber der Presse aufgestellt haben, wie sie andere Gesetze über den unlautern Wettbewerb kennen. So findet sich zum Beispiel im luzernischen Gesetz folgender Passus: «Für Inserate haften, wenn die Inserenten nicht im Kanton Luzern domiziliert sind, die Verleger der betreffenden Zeitungen, vorausgesetzt, dass diese letztern seitens des Militär- und Polizeidepartementes auf den Charakter des Inserates aufmerksam gemacht worden sind, die Publikation des Inserates aber gleichwohl fortgesetzt haben.» Die luzernische Rechtspflege geht hier also viel weiter, indem sie den Verleger einer Zeitung auch haftbar macht für Inserate, die einen schwindelhaften Charakter haben. Aus den Verhandlungen in der luzernischen Kommission geht hervor, dass es eine sehr subtile und schwierige Frage ist, die man da anrührt, denn selbstverständlich wird sofort die Frage aufgeworfen werden, ob der betreffende Verleger, wenn er ein solches Inserat aufnimmt, wirklich in doloser Absicht handelt. Er ist zufällig in dem betreffenden Artikel nicht bewandert und kann geltend machen, er habe nicht gewusst, dass das Inserat einen schwindelhaften Charakter an sich trage. Dem wird man entgegenhalten, er hätte mit mehr Aufmerksamkeit herausfinden können, dass das Inserat schwindelhafter Natur sei. So werden sehr schwierige Fragen entstehen, und wir haben gefunden, wir wollen da die Haftbarkeit des Verlegers ausschliessen und die Aufnahme der schwindelhaften Inserate angesichts dieses vagen Begriffs nicht unter Strafe stellen. Massgebend für uns war namentlich auch noch der Umstand, dass nur die Verleger bernischer Zeitungen hätten haftbar erklärt werden können und so für die von auswärts kommenden Blätter eine Vorzugsstellung geschaffen worden wäre.

Etwas anders ist es mit den anonymen Inseraten. Dieser Begriff ist klar und bestimmt. Jeder weiss, was anonym ist und es wird da keine Diskussion darüber geben, ob der Betreffende dolos oder fehlerhaft handle oder ob er gar nicht im Fehler sei. Man weiss klipp und klar, ein Inserat ist anonym oder nicht anonym, und der Verleger soll als Gehülfe betrachtet werden, wenn er einem anonymen Inserat Aufnahme gewährt. Er kann sich sehr gut dagegen wehren, mit dieser Bestimmung in Konflikt zu kommen: wenn ihm ein anonymes Inserat, das Bankakzepte offeriert oder schwindelhafte Angaben über Geldaufnahme enthält, zugestellt wird, so soll er es eben nicht aufnehmen, sonst handelt er dolos.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur gegenüber Herrn Scherz bemerken, dass die Strafminima überall verhältnismässig tief gehalten sind, während dann allerdings die Strafmaxima ziemlich hoch sind. Aber es ist jeweilen dem Richter überlassen, dasjenige Strafmass zu applizieren, das für den betreffenden Fall gerade passt.

Gegenüber Herrn Dr. Dürrenmatt möchte ich zunächst die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten bestätigen. Gegen die Aufnahme von anonymen Inseraten können sich die Zeitungsverleger schützen. Man wird aber Alinea 3 noch darauf zu prüfen haben, ob nicht eine Bestimmung aufgenommen werden könnte, welche die Zeitungsverleger oder andere Personen, die mit der Inseratenaufnahme zu tun haben, für den Fall schützt, dass sie keine Kenntnis von der Sache haben konnten.

Rudolf. Ich sehe mich veranlasst, einige Worte über den Ausdruck «anonym» zu verlieren. Ich werde dazu durch eine Aeusserung des Herrn Kommissionspräsidenten veranlasst, die in einem gewissen Gegensatz steht zu einer allerdings privaten Meinungsäusserung des Herrn Vertreters der Regierung. Ich habe Herrn Regierungsrat Tschumi gefragt, was er unter dem Ausdruck «anonymes Inserat» verstehe, und er erklärte mir, anonym sei dasjenige Inserat, das einem Verleger zugeschickt werde, ohne dass er wisse, woher es kommt. Es gibt solche Inserate. Einer Annoncenfirma wird ein bestimmter Geldbetrag und ein Inserat zugeschickt, mit dem Ersuchen, dieses aufzunehmen. Ist das nun das anonyme Inserat, oder dasjenige, das von einer bestimmten Persönlichkeit geschickt wird, aber, wenn es in der Zeitung erscheint, keine Unterschrift trägt? Das ist nicht ganz das gleiche. Ich will die Sache nicht weiter ausführen, möchte aber die beiden Instanzen, die sich über diesen Begriff noch nicht ganz verständigt zu haben scheinen, darauf aufmerksam machen, dass er durch die Redaktion einheitlich festgestellt werden sollte.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich möchte meinerseits genau sagen, wie ich die Sache verstehe. Das dritte Alinea bezieht sich auf Art. 15, Ziff. 2, und dort heisst es klipp und klar, dass sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig macht: «Wer die Gewährung oder Vermittlung von Darlehen, Austausch von Akzepten, Diskontierung von Wechseln und ähnlichen Geschäften in Zeitungen, vermittelst Plakaten, Zirkularen und dergleichen, ohne vollständige Namensangabe des Darleihers oder Vermittlers anbietet». Wer diese anonymen Inserate aufnimmt, macht sich der Gehülfenschaft schuldig. Das scheint mir klar zu sein. Man will den Begriff der Anonymität im weitern Sinn verstehen: wer vor dem Publikum anonym auftritt, der ist gemeint, und wer einem dazu verhilft, dass er vor dem Publikum anonym auftreten kann, der ist der Gehülfe. Sonst hat diese ganze Bestimmung, der Rest der Vorschriften über das Bankwesen, der noch im Gesetz geblieben ist, keinen Sinn. Das sind die gefährlichen Leute, die man nicht fassen kann, die heute in einer und morgen in einer andern Zeitung denjenigen, die nicht alle werden, den Einfältigen am Geiste für schlechte Akzepte und so weiter das gute Geld abnehmen. Ich gebe zu, dass die hier anwesenden Herren diesen Schwindel nicht so genau kennen, weil sie sich nie darum gekümmert haben, aber wenn man nachforscht und diesen Inseraten auf die Spur geht, so vernimmt man ganz unglaubliche Sachen. Ich könnte Ihnen aus meinem Amtsbezirk eine Geschichte erzählen, die ganz märchenhaft klingt und die Ihnen zeigen würde, was für Leute einem solchen Geldschwindler, der durch anonyme Inserate seine Opfer suchte, auf den Leim gegangen sind. Diesen anonymen Inseraten will man entgegentreten, und der Begriff «anonym» scheint mir da durchaus klar und unzweideutig zu sein.

Wyss (Bern). Man würde am leichtesten erreichen, was man will und die Sache klarlegen, wenn man die Publikation anonymer Inserate verbieten würde. Dann weiss jeder Zeitungsverleger, dass er keine anonymen Inserate annehmen und zweitens, dass er ein Inserat, das nicht anonym an ihn gerichtet ist, nicht anonym erscheinen lassen darf. Von anonymen Inseraten kann man nur dann sprechen, wenn sie ohne Unterschrift in die Aussenwelt gelangen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen der Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten und des Sprechenden in bezug auf den Inhalt dieses Alineas besteht keine Diskrepanz. Ich habe möglicherweise Herrn Grossrat Rudolf nicht recht verstanden. Mit dem rechten Ohr hörte ich auf die Ausführungen des Herrn Dr. Dürrenmatt und mit dem linken auf Herrn Grossrat Rudolf, der mich fragte, ob ich das als ein anonymes Inserat betrachte, das mit einem Geldbetrag zur Publikation eingeschickt werde und von dem der Empfänger nicht wisse, woher es komme. Ich antwortete Herrn Rudolf mit ja, trat aber im weitern auf den Tatbestand dieses Artikels nicht ein. Eine Diskrepanz besteht nicht, aber ich erkläre noch einmal, dass wir den Artikel nach allen Richtungen prüfen und sehen wollen, ob wir all den geäusserten Wünschen und Bedenken durch eine Fassung, die jeden Zweifel ausschliesst, Rechnung tragen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 78. Wer sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig macht (Art. 14 und 15), wird mit einer Busse von 100 Fr. bis 5000 Fr. bestraft, womit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden kann. In schweren Fällen kann Korrektionshaus bis zu einem Jahr verhängt werden, womit Geldbusse bis zu 5000 Fr. und Entzug des Gewerbescheins zu verbinden ist.

Der Richter kann die Veröffentlichung jedes Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen aussprechen.

Die Aufnahme von anonymen Inseraten durch Zeitungsverleger, beziehungsweise durch andere für die Inseratenaufnahme verantwortliche Personen wird als Gehülfenschaft behandelt.

Art. 79.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 79 korrespondiert mit den beiden Art. 14 und 16, die vom unlautern Wettbewerb handeln. Materiell wird Art. 78 wiederholt, nur tritt, wie der Herr Kommissionspräsident antizipiert bereits bemerkt hat, ein anderes Verfahren ein. Während wir es in Art. 78 mit einem Offizialdelikt zu tun haben, stehen wir in Art. 79 gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts einem Antragsdelikt gegenüber.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 79. Mit den im vorhergehenden Artikel erwähnten Strafen wird belegt, wer sich des unlautern Wettbewerbes (Art. 14 und 16) schuldig macht. Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Geschädigten statt.

Art. 80.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 80 betrifft das Wandergewerbe und stellt zunächst fest, dass wer ein Wandergewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Patentes zu sein, mit einer Geldbusse von 50 bis 500 Franken bestraft wird. Im Rückfall ist die Busse angemessen zu erhöhen.

Der Richter hat das Recht, die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen auszusprechen. Ausserdem sind die Waren, die der Bestrafte bei seinem wandergewerbsmässigen Verkaufe mit sich führte, zu konfiszieren und sollen für die Bezahlung von Busse und Kosten, sowie der rückständigen Staats- und Ge-

meindegebühren, also zur Bestreitung der Lasten öffentlich-rechtlicher Natur verwendet werden.

Der gleichen Strafe, wie sie in den drei ersten Alineas festgelegt ist, unterliegt auch derjenige, der im Wandergewerbe dem Art. 20 zuwiderhandelt, das heisst Waren verkauft, die durch jene Bestimmung vom gewerbsmässigen Verkauf ausgeschlossen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 80. Wer ein Wandergewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Patentes zu sein, wird mit Geldbusse von 50 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen aussprechen.

Die Waren, die der Bestrafte mit sich führt, haften für die Bezahlung von Busse und Kosten, sowie der rückständigen Staats- und Gemeindegebühren, und sind zu diesem Zwecke in Beschlag zu nehmen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer im Wandergewerbe die in Art. 20 angeführten Waren verkauft.

Art. 81.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 81 korrespondiert mit Art. 21 und bestimmt, dass jede Widerhandlung gegen denselben mit 5 bis 200 Franken und im Rückfall bis auf 300 Franken gebüsst wird. Im zweiten Rückfall ist der Entzug des Patentes auszusprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 81. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 21 werden mit Geldbusse von 5 bis 200 Fr. bestraft, die im Rückfall bis auf 300 Fr. erhöht werden kann. Im zweiten Rückfall ist der Entzug des Patentes auszusprechen.

Art. 82.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat durch die Kommission eine Aenderung erfahren, die konform ist der neuen Fassung der Bestimmungen über die Teilzahlungsgeschäfte. Der Regierungsrat akzeptiert die Fassung der Kommission und hält die seinige nicht mehr aufrecht.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Die neue Redaktion der Kommission ist bedingt durch die Aenderungen im zweiten Abschnitt Abzahlungsgeschäfte. Nachdem die Regierung sich mit unserer Fassung einverstanden erklärt, habe ich nichts weiter zu bemerken.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 82. Wer Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreibt (Art. 24), ohne im Besitze der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein, wird mit Geldbusse von 50 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis zu 300 Fr. im ersten und 400 Fr. in jedem weitern Falle. Die feilgebotenen Waren sollen konfisziert werden.

Art. 83.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bezieht sich auf die Bestimmungen über den Ausverkauf. Wer sich der Widerhandlung gegen diese Bestimmungen schuldig macht — es sind die Art. 29 bis 43 — wird mit einer Geldbusse von 50 bis 200 Franken belegt. Im Rückfall ist die Geldbusse bis auf 300 Franken im ersten und 400 Franken in jedem weiteren Rückfall zu erhöhen. Die feilgebotenen Waren sind zu konfiszieren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 83. Wer sich einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Ausverkauf (Art. 29 bis 43) schuldig macht, wird mit Geldbusse von 50 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis zu 300 Fr. im ersten und 400 Fr. in jedem weitern Rückfalle. Die feilgebotenen Waren sollen konfisziert werden.

Art. 84.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 84 steht in Korrespondenz mit Art. 44, der von den Aufführungen und Schaustellungen handelt. Wer eine solche vornimmt, ohne im Besitze der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein, wird mit Geldbusse von 20 bis 500 Franken bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse innerhalb dieses Strafrahmens zu erhöhen und der Richter kann die Konfiskation der Anlage, die zur Vorstellung dient, verfügen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 84. Wer eine Aufführung oder Schaustellung vornimmt, ohne im Besitze der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein (Art. 44), wird

mit einer Geldbusse von 20 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse innerhalb dieses Strafrahmens zu erhöhen und der Richter kann die Konfiskation der Anlage verfügen.

Art. 85.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea des vorliegenden Artikels stellt fest, dass wer automatische Austeiler, wie sie Art. 48 definiert, aufstellt, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein, in eine Geldbusse von 10 bis 50 Franken verfällt. Im Rückfalle ist die Busse angemessen zu erhöhen bis auf 100 Franken im ersten und 200 Franken in jedem weitern Rückfalle. Die Kommission fügt bei, dass in diesem Falle die Apparate zu konfiszieren sind, und der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Etwas schärfer musste der Artikel mit bezug auf die Geldautomaten ausfallen. Untersuchungen bezüglich der Rentabilität der Geldautomaten haben ergeben, dass die Aufsteller derselben gelegentlich bedeutende Summen einnahmen und ein gewaltiges finanzielles Geschäft machten. Mit Rücksicht darauf muss selbstverständlich eine schärfere Strafandrohung einsetzen. Widerhandlungen gegen das Verbot der Geldautomaten werden mit 100 bis 1000 Franken gebüsst. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu verbinden. Diese strengere Fassung empfiehlt sich gestützt auf das, was ich bereits bei Art. 48 ausgeführt habe.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Dr. Tschumi vollständig einverstanden. Ich frage mich nur, ob im Alinea 2 nicht auch die Konfiskation der Geldautomaten vorgesehen werden sollte. Ich möchte beantragen, den Zusatz beizufügen: «Die Geldautomaten sind zu konfiszieren.»

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Angenommen mit dem Zusatz Berger.

Beschluss:

Art. 85. Wer automatische Austeiler der in Art. 48 vorgesehenen Art aufstellt, ohne im Besitze der Bewilligung zu sein, wird mit Geldbusse von 10 bis 50 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 100 Fr. im ersten und 200 Fr. in jedem weitern Rückfalle. Die Apparate sind zu konfiszieren.

Die Aufstellung von Geldautomaten wird mit Geldbusse von 100 Fr. bis 1000 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu verbinden. Die Geldautomaten sind zu konfiszieren.

Art. 86.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 86 bezieht sich auf den Marktverkauf, steht also mit Art. 59 in Korrespondenz. Wer Waren feilbietet, die vom Marktverkauf ausgeschlossen sind, wird mit einer Geldbusse von 50 bis 1000 Franken bestraft. Im Rückfall ist die Busse innert diesem Rahmen angemessen zu erhöhen. In allen Fällen ordnet der Richter die Konfiskation der Ware an. Die Tendenz des Richters geht im allgemeinen dahin, in solchen Fällen nur die Minimalbusse auszusprechen. Es ist daher gut, wenn man ihn darauf aufmerksam macht, dass im Rückfall nicht die Minimalbusse, sondern eine höhere Strafe gesprochen werden soll.

Dürrenmatt. Ich möchte eine Bemerkung anbringen, die sich auch auf andere Artikel, die wir bereits besprochen haben, bezieht. Sie betrifft das Strafminimum von 50 Franken. Man pflegt sonst nicht mehr so hohe Minima anzusetzen, und in den Fällen, mit denen wir es hier zu tun haben, werden sehr oft oder vielleicht zum grössern Teil solche Delinquenten getroffen, die finanziell nicht gut stehen. Markthausierer und derartige Leute müssen vom Richter auch in einem geringfügigen Falle mit 50 Franken bestraft werden. Die Folge wird die sein, dass wir nachher eine Menge Strafnachlassgesuche zu behandeln haben. Es wäre wohl zweckmässiger, wenn man dem Richter mehr Freiheit lassen und die Strafminima hier und in früheren Artikeln herabsetzen würde. Man könnte diesen Punkt vielleicht für die zweite Beratung näher berücksichtigen. Ich möchte das den vorberatenden Behörden zur Berücksichtigung empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 86. Wer Waren feilbietet, die vom Marktverkaufe ausgeschlossen sind (Art. 59), wird mit einer Geldbusse von 50 bis 1000 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse innerhalb dieses Strafrahmens angemessen zu erhöhen. In allen Fällen ordnet der Richter die Konfiskation der Ware an.

Art. 87.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bemerke nur beiläufig, da ich gerade das Wort habe, dass wir dem Wunsche des Herrn Dr. Dürrenmatt Rechnung tragen wollen und prüfen werden, ob es sich nicht empfehle, die Strafminima in einzelnen Artikeln herabzusetzen. Ich habe ja einleitend gesagt, dass dieser ganze Abschnitt noch eine Ueberprüfung durch einen Strafftechniker erfahren soll.

Art. 87 handelt vom Vorkauf. Wer sich Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 61 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 10 bis 1000 Franken bestraft, womit Gefängnis bis auf 60

Tage verbunden werden kann. Der Richter hat die Konfiskation der Ware anzuordnen und muss im Rückfall neben der Geldbusse Gefängnis aussprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 87. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 61 werden mit Geldbusse von 10 Fr. bis 1000 Fr. bestraft, womit Gefängnis bis auf 60 Tage verbunden werden kann. Der Richter hat die Konfiskation der Ware auszusprechen.

Im Rückfalle ist neben der Geldbusse Gefängnis auszusprechen.

Art. 88.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Zusatzstrafartikel zu den übrigen Bestimmungen, die wir nun bereits behanhandelt haben. In Fällen, wo mit der Uebertretung irgend einer Bestimmung Gebührenverschlagnis verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen. Dieser Artikel scheint mir notwendig zu sein, um Staat und Gemeinden ihr Recht zu wahren und ihre Ansprüche zu sichern.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 88. In allen Fällen, wo mit der Uebertretung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Art. 89.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Strafgesetz (Art. 62) ist der Rückfall wie folgt definiert: «Wer die ihm wegen einer strafbaren Handlung auferlegte Strafe ganz oder teilweise ausgehalten hat, befindet sich im Rückfall, wenn er sich später der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung schuldig macht.» Die vorberatenden Behörden haben sich nun gefragt, ob wir uns nicht einfach mit dem Hinweis auf Art. 62 des Strafgesetzes begnügen könnten, allein es hätten dann auch noch andere Artikel des Strafgesetzbuches hier einbezogen werden müssen, weil dort die Verjährungsfristen nur in zwei Fällen bestimmt sind. Wir haben geglaubt, man sollte für den Rückfall die gleiche Frist festsetzen, wie sie ganz allgemein im eidgenössischen Lebensmittelgesetz und den zudienenden Verordnungen enthalten ist. Die Widerhandlungen gegen das Handels- und Gewerbegesetz werden sich ungefähr im gleichen Rahmen abspielen wie diejenigen gegen das eidgenössische Lebensmittelgesetz und seine Verordnungen. Deshalb haben wir gesagt: «Der Rückfall liegt vor, wenn der gleiche Täter sich nach einer Verurteilung innerhalb 3 Jahren einer Widerhandlung gegen die gleiche Bestimmung dieses Gesetzes schuldig macht.» Wir halten diese Bestimmung für praktisch und annehmbar. Es ist auch besser, festzustellen, dass der Rückfall vom Datum der Verurteilung an läuft und nicht erst vom Datum der vollzogenen Strafe, wie das Strafgesetz vorsieht, denn der Strafvollzug ist doch etwas Zufälliges. Die Bestimmung des Strafgesetzes wird wohl auch bei der künftigen Revision der Strafgesetzgebung geändert werden. Der Strafvollzug kann sich ein halbes Jahr oder noch länger hinausziehen und es ist deshalb besser, wenn man bestimmt, dass der Rückfall vom Datum der Verurteilung statt vom Datum des Strafvollzuges an berechnet wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 89. Der Rückfall liegt vor, wenn der gleiche Täter sich nach einer Verurteilung innerhalb 3 Jahren einer Widerhandlung gegen die gleiche Bestimmung dieses Gesetzes schuldig macht.

E. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 90.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im vorliegenden Gesetz sind verschiedene Kompetenzen eingeräumt: der Ortspolizeibehörde, dem Regierungsstatthalter, den Direktionen, und da muss nun der Instanzengang festgestellt werden, der unter Umständen gegen Verfügungen unterer Instanzen einzuhalten ist. Das wird in Art. 90 geordnet, der bestimmt: «Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Verfügung der Ortspolizeibehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde geführt werden.» Eventuell ist dann durch die weitere Gesetzgebung festgestellt, dass gegen eine Direktionsverfügung noch ein Rekurs an den Regierungsrat geleitet werden kann. Zuständig ist in den Fällen, welche das Wandergewerbe, Aufführungen, Schaustellungen und Automaten betreffen, die Polizeidirektion, in allen andern Fällen die Direktion des Innern, die ja in der Hauptsache dieses Gesetz auszuführen haben wird.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 90. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Verfügung der Ortspolizeibehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde geführt werden. Zuständig ist in den Fällen, welche das Wandergewerbe, Aufführungen, Schaustellungen und Automaten betreffen, die Polizeidirektion, in allen andern Fällen die Direktion des Innern.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktionen ist, soweit es sich nicht um Gebührenfestsetzungen handelt, der Rekurs an den Regierungsrat gegeben.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

Art. 91.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 schreibt vor, dass alle Geschäfte, die unter das Handels- und Gewerbegesetz fallen, sich in ein Gemeinderegister einzutragen haben. Nun muss selbstverständlich für diese Eintragung, respektive die Anmeldung eine Frist gewährt werden. Sie ist auf 3 Monate angesetzt. Wer innerhalb dieser Frist die Anmeldung unterlässt — wir stimmen auch hier der Fassung der Kommission zu — verfällt in die in Art. 71 angedrohte Busse.

Dürrenmatt. Art. 91 ist für die Gewerbetreibenden etwelchermassen eine Falle. Wenn das Gesetz einmal angenommen ist, wird der Regierungsrat es auf einen spätern Zeitpunkt in Kraft setzen und von dem Tage des Inkrafttretens an haben die Gewerbetreibenden 3 Monate Zeit, sich anzumelden. Das wird den meisten Gewerbetreibenden gar nicht zum Bewusstsein kommen, denn sie werden das Amtsblatt nicht lesen oder sonst übersehen, dass die 3 Monate laufen, und wenn die Frist verstrichen ist, werden sie gebüsst. Man sollte Vorsorge treffen, dass das nicht passieren kann, und es ist von den Gemeinde- oder Staatsbehörden nicht zuviel verlangt, wenn ihnen zugemutet wird, die unter das Gesetz fallenden Gewerbetreibenden zur Anmeldung aufzufordern. Erst dann, wenn ein Geschäft dieser Aufforderung nicht nachkommt, soll es gebüsst werden können. Ich möchte daher beantragen, den Eingang des letzten Satzes wie folgt zu fassen: «Wer innerhalb derselben trotz Aufforderung die . . .»

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann den Zusatz des Herrn Dürrenmatt annehmen. Es besteht nämlich die Absicht, bei der Ausführung des Gesetzes der ganzen gewerbetreibenden Welt genügend zum Verständnis zu bringen, dass sie sich anzumelden hat. Da Herr Dürrenmatt den Modus der Aufforderung nicht bestimmt, sondern nur allgemein sagt, dass eine Aufforderung ergehen müsse, so glaube ich, es werde genügen, wenn man sie in den Amtsanzeigern erlässt. Ich nehme an, Herr Dürrenmatt könne sich damit einverstanden erklären. Ich möchte seinen Antrag nicht so verstanden wissen, dass jedem ein Chargébrief ins Haus geschickt werden müsste, sondern eine Publikation in den Amtsanzeigern dürfte genügen.

Dürrenmatt. Ich möchte doch daran festhalten, dass eine persönliche Aufforderung erfolge; es braucht nicht durch Chargébrief zu geschehen. Denn über die Tragweite des Gesetzes bestehen ziemliche Meinungsdifferenzen. Es weiss nicht jeder, ob er darunter gehört oder nicht, und deshalb möchte ich beantragen, dass die Aufforderung persönlich erlassen werde.

Präsident. Ich nehme an, Herr Dürrenmatt sei einverstanden, seinen Zusatz dahin abzuändern: «trotz persönlicher Aufforderung.»

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, aber ich persönlich schliesse mich dem Antrage des Herrn Dürrenmatt an, indem ich alles vermeiden möchte, was das Publikum als vexatorisch empfinden könnte. Ich möchte nicht wegen solcher Kleinigkeiten eventuell die Annahme des Gesetzes gefährden. Es ist am Platze, dass man die Gewerbetreibenden auf die Anmeldung aufmerksam mache, und ich stimme dem Antrag Dürrenmatt mit der Beifügung des Wortes «persönlicher» zu.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 91. Für die in Art. 2 angeordnete Eintragung der ständigen Handelsgewerbe wird vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt. Wer innerhalb derselben die Anmeldung trotz persönlicher Aufforderung unterlässt, verfällt in die in Art. 71 angedrohte Busse.

Art. 92.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist hie und da einfach unvermeidlich, dass gelegentlich etwas vergessen bleibt, und es ist in der Tat der Kommission eine kleine Vergesslichkeit passiert, indem sie den Art. 92 mit den Bestimmungen über die Teilzahlungsgeschäfte nicht in Einklang gebracht hat. Die Vergesslichkeit ist zwar nicht so gross wie bei jenem Bauer, der seine Frau auf dem Markte gelassen hatte und nicht wusste, dass er sie vergessen hatte, bis seine Kinder ihn bei seiner Heimkehr fragten: Papa, wo hast du die Mama? Aber die Vergesslichkeit muss doch gut gemacht werden, und ich möchte Ihnen folgende Fassung des ersten Alineas beantragen: «Die im Kanton Bern bestehenden Teilzahlungsgeschäfte (Art. 24) haben ebenfalls binnen drei Monaten, vom Tage des Inkraft-

tretens an gerechnet, auf persönliche Aufforderung hin bei der Direktion des Innern um die vorgeschriebene Bewilligung einzukommen.»

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich bin mit dieser abgeänderten Fassung einverstanden.

Wyss (Bern). Ich möchte mir die Anfrage erlauben, welche Behörde man als zum Erlasse dieser persönlichen Aufforderung geeignet ansieht. Soll die persönliche Aufforderung von der Gemeindebehörde oder vom Regierungsstatthalter oder von der Direktion des Innern erlassen werden? Ich glaube, es ist gut, wenn man sich darüber Rechenschaft gibt.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das wird in der Verordnung gesagt werden müssen. Zweifellos wird es die Ortspolizeibehörde sein. Die Direktion des Innern wird anordnen, dass die Ortspolizeibehörden innert einer bestimmten Frist den Geschäften, die dem Gesetz unterstellt werden, die und die Weisungen zu geben haben.

Wyss (Bern). Ich bin ganz einverstanden mit dieser Anordnung und dass man sie in die vorgesehene Verordnung aufnimmt. Aber in diesem Falle muss dann die Verordnung so rechtzeitig erlassen werden, dass man sie innert der drei Monate noch benützen kann. Das beste wäre, wenn die Verordnung bereits in dem Zeitpunkte, wo das Gesetz vom Volk angenommen wird, vorliegen würde.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle es mir auch so vor.

Angenommen in der Fassung Regierungsrat Tschumi.

Beschluss:

Art. 92. Die im Kanton Bern bestehenden Teilzahlungsgeschäfte (Art. 24) haben ebenfalls binnen drei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, auf persönliche Aufforderung hin bei der Direktion des Innern um die vorgesehene Bewilligung einzukommen.
Säumige sind gemäss Art. 82 strafbar.

Art. 93.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel sagt lediglich, dass die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ausgegebenen Patente bestehen bleiben und ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer beibehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 93. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Art. 94.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist festgestellt, dass der Regiegierungsrat die zur Ausführung des Gesetzes nötigen Verordnungen und Gebührentarife erlässt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 94. Der Regierungsrat wird alle zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen und Gebührentarife erlassen.

Art. 95.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Absatz 1 sagt, dass das Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft tritt. Dabei wird man gerne von der Bemerkung des Herrn Wyss Notiz nehmen, dass die notwendigen Verordnungen auch auf diesen Zeitpunkt vorliegen, damit das Publikum genau orientiert ist.

Der zweite Absatz sagt, dass alle Bestimmungen, die mit dem Handels- und Gewerbegesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben werden, insbesondere das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, die Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, ferner das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 95. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, die Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, ferner das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

Präsident. Damit sind wir beim letzten Artikel angelangt. Ich frage an, ob man auf einen Artikel des Gesetzes zurückkommen will.

Neuenschwander. Ich möchte beantragen, auf Art. 8 zurückzukommen. Es scheint mir hier eine Unklarheit zu herrschen betreffend das zweite Alinea. Der Herr Präsident hat gestern erklärt, nachdem zu

diesem Alinea keine Bemerkung gemacht worden sei, nehme er an, es sei genehmigt. Nun bin ich nicht gleicher Meinung. Ich habe bei der frühern Beratung die Anregung gemacht, man möchte diesen Artikel noch in dem Sinne prüfen, dass der Regierungsrat und nicht die Ortspolizeibehörde kompetent sein soll, den Entzug des Gewerbescheins zu beschliessen. Nachdem ich den neuen Artikel gesehen hatte, glaubte ich, es sei meiner Anregung ohne weiteres Folge geleistet worden, indem hier nun steht, dass der Gewerbeschein durch Beschluss des Regierungsrates zurückgezogen werden kann. Herr Regierungsrat Tschumi hat vorhin bei Besprechung des Art. 78 ebenfalls bemerkt, dass zum Entzug des Gewerbescheins ein gerichtlicher Entscheid notwendig sei. Ich sehe daher nicht ein, dass man das zweite Alinea stehen lassen soll, sondern nehme ohne weiteres an, dass es gestrichen sei. Zu dieser Annahme bin ich auch deshalb berechtigt, weil bei andern Artikeln, die abgeändert wurden, wie bei Art. 5, wenn die folgenden Alineas noch Geltung haben sollen, in der Vorlage die ersten Worte der betreffenden Alineas angeführt werden, während dies bei Art. 8 nicht der Fall ist. Ich nehme also an, dass das zweite Alinea gestrichen sei; wenn nicht, so würde ich mir erlauben, den Streichungsantrag zu stellen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Neuenschwander hat in der Tat in der letzten Session einige Vorbehalte zum zweiten Alinea des Art. 8 gemacht, allein ein Beschluss wurde darüber nicht gefasst. Nun hat aber trotzdem die Kommission den Artikel noch einer neuen Prüfung unterzogen und sie stellte in erster Linie fest, dass das zweite Alinea des Art. 8 nichts anderes ist als § 19 des alten Gesetzes von 1849, der lautet: «In dringenden Fällen, wenn durch die fernere Ausübung eines Gewerbes Gefahr droht, oder der Gewerbetreibende sich den polizeilichen Anordnungen nicht fügt, soll die Polizeibehörde die Einstellung der Ausübung des Gewerbes anordnen, sowie die nötigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schaden treffen.» Ich möchte Herrn Grossrat Neuenschwander beruhigen: dieser § 19 ist während seiner langen Dauer von über 60 Jahren nicht ein einziges Mal angewendet worden; keine einzige Polizeibehörde ist je in den Fall gekommen, eine derartige Verfügung zu treffen. Es ist somit absolut kein Grund, materiell noch einmal auf die Sache zurückzukommen.

Präsident. Ich möchte nur persönlich bemerken, dass nach dem amtlichen Protokoll ein Antrag Neuenschwander zu Art. 8 nicht existierte, sondern es lag ein Antrag Brüstlein vor und darauf wurde von Herrn Dürrenmatt die Rückweisung beantragt. Bei dieser Rückweisung handelte es sich nach amtlicher Feststellung nur um das erste Alinea. Infolgedessen erklärte ich, dass das zweite Alinea nicht bestritten und daher angenommen sei. Die Annahme erfolgte also in korrekter Weise. Nun steht es natürlich Herrn Neuenschwander frei, einen eventuellen Streichungsantrag zu stellen.

Neuenschwander. Ich möchte mir erlauben, den Streichungsantrag zu stellen, und zwar aus folgenden Gründen. Der Umstand, dass der Artikel bereits im alten Gesetz enthalten war, scheint mir nicht entscheidend zu sein dafür, dass er nun auch ins neue Gesetz aufgenommen werde. Es ist nicht nötig, eine überflüssige Bestimmung aus dem alten Gesetz ins neue hinüberzunehmen. Im weitern heisst es im alten Gesetz, dass der Entzug des Gewerbescheins «in dringenden Fällen» durch die Ortspolizeibehörde verfügt werden könne, während das zweite Alinea in Art. 8 mehr allgemein lautet. Ich habe hauptsächlich deshalb Bedenken gegen diese Bestimmung, weil ich mir sage, dass der beste Staatsbürger mit der Polizeibehörde in Konflikt kommen kann, und dann ist er ihrer Willkür ausgeliefert. Wenn der Artikel noch nie angewendet wurde, so ist damit nicht bewiesen, dass in Zukunft damit kein Missbrauch getrieben werden könne. Ich beantrage daher die Streichung dieses zweiten Absatzes, der überflüssig ist und zu weit geht. Der Regierungsrat soll zum Entzug des Gewerbescheins kompetent sein, nicht aber die Polizeibehörde, da eine solche Massnahme unter Umständen für den Betreffenden von sehr schweren finanziellen Folgen und grossen Schädigungen sein kann.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich nehme an, Herr Neuenschwander habe sich versprochen; er kann zunächst nur beantragen, auf Artikel 8 zurückzukommen und erst nachher eventuell den Streichungsantrag stellen. Ich möchte Ihnen beantragen, auf Art. 8 nicht zurückzukommen. Herr Regierungsrat Tschumi hat schon erwähnt, warum wir dieses zweite Alinea beibehalten haben. Ich kann diese Erläuterungen nur bestätigen und glaube, § 19 des alten Gesetzes soll auch im neuen Entwurf Aufnahme finden.

Präsident. Bevor wir die Diskussion weiterführen, haben wir darüber zu entscheiden, ob Sie auf Art. 8 zurückkommen wollen oder nicht.

Abstimmung:

Für Zurückkommen auf Art. 8 . . . Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
Handel und Gewerbe
im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern
in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfs . . Mehrheit.

Präsident. Der Grosse Rat hat gestern die Einsetzung einer Kommission von elf Mitgliedern zur Vorberatung des Geschäftes: Revision des Artikels 19 betreffend Grossratswahlen und Wahlverfahren beschlossen. Es wurde gestern auch eine Eingabe verlesen, welche die Revision des Art. 20 der Staatsverfassung anstrebt, und ich habe bei diesem Anlasse bemerkt, dass es zweckmässig sein werde, die beiden Angelegenheiten der gleichen Kommission zur Beratung zu unterbreiten. Wir haben es deshalb mit einer Kommission von ausserordentlicher Wichtigkeit zu tun, und das Bureau hält dafür, dass es wünschenswert wäre, die Mitgliederzahl mit Rücksicht auf eine angemessene Vertretung der Minderheiten, namentlich auch der konservativen Partei, die in ihren jurassischen und deutschsprechenden Mitgliedern berücksichtigt werden sollte, von 11 auf 13 zu erhöhen. Das Bureau stellt diesen Antrag. — Ich frage an, ob man an der Zahl 11 festhalten will? — Es scheint nicht der Fall zu sein, und Sie haben dem Antrag des Bureaus zugestimmt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird um Bericht und Antrag ersucht, ob nicht die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1865 betreffend die Gemeindesteuern einer Revision zu unterwerfen seien in dem Sinne, dass

1. das Einkommen aus der Berufstätigkeit (§ 2, Ziffer 1, des Einkommensteuergesetzes von 1865) da zu versteuern sei, wo der Erwerbende seinen Wohnsitz hat;
2. Unternehmungen die Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden zu entrichten haben, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde, und dass die blosse Angabe des Sitzes in einer Gemeinde dieselbe nicht zum Bezuge einer Steuer berechtigt;
3. die Gemeinden berechtigt sind, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten, eine besondere Erwerbssteuer (Saisonsteuer) zu beziehen und dass dafür ein besonderes vereinfachtes und zweckmässiges Veranlagungsverfahren vorgesehen werde.

Jenny
und 54 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 5. Februar 1913,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss, Brügger, Bühler (Bern), Burkhalter (Hasle), Chavanne, Cortat, Cueni, Fankhauser, Flückiger, Frutiger, Haas, Ingold (Wichtrach), Marti, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Obrist, Schmidlin, Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Witschi, Wyder, Wysshar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Egli, Frepp, Gobat, v. Grünigen, Gugelmann, Hügli, Ingold (Lotzwil), Lanz (Rohrbach), Lory, Lüthi (Madretsch), Minder (Friedrich), Möri, Renfer, Zwahlen.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Schneeberger und Mitunterzeichner betreffend die Revision der Verordnung über die Apotheken.

(Siehe Seite 126 des letzten Jahrganges.)

Schneeberger. Die Motion, die heute vorliegt, hat uns bereits im Februar letzten Jahres beschäftigt, damals freilich in anderem Wortlaut. Sie wollte den Regierungsrat einladen, zu prüfen, ob nicht die Verordnung über die Apotheken von 1897 im Art. 2 als verfassungswidrig und daher als aufgehoben zu erklären sei. Der Regierungsrat lehnte die Motion in dieser Form ab, weil er nicht zugab, dass in dieser Bestimmung irgend eine Verfassungswidrigkeit enthalten sei. Infolgedessen wollte auch der Grosse Rat nicht auf die Motion eintreten und hat sie nicht erheblich erklärt. Wir haben darauf sofort eine Motion mit anderem Wortlaut eingereicht, die den Regierungsrat einfach einladet, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob und in welchen Punkten die Verordnung über die Apotheken vom 16. Juni 1897 revisionsbedürftig sei. Der Regierungsrat hätte nach diesem Wortlaut der Motion vollständig freie Hand, dem Grossen Rat später darüber zu berichten und eventuell den Antrag zu stellen, ob und in welcher Richtung eine Revision angebracht oder notwendig sei. Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit, der in der ersten Motion enthalten war, wurde nicht mer erhoben.

Die Motion hatte ihren Ursprung darin, dass anlässlich der Errichtung der Genossenschaftsapotheke in Biel im Jahre 1909 Schwierigkeiten betreffend die Erteilung der Bewilligung entstanden sind. Die Ge-

nossenschaft, welche die Apotheke errichtet hat, erhielt die Bewilligung zum Betrieb derselben nicht, gestützt auf Art. 2, Al. 2, der Verordnung von 1897: «Diese Bewilligung ist eine persönliche, und der Inhaber derselben muss entweder Eigentümer oder Pächter der von ihm geführten Apotheke sein». Der Regierungsrat berief sich auf diese Bestimmung und verweigerte die Bewilligung. Ich will nicht weiter darauf eintreten, unter welchen Umständen schliesslich doch die Apotheke eröffnet werden konnte und welche Schwierigkeiten von anderer Seite gemacht wurden, namentlich von denjenigen Kreisen, die in der Genossenschaftsapotheke einen neuen Konkurrenten erblickten. Es gelang schliesslich auf einem andern Wege, die Bewilligung der Regierung zur Eröffnung und zum Betrieb der Apotheke zu erhalten, nachdem die Genossenschaft sie dem Verwalter vermietet hatte, so dass dann diesem die Bewilligung persönlich erteilt wurde und so die Apotheke dem Betrieb übergeben werden konnte.

Nach dem Medizinalgesetz von 1865 wäre die Bedürfnisfrage zu prüfen, wenn eine neue Apotheke errichtet werden soll. Der Regierungsrat sagt aber selbst in der Motivierung zu seinem ersten, abweisenden Entscheid, dass diese Bestimmung keine Rechtsgültigkeit mehr haben könne, weil die Bundesverfassung von 1874 in der Richtung eine Aenderung geschaffen habe, dass die Ausübung eines Berufes nicht an eine Konzession geknüpft werden dürfe, sondern dass auch den Apothekern, wie allen andern wissenschaftlichen Berufsarten, die Ausübung ihres Berufes gestattet werden müsse, wenn sie das eidgenössische Diplom vorweisen können. Das war nun selbstverständlich beim Verwalter der Genossenschaftsapotheke der Fall, und infolge dessen erhielt er persönlich die Bewilligung.

Der Regierungsrat sagt auch in seinem damaligen ersten, abweisenden Entscheid, dass man auf die Bedürfnisfrage nicht mehr abstellen dürfe, sondern dass unbekümmert darum die Bewilligung erteilt werden müsse. Der Vorbehalt der Bewilligung dürfe nicht den Charakter einer Konzession haben, sondern sei nur als Polizeimassnahme zu betrachten, um zu untersuchen und zu prüfen, ob die bau- und sonstigen polizeilichen Vorschriften erfüllt seien, und wenn das zutreffe, müsse die Bewilligung erteilt werden. Insofern darf man mit dem Regierungsrat nicht rechten, und ich teile die Auffassung, dass die zitierte Bestimmung des Medizinalgesetzes nicht mehr zur Anwendung gelangen darf.

Etwas anderes ist es mit § 19 des Medizinalgesetzes und Art. 2, Al. 1, der Verordnung von 1897, die miteinander in einem gewissen Widerspruch stehen. Wenn der Regierungsrat schliesslich doch dazu kommt, die Bewilligung ohne Prüfung der Bedürfnisfrage erteilen zu müssen, so sollte man gerade einen Schritt weiter gehen, die Bestimmung in Art. 2 der Verordnung überhaupt aufheben und die Bewilligung ohne weiteres erteilen, wenn die Gewähr vorhanden ist, dass die Apotheke in ihrer Einrichtung den feuer- und baupolizeilichen Vorschriften genügt und dass ihre Leitung einer Person übertragen ist, die sich im Besitze eines eidgenössischen Diploms befindet. Damit sollte allen Bedenken Rechnung getragen sein, und es geht jedenfalls nicht an, hier den Schutz des Publikums in den Vordergrund zu stellen, wie es von verschiedenen Seiten, namentlich von seiten der Konkurrenz, geschah, indem geltend gemacht wurde, wenn der Leiter einer Apotheke nicht zugleich ihr Inhaber sei, so werde er weniger Sorgfalt auf die Führung der Apotheke verwenden. Dieser Einwand könnte dann auch in vielen andern Fällen erhoben werden. Ich weise nur auf die analoge Stellung der Aerzte hin, die allerdings in ihrer Privatpraxis selbstverständlich immer auf eigene Rechnung praktizieren, aber in ihrer Stellung als Militärärzte, als Spitalärzte und in vielen andern Funktionen sich in gleicher oder ähnlicher Stellung befinden wie der Verwalter oder Leiter einer Apotheke, der nicht zugleich ihr Besitzer oder Pächter ist. Auch gegenüber andern Erwerbskategorien, meinetwegen auch gegenüber allen Staatsbeamten, müsste man schliesslich den gleichen Vorwurf erheben, wie gegenüber dem Apotheker, der nicht Inhaber der von ihm geleiteten Apotheke ist.

Es handelt sich um die Frage, ob die Bewilligung zur Führung einer Apotheke nur an diplomierte Apotheker erteilt werden darf oder nicht auch an Korporationen, Gemeinden und so weiter, sofern die Leitung der Apotheke einem diplomierten Apotheker anvertraut ist. In andern Kantonen haben wir längst solche Apotheken, in Genf schon seit 1891. Gegenwärtig sind dort sechs solche Apotheken im Betrieb, die sehr gut prosperieren und auch — wenigstens hat man nichts Gegenteiliges gehört — gut geleitet werden. Wir haben ferner Genossenschaftsapotheken in Lausanne, Chaux-de-Fonds, Winterthur und Schaffhausen, und auch über diese hat man bis jetzt keine Klagen gehört. Im Gegenteil im Herbst 1912 hat Herr Regierungsrat Lutz im zürcherischen Kantonsrat anlässlich der Beratung des zürcherischen Medizinalgesetzes erklärt, dass die Leitung der Genossenschaftsapotheke in Winterthur bisher durchaus zu keinen Klagen Anlass gegeben habe und dass sie vorzüglich — er hat diesen Ausdruck gebraucht — eingerichtet und geleitet sei. Auch von andern liesse sich das gleiche sagen.

Auch im Ausland macht sich eine Bewegung dahin geltend, dass die Erteilung der Bewilligung oder Konzession zur Führung einer Apotheke keine Personalkonzession sein müsse. In Deutschland zum Beispiel hat sich das deutsche Reichsministerium des Innern bei der Beratung des Reichsapothekengesetzes in der Begründung seines Entwurfs dahin ausgesprochen, dass Reformen auf dem Gebiete des Apothekerwesens notwendig seien und dass jede Reform darauf hinaus laufen müsse, der arzneibedürftigen Bevölkerung eine gute, einwandfreie Arznei zu nicht zu hohem Preise leicht erreichbar und schnell zu vermitteln. Auch andere Stellen haben sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen, und zwar Stellen, von denen man annehmen darf, dass sie in der Sache etwas verstehen. Der berühmte, jetzt verstorbene Gelehrte Professor Pflügau in Berlin, eine der ersten Leuchten der chirurgischen Wissenschaft, hat sich dahin geäussert, dass im Apothekerwesen die Kommunalisierung anzustreben sei, dass also den Gemeinden das Vorrecht zur Uebernahme und zum Betrieb der Apotheken eingeräumt werden müsse. Im Grossherzogtum Hessen wird seit 1886, also seit mehr als 25 Jahren, keine Bewilligung mehr anders als an Gemeinden erteilt. Privatpersonen erhalten die Bewilligung nicht mehr, sondern nur noch die Gemeinden, die allerdings verpflichtet sind, zur Leitung der Apotheke einen diplomierten Apotheker anzustellen. Damit ist dem, was man in erster Linie verlangt, dass nämlich eine sachkundige Leitung vorhanden sein

müsse, jedenfalls Genüge getan. Wem die Apotheke gehöre, das ist Nebensache; die Hauptsache ist, dass das Publikum vor Missgriffen, vor nachlässiger, schlechter oder falscher Bedienung geschützt wird, und das ist auch nach diesem System der Fall.

Auf dem Medizinalbeamtentag vom September 1907 in Weimar haben sich die Herren Medizinalrat Dr. Hauser und Dr. Rupprecht ebenfalls über diese Sache geäussert, und zwar in dem Sinne, wie unsere Motion auch bezweckt, dass man wenigstens die Freiheit schaffe, in Zukunft auch den Gemeinden oder Korporationen den Betrieb von Apotheken zu ermöglichen. Herr Medizinalarzt Dr. Hauser aus Darmstadt erklärte, dass die Gemeindeapotheken sich im Grossherzogtum Hessen sehr gut bewährt haben und ihre Einführung in grösserem Masstabe nach den dort gemachten Erfahrungen auch für die andern deutschen Bundesstaaten sehr empfohlen werden könne. Auf Grund der gefallenen Aeusserungen wurde dann vom Medizinalbeamtenverband folgende Resolution gefasst: «Der vorliegende Entwurf eines Reichsapothekengetzes ist annehmbar, bedarf jedoch der Abänderung verschiedener Einzelbestimmungen und einer Ergänzung dahin, dass die Verleihung von Apothekenberechtigungen auch an Gemeinden und Verbände zulässig sei.» Diese Resolution wurde einstimmig angenommen, und doch waren sicher alle Anwesenden Personen, denen in dieser Frage ein Urteil zukommt, die aber die Auffassung nicht teilten, die vor einem Jahr hier im Rate und früher schon in Eingaben an die Regierung vertreten wurde, das Publikum müsse dadurch vor Missgriffen geschützt werden, dass keine Bewilligungen an Personenverbände, Korporationen, Gemeinden und so weiter, sondern nur Personalbewilligungen erteilt werden. Ich meine, was in Deutschland in dieser Richtung möglich ist, sollte auch bei uns möglich sein.

Was die persönliche Haftbarkeit anbelangt, so ist dafür im Obligationenrecht genügend gesorgt. Wenn ein Apotheker oder der Leiter einer Apotheke Missgriffe macht, für die er haftbar ist, so kann man die Betreffenden packen, die schliesslich dafür verantwortlich sind und moralisch auch verantwortlich gemacht werden müssen, sei es der Leiter der Apotheke selbst oder der Inhaber, sei es eine Genossenschaft irgendwelcher Art, oder irgend eine Gemeinde, oder selbst der Staat oder irgend eine Privatperson.

Als vor einem Jahr im zürcherischen Kantonsrat das neue Medizinalgesetz beraten wurde, kam die gleiche Frage auch zur Sprache, über die wir uns heute unterhalten. Im Entwurf der kantonsrätlichen Kommission war die Bestimmung enthalten, ähnlich wie wir sie in unserer Verordnung haben, dass eine Bewilligung nur an diplomierte Apotheker erteilt werden könne, die zugleich Besitzer oder Pächter der betreffenden Apotheke sein müssen. Dagegen erhob sich viel Opposition und es lagen dem Kantonsrat verschiedene Eingaben zu diesem Punkt vor. Nebenbei bemerke ich, dass zum ganzen Medizinalgesetz nicht weniger als 86 Eingaben eingegangen waren, eine Produktion, wie wir sie noch nicht erlebt haben und die jedenfalls beweist, dass das Volk sich im allgemeinen um medizinische, sanitarische, hygienische Fragen mehr als früher interessiert. Die Eingaben betreffend die Bewilligungserteilung verlangten, dass im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werde, die Bewilligung auch Gemeinden und Korporationen, Genossenschaften, zu erteilen, unter dem Vorbehalt, dass diese einen diplomierten Apotheker als Leiter, als Verwalter der Apotheke anstellen. Nach langer Debatte für und wider nahm der Kantonsrat mit 81 gegen 56 Stimmen nach dem Antrag von Regierungsrat Lutz folgende Bestimmung in das Medizinalgesetz auf: «Jede öffentliche Apotheke muss unter der Leitung eines diplomierten Apothekers stehen. Befindet sich dieser nur in der Stellung eines Verwalters der Apotheke, so haftet der Eigentümer für allfälligen Schaden, der aus der Geschäftsführung entsteht.» Alle Vorbehalte in bezug auf die Erteilung der Bewilligung sind hier also weggelassen, einzig die Bedingung wird daran geknüpft, dass, wenn der Apotheker, der die Apotheke leitet, nicht zugleich ihr Inhaber ist, der Eigentümer der Apotheke für allfälligen Schaden haftet. Nach dieser Bestimmung könnte die Bewilligung an irgendwelche Korporationen, die eine Apotheke betreiben wollen, erteilt werden. Freilich wurde das Gesetz nachher in der Volksabstimmung verworfen, aber nicht wegen dieser Bestimmung, sondern in der Hauptsache wegen anderer Vorschriften, gegen die sich namentlich die Naturheilvereine auflehnten und deshalb dem Gesetz Opposition machten.

Ich will Sie nicht länger hinhalten. Ich müsste sonst verschiedenes wiederholen, was ich schon letztes Jahr zur Begründung der frühern Motion angeführt habe. Ich ersuche Sie, der heute vorliegenden Motion zuzustimmen und den Regierungsrat einzuladen, zu prüfen und Antrag zu stellen, ob und in welchen Punkten die Verordnung revisionsbedürftig sei.

Dabei will ich noch auf eines aufmerksam machen. Ich muss da gewissermassen auf die Bedürfnisfrage zurückkommen, obschon sie heute, auch nach der Ansicht des Regierungsrates, keine Rolle mehr spielt und nicht mehr gewürdigt zu werden braucht. Wir haben gegenwärtig in der Schweiz 549 Apotheken, davon 203 in den 8 grössten Städten. Im Durchschnitt entfällt auf 6000 Einwohner eine Apotheke, in den Städten aber auf bedeutend weniger, in der Stadt Zürich eine auf 4400 Einwohner, im übrigen Teil des Kantons Zürich erst auf 19,000, so dass man wohl sagen kann, in der Stadt gibt es Apotheken im Ueberfluss, aber auf dem Lande ist es oft sehr beschwerlich, eine Apotheke zu erreichen, namentlich wenn man sie in dringenden Fällen während der Nacht aufsuchen muss. Ich meine, dass gerade die Landbevölkerung sehr daran interessiert wäre, dass die Möglichkeit geschaffen würde, dass unter Umständen in Gegenden, wo weit und breit keine Apotheke zu finden ist, eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen, oder der Krankenkassenverband oder irgend eine andere Organisation eine Apotheke errichten könnten. Das ist aber nicht möglich, solange die Bewilligung nur eine persönliche ist, denn man kann einem Privatmann das Opfer nicht zumuten, dass er eine Apotheke errichte in einer Gegend, wo er zum vornherein weiss, dass er Jahr für Jahr so und soviel tausend Franken dabei einbüssen wird. Verbände dagegen, die zu diesem Zweck gegründet werden, können das; sie können der Bevölkerung, der sie dienen wollen, ein Opfer bringen und Zuschüsse machen, um dem Publikum in abgelegenen Gegenden die Wohltat zu verschaffen, ihre Medikamente in unmittelbarer Nähe beziehen zu können. Ich will nicht auf die Frage der Konkurrenz eintreten, wie weit da eine Aenderung in der Preis-

gestaltung eintreten könnte. Wir wollen das nicht untersuchen. Einzelne versprechen sich davon vielleicht mehr, andere weniger. Aber jedenfalls ist zu sagen, dass der Apothekerberuf, solange er gewissermassen ein Privatmonopol bleibt, zu den einträglichsten gehört und ein Interesse daran hat, dieses Privatmonopol auch weiter aufrecht zu erhalten.

Ich meine, speziell aus dem zuletzt angeführten Grund hätten namentlich die Vertreter der Landschaft alle Ursache, der Motion zuzustimmen und die Regierung einzuladen, zu prüfen, ob nicht in der Erteiligung einer Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke eine Aenderung getroffen werden sollte, so dass in Zukunft nicht nur persönliche Bewilligungen, sondern auch solche an Korporationen, an Zweckverbände, an Gemeinden etc. erteilt werden könnten.

Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. L'ordonnance du 16 juin 1897 concernant les pharmacies a déjà fait l'objet d'une motion de MM. Schneeberger et consorts tendant à la faire rapporter comme inconstitutionnelle. Cette motion a été rejetée par le Grand Conseil dans sa séance du 27 février 1912 conformément à la proposition du gouvernement, qui estimait que la dite ordonnance n'était pas contraire à la Constitution. Or le même jour, MM. Schneeberger et consorts présentaient une nouvelle motion, celle-ci invitant le Conseil-exécutif à examiner si la même ordonnance n'a pas besoin d'être revisée.

Messieurs, la disposition de l'ordonnance visée par les motionnaires est le deuxième alinéa de l'article 2, qu'il faudrait suivant eux modifier. L'article 2 porte au premier alinéa que l'autorisation d'ouvrir et de diriger une pharmacie publique est délivrée par le Conseil-exécutif sur la présentation d'un diplôme fédéral de pharmacien, et le second alinéa, donc celui dont il s'agit, tel qu'il a été modifié par une ordonnance du 20 décembre 1909 ajoute: « Cette autorisation est personnelle et celui à qui elle est délivrée doit être propriétaire ou locataire de la pharmacie. »

Le gouvernement, se basant sur cette disposition, avait, par arrêté du 9 juin 1909, refusé l'autorisation d'ouvrir une pharmacie à une association de Bienne, par le motif qu'elle n'était pas porteur d'un diplôme fédéral. Plus tard, soit le 20 décembre de la même année, l'autorisation fut accordée au docteur Guillermet, de diriger en son nom une pharmacie pour le compte de la dite association dans les locaux que celle-ci lui avait sousloués.

Mais cette solution n'a pas satisfait l'association de Bienne ni certains groupes de la population, qui estiment que dans notre canton, comme dans d'autres, par exemple, ceux de Genève, Neuchâtel, Zurich et Schafhouse, il devrait être permis à des sociétés de secours mutuels, à des caisses-maladies et autres associations d'exploiter une pharmacie en leur propre nom, avec l'aide d'un gérant porteur d'un diplôme fédéral. C'est à ce but que tend la motion de MM. Schneeberger et consorts, comme y tendait déjà l'ancienne.

Il y a donc une différence bien marquée entre le mode admis par le gouvernement en conformité de l'ordonnance de 1897 et celui préconisé par les motionnaires. Dans le premier système, l'autorisation est accordée au gérant porteur du diplôme, qui exploite en son nom la pharmacie, mais pour le compte de l'association; dans le second système c'est l'association qui devrait être autorisée à exploiter la pharmacie, sous la direction du gérant diplômé.

La première question qu'on doit se poser au sujet de l'accueil à faire à la motion est celle de savoir si l'exploitation d'une pharmacie par une association est compatible, d'un côté, avec la Constitution fédérale et, de l'autre, avec notre loi cantonale du 14 mars 1865 concernant l'exercice des professions médicales, parmi lesquelles figure celle de pharmacien.

M. le professeur Burckhardt consulté à cet égard a donné sur le premier point une réponse affirmative catégorique: L'article 31 de la Constitution fédérale, dit-il, qui garantit la liberté du commerce et de l'industrie ne peut être violé que par une restriction de cette liberté, et non point par une mesure qui la favorise; et l'article 33 dispose seulement que les cantons ont le droit, mais non pas l'obligation, de faire dépendre l'exercice d'une profession libérale de la preuve de capacité suffisante.

D'autre part, la loi bernoise de 1865 porte à son article 19 que l'autorisation d'établir une pharmacie est délivrée soit au pharmacien porteur d'un diplôme, soit au propriétaire des locaux, qui, toutefois, doit faire desservir la pharmacie par un pharmacien diplômé. Cette faveur accordée au propriétaire des locaux ne serait, suivant M. le professeur Burckhardt, pas incompatible avec le principe de la liberté du commerce et de l'industrie. Toutefois, l'égalité des citoyens devant la loi, garantie aussi bien par notre Constitution cantonale (article 92) que par la Constitution fédérale (article 4) exige que, si l'on accorde l'autorisation d'exploiter une pharmacie à tout propriétaire de locaux suffisants, on ne saurait la refuser à la personne, physique ou morale, qui, par le moyen d'un bail, se procure de pareils locaux pour y installer une pharmacie.

Le privilège du propriétaire avait sa raison d'être à l'époque où la loi bernoise de 1865 fut édictée, alors que le nombre des pharmacies était limité et que partant il aurait été inéquitable de faire perdre aux propriétaires des maisons où se trouvait une pharmacie la plus-value que l'immeuble retirait de ce chef. Mais cette cause de préférence n'existe plus depuis la Constitution fédérale de 1874, qui s'oppose à la limitation du nombre des pharmacies.

En conséquence, d'après l'opinion de M. le professeur Burckardt, à laquelle le gouvernement s'est rangé, notre loi de 1865 permet d'accorder à une association qui est propriétaire de locaux suffisants, l'autorisation d'exploiter une pharmacie sous la direction d'un gérant diplômé, et il serait contraire aux articles 4 et 31 de la Constitution fédérale de refuser cette autorisation à une pareille société qui n'est que locataire de pareils locaux. Notre ordonnance de 1897 devrait donc être revisée en ce sens.

Le but poursuivi par les associations qui veulent établir une pharmacie est de pouvoir fournir à leurs membres, qui sont le plus souvent des gens peu aisés, des médicaments au meilleur compte possible. C'est ce que relève dans un mémoire qu'a adressé en septembre 1912 au Grand Conseil le comité cantonal de l'union des caisses bernoises allemandes de maladies, union qui compte 39 sections et 8000 membres. Nous lisons dans cette pièce ce qui suit: « Die Delegiertenversammlung des bernischen Krankenkassenverbandes in Burgdorf, vom 19. Mai 1912, in Vertretung von 39 Sektionen mit 8000 Mitgliedern, empfiehlt dem tit. Grossen Rat die Revision der Ver-

ordnung vom Jahr 1897 in dem Sinne, dass der Betrieb von Apotheken auch an Gemeinden, Krankenkassen oder Genossenschaften, unter der Leitung eines das eidgenössische Diplom besitzenden Apothekers, erteilt werden kann.» Et dans une lettre du 17 juin 1911 au Conseil-exécutif le même comité avait écrit en faveur de la première motion Schneeberger notamment le passage ci-après, qui peut s'appliquer à la seconde: «Sie (diese Motion) ist jedenfalls dem Bestreben entsprungen, der wirtschaftlich schwachen Bevölkerung Arzneimittel zu einigermassen annehmbaren Preisen zu verschaffen etc.»

La solution qu'avait adoptée le gouvernement dans son arrêté du 20 décembre 1909 en se basant sur l'ordonnance de 1897 permettait déjà à ces associations d'atteindre le but en question, puisqu'elles n'avaient qu'à louer ou souslouer des locaux à un gérant diplômé pour exploiter, en son nom, il est vrai, mais pour leur compte, une pharmacie, et en particulier pour y vendre des médicaments aux prix arrêtés entre elles et lui. Mais ces associations, par l'organe des motionnaires, veulent davantage. Elles veulent que la pharmacie soit exploitée non seulement pour leur compte, mais encore en leur propre nom. Pourquoi? Est-ce pour que l'enseigne de la pharmacie «Pharmacie coopérative» «Genossenschaftsapotheke» attire plus facilement la clientèle? Mais le même résultat peut être obtenu sous l'autre régime en peu de temps, simplement grâce à la notoriété publique. Quoi qu'il en soit, notre législation ne s'oppose pas à l'accomplissement de ce désir. On peut même soutenir qu'elle exige d'y donner suite.

D'ailleurs, le système préconisé par les motionnaires aura cet avantage pour le public que ce ne sera plus seulement le gérant qui sera responsable des fautes par lui commises, mais que se sera en outre l'association qui l'aura engagé.

Les pharmacies coopératives que réclament les motionnaires existent déjà dans d'autres cantons. En les autorisant comme eux, nous ne ferons que répondre à un vœu d'un grand nombre d'intéressés, vœu qui est parfaitement justifié. Nous agirons dans l'esprit de la loi fédérale sur les assurances en favorisant aussi de cette manière les caisses-maladies, dont le développement et la prospérité seront un des bienfaits de cette loi.

Pour toutes ces raisons, nous vous proposons au nom du gouvernement d'accepter la motion.

Schüpbach. Ich beantrage, die Motion Schneeberger und Konsorten sei nicht erheblich zu erklären, und erlaube mir, diesen Antrag kurz zu begründen.

Einmal kann die Motion aus staatsrechtlichen Gründen unmöglich gutgeheissen werden. Sie bezweckt, den Regierungsrat einzuladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die Verordnung über die Apotheken von 1897 in einzelnen Punkten zu revidieren sei — eine Verordnung, die der Regierungsrat, in seiner Kompetenz erlassen hat, die einzig in seiner Kompetenz liegt und gar nie Gegenstand der Beratung durch den Grossen Rat sein kann. Wir haben hier keine Verordnungen zu beraten. Wir beraten Gesetze und Dekrete, Verordnungen aber gehen uns nichts an. Nach Verfassung und Grossratsreglement ist Motion gleichbedeutend mit einem schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Grossen Rates auf Beratung eines Gegenstandes. Nun können wir aber die Verordnung hier gar nicht beraten und der Regierungsrat kann uns keinen Antrag stellen, seine Verordnung sei zu revidieren, weil er sie selbst revidieren muss. Darum ist eine Erheblicherklärung der Motion aus staatsrechtlichen Gründen nicht möglich. Es fällt mir auf, dass die Regierung auf diesen Punkt nicht aufmerksam gemacht wurde, und ich schliesse daraus, sowie auch aus der andern Erledigung der Motion, dass der Motion vielleicht nicht ganz die Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wie die Wichtigkeit der Sache es verlangt hätte.

In zweiter Linie behaupte ich, dass die Annahme der Motion gar keinen Sinn hätte. Wir haben ein Gesetz von 1865, das die Verhältnisse regelt. Nur von Gesetzeswegen kann geregelt werden, wer eine Apotheke betreiben, beziehungsweise wer eine Bewilligung für den Betrieb einer Apotheke erhalten kann. Auf das Gesetz von 1865 folgte eine Verordnung des Regierungsrates. Diese Verordnung wurde 32 Jahre später erlassen, sie führt verschiedenes aus, und diese Verordnung wollen die Motionäre nun revidieren. Da sage ich mir folgendes: wenn es nach dem Gesetz von 1865 möglich ist, Genossenschaftsapotheken zu betreiben, so konnte die Verordnung daran nichts ändern, und wenn es nach dem Gesetz von 1865 verboten ist, so darf auch die Verordnung es nicht erlauben. Das ist selbstverständlich und entspricht allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen. Was erreichen wir nun, wenn wir die Verordnung von 1897 revidieren? Gar nichts. An der Sache, die die Motion regeln will, wird nicht das Geringste geändert. Darum hat es keinen Sinn, die Motion erheblich zu erklären, weil sie Aenderungen, die rechtlich von Bedeutung wären, gar nicht herbeiführen kann. Ich glaube, schon diese beiden Gründe sind ausschlaggebend dafür, dass wir die Motion nicht erheblich erklären können.

Aber ich will auch noch untersuchen, ob die Erheblicherklärung der Motion materiell gerechtfertigt wäre. Sie haben den Ausführungen des Herrn Schneeberger und des Vertreters des Regierungsrates entnommen, dass es sich lediglich darum handelt, ob in Zukunft, was bisher nicht als statthaft und der Gesetzgebung nicht entsprechend betrachtet wurde, das Recht zum Betrieb einer Apotheke auch Genossenschaften eingeräumt werden soll, selbstverständlich unter der Voraussetzung, — darin sind wir alle einig — dass ein patentierter Apotheker als Verwalter, als Beamter, als Angestellter die Leitung übernehme. Diesem Vorschlag gegenüber verweise ich kurz auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Unser Medizinalgesetz von 1865 schreibt vor, die Befugnis, eine Apotheke zu führen, habe entweder ein Apotheker oder der Eigentümer des Gebäudes, in dem die Apotheke betrieben werde. Die Verordnung von 1897 hat eine andere Lösung gesucht, die wirklich gesucht in einem etwas andern Sinne ist, indem sie feststellt, dass die Befugnis zur Führung einer Apotheke nur Apothekern erteilt wird und dass der betreffende Apotheker nebstdem entweder Eigentümer oder Mieter der Lokalitäten sein musss, in denen die Apotheke betrieben werden soll. Warum diese Aenderung? Ich glaube, der Grund liegt klar zutage, und ich muss den Punkt kurz berühren, weil er auch im Gutachten des Herrn Professor Burkhardt eine Rolle spielt.

Nachdem die Bundesverfassung den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit einerseits und des gleichen Rechts für alle anderseits aufgestellt hatte, konnte der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr in dem Sinne durchbrochen werden, dass man einerseits nur den patentierten Apothekern die Ausübung ihres Berufes gestattete, anderseits aber auch eine andere privilegierte Klasse von Leuten schuf, die ebenfalls eine Konzession für das Apothekergewerbe erhalten hätten, nämlich die Hauseigentümer. Nachdem die Bundesverfassung diese Verhältnisse geregelt hat, ist dieser Punkt aus dem Gesetz von 1865 weggefallen, er musste als mit der Bundesverfassung nicht im Einklang stehend gestrichen werden, so dass heute nach meiner Auffassung ein Hauseigentümmer die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke nicht mehr erlangen könnte. Dieser Meinung ist auch die Regierung; sie hat tatsächlich die Bewilligung an Eigentümer gar nie erteilt, sondern diese Bestimmung wurde als der Verfassung widersprechend auf die Seite geschoben.

Nur in einem Punkt darf der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit durchbrochen werden, aber diesen Punkt nennt uns schon die Bundesverfassung, indem sie bestimmt, dass die Kantone befugt sind, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Fähigkeitsausweis abhängig zu machen, und da haben wir nun das Apothekerdiplom. Daher die Diskrepanz zwischen Gesetz und Verordnung, wie sie schon Herr Schneeberger hervorgehoben hat

Die Regierung wandte sich an Herrn Professor Burckhardt. Dieser macht ihr ein Gutachten und argumentiert darin in folgender Weise: Wenn im Kanton Bern einzig nur die Bestimmung bestünde, dass man lediglich einer Privatperson und gerade nur dem Apotheker die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke erteilen dürfe, so könnte man dagegen nichts einwenden. Er führt das in längern Erörterungen aus. Aber wenn man auf der andern Seite nun auch dem Eigentümer des Gebäudes den Betrieb einer Apotheke gestattet, unter der Voraussetzung, dass er einen patentierten Apotheker zuziehe, dann ist der Grundsatz durchbrochen und dann ist kein Grund vorhanden, dass man nicht jede andere Privatperson zur Uebernahme eines Apothekergeschäftes berechtigt erklären darf. Ich halte diese Argumentation nicht ganz für zutreffend und Herr Professor Burckhardt selbst weist uns den Weg, auf dem man eine andere Lösung suchen kann. Sie liegt in folgendem: Die Bestimmung des Gesetzes von 1865, dass auch der Eigentümer die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke bekommen darf, ist, weil mit den Grundsätzen der Bundesverfassung im Widerspruch stehend, aufgehoben worden und wir stehen heute vor der Situation, dass wirklich nur der Apotheker, wenn er Eigentümer oder Mieter ist, eine Apotheke betreiben darf. Wenn wir das annehmen, und ich glaube, wir müssen es annehmen, dann ist auch Herr Professor Burckhardt der Meinung, dass es unter der gegenwärtigen Gesetzgebung möglich ist, die Bewilligung nur Privatpersonen zu gestatten. Er sagt:

« Immerhin scheint mir der Grundsatz, dass Apotheken nur durch diplomierte Personen betrieben werden dürfen, mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit vereinbar, weil er, obgleich sehr streng, doch durch sachliche Erwägungen gestützt wird, nämlich durch folgende: Der Apotheker, der das Geschäft eines andern führt, hat nicht dasselbe Interesse daran, es richtig zu führen, wie der Apotheker, der seinem eigenen Geschäft vorsteht; er haftet der Behörde wie dem Publikum nicht mit dem Vermögenswert, der im Geschäft steckt; er ist an dieses Geschäft nicht gebunden. Bedenklicher noch als diese Minderung des Interesses des Leiters an der richtigen Geschäftsführung scheint mir aber die Trennung des geschäftlichen und des beruflichen Interesses zu sein. Geht das Geschäft auf Rechnung des diplomierten Apothekers, so bietet er, als Vertreter seines Berufes, Gewähr dafür, dass er das geschäftliche Interesse nicht über das berufliche stelle, sondern, wo es die Würde der liberalen Berufsart verlangt, hintanzustellen wisse. Mit Recht würde man es beanstanden, wenn ein Arzt sich als Angestellter eines Kapitalisten oder einer Aktiengesellschaft etablierte und die Bestimmung und Einziehung des Honorars dem Inhaber des Geschäftes überliesse. »

Er sagt also, wenn man den Eigentümervorbehalt streiche, dann sei es sehr wohl möglich, die Befugnis, eine Apotheke zu betreiben, nur an Privatpersonen zu erteilen.

Aber weit über der theoretischen Frage steht die volkswirtschaftliche Frage, und nach dieser Seite möchte ich mir noch einige Ausführungen erlauben. Ist es zweckmässig, dass wir in Zukunft auch Genossenschaften gestatten, eine Apotheke zu betreiben unter Beiziehung eines diplomierten Apothekers als Angestellter oder Verwalter, wie man es nennen will? Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir uns darüber klar sein, was wir von einem Apotheker verlangen. Wir verlangen von ihm in erster Linie, dass er Tag und Nacht für die Bedürfnisse des Publikums zur Verfügung stehe, dass er zweitens sein Geschäft rein und ausschliesslich nach den Grundsätzen und Anforderungen der Wissenschaft und nicht nach andern Grundsätzen betreibe, und schliesslich, dass er seinen Beruf mit der grössten Sorgfalt ausübe. Nur so sind alle Garantien geboten, dass kein Schaden entsteht, dass das Bedürfnis der Leidenden befriedigt wird und ihnen nicht etwa gar Schaden erwächst. Dabei denke ich nicht ausschliesslich an den Fall, der möglich ist und der gerade bei einer Genossenschaftsapotheke in Chaux-de-Fonds sich ereignet hat, wo durch falsche Herstellung eines Rezeptes Menschenleben zu Grunde gerichtet werden, sondern auch an die Fälle, dass die Gesundheit der Klienten dadurch geschädigt wird, dass alte oder verdorbene Medikamente verabfolgt werden. Der angestellte Apotheker — darauf lege ich das Hauptgewicht — hat nicht das gleiche Interesse am Geschäft wie der Geschäftsinhaber selbst und wird naturgemäss — das lehrt die Erfahrung in allen Betrieben, nicht nur im Apothekergewerbe — nicht die gleiche Sorgfalt auf die Ausübung seines Berufes verwenden wie der Herr selbst. Er ist nicht vom gleichen Standesbewusstsein und nicht vom gleichen Verantworlichkeitsgefühl getragen. Dazu noch eines. Es ist ihm nicht möglich, seine Tätigkeit rein von den Grundsätzen und Anforderungen der Wissenschaft leiten zu lassen, denn er steht unter der Kontrolle und Aufsicht eines Verwaltungsrates, einer Kommission, die aus Laien zusammengesetzt ist. Das ist ebenfalls ein Moment, das für den Betrieb dieser Apotheken schädigend sein könnte. Ich glaube auch, dass einer, der nicht lange am gleichen Ort bleibt, der sich nur in Anstellung befindet und dem vielleicht schon gekündigt ist, nicht die gleiche Sorgfalt auf das Geschäft verwenden wird wie der Inhaber selbst und dass er, wenn er weiss,

dass er in der nächsten Zeit fortgeht, vielleicht auf die Nachtglocke weniger reagieren wird als derjenige, der mit seinem Geschäft verknüpft ist. Der angestellte Apotheker wird die Apotheke mehr kaufmännisch leiten, aber weder das medizinische noch das pharmazeutische Element verträgt eine Paarung mit dem spekulativen Element; das sind Sachen, die einander ausschliessen und nicht miteinander verquickt werden dürfen.

Mit Recht sagt Herr Prof. Burckhardt, Mediziner sollen entscheiden, ob das zweckmässig sei oder nicht; wir brauchen da Experten, welche die Sache vom sanitarischen Standpunkt aus behandeln. Die Regierung wünschte das auch zu wissen und wandte sich an das Sanitätskollegium. Dieses hat einen Bericht abgegeben, der an Deutlichkeit nicht zu wünschen übrig lässt. Das Gutachten liegt mir vor, und das Sanitätskollegium sagt, dass es sehr bedauern würde, wenn man das Recht zum Betrieb von Apotheken auch Genossenschaften geben würde. Es führt aus, dass auf der einen Seite der Apotheker steht, der streng nach den Grundsätzen der Wissenschaft sein Geschäft betreibt, und auf der andern Seite der Angestellte, und äussert sich in bezug auf die Möglichkeit der kommenden Genossenschaftsapotheken wie folgt: «Mit der Zeit würde die kommerzielle Rutine über den nicht kaufmännisch gebildeten Inhaber einer normalen öffentlichen Apotheke siegen, die tüchtigen Elemente würden sich von dem Berufe fernhalten, das Niveau des Standes würde sinken, die Apotheke, von deren richtigen Betrieb Leben und Gesundheit vieler Menschen abhängt, würde eine kaufmännische Spekulation, und das Verantwortlichkeitsgefühl würde durch den Merkantilismus allmählich erstickt werden.

Der Staat Bern, der durch das Gesetz verpflichtet ist, die Apotheken zu überwachen, hat auch ein Interesse, den selbständigen Apothekerstand, wie er jetzt besteht, zu schützen, denn er bildet das wichtigste Glied der öffentlichen Arzneiversorgung und eine nicht zu unterschätzende, selbsttätig wirkende Kontrollstelle des Medikamentenhandels und der Rezeptur. Das Publikum schätzt ihn, weil es seine Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit kennt, kurz gesagt, der Apothekerstand, wie er jetzt besteht, hat als ein wichtiges Glied der öffentlichen Gesundheitspflege vollste Existenzberechtigung. Die Apotheker der Schweiz haben sich je und je dagegen verwahrt, nur als Kaufleute betrachtet zu werden, und sie haben immer von neuem betont, dass die Apotheke nicht der finanziellen Ausbeutung überliefert werden darf, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll.

Schlussthesen: Wir anerkennen und begrüssen die in dieser Frage vom Regierungsrat bis heute eingenommene Haltung und wir ersuchen ihn, auch in Zukunft das bernische Medizinalwesen von spekulativen Eingriffen, welche den wissenschaftlichen Charakter und das Gedeihen der medizinischen Berufsarten schädigen könnten, frei zu halten.» Im gleichen Sinne soll sich auch das eidgenössische Gesundheitsamt ausgesprochen haben, also die beiden Behörden, die wir wohl als kompetent zur Abgabe eines derartigen Gutachtens betrachten können.

Nun zum Schluss. Ich sage mir, dass nur die besten Garantien gut genug sind, wenn Leben und Gesundheit der Menschen auf dem Spiele stehen. Man wird dagegen nicht einwenden dürfen: Ja, aber die Medikamente werden billiger sein. Einmal deshalb nicht, weil gegenüber den Garantien, die man haben muss, billigere oder etwas teuere Medikamente keine ausschlaggebende Rolle spielen, und in zweiter Linie deshalb nicht, weil die Erfahrung lehrt — ich stütze mich auch auf das Gutachten — dass es mit den billigeren Mitteln der paar Genossenschaftsapotheken der Schweiz nicht weit her ist. Das Sanitätskollegium spricht sich dahin aus: «Es gibt Vorteile bei den Genossenschaftsapotheken, aber die kommen nur denen zu, die Genossenschaftsanteile besitzen; die Medikamente werden gleich teuer verkauft wie in den andern Apotheken; vielleicht 15% von denen, welche kaufen, sind Genossenschafter und die andern zahlen gleichviel wie in den übrigen Apotheken.»

Ich glaube, die Regierung habe sich stark durch das juristische Gutachten leiten lassen und die volkswirtschaftliche Seite ganz ausser acht gelassen. Namentlich einer Motivierung, die heute Herr Regierungsrat Simonin vorgebracht hat, möchte ich mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Er hat ausgeführt, dass die Verantwortung ja eine doppelte und die Sache in dieser Beziehung bei den Genossenschaftsapotheken noch viel günstiger sei als beim Privatapotheker. Man könne den Verwalter der Apotheke belangen und wenn dieser nicht solvent genug sei, auch noch die Genossenschaft. Diese Argumentation wäre dann vollständig richtig, wenn es sich nur um Schaden handeln würde, der mit Geld gutzumachen ist. Aber hier kann Schaden in Betracht kommen, der mit Geld nie gutgemacht werden kann und wo doppelte oder dreifache Sicherheit keine Rolle spielt.

Herr Schneeberger hat betont, man habe namentlich in Hessen mit den Gemeindeapotheken sehr gute Erfahrungen gemacht und auch mit den paar Genossenschaftsapotheken in der Schweiz mache man keine schlechten Erfahrungen. Nun, eines schickt sich nicht für alle. Wir haben zu prüfen, ob für unsere Verhältnisse die Genossenschaftsapotheken Vorteile bringen oder ob man von dieser Einrichtung besser absehe, und wenn an andern Orten vielleicht Fehler begangen wurden, so haben wir keinen Grund, sie ohne weiteres nachzumachen.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Ihnen zu beantragen, die Motion sei nicht erheblich zu erklären.

Präsident. Bevor ich das Wort weitergebe, möchte ich mich kurz zur formellen Seite äussern. Es könnte den Eindruck erwecken, als ob durch die Stellung der Motion etwas Reglementswidriges vorgenommen worden wäre. Das muss ich von dieser Stelle zurückweisen, weil der Grosse Rat nach der Verfassung die oberste Aufsichtsbehörde über alle Zweige der Staatsverwaltung ist und in dieser Eigenschaft nicht vor einer Verordnung der Regierung halt zu machen hat. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat verfassungsmässig das Recht, schriftliche Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen und über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Anfragen an den Regierungsrat zu richten, und die Regierung ist verfassungs- und reglementsgemäss verpflichtet, auf alle derartige Anfragen Antwort zu geben. Die formelle Seite steht also ausser aller Frage. Ich wollte das von meiner Präsidialstellung aus bemerken, um jedem Zweifel in bezug auf die formelle Seite entgegenzutreten.

Schneeberger. Wenn man nicht wüsste, dass Herr Schüpbach praktizierender Anwalt ist, hätte man glauben können, einen Apotheker zu hören (Moor:

Sehr gut!), denn er hat sich grosse Mühe gegeben, ihre Interessen zu verteidigen. Ob und mit wieviel Geschick, mag jeder, der ihn angehört hat, selbst beurteilen. Ich habe das Gefühl, dass seine Verteidigung ihm nicht durchwegs gelungen ist, und namentlich am Schluss seiner Ausführungen, wo er die volkswirtschaftliche Seite der Frage behandelte, schien es mir, dass Herr Schüpbach in verschiedener Beziehung doch noch viel zu lernen hätte. Denn dass ein Privatapotheker, der eine Apotheke auf seine eigene Rechnung betreibt, nur das Volkswohl im Auge habe und nicht auch persönliche, wirtschaftliche, materielle Gründe, das glaube ich vorläufig wenigstens noch nicht. Ich habe vielmehr das Gefühl, dass einer, der die Apotheke nicht auf eigene Rechnung betreibt, eher in der Lage ist, das persönliche, materielle Moment auf die Seite zu stellen und seinen Beruf im Interessse der Allgemeinheit auszuüben.

Was die formelle Seite anbelangt, so hat Herr Schüpbach bereits vom Herrn Präsidenten einige Belehrung erhalten, und ich will ihm die Sache noch leichter machen, indem ich in der Motion die Worte «darüber Bericht und Antrag einzubringen» streiche und durch «zu prüfen» ersetze. Ich denke, in diesem Falle wird auch Herr Schüpbach formell nichts mehr einzuwenden haben, und ich nehme deshalb an, er werde vielleicht, wenn er auch die volkswirtschaftlichen Bedenken überwindet, schliesslich selbst noch der Motion zustimmen.

Noch etwas anderes. Ich möchte mich da mit dem Staatsrechtslehrer Schüpbach befassen und zunächst darauf hinweisen, was ich schon im ersten Votum erwähnt habe, dass es nach den Medizinalgesetzen verschiedener Kantone (Genf, Neuenburg, Waadt, Zürich, Schaffhausen) möglich ist, Genossenschaften, Gemeinden oder Zweckverbänden, Krankenkassen und dergleichen, die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke zu erteilen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Apotheke von einem diplomierten Apotheker geleitet werde. Diese Kantone stehen unter der gleichen Bundesverfassung wie der Kanton Bern und das Bundesgericht selbst hatte schon Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Als in Genf und in Lausanne Genossenschaftsapotheken errichtet wurden, wurde dagegen an das Bundesgericht rekurriert, und dieses hat in beiden Fällen entschieden, dass man diese Apotheken nach der Verfassung bestehen lassen müsse. Wenn in diesen Kantonen nach der Bundesverfassung Genossenschaftsapotheken rechtsgültig errichtet und betrieben werden können, so muss es auch im Kanton Bern möglich sein und die Bundesverfassung wird uns da jedenfalls nicht in den Weg kommen.

Herr Schüpbach hat auf § 19 des Gesetzes von 1865 aufmerksam gemacht, wonach die Möglichkeit vorhanden ist, die Bewilligung auch einer Korporation, einer Gemeinde, einer Genossenschaft, einer Krankenkasse und so weiter, kurz auch andern als einer Privatperson, als einem diplomierten Apotheker zu erteilen, und gesagt, diese Bestimmung sei durch die Bundesverfassung aufgehoben. Warum hat denn das Bundesgericht die Rekurse abgewiesen, die sich auf die gleichen Argumente stützten, die heute Herr Schüpbach für die Ablehnung der Motion ins Feld führt? Nun wird wohl das Bundesgericht in Zukunft seine Hefte revidieren müssen und ebenso alle Kantone, welche die Erteilung der Bewilligung an Zweckverbände in ihren Medizinalgesetzen zulassen! Wahrscheinlich hatten auch die Zürcher Regierung und der Zürcher Kantonsrat keinen so berühmten Juristen und Staatsrechtslehrer in ihrer Mitte, als sie den bereits verlesenen Artikel in das Medizinalgesetz aufnahmen. Es verwundert mich im höchsten Grade, dass dort niemand auf den Gedanken verfallen ist, diese Bestimmung sei verfassungswidrig.

Schliesslich hat Herr Schüpbach auch noch mit Autoritäten um sich geworfen. Ich möchte auch eine solche anführen. Herr Dr. Bircher, Vorsteher der kantonalen Krankenanstalt in Aarau, ein bekannter Mann, als Militär sicher auch Herrn Schüpbach bekannt, hat schon im Jahre 1893 ein Gutachten abgegeben und beantragt, die Apotheken im Kanton Aargau seien zu verstaatlichen. Er stellte sich die Sache so vor, dass in Aarau eine Zentralapotheke und im Kanton herum 15 Filialen zu errichten wären, und er wollte damit gerade in der am Schlusse meines ersten Votums erwähnten Richtung Vorsorge treffen, dass der gesamten Bevölkerung des Kantons in der gleichen Weise Gelegenheit geboten werde, eine Apotheke zu erreichen, was heute nicht der Fall ist, wo sich die Apotheken auf die grössern Ortschaften konzentrieren und auf dem Lande herum oft zwei, drei Stunden weit keine Apotheke zu finden ist.

Zum Schluss noch die Bemerkung, dass nach Herrn Schüpbach unsere erste Motion nun doch nicht so unrichtig gewesen wäre, denn er behauptet heute, dass entweder das Gesetz von 1865 verfassungswidrig, also aufgehoben oder aber die Verordnung gesetzwidrig sei. Das mag er mit sich selbst ausmachen. Ich halte dafür, es besteht ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Verordnung. Der Regierung zulieb habe ich dann eine mildere Form gewählt und den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht mehr erhoben, sondern die Regierung lediglich eingeladen, zu prüfen, ob die Verordnung nicht revisionsbedürftig sei.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-éxecutif: Je prends la parole pour relever un allégation de Monsieur Schüpach, qui prétend que la question n'aurait pas été suffisamment étudiée par le Conseil-exécutif. Ce reproche n'est pas justifié. Le rapport de M. Burckardt a été mis en circulation parmi les membres du gouvernement, qui, après en avoir pris connaissance, ont estimé que la motion pouvait être recommandée.

M. le député Schüpach nous a dit qu'il ne s'agissait pas ici d'une motion proprement dite au point de vue de la forme, attendu qu'elle a pour objet de faire reviser une ordonnance, ce qui est de la compétence du Conseil-exécutif. C'est vrai. Les ordonnances émanent du Conseil-exécutif, qui a en tout temps le droit de les reviser. Mais cela n'empêche pas le Grand Conseil, en vertu de son droit de haute surveillance sur l'administration de l'état, de donner des directions au gouvernement.

Maintenant, quant au fond même de la question M. Schüpach a formulé différentes objections. Il a fait remarquer, si je l'ai bien compris, que le gouvernement ne pouvait pas modifier la loi de 1865 par une ordonnance. C'est évident. Mais nous n'avons pas cette prétention, seulement nous sommes obligés quand même de mettre la pratique en harmonie avec la Constitution fédérale, et lorsque les dispositions d'une loi bernoise ne sont plus compatibles avec cette Constitution, nous devons nous conformer aux principes

de celle-ci. C'est ce que nous avons fait récemment en matière de droit de vote communal. On nous a reproché d'avoir modifié la loi bernoise sur la matière, alors que nous n'avons fait que constater, que certaines de ses prescriptions ne pouvaient plus être appliquées parce qu'elles sont contraires à la Constitution fédérale.

Il en est de même en ce qui concerne notre loi de 1865 concernant l'exercice des professions médicales. Elle donne l'autorisation d'exercer la profession de pharmacien aux propriétaires de maisons. Cette disposition n'est pas en désaccord avec la Constitution fédérale, mais ce qui est contraire à cette constitution, soit à son article 4 qui proclame l'égalité des citoyens devant la loi, c'est le fait de refuser aux locataires de locaux suffisants l'autorisation d'exploiter une pharmacie. Le Grand conseil pourra prendre la décision qu'il voudra concernant la motion qui se discute en ce moment, nous n'en serons pas moins obligés au gouvernement de nous conformer à la Constitution fédérale. Le Tribunal fédéral au besoin tranchera en dernière instance.

Rappelons avant de terminer qu'en 1906 le Conseil-exécutif a donné à une société anonyme de Berne l'autorisation d'exploiter une pharmacie dans cette ville. Or, si on peut accorder à une société anonyme une telle autorisation, celle-ci doit être octroyée aussi à une association populaire. Voilà le point de vue actuel du gouvernement.

Je reconnais volontiers que l'idéal serait de n'accorder qu'aux pharmaciens diplômés le droit d'ouvrir une pharmacie. Mais aussi longtemps que la loi de 1865 ne sera pas modifiée, le gouvernement ne pourra pas refuser l'autorisation aux locataires comme aux propriétaires de locaux sans aller à l'encontre de la Constitution fédérale. D'ailleurs, en ce qui concerne l'excellence du système préconisé par M. Schüpbach, remarquez, messieurs, que ses bons effets en sont atténués par la pratique de beaucoup de pharmaciens qui se font remplacer par des commis pour la préparation des remèdes.

Est-ce que dans une démocratie, on doit faire abstraction d'un voeu comme celui que formulent les caisses-maladies bernoises, alors qu'il n'est pas en contradiction, mais bien en harmonie avec les principes constitutionnels? J'estime que ce serait faire acte de régression que de repousser de pareilles aspirations. Quoique vous décidiez, messieurs, nous serons tenus de donner suite aux requêtes des associations. Enfin, je rappellerai encore une fois que ce n'est pas seulement chez nous que les associations populaires peuvent exercer la profession de pharmacien avec l'aide d'un gérant diplômé, mais qu'elles ont aussi ce droit dans les cantons de Zurich, Schafhouse, Neuchâtel, Genève et je ne sache pas que ce système ait donné lieu à des abus ou à de sérieux inconvénients.

Je dois donc maintenir la proposition que j'ai faite au nom du gouvernement.

Scheidegger. Der Antrag des Herrn Schneeberger hat offenkundig den Zweck, auch noch den Genossenschaften das Recht zum Betrieb der Apotheken zu gewähren. Herr Schneeberger vergass aber nachzuweisen, dass ein derartiges Bedürfnis vorhanden sei. Er führt als hauptsächlichsten Grund für die Einführung von Genossenschaftsapotheken an, dass man nachher dem Volk billigere Medikamente liefern könnte. (Schneeberger: Das habe ich gar nicht gesagt!) Er hat aber nicht nachgewiesen, dass die Preise der heutigen Apotheken zu hoch seien, auch nicht, dass die Genossenschaftsapotheken etwa billiger liefern könnten. Die bisherigen Erfahrungen beweisen im Gegenteil, dass es den Genossenschaftsapotheken wenigstens auf die Dauer gar nicht möglich ist, billigere Preise zu machen als die Privatapotheken. Der Vorteil, der der Bevölkerung erwachsen soll, dass sie die Medikamente billiger soll beziehen können, besteht also gar nicht. Auf der andern Seite darf man sich aber doch fragen, ob nicht mit einer derartigen Ausdehnung des Rechtes zum Betrieb einer Apotheke für das Volk Nachteile entstehen würden. Da teile ich durchaus die Auffassung des Herrn Schüpbach. Es ist eine Tatsache, nicht nur im Apothekerberuf, sondern bei allen Berufsarten, dass der Betriebsinhaber das Hauptinteresse hat, dafür zu sorgen, dass das Geschäft nach allen Richtungen gut geleitet wird. Und hier haben wir es mit einem Geschäft zu tun, das eine ganz ausserordentliche Kontrolle erfordert. Dass diese Kontrolle richtig ausgeübt werde, dafür gibt jedenfalls ein Fachmann an der Spitze des Geschäftes eine ganz andere Gewähr als ein von der Genossenschaft angestellter Apotheker, der niemals die gleichen Interessen verfolgen wird wie der Fachmann, der zugleich Betriebsinhaber ist. Ich glaube daher, es liege gar nicht im Interesse der Allgemeinheit, dass wir uns auf diesen Boden begeben und die Möglichkeit, eine Apotheke zu betreiben, so erweitern, wie die Motionäre wünschen. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Ablehnung der Motion.

Schüpbach. Der Herr Präsident sowohl wie Herr Regierungsrat Simonin haben mich darauf aufmerksam gemacht, dass jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht habe, über irgend einen Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen. Einverstanden, aber unser Reglement nennt das eine Interpellation, während ich gesagt habe, dass eine Motion in diesem Sinne nicht möglich sei. Herr Schneeberger hat die Berechtigung meines Einwandes eingesehen und verlangt nicht mehr, dass Bericht und Antrag eingebracht werde, sondern stellt nur noch das Begehren, die Regierung möchte die Frage prüfen. Gegen diese abgeänderte Motion fallen allerdings meine ersten Bedenken dahin, nicht aber das Bedenken, dass es gar keinen Sinn hat, eine Verordnung zu ändern, wenn wir nicht das Gesetz, auf das sie sich stützt, abändern. Davon sagt aber die Motion nichts, sondern sie spricht nur von einer Revision der Verordnung.

Herr Schneeberger scheint mich übrigens teilweise falsch verstanden zu haben. Ich habe gesagt, nach der Bundesverfassung sei beides möglich: die Kantone können den Korporationen den Betrieb einer Apotheke gestatten oder nicht gestatten, einzelne haben es sogar getan. Beides ist nach der Bundesverfassung möglich, aber nach der bernischen Gesetzgebung ist nur das eine möglich, und darum fallen alle Beispiele, die Herr Schneeberger gegenüber meinen Einwendungen aus andern Kantonen gewählt hat, dahin.

Herr Schneeberger hat seine Motion schon im letzten Februar gebracht, und zwar genau die gleiche Motion, wie sie nun heute vorliegt. Zuerst hatte er beantragt, die Verordnung möchte als verfassungswidrig erklärt werden. Nachher hat er das Wort «verfassungswidrig» fallen lassen und nur die Prüfung gewünscht. Darauf erklärte Herr Regierungsrat Si-

monin, dass er für seinen Teil die Motion annehme, ohne aber für die Regierung zu sprechen, und der Grosse Rat hat damals mit grosser Mehrheit die Motion, die heute in der ganz gleichen Form und mit dem gleichen Zweck kommt, verworfen. Nachdem inzwischen ein Gutachten des Sanitätskollegiums eingefordert wurde und ein juristisches Gutachten vorliegt, ist es da nötig, dass wir die Sache ein zweites Mal prüfen? Herr Regierungsrat Simonin sagte, das könne der Regierungsrat von sich aus machen, dazu brauche es keinen Beschluss des Grossen Rates, keine Motion. Einverstanden! Ich stehe auch auf diesem Boden, dass die Aenderung der Verordnung in die Kompetenz der Regierung fällt, und darum hat die Erheblicherklärung der Motion keinen Sinn. Der Grosse Rat hat letztes Jahr mit grossem Mehr Ablehnung der Motion beschlossen, und ich möchte Ihnen empfehlen, heute den gleichen Standpunkt einzunehmen. Jedenfalls ist es nicht gelungen, nachzuweisen, dass ein Bedürfnis zur Revision vorliege.

Brüstlein. Ich würde als simpler Fürsprecher das Wort hier nicht ergreifen, wenn ich nicht ungefähr soviel Apothekerblut in meinen Adern hätte wie Herr Schüpbach. Ich bin nämlich der Enkel eines Apothekers und er ist der Sohn eines Bierbrauers, also sind die Spiesse ungefähr gleich lang. (Heiterkeit.)

Nun stehe ich der Sache sehr ruhig gegenüber, denn wir streiten doch eigentlich um des Kaisers Bart. Herr Regierungsrat Simonin hat uns ein Gutachten vorgelesen von Herrn Professor Burckhardt, und aus diesem Gutachten geht mit aller Klarheit hervor, dass die Verordnung, die jetzt besteht und das Verbot der Patenterteilung an eine Genossenschaft, die bloss die Pächterin einer Apotheke wäre, enthält, infolge der Bundesverfassung schon hinfällig ist. Herr Schüpbach hat gesucht, das durchzutun, aber es ist ihm nicht gelungen. Er hat uns vordoziert, infolge der Bundesverfassung sei in § 19 des Gesetzes der Satz weggefallen, dass man eine Bewilligung zur Errichtung einer Apotheke auch an den Eigentümer der Lokalitäten verabfolgen könne. Das soll nun durch die Bundesverfassung durchgetan sein, welche die Tore viel weiter geöffnet habe als vorher, und da nun die Tore weiter offen seien, soll es dem Kanton Bern plötzlich verboten sein, eine Lizenz nicht nur dem Apotheker, sondern auch dem Eigentümer zu erteilen. Das ist natürlich Spiegelfechterei. Die Bundesverfassung, die alles erweitert hat, hat nicht plötzlich eine kantonale Gesetzesbestimmung obsolet gemacht, sondern die richtige Logik ist die des Herrn Professor Burckhardt, der sagt: Nein, die Bestimmung besteht, aber im Namen der Gleichheit aller Bürger muss man das Recht nicht nur dem Eigentümer, sondern auch dem Pächter und Mieter der Apotheke einräumen; ob der Betreffende Mieter oder Pächter sei, so ist die Lokalität die nämliche, und da es nach dem bernischen Gesetz auf die Eigenschaften der Lokalität ankommt, muss man dem Mieter und Pächter die gleichen Rechte einräumen wie dem Eigentümer. Das ist logisch und klar, und daher ist die Forderung der Abänderung der Verordnung eine Forderung der Reinlichkeit.

Zweitens bin ich kalt, weil die Erfahrung lehrt, dass die Verhältnisse und Bedürfnisse mächtiger sind als die Querköpfe. Wir haben ja bereits eine Genossenschaftsapotheke in Biel, nur muss sie unter falscher Flagge segeln, was nicht sehr hübsch und korrekt ist.

Wenn man in der Sache selbst behauptet, das Heil des Volkes sei nur bei den Privatapotheken gesichert, so möchte ich doch etwas zu bedenken geben. Herr Schüpbach hat gesagt, der angestellte Apotheker betreibe das Geschäft kommerziell, also schlecht, der Privatapotheker allein biete die nötige Garantie. Warum soll der angestellte Apotheker, der kein kommerzielles Interesse hat, sondern nur wegen seiner wissenschaftlichen Fähigkeiten ausgewählt wurde, derjenige sein, der das Geschäft kommerziell betreibt, der andere dagegen, der in den eigenen Sack schafft, nicht? Gerade das Gegenteil ist der Fall. Aber es kommt gar nicht darauf an, ob einer ein kommerzielles Interesse habe oder nicht. Es gibt Institute, die noch heikler sind als die Apotheken. Wir haben zum Beispiel Lehranstalten, und Sie werden mit mir einverstanden sein, dass das, was man dort den Kindern eingibt, noch wichtiger ist, als was man in den Apotheken kauft. Wir haben einen grossen Lehrerstand im ganzen Kanton und die Lehrer betreiben ihren Beruf nicht als Geschäft, mit einigen Ausnahmen, es gibt einige Privatinstitute, aber die meisten Lehrer üben ihren Beruf aus innerer Ueberzeugung aus, sie haben kein geschäftliches Interesse, und doch werden wir nicht behaupten wollen, unser Erziehungswesen sei schlecht bestellt und es denkt niemand daran, zum Privatbetrieb der Schule überzugehen, obgleich die Seelen unserer Kinder uns allen wertvoller sind als die Apothekergütterli. Noch ein anderes Bild. Wie betreiben wir den Staat? Ich habe gestern einen Vortrag gehört über den Privatbetrieb des Staates. Der Tyrann Dionys von Syrakus hat 400 Jahre vor Christo den Staat als Privatgeschäft betrachtet, das Volk ausgepresst und ausgeraubt in den eigenen Sack, er hatte eine Privatkonzession. Ich glaube, unsern neun Herren Regierungsräten kein übertriebenes Kompliment zu machen, wenn ich sage, dass es besser ist, unter ihnen zu leben als unter dem Tyrannen von Syrakus (Heiterkeit). Ganz gleich verhält es sich beim Betrieb der Apotheken.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Minderheit.

(Moor: So viele Apotheker sind hier! [Heiterkeit.])

Präsident. Von dem bekannten Ulrich Studer ist wieder ein rekommandiertes

Schreiben

eingelangt, welches die Ersetzung des Obergerichtes durch ein ad hoc gebildetes Gericht verlangt. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, dass von einer Verlesung des Schreibens Umgang genommen und die Sache an die Regierung gewiesen werde. (Zustimmung).

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen die Regierung anzufragen, warum der schon 1911 erstellte Neubau für die Irrenanstalt Waldau noch immer nicht bezogen werden kann.

Scherz,
Moor, Schneeberger, Schlumpf,
Mathey, Wolf, Albrecht, Salchli,
Zgraggen, Brüstlein, Ryser.

Geht an den Regierungsrat.

Naturalisationsgesuche.

Präsident. Ich möchte bei diesem Anlasse auf Wunsch des Herrn Regierungsrat Tschumi auf die Bekanntmachung hinweisen, die von der Polizeidirektion betreffend die Einbürgerung von Ausländern im Kanton Bern erlassen worden ist. Ich tue das auch deshalb gern, weil ich diese Bekanntmachung für durchaus zweckmässig halte angesichts der Wichtigkeit der Einbürgerungsfrage. Zugleich lässt Herr Regierungsrat Tschumi mitteilen, dass ein Dekret für die Ermässigung der Naturalisationsgebühr für verschiedene Spezialfälle der Einbürgerung in Vorbereitung ist.

* * *

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 120 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 80) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Girolamo Antonio Casagrande, geboren 1873, von Sacile, Italien, Maurer in Biel, Ehemann der Frieda Strub, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Damvant das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

2. Josef Arnold Knobel, geboren 1875, von Goldingen, St. Gallen, Konditor in Bern, ledig, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

3. Hans Wilhelm Kühl, geboren 1870, von Prasdorf, Preussen, Reisender in Bern, Ehemann der Juliane Mathilde Flückiger, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Wohlen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

4. Anton Bickel, geboren 1873, von Thengen, Baden, Kaufmann in Bern, Ehemann der Margaretha Lempen, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

5. Jakob Eichenberger, geboren 1856, von Beinwil a. See, Aargau, Installateur in Bern, Ehemann der Anna Jaussi geb. Borter, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

6. Johann Georg Wilhelm, geboren 1873, von Dittigheim, Baden, Emailleur in Nidau, Ehemann der Valeria Anna Roniger, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Madretsch das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

7. Andreas Selig, geboren 1865, von Unlingen, Württemberg, Bierdepothalter in Madretsch, Ehemann der Margaretha Dorothea Beckstein, Vater eines minderjährigen Sohnes, nachdem ihm die Burgergemeinde Madretsch das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

8. Elise Bodmer-Schweizer, geboren 1844, von St. Gallen, Arnolds Witwe in Thun, kinderlos, welcher die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

9. Johann Heinrich Trachsler, geboren 1850, von Elgg, Kanton Zürich, Kaufmann in Bern, Ehemann der Susanna Lydia Hubacher, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

10. Edgar Gottlieb Crasemann, geboren 1896, von Hamburg, in Bümpliz, welchem die Einwohnergemeinde Nieder-Wichtrach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

11. Georg Sperer, geboren 1889, von Dachau, Bayern, Küfer in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

12. Alfred Schminke, geboren 1871, von Ziegenhain, Preussen, Konditor in Biel, Ehemann der Anna Sophie Cloos, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

13. Philipp Quernheim, geboren 1877, von Irmtraut, Preussen, Hausierer in Biel, Ehemann der Anna Daum, Vater eines minderjährigen Kindes, nachdem ihm die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

14. u. 15. Brüder Alfred Canale, geboren 1895, und Albert Canale, geboren 1898, von Forni, Italien, in Brienz, welchen die gemischte Gemeinde Innertkirchen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

16. Philipp Jakob Strohl, geboren 1884, von Brumath, Elsass, Hoteldirektor am Giessbach, ledig, welchem die Burgergemeinde Oberried das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

17. Arthur Meyer, geboren 1889, von Furtwangen, Baden, Mechaniker in Kallnach, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Nieder-Hünigen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind Ihnen in gedruckter Vorlage 29 Strafnachlassgesuche unterbreitet worden. Die Re-

gierung war in ihren Anträgen überall einstimmig und ich beschränke mich daher in den Ausführungen auf diejenigen Fälle, in denen eine Diskrepanz mit der Justizkommission vorhanden ist.

Im Fall 17, Bigler, Johannes, möchte die Justizkommission in der Begnadigung etwas weiter gehen als der Regierungsrat und die Busse statt auf 100 Fr., auf 50 Fr. herabsetzen. Die Regierung hat die Angelegenheit gestern morgen noch einmal geprüft und schliesst sich dem Antrag der Justizkommission an. Ich muss zwar bemerken, dass dieser Herr Bigler ein wohlhabender Mann ist und seither noch einmal gegen das Stempelgesetz gesündigt hat. Jedenfalls wird das nächste Mal, wenn wir ihn wieder wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz erwischen, von Begnadigung nicht mehr die Rede sein können.

Etwas eingehender muss ich auf den Fall 2, Hirschi, Karl August, geboren 1878, von Trub, Federmacher, in Biel, eintreten. Hirschi hatte 1902 seine Gemeindesteuer nicht bezahlt. Er wurde immer vermahnt, kam aber nie dazu, seine daherigen Verpflichtungen zu erfüllen und wurde deshalb vom Polizeirichter zu Wirtshausverbot verurteilt. Dieses Verbot übertrat er zu verschiedenen Malen und erfuhr von daher Verurteilungen zu Gefangenschaft und Busse. Ich bemerke zum voraus, dass wir es in diesem Hirschi nicht mit einer sehr empfehlenswerten Persönlichkeit zu tun haben. Er wurde am 11. Dezember 1907 wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 6 Tagen Gefängnis, am 30. Dezember 1907 wegen Diebstahlversuch zu 18 Tagen, am 31. Dezember 1908 wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 8 Tagen, am 16. Juli 1909 wegen des gleichen Deliktes zu 6 Tagen, am 11. Februar 1910 wegen Nichteinlegen der Schriften zu 40 Fr. Busse und schliesslich am 29. September 1910 wegen Unterschlagung, Familienvernachlässigung, Wirtshausverbotsübertretung und Skandal zu einem Jahr Arbeitshaus und 10 Fr. Busse verurteilt. Wir haben es also mit einem nichtsnutzigen Menschen zu tun.

Allein trotz alledem stellt der Regierungsrat den Antrag, es seien dem Hirschi die 10 und 4 Tage Gefängnis zu erlassen, zu denen er am 31. Mai und am 5. Juli 1912 verurteilt wurde, weil er das wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer über ihn verhängte Wirtshausverbot übertreten hatte. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf die konstante, durch Jahre hindurch befolgte Praxis. Ich muss diese Praxis mit einigen Worten verteidigen.

In verschiedenen Gemeinden des Kantons und namentlich auch hier in der Stadt Bern wird derjenige, der seine Gemeindesteuer nicht zahlt, nicht vor den Richter geschleppt, sondern man benützt einfach das Rechtsmittel, das auch jedem Privatbürger an die Hand gegeben ist: man geht auf dem Betreibungswege gegen ihn vor, und wenn ein Verlustschein vorliegt, begnügt man sich damit; man sucht nicht, gleichsam den alten Schuldverhaft durch das Wirtshausverbot wieder aufleben zu lassen. Das ist der Fall, wenn man das Wirtshausverbot verhängen lässt, denn es darf angenommen werden, dass dasselbe in der Regel doch übertreten und der Betreffende erwischt wird. Ich bin auch kein grosser Freund des Wirtshausverbotes und sehe nicht ein, warum es heute noch vielfach verhängt wird. Ich kann mir vorstellen, dass man damit eigentlich sagen wollte, der Betreffende solle sich alkoholischer Getränke enthalten und diese unnötige Ausgabe unterlassen; wenn er seinen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur nicht nachkommen könne, wolle man ihn zur Sparsamkeit anhalten und so instand setzen, diese Leistungen zu erfüllen. Allein wir dürfen nicht vergessen, dass heute im Kanton Bern über tausend Zweiliter-Verkaufsstellen, Kleinverkaufsstellen und so weiter bestehen, und dass wenn einer sich alkoholische Getränke verschaffen will, er sie sich dort leisten kann, ohne dass er ins Wirtshaus geht. Es wird allerdings noch weiter geltend gemacht, es soll dem Betreffenden verboten sein, ins Wirtshaus zu gehen und dort Unterhaltung und Gesellschaft zu finden, aber das Wirtshausverbot hat sich trotz alledem etwas überlebt.

Hirschi hat die Gemeindesteuer und alle vorhandenen Kosten bezahlt, so dass der ursprüngliche Grund für die Verurteilung zu Wirtshausverbot ganz weggefallen ist. Der Finanzdirektor von Biel, Herr Türler, empfiehlt denn auch die Begnadigung. Ebenso liegt eine Empfehlung zur Begnadigung seitens des Gemeinderates von Biel, unterzeichnet von dem anwesenden Herrn Grossrat Leuenberger, vor; im weitern eine Empfehlung von Regierungsstatthalter Wyss. Kurz, alle Vorinstanzen befürworten die Begnadigung. Ich halte dafür, dass man sie bisheriger Praxis und dem Sinne des Gesetzes gemäss auch hier aussprechen müsse und es liege kein genügender Grund vor, um von der bisherigen Praxis des Regierungsrates, der Justizkommission und des Grossen Rates abzugehen. Wenn man einmal davon abgehen wollte, so wäre allerdings der vorliegende Fall dafür geeignet, da Hirschi, wie gesagt, keine empfehlenswerte Persönlichkeit ist. Aber daraus, dass er das nicht ist, können wir keinen Grund konstruieren, in diesem einen Fall von der einmal festgelegten Praxis abzuweichen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Wie der Herr Polizeidirektor ausgeführt hat, bestund ursprünglich in zwei Fällen der uns heute vorliegenden Strafnachlassgesuche eine Meinungsverschiedenheit bei den vorberatenden Behörden. Im Fall Bigler hat die Justizkommission gefunden, eine Busse von 50 Fr. sei den Verhältnissen angemessen, namentlich wenn der Fall 7, Germiquet, zum Vergleich herbeigezogen wird. Es war etwas streng, dass Bigler für 28 Delikte angeklagt wurde, weil er 28 Mietzinsquittungen für den gleichen Mieter nicht richtig gestempelt hatte, und die Justizkommission hielt eine Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. für angezeigt. Wie Sie gehört haben, pflichtet die Regierung unserm Antrag bei.

Im Auftrag der Justizkommission muss ich noch auf die Fälle 18—25 aufmerksam machen. Es handelt sich da um eine Anzahl Photographenprinzipale in der Stadt Bern, die am Sonntag Nachmittag Aufnahmen gemacht haben und deshalb wegen Uebertretung des Sonntagsruhegesetzes bestraft wurden. Sie beriefen sich darauf, der Regierungsrat habe ihnen seinerzeit anlässlich der Beurteilung einer Rekursbeschwerde erklärt, sie dürfen selber schon arbeiten, nur ihre Angestellten dürfen sie am Sonntag Nachmittag nicht zur Arbeit heranziehen. Ihr Vergehen ist also entschuldbar und die Justizkommission geht mit der Regierung einig, dass die Strafen zu erlassen seien. Aber sie hat mich beauftragt, ausdrücklich hier zu konstatieren, dass es kein Präjudiz für künftige Fälle sein soll. Nachdem die I. Strafkammer gefunden

hat, die Ansicht der Regierung sei in dieser Sache nicht zutreffend, haben sich die Photographen in Zukunft an die Auffassung der I. Strafkammer zu halten. Die Betreffenden und auch andere können sich also inskünftig nicht mehr darauf berufen, die Regierung habe einmal diese Ansicht geäussert und sie seien darum nicht strafbar.

Wie jedesmal stehen wir wiederum einer Anzahl Gesuchen um Erlass der ausgesprochenen Strafen wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz gegenüber. Der Justizkommission ist zu Ohren gekommen, der Grosse Rat sei auf diesem Gebiet etwas zu nachsichtig und man möchte dem Primarschulgesetz doch etwas mehr Geltung verschaffen. Nun muss ich sagen, dass in allen heute vorliegenden Fällen gewichtige Empfehlungen seitens des Schulinspektors oder der Schulbehörden da sind und wenn man die Bussen einkassieren wollte, man Familienväter treffen würde, die sowieso die grösste Mühe haben, ihre Kinder anständig durchzubringen.

Der Hauptunterschied zwischen der Auffassung der Justizkommission und derjenigen des Regierungsrates findet sich im Fall 2, Hirschi, Karl August. Es ist richtig, dass ich, als ich vor einer Anzahl Jahren in die Justizkommission gewählt wurde, dort auch die Praxis angetroffen habe, von der Herr Regierungsrat Tschumi gesprochen hat. Sie hat mich schon damals gestossen und ich habe mich gefragt, ob man sie aufrecht erhalten müsse oder nicht. Bis dahin waren aber doch die vorgekommenen Fälle derart, dass man sich sagen konnte, es liege ein Grund für die Begnadigung vor und wir wollen zustimmen. Aber der heutige Fall ist so beschaffen, dass man sich sehr fragen kann, ob man nicht Anlass nehmen wolle, mit dieser Praxis zu brechen. Es handelt sich um 14 Tage Gefangenschaft. Sie finden in den vorliegenden Gesuchen mehrere Fälle, so zum Beispiel Nr. 4, 5 und 13, in denen nur geringe Vergehen in Frage stehen. Dort wurden die Gesuche ohne weiteres abgewiesen, hier aber, wo wir es mit einem Menschen zu tun haben, der sich konstant um Gesetz und Bestrafung nicht kümmerte, soll entsprochen werden. Hirschi ist 1878 geboren und bezahlte 1902 die Gemeindesteuer nicht. Zu jener Zeit verheiratete er sich und hatte also noch keine grosse Familie. Man hatte lange Zeit Geduld, Hirschi wurde nicht behelligt, aber schliesslich, im Juli 1907, verhängte der Polizeirichter über ihn Wirtshausverbot, an das er sich aber nicht strenge hielt. Der Herr Polizeidirektor hat erklärt, das Wirtshausverbot sei veraltet und man sollte es aus dem Strafkodex herausnehmen. Allein vorläufig steht diese Strafe noch drin und sie muss daher auch respektiert werden. Es ist auch ganz richtig, wenn man Leuten, die ihren öffentlichen Pflichten nicht nachkommen, den Besuch des Wirtshauses verbietet. Das hat einen moralischen Einfluss.

Ich betone, dass im Gesuch nicht etwa geltend gemacht wird, der Mann hätte nicht bezahlen können; Hirschi beruft sich nicht auf seine Zahlungsunfähigkeit. Von 1902 an zahlte er seine Steuern und im Herbst 1912 kam er schliesslich auch seiner Verpflichtung für 1902 nach.

Was hat der Mann nun alles auf dem Kerbholz? Die Urteile, welche durch die Begnadigung aufgehoben werden sollen, datieren vom 31. Mai und vom 5. Juli 1912. Am 31. Mai wurde er bestraft wegen viermaliger Uebertretung des Wirtshausverbotes. Die erste Uebertretung fand am 3. Mai 1912 statt. Damals wurde er mit zwei andern und einer notorischen Dirne im Wirtshaus gesehen, wo er sich Speise und Trank servieren liess, ohne dass jemand dafür zahlte. Er wurde jedoch nicht wegen Zechprellerei bestraft, weil einer erklärte, er habe ihn eingeladen, und nachträglich auch für ihn bezahlte. Am 8. Mai war er mit der gleichen Gesellschaft wieder in der Wirtschaft, ebenso am 14. und 21. Mai. Diese vierfache Uebertretung trug ihm eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen ein. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass er am 17. Mai vor dem Polizeirichter stand; die Verhandlung konnte damals nicht zu Ende geführt werden, sondern dies geschah erst am 31. Mai. Aber er war trotzdem am 21. Mai wiederum im Wirtshaus zu finden. Nach der ersten Bestrafung wurde er abermals wieder zweimal in einer Wirtschaft angetroffen und dafür am 5. Juli zu weitern 4 Tagen Gefängnis verurteilt.

Sie sehen, dass Hirschi sich um diese Strafen absolut nich kümmerte. Aber er möchte die 14 Tage nun doch nicht gern absitzen und macht geltend, er habe die Steuer für 1902 und die Kosten bezahlt und man möge ihn daher laufen lassen. Das liesse sich noch begreifen, wenn man es mit einem Manne zu tun hätte, der sonst ein ordentlicher Mensch und der zu bedauern wäre. Aber das Strafregister spricht gegen ihn. Von 1902—1907 vernimmt man allerdings nichts von ihm, aber von da an folgt Strafe auf Strafe. Dezember 1907 6 Tage Gefängnis wegen Uebertretung des im Jahre 1907 über ihn verhängten Wirtshausverbotes, 30. Dezember 1907 18 Tage wegen Diebstahlversuch, 31. Dezember 1908 8 Tage wegen Wirtshausverbotsübertretung, 16. Juli 1909 6 Tage wegen des gleichen Deliktes, 11. Februar 1910 40 Fr. Busse wegen Nichteinlegung der Schriften, 29. September 1910 1 Jahr Arbeitshaus und 10 Fr. Busse wegen Unterschlagung, Familienvernachlässigung, Wirtshausverbotsübertretnng und Skandal. Das ist der Mann, der jetzt vor den Grossen Rat kommt und Begnadigung verlangt.

Die Justizkommission steht sonst im Ruf, dass sie ein mildereres und weichereres Herz habe als die Regierung, aber hier glaubte sie, der Fall müsse individuell behandelt werden und nicht nach der Schablone, dass wenn einer nachträglich seine Gemeindetelle zahlt, er dann für alles, was er sich zu schulden kommen liess, zu entlasten sei. Allerdings will die Justizkommission auch hier noch entgegenkommen und das berücksichtigen, dass in dem Umstand, dass der Mann seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt. hat, ein etwelcher Begnadigungsgrund zu finden ist Sie beantragt deshalb, die Strafe von 14 Tagen Gefangenschaft auf 7 Tage herabzusetzen. Es haben sich in der Kommission allerdings auch Stimmen geltend gemacht, es sei überhaupt keine Herabsetzung zu gewähren, aber die überwiegende Mehrheit fand doch, man wolle entgegenkommen und 7 Tage schenken. Aber wir betrachten das als die äusserste Grenze des Entgegenkommens; die Justizkommission ging darin einig, dass von einer vollständigen Begnadigung keine Rede sein könne; eine einzige Stimme sprach sich für den Antrag der Regierung aus. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Justizkommission.

M. **Ryser.** Je n'aurais pas grand'chose à ajouter à ce qu'a dit le directeur de la police concernant le cas

Hirschi, qui recourt au Grand Conseil pour obtenir la remise de la peine de prison encourue pour violation de la loi sur l'interdiction de la fréquentation des auberges. Je voudrais seulement renseigner quelque peu les membres de la commission de justice sur les conditions spéciales dans lesquelles se trouve Hirschi. J'estime que Hirschi est un homme à la responsabilité absolument limitée, très limitée même. Il est le fils d'une famille de 11 enfants, et mes collègues de Bienne qui ont connu cette famille seront certainement unanimes pour reconnaître la vérité des faits que j'apporte ici. Les 11 enfants de cette famille ont été négligés autant par le père que par la mère; dès leur plus tendre enfance ils ont du aller mendier leur pain, courir après de la chaussure, chercher eux mêmes à s'habiller de la façon dont ils pouvaient; la moitié du temps ils s'en allaient à la maison avec le ventre creux. Si, à l'âge majeur, ces gens là n'ontpas la conception du bien et du mal aussi clairement que d'autres, cela est facilement compréhensible. Hirschi a été élevé dans des conditions telles que sa responsabilité est d'autant plus limitée. Le gouvernement a eu certainement raison de proposer une réduction de la peine. Je suis certain que si les membres de la commission de justice avaient connu ces faits ils se seraient ralliés aussi à la proposition du gouvernement. Je prie le Grand Conseil de voter les propositions du gouvernement.

Lanz (Thun). Es sei mir gestattet, einige Worte zum Fall 6, Kernen, Paul, zu sprechen. Kernen wurde wegen Ueberwirten mit einer Busse von 10 Fr. bestraft. Der Fall ist also bezüglich der Höhe der Busse durchaus geringfügiger Natur. Wenn ich trotzdem dazu das Wort ergreife, so geschieht es, weil ich die Auffassung habe, dass das Begnadigungsrecht, das dem Grossen Rat zusteht, als eine ernste Aufgabe dieser Behörde zu betrachten ist, wenn nicht das Zutrauen unserer Mitbürger in eine gerechte Beurteilung des einzelnen Falles, auch wenn er noch so klein erscheint, Schaden erleiden soll.

Das Tatsächliche des Falles ist folgendes: Wir hatten am 14. Oktober 1912 in Thun eine ausserordentlich wichtige und die Gemüter stark erregende Gemeindeversammlung, die von 8 Uhr abends bis kurz vor Mitternacht dauerte. Die Versammlung war von 400 Bürgern besucht und die Stimmung der Anwesenden war angesichts der Wichtigkeit des Traktandums — es handelte sich um die Kanalvorlage — ausserordentlich erregt. Es ist nun begreiflich, dass, wenn die Bürger nahezu vier Stunden in einer Versammlung ausharren und in einem ziemlich stark mit Rauch gefüllten Lokale den Verhandlungen folgen, sie nachher noch gerne eine Erfrischung zu sich nehmen und über die Verhandlungen selbst noch der Diskussion pflegen. Das war auch an jenem Tag in Thun der Fall, und als die Bürger kurz vor Mitternacht das Versammlungslokal verliessen, zogen sie in hellen Scharen in die Wirtschaften, die sie noch offen fanden. Der Wirt Kernen war gerade damit beschäftigt, sein Lokal zu schliessen, aber dem grossen Ansturm von Menschen konnten er und die drei andern Wirte nicht wohl widerstehen. Die Bürgerschaft und wir alle würden es nicht begreifen, wenn man in einem solchen Momente vor den Schranken der Polizeigewalt Halt machen müsste.

Nun ist zu bemerken, dass allerdings zwei von den Bestraften mittlerweile die Busse bezahlt haben. Aber sie taten es nicht in der Meinung, dass sie damit das eingereichte Gesuch als zurückgezogen betrachten, sondern — es waren in beiden Fällen Frauen — man hat ihnen durchblicken lassen, dass ihr Gesuch gleichwohl weiter laufe und sie eventuell auf eine Rückerstattung der Busse rechnen können. Ich halte nun dafür, dass das Gesuch Kernen, wenn man es grundsätzlich als berechtigt anerkennt, nicht wohl mit dem in der Vorlage angeführten Argument abgewiesen werden darf, die beiden andern hätten sich der Busse unterzogen und es gehe nun nicht an, dass ein einziger der Vorteile der Begnadigung teilhaftig werde. Ich bemerke noch, dass über die Wirtschaftsführung keines der Bestraften Klagen vorliegen und dass das Gesuch vom Gerichtspräsidenten, vom Regierungstatthalteramt und von der Direktion des Innern empfohlen ist; einzig die Direktion der Polizei verhält sich mit der im gedruckten Antrag enthaltenen Begründung ablehnend. Wenn man das Gefühl hat, dass die Begnadigung am Platze ist, so bin ich der Ansicht, dass man dem Gesuch Folge geben soll. Ich stelle diesen Antrag.

Leuenberger. Ich möchte Ihnen empfehlen, im Fall Hirschi dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Es war bisher konstante Praxis, bei Wirtshausverbotsübertretung die Strafe zu erlassen, wenn die betreffende Schuld beglichen war. Das Wirtshausverbot ist eigentlich ein alter Zopf. Wie Herr Regierungsrat Tschumi richtig bemerkt hat, ist man seinerzeit mit dem Schuldverhaft abgefahren. Nur für die Gemeindesteuer wurde noch eine Ausnahme gemacht, indem da das Wirtshausverbot verhängt werden kann, dessen Uebertretung mit Gefängniss geahndet wird. Die Gemeindebehörden halten freilich mit der Einreichung der Strafanzeigen zurück, weil sie das Unrecht des Wirtshausverbotes fühlen. Ich möchte deshalb aus prinzipiellen Gründen empfehlen, dem Antrag des Regierungsrates beizupflichten und den Hirschi zu begnadigen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich mich im Hinblick auf den Antrag des Herrn Grossrat Lanz noch über den Fall 6 aussprechen. Wenn alle vier Verurteilten ein Strafnachlassgesuch eingereicht hätten, samthaft oder einzeln, so würde die Polizeidirektion im Hinblick auf die Sachlage, wie sie an jenem Abend in Thun obgewaltet hat, sehr wahrscheinlich die Begnadigung beantragt haben. Nun haben aber drei ihr Gesuch zurückgezogen und die Busse bezahlt. Meinem Empfinden nach geht es unter diesen Umständen nicht wohl an, dass der vierte begnadigt werde, nachdem die drei andern bezahlt haben. Allein der Grosse Rat mag entscheiden wie er will. Viel kommt nicht darauf an. Der Fall ist geringfügig, und wenn der Grosse Rat glaubt, die Begnadigung sei am Platz, so wird der Sprechende darüber nicht unglücklich sein.

Zum Fall 2 möchte ich bemerken, dass Hirschi bis zum Jahre 1907, wo die Wirtshausverbotgeschichte einsetzte, nie verurteilt worden ist. Es ist wohl denkbar, dass gerade dieses Faktum, dass er unter dem Wirthausverbot stand, ihn gegen die Staatsbehörden etwas renitent gemacht hat. Nun hat er die Steuer

und die Kosten bezahlt und zeigt damit, dass er in der Tat ein anderes Leben beginnen möchte und seinen öffentlich-rechtlichen Pflichten nachkommen will. In diesem Falle wäre es unbedingt nicht richtig, wenn der Grosse Rat sagen würde: Jetzt erst recht gehst du ins Gefängnis. Ich würde diesen Standpunkt nicht begreifen und begreife ihn auch angesichts eines andern Umstandes nicht. Wenn einer in Biel Steuer und Kosten bezahlt hat, soll er noch 7 Tage ins Gefängnis; wenn aber einer in Bern die Steuer nicht bezahlt, so hat er keine Strafe zu gewärtigen, indem man hier nicht mit ihm vor den Richter geht. Ich billige durchaus die Praxis von Bern, die mit diesem Zopf abgefahren ist. Dass man einen, der nicht zahlen kann, zu Wirtshausverbot und indirekt nachher zu Gefängnis verurteilt, passt mir als Mensch und als Polizeidirektor nicht. Darum möchte ich bei der bisherigen Praxis verbleiben und ihnen empfehlen, den armen Teufel zu begnadigen, der seine Zeit dazu brauchen kann, für seine Frau und seine fünf Kinder zu sorgen.

v. Fischer. Als Mitglied der Justizkommission möchte ich mich auch über den Fall Hirschi aussprechen und den Antrag der Kommission unterstützen. Ich wiederhole, was der Herr Präsident der Kommission bereits gesagt hat, dass ein Mitglied der Justizkommission noch weiter gehen wollte und dass eine Minderheit der Meinung war, dass eine Begnadigung überhaupt nicht am Platze sei. Ich will mich nicht darüber verbreiten, ob das Wirtshausverbot ein veralteter Zopf sei oder nicht; man kann darüber geteilter Ansicht sein. Wenn auf der einen Seite das Wirtshausverbot so abschätzig beurteilt wird, lässt sich auf der andern Seite doch noch manches dafür sagen. Es ist nicht so ganz ohne, wenn man geltend macht, es gebe Elemente, denen es nicht schade, wenn man ihnen zu Gemüte führe, dass sie besser zu Hause bleiben statt ins Wirtshaus zu gehen. Dagegen verwundere ich mich darüber, dass die Regierung den Standpunkt einnimmt, weil das Wirtshausverbot ein veralteter Zopf sei, darum müsse man konsequent bei allen Widerhandlungen gegen dieses Verbot die Begnadigung eintreten lassen. Das ist nicht der richtige Weg. Wenn die Regierung das Wirtshausverbot für einen veralteten Zopf hält, so soll sie auf dem korrekten Wege vorgehen und die Aufhebung der bezüglichen Gesetzesbestimmung beantragen. Sie soll dem Grossen Rat zuhanden des Volkes den Antrag stellen, diese Bestimmung aufzuheben, und dann werden wir sehen, was das Volk dazu sagt. Aber einfach auf dem Begnadigungswege bestehende Gesetzesvorschriften illusorisch zu machen, geht nicht an und dient jedenfalls nicht zur Hebung der Autorität des Richters. Dagegen möchte ich mich aussprechen.

Was den Hirschi anbelangt, so ist er vom Präsidenten der Justizkommission genügend charakterisiert worden. Vom Vertreter der Regierung wurde geltend gemacht, der Mann sei vielleicht gerade deshalb auf Abwege geraten, weil er wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes schon fünfmal bestraft worden sei. Das scheint mir eine gewagte Behauptung zu sein und der Beweis dafür wäre schwer anzutreten. Man kann sich vielmehr fragen, ob nicht gerade bei diesem Manne die strenge Durchführung des Wirtshausverbotes sehr wohltätig wäre, indem er ja im Jahre 1910 wegen verschiedener anderer Sachen, Diebstahlversuch, Unterschlagung, Skandal, auch noch wegen Familienvernachlässigung bestraft wurde. Dieses Moment scheint mir eher dafür zu sprechen, dass bei Hirschi das Wirtshausverbot eine sehr gerechtfertigte Massnahme ist.

Ich möchte nicht weitläufiger sein. Ich halte dafür, dass man in Begnadigungsfällen, wie es auch sonst üblich ist, auch die Persönlichkeit des Betreffenden würdigen und bei der Entscheidung der Frage, ob die Begnadigung einzutreten habe oder nicht, mit in Berücksichtigung ziehen soll. Das ist der Standpunkt, den im allgemeinen auch die Regierung einnimmt. Wir haben eine Anzahl Fälle, wo sie sagt, der Mann sei so und so beschaffen, dass er einer Begnadigung nicht würdig sei. Ich sehe nicht ein, warum man hier einen andern Standpunkt einnehmen soll und warum man nicht gerade bei der Gelegenheit, wo es sich um einen krassen Fall handelt, von einer Praxis abweichen könnte, die keine Garantie bietet, dass alle, die in solchen Fällen bestraft wurden, sich einfach darauf berufen können, sie hätten ein Recht darauf, dass man ihnen die Strafe schenke. Man soll auch in diesem Falle die Individualität des Delinquenten in Berücksichtigung ziehen. Ich möchte also den Antrag der Justizkommission unterstützen. Auf einen weitergehenden Antrag will ich verzichten, aber ich möchte Ihnen das zur Annahme empfehlen, was die Kommission als Mittelweg vorschlägt.

Peter, Präsident der Justizkommission. Es bleibt mir noch übrig, mich zum Antrag Lanz zu äussern. Die Justizkommission ist der Meinung, dass im Fall 6 der Antrag der Regierung aufrecht erhalten werden soll. Der Fall ist allerdings nicht von grosser Bedeutung, aber der Umstand, dass drei bezahlt haben, spricht dafür, dass nun auch der Vierte die Busse bezahle. Wenn die andern drei ihr Gesuch aufrecht erhalten hätten, wäre die Situation eine andere. Ich halte dafür, die Sache hätte seinerzeit in der Weise erledigt werden können, dass der Regierungsstatthalter unter Berücksichtigung der besondern Umstände die Anzeige nicht überwiesen hätte; aber nachdem sie einmal überwiesen ist, sollte man am Urteil festhalten. Die Busse und die Kosten sind so gering (10 und 2.80 Fr.), dass sich schon aus diesem Grunde empfiehlt, nicht auf das Gesuch einzutreten. Ueberhaupt ist die Justizkommission der Auffassung, dass so geringfügige Sachen nicht sollten vor den Grossen Rat gebracht werden müssen, sondern dass die Kompetenz zur Begnadigung beim Regierungsrat oder sogar bei der einzelnen Direktion liegen sollte.

Böhme. Ich möchte zum Fall der Photographen von Bern sprechen, ohne indessen einen abweichenden Antrag zu stellen, da die vorberatenden Behörden ja die Begnadigung empfehlen. Allein das Votum des Präsidenten der Justizkommission veranlasst mich doch zu einigen Bemerkungen.

Bekanntlich hat das Sonntagsruhegesetz von 1905 den Gemeinden zur Pflicht gemacht, ein Sonntagsruhereglement zu erlassen; wenn sie innert einer bestimmten Frist dieser gesetzlichen Vorschrift nicht nachkamen, so erliess der Regierungsrat für sie ein Reglement. Die Gemeinde Bern hat gestützt auf das Sonntagsruhegesetz ein Reglement aufgestellt, das ausserordentlich scharfe Bestimmungen enthält, die

vom Regierungsrat, wenn er das Reglement zu erlassen gehabt hätte, oder vom Grossen Rat bei der Gesetzesberatung niemals aufgestellt worden wären. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Photographen. Ihnen ist nach dem Reglement der Stadt Bern gestattet, ihre Ateliers am Sonntag bis 1 Uhr nachmittags offenzuhalten; nachher müssen sie geschlossen werden. Nun sind aber verschiedene Photographen angewiesen einerseits auf den Verdienst seitens des Militärs und anderseits seitens der weniger vermöglichen Bevölkerungsschichten, die am Sonntag zum Photographen gehen. So ist mir bekannt, dass ein photographisches Atelier in der Nähe der Militäranstalten einen Drittel seiner Einnahmen von den Militärs bezieht, die am Sonntag, und zwar teilweise nur nachmittags, frei haben. An den Sonntagen, wo sie den ganzen Tag frei sind, reisen sie von Bern fort, sie benützen die guten Verbindungen nach dem Oberland und andern Gegenden des Kantons, und kommen erst am Abend wieder zurück. An diesen Tagen hat das betreffende Atelier sozusagen keine Aufnahmen zu machen. Anders dagegen ist es an den Sonntagen, an denen die Soldaten um 12 oder 12¼ Uhr entlassen werden. Da wollen sie sich photographieren lassen, und es kommt vor, dass der Photograph noch über 1 Uhr hinaus mit Aufnahmen beschäftigt ist. Die Photographen selbst wussten nicht, ob sie berechtigt seien, ohne Verwendung von Personal nach 1 Uhr noch Aufnahmen zu machen und wandten sich daher an den Regierungsrat, der ihnen im Januar 1907 folgendes schrieb: « Dagegen ist ein solches Verbot, wie es gegenüber den Angestellten und Arbeitern aufgestellt ist, gegenüber den Prinzipalen und Meistern der genannten Betriebe im Reglement nicht enthalten. Diesen letztern ist daher die Arbeit gestattet, soweit sie nicht anstössig wirkt oder dadurch Lärm verursacht wird. Es wird somit dem Photographenprinzipal unumschränkt erlaubt sein, in seinem Atelier zu arbeiten, Kunden zu empfangen und Aufnahmen zu machen, sofern er dabei nur nicht Angestellte beschäftigt. »

Die betreffenden Photographen haben sich also in guten Treuen befunden. Die Justizkommission anerkennt das auch für diesen Fall, erklärt aber weiter, dass, wenn diese Leute sich in Zukunft weiterer Uebertretungen schuldig machen, sie nicht mehr begnadigt werden könnten. Ich glaube, wir wollen diese Frage entscheiden, wenn sie wieder kommt, und sie wird uns in nächster Zeit beschäftigen, wenn auch nicht bezüglich der Photographen, so doch bezüglich anderer Berufsarten. Sind doch gegenwärtig nicht weniger als 30 Strafklagen wegen Uebertretung des neuen Sonntagsruhreglements hängig. Seit dem Einrücken des neuen Polizeihauptmanns ist das Personal nach dieser Richtung wieder mit schärfern Instruktionen versehen worden. So wurden gestern fünf Bäcker nacheinander abgeurteilt, weil sie das furchtbare Verbrechen begangen haben, das Magazin abends 5½ Uhr statt erst um 6 Uhr zu öffnen, während sie doch sowieso genötigt waren, um diese Zeit für den folgenden Tag zu arbeiten. Auch bezüglich des Vertragens von Lebensmitteln könnten geradezu hirnwütige Fälle namhaft gemacht werden. Nun sollen in nächster Zeit von seiten des Gewerbestandes bei den Gemeindebehörden neuerdings Schritte unternommen werden, aber wir müssen noch abwarten, ob sie Erfolg haben werden und ob man gewillt ist, den berechtigten Verlangen der Geschäftswelt Rechnung zu tragen. Wenn keine Aenderung eintreten sollte, so wird sich der Grosse Rat wohl noch öfter mit Begnadigungsgesuchen wegen Widerhandlungen gegen das Sonntagsruhereglement der Stadt Bern zu befassen haben. Ich nehme an, dass der Standpunkt, den der Regierungsrat eingenommen hat, auch derjenige des Grossen Rates ist und dass dieser, wenn ein Sonntagsruhereglement so widersinnige Bestimmungen enthält, eben mit seinem Begnadigungsrecht Remedur schaffen werde.

Salchli. Nur kurz einige Worte zum Votum des Herrn v. Fischer. Ich begreife, dass einer, der im Reichtum und Ueberfluss aufgewachsen ist, der Ansicht sein kann, jeder Mensch, der seine Gemeindesteuern nicht bezahlen kann, sei ein Verbrecher und müsse mit Gefängnis bestraft werden. Ich nehme an, Herr v. Fischer zahle seine Steuern richtig, aber es gibt auch bei den reichen Klassen viele, bei denen dies nicht zutrifft.

Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen. Hirschi ist Federmacher. Das ist eine ganz kleine Partie der Uhrenmacherei. Nun werden Sie sich erinnern, dass gerade Ende 1907 eine grosse Krisis in der Uhrenindustrie eingesetzt hat, die zwei Jahre dauerte. Wenn man in Betracht zieht, dass die Federmacherei, dieser ganz minime Teil der Uhrenmacherei, sehr oft schlecht geht und von der Krisis zuerst betroffen wird, so kann man zugunsten des Hirschi annehmen, es sei ihm unmöglich gewesen, die Steuer zu bezahlen. Die Krisis dauerte, wie gesagt, zwei Jahre, und Sie werden sich noch der grossen Unterstützung erinnern, die man den notleidenden Uhrmachern zukommen liess und die darin bestand, dass man ihnen zwei, drei Monate Stundung für die Bezahlung der Staatssteuer gewährte.

Ich stimme zum Antrag des Regierungsrates und hoffe, man werde den Hirschi vollständig begnadigen.

Dürrenmatt. Es ist zwar anzunehmen, dass der merkwürdige Ausfall des Herrn Salchli gegenüber Herrn v. Fischer gerade den entgegengesetzten Eindruck hervorrufen werde, aber immerhin möchte ich doch von mir aus noch Anlass nehmen, um gegen eine solche Behandlung eines Mitgliedes des Grossen Rates zu protestieren. Ich empfehle Ihnen meinerseits im Fall Hirschi den Antrag der Justizkommission zur Annahme. Es handelt sich nicht darum, ob Hirschi als « armer Teufel » die Gemeindesteuer nicht zahlen konnte, sondern darum, dass er nach dem Bericht des Präsidenten der Justizkommission einfach ein renitenter Mann ist, dem gegenüber alles andere nichts abträgt. Er hat, während eine Strafanzeige wegen Wirtshausverbotsübertretung gegen ihn hängig war, dieses Verbot mehrfach wieder übertreten. Er wusste genau, dass er hängen bleiben musste, aber er verliess sich darauf, dass man ihn wieder werde laufen lassen. Es würde der Würde des Grossen Rates widersprechen, wenn ein Mann, der sich in so offensichtlicher Weise vergangen hat, begnadigt würde.

Abstimmung.

Fall 2 (Hirschi).

Für den Antrag des Regierungsrates . 52 Stimmen
Für den Antrag der Justizkommission 81 Stimmen.

Fall 6 (Kernen).

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 74 Stimmen.
Für den Antrag Lanz (Begnadigung) 55 Stimmen.

Die Strafnachlassgesuche Nr. 1, 3—5 und 7—29 werden ohne Widerspruch nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Motion der Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Gesetzes über den Viehverkehr.

(Siehe Seite 693 des letzten Jahrganges.)

Freiburghaus. Am 27. November abhin hat der Sprechende mit 64 weitern Mitgliedern des Rates folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht im Interesse eines reellen Viehhandels und zur wirksameren Bekämpfung der Viehseuchen ein Gesetz über den Viehverkehr zu erlassen sei.»

Bevor ich zur eigentlichen Begründung dieser Motion übergehe, möchte ich mir einige einleitende Bemerkungen gestatten und darauf hinweisen, dass schon wiederholt in unserem Rate die Anregung gemacht wurde, es seien gesetzliche Bestimmungen über den Viehverkehr zu erlassen.

Im Jahre 1897 war es Herr Grossrat Weber, welcher eine diesbezügliche Motion einreichte und begründete, welche damals in einer etwas abgeänderten Form erheblich erklärt wurde. Dieser Anzug hat indessen keine praktische Gestalt angenommen, sondern ruht noch zur Stunde in der bekannten grossen «Drucke».

Von der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte wurde im Jahre 1909 eine von Herrn Prof. Dr. Hess verfasste Eingabe an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement gerichtet zur beförderlichen Anhandnahme der Revision des eidgenössischen Viehseuchengesetzes. Bei diesem Anlass wurden unter anderem auch Vorschläge gemacht behufs Aeufnung des Fonds der kantonalen Viehseuchenkassen und als Mittel zu diesem Zwecke neben der Erhöhung der Stempelgebühren für die Viehgesundheitsscheine und der Erhebung einer alljährlichen Viehsteuer der Erlass kantonaler Viehhandelsgesetze angeregt. In dieser Eingabe wurde vorgesehen, dass der Erlös aus den Viehhandelspatenten ausschliesslich zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Massnahmen beziehungsweise zur Seuchenbekämpfung verwendet werden sollte.

Ferner wird in der regierungsrätlichen Botschaft zum Gesetzesentwurf über Handel und Gewerbe unter anderem auch der gefallenen Anregung Erwähnung getan, den Viehhandel in diesem Gesetze zu ordnen. Mit Recht wurde meines Erachtens in der Botschaft betont, dass die gesetzliche Regelung des Viehhandels in einem Spezialgesetz, also für sich allein, zu ordnen sei uud dass ein solches Gesetz von der Landwirtschaftsdirektion vorzubereiten sei. Der Sprechende hat sich denn auch bei der Eintretenfrage zum Gesetz über Handel und Gewerbe in diesem Sinne ausgesprochen und hält noch heute an dieser Auffassung fest.

Seit der erfolgten Einreichung der in Behandlung stehenden Motion sind zwei Anregungen gemacht worden im Sinne der Erweiterung derselben, über die ich mich kurz aussprechen möchte.

Wie Sie, meine Herren, der Presse entnommen haben werden, hat sich der Verein bernischer Notare mit einer vom 3. Januar abhin datierten Eingabe an die grossrätliche Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über Handel und Gewerbe gewendet mit dem Ansuchen, den Liegenschaftshandel mit seinen häufigen schlimmen Begleiterscheinungen im genannten Gesetze zu ordnen. Die Kommission, bei aller Anerkennung der Wünschbarkeit einer gesetzlichen Regelung des Liegenschaftsverkehrs, hielt indessen dafür, dass das Gesetz über Handel und Gewerbe nicht im angedeuteten Sinne erweitert werden solle, da dieses Gesetz ohnedies schon ziemlich belastet sei. Sie machte vielmehr die Anregung, es möchte die von mir eingereichte Motion erweitert werden durch Einbezug des Liegenschaftshandels.

Ich habe mir über diese Frage das Protokoll noch offen behalten unter dem Hinweis, dass ich noch mit einigen Mitunterzeichnern der Motion Rücksprache nehmen wolle. Mittlerweile hat sich Gelegenheit geboten, diese Frage im Schosse des Vorstandes der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft, welcher als Mitglieder verschiedene Motionäre angehören, zu diskutieren. Die vorherrschende Ansicht in diesem Vorstande ging indessen dahin, es möchte von einer Erweiterung des Anzuges durch Einbezug des Liegenschaftshandels Umgang genommen werden, einmal deshalb, weil es sich hier nicht um mobile Sachen, wie beim Viehverkehr, sondern um Immobilien handle und zudem man nicht nur von einem landwirtschaftlichen Liegenschaftshandel, sondern auch von einem städtischen sprechen müsse, der nach der gemachten Anregung gesetzlich zu ordnen wäre. Ich überlasse es deshalb dem hier im Rate so vorzüglich vertretenen Notariatsstande, in dieser Frage weiter vorzugehen, um der gemachten Anregung zum Durchbruch zu verhelfen.

Eine weitere Anregung wurde sodann gemacht von Herrn Professor Hess, dem bereits genannten Verfasser der Eingabe schweizerischer Tierärzte an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement, dahingehend, es möchte unsere Motion in dem Sinne erweitert werden, dass die Seuchenversicherung miteinzubeziehen sei. Zur Begründung dieser Anregung wurde darauf hingewiesen, dass es sehr wünschbar wäre, die Seuchenversicherung auf kantonalem Boden einzuführen, da die anbegehrte Revision des eidgenössischen Viehseuchengesetzes so ausserordentlich lange auf sich warten lasse. Der Vorstand der ökonomischen Gesellschaft mit dem Motionssteller hielt auch hier in dieser Frage dafür, es möchte von einer Erweiterung der Motion im angedeuteten Sinn Umgang genommen werden und die gesetzliche Regelung dieser Materie auf eidgenössischem Boden stattfinden.

Gestützt auf diese Ausführungen wünschte ich, dass die Regierung und der Grosse Rat heute nur Stellung nehmen möchten zu der Motion, wie sie eingereicht wurde und vor einer Erweiterung derselben im einen oder andern Sinne absehen möchten.

Was nun die eigentliche Begründung der Motion anbelangt, so glaube ich von einer langatmigen und

eingehenden Erörterung Umgang nehmen zu sollen, und zwar umsomehr, als letzten Herbst und in diesem Winter Erscheinungen im Viehverkehr allgemeines Aufsehen erregten und nicht nur die Wünschbarkeit, sondern auch die absolute Notwendigkeit des Erlasses eines Viehhandelsgesetzes dartaten.

Ich erinnere einmal an den Seuchenzug Cortébert-Corgémont-Courtelary, woselbst ein Händler, welcher ohne jeweilige vorherige Anfrage an die Viehbesitzer die Ställe jener Gegend durchstöberte, die Seuche einschleppte. In Cortébert, Corgémont und Courtelary wurden zusammen 53 Ställe verseucht mit 386 Rindern, 123 Schweinen und 12 Ziegen. Der zweite Seuchenzug, derjenige der Händler Wingeier (Tavannes) und Rauber (Kandergrund) ist bereits in der Interpellation Aeschlimann in der Novembersession erörtert worden. Dieser zweite Zug umfasste 16 Gemeinden mit 38 Ställen und zwar: 365 Rinder, 168 Schweine, 14 Ziegen und 12 Schafe. Die verseuchten Gemeinden waren: Tavannes, Biel, Villeret, Péry, Sorvilier, Mont-Tramelan, Sornetan, Orvin, Courroux, Courfaivre, Glovelier, Courtételle, Vermes, Delémont, Neuenegg und Oberhofen.

Da die damaligen Ausführungen der Interpellation vielleicht nicht mehr vollständig im Gedächtnis der Herren Kollegen sind und anderseits noch neue Fälle von Seuchen seit jenem Zeitpunkt festgestellt wurden, erlaube ich mir eine nochmalige Darstellung dieser beiden Seuchenzüge gestützt auf die Feststellungen unseres Kantonstierarztes. Am 9. November 1912 besuchten die genannten Viehhändler Rauber und Wingeier den Markt in Naters (Oberwallis) und kauften dort Walliser Braunvieh. Wingeier kaufte in den umliegenden Ortschaften. Rauber liess sein Vieh per Wagen nach Freiburg spedieren, auf den Markt führen und verkaufte ein Teil desselben in den umliegenden Gegenden von Freiburg. Hier brach infolge seines zugekauften Viehes die Seuche aus. Rauber spedierte sein Vieh, das er nicht verkauft, von Freiburg nach Thun an den Markt und verkaufte einen Teil an Immer, Längschachen, Oberhofen. Am 30. November wurde Seuche konstatiert und so weiter. Rauber führte das übrig gebliebene Vieh auf den Markt nach Interlaken. Die Konduitenliste dieses Mannes ist eine etwas belastete und verdient in dieser Beziehung das Lob eines gewissenhaften Händlers nicht. Eine staatliche Kontrolle über solche Handelsleute ist daher nicht überflüssig.

Wingeier liess seine Viehware direkt per Eisenbahn über Lausanne nach Tavannes spedieren. In Lausanne nächtigte das Vieh. In Naters wurde behauptet, dass keine Seuche vorhanden sei. Woher entstand die Infektion? Es wird angenommen im Eisenbahnwagen oder auf der Rampe in Lausanne.

Vom 9. bis 19. November verkaufte Wingeier aus seiner Stallung in Tavannes Vieh. Am 19. November sodann war Delsbergermarkt. Wingeier beschickte den Markt mit einer grossen Anzahl Vieh (21 Stück), nicht nur mit Walliser-, sondern auch mit anderm Vieh. Dort gab er an, er habe die Gesundheitsscheine verloren und ersuchte einen Freund namens Unternäher, ihm die Wingeier-Scheine zu verschaffen. Dies geschah. Auf dem Markt verkaufte Wingeier eine grössere Anzahl Kühe und Rinder. Am Abend des 19. November liess er den Tierarzt rufen, der Maul- und Klauenseuche konstatierte, nachdem vorher Vieh nach allen Windrosen hin verkauft wurde, sei es aus Ställen von Wingeier direkt oder vom Delsberger Markt aus, und in der Folge die Seuche ausgebrochen war. Dieselbe hat den bereits erörterten Umfang erreicht.

Durch die beiden Züge wurden zusammen verseucht: 19 Gemeinden, 91 Ställe, 751 Rinder, 291 Schweine, 26 Ziegen und 12 Schafe. Der direkte und indirekte Schaden aus diesen zwei Seuchenzügen ist auf eine halbe Million Franken zu veranschlagen. Ganze Gemeinden und Bezirke mussten unter Bann gelegt werden und es durften darin keine Viehmärkte abgehalten werden; auch keine Viehsteigerungen. Handel und Verkehr wurden lahm gelegt. Auswärtige meiden solche verseuchte Bezirke und Gegenden. Der Wirtschaftsbetrieb wird unterbrochen, die Gewerbe leiden ebenfalls unter der Stockung des Handels. Ende der 90er Jahre und im Jahre 1900, wo bis 3000 Stück Grossvieh verseucht waren, und zwar in der Nähe der Stadt Bern, haben viele Geschäfte auf dem Platze Bern schwer gelitten, abgesehen von den schwer betroffenen Viehbesitzern, die einen sehr empfindlichen Schaden erlitten; deshalb soll man alles tun, das geeignet ist, Seuchen zu bekämpfen.

Ein wirksames Mittel liegt im Erlass gesetzlicher Bestimmungen über den Viehverkehr mit staatlicher Kontrolle. Die Händler werden verpflichtet, Buch zu führen über den Eingang und den Ausgang ihrer Viehware. Jetzt kommt es vielfach vor, dass die Händler im gegebenen Moment nicht Auskunft geben können, woher ihr gekauftes Vieh stammt und noch weniger, wohin sie dasselbe verkauft haben. Durch ein Viehhandelsgesetz soll in dieser Beziehung bessere Ordnung geschaffen werden. Seriöse Händler, deren wir glücklicherweise noch viele besitzen, müssen selbst wünschen, dass im Viehverkehr gute Ordnung herrscht. Es ist dies in ihrem eigenen Interesse; denn sobald durch nicht gewissenhafte Händler die Seuche eingeschleppt und verbreitet wird und der Handel stockt, so leiden nebst den betroffenen Viehbesitzern eben auch die Händler.

Eine besondere Kategorie von Händlern, die den Erlass eines Viehhandelsgesetzes wohl nicht wünscht, sind die Zwischenhändler, die Makler, die auf Rechnung Dritter Vieh kaufen und verkaufen, deren Hauptzweck darin liegt, ziemlich mühelos Geld zu verdienen, und die in ihren Mitteln nicht gerade wählerisch sind, da sie dem Grundsatz huldigen: der Zweck heiligt die Mittel; die Vieh als trächtig verkaufen, das unträchtig ist, wobei dann der Käufer, wenn er den Händler belangt, nur das Nachsehen hat, da der Händler nichts zu verlieren hat als etwa ein böses Maul. Der Finanzmann, für den der Zwischenhändler handelt, ist für allfälligen Schadenersatz nicht zu haben.

Durch eine diesbezügliche Gesetzesvorschrift, nach welcher jeder Händler ein Patent zu lösen und Personalkaution zu leisten hat und eine fernere Bestimmung aufgestellt werden kann, wonach Viehhändler, die im Besitze eines Patentes sind und den Handel ganz oder teilweise durch eine Drittperson, jedoch auf eigenen Namen und eigene Rechnung, betreiben wollen, eine Bewilligung von der zuständigen Behörde einzulösen haben, wird der bestehende Zustand mit dem Zwischenhandel und dem Maklertum mit seinen vielfach schlimmen Begleiterscheinungen eine wesentliche Besserung erfahren.

Eine andere Kategorie von Händlern, die, im Gegensatz zu den soeben besprochenen, aus finanzkräftigen Leuten bestehen, sind solche, welche die mo-

mentane Notlage des Käufers, eines schwach situierten Bauers, wucherisch ausbeuten. Sie verkaufen einem solchen Bauer ein Stück Vieh auf Kredit gegen Ausstellung eines Schuldscheins mit Eigentumsvorbehalt. Trotzdem der letztere durch das neue Zivilrecht abgeschafft ist, bestehen in dieser Beziehung Missstände fort. Die Händler handeln weiter, die betreffenden Bauern müssen mit ihnen tauschen, sie verkaufen den Bauern zu hohen Preisen und rechnen ihnen hohe Zinse an, während der Zins eigentlich schon in der vereinbarten Kaufsumme eskontiert ist; im gegebenen Moment wird der Bauer, wenn er nicht zahlen kann, betrieben und muss oft dem Händler sein Heimwesen überlassen und abziehen. Dieser Kategorie von Händlern sollte man mehr auf die Finger klopfen können.

Unsere Landwirtschaftsdirektion macht in ihrem sehr bemerkenswerten Verwaltungsbericht pro 1911 unter anderem auf die Tatsache aufmerksam, dass die Führung der Viehverkehrskontrolle vielfach zu wünschen übrig lasse.

Die Revision des Dekretes betreffend die Viehentschädigungskassen muss ins Auge gefasst werden, wegen der auszurichtenden Entschädigung bei Abschlachtung von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Tieren — im Interesse einer möglichst raschen Tilgung der Seuche. Der Fonds dieser Kasse betrug auf 31. Dezember 1911 Fr. 1,433,536. Es ist nötig, diesen Fonds zu äufnen, wenn derselbe nicht weiter zurückgehen soll, und zwar aus den Erträgnissen des Viehhandelsgesetzes.

Es wird ohne Zweifel nicht leicht sein, die Grenze zwischen gelegentlichem und gewerbsmässigem Viehhandel zu ziehen, welch letzterer allein der Gegenstand dieser Motion bildet. Allein der Sprechende hat das volle Zutrauen in die Landwirtschaftsdirektion, die Regierung und den Grossen Rat, dass in dieser Beziehung schon das Richtige getroffen wird.

Andere Kantone sind uns im Erlass von Viehhandelsgesetzen bereits vorangegangen. Das zürcherische Gesetz betreffend den Viehverkehr vom 22. Dezember 1895, beziehungsweise der neue Entwurf sieht vor: Wird zur Bekämpfung einer Seuche (Artikel 1 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872) das Töten von Pferden, Rindern, Ziegen, Schafen und Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat: a. vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Tier getötet werden musste; b. einen Beitrag von 80 Prozent des Schadens, wenn kranke Tiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Gerätschaften beseitigt werden mussten. Wenn Tiere an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf und Schweineseuche umgestanden sind, so leistet der Staat dem Geschädigten einen Schadenersatz von 80 Prozent des Wertes der Tiere.

Der Viehverkehr steht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften unter viehseuchenpolizeilicher Aufsicht. Zur Beaufsichtigung des Viehverkehrs bildet in der Regel jeder Viehversicherungskreis einen Viehinspektionskreis. Für jeden Inspektionskreis ernennt das Statthalteramt auf den Vorschlag der Gesundheitsbehörde und des Vorstandes des betreffenden Viehversicherungskreises einen Viehinspektor nnd einen Stellvertreter, unter Berücksichtigung der Art. 5 und 6 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen etc. Wer auf dem Gebiete des Kantons Zürich gewerbsmässig Tiere des Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengeschlechts verkauft, ist zur Lösung eines Viehhandelspatentes verpflichtet.

Von der Patentpflicht sind befreit: a. der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes; b. der Verkauf von selbstaufgezogenen oder gemästeten Tieren.

Die Viehhandelspatente werden von der zürcherischen Volkswirtschaftsdirektion auf die Dauer eines Kalenderjahrs erteilt. Dieselben sind nur für diejenigen Personen gültig, für die sie ausgestellt werden. Der Bewerber hat sich über den Besitz eines guten Leumundes auszuweisen und eine Real- oder Personalkaution im Betrage bis auf Fr. 5000 zu leisten. Ausserhalb der Schweiz wohnende Viehhändler haben zudem einen Wohnsitz im Kanton zu wählen, an welchem sie für aus dem Viehverkehr im Kanton herrührende Forderungen belangt werden können. Die Volkswirtschaftsdirektion ist befugt, die Erteilung von Patenten an solche Personen zu verweigern, welchen innert der letzten 5 Jahre der gute Leumund durch eine strafrechtliche Verurteilung verloren ging, oder welche sich wiederholt der Uebertretung viehseuchenpolizeilicher Vorschriften schuldig gemacht haben. Aus den gleichen Gründen können auch Patente entzogen werden.

Viehhändler, die im Besitze eines Patentes sind und den Viehhandel ganz oder teilweise durch eine Drittperson, jedoch auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung, betreiben wollen, haben hiefür die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen (Panduren). Auf ein Viehhandelspatent darf nur eine Stellvertretungsbewilligung erteilt werden.

Die Viehhändler und deren Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihre Kaufsabschlüsse genaue Verzeichnisse nach amtlichem vorgeschriebenem Formular zu führen. Diese Verzeichnisse sind jeweilen mit dem Patenterneuerungsgesuch der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen. Die Patenttaxen fallen zur einen Hälfte der Staatskasse zu; zur andern Hälfte werden sie dem kantonalen Viehversicherungsfonds überwiesen. — Soweit die zürcherischen Bestimmungen.

Auch der Kanton Waadt hat im Jahre 1912 ein Viehhandelsgesetz erlassen. Dasselbe ist am 1. Januar 1913 in Kraft getreten und enthält ähnliche Bestimmungen wie das zürcherische Gesetz. Ferner ist im Kanton Freiburg ein Viehhandelsgesetz erlassen worden und die stark besuchten Märkte in Kerzers haben den Motionär überzeugt, dass dasselbe dem reellen Handel nur förderlich ist und das Vertrauen der Käufer in die Seuchenfreiheit der aufgeführten Tiere stärkt.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme der Motion.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Seuchenzüge, die der Herr Motionär angeführt hat und die durch Viehhändler verursacht wurden, haben in der Tat die Frage des Erlasses eines Gesetzes über den Viehhandel wieder wesentlich näher gerückt. Die Regierung hat die Angelegenheit eingehend besprochen und beantragt Ihnen, die Motion Freiburghaus anzunehmen, allerdings ohne dass ganz bestimmte Direktiven in bezug auf die Höhe des Patentes, die Einrichtung der Verkehrskontrolle, die Zuweisung der Einnahmen an bestimmte Fonds und so weiter akzeptiert werden

könnten, sondern in dem Sinne, dass das alles Sache der nähern Prüfung und Beratung sein soll. Der Schwerpunkt für den Erlass eines Viehhandelsgesetzes liegt unzweifelhaft in einer entsprechendeu Verschärfung der Ueberwachung des Viehverkehrs, speziell vom viehseuchenpolizeilichen Standpunkte aus. Wir müssen immer und immer wieder darauf aufmerksam machen, dass die vielen Verschleppungen der Maul- und Klauenseuche hauptsächlich von der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Viehverkehr herrühren.

Im weitern ist die Frage zu prüfen, ob die Regelung des Viehhandels nicht in der Weise erfolgen soll, dass in das in erster Lesung durchberatene Gesetz über Handel und Gewerbe ein Artikel eingeführt werde, wonach der Grosse Rat kompetent zu erklären wäre, die Ordnung der Materie auf dem Dekretswege vorzunehmen. Ich halte dafür, dass dieser Weg betreten werden könnte, da das Gebiet, welches das Viehhandelgesetz beschlägt, ein verhältnismässig eng umgrenztes ist. Auf diese Weise könnte nachher auch der Grosse Rat, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, entsprechende Aenderungen vornehmen, ohne dass der grosse Apparat der Volksabstimmung in Bewegung gesetzt werden müsste.

Ich will nicht länger werden und beantrage Ihnen namens der Regierung die Annahme der Motion.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Wahl von Offizieren.

Bei 134 ausgeteilten und 126 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 61 Stimmen, werden gemäss Antrag des Regierungsrates die nachgenannten Hauptleute, mit Brevetdatum vom 31. Dezember 1912, befördert:

zu Majoren der Infanterie:

Gottfried Senften, in Boltigen, geboren 1873	mit	119 Stimmen.
Ernst Burri, in Langenthal, geboren 1874	»	119 »
Arnold Lang, in Bern, geboren 1875	»	110 »
Theodor Wirth, in Interlaken, geboren 1877	»	111 »

zu Majoren des Landsturms:

Albert Meyer, in Lyssach, geboren 1861	mit	110 Stimmen.
Emil Dietrich, in Burgdorf, geboren 1861	»	111 »
Fritz Fyg, in Thun, geboren 1863	»	110 »
Hermann Daut, in Bern, geboren 1865	»	111 »
Julius Albrecht, in Biel, geboren 1868	»	103 »
Fritz Schärer, in Sumiswald, geboren 1868	»	107 »

Schluss der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 6. Februar 1913,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss, Brügger, Bühler (Bern), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burrus, Chavanne, Choulat, Cortat, Cueni, Fankhauser, Flückiger, Frutiger, Girod, Gürtler, Jacot, Ingold (Wichtrach), Marti, Meusy, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Obrist, Rohrbach (Riggisberg), Roth, Rufener, Rufer (Biel), Schmidlin, Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Weber, Witschi, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Langnau), Bösch, Bühler (Frutigen), Egli, Girardin, Gobat, Grosjean, v. Grünigen, Gugelmann, Gygax, Hari, Henzelin, Hostettler, Kühni, Lanz (Rohrbach), Leuenberger, Lory, Luterbacher, Lüthi (Worb), Merguin, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Schüpbach, Zwahlen.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Abänderung des Strassenpolizei-Gesetzes und Erhebung einer Automobilsteuer.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nicht dazu bestimmt, den Automobilverkehr zu regeln, sondern die Grundlagen zu schaffen, um nachher dem Konkordat beizutreten. Es wäre also deplaziert, heute über die Geschwindigkeit und andere Automobilfragen zu debattieren; dazu wird sich Gelegenheit bieten, wenn das Dekret betreffend den Beitritt zum Konkordat in Beratung steht.

Unsere Vorlage zerfällt in zwei Teile. Einmal hat sie den Zweck, Vorschriften aufzustellen mit Rücksicht auf unsern Beitritt zum Konkordat. Nach Artikel 14 des gegenwärtigen Strassenpolizeigesetzes ist der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Vor-

schriften über den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufzustellen und die bezüglichen Gebühren zugunsten der Staatskasse festzustellen. Nun legt aber das Konkordat Gebühren fest, die ungefähr einer Steuer gleichkommen. Nach gerichtlichen Entscheiden sind Beträge von mehr als 6—10 Fr. keine Gebühren mehr, sondern eine Steuer, und wir dürfen daher nach unserm Gesetz nur kleine Gebühren erheben, die ungefähr den Kosten entsprechen, die uns die Kontrolle verursacht. Wenn wir höhere Gebühren, das heisst eine Steuer beziehen wollen, müssen wir das Strassenpolizeigesetz abändern. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, sondern überlasse es dem Herrn Kommissionspräsidenten, der als Fachmann das Nähere ausführen wird.

Der zweite Teil der Vorlage betrifft die Besteuerung der Automobile. Diese ist nicht etwa eine Erfindung der Finanzdirektion, sondern der Automobilbesitzer selbst. Sie haben sich wiederholt bereit erklärt, in Form einer Steuer etwas an den Strassenunterhalt beizutragen; sie verlangen nur, dass das Erträgnis der Steuer dann auch wirklich für die Verbesserung der Strassen verwendet werde. Man hat ihnen in Aussicht gestellt, dass die Frage anlässlich des Beitritts zum Konkordat geregelt werden soll. Dies ist aber nicht möglich, sondern die Erhebung einer Automobilsteuer muss grundsätzlich in einem Gesetz geordnet werden. Dies geschieht nun im vorliegenden Entwurf.

Das Maximum der Automobilsteuer wird im Gesetz auf 300 Fr. festgesetzt. Wir fragten uns, ob nicht auch ein Minimum festgelegt werden sollte, aber wir haben davon abgesehen, weil die Verhältnisse ändern können und das vorgesehene Minimum dann vielleicht zu hoch wäre. Umgekehrt, wenn das Minimum sehr niedrig angesetzt würde, so würde jedermann Anspruch erheben, nur mit diesem Minimum belastet zu werden. Ein Minimum von 50 Fr. wäre unter Umständen zu hoch. Die Steuer soll je nach der Inanspruchnahme der Strassen durch die betreffenden Fahrzeuge abgestuft werden. Im Dezember 1912 hatten wir im Kanton Bern 442 Personenautomobile und 54 Lastwagen, daneben noch ungefähr 1200 Motorvelos. Die meisten Personenwagen (211) haben 11 bis 20 pferdige Motoren. Bei einer durchschnittlichen Steuer von 100 Fr. per Wagen würde eine Einnahme von von 70—80,000 resultieren, die für die Strassenverbesserung zu verwenden wäre. Das ist angesichts des Umstandes, dass wir fast 3000 km Strassen haben, allerdings ein sehr bescheidener Betrag. Ich habe mich gefragt, ob es nicht besser wäre, gleich von vorneherein eine grössere Summe, zu deren Verzinsung der mutmassliche Steuerertrag hinreichen würde, also etwa 2—3 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen, damit die Strassen auf einmal gründlich instand gestellt werden könnten, um so der Staubplage wirksam entgegenzutreten. Allein wenn man bedenkt, dass ungefähr 800 oder 1000 km Hauptstrassen richtig hergestellt werden sollten, so würde das annähernd einen Betrag von 8—10 Millionen erfordern, so dass mit den 2—3 Millionen noch keine grosse Verbesserung erzielt werden könnte. Es wird sich zeigen, in welcher Weise das Geld am rationnellsten verwendet werden kann; auf alle Fälle soll der Ertrag der Verbesserung der Strassen zugewendet werden.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die Gemeinden am Steuerertrag partizipieren sollten. Allein davon würden nur die grossen Zentren profitieren, die kleinern Gemeinden hätten nichts davon Dagegen verabfolgen wir heute schon den Gemeinden Beiträge an die Strassenbespritzung und an die Behandlung der Strassen mit chemischen Mitteln, und für die grossen Zentren müssen wir viel ausgeben, indem der Unterhalt der dorthin führenden Strassen mit grossen Kosten verbunden ist. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, an diese Gemeinden noch einen Teil des Steuerertrags abzugeben. Wir nehmen vorläufig also davon Umgang. Es wird sich dann beim Erlass des Dekrets zeigen, ob noch spezielle Vorschriften darüber aufgestellt werden sollen.

Die Kommission wünschte darüber Auskunft, was ungefähr der Inhalt des Dekretes sein werde. Ich legte ihr darauf den Entwurf vor, den ich bereits zuhanden des Regierungsrates ausgearbeitet hatte. Nach demselben würde die zu beziehende Steuer in vier Klassen abgestuft und betragen: für 10 PS Automobile ungefähr 50 Fr., 10—20 PS 100—150 Fr., 20—30 PS 200—220 Fr. und über 30 PS 300 Fr. Lastautomobile würden etwas niedriger taxiert: 15 PS 50 Fr., und das Maximum würde erst bei 40 PS erhoben. Von der Steuer befreit wären die Eidgenossenschaft, der Staat und die Gemeinden für die ihnen angehörenden im öffentlichen Dienste stehenden Fahrzeuge, Postautomobile, Feuerwehrautomobile und so weiter, ferner die speziell für den Krankentransport eingerichteten Automobile der Spitäler. Für die Motorvelos müsste ebenfalls eine Steuer entrichtet werden. Für die grössern 5 PS Motorvelos ist jedenfalls eine solche von 20 Fr. nicht zu hoch, da die Gebühr, die daneben noch bezogen wird, nicht erheblich ist; sie beträgt das erste Mal 5 Fr. und nachher nur noch 2 Fr. 50 jährlich. Das sind die Hauptbestimmungen des Dekrets, die ich Ihnen kurz zur Kenntnis bringen wollte, um Sie über die Tragweite der neuen Bestimmungen einigermassen zu orientieren.

Es handelte sich auch um die Frage, ob die ausländischen Automobile besteuert werden können. Bekanntlich müssen Schweizer, die im Automobil ins Ausland reisen, dort ebenfalls eine Abgabe entrichten, und ich habe mir sagen lassen, dass zum Beispiel im Tirol und im Schwarzwald von den durchreisenden Fremden ganz bedeutende Einnahmen realisiert werden. Allein diese Frage kann nicht auf kantonalem, sondern muss auf eidgenössischem Boden geregelt werden. Dagegen kann unser Dekret eine Besteuerung derjenigen ausländischen Automobile vorsehen, die sich längere Zeit, zum Beispiel mehr als 5 oder 6 Wochen im Kanton Bern aufhalten.

Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ersuche Sie nochmals, die Sache vorläufig als das zu behandeln, was sie ist, nämlich als ein Gesetz betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes. Letztere ist notwendig, weil gewisse Bestimmungen des Strassenpolizeigesetzes sich nicht bewährt haben. Seine Ausführung wurde zum Teil in die Hände der Gemeinden gelegt, aber es hat sich gezeigt, dass es von den Gemeinden, mit Ausnahme einiger grosser Gemeindewesen, gar nicht gehandhabt wird.

Roost, Präsident der Kommission. Die Kommission schliesst sich dem Wunsche des Herrn Finanzdirektors an, es möchte heute auf die Abhaltung einer grössern Automobildebatte, die jedenfalls ziemlich weit führen

würde, verzichtet werden, indem es sich im vorliegenden Gesetze nur darum handelt, die Grundlagen zu schaffen, um später die Bestimmungen des Dekrets besser durchführen zu können. Es ist nicht richtig, dass durch das Gesetz die Grundlage zum Beitritt zum neuen Konkordat erst geschaffen werden soll, sondern der Grosse Rat hat diese Kompetenz bereits nach Art. 14 des bestehenden Strassenpolizeigesetzes.

Zur Orientierung möchte ich mir gestatten, eine kurze Uebersicht zu geben über den gegenwärtigen gesetzlichen Stand der Vorschriften über den Motorwagen- und Fahrradverkehr. Ich erinnere daran, dass die Vorschriften für unsern Kanton im Dekret vom 28. Januar 1904 und in der Verordnung vom 6. Juli 1904 niedergelegt sind. Durch das Dekret von 1904 hat der Kanton den Beitritt zum bestehenden interkantonalen Konkordat erklärt, das die hauptsächlichsten Kontrollvorschriften, die gegenwärtig bezüglich des Motorwagenverkehrs angewendet werden, enthält. Im Jahre 1909 wurde dann in Paris eine internationale Uebereinkunft über den Motorwagenverkehr abgeschlossen, der alle umliegenden Staaten beigetreten sind. Die Eidgenossenschaft hat den Beitritt durch Bundesbeschluss vom Dezember 1910 erklärt, trotzdem sie an und für sich nach der Verfassung das Gesetzgebungsrecht über die Strassen nicht hat, weil das ein Reservatrecht der Kantone ist. Die internationale Uebereinkunft gilt also gegenwärtig für die Schweiz und darf in den wesentlichen Punkten durch die kantonale Gesetzgebung nicht abgeändert werden. Allerdings bestimmt Art. 9 der Uebereinkunft, dass die Landesgesetzgebung vorbehalten sei, allein die Bestimmung hat den Sinn, dass die Angehörigen von Verbandsstaaten auf keinen Fall durch Ausnahmebestimmungen betroffen werden dürfen, die für Angehörige des betreffenden Staates nicht gelten. Für die Schweiz ist mithin die gesetzliche Regelung gegenüber Ausländern die, dass die einzelnen Kantone wohl das Recht haben, allgemein geltende zeitliche oder örtliche Beschränkungen oder Unterbrechungen des Automobilverkehrs zu verfügen und auch bestimmte Automobilsteuern zu erheben, dass sie aber nicht berechtigt sind, gegenüber Ausländern, die den Verbandsstaaten angehören, spezielle, abweichende Bestimmungen aufzustellen.

Nun ist im Nationalrate bereits im Jahre 1908 von Herrn Walther eine Motion gestellt worden, dahingehend, es sei der Eidgenossenschaft die Gesetzgebungsbefugnis in bezug auf das Automobilwesen zu übertragen. Der Bundesrat hat gestützt auf diese Motion unterm 22. März 1910 eine Botschaft erlassen, worin er den Räten die Einfügung eines Art. 57bis in die Bundesverfassung vorschlug, wodurch der Bund die verlangte Gesetzgebungsbefugnis hätte erhalten sollen. Bis zur Stunde ist die Frage nicht erledigt. Im Ständerat hat sich eine sehr starke Opposition geltend gemacht, die Vorlage wurde bei der ersten Beratung zurückgewiesen, und wir können daher nicht darauf zählen, dass die Materie in den nächsten Jahren auf dem Boden des Bundes geregelt werde, trotzdem nach der Natur der Verhältnisse die Regelung auf dem Gebiete der ganzen Schweiz ohne Zweifel das einzig Richtige wäre.

Der Beitritt der Schweiz zur internationalen Pariser Uebereinkunft hat auch die Notwendigkeit ergeben, das bestehende interkantonale Konkordat abzuändern. Das Konkordat von 1904 muss mit den Vorschriften der internationalen Uebereinkunft in Uebereinstimmung gebracht werden, das ist selbstverständlich Im weitern hat der Automobilverkehr, auch die Fabrikation, die Technik des Automobils, in den letzten Jahren so gewaltige Fortschritte gemacht, dass die Bestimmungen des alten Konkordats überholt sind und gestützt auf die gesammelten Erfahrungen sehr wohl andere, bessere Bestimmungen getroffen werden können, die eine Sicherung des Automobilverkehrs ermöglichen. Die Abänderung des interkantonalen Konkordats wurde nach langen Verhandlungen im Juni 1911 beschlossen und das neue Konkordat hätte auf 31. Mai 1912 unter der Voraussetzung, dass wenigstens die Hälfte der Kantone beitreten würde, in Kraft treten sollen. Das war nun nicht der Fall, indem die grössten Kantone, vorab Zürich, innert der gesetzlichen Frist den Beitritt nicht erklären konnten. Infolgedessen wurde die Frist durch den Bundesrat um ein Jahr verlängert. Es wird sich also bis am 31. Mai 1913 entscheiden, ob das neue Konkordat zustande kommt oder nicht. Es ist zu bemerken, dass bereits jetzt die nötige Zahl Kantone beigetreten sind, so dass nicht daran zu zweifeln ist, dass das Konkordat an und für sich in Kraft treten wird. Dagegen ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone Zürich und Bern bis zur Stunde ihren Beitritt nicht erklärt haben und dass ohne Zweifel eine richtige Durchführung der Konkordatsbestimmungen nicht möglich sein wird, wenn diese beiden Kantone nicht dabei sind. Zürich ist nicht beigetreten, weil dem Kantonsrat die gesetzliche Kompetenz, den Beitritt zu erklären, fehlt und die Kompetenz vorerst noch durch einen Gesetzeserlass geschaffen werden muss.

Das ist der Stand der gesetzlichen Regelung der Automobilvorschriften. Wir werden uns also bis 31. Mai dieses Jahres schlüssig zu machen haben, ob wir dem Konkordat beitreten wollen oder nicht. Würden wir nicht beitreten, so würde, sofern nicht das neue Konkordat mit den andern Kantonen in Kraft tritt, das alte von 1904 weiter gelten.

In zweiter Linie möchte ich mich über die vorgeschlagenen Abänderungen des Strassenpolizeigesetzes äussern. Im Dekret von 1904 ist bezüglich Strafkompetenz und Strafandrohung auf das alte Strassenpolizeigesetz von 1834 verwiesen, das 1904 noch in Kraft war. Nach demselben stund die Strafkompetenz einzig dem Richter zu. Alle Anzeigen wegen Uebertretung des Strassenpolizeigesetzes mussten dem Regierungsstatthalter zuhanden des Richters eingereicht werden. Das neue Strassenpolizeigesetz von 1906 brachte eine Aenderung, indem die Strafkompetenz der Ortspolizeibehörde eingeführt wurde. Art. 15 bestimmt, dass die Organe, die mit der Handhabung der Strassenpolizei beauftragt sind, das heisst die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden und das mit dem Unterhalt und der Beaufsichtigung der Strassen betraute Personal des Staates und der Gemeinden, verpflichtet sind, Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen, die eine Bussenverfügung zu erlassen hat. Nur wenn die Bussenverfügung innert drei Tagen vom Verurteilten nicht angenommen wird, ist Ueberweisung an den Regierungsstatthalter zuhanden des Richters vorgeschrieben. Das gleiche Gesetz bestimmt aber in Art. 13, dass bis zum Erlass eines neuen Dekrets über den Motorwagen- und Fahrradverkehr die Bestimmungen des alten Dekrets

in Kraft bleiben sollen. Mit der Annahme des neuen Strassenpolizeigesetzes hat man nun, jedenfalls ungewollt, erreicht, dass die einen Uebertretungen gegen das Gesetz, die nicht den Automobil- und Veloverkehr betreffen, in erster Linie durch die Gemeinden bestraft werden können, dass aber alle Uebertretungen von Vorschriften betreffend die Automobile und Velos einzig durch den Richter geahndet werden können. Das ist eine Anomalie und innerlich durchaus nicht begründet. Es war offenbar ein Fehler, der bei der Beratung des Gesetzes begangen wurde, indem man sich über die Tragweite der einzelnen Bestimmungen nicht genügend Rechenschaft gab.

Nun wird durch das neue Dekret, das wir vorschlagen und das in der nächsten Session zur Behandlung kommen wird, das alte aufgehoben und damit auch die in ihm enthaltenen Strafbestimmungen. Wir hätten also in Zukunft den Zustand, dass sämtliche Uebertretungen des Strassenpolizeigesetzes, einschliesslich der Bestimmungen über den Automobil- und Veloverkehr, der Strafkompetenz der Gemeinden zustehen würden, dass die Gerichtsbehörden nichts dazu zu sagen hätten, dass die staatlichen Organe keine Strafanzeigen zuhanden des Richters einreichen könnten, sofern die Gemeindeverwaltungen die Fehlbaren von sich aus bestrafen, und dass die Uebertretungen nur dann zu gerichtlicher Verhandlung gelangen würden, wenn der Verurteilte die Strafverfügung der Ortspolizeibehörde nicht annimmt.

Der Herr Finanzdirektor hat bereits ausgeführt, dass man mit der Bestimmung des Art. 15 des Strassenpolizeigesetzes sehr schlechte Erfahrungen gemacht hat. Man ist darin einig, dass die Durchführung der Strassenpolizei gegenüber früher schlechter und namentlich ungleichmässiger ist. In den grossen Gemeinden, die über eine geordnete Polizeiverwaltung verfügen und die nötigen Polizeiorgane haben, ist die Aufsicht und Ausübung der Strassenpolizei eine gute. Dagegen hauptsächlich in den Landgemeinden, wo die Organisation und die nötigen Leute nicht da sind, ist die Durchführung eine durchaus mangelhafte, und es liegt auf der Hand, dass, wenn in Zukunft auch die Uebertretungen gegen das Automobildekret einzig durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden könnten, es unmöglich wäre, eine geordnete Strassenpolizei durchzuführen. Die Kommission geht mit der Regierung darin einig, dass, wenn bessere Zustände im Automobilverkehr herbeigeführt werden sollen, neben der Verbesserung des Strassenzustandes unbedingt eine systematische und zweckmässige Durchführung der Polizeiaufsicht eintreten muss. Diese Aufsicht ist aber nur möglich, wenn sie sich auf allgemein gültige Bestimmungen stützt und die staatlichen Organe, der Richter und die weitern Organe des Staates, die gleichmässige Durchführung der Vorschriften überwachen können.

Die vorgeschlagene Abänderung des Strassenpolizeigesetzes bezweckt nun die Aufhebung des Art. 15 und will, dass in Zukunft die Strafkompetenz bei Uebertretungen des Strassenpolizeigesetzes einzig dem Richter zusteht und die Ortspolizeibehörde bei allen Uebertretungen dieses Gesetzes als Strafbehörde ausgeschaltet wird. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Ortspolizeibehörde nicht die Strassenpolizei ausübe, sondern man will das harmonische Ineinandergreifen der verschiedenen Organe des Staates und der Gemeinden erreichen. Das ist sehr wohl möglich, weil ja die Polizeiorgane der Gemeinden die gleiche Kompetenz haben wie die Organe des Staates, die Strafanzeigen abzufassen und einzureichen.

Im weitern bezweckt die vorgeschlagene Abänderung des Gesetzes noch die Einführung eines Strafmandats für geringfüge Fälle und eine Abstufung der Strafmaxima zwecks Verhütung der Appellation in Bagatellsachen. Diese beiden Punkte werden bei der Besprechung der einzelnen Artikel zur Erörterung gelangen.

Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und teilt mit, dass die Beratung des Dekrets selbst und damit die Erörterung der materiellen Vorschriften über die Handhabung der Automobilpolizei in der Maisession vorgenommen werden soll, so dass sich der Rat heute auf die Diskussion der vorgeschlagenen Abänderungen des Strassenpolzeigesetzes und des Grundsatzes der Automobilbesteuerung beschränken kann.

Schneider (Biel). Sowohl der Herr Finanzdirektor als der Herr Berichterstatter der Kommission haben betont, dass durch das vorliegende Gesetz nur die Grundlagen geschaffen werden sollen, um den Beitritt zum Konkordat beschliessen zu können. Herr Regierungsrat Könitzer hat bemerkt, es sei heute nicht der Moment, auf Detailbestimmungen dieses Ausnahmegesetzes einzutreten, indem dazu bei der Dekretsberatung sich genügend Gelegenheit bieten werde. Als Mitglied der Kommission einerseits und als Vertreter der Automobilbranche anderseits erlaube ich mir, auch einige Worte an Sie zu richten.

Das Gesetz, über das wir heute beraten, ist ein Ausnahmegesetz. Ausnahmegesetze tragen gewöhnlich einen bittern Stachel in sich und dienen nicht immer den allgemeinen Interessen. Das Gesetz besteuert nur eine gewisse Klasse von Bürgern oder eine gewisse Industrie. Anderseits wissen wir, dass die Uebelstände, die man beseitigen will, durch dieses Gesetz nicht vollständig gehoben werden können, indem es nur die Kantonsbürger trifft, während die Angehörigen der andern Kantone und des Auslandes, die den Kanton durchstreifen, von der Steuer nicht berührt werden. Wenn die Automobilfreunde und die an der Automobilindustrie Beteiligten dieser Gesetzesvorlage keine Opposition machen, so gehen sie dabei von der Erwägung aus, dass es gut ist, wenn Mittel und Wege gefunden werden, um dem Automobil das ihm gebührende Recht zu verschaffen. Die in der letzten Zeit gegenüber dem Automobil eingetretene Opposition ist hauptsächlich auf das Jahr 1911 zurückzuführen, in dem sich eine grosse Trockenheit geltend machte und speziell die Landbevölkerung unter der Staubplage litt. Ferner wurde von einzelnen Automobilisten in zu schnellem Tempo gefahren und sie verscherzten sich dadurch die Sympathien des Publikums. Aber neben diesen gibt es doch auch viele, die sich den gesetzlichen Vorschriften unterziehen und den Grundsatz hochhalten: Leben und leben lassen.

Wir kennen auch die Stellungnahme anderer Kantone. Zürich befindet sich ungefähr in der gleichen Lage und im gleichen Stadium wie der Kanton Bern, indem dort die gesetzliche Grundlage ebenfalls fehlt und ein Gutachten des Bundesrichters Schurter zum Schluss gelangt, dass zuerst ein Gesetz erlassen werden müsse, bevor der Beitritt zum Konkordat erklärt

werden könne. Wir kennen auch die Stellungnahme des Kantons St. Gallen und diejenige des Kantons Aargau, welche letzte Woche im dortigen Grossen Rat zum Ausdruck gekommen ist. Es haben sich dort die gleichen Strömungen geltend gemacht wie bei uns, aber die schroffe Haltung, die ursprünglich im Kanton Aargau zutage trat, ist doch verschwunden und der Kanton ist dem Konkordat beigetreten, ohne erschwerende Bestimmungen aufzustellen.

Die Einsicht greift in immer weitern Kreisen um sich, dass die Bedeutung der Automobilindustrie nicht unterschätzt werden darf, dass das Automobil in wirtschaftlicher Beziehung in Industrie und Handel eine dominierende Stellung einnimmt und bei Krankentransporten, Brandausbrüchen und so weiter, sowie in einzelnen industriellen Unternehmungen zu Leistungen berufen ist, die man von einem andern Vehikel nicht erwarten kann. So wäre zum Beispiel auch bei den Bernischen Kraftwerken die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen den verschiedenen Werken ohne Automobil nicht möglich. Eine Enquête der schweizerischen Maschinenindustriellen ergibt, dass sich in der Schweiz über 84 Betriebe mit der Automobilbranche befassen, die über 5400 Arbeiter beschäftigen und eine Lohnsumme von mehr als 6,5 Millionen Franken auszahlen. Der Wert der Ausfuhr dieser Branche wird auf zirka 20 Millionen Franken beziffert. Diese Zahlen sind sprechend. Eine ganze Anzahl von Industrien, Handelsgeschäften und Betrieben sind mit der Automobilindustrie verknüpft, so die Eisenindustrie, die Karosserie und so weiter. Nach den gemachten Erhebungen sind in der Schweiz 3256 Wagen im Betrieb, 436 Motorlastwagen, 4626 Motorräder und 43,800 Fahrräder. Angesichts dieser Zahlen werden Sie den Ernst der Situation begreifen und sich über die Höhe des Kapitals Rechenschaft geben können, das in dieser Industrie investiert ist. Wenn wir ferner in Betracht ziehen, in welcher Weise diese Industrie im Ausland unterstützt wird, so dürfen wir uns in der Schweiz nicht von kleinlichen Gesichtspunkten leiten lassen und rigoröse oder vexatorische Bestimmungen aufstellen, die dieses Verkehrsmittel und seine Industrie unterbinden, sondern wir müssen mit den umliegenden Staaten Schritt zu halten suchen. Es haben sich bereits letztes Jahr ganz divergierende Ansichten in dieser Richtung kundgegeben und das Resultat war, dass eine grosse Kundschaft, welche sonst die Schweiz besuchte, darunter selbst viele Schweizer, sich nach dem Schwarzwald wandte. Ich selbst hatte Gelegenheit, den gewaltigen Verkehr dort zu sehen und zu konstatieren, dass die Leute in jener Gegend froh sind, diese Kundschaft aufzunehmen. Es ist dort eine Hotelindustrie entstanden, die von grösster Bedeutung ist. Im Tirol ist ungefähr die nämliche Erscheinung festzustellen.

Ich hatte vor kurzem Gelegenheit, von einem offiziellen Erlass des französischen Kriegsministers aus dem Jahre 1910 Kenntnis zu nehmen und gesehen, unter welchen Bedingungen die Automobilfabrikation dort betrieben wird. Darnach muss alles Material, welches bei den militärischen Zwecken dienenden Automobilen zur Verwendung gelangt, französischen Ursprungs sein. $^2/_3$ der in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter müssen französischer Herkunft oder naturalisierte Franzosen sein. Ferner zahlt der Staat dem Käufer eines Automobils, das er dem Heeresdienst zur Verfügung hält, beim Ankauf einen Betrag von 5700 Fr. und nachher in jährlichen Raten, gleich wie wir an unsere Kavalleristen, weitere 5700 Fr. Wir sehen daraus, in welcher Weise das Kriegsministerium in Frankreich sich diese Vehikel für den Dienst der Armee zu beschaffen sucht. Bei uns sollen die Automobile, die im Sanitätsdienst zur Verwendung gelangen, die Automobile im Dienste der Feuerwehr und so weiter von der Steuer befreit werden, so dass schliesslich nur noch der Kaufmann und der Industrielle belastet bleiben. Ich glaube, auf diese Weise wird man die Sache im Interesse unseres Militärwesens nicht stark fördern. Ich möchte deshalb davor warnen, zu rigoröse Bestimmungen aufzustellen, und hoffe, dass man nicht schärfer vorzugehen beabsichtige, als es in andern Kantonen geschieht. Das Automobil ist das Verkehrsmittel der Zukunft, und die Einführung dieser Neuerung geht natürlich nicht ohne Friktionen ab. Solche entstanden seinerzeit ebenfalls, als die ersten Velos zirkulierten, und heute könnte man sich den Verkehr zwischen Stadt und Land ohne dieses Fahrzeug gar nicht mehr denken. Seit 10 Jahren ist beim Automobil eine Verbilligung bis auf 35% eingetreten, und dieses Verkehrsmittel wird sich immer mehr in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Statt das Automobil als solches zu bekämpfen, sollte man in erster Linie die Staublage und andere Unzukömmlichkeiten zu beseitigen und auf diesem Wege eine befriedigende Lösung herbeizuführen suchen.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, sich heute und später beim Erlass des Dekrets nicht von kleinlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen, sondern die Sache der Grösse des Kantons Bern angemessen zu behandeln, dann werden wir auch eine befriedigende Lösung finden.

Roost, Präsident der Kommission. Auf die Ausführungen des Herrn Schneider möchte ich noch einmal betonen, dass es nicht richtig ist, dass durch das vorliegende Gesetz die Grundlage für den Beitritt zum neuen Konkordat geschaffen werden soll. Ich wiederhole, dass nach Art. 14 des Strassenpolizeigesetzes der Grosse Rat bereits kompetent ist, dem Konkordat beizutreten. Dieser Artikel ermächtigt den Grossen Rat, durch Dekret die notwendigen Vorschriften über den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufzustellen. Da das interkantonale Konkordat keine andern Bestimmungen enthält als Vorschriften über den Motorwagen- und Fahrradverkehr, so ist der Grosse Rat ohne weiteres berechtigt, den Beitritt zu diesem Konkordat zu erklären und damit die Bestimmungen des Konkordats für den Kanton als verbindlich zu erklären. Wir bezwecken durch den vorliegenden Entwurf nichts anderes als die Grundlage zu schaffen für die Besteuerung der Automobile und in zweiter Linie für die Durchführung einer einheitlichen Aufsicht.

Jenny. Wenn seitens der Behörden dem Volk ein Steuergesetz unterbreitet wird, so wird dasselbe, wie wir wissen, mit Misstrauen entgegengenommen. Es ist nun aber anzunehmen, dass im vorliegenden Falle das Automobilgesetz vom Volk im Gegenteil mit Befriedigung aufgenommen werden wird. Die beiden Vorlagen, das Gesetz betreffend die Besteuerung der Automobile und das später zu erlassende Dekret betreffend die Regelung des Automobilverkehrs, werden zweifellos dazu dienen, in unserer Bevölkerung Be-

ruhigung zu schaffen. Die Regelung auf kantonalem Gebiet ist allerdings kein Ideal und es wäre zu wünschen, dass die Frage auf eidgenössischem Boden geregelt werden könnte und die Ordnung des Automobilverkehrs im allgemeinen, sowie die Festsetzung der Gebühren und auch die Besteuerung nach einheitlichen Vorschriften im ganzen Schweizerland durchgeführt würden. Denn es muss gesagt werden, dass zum Automobil, diesem modernen Verkehrsmittel, mit dem man in wenigen Stunden verschiedene Kantone durchquert, die kantonalen Schlagbäume nicht mehr passen. Durch eine einheitliche eidgenössische Regelung wäre es auch möglich geworden, in dem Gesetz gleichzeitig die Haftpflichtmaterie zu ordnen, die für das Publikum ausserordentlich wichtig ist und die, nebenbei bemerkt, im Dekret, wie es vorgesehen ist, jedenfalls keine vom rechtlichen Standpunkt aus nach jeder Richtung einwandfreie Regelung findet.

Nun wissen wir aber, dass nach den Vorgängen in den eidgenössischen Räten die Aussichten nicht derart sind, dass in den nächsten Jahren auf eine eidgenössische Regelung des Automobilverkehrs zu rechnen ware. Im Nationalrat hat die Frage Verständnis gefunden, allein im Ständerat wurde mit Mehrheit beschlossen, es sei zurzeit auf eine eidgenössische Regelung der Materie nicht einzutreten. Es wäre allerdings anzunehmen, dass, nachdem die Posten und Eisenbahnen einheitlich geordnet worden sind, auch das Automobil, das mit diesen beiden grossen Verkehrsmitteln in Konkurrenz tritt, ebenfalls nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt würde, allein im Ständerat hat die Befürchtung Oberhand gewonnen, die kantonale Hoheit im Strassenwesen könnte dadurch Abbruch erleiden.

Wir müssen uns also mit dem Gedanken vertraut machen, die grössten Missstände im Automobilwesen vorläufig auf kantonalem Boden zu heben. Das wird nun in der vorgeschlagenen Weise geschehen, indem wir einerseits dem Konkordat beitreten, um den Automobilverkehr zu regeln, und anderseits die Besteuerungsfrage, die den Kantonen freigegeben ist, durch ein Gesetz festlegen.

Zur Beurteilung der Steuerfrage muss man sich darüber Rechenschaft geben, welche Bedeutung dem Automobil, diesem modernen Verkehrsmittel, in volkswirtschaftlicher Beziehung zukommt. Da muss gesagt werden, dass das Automobil, das anfänglich mehr dem Sport diente, heute ein Verkehrsinstrument ist, dessen Bedeutung nicht mehr unterschätzt werden kann. Es hat sich Zug um Zug eine Position um die andere erobert. Es wurde in den gewerblichen und industriellen Unternehmungen und im Baugewerbe als Lastautomobil eingeführt. In den grossen Städten verdrängt es nach und nach die Pferdedroschken; die Aerzte, die Tierärzte und die Spitäler bedienen sich des Automobils in zunehmendem Masse, und namentlich im Militärwesen hat seine Verwendung auch grosse Fortschritte gemacht. Neben diesen wirtschaftlichen Vorteilen hat das Automobil leider auch seine Schattenseiten. Der gemütliche, bequeme Fussgänger- und Fuhrwerkverkehr auf den Landstrassen hat aufgehört. Mann und Pferde sind, wenigstens auf den frequentierten Landstrassen, durch den zunehmenden Automobilverkehr beständigen Gefährdungen ausgesetzt. Dazu kommt zum Ueberfluss die lästige Staubplage mit all ihren Schrecken, mit ihren gesundheitlichen und materiellen Schädigungen. Es ist Ihnen allen bekannt, dass namentlich die Landbevölkerung, die am meisten unter dem Automobil zu leiden hat, darauf nicht gut zu sprechen ist und das Automobil sich in diesen Kreisen keiner grossen Sympathie erfreut. Das ist bereits in verschiedenen Kantonen zum Ausdruck gekommen, so im Kanton Graubünden, wo durch eine Volksinitiative das Automobilverbot eingeführt wurde. In andern Kantonen hat man Sonntagsverbote erlassen und auch im Kanton Bern haben sich Bewegungen geltend gemacht, die in dieser Richtung vorgehen wollten und die nur durch den Hinweis zurückgehalten werden konnten, dass seitens der Behörden die notwendigen Vorkehren getroffen werden, um die grössten Missstände zu beseitigen.

Wenn man die herrschende Antipathie gegen das Automobil bekämpfen will, so geschieht es am besten durch eine gesetzliche Regelung des Automobilverkehrs, wie sie in Aussicht steht, durch Regelung der Geschwindigkeiten und namentlich durch Einführung einer gehörigen Kontrolle, die bis zur Stunde vollständig versagt hat. Es bestehen heute wohl Vorschriften, aber sie werden nicht gehandhabt, kein Mensch bekümmert sich darum. In den grossen Städten, wo die nötige Polizei vorhanden ist, wird eine Kontrolle ausgeübt, aber auf dem Lande versagt sie ganz.

In zweiter Linie muss man dafür sorgen, dass die Strassen besser unterhalten werden. Die Frage des Automobils ist ebensosehr eine Frage des Strassenwesens, und da muss gesagt werden, dass unsere Strassen leider viel zu wünschen übrig lassen. Die heutigen Landstrassen sind dem Automobilverkehr nicht gewachsen. Derselbe verlangt einen andern Unterbau und namentlich einen ganz andern Unterhalt der Strasse. Es müssen da neue Methoden Platz greifen, die allerdings zum Teil versucht wurden, aber bis zur Stunde noch nicht befriedigen. Namentlich muss die Staubplage bekämpft werden. Diese ist in Landesgegenden mit frequentierten Landstrassen zu einer wahren Landplage geworden. Durch den vielen Staub werden die Gärten, Aecker und Felder, die längs dieser Strassen gelegen sind, entwertet und anderseits wird auch die Bevölkerung gesundheitlich geschädigt. Es ist nur zu verwundern, dass unsere Aerzte, die sonst immer bereit sind, ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten alle möglichen Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose vorzuschlagen, mit verschlossenen Augen an dieser Staubentwicklung, dem gefährlichsten Freund der Tuberkulose, vorbeigehen.

Was die Besteuerung anbelangt, so sieht der Entwurf ein Maximum der Steuer von 300 Fr. vor. Die Steuer soll nach der Zahl der Pferdekräfte abgestuft werden, und die nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors vorgesehene Ordnung scheint mir sachgemäss zu sein. In den eidgenössischen Räten wurde von einem hervorragenden Vertreter der Industrie, dem jüngst verstorbenen Herrn Nationalrat Sulzer-Ziegler, eine durchschnittliche Steuer von 200 Fr. per Automobil in Aussicht genommen. Diese Berechnung wurde also von einem Freund des Automobils, einem Mann, der, allerdings indirekt, bei der Automobilindustrie beteiligt ist, aufgestellt und sie entspricht ungefähr den Vorschlägen unseres Finanzdirektors. Daraus ist ersichtlich, dass wir mit einer Automobilsteuer von 300 Fr. nicht zu hoch gehen.

Es wurde ausgeführt, dass die Automobilbesitzer selbst die Erhebung einer mässigen, sachgemässen Steuer erwarten, und sie erklären sich mit der Entrichtung einer solchen einverstanden, sobald ihnen garantiert wird, dass dieses Geld ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen verwendet werden soll. Die Ansätze, wie sie später im Dekret Aufnahme finden sollen, werden kaum geeignet sein, die Entwicklung des Automobils zu hindern. Auch der Sprechende möchte das nicht, er betrachtet es als selbstverständlich, dass wir die weitere Entwicklung des Automobilverkehrs nicht hemmen dürfen; wohl aber sollen die Automobilbesitzer, die unsere Strassen in aussergewöhnlicher Weise in Anspruch nehmen, angehalten werden, an den Strassenunterhalt das Ihrige beizutragen. Sie werden damit keine Schädigung erfahren, indem dieses moderne Verkehrsmittel auch bei einer mässigen Besteuerung dem gewöhnlichen Fuhrwerkverkehr immerhin noch überlegen sein wird.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 ersetzt den Art. 15 des Strassenpolizeigesetzes. Darnach übt die kantonale Baudirektion die Oberaufsicht über die Strassenpolizei aus. Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden sollen ihr dabei zur Seite stehen, ebenso das mit dem Unterhalt der Strassen betraute Personal. Neu ist die Bestimmung, dass die Anzeigen von Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Strassenpolizeigesetzes nicht mehr an die Ortspolizeibehörde, sondern an den Richter geleitet werden sollen. Unter dem bisherigen Zustand wurden wohl eine Unmasse Anzeigen an die Ortspolizeibehörde gemacht, aber dort blieben sie stecken und die Fehlbaren wurden nicht bestraft oder so gelinde, dass sie dadurch nur zu weitern Uebertretungen aufgemuntert wurden. In den grossen Zentren ging man freilich strenger vor, aber auf dem Lande kümmerte man sich nicht viel darum. Landauf landab begegnete man selten einem Fuhrwerk, das die vorgeschriebene Laterne getragen hätte, und die Polizei machte keine Anzeigen mehr, weil sie wusste, dass die Gemeindebehörden ihr doch keine weitere Folge gaben.

Das vierte Alinea ist bereits im gegenwärtigen Strassenpolizeigesetz enthalten. Die Bestimmung richtet sich hauptsächlish gegen die Automobilisten, und die vorgesehene Beschlagnahme ist notwendig, weil die Fehlbaren sonst bald ausser Landes wären und wir das Nachsehen hätten.

Roost, Präsident der Kommission. Das dritte Alinea bringt die bereits erwähnte Abänderung der Strafkompetenz, wonach in Zukunft die Bussenbefugnis nicht mehr bei der Ortspolizeibehörde liegt, sondern einzig dem Richter vorbehalten ist. Die vorliegende Fassung hat natürlich nicht den Sinn, dass die Gemeindeangestellten nicht könnten verhalten werden, die Anzeige auch der Ortspolizeibehörde einzureichen, sondern unsere Auffassung geht dahin, dass den Gemeinden vorbehalten bleibe, vorzuschreiben, dass ihre Organe die Anzeige dem Gemeinderat einzureichen haben, oder wo eine besondere Polizeiverwaltung besteht, dem Vorsteher der Polizeidirektion, oder, wie in Bern, dem Stadtbauamt. In dieser Beziehung sind die Gemeinden selbstverständlich frei, sie können Vorschriften darüber erlassen, dass ihre Organe eine Anzeige der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle zukommen lassen.

Im letzten Alinea wird bestimmt, dass die Polizeibehörden die von ihren untergegebenen Organen angeordneten Sicherungsmassnahmen, von denen das vorhergehende Alinea spricht, aufheben oder abändern können, um zu verhüten, dass von untergeordneten Organen schikanöse Massnahmen getroffen werden. Selbstverständlich darf das nur geschehen, solange der Fall nicht dem Richter überwiesen ist.

Im vierten Alinea hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, der zu korrigieren ist. Es soll nicht heissen: «im Höchsbetrage der höchsten Busse», sondern: «im Betrage der höchsten Busse».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die kantonale Baudirektion übt die Oberaufsicht über die Strassenpolizei aus.

Die Organe, welchen die Strassenpolizei obliegt, sind

1. die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden;
2. das mit dem Unterhalt und der Beaufsichtigung der Strassen betraute Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, die von ihnen konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und die Aufführungsdekrete, sowie gegen die Verordnungen dem Regierungsstatthalter zu Handen des Richters anzuzeigen.

Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge und andere dergleichen Gegenstände, die bei Uebertretung der Vorschriften der Strassenpolizei verwendet werden, können von den Polizeiorganen zur Sicherung von Busse und Kosten mit Beschlag belegt werden, wenn der Fehlbare nicht sofort eine Kaution im Betrage der höchsten Busse erlegt.

Die Polizeibehörden (Ortspolizeibehörde, Regierungsstatthalter, kantonale Baudirektion) können die von ihren untergebenen Organen angeordneten Sicherungsmassnahmen aufheben oder abändern, so lange eine Ueberweisung an den Richter nicht erfolgt ist.

Art. 2.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die in Art. 2 angedrohte Busse ist die nämliche wie in Art. 16 des Strassenpolizeigesetzes. Dagegen ist das zweite Alinea neu und wurde auf besondern Wunsch der Kommission auf-

genommen. Das Obergericht, dem die Strafbestimmungen zur Vernehmlassung unterbreitet wurden, erklärt sich mit demselben einverstanden und wünscht bloss, dass am Schluss vor den Worten « im ordentlichen Verfahren » der Passus eingeschaltet werde: « nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren ». Neu ist ferner das dritte Alinea, das eine Abstufung der Bussen vorsieht. Damit wird einem schon seit Jahren geäusserten Wunsche der I. Strafkammer des Obergerichtes Rechnung getragen und den unsinnigen Appellationserklärungen in Bagatellsachen ein Ende bereitet.

Die Regierung ist mit der vom Obergericht befürworteten Einschaltung im zweiten Alinea einverstanden, und ich nehme an, der Herr Kommissionspräsident werde derselben ebenfalls zustimmen.

Roost, Präsident der Kommission. Art. 2 bringt gegenüber dem jetzigen Zustande zwei Abänderungen: das zweite Alinea führt das Strafmandat ein, und das dritte Alinea eine Abstufung der Bussenandrohungen.

Nach Art. 287 des Strafprozesses besteht in Polizeisachen bereits jetzt das sogenannte summarische Verfahren. Nach demselben wird der Angeschuldigte vor den Richter geladen, die Anzeige wird ihm eröffnet, und wenn er sich derselben ohne weiteres unterzieht, erlässt der Richter eine Bussenverfügung, wobei in der Regel das Minimum ausgesprochen wird, wenn der Betreffende nicht vorbestraft ist, und legt ihm die Kosten auf. Damit ist die Sache erledigt und eine Appellation gegen ein derartiges Urteil ist ausgeschlossen, auch wenn der Handel an und für sich appellabel wäre. Aber der Angeschuldigte muss auch in diesem Verfahren immer persönlich vor dem Richter erscheinen. Das hat speziell in ländlichen Bezirken einen grossen Nachteil, weil hier die Entfernungen teilweise sehr gross sind. In der Praxis wurde nun das summarische Verfahren während längerer Zeit in der Weise gehandhabt, dass der Richter das Urteil in den Akten verurkundete, es dem Angeschuldigten durch den Landjäger übermitteln liess oder ihm mitteilte, er solle gelegentlich auf das Richteramt kommen und schriftlich erklären, dass er das Urteil annehme. Die I. Strafkammer hat aber dieser Verfahren ausdrücklich als ungesetzlich bezeichnet und verschiedene solche Urteile kassiert. Nach der Vorlage soll nun der Richter das Recht haben, in geringfügigen Fällen nach Einlangen der Anzeige ohne persönliche Einvernahme des Angeschuldigten eine Busse zu sprechen und die Kosten zu bestimmen. Die Bussenverfügung ist dem Angeschuldigten zu eröffnen, und wenn er nicht innert 10 Tagen dagegen Einspruch erhebt, ist das Urteil rechtskräftig und der Fall erledigt. Damit wird verhütet, dass der Angeschuldigte vor dem Richter erscheinen muss. Die Kommission und das Obergericht halten diese Neuerung für begrüssenswert, und die Erfahrungen, die man in bezug auf die Ueberschreitungen des Strassenpolizeigesetzes sammeln wird, werden bei der Revision des allgemeinen Strafverfahrens verwertet werden können. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass später das Strafmandat allgemein eingeführt werden wird.

Das dritte Alinea ermächtigt den Grossen Rat, durch Dekret für Widerhandlungen gegen die Ausführungsdekrete und Verordnungen eine geringere Maximalstrafe als 500 Fr. anzusetzen. Das hat den Zweck, die Appellation in geringfügigen Fällen in Zukunft zu verunmöglichen. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Strafverfahrens ist jede Polizeisache appellabel, sofern die angedrohte Busse 50 Fr. übersteigt. Da das Strassenpolizeigesetz in Art. 16 allgemein Bussen von 1—500 Fr. ausspricht, so kann infolgedessen auch die geringste Uebertretung dieses Gesetzes Gegenstand der Appellation bilden. Wenn zum Beispiel einer gefahren ist, ohne die Laterne angezündet zu haben, und er deshalb mit einer Busse von 1 oder 2 Fr. belegt wird, so hat der Staatsanwalt die Möglichkeit, den Fall vor das Obergericht zu bringen. Es ist eine immerwährende Klage des Obergerichts, dass die I. Strafkammer mit einer Masse geringfühiger Streitigkeiten belästigt werde, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung und der Arbeit des Gerichtes stehen. Darum wird der Grosse Rat hier ermächtigt, eine Abstufung der Bussenandrohungen vorzunehmen. Dadurch wird nur eingeführt, was in der Eidgenossenschaft seit langem besteht. So sind zum Beispiel die Bussenandrohungen im eidgenössischen Jagdgesetz auch abgestuft nach der Schwere des Vergehens. Diese Vorschrift ist also ohne weiteres zu begrüssen und gibt zu keinen weitern Bemerkungen Anlass.

Mit der vom Herrn Finanzdirektor erwähnten Einschaltung am Schluss des zweiten Alineas sind wir ebenfalls einverstanden.

Angenommen mit der Einschaltung im zweiten Alinea.

Beschluss:

Art. 2. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden unter Vorbehalt derjenigen Fällen, die in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Busse von 1—500 Fr. bestraft.

In geringfügigen Fällen kann der Richter dem Angeschuldigten ohne persönliche Einvernahme eine Busse eröffnen mit der Mitteilung, dass diese Busse in Rechtskraft erwächst, wenn gegen die Verfügung nicht innert 10 Tagen Einspruch erhoben und die Beurteilung des Falles nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren im ordentlichen Verfahren verlangt wird.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen die Ausführungsdekrete und Verordnungen eine geringere Maximalstrafe anzusetzen und neben der Busse auch den Entzug der behördlich erteilten Fahrbewilligungen vorzuschreiben.

Ausserdem ist der Schuldige zur Entfernung von gesetzwidrig erstellten Anlagen zu verurteilen.

Art. 3.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 führt die Besteuerung der Automobilfahrzeuge, inklusive Motorvelos und Dampflokomobile, ein. Andere Kantone, zum Beispiel Neuen-

burg, erheben auch auf den gewöhnlichen Velos eine Steuer. Davon haben wir Umgang genommen. Das Maximum der Steuer ist auf 300 Fr. festgesetzt. Das entspricht ungefähr dem im Konkordat vorgesehenen Gebührenmaximum. Wir können aber im Kanton Bern, wie bereits erwähnt, in der Ansetzung der Gebühren nicht so hoch gehen, und deshalb haben wir eine Steuer im Maximalbetrag von 300 Fr. eingeführt. Die nähere Festsetzung dieser Steuer erfolgt durch Dekret des Grossen Rates, und ich habe Ihnen auch schon mitgeteilt, dass wir für die Automobile und Lastwagen je drei bis vier Abstufungen in Aussicht genommen haben. Einzelne Kantone haben die Lastwagen von besondern Abgaben befreit, indem sie sich auf den Standpunkt stellen, dass der Besitzer dafür bereits Einkommenssteuer zahlt. Allein wir halten es nicht für richtig, dass diese Wagen leer ausgehen, da das Geld hauptsächlich für den Strassenunterhalt verwendet werden soll und gerade die grossen Lastwagen die Strassen am meisten hernehmen. Wir können sie schon nach dem heutigen Strassenpolizeigesetz unter Umständen zu einem Beitrag an den Strassenunterhalt anhalten. Einzelne Geschäfte und Fabriken haben uns bisher auch schon ziemlich erhebliche Beiträge geleistet. Es würde jedenfalls in weiten Kreisen nicht gut aufgenommen, wenn wir die Lastwagen von der Besteuerung ausnehmen würden. Das Maximum für diese Wagen beträgt ebenfalls 300 Fr., doch soll es erst bei 40 PS erhoben werden, während bei Luxuswagen das Maximum schon bei 30 PS zu zahlen ist. Der Kanton Neuenburg geht nicht über 200 Fr., dagegen bezieht er diesen Betrag für alle Automobile bis 20 PS, während wir für die am meisten gebräuchlichen keinen so hohen Ansatz haben.

Wir haben uns gefragt, ob wir im Gesetz ein Minimum festsetzen sollen. Allein wir fanden, es wäre etwas gefährlich. Setzen wir dasselbe niedrig an, so ist es unter Umständen zu tief und jedermann erhebt den Anspruch, mit dem Minimum taxiert zu werden. Setzen wir es dagegen zu hoch an, so können wir in den Fällen nicht entgegenkommeu, wo ein niedrigerer Ansatz gerechtfertigt wäre. Es kann zum Beispiel gewerbliche Betriebe geben, die unbedingt auf die Verwendung eines Automobils angewiesen sind, und in einem solchen Falle würde man den Verhältnissen Rechnung tragen. Das trifft auch bei den Taximetern zu. Wenn einer 10 oder 12 Taximeter im Betriebe hat, wird man nicht für jeden Wagen das Maximum von 300 Fr. in Anschlag bringen können, sondern man wird auch da entgegenkommen müssen. Doch darüber können dann noch bei der Dekretsberatung nähere Angaben gemacht werden

Der Ertrag der Steuer soll zur Verbesserung der Strassen verwendet werden. In welcher Weise das geschehen soll, darüber bin ich mir noch nicht klar. Selbstverständlich werden die 70—80,000 Fr. nicht hinreichen, um die Strassen nur einigermassen so instand zu stellen, wie die Automobilisten es gerne hätten; dazu wären viele Millionen nötig. Man sagt immer, der Kanton Bern stehe im Strassenwesen schlecht da, während ich behaupte, unsere Strassenverhältnisse sind nicht schlimmer als diejenigen der meisten andern Kantone. Es gibt vielleicht einige Kantone, die bessere Strassen haben als wir, so zum Beispiel der Kanton Waadt. Aber dort müssen auch die Gemeinden bedeutend mehr leisten als bei uns; sie liefern den Kies und so weiter und der Staat stellt nur den Wegmeister. Auch im Kanton Zürich tragen die Gemeinden viel mehr bei, als es bei uns der Fall ist. Es gibt allerdings im Kanton Bern Gemeinden, welche die Staatsstrassen übernehmen wollen, um sie besser zu unterhalten, aber dann verlangen sie ein sehr grosses Kapital als Entgelt für die Uebernahme des Unterhaltes. Man ist immer schnell bereit zu schimpfen, denkt aber nicht daran, dass man selbst sehr wenig leistet. Man darf sich keinen Illusionen hingeben und glauben, dass mit den 70 oder 80,000 Fr. jährlich gleich von Anfang an grossartige Verbesserungen erzielt werden können. Sie haben vor zwei Jahren einen Extrakredit von 500,000 Fr. für die Verbesserung der Strassen erkannt; die Hälfte davon ist ausgegeben, aber die Strassenverhältnisse haben sich nicht etwa auffällig verändert. Es braucht ganz gewaltige Summen, wenn man die Strassen überall makadamisieren will, so dass sich kein Staub und kein Kot mehr bilden kann. Da müsste man das Maximum von 300 Fr. noch um das Zehnfache erhöhen. Doch wird die in Aussicht stehende Einnahme immerhin ermöglichen, die Staubentwicklung bedeutend zu mildern und die nach den grossen Ortschaften führenden Strassen durch Walzung und Makadamisierung sukzessive wesentlich zu verbessern. Dagegen wird es nicht möglich sein, damit schon in den ersten zehn Jahren tadellose Strassen zu erstellen.

Roost, Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit der Fassung des Artikels, speziell mit den Steueransätzen einverstanden. Ich möchte nur zwei Bemerkungen anbringen. Die Steuer ist so aufzufassen, dass sie erhoben wird für Automobilfahrzeuge, welche die öffentlichen Strassen und Wege benützen und zur Beförderung von Personen und Waren dienen. Die Erläuterung ist vielleicht nicht ganz überflüssig, weil geäussert wurde, wenn Dampflokomobile auch der Besteuerung unterliegen, so könnte auch eine Dampfstrassenwalze zur Steuer herangezogen werden. Das ist selbstverständlich nicht die Meinung des Entwurfs, sondern in Betracht fallen nur die Fahrzeuge, die zur Beförderung von Personen oder Waren dienen.

Weiter ist bestimmt, dass die Steuer nach der Stärke der Motoren berechnet werden soll. Da verweise ich darauf, dass die Motorstärke nach der in Art. 7 des Konkordats von 1911 enthaltenen Formel bestimmt werden soll. Massgebend ist die effektive und nicht die indizierte Pferdestärke.

Wyss (Bern). Ich gestatte mir eine Anfrage zum zweiten Alinea. Dasselbe überweist die Festsetzung der Steuer einem Dekret des Grossen Rates. Es fragt sich nun, ob man dem Grossen Rat nur die Festsetzung der Steuer überweisen will oder ob nicht allgemein Art. 14 des Strassenpolizeigesetzes in Kraft bleibt. Ich nehme an, das letztere sei der Fall, denn in Art. 4 der Vorlage wird Art. 14 des Strassenpolizeigesetzes nicht aufgehoben. Im Dekret des Grossen Rates wird also nicht nur die Steuer selbst, ihre Höhe und die Anordnung ihres Bezuges festgesetzt werden müssen, sondern der Grosse Rat wird auch über den Umfang der Steuer, über die Kreise, die von ihr betroffen werden sollen, beschliessen können. Wenn das aber der Fall ist, so entsteht die Frage: Wie will man die Fremden behandeln? Diese Angelegenheit wird hier nicht des nähern zu erörtern

sein, aber sie wird nachher bei der Aufstellung des Dekrets erledigt werden müssen. Im Hinblick darauf möchte ich mir doch schon jetzt die Anfrage erlauben, ob dieser Punkt nicht bereits in der Kommission zur Sprache gekommen ist. Die Frage der Einbeziehung der Ausländer in die Besteuerung ist für uns eine sehr schwierige und kitzlige. Man kann die Ausländer nicht besteuern, wenn sie nur durch den Kanton hindurchfahren, und ferner werden wir uns auch an die Bestimmungen im Konkordat halten müssen. Aber es scheint mir, dass wir eine Steuer erheben können von denjenigen Ausländern, die einige Zeit im Kanton zubringen und deren Automobil hier stationiert. Ich denke, dass man im Dekret die nötigen Abstufungen für diese Steuer wird treffen können. Ich wäre persönlich einer solchen Erledigung zugeneigt, obschon die Sache mit Vorsicht behandelt werden muss, damit die fremden Automobilfahrer nicht durch unrichtige Behandlung vom Besuche des Kantons Bern abgeschreckt werden. Aber es lässt sich ein vernünftiges Mittel denken. Deshalb möchte ich mir die Anfrage an die Kommission erlauben, ob dieser Punkt bereits eine Besprechung erfahren hat oder nicht.

Roost, Präsident der Kommission. Die von Herrn Wyss angetönte Frage ist in der Kommission allerdings zur Erörterung gekommen. Wie der Herr Finanzdirektor bereits mitgeteilt hat, liegt ein Dekretsentwurf vor. Derselbe sieht vor, dass eine Besteuerung der Automobile, die sich im Kanton Bern befinden, eintritt, sofern ihr Aufenthalt wenigstens ein Monat beträgt. Selbstverständlich können nur die Automobile von Aufenthaltern einbezogen werden, eine Besteuerung der Automobile von Fremden, die den Kanton einfach durchfahren, ist praktisch unmöglich. Man muss nicht vergessen, dass da ein ganz komplizierter Kontrollapparat erforderlich ist, und zudem würden wir mit den Bestimmungen der internationalen Uebereinkunft in Konflikt kommen, die eine differentielle Behandlung der Ausländer gegenüber den Einheimischen ausschliesst. Ich glaube, die Frage, die Herr Wyss angetönt hat, ist genügend abgeklärt und wird bei der Beratung des Dekrets noch einlässlicher behandelt werden.

Wyss (Bern). Ich bin befriedigt.

Siegenthaler (Trub). Ich möchte mir gestatten, einen kleinen Wunsch anzubringen. Wir haben von den vorberatenden Behörden vernommen, dass dieses Gesetz eigentlich nur die Grundlage bildet für die spätere Regelung des Automobilverkehrs und der Automobilsteuer. Ich hoffe, das spätere Dekret werde auch den Wünschen derjenigen Rechnung tragen, welche die Strassen zum Personen- und Fuhrwerkverkehr benützen müssen. Es ist ja zu begrüssen, wenn die Diskussion von Freunden und Gegnern des Automobils nicht zweimal angeschnitten wird, sondern wenn dann bei der Dekretsberatung die verschiedenen Ansichten zur Geltung gelangen. Sicher herrscht auf dem Lande im grossen und ganzen eine starke Misstimmung gegenüber dem Automobilwesen, die zum Teil durch die Automobilfahrer selbst verursacht wurde, zum Teil aber blosses Vorurteil ist. Wir müssen mit der Tatsache rechnen, dass die Bevölkerung auf dem Lande dem Gesetz, das wir ausarbeiten, eine peinliche Aufmerksamkeit schenken wird. Dabei wird die Landbevölkerung sehen, dass im Gesetz wohl ein Maximum der Steuer festgesetzt ist, nicht aber ein Minimum. Ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, die Frage noch einmal gründlich zu prüfen, ob es vielleicht nicht angezeigt wäre, im Gesetz auch von der Festlegung eines Maximums abzusehen, damit wir dann beim Erlass des Dekrets nicht gebunden sind, sondern in der Bestimmung der Steuransätze nach oben und unten freie Hand haben. Das empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil es uns so jederzeit möglich sein wird, veränderten Verhältnissen durch eine blosse Dekretsrevision Rechnung zu tragen, ohne den grossen Apparat einer Gesetzesabänderung in Bewegung setzen zu müssen. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber den vorberatenden Behörden die Frage zu nochmaliger Prüfung empfehlen.

Neuenschwander. Ich gestatte mir ebenfalls, einen Wunsch an die Kommission zu richten. Ich halte das für die Motorvelos in Aussicht genommene Steuermaximum von 20 Fr. im Vergleich zu den 300 Fr. für die Automobile für zu niedrig. Das Motorvelo ist meiner Ansicht nach das unangenehmste moderne Vehikel. Es verursacht in erster Linie, namentlich beim schnellen Fahren, einen sehr grossen Lärm, vielleicht einen grössern als das Automobil. Zweitens wird von den Inhabern eines Motorvelos in der Regel mit einer solchen Geschwindigkeit gefahren, dass man dabei mehr riskiert als bei den Automobilen. Ich habe mich schon oft blau geärgert, wenn ich einen Motorvelofahrer in rasendem Tempo durch unsere Dörfer rennen sah. Da ist man der Gefahr im gleichen Grade ausgesetzt wie bei den Automobilen und wird ebensosehr mit Schmutz beworfen, wenn man in die Nähe kommt. Wir haben immer noch keine Kontrolle für die Geschwindigkeit, und so halten sich die Fahrer gar nicht an die bestehenden Vorschriften. Ich habe einmal einen Motorvelobesitzer rühmen hören, er fahre gewöhnlich mit 80 bis 100 km. Meines Erachtens wäre es durchans am Platz, das Steuermaximum für die Motorvelos zu erhöhen, und ich möchte die Kommission ersuchen, die Frage zu prüfen, ob dasselbe nicht auf 30 Fr. oder noch höher angesetzt werden sollte.

Schneider (Biel). Auf die Frage des Herrn Siegenthaler will ich nicht antworten. Die Kommission hat die Angelegenheit eingehend diskutiert und ist zur Ueberzeugung gekommen, dass es sich empfehle, im Gesetz ein Maximum festzusetzen.

Der Anregung des Herrn Neuenschwander möchte ich entschieden entgegentreten. Die Kommission ist nach genauer Prüfung dazu gelangt, für Motorvelos das Steuermaximum auf 20 Fr. und nicht höher anzusetzen, weil auch dieses Vehikel in weitern Kreisen Eingang gefunden hat, hauptsächlich bei Arbeitern, die in grosser Entfernung von ihrem Wohnort dem Verdienst nachgehen müssen. Auch bei diesen Fahrzeugen ist der Fabrikationspreis gegenüber früher bedeutend gesunken. Wir haben im Kanton Bern zwei Fabriken, Kosmos in Madretsch und Kondor in Courfaivre, die sich auf diesem Gebiete gegenüber der ausländischen Konkurrenz schön emporgearbeitet haben. Auch diesen sind wir etwelche Rücksicht schuldig und dürfen nicht durch allzu hohe Besteuerung die Verwendung ihrer Fabrikate erschweren oder geradezu verunmöglichen. Gewiss mag es vor-

kommen, dass auch Motorvelofahrer die vorgeschriebenen Geschwindigkeiten nicht innehalten, aber es ist doch darauf hinzuweisen, dass allzu grossem Missbrauch der Umstand regulierend entgegentritt, dass zu rasches Fahren für den Fahrenden selbst gesundheitsschädlich ist, indem hauptsächlich die Nieren und innern Organe darunter leiden. Ein Maximum von 20 Fr. ist durchaus genügend, namentlich wenn man bedenkt, dass ein schon gebrauchtes Motorvelo heute für 100 oder 120 Fr. erworben werden kann, während man früher mit einer Ausgabe von 500 Fr. rechnen musste.

Roost, Präsident der Kommission. Herr Siegenthaler hat einleitend wieder auf den Inhalt des Dekrets zurückgegriffen. Ich wiederhole, dass die Frage der Sicherung der Passanten vor den Automobilen im Dekret und nicht im vorliegenden Gesetz gelöst werden soll. Der Dekretsentwurf ist den Mitgliedern bereits im September 1911 mit dem Gutachten der Baudirektion zugestellt worden, und dieser Dekretsentwurf sieht die Berechtigung des Regierungsrates vor, einzelne Strassen oder Strassenstrecken zeitlich oder überhaupt für den Automobilverkehr zu sperren. Selbstverständlich wird der Regierungsrat die nötigen Massnahmen erst nach Anhörung der Gemeindebehörden treffen.

Die Frage, ob das Steuermaximum und Steuerminimum im Gesetz festzulegen seien, gab in der Kommission Anlass zu eingehender Diskussion. Der erste Entwurf des Regierungsrates über die Erhebung einer Automobilsteuer war ausserordentlich kurz und sah weder ein Maximum noch ein Minimum vor. Wir fanden aber, man müsse doch den Automobilbesitzern in der Weise entgegenkommen, dass man sie davor schütze, dass nicht einmal infolge unfreundlicher Stimmung im Grossen Rat ein zu hohes Maximum eingeführt werde, das prohibitiv wirken und die Benützung des Automobils unterbinden könnte. Ein Steuermaximum von 300 Fr. geht schon ziemlich weit. Man muss nicht vergessen, dass dazu noch jährlich wiederkehrende Gebühren für die Ausstellung der Fahrbewilligung und die Untersuchung des Fahrzeuges kommen. Diese Gebühren betrugen bis jetzt je 20 Fr., so dass also der Automobilbesitzer neben der Steuer jährlich noch 40 Fr. zu leisten hat. Im Konkordat ist bloss eine Steuer von 200 Fr. vorgesehen, und die andern Kantone haben diesen Betrag im grossen und ganzen als angemessen betrachtet. Einige Kantone, zum Beispiel Waadt, haben die Steuer auf 300 Fr. erhöht. Waadt gestattet daneben noch einen Gemeindezuschlag von 30 %, aber wir glaubten, diesem Beispiel nicht folgen, sondern bei einem Maximum von insgesamt 300 Fr. stehen bleiben zu sollen. Von der Festsetzung eines Minimums haben wir abgesehen, weil wir uns sagten, dass die Automobiltechnik so grosse Fortschritte macht, dass es ihr gelingen wird, kleine, dreirädrige Wagen zu erstellen, die vielleicht nur 1000 Fr. kosten, so dass auch nicht gerade kapitalkräftige Leute ein solches Fahrzeug anschaffen können und das Automobil noch ein viel allgemeineres Verkehrsmittel wird als gegenwärtig. Wenn wir heute ein Minimum festsetzen wollten, dürfte es nicht zu niedrig sein, sonst würde man den von Herrn Siegenthaler geäusserten Ansichten nicht gerecht, und wenn wir ein Minimum von 50 Fr. im Gesetz festlegen würden, so könnte das später auf die Entwicklung der kleinen Automobile, die einmal kommen werden, ungünstig wirken. Das Gesetz soll ja nicht nur für die nächsten Jahre, sondern für eine lange Zeit gelten. Darum empfiehlt es sich, von der Festlegung eines Minimums im Gesetz abzusehen. Der Grosse Rat hat es in der Hand, im Dekret mit dem Minimum nicht zu tief herunterzugehen und so den Ertrag der Steuer auf einer angemessenen Höhe zu erhalten.

Gegenüber dem Anbringen des Herrn Neuenschwander unterstütze ich die Ausführungen des Herrn Schneider. Die Motorvelos sind allerdings nicht sehr beliebt, aber es ist auch hier zu konstatieren, dass in den letzten Jahren bei diesen Fahrzeugen in bezug auf die Lärmverminderung und den ruhigen Gang grosse technische Fortschritte gemacht worden sind. Und wenn ein Fahrer allzu grosse Geschwindigkeiten einschlägt, so möchten wir eben durch das Gesetz ermöglichen, dass eine allgemeine, systematische Polizeiaufsicht über die Strassen ausgeübt werde. Man wird dann den bestrafen, der behauptet, er sei mit einer Geschwindigkeit von 80 oder 100 km gefahren. Uebrigens ist diese Behauptung offenbar nicht wahr, denn mit Motorvelos kann man normalerweise derartige Geschwindigkeiten gar nicht erreichen. Das Motorvelo ist das Automobil des kleinen Mannes, und es geht nicht an, es durch eine allzu grosse Steuer zu belasten. Auch hier kommt noch die jährliche Gebühr für die Untersuchung und die Fahrbewilligung dazu, so dass der Betreffende auf alle Fälle im Jahr ungefähr 30 Fr. wird bezahlen müssen. Das ist nach unserer Ansicht genug.

Stucki (Steffisburg). Ich begrüsse es, dass der Ertrag der Automobilsteuer für den Strassenunterhalt verwendet werden soll. Die Klagen über schlechte Strassen datieren eigentlich erst seit der Zeit, wo der Automobilverkehr eingesetzt hat, und daraus geht hervor, dass die Automobile die Strassen am stärksten beschädigen. Ich hatte einmal Gelegenheit, auf dem Gurnigel einem Automobilrennen beizuwohnen. Vor demselben sah die Strasse sehr hübsch aus, und nach dem Rennen sah sie aus, als ob man mit dem Pflug durchgefahren wäre. Damit ist der Beweis geleistet, dass die Automobile die Strassen gewaltig hernehmen, und deshalb ist es angezeigt, dass sie an den Strassenunterhalt etwas beitragen. 300 Fr. im Maximum sind wirklich nicht zu viel. Ich hätte der Kommission gerne den Auftrag erteilt, zu untersuchen, ob man nicht höher gehen könnte. Ich stelle jedoch keinen Antrag.

Dagegen beantrage ich, zum Schutze der Anwohner der Strassen noch ein weiteres Alinea anzugliedern. Das Wohnen an vielbefahrenen Strassen ist fast unausstehlich geworden, und wir sehen denn auch, dass das an der Strasse gelegene Terrain, das sich sehr gut zu Bauplätzen eignen würde, seinen Wert verliert, indem wegen der Automobilplage dort niemand mehr bauen will. Die Gegnerschaft gegen das Automobilwesen rührt daher, dass es gewaltige Belästigungen verursacht. Die Staubplage kann durch die Verbesserung der Strassen nicht vollständig gehoben werden. Staub wird es immer geben und die Anwohner von Strassen sind genötigt, Tag und Nacht die Fenster geschlossen zu halten, wenn sie nicht im Staub ersticken wollen. Den Hausfrauen auf dem Lande, deren Stolz es ist, vor dem Haus an der

Strasse einen schönen Blumengarten zu haben, wird dies unmöglich gemacht, indem die Automobile den ganzen Garten mit Staub bedecken. Diese Gärten sind eine Zierde für unsern Kanton und man sollte in unserer Zeit, da man soviel von Naturschutz, Heimatschutz, Schutz der Altertümer und so weiter redet, auch hier schützende Massnahmen treffen. Den Automobilverkehr können wir natürlich nicht unterbinden. Durch die Verbesserung der Strassen wird den Uebelständen etwas gesteuert, aber nicht in dem Masse, wie man es verlangen kann. Man sollte daher im Gesetz eine weitere schützende Bestimmung aufnehmen. Wir wissen, dass die beiden Ufer des Thunersees den Automobilverkehr nicht gerne sehen und der Herr Baudirektor hat sich der dortigen Bewohner in anerkennenswerter Weise angenommen. Aber man sollte auch andere Gegenden des Schutzes teilhaftig werden lassen, und von diesem Gesichtspunkt aus stelle ich den Antrag, der Automobilverkehr sei an den Sonntagen zu verbieten. Das ist keine übertriebene Forderung. Die Herren Automobilfahrer dürfen gar wohl angehalten werden, ihre Fahrten auf die Wochentage zu beschränken, damit die Strassenanwohner und auch die Spaziergänger, die sich am Sonntag gern in der freien Natur ergeben und erholen möchten, einigermassen geschützt sind. Ich beantrage daher, als Alinea 3 die Bestimmung beizufügen: «Der Automobilverkehr ist an Sonntagen untersagt. Für Aerzte und Tierärzte kann er ausnahmsweise (oder: in Notfällen) gestattet werden.»

Neuenschwander. Nachdem mein Wunsch betreffend die Motorvelosteuer bei der Kommission kein Entgegenkommen findet, sehe ich mich veranlasst, einen bestimmten Antrag zu stellen, damit der Rat dazu Stellung nehmen kann. Ich glaube denn doch, dass die Motorvelos mit einem Steuermaximum von nur 20 Fr. verhältnismässig zu wenig belastet sind. Ich will nicht wiederholen, was ich schon gesagt habe. Aber auch das, was zum Beispiel Herr Schneider bemerkte, dass nämlich die Motorvelos geradezu gesundheitsschädlich seien, sollte uns veranlassen, gegen das Ueberhandnehmen dieser gesundheitsschädlichen Vehikel Vorkehren zu treffen. Gegenüber allem Möglichem trifft man Präventivmassnahmen, aber gegenüber einem solchen Verkehrsmittel, das speziell der arbeitenden Klasse dienen soll, macht man nichts. Es wäre also auch im Interesse der Förderung der Gesundheit, wenn man gegen die Motorvelos schützende Bestimmungen aufstellen würde.

Es fällt mir überhaupt auf, dass man für die Motorvelos ein Maximum aufnimmt. Diese Vehikel sind nach meinen Begriffen fast alle ungefähr gleich gross. Man könnte daher gar wohl einen festen Ansatz aufstellen, es braucht da kein Minimum und kein Maximum. Ich beantrage deshalb, dem letzten Satz des ersten Alineas die Fassung zu geben: «Für Motorvelos beträgt die Steuer 20 Fr.» Ich will nicht höher gehen, aber wir sind in diesem Falle doch sicher, dass die 20 Fr. erhoben werden, während, wenn das Gesetz ein Maximum vorsieht, wir nicht wissen, welcher Betrag dann in Wirklichkeit bezahlt werden muss. Es liegt auch im Interesse der Motorvelobesitzer selbst, wenn sie von vorneherein darüber im klaren sind, welche Abgabe sie zu entrichten haben, und nicht riskieren müssen, eventuell der Willkür der Behörde, die den Steuerbetrag festzusetzen hat, ausgeliefert zu sein. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag, der in der Angelegenheit die wünschenswerte Klarheit bringt, zur Annahme.

Scherz. Ich könnte mich mit der Festsetzung eines Maximums von 300 Fr. zufrieden geben, wenn auch das Gewicht der Automobile nach oben abgegrenzt wäre. Man sagt freilich, dass die Zukunft leichtere Fahrzeuge bringen werde, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass auf der andern Seite auch noch viel schwerere Fahrzeuge als bisher in den Verkehr kommen werden. Darum ist es besser, wenn im Gesetz, das doch für längere Zeit Geltung haben soll, das Steuermaximum erhöht wird. Ich glaube, wir dürfen getrost auf 500 Fr. gehen; das Dekret wird dann schon für das nötige Entgegenkommen sorgen. Diese Erhöhung empfiehlt sich auch aus taktischen Gründen; wir werden das Gesetz in der Volksabstimmung leichter durchbringen. Es kann nicht bestritten werden, dass die Automobile die Strassen gewaltig hernehmen und beschädigen, mehr als die Kritzketten und Radschuhe mit Kritzringen, die man verboten hat. Es empfiehlt sich daher, das Maximum angemessen zu erhöhen, damit man auch den nötigen Spielraum hat. Wenn übrigens die Automobile noch viel schwerer werden, wie das im Ausland bereits der Fall ist, so fällt dann auch noch die Brückenfrage in Betracht. Von daher können uns dann unter Umständen noch weit grössere Kosten erwachsen als vom Unterhalt der Strassen. Auch mit Rücksicht darauf schadet es nichts, wenn wir über die 300 Fr. Maximum hinausgehen. Ich bin vollständig einverstanden, dass man im Dekret vorläufig mit diesem Ansatz auskommen wird, aber wir wollen doch auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die Verhältnisse sich in Zukunft ändern können. Sofern man mir nicht nachweist, dass durch die Aufnahme eines Maximums von 500 Fr. der Beitritt zum Konkordat verunmöglicht wird, möchte ich beantragen, das Maximum sei im Gesetz auf diesen Betrag zu erhöhen.

Roost, Präsident der Kommission. Herr Stucki will im Steuerartikel ein drittes Alinea beifügen, das das Automobilfahren am Sonntag verbietet. Eine derartige Bestimmung ist nach meiner Auffassung im Gesetz unzulässig, weil der Erlass einer solchen Vorschrift nach dem mehrfach zitierten Art. 14 des Strassenpolizeigesetzes sowieso in der Kompetenz des Grossen Rates liegt. Der Grosse Rat hat bereits das Recht, ein solches Verbot zu erlassen, und der Antrag gehört also an und für sich inhaltlich nicht zu diesem Gesetz, sondern wenn er überhaupt zur Diskussion kommen soll, wird man anlässlich der Beratung des Dekretes darüber zu sprechen haben. § 2 des Dekrets wird Anlass geben, darüber zu diskutieren, ob die Bestimmungen des neuen Konkordats weit genug gehen oder ob der Grosse Rat sie durch Beifügung des Sonntagverbots erweitern will. Nebenbei bemerke ich, dass diese Frage im Grossen Rat von St. Gallen vor einem Jahr eingehend besprochen worden ist und dass die Diskussion, bei der die Gegner des Automobilwesens ausgiebig zum Worte gekommen sind, damit endigte, dass der Grosse Rat das Sonntagsverbot ablehnte. Der gewollte Zweck kann auf andere Weise erreicht werden, nämlich durch die Vorschrift, dass das zulässige Geschwindigkeitsmaximum am Sonntag auf 25 km herabgesetzt wird. Das ist in der

Verordnung, die zum Dekret über das Automobilwesen erlassen werden soll, auch bereits vorgesehen. Ich möchte daher Herrn Stucki ersuchen, seinen Antrag fallen zu lassen und ihn eventuell bei der Dekretsbehandlung wieder aufzunehmen.

Zum Antrage des Herrn Neuenschwander bemerke ich, dass aus gesetzestechnischen Gründen von der Festsetzung eines bestimmten Steuerbetrages für die Motorvelos Umgang genommen werden sollte. Wir wollen da der Entwicklung der Technik und des Motorveloverkehrs für die Zukunft freien Lauf lassen. Herr Neuenschwander darf im übrigen seinen Antrag um so eher fallen lassen, weil im Dekretsentwurf die Steuer anf 20 Fr. festgesetzt ist. Die Meinung des Regierungsrates und der Kommission geht dahin, es solle dieser Maximalbetrag erhoben werden, aber wir möchten für die Zukunft die Möglichkeit haben, je nach den Umständen etwas tiefer zu gehen. Da der Steuerbetrag durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt wird, kann Herr Neuenschwander sicher sein, dass der Grosse Rat, solange die Uebelstände im Motorvelowesen vorhanden sind, die zum Teil nicht abgeleugnet werden können, kaum unter die 20 Fr. herabgehen wird.

Der Antrag Scherz, das Maximum auf 500 Fr. zu erhöhen, hat etwas für sich. Auf referendumspolitischen Gründen wäre es wohl zweckmässig, das Maximum von 300 Fr. zu erhöhen. Aber wir haben uns gesagt, dass eine Steuer von 300 Fr. effektiv schon sehr gross ist und dieser Maximalbetrag nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangen darf, wenn die Steuer nicht prohibitiv wirken soll. Nachdem die Automobilisten sich bereit erklärt haben, eine gewisse Belastung zu tragen, hielten wir dafür, wir sollten ihnen im Gesetz eine Garantie geben, dass die Belastung nicht zu schwer wird. Ich persönlich halte das Maximum von 300 Fr. für genügend. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass das Gewicht der Automobilwagen nicht ins Ungemessene erhöht werden darf. Das Strassenpolizeigesetz setzt das zulässige Maximalgewicht für Wagen fest, und Wagen, die darüber hinaus beladen sind, ist der Verkehr auf den Strassen überhaupt verboten. In dieser Bestimmung haben wir einen genügenden Schutz, um ein ungemessenes Anwachsen des Gewichts der Lastautomobile zu verhindern. Dazu kommt ferner die Bestimmung des Strassenpolizeigesetzes, dass der Strassenkörper durch die Fuhrwerke nicht beschädigt werden darf, und wenn dies geschieht, die Gemeinden und der Staat berechtigt sind, den Ersatz der Reparaturkosten zu verlangen, was schon wiederholt geschehen ist. So ist durch gesetzliche Bestimmungen dafür gesorgt, dass der Automobilverkehr, speziell der Lastautomobile, nicht ins Ungemessene wächst und dass die Strassen nicht allzu stark beschädigt werden. Ich bin einverstanden, wenn die Frage der Erhöhung des Steuermaximums für die Automobile heute nicht endgültig enschieden und die Kommission eingeladen wird, für die zweite Beratung einen definitiven Antrag zu stellen.

Schneider (Biel). Herr Neuenschwander muss mich falsch verstanden haben. Ich habe gesagt, das Motorvelo sei gesundheitsschädlich, wenn damit zu schnell gefahren wird. Herr Neuenschwander geht also bei der Begründung seines Antrages von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenigstens was die von mir gemachte Bemerkung anbetrifft.

Grimm. Ich möchte Sie ersuchen, der Fassung der Kommission zuzustimmen und alle Zusatz- und Abänderungsanträge abzulehnen.

Was das Sonntagsverbot anbetrifft, so wurde bereits darauf hingewiesen, dass darüber bei der Beratung des Dekrets zu sprechen sei.

Die feste Steuer, die Herr Neuenschwander für die Motorvelos vorschlägt, möchte ich deshalb ablehnen, weil das Gesetz ja nicht bloss für ein Jahr gemacht wird. Es wird eine ganze Reihe von Jahren dauern, und eine Revision ist nicht immer leicht durchzuführen; manchmal wird sie auch nicht durchgeführt, wenn sie am notwendigsten wäre. Nun wissen wir aber, dass die Technik in steter Enwicklung begriffen ist und dass sowohl bei den Automobilen als bei den Motorvelos Neuerungen eingeführt werden können. Es ist gut denkbar, dass die Konstruktion sich so verbessert, dass die Nachteile, die Herr Neuenschwander im Auge hat, zum grossen Teil verschwinden. Da sehe ich wirklich nicht ein, warum man einen Ansatz von 20 Fr. festlegen soll, es ist viel vernünftiger, im Gesetz ein Maximum von 20 Fr. vorzusehen und so die Möglichkeit offen zu lassen, eventuell unter diesen Betrag gehen zu können.

Der Antrag Scherz geht zu weit. Ich persönlich stehe auf dem Boden, dass es eigentlich reaktionär ist, wenn man ein Verkehrsmittel besteuert, sei es nun mit 100 oder 300 oder 500 Fr. Das Automobil ist zweifellos ein Verkehrsmittel, das eine grosse Zukunft hat und das man nicht einer Spezialsteuer unterwerfen sollte. Ich habe aber seinerzeit im Grossen Rat eine Motion eingereicht, weil damals eine starke Bewegung vorhanden war, die überhaupt das Automobilfahren so einschränken wollte, dass von einer Ausnützung dieses Verkehrsmittels dann gar nicht mehr hätte die Rede sein können. Mit Rücksicht auf diese Stimmung im Volke fanden wir, dass man das kleinere Uebel vorziehen müsse und unter diesen Verhältnissen nichts anderes übrig bleibe, als einen Ausweg zu finden. Wenn man in der Kommission auf 300 Fr. gegangen ist, so geschah es in der Meinung, dass man einerseits der vorhandenen Misstimmung Rechnung tragen und die Auswüchse beseitigen müsse, dass man aber anderseits nicht dazu Hand bieten dürfe, eine solche Steuer vorzusehen, die den freien Verkehr geradezu verhindern würde und vom Verkehrsstandpunkt aus ebenso reaktionär wäre wie das Sonntagsverbot. Ein Maximum von 300 Fr. ist vollständig genügend. Ich glaube auch nicht, dass das Gesetz vom Volk deshalb nicht angenommen würde, weil nur 300 Fr. als Maximum vorgesehen sind. Ich habe mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass auch Herr Scherz nicht der Ansicht ist, dass die 500 Fr. als Steueransatz ins Dekret aufgenommen werden sollen, sondern er stellt den Antrag eigentlich mehr aus referendumspolitischen Gründen. Aber ich glaube, diese Gründe sind nicht in dem Masse vorhanden, wie er meint, und ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, der Vorlage zuzustimmen, wie sie dem Rate von der Kommission und der Regierung unterbreitet wird.

Siegenthaler (Trub). Die gefallenen Voten veranlassen mich, den vorher geäusserten Wunsch, man möchte die Frage der Ausschaltung des Maximums prüfen, in einen definitiven Antrag umzuwandeln. Aus den seither gefallenen Ausführungen geht deut-

lich hervor, dass es klug ist, wenn man auch die Festsetzung des Maximums dem Dekret überlässt. Dort kann man dann so hoch oder auch so tief gehen, wie man will, ohne auf referendumspolitische Gründe Rücksicht nehmen zu müssen. Der Herr Kommissionspräsident hat mir die Zusicherung nicht gegeben, dass die vorberatenden Behörden auf meinen Wunsch eintreten werden, sondern er hat im Gegenteil erklärt, die Kommission habe die Frage des genauesten besprochen und sei zur Auffassung gekommen, man dürfe im Interesse des Gedeihens des Automobilverkehrs nicht höher gehen als auf 300 Fr. Es wurde da gerade mit nackten Worten die Auffassung ausgesprochen, von der ich fürchtete, dass sie im Volk Platz greifen könnte. Wenn man ein Maximum festsetzt, werden diejenigen, die nicht zu den ausgesprochenen Automobilfreunden gehören, sofort denken, es sei sehr fraglich, ob das Maximum überhaupt je zur Anwendung gelange, während man auf der andern Seite nicht wisse, wie klein das Minimum sein werde, da das Gesetz darüber nichts bestimme. Die richtige Lösung ist nach meinem Dafürhalten die, dass man im Gesetz weder das Minimum noch das Maximum festlegt, sondern eine Grundlage schafft, die später vollständig freie Hand lässt und der Entwicklung des Automobilwesens nicht vorgreift.

v. Fischer. Ich beabsichtige nicht, in die Diskussion einzugreifen, allein der Antrag des Herrn Siegenthaler veranlasst mich nun doch dazu. Ich möchte diesem Antrag entgegentreten. Es geht nicht an, dass man ein Steuergesetz erlässt und in demselben weder ein Maximum noch ein Minimum festsetzt und über die Steuer überhaupt nichts sagt. Zu diesem Resultat kämen wir aber, wenn der Antrag Siegenthaler angenommen würde. Wenn die Verfassung bestimmt, das Steuerwesen sei Sache der Gesetzgebung, so müssen doch im Gesetze selbst die Hauptgrundlagen enthalten sein und man kann nicht alles ins Dekret verweisen. Angesichts dieser Verfassungsbestimmung empfehle ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Siegenthaler.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte ebenfalls dafür, der Antrag Siegenthaler sei abzulehnen. Wir hatten anfänglich im Gesetz kein Maximum festgesetzt, wie Herr Siegenthaler verlangt, aber gerade mit Rücksicht auf die Verfassungsbestimmung kamen wir zur Auffassung, dass im Gesetz ein Betrag genannt werden müsse. Wenn wir aber über 300 Fr. hinausgehen und zum Beispiel 500 Fr. festsetzen würden, so könnte man den Vorwurf erheben, das sei eine Wuchersteuer. Davon würden nur wenige Bürger getroffen; wir haben im ganzen Kanton nur drei Automobile, welche unter die schweren fallen. Es ist auch nicht richtig, dass die Zukunft schwerere Automobile als bis jetzt bringen werde, sondern die Tendenz geht im Gegenteil dahin, leichtere zu konstruieren, weil alle Kantone das Befahren der Strassen mit grössern Lasten als 7—8000 kg verbieten. Nun hat in der Regel ein Wagen schon 3—4000 kg Eigengewicht, so dass er nur noch mit 4000 kg belastet werden darf. Es hat daher keinen Sinn, stärkere Wagen zu fabrizieren.

Ich glaube, dass mit dem Maximalansatz von 300 Fr. das Richtige getroffen ist. Wir bewegen uns damit ungefähr in der gleichen Höhe wie die andern Kantone. Es ist nicht nötig, dass wir auf dem Papier den höchsten Ansatz stehen haben, sondern die Hauptsache ist, dass man nachher sich in der Praxis an die Vorschrift des Gesetzes halte und sie auch durchführe. Ich hätte ja nichts dagegen einzuwenden, wenn uns möglichst viel Geld zufliessen würde, aber man darf nichts übertreiben. Der Grosse Rat hat es immer in der Hand, im Dekret bei den Abstufungen etwas strenger vorzugehen, als ich vorgesehen habe. Man braucht nur die am meisten gebräuchlichen Automobile von 10—20 PS mit 200 Fr. zu taxieren statt bloss mit 100 oder 150 Fr. und dann wird daraus eine wesentlich grössere Einnahme fliessen, als wenn das Maximum auf 500 Fr. erhöht wird. Man darf den Bogen auch nicht zu stark spannen. Das Automobilfahren ist sowieso kein billiges Vergnügen, das habe ich als Baudirektor genugsam erfahren, wenn mir jeweilen die Rechnungen präsentiert wurden.

Auch bezüglich der Motorvelos sollte man es bei der vorliegenden Fassung bewenden lassen. Ich hatte ursprünglich die 20 Fr. auch als Fixum in Aussicht genommen, aber die Kommission hat sich auf den Boden gestellt, das sei nicht richtig; wenn die Fahrzeuge vielleicht verbessert werden, so dass sie weniger Lärm machen und weniger Staub entwickeln, soll man sie nicht so hoch besteuern. Neuenburg hat 15 Fr., Waadt ebenfalls 15 Fr. und Genf 20 Fr. als Maximum vorgesehen.

Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrage der Regierung und der Kommission zuzustimmen und alle Abänderungsanträge abzulehnen.

Stucki (Steffisburg). Ich kann mich nicht entschliessen, der Einladung des Herrn Kommissionspräsidenten zu folgen und meinen Antrag fallen zu lassen. Herr Roost konnte mich nicht überzeugen, dass mein Antrag überflüssig sei. Wenn er auch mit einem Artikel des Strassenpolizeigesetzes identisch ist, so schliesst das nicht aus, dass er auch hier sehr angebracht ist, namentlich aus referendumspolitischen Gründen. Wenn wir nur mit der Steuer vor das Volk treten, so wird es heissen, aus der Entrichtung einer Steuer werden die Automobilfahrer gerade das Recht ableiten, so recht schrankenlos zu fahren. Unser Volk ist gegenwärtig für ein Steuergesetz nicht zu haben und wird den Entwurf ablehnen, wenn er keine Bestimmung zum Schutze des Publikums enthält. Wenn man ihm schon sagt, die Schutzbestimmungen werden dann im Dekret nachfolgen, so wird es dieser Versicherung keinen Glauben schenken. Wir sollten daher zum Schutze der Strassenanwohner das Sonntagsverbot aufnehmen. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme meines Antrages.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich über den Antrag Stucki nicht geäussert, weil ich glaubte, der Antragsteller hätte begriffen, was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, dass nämlich ein solches Verbot nicht in das Steuergesetz gehört, sondern nachher im Dekret unterzubringen wäre. Wir müssen ja nachher ein Dekret erlassen, wenn wir dem Konkordat beitreten wollen, und dort können wir alle möglichen Bestimmungen über die Einschränkung des Automobilverkehrs unterbringen. Derartige Bestimmungen passen nicht in ein Gesetz, das im Bedürfnisfalle nur durch Volksbeschluss abgeändert werden kann, son-

dern sie gehören in ein Dekret, das der Grosse Rat ohne grosse Umstände abändern kann, wenn die eine oder andere Vorschrift sich nicht bewährt. Man weiss in solchen Dingen nicht immer, wie die Sache sich in der Praxis macht, und darum muss die Möglichkeit vorhanden sein, ohne grossen Apparat den Verhältnissen Rechnung tragen zu können. Auch die Rücksicht, dass das Gesetz dem Volk eventuell mundgerechter sein werde, wenn es eine solche Bestimmung enthalte, darf uns nicht veranlassen, einen andern Weg einzuschlagen. Wenn übrigens das Bernervolk dieses Steuergesetz nicht will, das die Verbesserung der Strassen ermöglichen soll, dann ist ihm überhaupt nicht zu helfen.

Dürrenmatt. Man hat bis jetzt von allem Möglichen gesprochen, das in das Dekret hineinkommen soll. Ich halte dafür, es wäre gut, wenn man möglichst viel aus dem Dekret in das Gesetz herübernähme, damit man genau wüsste, wie sich die Sache schliesslich machen wird. Namentlich ein Punkt sollte im Gesetz geregelt sein. Der Herr Finanzdirektor hat bei der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass gewisse Automobilarten steuerfrei sein sollen. Wenn man diese Ausnahme schaffen will, muss dies im Gesetz gesagt werden. Denn wenn es im Gesetz schlechthin heisst, dass von den Automobilen eine Steuer erhoben werde, ist es nachher nicht möglich, im Dekret gewisse Kategorien von der Automobilsteuer auszunehmen. In dieser Richtung sollte bis zur zweiten Beratung Vorsorge getroffen werden.

Ferner möchte ich für die zweite Lesung anregen, es sei die Frage zu prüfen, ob die Gemeinden nicht berechtigt sein sollten, für sich einen Steuerzuschlag zu erheben. Ich will nicht vorschlagen, die Steuer sei zwischen Staat und Gemeinde zu teilen, aber es wäre jedenfalls richtig, wenn den Gemeinden das Recht verliehen würde, bis 50% der Staatssteuer für sich zu erheben. Denn was geltend gemacht wurde für die Staatssteuer, das können die Gemeinden auch für sich anbringen. Ich will jetzt keinen bestimmten Antrag stellen, behalte mir aber vor, ihn bei der zweiten Beratung einzubringen, wenn nicht eventuell die Kommission von sich aus einen dahin zielenden Vorschlag macht.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Maximum 300 Fr. — gegenüber dem Antrag Scherz: 500 Fr.) Mehrheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Motorvelosteuer im Maximum 20 Fr. — gegenüber dem Antrag Neuenschwander: fester Betrag von 20 Fr.) Mehrheit.
3. Für Festhalten an der bereinigten Fassung (gegenüber dem Streichungsantrag Siegenthaler) . . . . . Mehrheit.
4. Für den Zusatzantrag Stucki (Sonntagsverbot) . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für Annahme des Artikels in der bereinigten Fassung . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 3. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen, inklusive Motorvelos und Dampflokomobile auf öffentlichen Strassen und Wegen im Kanton Bern ist neben den Polizeigebühren auch eine angemessene Steuer zu entrichten. — Diese Steuer wird für Automobilfahrzeuge und Dampflokomobile je nach Stärke und Verwendung derselben berechnet und soll ein Maximum von Fr. 300 pro Jahr für die grössten Wagen nicht übersteigen. Für Motorvelos darf das Steuermaximum Fr. 20 betragen.

Die Festsetzung dieser Steuer, welche für Verbesserung der Strassen, Staubbekämpfung etc., zu verwenden ist, erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 4.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 bestimmt, dass neben den mehrfach erwähnten Art. 15 und 16 auch Art. 2 des Strassenpolizeigesetzes aufgehoben wird, soweit er den Verkehr mit Fahrrädern und Motorwagen betrifft. Die nötigen Bestimmungen hierüber sind bereits in Art. 61 und 63 des eidgenössischen Konkordates enthalten, und es hat keinen Sinn, die gleiche Sache noch ein zweites Mal zu regeln.

Roost, Präsident der Kommission. Ich möchte diese Ausführungen bestätigen und zuhanden des Protokolls wiederholen, dass die Aufhebung des Artikels 2 nur in dem Sinne erfolgt, dass die Bestimmung, wonach die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege zu Verkehrszwecken in einer die öffentlichen Interessen nicht schädigenden Weise jedermann gestattet ist, aufgehoben wird, soweit sie sich auf Automobile und Velos bezieht.

v. Fischer. Trotz der von den Vertretern der vorberatenden Behörden gegebenen Aufklärungen scheint mir doch die Fassung des Art. 4 eine kleine Unklarheit zu enthalten. Wenn gesagt wird, Art. 2 des Strassenpolizeigesetzes, soweit den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen betreffend, werde aufgehoben, so wird in diese Aufhebung der ganze Art. 2 einbezogen. Derselbe enthält drei Alineas und das dritte lautet folgendermassen: « Auf den neben der Fahrbahn angelegten Fusspfaden (Trottoirs) ist das Reiten, das Fahren mit Fahrrädern und Fuhrwerken aller Art, sowie das Treiben von Vieh verboten ». Wenn Art. 4 nun bestimmt, Art. 2 des Strassenpolizeigesetzes sei aufgehoben, soweit es Fahrräder und Automobile anbelangt, so käme man logischerweise zum Resultat, dass sie in Zukunft auf den Trottoirs fahren dürfen. Das will man aber offenbar nicht. Das ist eine Unklarheit in der Redaktion und ihr liesse sich sehr gut Rechnung tragen, indem man sagen würde: Art. 2, Al. 1. Damit wäre jeder Zweifel beseitigt. Man kann sich nicht damit trösten, dass das Verbot des Fahrens auf den Trottoirs noch in der Verordnung von 1907 enthalten sei, indem sonst zwischen dieser Verordnung und dem Gesetz eine Differenz bestehen würde. Ohne viel Gewicht auf die Sache zu legen, glaube ich, es wäre im Interesse der Klarheit angezeigt, wenn man sagen würde: Art. 2, Al. 1. Ich möchte diesen Antrag stellen.

Roost, Präsident der Kommission. Die Aussetzungen des Herrn v. Fischer sind sachlich begründet und ich halte dafür, es sei der Antrag anzunehmen. Das Obergericht hat in seiner Begutachtung den Art. 4 auch gestreift, aber an der Fassung nichts ausgesetzt. Es sagt einfach: «Art. 2 ist aufgehoben durch die beiden Art. 61 und 63 des Konkordats, wo die betreffende Materie geordnet ist.» Wir sind mit der Beifügung: Alinea 1 einverstanden.

Angenommen nach Antrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 4. Durch dieses Gesetz werden folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906 aufgehoben: Artikel 2, Alinea 1, soweit den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen betreffend, Art. 15 und Art. 16.

Art. 5.

Präsident. Ich möchte anfragen, ob man es nicht für zweckmässig hält, einfach zu sagen: «Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft».

Roost, Präsident der Kommission. Einverstanden!

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 5. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
Abänderung des Strassenpolizei-Gesetzes und Erhebung einer Automobilsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schär. Bevor wir zur Schlussabstimmung schreiten, möchte ich zuhanden des Regierungsrates und der Kommission den Wunsch äussern, das vorgesehene Dekret möchte dem Rat vor der zweiten Lesung ausgeteilt werden und wenn irgend möglich auf diesen Zeitpunkt von der Kommission durchberaten sein, damit wir über den Inhalt desselben orientiert sind. Nach meiner Ueberzeugung wird mancher von uns seine endgültige Stellungnahme zum Gesetz davon abhängig machen, wie das Dekret aussieht, und es ist infolgedessen gut, wenn wir seinen Inhalt vor der zweiten Lesung kennen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Schär nur anfragen, welches Dekret er meint: das Dekret über den Steuerbezug oder das Dekret über das Automobilwesen, das heisst den Beitritt zum Konkordat? Das letztere ist wohl das wichtigere, und wir werden dafür sorgen, dass es in der Maisession ausgeteilt werden kann.

Schär. Ich hatte natürlich hauptsächlich dieses Dekret im Auge, aber wenn gleichzeitig auch das Dekret über den Steuerbezug vorliegt, so schadet es nichts.

Roost, Präsident der Kommission. Der Entwurf des Dekrets über den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 19. September 1911 ist den Mitgliedern des Rates bereits zugestellt und es würde sich also nur noch um den Dekretsentwurf betreffend den Steuerbezug handeln. Der kann von der Kommission nicht beraten werden, solange das Gesetz nicht in Kraft ist. Ich habe mir das Vorgehen so vorgestellt, dass vor der zweiten Beratung in der Maisession das Dekret über den Motorwagen- und Fahrradverkehr zur Behandlung gelangen und dann anschliessend an die zweite Lesung das Dekret über den Steuerbezug in Beratung gezogen würde.

Schär. Ich kann mich mit diesem Vorgehen durchaus einverstanden erklären. Aber es scheint mir nicht unmöglich zu sein, dass auch das Steuerdekret von der Kommission bereits in den Grundsätzen durchberaten werde, bevor wir zur zweiten Lesung schreiten.

Präsident. Ich möchte persönlich der Meinung Ausdruck geben, dass es nicht zulässig ist, ein Dekret durchzuberaten, bevor das Gesetz in zweiter Lesung angenommen ist. Aber das hindert nicht, dass man das Dekret bereits den Mitgliedern des Rates zustelle, damit sie von seinem Inhalt Kenntnis nehmen können.

Schär. Ich möchte das Dekret nicht hier im Rate durchberaten lassen, bevor die zweite Lesung des Gesetzes erfolgt ist, sondern nur Kenntnis von den Anträgen der Kommission zu dem von ihr durchberatenen Dekret haben.

Präsident. Es wird von diesem Wunsche des Herrn Schär zum Protokoll Vormerkung genommen und Regierung und Kommission werden das weitere zu prüfen haben.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfs . . . Mehrheit

Der Vorsitzende gibt Kenntnis davon, dass das Bureau zur Vorberatung der Vorlage betreffend die Grossratswahlen und das Wahlverfahren folgende

Kommission

gewählt hat:

Herr Grossrat Pfister, Präsident
» » Michel (Bern), Vizepräsident
» » Aeschlimann
» » Choulat
» » Dürrenmatt
» » Frepp
» » Hadorn
» » Hofstetter
» » Jobin
» » Leuenberger
» » Moor
» » Morgenthaler (Burgdorf)
» » Zgraggen

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird zum Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 abgeändert werden könnte wie folgt:

Den fixbesoldeten Beamten, Angestellten und Arbeitern ist bei der Schätzung ihres Einkommens ein Abzug von fünfzehn Prozent ihrer ausgewiesenen fixen Besoldung oder ihres ausgewiesenen Lohnes für Gewinnungsauslagen, im Maximum 600 Franken, gestattet.

Böhme.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die durch seinen Entscheid vom 24. Januar 1913 (Beschwerde Jahn gegen die Einwohnergemeinde Bern) in der Frage des Gemeindestimmrechtes geschaffene Rechtsungleichheit zu beseitigen?

Zgraggen,
und die übrigen Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12 ¼ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 6. Februar 1913.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag, den 10. Februar, nachmittags 2 Uhr,** fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 10. Februar setze ich:

1. Interpellation Scherz betreffend den Neubau für die Irrenanstalt Waldau.
2. Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
G. Müller.

Fünfte Sitzung.

Montag den 10. Februar 1913,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Brüstlein, Bühler (Bern), Burkhalter (Hasle), Choulat, Cueni, Fankhauser, Gürtler, Haas, Hofer (Alchenflüh), Ingold (Wichtrach), Marti, Meusy, Michel (Bern), Obrist, Rohrbach (Riggisberg), Siegenthaler (Trub), Steiger, Stucki (Ins), Weber, Witschi, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bühler (Frutigen), Burrus, Girod, Grosjean, v. Grünigen, Hari, Henzelin, Hostettler, Kühni, Lanz (Rohrbach), Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Ramstein, Renfer, Rossé, Roth, Schneider (Pieterlen), Segesser, Stämpfli, Winzenried (Herzwil).

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Vorlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 2. Februar 1913 im Wahlkreis Langenthal zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist Notar Jakob Meyer in Langenthal.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei dieselbe zu validieren.

Die Wahl wird vom Grossen Rat stillschweigend validiert und Herr Grossrat Meyer leistet den verfassungsmässigen Eid.

Interpellation der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend den Neubau der Irrenanstalt Waldau.

(Siehe Seite 60 hievor.)

Scherz. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich veranlasst gefühlt, folgende Interpellation zu stellen: «Die Unterzeichneten wünschen die Regierung anzufragen, warum der schon 1911 erstellte Neubau für die Irrenanstalt Waldau noch immer nicht bezogen werden kann.»

Der Grosse Rat hat am 26. September einen Kredit von 750,000 Franken für einen Neubau in der Waldau bewilligt, wodurch mehr Platz für die Aufnahme von Kranken geschaffen werden sollte. Dieser Bau war schon Ende 1911 im Rohbau fertiggestellt, konnte aber bis heute noch nicht bezogen werden. Wenn wir uns den Notstand in der Versorgung der Geisteskranken vergegenwärtigen, über den in der letzten Session ausführlich verhandelt wurde und auf den sowohl in den Berichten der Anstaltsdirektionen wie in denjenigen des Hülfsvereins für Geisteskranke immer und immer wieder hingewiesen worden ist, — wenn wir ferner bedenken, in welch unhaltbarer Situation sich die kantonale Armendirektion, die Gemeinden und Familien befinden, wenn sie einen Geisteskranken versorgen sollten und nirgends für ihn Unterkunft finden, und wenn wir uns namentlich auch vor Augen halten, dass die Irren selbst wegen Platzmangels unzweckmässig und schlecht versorgt werden müssen, so muss es uns angesichts der schweren Schädigungen, welche infolgedessen die materiellen und geistigen Interessen des Volkes erfahren, unbegreiflich erscheinen, dass dieser Bau nich rascher zur Vollendung gebracht wurde. Wir sind auch sonst bei unsern kantonalen Bauten an einen solchen Schlendrian, wie er hier konstatiert werden muss, nicht gewöhnt, und es ist somit erklärlich, dass in weiten Kreisen der Bevölkerung Erstaunen und Unmut Platz gegriffen haben. Es heisst sonst, im Kanton Bern gelte das Sprichwort: «Nume nid gsprängt aber geng hü!», allein hier wurde dem zweiten Teil dieses Wortes nicht nachgelebt. Wir möchten daher die Gründe vernehmen, welche schuld daran sind, dass es nicht rascher vorwärts ging. Jedenfalls war keine force majeure im Spiele, es fand keine Aussperrung und kein Streik statt, sondern es müssen mehr interne Gründe gewesen sein, welche die Fertigstellung verhinderten. Wenn etwa die Kanalisation, die wir vor acht Tagen beschlossen haben, den Stein des Anstosses hätte bilden sollen, so ist zu sagen, dass dieser Beschluss sicher schon vor Jahresfrist hätte gefasst werden können. Was und wer schuld an der Verzögerung ist, das muss die Regierung untersuchen, die dem Grossen Rat und dem Volk gegenüber verantwortlich ist. Wir hoffen, dass die Regierung uns die bestimmte Zusicherung geben kann, dass die Fertigstellung nun in raschem Tempo erfolgen werde.

v. Erlach, Baudirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat meine Wenigkeit und den frühern Bau- und jetzigen Finanzdirektor mit der Beantwortung der Interpellation beauftragt. Sie werden mir gestatten, dass ich in chronologischer Reihenfolge aufzähle, was in Sachen gegangen ist.

Der Herr Interpellant hat bereits erwähnt, dass der Kredit für die Erstellung von zwei Pavillons mit einem Mittelbau in der Waldau 1910 bewilligt worden ist. Im Jahre 1909 waren von der Baudirektion die ersten Planausarbeitungen gemacht worden. Am 13. November 1909 wurde das Vorprojekt der Direktion der Waldau übergeben, mit dem Ersuchen, sie möchte sich möglichst rasch über die allfällige Detailänderungen aussprechen. Da in kürzester Frist keine Antwort einlangte, wurde am 6., 14. und 24. Dezember rechargiert. Endlich am 3. Januar 1910 erhielten wir einige wenige Programmpunkte, die für die definitive Planausarbeitung benützt werden konnten. Bereits am 2. Februar wurden die Pläne der Direktion der Waldau zugestellt. Als wir anfangs März noch ohne Antwort waren, wurde unterm 10. des gleichen Monats die Direktion der Waldau noch einmal angefragt, ob sie mit dem Projekt einverstanden sei. Am gleichen Tage wurden die Pläne auch Herrn Direktor Glaser in Münsingen zugeschickt, mit dem Ersuchen, er möchte sich darüber aussprechen, ob die Anlage zweckmässig geplant sei. Herr Glaser hat seinen Bericht bereits am 23. März, also 14 Tage später, eingeschickt, und es konnte nun an die endgültige Ausarbeitung der Pläne gegangen werden.

Am 30. Juli 1910 hat die Aufsichtskommission sämtliche ausgearbeiteten Pläne wiederum erhalten, am 20. August 1910 wurde der Grundriss der verschiedenen Etagen ihr noch einmal zugestellt und gleichzeitig übermittelten wir drei Pläne Herrn Architekt Trachsel, der Mitglied der Aufsichtskommission war und als Techniker sich in derselben aussprechen musste. Nun langes Stillschweigen. Wir erhielten keine Antwort, und die Baudirektion schickte daher unterm 7. Juli 1911 die von der Regierung genehmigten Ausführungspläne. Am 14. August 1911 wurden die Erd- und Maurerarbeiten vergeben. Der Rohbau ging ziemlich rasch vor sich, so dass ums Neujahr 1912 das Gebäude unter Dach war. Im März 1912 wählte die Aufsichtskommission eine spezielle Baukommission, damit man sich bezüglich der innern

Einrichtung des Gebäudes jeweilen möglichst rasch verständigen könne. Diese Baukommission hielt acht Sitzungen, die erste am 23. März 1912. Der Kantonsbaumeister, der allen diesen Sitzungen beiwohnte, stellte ein sehr ausführliches Fragenschema auf, damit man möglichst rasch über alle Details der innern Ausstattung orientiert werde. In diesen Kommissionssitzungen kamen jeweilen die dringendsten Fragen zur Sprache und hätten dort ihre Erledigung finden sollen. Ich habe die Protokolle dieser acht Sitzungen hier und konnte ihnen entnehmen, dass, wenn man in einer Sitzung nach längerer Diskussion etwas beschlossen hatte, öfters in der nächsten Sitzung auf Wunsch der Direktion der Waldau darauf wieder zurückgekommen wurde. Sie sehen, es war für die ausführenden Organe nicht immer leicht, die nötigen Anordnungen zu treffen, wenn jeweilen in der folgenden Sitzung wieder auf die Sache zurückgekommen wurde und eventuell Abänderungen vorgenommen werden mussten.

Im August 1912 wurde der Direktion der Waldau von der Sanitätsdirektion geschrieben, sie möchte so rasch als möglich ein Programm für die Möblierung des neuen Gebäudes einreichen, damit keine Verzögerung eintrete. Am 9. September 1912 rechargierte der Kantonsbaumeister und verlangte Auskunft, damit, wenn das Gebäude am 1. Mai 1913 fertig sei, es dann wirklich auch bezogen werden könne. Ich bemerke hier nebenbei, dass von Anfang an der 1. Mai 1913 als Eröffnungstermin in Aussicht genommen war. Am 16. September machte die Finanzdirektion einen Bericht betreffend die Kanalisationsvorlage. Sie wissen, dass diese Kanalisationsvorlage deshalb erst vor acht Tagen vor den Rat gekommen ist, weil man sich mit der Gemeinde Bolligen und speziell der Viertelsgemeinde Ostermundigen über die Erstellung einer gemeinsamen Anlage verständigen wollte. Trotzdem die Vorlage erst jetzt behandelt werden konnte, garantiere ich dafür, dass die Kanalisation am 1. Mai funktionieren wird. Von daher besteht also kein Hindernis, das Gebäude bereits am 1. Mai voll zu besetzen. Von seiten der Waldaudirektion wurde geltend gemacht, es habe keinen Sinn, die Möblierungsvorlage auszuarbeiten, solange die Kanalisation nicht beschlossen sei, denn man könne das Gebäude nicht beziehen, bevor die Kanalisation funktioniere. Ich denke, es ist Sache der Baudirektion, zu beurteilen, ob das Gebäude mit oder ohne Kanalisation bezogen werden könne. Jedenfalls wird, wie gesagt, die Kanalisation kein Hindernis sein, um den Bau am 1. Mai zu bevölkern.

Als die Regierung Ende 1912 noch immer ohne Vorlage für die Möblierung war, haben wir noch einmal versucht, von der Waldaudirektion möglichst rasch ein Programm zu bekommen. Auf Anregung der Baudirektion rechargierte die Sanitätsdirektion ziemlich scharf. Es ist dann endlich gelungen, die Vorlage heute vor acht Tagen zu erhalten. Ich habe heute morgen in der Staatswirtschaftskommission erklärt, dass, wenn wir nicht immer gedrängt hätten, dass man uns die Vorlagen einschicke, das Gebäude wahrscheinlich während längerer Zeit fertig gewesen wäre, ohne dass es hätte bezogen werden können. Wir werden morgen die Möblierungsvorlage vor den Grossen Rat bringen. Es war der Regierung natürlich sehr unangenehm, dass wir das Geschäft so rasch behandeln mussten. Wir haben es im Regierungsrat erst heute morgen in einer Extrasitzung beraten können, nachdem die Sanitäts-, Finanz- und Baudirektionen zusammen ganze fünf Tage Zeit hatten, die Sache vorzubereiten. Die Staatswirtschaftskommission hatte die Vorlage ebenfalls heute morgen behandelt. Wir hätten es ihr nicht übel nehmen können, wenn sie erklärt hätte, sie könne jetzt nicht darauf eintreten, sondern müsse doch Zeit haben, die Angelegenheit etwas zu studieren. Allein sie hat das Geschäft behandelt, weil auch ihr bekannt ist, dass man im ganzen Bernerland schon lange darauf wartet, dass dieses Gebäude bezogen werden könne und dass es immer heisst, die Behörden seien an der Verzögerung schuld.

Es hat aber nicht nur an der Möblierungsvorlage gehangen, dass die Fertigstellung des Gebäudes und seiner innern Einrichtung im Jahre 1912 keine grössern Fortschritte machte. Auch die anderen Fragen, wie Telephonanlage, Klingelanlage und so weiter, mussten mit der Baukommission besprochen werden, wo natürlich auch verschiedene Ansichten zutage traten und man nie wusste, wie vorgegangen werden sollte. Betreffend der Klingelanlage wurde gewünscht, dass die Leitungen unter dem Verputz angebracht würden. Man musste daher die Gypser warten lassen, bis über die Klingelanlage Beschluss gefasst war und man wusste, wohin die Zentrale kommen und wo die Leitungen durchgehen sollten. Die letzte Entschliessung darüber wurde uns am 7. Januar dieses Jahres zur Kenntnis gebracht.

Ich glaube, Ihnen mit den Daten, die ich Ihnen mitteilte, nachgewiesen zu haben, dass die Regierung und ihre Organe jedenfalls das Mögliche getan haben, um die rechtzeitige Fertigstellung des Baues zu bewirken. Derselbe wird am 1. Mai fertig sein, und wir wollen hoffen, dass die Möblierung dann auch perfekt sein werde.

Könitzer, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich auch einige Worte beifüge und dabei vielleicht etwas schärfer ins Zeug gehe als mein Vorredner, nachdem es in der letzten Zeit an offenen und versteckten Andeutungen nicht gefehlt hat, ich sei derjenige, der hauptsächlich von einer vierten Irrenanstalt nichts wissen wolle; ich hätte ihrem Zustandekommen schon als Baudirektor immer etwas in den Weg gelegt und als Finanzdirektor treibe ich es noch ärger.

Ich konstatiere in erster Linie, dass unter meiner Leitung der Baudirektion in der Waldau Wachstationen für 30 bis 40 neue Kranke errichtet wurden. Man machte mit dieser Einrichtung sehr gute Erfahrungen, und gestützt darauf wurde auf Anregung der Aufsichtskommission beschlossen, einen grössern Bau für vermehrte Wachstationen für 100 und mehr Kranke zu erstellen. Das war im Jahre 1910. Am Neujahr 1911/12 war der Bau unter Dach. Die Direktion der Waldau behauptete nachher, sie hätte die Pläne des neuen Gebäudes nie gesehen. Ich habe die Beweise für das Gegenteil in Händen, allein man hätte in der Tat glauben können, sie habe sie nie gesehen, denn nachdem der Bau unter Dach war, kam man alle Augenblicke mit dem Verlangen, die innere Einteilung müsse anders getroffen, diese Wand müsse dahin und jene dorthin versetzt werden. Das hat in mir den Gedanken wach werden lassen, man

hätte das Haus vorher in einem Modell erstellen sollen, damit die Leute, welche die Pläne nicht verstehen, sich hätten Rechenschaft geben können, wie das Gebäude aussehen werde.

Als dann die Motion Hauswirth in der Regierung zur Sprache kam, erklärte ich, mit dem Bau einer vierten Anstalt scheine es mir nicht so zu pressieren, nachdem von seiten der Waldaudirektion heute — es war im Dezember letzten Jahres — noch keine Vorlage für die Möblierung des neuen Gebäudes eingelangt sei; wäre der Platzmangel wirklich so gross, so würde die Möblierungsvorlage schon längst da sein, damit das Gebäude auch möglichst bald bezogen werden könnte. Die Baudirektion ist daraufhin bei der Sanitätsdirektion vorstellig geworden, sie möchte neuerdings die baldige Einreichung dieser Vorlage verlangen, und Ende letzten Monats lag sie endlich vor. Der letzte Devis datiert vom 28. Januar 1912, während die Waldaudirektion bereits im August 1911 eingeladen worden war, ein Programm für die Möblierung aufzustellen. Die Direktion macht geltend, sie habe die Vorlage nicht einreichen können, weil die Kanalisation im Grossen Rat noch nicht zur Sprache gekommen sei. Allein die Kanalisation hat damit nichts zu tun. Ich hatte letztes Jahr noch auf der Baudirektion verfügt, dass, wenn man sich mit Ostermundigen nicht einigen könne, die Kanalisation so eingerichtet werden solle, dass man in die alten Gruben fahren könne. Das neue Gebäude hätte also auch ohne die neue Kanalisation bezogen werden können. Diese ist nun aber letzten Montag vom Grossen Rat beschlossen worden und wird nach den Mitteilungen des Herrn Baudirektors am 1. Mai fertig gestellt sein.

Es wurde auch gesagt, alles, was wir da vorkehren, seien nur Palliativmittelchen. Wir werden morgen einen Kredit verlangen für die Möblierung des neuen Gebäudes mit 241 Betten, wobei das Dachfach, das auch für 40 bis 50 Betten eingerichtet werden kann, nicht inbegriffen ist. Von den 241 Betten gehen allerdings eine Anzahl ab für das Wärterpersonal, aber es bleiben immerhin noch 181 Krankenbetten zur Verfügung. In Münsingen haben wir letztes Jahr Platz für 34 neue Betten geschaffen und ferner in dem für bessere Kranken reservierten Pavillon, der bisher leer stand, 25 Kranke untergebracht. Es wird also demnächst Platz für im ganzen 240 Kranke mehr als früher vorhanden sein. Die Anstalt in Münchenbuchsee ist kürzlich ebenfalls um 100 Betten erweitert worden, so dass insgesamt 340 Kranke mehr in Anstalten versorgt werden können. Man hat also so zwischenhinein eigentlich bereits eine vierte Irrenanstalt geschaffen. Ursprünglich sprach man von einer neuen Anstalt mit 300 bis 500 Betten, schliesslich ging man dann allerdings bis auf 1000. Münsingen wurde anfänglich für 300 Kranke gebaut und kostete 5 bis 6 Millionen Franken.

Es ist nicht richtig, wenn immer behauptet wird, es werde nichts getan, sondern Sie sehen, dass in kurzer Frist, mit Münchenbuchsee, 340 Kranke mehr aufgenommen werden können als bisher. Der Bericht der Waldau spricht sich dahin aus, die Regierung sei schuld, dass es nicht vorwärts gehe, sie wolle nicht Platz schaffen helfen. Ich konstatiere, dass gerade die Direktion, die diesen Bericht abgefasst hat, es ist, welche die Sache verunmöglichte, indem sie uns die nötigen Angaben nicht machte, oder wenn wir dann doch an die Ausführung schritten, nachher erklärte, alles sei verkehrt ausgeführt worden. Deshalb sprach ich mich dahin aus, es scheine mir, man habe Platz genug, sonst würde die Waldau darauf dringen, dass wir mit der Möblierung vorwärts machen, damit die Anstalt im Frühling 1913 eröffnet werden könne.

Im Bericht der Waldau steht, dass die neue Anstalt erstens wegen der Kanalisation und zweitens deshalb sowieso nicht eröffnet werden könne, weil das nötige Wachpersonal nicht vorhanden sei. Als ich das las, sagte ich mir: Da hört doch alles auf. Man hat zwei volle Jahre vor sich und sorgt nicht für das nötige Wachpersonal auf den Zeitpunkt der Eröffnung! Wenn man eine Eisenbahn baut und dem Betrieb übergeben will, so stellt man rechtzeitig die nötigen Leute an und instruiert sie, damit sie bei der Eröffnung des Betriebes zur Verfügung stehen. So hätte auch hier zur Zeit für das notwendige Personal gesorgt und dasselbe herangebildet werden sollen, damit es von Anfang an da gewesen wäre, statt dass die Direktion nun schreibt, man werde die neue Anstalt sukzessive in Betrieb setzen, weil es am nötigen Wachpersonal fehle.

Also nicht die Regierung hat gefehlt, sondern sie hat ihre Pflicht getan. Sie hat alles getan, um den Volksbeschluss auszuführen, und für die Unterbringung von 240 weitern Kranken gesorgt. Ich will damit nicht sagen, dass die Errichtung einer neuen Anstalt nicht nötig sei. Wir werden im Gegenteil eine bezügliche Vorlage bringen, aber wir werden vorschlagen, keine so grosse Anstalt zu erstellen, sondern den Versuch zu machen, ob wir nicht mit einer kleinern auskommen können. Von der Waldau wird auch verlangt, dass für das Wartpersonal Häuser erstellt werden, in denen gleichzeitig weniger schwer Kranke Aufnahme finden könnten. Es wird also hier dem früher immer verpönnten System der Privatpflege das Wort geredet. Wenn man alle Tage mit etwas Neuem kommt, so ist begreiflich, dass eine Sache nicht gefördert wird und die Behörden schliesslich gar nicht mehr wissen, woran sie sich halten sollen. Die Wachstationen, die wir errichtet haben, haben sich bewährt, und ich glaube, wir sollten nun dabei stehen bleiben.

Ich wiederhole also, dass der Vorwurf, dem man überall begegnen konnte, die Regierung sei untätig geblieben, unbegründet ist. Die Regierung hat getan, was möglich war, aber Sie werden begreifen, dass, wenn diejenigen, die immer schreien, nicht Hand bieten wollen, man schliesslich zu der Auffassung kommt, die Sache pressiere überhaupt nicht so sehr. Ich weise also nochmals den Vorwurf zurück, dass die Regierung irgend etwas unterlassen habe, um der Irrenpflege die nötige Förderung angedeihen zu lassen.

Präsident. Der Interpellant ist nach dem Reglement berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

Scherz. Sie werden wohl mit mir einverstanden sein, dass wir mit der Antwort der Regierung insoweit vollständig zufrieden sein können, als sie uns beweist, dass das neue Gebäude am 1. Mai dieses Jahres zur Aufnahme von 180 Kranken bereit sein soll. Wir anerkennen gerne, dass Herr Regierungsrat

Könitzer uns als ein energischer Mann bekannt ist. Aber mit grosser Verwunderung haben wir auch davon Kenntnis genommen, dass die Regierung bis dahin nicht imstande war, einen einfachen Beamten dazu zu bringen, dass er ihren Forderungen und Weisungen Folge leiste, wozu jeder gehorsame Republikaner gegenüber der Autorität verpflichtet ist, besonders wenn derartige vitale Interessen auf dem Spiele stehen. Diese Resistenz muss gebrochen werden, wenn wir für die Zukunft die nötigen Garantien für eine richtige Ordnung auf diesem Gebiete haben wollen.

Gesetz

über

die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 66 ff, des letzten Jahrgangs abgedruckt.)

Eintretungsfrage.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas l'assurance que je devrais avoir, que je pourrais avoir pour présenter une loi sur l'assurance — sans vouloir faire de jeu de mot — comme si j'avais assisté aux délibérations premières de la commission du Grand conseil, du Conseil-exécutif et enfin du Grand conseil lui même. Et à ce point de vue, malgré qu'il me soit un peu pénible d'arriver au milieu de vous, sinon avec une préparation insuffisante, du moins avec un manque d'expérience compréhensible, je suis heureux que cette loi sur l'assurance arrive enfin à son heure.

Il y a de longues années, messieurs, qu'on attend la solution favorable qui doit enfin être donnée à cette œuvre intéressante à bien des chefs et qui est absolument indispensable aujourd'hui à la bonne marche de l'administration et à la sécurité des assurés eux mêmes.

M. le Président et messieurs, j'ai le devoir agréable de constater que la loi aujourd'hui amendée, après être sortie des délibérations en première lecture, réalise un progrès remarquable sur l'ancienne loi qui nous régit encore actuellement, et je ne m'attarderai pas à en relever les innovations heureuses et les avantages considérables.

Les amendements qui résultent de la discussion en première lecture ne sont pas très nombreux, et à part un ou deux articles, ils n'ont pas une très grande importance. La commission du Grand conseil, de même que le Conseil-exécutif, ont tenu compte en grande partie des observations formulées en première lecture et ont arrêté la rédaction, en seconde lecture, du projet que nous avons l'honneur de vous présenter.

Nous pouvons, je pense, messieurs, pour abréger, nous borner à discuter les articles amendés depuis la première lecture. Il est évident que le Grand conseil est libre de reprendre l'examen de la loi, article par article, ou bien de revenir sur n'importe quel article quand cela lui paraîtra convenable, mais je crois qu'après avoir épuisé toute la discussion en première lecture, alors que le Conseil-exécutif n'a pas apporté de modifications notables ultérieures au texte qui vous est proposé, nous pourrons, je suis d'accord avec le président de la commission sur ce point, procéder comme je l'ai dit, c'est à dire ne prendre que les articles qui ont subi des amendements, pour autant cependant que cette manière de faire est admissible dans la pratique du Grand conseil. Si la discussion devenait générale et prenait l'ampleur qu'elle a prise la dernière fois, — je ne fais que signaler le chaud débat sur les cheminées du Jura, qui a provoqué un véritable incendie aux quatre coins de la maison, j'espère que cet incendie se réduira à un feu de cheminée rapidement éteint.

Je conclus donc pour l'entrée immédiate en matière sur les différents articles du projet; je vous prie de bien vouloir m'accorder votre indulgence et d'avoir surtout recours dans cette discussion, à l'honorable président de la commission, M. Heller-Burgi, riche d'expériences et de connaissances, qui possède cette matière dans tous ses détails et qui, grâce à sa vocation et à sa situation personnelle, est d'autant plus qualifié pour prendre la défense des intérêts de l'établissement, de l'état et des assurés.

Avant d'entrer dans la discussion des articles, je m'empresse de dire que nous avons encore, dans la préparation du projet en seconde lecture, rencontré beaucoup de sollicitude et de bonne volonté de la part de l'établissement d'assurance et de son gérant en particulier en faveur des assurés, sans que pour cela les intérêts de l'établissement lui-même aient été sacrifiés.

On a fait, dans cet ordre d'idées, je tiens à le faire remarquer, un progrès digne d'être relevé. L'horizon s'est élargi. Je rends hommage au gérant, M. Schwab, qui possède des qualités d'administrateur très remarquables, et je tiens à dire ici toute la peine qu'il s'est donnée pour satisfaire aux desideratas exprimés lors de la première lecture du projet de loi et je l'en remercie.

Heller, Präsident der Kommission. Es ist ziemlich genau ein Jahr verflossen, seitdem die erste Beratung des Gesetzes über die Brandversicherung hier im Grossen Rat stattgefunden hat. Es war also füglich Zeit, im Volk auf die Materie einzutreten und eventuell bezügliche Wünsche geltend zu machen. Wenn wir heute zur zweiten Beratung schreiten, kann man uns nicht den Vorwurf der Ueberstürzung machen, sondern die Sache hat sich erdauern lassen.

Von dem Rechte, nach der ersten Beratung Begehren zu stellen, wurde nur in einem Falle Gebrauch gemacht. Der Kommission ist eine einzige Eingabe zugestellt worden, leider erst nachdem die Kommissionsberatungen bereits abgeschlossen waren. Allein es hat sich ergeben, dass die Eingabe Punkte betrifft, die von der Kommission schon erledigt waren und zum Teil Punkte, die nicht von grosser Bedeutung sind und die ich bei den betreffenden Artikeln relevieren werde.

Die schon letztes Jahr gemachte Eingabe des kantonalen Feuerwehrvereins wurde erneuert und die

Kommission hat ihr in den Grundsätzen vollständig entsprochen. Ein Unterschied besteht nur darin, dass die Eingabe eine Reihe Detailbestimmungen in das Gesetz aufnehmen möchte, von denen wir glauben, dass sie besser nicht im Gesetz untergebracht werden. Es ist nicht vom guten, wenn dem Gesetz Detailbestimmungen über die Organisation der Feuerwehr einverleibt werden, die vielleicht in relativ kurzer Zeit durch die Verhältnisse überholt werden, denn wir glauben, dass, wenn die heutige Revision einmal durchgeführt ist, das Gesetz eine längere Dauer haben werde, wie ja auch das gegenwärtige Gesetz seit 32 Jahren in Wirksamkeit ist, und man nicht so leicht dazu kommen werde, es zu revidieren.

Was die Sache selbst anbetrifft, so sind die Gründe der Revision schon in der ersten Beratung entwickelt worden und der verehrte Herr Direktor des Innern hat sie Ihnen soeben noch einmal vorgeführt und die Vorzüge des neuen Entwurfs auseinandergesetzt. Ich halte es daher nicht für nötig, noch einmal darauf einzutreten.

Ich möchte Ihnen ebenfalls sehr empfehlen, mitzuwirken, dass wir die zweite Beratung möglichst rasch zum Abschluss bringen können, denn wir haben es mit einer Materie zu tun, die nicht mehr neuern Datums ist. Der Entwurf der Direktion des Innern datiert vom Juni 1907. Schon damals wurde darauf hingewiesen, dass sowohl für die Versicherten wie für die Anstalt grosse Gefahren im Verzug seien, wenn die Uebelstände nicht durch eine Revision des Gesetzes beseitigt werden. Die Uebelstände für die Versicherten liegen hauptsächlich darin, dass vielfach Schätzung und Wert der versicherten Gebäude nicht mehr im richtigen Einklang stehen. Es sollte unbedingt eine Revision der Schätzungen im ganzen Kanton stattfinden. Wenn bei den gegenwärtigen Schätzungen, die schon vor 20 Jahren gemacht wurden, ein Brandschaden entsteht, so kommen die Versicherten wesentlich in Nachteil. Bei der Verwaltung selbst begegnen wir heute einem sehr komplizierten Apparat. Ferner ist durch die Unterstützung des Feuerlöschwesens ein grosses Defizit entstanden, das gedeckt werden sollte.

Ich möchte Ihnen namens der Kommission ebenfalls empfehlen, auf die zweite Beratung einzutreten. Damit verbinde ich die Bemerkung, dass es meines Erachtens nicht nötig sein wird, wieder über jeden einzelnen Artikel zu referieren, sondern die Berichterstattung wird sich auf diejenigen Artikel beschränken können, die seit der letzten Lesung Aenderungen erfahren haben oder die in der Diskussion aus der Mitte des Rates aufgegriffen werden. Sie werden aus der Vorlage ersehen haben, dass bereits allen Wünschen und Bemerkungen, die in der ersten Beratung gemacht wurden, in der einen oder andern Weise Rechnung getragen worden ist. — In diesem Sinne möchte ich beantragen, es sei auf die zweite Beratung einzutreten.

Grimm. In der Eintretensfrage zur ersten Beratung ist von Herrn Chavanne und von unserer Seite die Frage der Mobiliarversicherung durch den Staat aufgeworfen worden. Herr Chavanne sowohl als wir haben damals auseinandergesetzt, dass die Einführung einer staatlichen Mobiliarversicherung ebenso notwendig wäre wie seinerzeit die Einführung der Brandversicherung und wie heute deren Revision. Der damalige Direktor des Innern, Herr Gobat, hat gegen den damals gestellten Rückweisungsantrag einige Einwendungen erhoben. Einmal erklärte er, dass man nicht beide Fragen mit einander behandeln und lösen könne, weil man zurzeit die Grundlagen einer staatlichen Mobiliarversicherung überhaupt noch nicht kenne. Man wisse nicht, welches Obligatorium bei der staatlichen Mobiliarversicherung zur Anwendung gelangen soll, das Obligatorium mit der Staatsanstalt oder das Obligatorium schlechthin unter freier Wahl der Versicherungsgesellschaft. Er fügte bei, dass übrigens seit fünf Jahren ein Entwurf für das Obligatorium mit freier Wahl der Gesellschaft dem Regierungsrat vorliege, aber von ihm bis jetzt noch nicht behandelt worden sei. Der Grosse Rat hat damals den Antrag Chavanne, unterstützt durch uns, abgelehnt. Wir sind nun aber bei der heutigen Situation neuerdings im Falle, diesen Antrag aufzunehmen und Ihnen die Rückweisung der Vorlage aus folgenden Gründen vorzuschlagen.

Schon in der Kommissionsberatung, die der zweiten Lesung vorausgegangen ist, wunderte sich, wie aus den Protokollen hervorzugehen scheint, der Herr Direktor des Innern darüber, dass in der Kommission selbst nicht mehr Begeisterung für die ganze Vorlage herrsche. Er hat diesen Schluss aus den Stimmenzahlen gezogen, mit denen jeweilen die Abstimmungen erfolgten. In der Tat scheint es richtig zu sein, dass die Begeisterung keine allzu grosse ist. Schon deshalb nicht, weil, wie heute ausgeführt wurde, der erste Entwurf zur Revision des Gesetzes aus dem Jahre 1907 stammt. Wenn die Sache so dringlich wäre und ohne weiteres von den Versicherten verlangt würde, so hätte es sicher nicht fast sechs Jahre gedauert, bis wir zur zweiten Lesung des Brandversicherungsgesetzes kamen.

Wenn man sich ferner die Diskussion vor Augen hält, die anlässlich der Debatte über den Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg hier stattfand, und wenn man berücksichtigt, was heute der Herr Kommissionspräsident, wenn ich ihn richtig verstanden habe, hervorgehoben hat, dass die Brandversicherung, wie sie nun vorgeschlagen werde, grössere Anforderungen an die Leistungen der Versicherten stellt, so ist es nicht als feststehend anzunehmen, dass die Vorlage in der Volksabstimmung ohne weiteres passieren werde. Ich glaube, gerade ein Freund der Vorlage hätte aus referendumspolitischen Gründen alle Ursache, die Situation so zugestalten, dass grössere Kreise an dem Brandversicherungsgesetz interessiert würden. Jetzt sind selbstverständlich nur die Hausbesitzer die Interessierten, aber die grosse Masse der Bürger, die kein unbewegliches Eigentum besitzen, ist desinteressiert. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Stimmung scheint es mir referendumspolitisch klug zu sein, den Kreis der Interessierten dadurch zu erweitern, dass man wenigstens den Grundgedanken der staatlichen Mobiliarversicherung in den Entwurf aufnehmen würde.

Ich will mich nicht darüber aussprechen, in welcher Weise das Obligatorium eventuell durchgeführt werden müsste, ob mit staatlicher Anstalt oder mit freier Wahl der Gesellschaft. Das ist eine Sache, die momentan nicht in Betracht fällt. Aber der Einwand, der das letztemal vom Direktor des Innern erhoben wurde, dass sich eine Vereinigung der staatlichen

Brandversicherungsanstalt mit der Mobiliarversicherung in diesem Gesetze nicht durchführen lasse, scheint mir unstichhaltig zu sein. Im Gegenteil, es ist ein Stück Rechtsgleichheit, wenn im Gesetz gesagt wird, dass unter gewissen Voraussetzungen auch die staatliche Mobiliarversicherung eingeführt werden könne, und ich halte die staatliche Mobiliarversicherun für ebenso dringend notwendig wie die Revision der Vorlage überhaupt.

Aus diesen Gründen stellt Ihnen die sozialdemokratische Fraktion den Antrag auf Rückweisung in dem Sinne, dass die Regierung eine Vorlage bringen soll, die wenigstens den Grundgedanken der staatlichen Mobiliarversicherung enthält.

Präsident. Der Rückweisungsantrag ist ein Ordnungsantrag. Die Diskussion beschränkt sich auf diesen Ordnungsantrag und die Beratung der Hauptsache bleibt bis auf weiteres sistiert.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Il ne m'est pas possible d'accepter la manière de voir qui vient d'être exprimée par M. Grimm. Ce n'est pas une raison, parce que la loi a exigé tant d'années de préparation avant d'être présentée d'une manière définitive au Grand Conseil, pour dire qu'elle peut encore attendre, qu'elle manque à sa base et qu'elle ne jouit pas de la popularité nécessaire. Au contraire, comme je l'ai dit au début, elle peut être considérée comme la manifestation d'un progrès considérable. Ceci ne peut pas être contesté.

D'autre part, je comprends assez, après avoir lu les bulletins du Grand Conseil contenant le protocole de la discussion en première lecture, notamment la motion de M. Chavanne, que la question ait été soulevée. M. le directeur de l'Intérieur d'alors a donné quelques assurances vagues, ajoutant d'ailleurs qu'il ne pouvait pas assimiler et fusionner les deux assurances: assurance mobilière et assurance immobilière. Je comprends cette manière de voir, mais je comprends très bien aussi l'importance que cette association pourrait avoir pour le public intéressé et je suis persuadé que ce serait pour l'établissement d'assurance immobilière même l'occasion d'un développement considérable répondant peut être à la compréhension moderne aux besoins des assurés en général. Je crois même qu'on pourrait retirer de ce fait, dans une association bien combinée, des avantages considérables pour l'état et pour les assurés. L'on devrait pouvoir un jour s'atteler à cette tâche intéressante, mais je vous en prie, Messieurs, ne venez pas nous demander cela aujourd'hui et refuser l'entrée en matière d'une loi urgente qui doit entrer aujourd'hui dans le domaine de la pratique, pour les motifs qu'on vous a dits et que vous connaissez. Au point de vue de la réassurance, nous supportons encore des charges considérables aujourd'hui, mais nous avons dû encore renvoyer l'examen d'autres études dans l'avenir pour le motif fort simple que la loi nouvelle était sur le chantier, que nous estimions qu'elle reposait sur de bons fondements et que sa charpente était solide et bien travaillée. Je ne veux pas dire que l'état ne puisse reprendre l'examen des questions soulevées par M. Grimm; j'ai même discuté de la chose avec mon ami M. Chavanne et à plusieurs reprises il m'a entretenu de son idée, qu'il a su me faire partager dans une certaine mesure. Je crois que véritablement on devrait pouvoir arriver dans la suite à fonder un établissement qui puisse donner une solution aux deux assurances: mobilière et immobilière. Mais vous ne pouvez pas exiger cela aujourd'hui, de même que d'ailleurs, vous n'avez pas pu l'exiger en première lecture, parce que vous ne pouvez pas mettre l'établissement d'assurance dans une situation périlleuse, vous ne pouvez pas le faire au nom de quelle idée que ce soit et au nom de n'importe quel principe. Il faut donc laisser à la direction de l'Intérieur, au gouvernement, le soin de reprendre cette idée plus tard, de l'approfondir et de voir dans la suite, une fois que nous nous serons entourés de renseignements techniques et statistiques, qui ont une importance considérable dans l'étude d'une question semblable, s'il n'est pas possible d'arriver à une modification de la loi actuelle qui répondrait à l'intention de M. Grimm, de même qu'à celle de M. Chavanne.

Pour ma part, je vous prie de ne pas écouter la voix de sirène de M. Grimm, si celle-ci peut être considérée comme telle dans le Grand conseil bernois, mais de faire abstraction de sa manière de voir, de décider l'entrée en matière aujourd'hui et de laisser à la direction de l'Intérieur, alors même que je sais que la question est difficile, le soin de la présenter éventuellement un jour au Conseil-exécutif.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls sehr empfehlen, dem Ordnungsantrage des Herrn Grimm nicht zuzustimmen. Die Mobiliarversicherung und die Gebäudeversicherung sind zwei verschiedene Fragen und man kann nicht beide miteinander vereinigen. Wir haben es bei der Gebäudeversicherung mit einem Versicherungskapital von etwas mehr als eineinhalb Milliarden und mit 170,000 Gebäuden zu tun. Sie können sich schon anhand dieser Zahlen eine Vorstellung von der Grösse dieser Verwaltung machen. Wie sollte nun dieser Anstalt noch die Mobiliarversicherung zugeteilt werden können? Ich möchte den Bestrebungen auf Einführung der Mobiliarversicherung keineswegs entgegentreten, aber das ist eine Frage für sich und es wäre nicht klug, sie mit derjenigen der Gebäudeversicherung zu verquicken. Das ist unmöglich. Man muss eine Anstalt, die, wie die Brandversicherungsanstalt, mit so vielen Faktoren zu rechnen und zu arbeiten hat, nicht mehr belasten und ihre Arbeit komplizieren, sondern wir gehen in der neuen Vorlage eher darauf aus, die Sache zu vereinfachen und klarer zu stellen.

Wenn Herr Grimm auf die Erfahrungen bei der Zuckerfabrik Aarberg hinweist, so ist das gerade ein treffendes Beispiel dafür, dass, wenn damals schon das neue Gesetz in Kraft gewesen wäre, jene Klagen nicht hätten erhoben werden können. Nach dem Entwurf kann das wegen der Bestimmungen über den Zustands- und den Verkehrswert nicht mehr vorkommen, aber nach dem alten Gesetz war es möglich, da war der Versicherte in einem solchen Falle, wie demjenigen von Aarberg, allerdings benachteiligt. Immerhin war die Differenz auch nicht so gross und man ist vielfach irrigen Auffassungen begegnet. Die Minderentschädigung, welche die Fabrik Aarberg enthielt, beträgt 90,000 Franken, die sie nach dem neuen Gesetz mehr erhalten hätte. Das ist gerade ein Moment, das uns bewegen sollte, mit der Revision des

Brandversicherungsgesetzes nicht länger zuzuwarten, denn es gibt noch manchen analogen Fall, in dem der Versicherte verkürzt werden kann.

Wenn Herr Grimm glaubt, der Entwurf mute dem Versicherten grössere Leistungen zu, so hat er mich nicht ganz richtig verstanden. Ich habe betont, dass die Versicherungssummen mit den Preisen, die man gegenwärtig bezahlen muss, nicht mehr im Einklang stehen. Wenn einem Versicherten ein Gebäude abbrennt, das vor zwanzig Jahren erstellt wurde, so kann er es heute in der nämlichen Grösse und Ausführung nicht mehr zum gleichen Preise erstellen lassen, sondern muss mit Rücksicht auf die gesteigerten Arbeitslöhne und Materialpreise, sowie andere Faktoren wesentlich mehr dafür bezahlen. Man hat mit der Revision bis jetzt zugewartet, weil man nachher nach dem Entwurf alles auf einen einfachern Boden stellen kann. Nach dem alten Gesetz haben wir sieben Gefahrenklassen und es gibt Gebäude, die in vier oder fünf verschiedenen Klassen figurieren. Das wollen wir vereinfachen. Wir wären in der Vereinfachung gerne noch weiter gegangen, als der Entwurf vorsieht, aber wir mussten uns überzeugen, dass es nicht geht. Mit weniger als vier Gefahrenklassen kommen wir nicht aus. Doch haben wir die Sache so geordnet, dass kein Gebäude gleichzeitig in verschiedenen Klassen untergebracht ist, was die Arbeit wesentlich vereinfachen und erleichtern wird.

Ich möchte Sie sehr bitten, dem Rückweisungsantrage nicht zuzustimmen. Ich begreife die Bestrebungen auf Einführung einer staatlichen Mobiliarversicherung sehr gut, aber die Sache soll für sich behandelt werden. Eine so wichtige und in das Volksleben tief eingreifende Frage erfordert eine separate Vorlage. Die Mobiliarversicherung berührt jeden einzelnen Bürger, die Brandversicherungsgesellschaft dagegen wird nur von den Gebäudebesitzern gebildet. Ich ersuche sie also auf den Rückweisungsantrag nicht einzutreten, sondern die zweite Beratung des Gesetzes an die Hand zu nehmen.

Scherz. Wenn man geltend macht, der Betrieb der Brandversicherungsanstalt sei bis jetzt schon ein sehr grosser und es können ihr nicht noch weitere Versicherungsgebiete angegliedert werden, so mache ich demgegenüber darauf aufmerksam, dass Art. 94 des Entwurfs selbst eine Ausdehnung der Versicherung vorsieht, indem er der Brandversicherungsanstalt auch die Versicherung gegen Explosionsgefahr und die Mietzinsausfallversicherung zuweist. Daran sind allerdings auch wieder nur die Gebäudebesitzer interessiert, während es Leute gibt, die sich gerne in dem Sinne versichern liessen, dass, wenn sie einmal arbeitslos oder arbeitsunfähig werden, sie gleichwohl den Mietzins zahlen könnten. Doch daran ist bei der Versicherung in Art. 94 nicht gedacht, sondern es kommen von vornherein wiederum nur die Besitzenden in Frage.

Der Einwand gegen die Aufnahme der Mobiliarversicherung, dass man die Anstalt nicht vergrössern wolle, ist also nicht stichhaltig. Dann ist auch nicht gesagt, dass diese Versicherung sofort eingeführt werden müsse, sondern wir geben uns zufrieden, wenn die Mobiliarversicherung, wie die Mietzinsausfallversicherung, vorläufig in das Gesetz aufgenommen wird, damit sie dann später bei Gelegenheit zur Ausführung gelangen kann. Es ist auch nicht gesagt, dass die Mobiliarversicherung unter dem gleichen Direktor stehen muss wie die Brandversicherung, sondern es können verschiedene Abteilungen geschaffen werden, wie es im Bund auch der Fall sein wird. Unter allen Umständen würde die Aufnahme der Mobiliarversicherung das Interesse für die Vorlage ganz anders wekken, als wenn wir einzig auf die Gebäudebesitzer abstellen.

M. Chavanne. Je ne veux pas reprendre la proposition de renvoi, puisque le Grand conseil s'est déjà prononcé à ce sujet, estimant ce renvoi inopportun, mais je voudrais obtenir cependant de la part du directeur de l'Intérieur et de la part de la commission spéciale, en ce qui concerne l'organisation de l'assurance mobilière, une déclaration formelle propre à rassurer le Grand conseil et le peuple. L'assurance mobilière est une nécessité, non pas seulement parce qu'il s'agit de sauvegarder les biens de petits propriétaires, qui n'ont qu'un modeste mobilier pour toute fortune et dont les intérêts sont aussi sacrés pour l'Etat que ceux des gros propriétaires, mais parce qu'il s'agit d'une question économique de premier ordre.

A mon avis on peut très bien, dans la loi sur l'assurance immobilière, introduire une disposition n'engageant pas l'Etat, mais aux termes de laquelle on prévoirait la possibilité de joindre un jour l'assurance mobilière à l'assurance immobilière.

Les deux régimes d'assurance ont un intérêt direct à se pénétrer. Je puis faire la déclaration formelle que souvent les incendies sont dus au fait que l'assurance mobilière a été contractée à la légère et sans contrôle suffisant. Et à l'heure où un assuré peut avoir l'impression qu'un sinistre serait pour lui une occassion de gain, sa négligence sinon l'attrait du luxe conduit parfois à de gros désastres, dont l'assurance immobilière subit la plus forte part des frais. Seule une assurance mobilière contrôlée par l'Etat et instituée sur des bases saines, pourrait obvier à ces inconvénients.

Si M. le directeur de l'Intérieur et M. le président da la commission spéciale donnaient aujourd'hui au Grand conseil la déclaration formelle que cette question sera reprise et qu'éventuellement elle pourra être résolue dans le sens que j'indique, nous pourrons voter l'entrée en matière avec plus de confiance et d'entrain.

Grimm. Wenn Herr Heller sagt, die Verwaltung würde zu kompliziert, sobald man die Mobiliarversicherung an die Brandversicherungsanstalt angliedere, so möchte ich nur darauf hinweisen, dass es sich selbstverständlich in diesem Gesetz nicht darum wird handeln können, den ganzen Organismus der staatlichen Mobiliarversicherung zu regeln. Ich habe ausdrücklich betont, dass es sich höchstens darum handeln kann, den Grundsatz dieser Versicherung in das Gesetz aufzunehmen. Die Frage, ob Versicherung mit Staatsanstalt oder freier Wahl der Gesellschaft, soll zurzeit noch offen bleiben, obschon ich kein Hehl daraus mache, zu erklären, dass ich Anhänger der Staatsanstalt bin. Ich möchte aber den Grossen Rat in dieser Beziehung in keiner Weise binden. Ich hätte gedacht, unser Rückweisungsantrag würde zur Folge haben, dass entweder vom Direktor des Innern oder vom Kommissions-

präsidenten die Erklärung abgegeben würde, man sei eventuell dazu bereit, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen in dem Sinne, dass über die Angliederung der staatlichen Mobiliarversicherung ein späteres Gesetz entscheiden werde. Wenn man nur soviel in den Fingern gehabt hätte, so wäre es genug gewesen, um einem Eintreten auf die ganze Vorlage in der Abstimmung zu erleichtern. Aber wenn man sieht, wie ausschliesslich die Interessen der Gebäudebesitzer wahrgenommen werden, so ist die Sache etwas anders. Ich hätte geglaubt, dass aus referendumspolitischen Gründen von seiten der Regierung eine Erklärung in diesem Sinne abgegeben würde. Herr Gobat hat seinerzeit darauf hingewiesen, seit fünf Jahren sei eine Vorlage betreffend die Mobiliarversicherung bei der Regierung anhängig. Wenn heute sein Nachfolger, Herr Locher, erklärt, die Regierung werde die Frage weiter verfolgen, so kann es eben wieder fünf und nachher noch einmal zehn Jahre gehen, bis etwas Praktisches dabei herauskommt. Darum könnte ich mich mit einer Erklärung, wie sie Herr Chavanne gefordert hat, nicht begnügen. Es genügt nicht, dass uns der Kommissionspräsident oder der Vertreter der Regierung versichert, man werde sich hinter die Sache machen. Eine Garantie liegt erst dann vor, wenn etwas im Gesetz steht und man sich darauf berufen kann: Das ist nicht nur der Wille des Vertreters der Regierung und des Kommissionspräsidenten, sondern der Wille des Grossen Rates. Ich glaube, es stehe dem Grossen Rat wohl an, wenn er sich für die Durchführung einer Versicherung bereit erklärt, die nicht ausschliesslich etwa nur die Arbeiterschaft interessiert, sondern die Kleinbauern, die Pächter und so weiter gerade so gut angeht wie die Arbeiter in den Städten und grössern Ortschaften. Ich bin also nicht im Falle, den Ordnungsantrag zurückzuziehen, und möchte Sie bitten, ihn zum Beschluss zu erheben.

Präsident. Sind die Herren Regierungsrat Locher und Kommissionspräsident Heller in der Lage, eine Erklärung abzugeben, wie sie von seiten des Herrn Chavanne gewünscht wird.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette de ne pouvoir donner satisfaction à l'honorable M. Grimm, mais je ne sais pas ce qu'en pense M. Heller, président de la commission. Il me semble qu'au fond on aurait dû pouvoir voter l'entrée en matière et discuter alors cette question à l'article auquel M. Scherz fait allusion, c'est-à-dire l'article 9. On lui a répondu avec beaucoup de savoir-faire et de tactique que la fin de cet article prévoit déjà une nouvelle assurance. Mais c'est exiger en tout cas beaucoup de moi que de me demander de prendre sur ma responsabilité personnelle de faire inscrire aujourd'hui dans la loi quelque chose de positif et de formel. Je demande le renvoi de cette question à la discussion qui reviendra nécessairement sur le tapis lors de l'article 9, qui traite justement d'une manière plus spéciale cette affaire. Alors nous pourrions peut-être nous entendre. J'en pourrai donner connaissance au gouvernement demain matin, et je serais plus à l'aise pour vous répondre. Personnellement, je n'ai pas voilé mon sentiment, je pense avoir la majorité du Grand conseil avec moi: nous sommes partisan du principe de l'obligation en matière d'assurance mobilière. Quant à savoir si elle fera oui ou non l'objet d'un monopole d'Etat, c'est encore une autre question. Je ne vois pas pourquoi nous ne pourrions pas monopoliser en faveur de l'Etat une assurance qui serait en corrélation, je le répète, avec l'établissement de l'assurance immobilière. Je ne puis cependant que vous exprimer la volonté formelle d'étudier la question, je ne puis pas aller plus loin et inscrire aujourd'hui dans la loi d'assurance immobilière quelque chose concernant l'assurance mobilière. Mais si on veut tenir compte de ma déclaration au procès-verbal, comme une déclaration de la direction de l'Intérieur, j'aurais derrière moi un stimulant, qui m'empêchera de laisser cette question en souffrance pendant des années, comme le pense M. Grimm.

D'autre part je dois dire que cette manifestation émanant de je ne sais qui, sous une forme ou sous une autre, adressée au gouvernement, m'est inconnue. Si j'ai pu l'ignorer depuis une année bientôt que je suis au gouvernement, je crois que j'aurais continué à l'ignorer bien longtemps encore si aujourd'hui on ne m'avait pas rendu attentif à ce fait et si l'on ne m'avait pas ainsi provoqué par là à l'examen plus approfondi de cette question.

Telle est la déclaration que je puis donner aujourd'hui sans m'engager davantage.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte nur erklären, dass ich die Auffassung vollständig teile, die der Herr Direktor des Innern entwickelt hat. Die Abgabe einer derartigen verbindlichen Erklärung durch den Kommissionspräsidenten wäre formell nicht zulässig, und im übrigen müssen wir das den Verhandlungen selbst anheimstellen. Ich kann nur wiederholen, dass ich der Sache sympathisch gegenüberstehe, aber wir können sie nicht mit dem Gesetz verquicken.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Grimm . Minderheit.

Präsident. Wir fahren weiter in der Diskussion der Eintretensfrage.

M. **Boinay.** J'ai écouté avec beaucoup d'attention l'énumération faite par M. le directeur de l'Intérieur des progrès que cette loi est appelée à réaliser. Je me demande si réellement tous ces progrès seront obtenus. En tout cas, il en est un que cette loi ne me montre pas. L'article premier dit que cette loi est fondée sur le principe de la mutualité.

Je ne vois pas, dans la loi, l'organisation dont on nous parle. Tout est laissé à des décrets, à des décisions qui seront prises plus tard et qui ne sont pas soumises à la votation du peuple, une fois que celui-ci se sera prononcé. Croyant avoir voté une loi de mutualité qui lui permettra d'avoir son mot à dire peut être dans la nomination des organes de cette administration, il sera surpris de voir venir devant le Grand conseil un décret remettant entre les mains de l'Etat seul, pour ainsi dire, toute l'administration de cette assurance. Et nous serons alors livrés, pieds et poings liés, à l'administration qu'il plaira à l'Etat de nous octroyer!

Or, Messieurs, nous avons eu, dans le Jura du moins, trop à nous plaindre de certains organes désignés par l'Etat pour ne pas craindre quelquechose de pareil à l'avenir, avec une disposition comme celle

qu'on nous propose. Je ne veux pas rééditer la discussion qui a eu lieu ici, il y a quelques mois, concernant ces fameuses cheminées du Jura. Je sais cependant que je trouverais aujourd'hui quelqu'un de bonne éducation, quelqu'un de bien élevé pour me répondre et que je n'aurais pas affaire avec un grossier qui me dirait des injures, comme ce fut le cas l'année dernière. Malgré cette certitude je ne veux donc pas revenir là-dessus. M. le directeur actuel de l'Intérieur me saurait mauvais gré de ce manque de tact. Je veux simplement signaler un défaut de précision dans la loi qu'on nous recommande. Qui dit mutualité dit liberté, surtout un peu plus de liberté que sur la loi actuelle. Or, rien ne prouve que nous rencontrerons plus tard les bonnes dispositions dont est animé M. le directeur actuel de l'Intérieur. Il existe dans le projet une lacune que je me permets de vous signaler: c'est l'insuffisance des droits accordés aux assurés. On nous en a cité un: c'est qu'en cas de réclamation sur l'estimation des bâtiments et des locaux assurés, l'assuré pourra nommer un des experts, l'établissement d'assurance nommant l'autre et l'Etat le troisième. Il en sera de même pour la fixation de l'indemnité en cas d'incendie. J'aurais voulu voir cette nomination un peu dégagée de l'étreinte de l'Etat; j'aurais voulu voir cette nomination faite par des organes qui ne seraient pas inféodés à la politique. Dans le canton de Vaud, de telles réclamations sont soumises à un collège d'arbitre. Le propriétaire qui n'est pas satisfait de l'indemnité qu'on lui alloue recourt à des arbitres; chaque partie en nomme un et le juge de district nomme le troisième ou même ne le nomme pas si les parties peuvent s'entendre sur le choix. Il y a là pour moi plus de garantie et de sécurité!

Autre chose. A-t-on songé aux grand nombre de décrets, d'ordonnances, de dispositions législatives qui devront être élaborés? Chaque fois qu'une nouvelle loi est présentée à la sanction du peuple, c'est le même reproche. Dernièrement encore, lors de la discussion de la loi sur l'impôt ce reproche a été formulé dans la presse. C'est une faute de réserver toujours des questions très importantes à des décrets ou à des ordonnances.

Pour terminer je vous signalerai un autre point, et c'est le dernier.

Au nombre de ces décrets ou ordonnances, j'en constate dans le projet un qui a trait à l'assurance-vieillesse invalidité en faveur des fonctionnaires et employés de l'établissement. Messieurs, ça n'est pas long, mais c'est très gros de conséquences. Je ne suis pas absolument opposé à une loi qui assurerait aux fonctionnaires de l'Etat, à ses vieux serviteurs, une retraite pour leur vieillesse ou en cas d'invalidité; mais je n'admets pas qu'on vienne ainsi par parties brisée, permettez-moi le mot, introduire l'assurance contre l'invalidité et la vieillesse. On veut accorder aujourd'hui un privilège aux employés de l'établissement d'assurance alors que tant d'autres fonctionnaires moins bien placés ne l'auront pas. Il y a dans tous les districts de nombreux fonctionnaires qui ne demenderaient pas mieux que d'avoir dans leurs vieux jours une pension. Si l'on veut faire une loi semblable, le peuple devra se prononcer en connaissance de cause; mais qu'on ne vienne pas subrepticement, à la dérobée, introduire l'assurance-invalidité ou contre la vieillesse. Jouons cartes sur table.

Voilà les réserves que j'avais à faire.

M. **Jacot.** Le dernier point que vient de soulever M. Boinay m'oblige à prendre la parole. M. Boinay se demande s'il est logique et rationnel d'introduire, en quelque sorte par contrebande, dans la question qui nous occupe, l'assurance-invalidité et contre la vieillesse. Je tiens à vous faire observer, messieurs, qu'il y a peu d'années le directeur de l'etablissement d'assurance avait pris l'initiative de soumettre un projet concernant l'assurance des fonctionnaires et employés et qu'ici même, dans cette enceinte, ce projet ne fut pas accueilli pour le motif qu'il manquait de base légale. On nous a fait remarquer, et avec raison à ce moment là, qu'il était illogique et surtout contraire à la constitution, de prévoir dans un décret l'assurance en faveur des employés et fonctionnaires, attendu que la loi organique de 1881 n'en faisait pas mention. On a fait encore remarquer que la nouvelle loi étant sur le chantier, il serait préférable de s'occuper de l'introduction de ce principe lorsque nous pourrions discuter le nouveau projet de loi. Le Grand conseil en a décidé ainsi et le projet de décret fut retiré.

Aussi a-t-on profité de l'élaboration de la nouvelle loi pour y introduire ce principe nouveau afin de l'asseoir sur une base légale. Je ne crois pas que cette idée puisse porter ombrage ou plutôt nuire au vote sur l'entrée en matière. Je suis heureux de ce que M. Boinay n'ait pas insisté et n'ait pas conclu à la non entrée en matière et qu'il se soit borné à une simple critique.

Puisque j'ai la parole, j'en profite également pour vous recommander l'entrée en matière sur ce projet de loi qui semble réaliser de sérieux progrès et offrir plus d'avantages que la loi qui nous régit actuellement. La loi est urgente, car elle permettra à l'administration de l'assurance de faire procéder à une estimation nouvelle des bâtiments du canton, estimation qui se fera sur de nouvelles bases et qui est attendue avec beaucoup d'impatience.

Pas plus loin que jeudi dernier le Grand conseil a décidé de ne pas procéder à la revision partielle de la taxe d'assurance des bâtiments, précisément parce que nous étions en train d'élaborer une nouvelle loi.

A tous égards, le projet actuel mérite d'être discuté, car il comporte des avantages sérieux et je vous invite aussi à entrer en matière.

Dürrenmatt. Es schadet vielleicht nicht, wenn die Ausführungen des Herrn Dr. Boinay zur Eintretensfrage auf deutsch wiederholt werden, und ich möchte beifügen, dass das, was Herr Grimm vorhin zu seinem Rückweisungsantrage ausgeführt hat, eigentlich seine richtige Konsequenz nicht in einem Antrag auf Rückweisung, sondern auf Nichteintreten gefunden hätte. Denn gerade die Art und Weise, wie man in einem Gesetz eine bestimmte Materie behandelt und alles mögliche andere hineinzubringen versucht, ist was am meisten gegen das Gesetz spricht. Wenn man ein Gesetz über die Mobiliarversicherung und die Gebäudeversicherung machen will, so genügt es nicht, einfach in das Brandversicherungsgesetz einen Artikel einzuschieben, der Staat nehme sich auch der Mobiliarversicherung an, sondern in diesem Falle muss die ganze Materie vollständig umgegossen und ein ganz neues Gesetz vorgelegt werden. Das

wäre schon Grund genug, um auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Aber das Gesetz beschreitet nun diesen Weg in verschiedenen Punkten, wie Herr Dr. Boinay ausgeführt hat. Hie und da behält es alles mögliche dem Dekret vor, und hie und da wird alles mögliche hineingeschoben, von dem man heute nicht weiss, wie es herauskommen wird. Es ist am Platze, wenn man bei der Eintretensfrage wieder gegen diese Art der Gesetzgebung protestiert. Herr Boinay hat den Art. 91 angeführt, der die Altersversicherung für die Beamten und Angestellten der Brandversicherungsanstalt vorsieht. Das ist eine Frage vollständig für sich, und es ist ein merkwürdiges Vorgehen, wenn man diese Beamtenversicherung hier hineinpraktizieren will. Der richtige Weg wäre der, dass man einmal die Frage der Altersversicherung für die Beamten des Staates offen und ehrlich in einem Gesetz dem Volke zum Entscheid vorlegen würde. Staat dessen versucht man alle Augenblicke, auf irgend einem Ausweg zu dieser Versicherung zu kommen. Letzten Herbst versuchte man, ohne irgend welche gesetzliche Grundlage bei der Budgetaufstellung einen Anfang für die Schaffung einer Altersversicherung zu machen, um dann nachher sagen zu können: jetzt ist das fait accompli da, jetzt haben wir das Geld und wir müssen nun die Versicherung einführen. Man sah dann ein, dass das nicht gehe, aber statt ein Gesetz zu machen, das diese Materie behandelt, will man im vorliegenden Gesetz für eine Kategorie der Staatsbeamten die Altersversicherung einführen. Man will hier einen Artikel einschmuggeln, der diese Versicherung vorsieht, und das Volk kann nicht selbständig darüber entscheiden, ob es der Versicherung zustimme oder nicht, sondern sieht sich dem ganzen Fragenkomplex gegenüber, den dieses Gesetz aufwirft. Ist das Gesetz angenommen, wird man sagen, jetzt haben wir den ersten Schritt getan und es bleibt nichts anderes übrig, als den andern Staatsbeamten die Altersversicehrung ebenfalls zu gewähren. So sieht sich das Volk um das Recht betrogen, zu dieser Frage eigentlich Stellung zu nehmen. Solange diese Bestimmung im Gesetz aufgenommen ist, kann ich daher von meinem Standpunkte aus nicht zu der Vorlage stimmen.

Herr Boinay hat im übrigen auf die Unmenge Dekrete hingewiesen, deren Erlass das Gesetz vorsieht. Ich verweise auf das Register in Artikel 98, der elf Dekrete in Aussicht nimmt, die zur Ergänzung des Gesetzes noch aufgestellt werden sollen. Ich will nicht wiederholen, was hier schon oft gegen den beständigen Versuch, auf dem Wege des Dekrets ganz etwas anderes zu schaffen, als im Gesetz selbst steht, gesagt worden ist.

Ich möchte noch ganz kurz auf die mangelhafte Art und Weise zu sprechen kommen, wie die Strafbestimmungen in Art. 97 geregelt sind. Es wurde mir schon etwa vorgeworfen, die Strafbestimmungen seien meine Spezialität und ich reite etwas zu sehr auf dieser Sache herum. Aber gerade die Strafbestimmungen sind es, wo der Bürger dann am allermeisten die Mängel des Gesetzes zu fühlen bekommen wird. Der Bürger fühlt diese Bestimmungen erst, wenn das Gesetz in Kraft ist, wenn es Rapporte gibt und er Busse zahlen muss. Erst dann kommt ihm zum Bewusstsein, dass unter den mangelhaften Strafbestimmungen des Gesetzes manches verborgen ist, von dem er bei der Annahme des Gesetzes nichts wusste. Darum ist es wichtig, dass man den Strafbestimmungen alle Aufmerksamkeit schenke und sich vor Erlass des Gesetzes Rechenschaft gebe, was eigentlich alles unter Strafe gestellt wird. Wenn wir hier die Strafbestimmungen durchgehen, sehen wir, dass der Bürger alles mögliche beobachten und aufpassen muss, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, jeden Augenblick mit einer Busse bedacht zu werden.

Das sind so verschiedene Mängel und Fehler des Gesetzes, die noch genug zu sprechen geben werden und bei denen es vielleicht am Platze ist, dass man schon bei der Eintretensfrage darauf aufmerksam macht. Herr Boinay nahm davon Umgang, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Ich sehe ebenfalls davon ab, weil es voraussichtlich nichts nützen würde. Dagegen dürfte es doch gut gewesen sein, bereits jetzt auf diese Fehler des Gesetzes und damit die Gründe, die einen bewegen können, gegen die Vorlage Stellung zu nehmen, kurz hingewiesen zu haben.

Abstimmung.

Für Eintreten auf die zweite Beratung . Mehrheit.

Präsident. Herr Regierungsrat Locher und der Herr Kommissionspräsident haben in der Eintretensdebatte die Ansicht vertreten, dass es bei der zweiten Beratung genügen könnte, nur über diejenigen Artikel zu referieren und zu diskutieren, die in der Kommission zu Abänderungen Anlass gegeben haben. Ich halte das nicht für zulässig, sondern würde darin eine Beeinträchtigung der Freiheit des Grossen Rates erblicken. Die Kommission hat selbstverständlich ihre Meinung in der Kommissionsberatung abgeklärt, aber das ist mit bezug auf den Grossen Rat selbst nicht der Fall, und ich erachte es deshalb für absolut notwendig, dass Artikel für Artikel behandelt werde. Dabei bin ich ohne weiteres einverstanden, dass man da, wo voraussichtlich keine Diskussion einsetzen wird, die Sache soviel als möglich vereinfache. Sowohl der Vertreter der Regierung als der Kommissionspräsident können jeweilen erklären, sie haben keine Bemerkung zum betreffenden Artikel zu machen, und ich kann in einem solchen Falle auch davon Umgang nehmen, die übrigen Mitglieder der vorberatenden Behörden ebenfalls zur Diskussion aufzufordern, sondern einfach die allgemeine Diskussion eröffnen. Das alles steht im Einklang mit dem Reglement, nicht aber, wenn wir nur auf die Artikel eintreten würden, die zu Bemerkungen Anlass geben.

Heller, Präsident der Kommission. Ich gehe mit der Auffassung des Herrn Präsidenten vollständig einig. Ich habe es so aufgefasst, dass man Artikel für Artikel passieren lasse. Dagegen würden die vorberatenden Behörden nur über diejenigen Bestimmungen referieren, die seit der ersten Beratung abgeändert wurden oder die aus der Mitte des Rates aufgegriffen werden.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord aussi, Monsieur le président.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr steht der auf Gegenseitigkeit beruhenden, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Anstalt zu, die sich unter dem Namen «Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern» unter staatlicher Aufsicht selber verwaltet.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

Art. 2.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons supprimé sous chiffre 3 les mots «par une explosion provoquée par le feu ou par le foudre», et nous avons repris cette question des explosions dans l'article 3 sous chiffre 3, avec un amendement que nous avons apporté, et qu'on pourrait peut-être discuter à ce moment là.

Heller, Präsident der Kommission. Ziffer 3 wird gestrichen. Die Frage wird dann in Art. 3 behandelt und dort etwas klarer geregelt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigentümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht:

1. durch Brand;
2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
3. durch das Löschen des Brandes und die zu der Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen;
4. durch das von amtlicher Seite angeordnete Niederlegen stehengebliebener Gebäudeteile (Art. 49, Ziffer 3 hienach).

Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als weder die Eidgenossenschaft, noch der Kanton, noch die öffentliche Liebestätigkeit dafür aufkommt und die Reserven ausreichen.

Art. 3.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois déclarer ici que le Conseil-exécutif n'est pas d'accord avec la rédaction de la commission du Grand conseil. Je crois qu'il s'agit d'un oubli de la commission. C'est un des rares amendements où il n'a pas été tenu compte des délibérations en première lecture. M. le député Wurstenberger, appuyé par M. Wyss, a relevé le fait que les explosions de gaz d'éclairage, de chauffage, etc., devaient nécessairement être comprises dans la question d'indemnité à accorder pour éviter la réassurance des risques en cas d'explosion.

Le gouvernement a repris cette affaire et vous propose la rédaction suivante: «le dommage causé par une explosion, savoir: sans conditions, lorsque l'explosion est la conséquence d'un incendie, d'un coup de foudre ou des travaux d'extinction, mais dans les autres cas seulement lorsque le propriétaire était assuré contre le risque d'explosion ou qu'il n'est pas possible de faire le départ entre le dommage dû à l'explosion et le reste du dommage».

La commission n'a pu être entendue à ce sujet là, mais M. le président de la commission et le gérant de l'établissement auxquels nous avons référé, ont en revanche reconnu qu'il était préférable d'admettre que le dommage dû au gaz d'éclairage devait être soustrait de l'obligation de l'assurance en cas d'explosion.

Ceci avait été oublié et il est heureux que M. le président de la commission l'ait relevé.

Je propose de tenir compte de ce qui a été arrêté dans la première lecture et de l'avis exprimé d'une façon sine qua non par le gouvernement.

Heller, Präsident der Kommission. Art. 3 enthält Bestimmungen, die zu etwelchen Zweifeln Anlass gegeben haben betreffend die Vergütung des Schadens, der durch eine Explosion entsteht, die nicht die Folge eines Brandes oder Blitzschlages ist, sofern der Eigentümer nicht speziell der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten ist. Wir haben deshalb eine neue Redaktion des Artikels aufgestellt, die folgendermassen lautet: «Die Anstalt vergütet ferner . . . 3. den Schaden, der durch eine Explosion entsteht, und zwar bedingungslos, wenn die Explosion durch Brand, Blitzschlag oder durch die Löscharbeit herbeigeführt wird, im übrigen dagegen nur, wenn der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war oder wenn die Ausscheidung des Explosionsschadens vom übrigen Schaden nicht möglich ist.» Nun konnten aber auch bei dieser Redaktion sich Zweifel erheben, ob, wenn durch Ausströmen von Koch- oder Leuchtgas eine Entzündung des Gases und infolgedessen ein Brand entsteht, das als Explosion zu gelten habe oder nicht. Es kann zum Beispiel die Stichflamme einer Gaslampe durch einen Luftzug ausgelöscht werden, hernach strömt die ganze Nacht das Gas heraus und wenn man am Morgen mit einem Licht hineinkommt, entzündet es sich. Das ist keine Explosion im Sinne des vorliegenden Wortlautes. Um jeden Zweifel zu heben, möchte ich persönlich beantragen — ich konnte den Vorschlag der Kommission nicht mehr unterbreiten — in Ziff. 3, zweite Linie, nach «die Explosion» die Worte einzuschalten: «durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas», so dass es dann heissen würde: «3. den Schaden, der durch eine Explosion entsteht, und zwar bedingungslos, wenn die Explosion durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas, durch Brand, Blitzschlag . . .»

v. Wurstemberger. Ich beabsichtigte, zu Art. 3 einen Zusatz zu beantragen, kann nun aber davon absehen, nachdem der Zusatzantrag des Herrn Kommissionspräsidenten vorliegt, den ich wärmstens zur Annahme empfehlen möchte. Ich erlaube mir nur

noch, den Herrn Kommissionspräsidenten anzufragen, ob die erweiterte Fassung auch diejenigen Fälle umfasst, die ich in der ersten Beratung angeführt habe. Es betrifft das die Fälle, wo einer in der Strasse durchgehenden schadhaften Leitung Gas entströmt, das in die Räume des Hauses eindringt, dort mit einem Licht in Berührung kommt und explodiert. Wird da der Schaden auch vergütet? Wenn dies zutrifft, dann kann ich mich mit der vorgeschlagenen Redaktion einverstanden erklären.

Heller, Präsident der Kommission. Ich habe die Auffassung, dass in einem solchen Falle der Schaden auch vergütet werden muss. Man sagt ja allgemein: durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas.

Angenommen mit dem Zusatz Heller.

Beschluss:

Art. 3. Die Anstalt vergütet ferner
1. die Kosten derjenigen Vorkehren, welche der Regierungsstatthalter nach Art. 49, Ziffer 2, hienach zum Schutze der Ueberreste anordnet;
2. die Kosten der Räumung der Brandstätte, mit der in Art. 50 enthaltenen Einschränkung;
3. den Schaden, der durch eine Explosion entsteht und zwar bedingungslos, wenn die Explosion durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas, Brand, Blitzschlag oder durch die Löscharbeit herbeigeführt wird, im übrigen dagegen nur, wenn der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war oder wenn die Ausscheidung des Explosionsschadens vom übrigen Schanicht möglich ist.

Art. 4.

Dürrenmatt. Ich möchte zu Art. 4 zunächst beantragen, im Eingang das Wort «verbindlich» durch «obligatorisch» zu ersetzen. Es will doch hier gesagt werden, dass die Versicherung bei der Anstalt für die im Gebiet des Kantons Bern stehenden Gebäude obligatorisch sei. Das Wort «verbindlich» lässt gewisse Zweifel walten und «obligatorisch» wird besser verstanden, obschon es eigentlich ein Fremdwort ist.

Im weitern weiss ich nicht recht, ob der erste Absatz vielleicht noch eine andere Tragweite hat, die mir gegenwärtig nicht bekannt ist, indem in Art. 97 Zuwiderhandlungen gegen Art. 4, Absatz 1, unter Strafe gestellt werden. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wen man da strafen will, denn die Versicherung, sobald sie obligatorisch ist, wird ja von Amtes wegen durchgeführt und eine Zuwiderhandlung ist nicht wohl denkbar. Sollte der erste Absatz des Art. 4 noch eine weitere Tragweite haben, so müsste das jedenfalls deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Heller, Präsident der Kommission. Gegen die Ersetzung des Wortes «verbindlich» durch «obligatorisch» habe ich nichts einzuwenden. Die Tendenz ging dahin, möglichst deutsche Wörter zu gebrauchen; aber es lässt sich schon sagen, dass man an den Ausdruck «obligatorisch» gewöhnt ist, so dass ich seiner Aufnahme nicht entgegentreten möchte.

Rudolf. Ich halte dafür, dass «verbindlich» gerade so gut sei, wie «obligatorisch», und ich sehe nicht ein, warum man in einem deutschen Gesetz ein lateinisches Wort aufnehmen soll, wenn man den gleichen Gedanken mit einem deutschen Wort gerade so gut und deutlich ausdrücken kann.

Abstimmung.

Für die gedruckte Fassung (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 4. Die Versicherung bei der Anstalt ist für die im Gebiet des Kantons Bern stehenden Gebäude verbindlich; ausgenommen hievon sind:
1. Gebäude, welche vorübergehenden Zwecken dienen, wie Bau-, Ausstellungs- und Festhütten;
2. Gebäude ohne Fundament, die so erstellt sind, dass sie leicht versetzt werden können, wie Markt-, Schau- und Wirtschaftsbuden, Badhütten, Kiosks.

   Die unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Gebäude sind überhaupt von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen; den Eigentümern steht es frei, sie bei andern Gesellschaften zu versichern;
3. Neubauten, solange sie noch nicht mit der definitiven Bedachung versehen sind;
4. Gebäude ohne Feuerungseinrichtung im Wert von weniger als 500 Fr., sofern sie wenigstens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sind. Für Gartenhäuschen kommt die Entfernung nicht in Betracht;
5. Keller ohne Oberbau.

   Auf Verlangen der Eigentümer ist die Anstatt verpflichtet, die unter Ziffern 3, 4 und 5 erwähnten Gebäude in die Versicherung aufzunehmen; bei andern Gesellschaften dürfen dieselben nicht versichert werden;
6. Gebäude, in denen explosionsfähige oder selbstentzündliche Stoffe, landwirtschaftliche Produkte ausgenommen, in grössern Mengen erzeugt, verarbeitet, aufbewahrt oder im Betrieb verwendet werden, sofern dadurch die Feuersgefahr wesentlich erhöht wird,

   Es ist zulässig, diese unter Ziffer 6 bezeichneten Gebäude bei einer andern Gesellschaft zu versichern; auch steht es der Anstalt frei, sie in Versicherung zu nehmen oder nicht.

Art. 5.

Heller, Präsident der Kommission. Am Schluss des Art. 5 wird beantragt, die Worte beizufügen:

«und besondere Kunstwerte.» Auch diese gehören nicht in die Brandversicherung, sondern mehr in die Mobiliarversicherung.

v. Wurstemberger. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten anfragen, wo diese besonderen Kunstwerte versichert werden dürfen. Die Versicherung bei andern Gesellschaften ist verboten, und es ist daher rein unmöglich, solche Kunstwerte überhaupt zu versichern.

Heller, Präsident der Kommission. Die besonderen Kunst- und Liebhaberwerte können bei der Mobiliarversicherung versichert werden; das ist gestattet, sie gehören nicht zur Gebäudeversicherung. Das Bedenken des Herrn Wurstemberger würde erst dann zutreffen, wenn solche Werte fest mit dem Gebäude verbunden wären und die Mobiliarversicherung die Versicherung ablehnen würde.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. La chose est d'autant plus exacte que nous aurions de la peine à trouver des experts en matière immobilière pour taxer des objets d'art, des vitraux et surtout des objets d'art ayant une valeur historique, d'affection ou valeur d'art particulière. Dernièrement encore, l'établissement a donné des instructions à ses experts pour bien rendre attentives les personnes assurées que les objets comme les vitraux, etc., devraient être assurés auprès d'une compagnie d'assurance mobilière. Je crois que ce point a été réglé par des précédents nombreux et qu'aucun désagrément n'en est résulté, au contraire, ce sont les experts dont nous disposons qui en auraient eu les ennuis. Dans le cas particulier, il faut faire appel à des hommes d'une culture supérieure, à des artistes, à des savants et à des spécialistes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Versicherung umfasst alle zum gewöhnlichen Ausbau eines Gebäudes gehörenden Teile, ferner je nach der Beschaffenheit auch diejenigen Teile, die zwar nicht zum gewöhnlichen Ausbau gehören, wohl aber dem Zweck des Gebäudes auf die Dauer zu dienen bestimmt, mit dem letztern entsprechend verbunden und dadurch Bestandteil desselben geworden sind.

Eine mit Genehmigung des Regierungsrates zu erlassende Instruktion wird hierüber das Nähere bestimmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind der Gebäudeplatz, die Vorteile der Lage, mit dem Gebäude verbundene Rechte, Altertums-, Liebhaber- und besondere Kunstwerte.

Art. 6—13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Auf Wunsch des Gebäudeeigentümers werden auch unbewegliche, bauliche Einrichtungen, die Bestandteil der Liegenschaft bilden, auf welcher das Gebäude steht, wie Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Geländer, Treppen, Brunnen, Zisternen, in die Gebäudeversicherung einbezogen.

Art. 7. Der Gebäudeeigentümer kann von der Versicherung ausnehmen:

1. Keller und andere Räumlichkeiten, die sich unterhalb des Fussbodens des Erdgeschosses befinden, sofern sie einschliesslich der Decke aus unverbrennbarem Material erstellt sind;
2. Kellertreppen und Terrassen (Trottoirs) aus unverbrennbarem Material;
3. Fundamente und Stützmauern;
4. Kanäle, Senkgruben, Sammler, Wasserkammern;
5. die mechanischen Einrichtungen;
6. einen Fünftel der Versicherungssumme der in die Versicherung einbezogenen Gebäudeteile.

Für die gemäss diesem Art. 7 von der Versicherung ausgenommenen Teile ist der Gebäudeeigentümer Selbstversicherer; dieselben dürfen nicht bei einer andern Gesellschaft versichert werden.

Art. 8. Dem Gebäudeeigentümer ist untersagt, für ein bei der Anstalt versichertes Gebäude, für Teile eines solchen oder andere mitversicherte Einrichtungen oder endlich für einen angeblichen, die Versicherungssumme übersteigenden Mehrwertbetrag eine weitere Versicherung gegen die gleichen Gefahren einzugehen.

Bei Widerhandlung geht der Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Anstalt für die mehrfach versicherten Objekte oder für einen dem versicherten Mehrwert gleichkommenden Betrag verloren.

Hat die anderweitige Versicherung in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden, so erfolgt zudem Bestrafung nach Art. 97.

Erhält die Anstalt erst nach geleisteter Zahlung von der anderweitigen Versicherung Kenntnis, so steht ihr für den Betrag, den sie dem Versicherten hätte vorenthalten können, das Rückforderungsrecht zu.

Die bezahlten Versicherungsbeiträge sind der Anstalt verfallen.

Die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, Nutzniesser und Wohnberechtigten, die aus der anderweitigen Versicherung nicht vollständige Deckung erhalten sollten, bleiben hiebei im Sinne des Art. 71 hienach gewahrt.

Strafbar ist auch die Versicherungsgesellschaft, welche zu der unzulässigen Versicherung Hand bietet.

Art. 9. Die Verwaltung der Anstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch einen Verwaltungsrat besorgt; für die ständige Leitung kann ein engerer Ausschuss (Direktion) bestellt werden.

Der Grosse Rat kann die Mitwirkung von Organen des Staates und der Einwohnergemeinden bei der Verwaltung der Anstalt gegen eine von dieser zu leistende Vergütung verfügen.

Art. 10. Die Anstalt zerfällt in folgende Unterabteilungen:

eine *Zentralbrandkasse*, umfassend alle versicherten Gebäude des Kantons für sieben Zehntel der Versicherungssumme;

eine *Bezirksbrandkasse* für jeden Amtsbezirk, umfassend alle versicherten Gebäude desselben für drei Zehntel der Versicherungssumme.

In dem angegebenen Verhältnis werden sowohl die zu erhebenden Versicherungsbeiträge auf Zentralbrandkasse und Bezirksbrandkassen verteilt, als auch die zu leistenden Schadensvergütungen von denselben übernommen.

Die einzelne Brandkasse, als Glied der Gesamtanstalt, besitzt nicht eigene juristische Persönlichkeit.

Art. 11. Jede Brandkasse kann nach freier Wahl einzelne Versicherungsobjekte oder ihren Gesamtversicherungsbestand für höchstens vier Fünftel ihres Risikoanteils rückversichern; es steht ihr auch frei, einen Selbstrückversicherungsfonds zu bilden.

Art. 12. Die Rückversicherung wird entweder durch vertragliche Deckung gegen Entrichtung fester Prämien, oder durch Beitritt zu einem Verbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten für gegenseitige Rückversicherung bewerkstelligt. Die Wahl der Form steht den Behörden der Anstalt zu; der bezügliche allgemeine Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 13. Die Zentralbrandkasse kann für die Bezirksbrandkassen die Stelle des Rückversicherers übernehmen und sich ihrerseits auch hierfür durch Rückversicherung decken; sie darf jedoch als Rückversicherer nicht Gewinn machen.

Der Beschluss, diese Rückversicherung zu übernehmen, unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

Präsident. Ich mache Sie auf folgendes aufmerksam. Wir haben ein gewisses Interesse daran, dass die Beratung des vorliegenden Gesetzes nicht in diesem Eiltempo weitergehe, da wir mit Rücksicht auf die Interpellation Zgraggen und die Obergerichtswahl, die auf nächsten Mittwoch angestzt ist, an diesem Tage noch Sitzung haben sollten. Es empfiehlt sich daher, dafür zu sorgen, dass wir für morgen und übermorgen noch genügend Verhandlungsstoff haben. Ich möchte deshalb beantragen, heute ausnahmsweise die Sitzung jetzt schon abzubrechen. Ferner ersuche ich Sie bei diesem Anlasse, der Einladung des Männerchors auf heute abend Folge zu leisten und vollzählig im Kasino zu erscheinen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $4^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 11. Februar 1913,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Brügger, Brüstlein, Bühler (Bern), Burkhalter (Hasle), Cueni, Fankhauser, Haas, Marti, Meusy, Obrist, Rohrbach (Riggisberg), Schmidlin, Steiger, Stucki (Ins), Weber, Witschi, Wyder, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Flückiger, Frepp, Grosjean, v. Grünigen, Hari, Hügli, Lüthi (Madretsch), Merguin, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Rossé, Roth, Rufer (Biel), Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Winzenried (Herzwil).

Tagesordnung:

Kantonalbankfiliale Biel; Bauplatzankauf.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor ungefähr 20 Jahren wurde in Biel ein neues Kantonalbankgebäude bezogen. Der betreffende Bau kann nicht gerade als ein glücklicher bezeichnet werden. Man hat damals wohl der Filiale Biel zu wenig Bedeutung beigemessen und die Räumlichkeiten zu knapp gehalten; es wurde zu viel Platz auf Magazine und Wohnungen und zu wenig auf Banklokalitäten verwendet. Mit der Zunahme der Geschäfte wurden allerdings einige Wohnräume nachträglich zu Bureaux umgebaut, allein die vorhandenen Räume genügen doch nicht mehr. Namentlich sind auch die Kassa- und Schalterräume mangelhaft und sehr schlecht beleuchtet. Vom Bankrat wurde die Frage studiert, ob das jetzige Gebäude nicht umgebaut werden könnte und wieviel ein solcher Umbau kosten würde. Der Devis lautete auf 70—80,000 Franken. Aber ich erklärte schon damals im Bankrat, der Preis werde sich bei näherer Prüfung verdoppeln. Auch hätte während des Umbaues der Betrieb der Bank im gleichen Gebäude aufrecht erhalten werden müssen. Es wurden definitive Pläne ausgearbeitet, aber die ganze Idee eines Umbaues erwies sich als unglücklich, die neugeschaffenen Räume hätten doch nur für wenige Jahre genügt. Die Kosten wurden nunmehr auf 150—180,000 Franken veranschlagt. Man kam deshalb von dem Gedanken eines Umbaues ab und beauftragte das Komitee in Biel, sich nach einem geeigneten Bauplatz umzusehen, womit dasselbe natürlich sofort einverstanden war.

Es kamen vier Bauplätze in Frage. Der teuerste wäre auf 680 Franken per Quadratmeter zu stehen gekommen, der zweite auf 300 und der dritte auf 280 Franken; der letztere war aber zu klein. Der beste Platz, der vorgeschlagen wurde, ist der beim Schweizerhüsli. Derselbe umfasst 1947 Quadratmeter, der Kaufpreis beträgt 230,000 Franken oder ungefähr 118 Franken per Quadratmeter. Auf demselben steht zur Zeit eine Wirtschaft und daneben ein neugebautes Wohnhaus, das ebenfalls abgebrochen werden muss, um eine richtige Disposition des Bankgebäudes zu ermöglichen. Die Besitzung liegt am Zentralplatz, auf den die Bahnhofstrasse, die Nidaugasse, die Zentralgasse und noch andere Strassen einmünden. Sie ist wirklich zentral gelegen und der Platz eignet sich ausgezeichnet für die Erstellung eines Bankgebäudes. Der Preis ist kein übertriebener. Wir hatten übrigens kaum einen Augenschein vorgenommen, als von seiten einer Bank in Basel sofort eine höhere Kaufsumme geboten wurde. Um uns den Platz zu sichern, mussten wir sogleich eine Anzahlung von 50,000 Franken machen. Von den 1947 Quadratmetern werden 1200—1500 nachher als Bauplätze verkauft werden können, und wir werden von daher mit einer Einnahme von 60—70,000, vielleicht 80,000 Franken rechnen können. Für das alte Gebäude, das gegenwärtig noch mit 300,000 Franken zu Buch steht, wurden uns von einem Konsortium 280,000 Franken geboten. Der Bankrat hat die Offerte entgegengenommen, sich jedoch in keiner Weise verpflichtet, sondern einfach erklärt, wenn das neue Gebäude einmal erstellt und das alte verlassen sei, so sei er dann eventuell geneigt, auf die Offerte einzutreten. Auf der andern Seite hat sich jedoch das Konsortium verpflichtet, der Kantonalbank das jetzige Gebäude zu jeder Zeit zum Preis von 280,000 Franken abzunehmen.

Ich möchte Ihnen beantragen, dem vorliegenden Beschlussentwurf Ihre Genehmigung zu erteilen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission geht mit der Regierung darin einig, dass für die Kantonalbankfiliale in Biel ein Neubau erstellt und infolgedessen dem Ankauf eines Bauplatzes für diesen Zweck zugestimmt werden soll. Wir können in Biel wie auch anderswo die erfreuliche Erscheinung konstatieren, dass die Kantonalbank sich in einer günstigen Entwicklung befindet und infolgedessen die bestehenden Räumlickeiten nicht mehr genügen, abgesehen davon, dass der bisherige Bau den Bankbedürfnissen überhaupt nicht entsprochen hat. Aus diesem Grunde halten wir es für zweckmässig, dass von einem Umbau, wie er auch studiert worden ist, Umgang genommen werde, da damit doch nur für kurze Zeit den Bedürfnissen genügt wäre und später gleichwohl ein Neubau erstellt werden müsste. Als Bauplatz wird die sogenannte Schweizerhüslibesitzung am Zentralplatz vorgeschlagen, der bei der weitern Entwicklung der Stadt Biel sich so ziemlich in der Mitte der Stadt befinden wird und sich also vorzüglich für die Errichtung eines Bankgebäudes eignet. Auch der Preis von 230,000 Franken für zirka 2000 Quadratmeter ist nicht zu hoch, sondern muss nach den uns von den Vertretern der Stadt Biel gemachten Mitteilungen im Gegenteil eher als niedrig bezeichnet werden. Neben dem für den Bau der Bank benötigten Terrain wird ein Areal von 1200 Quadratmetern frei bleiben, das jedenfalls noch mit Gewinn zu Bauplätzen verkauft werden kann. Aus allen diesen Gründen empfehlen wir Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern ermächtigt die Behörden der Kantonalbank von Bern in Gemässheit von § 13, Ziff. 4, des Kantonalbank-Gesetzes vom 1. Mai 1898 zum Ankauf der Schweizerhüslibesitzung in Biel im Halte von 19,47 Aren zum Preise von 230,000 Fr., als Bauplatz zum Zwecke der Erstellung eines neuen Bankgebäudes.

Ankauf einer Weide auf Kihleialp.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat hat bereits 1906 den grössern Teil der Kihleiweiden erworben, um für das Jungvieh der Staatsanstalt Witzwil die nötige Sömmerung zu schaffen. Die Erfahrungen, die Witzwil mit diesen Weiden gemacht hat, sind sehr gut und es ist infolgedessen das Bestreben vorhanden, weitere Teile der Kihleiweiden für den Staat zu erwerben. Heute sind bereits der untere und der obere Teil im Besitz des Staates, während die zwei mittleren Weiden noch Privaten gehören. Es hat sich nun Gelegenheit geboten, eine dieser beiden Weiden zu erwerben, und zwar diejenige des Herrn Mani, der vordere Mittelberg, der zur Sömmerung von zirka 100 Rindern genügen würde. Durch die Erwerbung dieser Weide wird nicht nur ermöglicht, den Betrieb auf Kihleialp rationell einzurichten, sondern neben der Anstalt Witzwil wird auch den Anstalten Münsingen und Waldau, die selbst keine Weide besitzen und bisher genötigt waren, ihren bedeutenden Jungviehbestand bei Privaten unterzubringen, und eventuell andern Anstalten Gelegenheit gegeben, ihr Vieh dort zu sömmern. Die Gefängniskommission wurde mit einem Augenschein beauftragt, und sie hat ihren Bericht dahin abgegeben, dass die Weide zu erwerben sei. Der Kaufpreis wurde auf 115,000 Franken vereinbart.

Beim Abschluss des Vertrages haben sich allerdings einige Schwierigkeiten gezeigt, indem Servituten vorhanden sind, die noch nicht vollständig erledigt werden konnten. Die Regierung ist deshalb nicht im Falle, den Kaufvertrag zur Genehmigung vorzulegen, sondern sie beantragt, der Grosse Rat möchte den Regierungsrat ermächtigen, den Kaufvertrag abzuschliessen. Dieses Verfahren ist deshalb gerechtfertigt, weil die Kaufsverhandlungen bereits im Oktober zum Abschluss gekommen sind, die Sache aber, wie bereits bemerkt, infolge verschiedener Differenzen bezüglich vorhandener Holzrechte noch nicht ganz erledigt werden konnte. Die Anstalten Münsingen und Waldau haben sich aber eingerichtet, ihr Vieh dort zu sömmern, ebenso hat der Eigentümer die nötigen Vorkehren getroffen und hat dort kein

Vieh mehr. Wir ersuchen Sie daher, unserm Antrag zuzustimmen und dem Grossen Rat die Kompetenz zum Abschluss des Kaufvertrages zu geben.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschafts-Kommission hat allerdings die Akten nicht ansehen können, indem uns das Geschäft unmittelbar während den Verhandlungen vorgelegt wurde. Allein wir konnten uns aus der Berichterstattung überzeugen, dass der vorgeschlagene Ankauf des vordern Kihlei-Mittelberges sich durchaus empfiehlt. Es wurde allerdings bemerkt, der Preis von 115,000 Franken sei im Verhältnis zum Areal etwas hoch. Allein mit Rücksicht darauf, dass dieses Stück in der Mitte der bereits im Besitze des Staates sich befindenden Alpen liegt und dass durch die Erwerbung dieses Stückes die Betriebsverhältnisse der Alp günstiger gestaltet werden können, haben wir gefunden, es empfehle sich, dem Kauf zuzustimmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass dort 100 Stück Vieh gesömmert werden können, was bei 50 Franken per Stück eine jährliche Verzinsung der Alp von im Minimum 5000 Franken entspricht. Es wird aber jedenfalls auf dieser Alp ein höherer Betrag als 50 Franken, unter Umständen 80 Franken bezahlt werden müssen. Ein Zins von 5—8000 Franken muss aber als genügend bezeichnet werden für die Ankaufssumme von 115,000 Franken, ganz abgesehen davon, dass für Weganlagen und so weiter keine Kosten erwachsen werden, da das alles bereits vorhanden ist.

Aus diesen Gründen ersuchen wir sie, die Regierung zu ermächtigen, den Kauf abzuschliessen, sobald die Servituten ihre Ordnung gefunden haben.

Scherz. Der Ankauf der Kihleiweiden fand schon 1906 statt und damals wären die gleichen Gründe wie heute vorgelegen, um auch gleich den mittleren Teil zu erwerben. Ich weiss nicht, warum es nicht geschehen ist. Man kann dafür ja verschiedenes anführen, aber ich mache darauf aufmerksam, dass im Oberland das Gerücht geht, die Sache sei nicht ganz richtig und lauter. Ich bin nicht gegen den Ankauf, aber ich möchte doch betonen, dass für denjenigen, der diesen Berg im Jahre 1906 angekauft hat, nun ein Profit von 20—40,000 Franken herausschauen soll. Die Regierung wird geltend machen, man habe damals nicht gewusst, dass dieses Stück zu haben sei, aber ich glaube doch, dass, wenn man damals mit dem bestimmten Vorsatz ins Oberland ging, Weiden zu kaufen, man die ganze Kihleialp hätte erwerben können, statt dass zuerst ein anderer einen grossen Teil erwarb, um ihn dann, ohne den dazu gehörenden Wald, an den Staat zu schönem Preise zu verkaufen. Derartige Manipulationen und Mogeleien sollte der Grosse Rat nicht ohne weiteres akzeptieren. Ich stelle keinen Gegenantrag, aber ich bin der Ansicht, es sollte doch einmal klar zugesehen werden, was da immer unter der Hand geht. Ich will Herrn Regierungsrat Moser nicht zu nahe treten, er kann in guten Treuen von dem allem keine Kenntnis gehabt haben, aber im Oberland weiss und spricht man davon.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In erster Linie möchte ich feststellen, dass der Sprechende früher mit diesen Geschäften nichts zu tun hatte und dass sie eigentlich nicht ins Ressort der Landwirtschaftsdirektion, sondern in dasjenige der Domänendirektion gehören. Letzten Herbst wurden die Verwalter der Anstalten Münsingen und Waldau und Herr Kellerhals bei mir vorstellig, die weiteren Teile der Kihleialp seien verkäuflich und der Staat möchte sie erwerben. Wie bereits bemerkt, ist die Kihleialp mit Ausnahme des vordern und hintern Mittelberges, die im Besitze von Privaten, einem gewissen Mani und einem Knutti, sind, 1906 vom Staat, das heisst von Herrn Wälti für den Staat erworben worden, während der Wald zum grossen Teil im Besitze des Herrn Wälti blieb. Ich weis nicht, was da für Geschäfte sollen gemacht worden sein, indem ich bis letzten Herbst mit der Sache nichts zu tun hatte. Damals verlangte ich von Herrn Kellerhals und der Gefängniskommission einen Bericht über den Ankauf des Mittelberges. In diesem Bericht wurde speziell darauf hingewiesen, dass es sehr wünschenswert sei, die beiden Berge, die zwischen dem im Besitze des Staates befindlichen Areal liegen, noch zu erwerben. Nun kann der vordere Mittelberg erworben werden. Wann der andere noch erworben werden kann, wissen wir nicht. Wenn sich Gelegenheit dazu bietet, wird man es natürlich tun, um das ganze Areal in Besitz zu bekommen. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass es mit dem Holzschlag dort nicht so weit her ist, indem die Forstdirektion mit allem Nachdruck darauf dringen musste, dass der Holzschlag gemäss dem Forstgesetz erfolge und infolgedessen keine Abholzung im grössern Masstabe erfolgen kann. Dieser Umstand veranlasste auch die Erbschaft Wälti, dem Staat das ganze Gebiet zu offerieren, allein der Sprechende konnte darauf nicht eintreten, indem der verlangte Preis wesentlich zu hoch war.

Das ist, was dem Sprechenden bekannt ist, und es wäre mir sehr angenehm, wenn von seiten des Herrn Scherz statt blosser Andeutungen ohne weiteres gesagt würde, welche Manipulationen und Nörgeleien vorgekommen seien. Ich muss jede bezügliche Bemerkung zurückweisen und mache Anspruch darauf, nach jeder Richtung korrekt gehandelt zu haben.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, einen Kaufvertrag mit Johann Mani, Handelsmann und Viehzüchter in Diemtigen, um den vorderen Kihlei-Mittelberg, Bäuert Schwenden, Gemeinde Diemtigen, von 55 Kuhrechten Weidland und 72 a Wald, im Grundsteuerschatzungswerte von 40,690 Fr. zum Preis von 115,000 Fr. definitiv zu genehmigen.

Waldau, Erweiterungsbau; Möblierung und innere Ausstattung.

M. **Simonin,** directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le bâtiment dont le Grand conseil a décidé la construction par arrêté

du 26 septembre 1910 pour agrandir l'asile d'aliénés de la Waldau sera bientôt terminé, ainsi que M. le Directeur des travaux publics l'a exposé hier dans sa réponse à l'interpellation de M. le député Scherz. On espère pouvoir y mettre des malades à partir du 1er mai prochain.

Mais pour ce faire il faut préalablement le meubler. La commission de surveillance des asiles d'aliénés à laquelle un devis avait été demandé a fini, après plusieures réclamations, par le fournir à la fin de janvier. Je n'ai pas à expliquer ici la cause de ce retard.

Le devis a été examiné dans le courant de la semaine passée par la Direction des travaux publics et par celle des finances, et le gouvernement, ainsi que la commission d'économie publique, s'en sont occupés dans leurs séances d'hier.

Ces deux autorités préconsultatives s'accordent à vous proposer d'allouer pour l'ameublement dont il s'agit un crédit de fr. 180,000 sur le compte d'exploitation de la Waldau.

Cette somme paraît fort élevée au premier abord, elle est cependant inférieure à celle admise par la commission des asiles d'aliénés, fr. 186,947.75, auxquels la direction de la Waldau ajoute encore fr. 4800 pour des baignoires non prévues par la commission.

Pour se rendre compte de l'importance du mobilier à fournir, il faut prendre en considération le fait que le nouveau bâtiment en cause pourra contenir 180 malades au lieu de 100, chiffre admis dans l'arrêté du 26 septembre 1910. Cette augmentation a été rendue possible par l'adoption du système de surveillance (Wachsystem), qui permet de placer plusieurs malades dans la même salle sous la surveillance permanente de gardes. Mais, d'autre part, cette méthode exige un personnel plus nombreux; au cas particulier, il faudra 56 garde-malades.

Les primcipaux éléments du devis dressé par la commission de surveillance sont les suivants:

Pour 241 lits complément montés (avec matelas, couvertures, duvets) etc. fr. 57,430.

Pour les autres meubles, tels que tables de nuit, lavabos, canapés, fauteuils, chaises, commodes, buffets, tapis, rideaux, baignoires, linge de table, essuie-mains, etc., etc. fr. 92,400.

Pour diverses installations, notamment celles de lampes électriques, du téléphone, des montres de contrôle, d'armoires dans le mur, etc. fr. 42,000.

On arrive ainsi à une somme de 187 ou 192,000 francs en chiffres ronds, suivant qu'on exclut ou qu'on admet les baignoires supplémentaires proposées par la direction de la Waldau.

Mais, conformément à l'avis de la Direction des finances, le Conseil-exécutif vous propose, messieurs, comme la commission d'économie publique, de fixer le montant du crédit à fr. 180,000. Le gouvernement estime que sur une dépense aussi considérable il sera possible d'economiser quelques milliers de francs.

Pour les raisons indiquées, nous vous prions, messieurs, d'accepter la proposition du Conseil-exécutif.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem das Geschäft anlässlich der Interpellation Scherz bereits eingehend behandelt wurde, kann ich mich kurz fassen.

Die Möblierung des Neubaues in der Waldau verlangt einen Kredit von 180,000 Franken. Die Staatswirtschaftskommission — es muss das vorausgeschickt werden — war leider auch hier nicht in der Lage, die Akten prüfen zu können, indem es nicht möglich war, sie unter den einzelnen Mitgliedern in Zirkulation zu setzen. Das Geschäft konnte erst gestern morgen von der Regierung behandelt werden, und daran anschliessend von der Staatswirtschaftskommission. Dabei mussten wir uns auf die mündliche Berichterstattung der Sanitäts-, Bau- und Finanzdirektionen stützen. Der Sprechende hat allerdings während der Verhandlungen von den Akten Einsicht genommen und musste sich überzeugen, dass die Verschleppung in der Möblierungsfrage nicht der Regierung zugeschoben werden kann, sondern dass die Schuld daran die Anstaltsdirektion selbst trifft. Wir fragten uns in der Staatswirtschaftskommission, ob wir angesichts der grossen finanziellen Tragweite das Geschäft über Hals und Kopf erledigen oder ob wir es nicht auf einen spätern Zeitpunkt verschieben sollen. Wir entschlossen uns aber trotzdem, auf die Sache einzutreten, um uns nicht dem Vorwurf auszusetzen, als hätten wir zu einer Verschleppung der Angelegenheit beigetragen. Sie haben aus der Berichterstattung des Herrn Simonin gehört, dass in dem Neubau für 180 bis 190 Kranke Platz geschaffen werden soll, so dass die Anstalten Waldau und Münsingen total 240 Kranke mehr werden aufnehmen können als bisher. Damit ist den dringendsten Bedürfnissen einigermassen Rechnung getragen. Deshalb soll allerdings die Errichtung einer neuen Irrenanstalt nicht hinausgeschoben werden, aber es ist doch Zeit gewonnen, um die Frage der Erstellung einer vierten Anstalt, die bekanntlich grosse Summen absorbieren wird, etwas näher prüfen und studieren zu können und sie nicht zu überstürzen. In diesem Sinne möchte ich Ihnen empfehlen, den Kredit von 180,000 Franken für die Möblierung des Neubaues der Irrenanstalt Waldau zu genehmigen.

v. Wattenwyl. Auch ich möchte den Antrag der vorberatenden Behörden bestens empfehlen und zugleich danken für die Bereitwilligkeit, mit der der Staat für den Neubau in der Waldau und dessen Möblierung so grosse Summen zur Verfügung stellt. Dagegen erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen zu den gestern gefallenen Voten, in denen man den Direktor der Waldau und unsere Kommission der Verschleppung beschuldigte. Ich gebe zu, dass die Direktion und die Kommission vielleicht wegen der Geschäftsüberhäufung des Direktors eine kleine Verzögerung herbeigeführt haben. Aber das lässt sich auch begreifen angesichts der ganz gewaltigen Arbeit, die heute dem Direktor der Anstalt obliegt, namentlich wenn sie zum grossen Teil Pensionäre beherbergt, die an und für sich den Direktor und seine Beamten stark in Anspruch nehmen. Der Direktor und die Aerzte haben viele schriftliche Arbeiten zu verrichten, die sich mit der zunehmenden Patientenzahl wesentlich vermehrt haben und einen guten Teil des Tages beanspruchen; sie vermögen denselben fast nicht mehr zu genügen und sind die reinsten Schreibmaschinen geworden. Das Aerztepersonal ist eben äusserst gering, wenn man bedenkt, dass die Anstalt, die für 400 Patienten erstellt wurde, heute bei 700 Kranken beherbergt. Die Anforderungen an die

Aerzte und auch an das Krankenpersonal sind infolgedessen bedeutend gestiegen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass die Waldau aus den Kostgeldern ganz beträchtliche Einnahmen realisiert. Wäre der Direktor der Anstalt nicht der Mann, als der er bekannt ist, so wären auch weniger Pensionäre da und das jährliche Defizit der Waldau würde viel grösser sein, als es jetzt ist.

Ich gebe zu, dass vielleicht auch die Kommission, die nur eine Sitzung im Monat haben darf, das Vorwärtsschreiten der Arbeiten nicht genügend gefördert hat. Allein icht möchte doch betonen, dass, wenn auch eine besondere Subkommission bestellt wurde und diese viel zusammentrat, der Bau doch nicht so schnell vor sich gehen konnte wie derjenige eines Privathauses. Auch ist zu sagen, dass die Komission vor etwa zwei Jahren Herrn Architekt Trachsel durch den Tod als Mitglied verloren hat, der in allen Baufragen ihr Vertrauensmann und die rechte Hand der Direktion war, und dass die Regierung nicht für gut fand oder vielleicht nicht daran dachte, als Nachfolger wieder einen Architekten, Baumeister oder sonst einen Fachmann in die Kommission zu wählen. Für einen Direktor, der nicht Baumeister ist, ist es nicht immer leicht, mit den untern Angestellten der Baudirektion sich zu verständigen und bezügliche Fragen rasch zu entscheiden. Auch darf wohl einmal darauf hingewiesen werden, dass die Kommissionen aller unserer Anstalten, nicht nur der Irrenanstalten, seit Jahren als das fünfte Rad am Wagen behandelt werden; sie sind gut, um Vorwürfe entgegenzunehmen. Gewiss auch die Kommissionen sind nicht unfehlbar, aber es darf ihnen auch nicht zuviel zugemutet werden. Ich habe die Ehre, der Aufsichtskommission der Irrenanstalten seit mehr als 20 Jahren anzugehören, also schon seit der Zeit, wo die Waldau noch die einzige Irrenanstalt war. Im Verlauf dieser Jahre hat ihre Arbeit ganz gewaltig zugenommen, jede Kleinigkeit muss sie behandeln, kann sie aber nicht entscheiden, sobald die betreffende Ausgabe 600 Franken übersteigt. Es vergeht keine Sitzung, nach der nicht 20, 30 Schreiben an die Direktion des Regierungsrates geschickt werden müssen; alle diese Schreiben müssen begründet werden, und der Direktor braucht vielleicht einen ganzen Tag, um diese Arbeit zu bewältigen. Man kann von einer Direktion auch nicht alles verlangen, und wenn der Direktor einer Irrenanstalt gelegentlich etwas nervös wird, so ist das begreiflich; bei jedem andern, der sein Leben inmitten dieser armen Kranken zubringen müsste, wäre es wohl auch der Fall.

Näher. Nach den Ausführungen des Herrn von Wattenwyl könnte man glauben, die Regierung habe die Direktion der Waldau wegen ihrer Direktionstätigkeit angegriffen. Das war nicht der Fall. Es wird allgemein anerkannt, dass Herr von Speyr ein sehr tüchtiger Direktor ist. Aber in andern Dingen ist es ein sehr unpraktischer Mann, wie er bei diesem Neubau bewiesen hat, hat kein rasches Urteil und ist unzugänglich und eigenmächtig. Zwischen ihm und der Aufsichtskommission scheint nicht immer die beste Harmonie zu walten. So erklärt zum Beispiel die Aufsichtskommission in ihrem Berichte von 1911, es sei ihr nicht bekannt, wie weit der Bau des neuen Pavillons vorgeschritten sei, während der Direktor in seinem Bericht über das gleiche Jahr schreibt, dass der Bau Mitte August begonnen und am 31. Dezember im Rohbau fertig erstellt worden sei. Das Zusammenarbeiten lässt da wohl zu wünschen übrig, und daraus erklärt es sich auch, dass die Kommission vielfach wieder umstossen und abändern musste, was sie in der Sitzung vorher beschlossen hatte. Es liesse sich noch ein anderer Punkt erwähnen. Der Neubau benötigt etwa 200 Betten. Herr von Speyr sagt nun in seinem Bericht von 1911, die Anstalt habe einen Sattler und dieser könne die Betten sukzessive herstellen, und im Bericht der Aufsichtskommission lesen wir, wenn der Neubau erstellt sei, so seien auch die Zimmer bereits besetzt. Auch das harmoniert nicht zusammen. Wenn man übrigens schreibt, der Sattler der Anstalt, also eine einzige Person, werde die Betten herstellen können, wozu er ein ganzes Jahr oder noch mehr Zeit benötigen würde, so ist das auch ein Beweis dafür, dass hier in allen Beziehungen unpraktisch gearbeitet worden ist. Wenn die gestrige und heutige Debatte den Anlass gibt, dass in Zukunft in der Waldau etwas anders gearbeitet wird, so ist das nur zu begrüssen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Irrenanstalt Waldau wird auf Rechnung ihres diesjährigen Betriebes für die Möblierung und innere Ausstattung der neu erstellten Erweiterungsbaute ein ausserordentlicher Kredit von 180,000 Fr. bewilligt.

Die Baudirektion wird mit der Ausführung der Möblierung und der innern Ausstattung beauftragt.

Waldau, Erweiterungsbau; Umgebungsarbeiten.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Neubau der Waldau kann nicht bezogen werden, wenn vorher nicht die nötigen Einfriedigungen und Gartenanlagen erstellt sind, in denen sich die Kranken im Freien ergehen können. Bis dahin war es Usus, die Hofräume der Irrenanstalten mit hohen Mauern zu umgeben, um das Ausbrechen der Kranken zu verhindern. In neuerer Zeit ist man davon abgekommen, damit die Anstalten nicht den Eindruck von Gefängnissen machen. Die Direktion der Waldau wünscht daher beim Neubau die Erstellung eines 2,24 Meter hohen Drahtgeflechtes, das durch einen Thujahag maskiert werden soll. Es wird von Anfang an ein Thujahag von 1,50 Meter gepflanzt, so dass er in kurzer Zeit das Drahtgitter verdecken wird. Die Kosten dieser Einfriedigung belaufen sich auf rund 4000 Franken.

Der Neubau besteht bekanntlich aus einem Mittelgebäude, in dem sich die Wohnung des Anstaltsarztes befindet, und zwei Flügelbauten, von denen einer für Männer, der andere für Frauen bestimmt ist. Der Garten muss dementsprechend in drei Teile geteilt werden. In den beiden Teilen für die Kranken soll je eine Veranda gebaut werden, ebenso in

den beiden kleinern Seitenhöfen, so dass die Kranken sich bei schlechtem oder heissem Wetter an einem geschützten Ort aufhalten können. Die Kosten für diese Veranden sind auf 17,200 Franken veranschlagt.

Ferner sind drei Hydranten vorgesehen, um das Haus im Brandfall zu schützen, und die daherigen Kosten betragen rund 1500 Franken.

Die Hauptausgabe verursachen die eigentlichen Garten- und Weganlagen. Es muss eine richtige Zufahrt vom jetzigen Hauptgebäude her mit Steinbett und Bekiesung erstellt werden. Ferner sind in den Gärten die nötigen Spazierwege und Rasenanlagen auszuführen und Baum- und Gebüschanpflanzungen vorzunehmen. Es ist vorgesehen, den ganzen Platz zu planieren und zu rigolen. Wir haben gefunden, die Anlage der Wege im Garten, der Rasenplätze und so weiter könne nach und nach durch die drei Gärtner der Waldau und gelegentlich wohl auch mit Hülfe von Patienten erfolgen, so dass die ursprünglich auf 50,000 Franken veranschlagten Kosten für die Umgebungsarbeiten sich auf 35,000 Franken reduzieren. Wir ersuchen den Rat, diesen Kredit zu bewilligen. Der Gesamtkostenaufwand für den Neubau wird damit rund $1\,^1/_4$ Million Franken betragen, und wir hoffen, dass das neue Gebäude diesen Sommer voll besetzt werden könne.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die vom Herrn Baudirektor erwähnten Ergänzungsarbeiten hängen notwendig mit dem Neubau der Waldau zusammen. Die Kosten belaufen sich auf 35,000 Franken, und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Genehmigung des Kredites.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden auf Irrenfondsrechnung für die Umgebungsarbeiten zum neuen Erweiterungsbau der Waldau 35,000 Fr. bewilligt.

Der Regierungsrat teilt mit, dass er das Dekret betreffend die Betreibungs- und Konkursämter im Amtsbezirk Bern durchberaten hat. — Das Geschäft wird an eine Kommission von von neun Mitgliedern gewiesen, mit deren Wahl das Bureau beauftragt wird.

Gesetz

über

die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

(Fortsetzung).

(Siehe Seite 89 hievor.)

Art. 14.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme j'ai eu l'honneur de vous le dire hier, l'article 14 a un intérêt majeur pour notre administration, car il apporte des simplifications attendues depuis longtemps.

Chaque bâtiment n'appartiendra plus qu'à une classe, tandis que précédemment certains bâtiments appartenaient à la première classe et figuraient en même temps dans la seconde, dans la troisième, et ainsi de suite. C'était, pour la comptabilité de l'établissement, une grande difficulté et un travail considérable.

Nous avons réduit la distance de 25 à 20 mètres pour faire une concession aux populations rurales du canton. Je dois dire pour votre édification que ce qui a poussé la commission à apporter certaines de ces modifications, c'est qu'on a fait valoir dans son sein une idée qui avait sa valeur sans doute, mais qui n'a cependant pas rallié la majorité de la commission, et d'après laquelle le nombre des classes aurait été réduit de 4 à 2, ce qui eût évidemment réalisé encore une plus grande simplification, mais au point de vue financier nous arrivions à des conséquences désastreuses pour l'établissement, et nous ne pouvions pas l'admettre, car il en serait résulté un déficit se montant à près de fr. 300,000. Nous avons fait une concession plus loin, à l'article 15, que nous examinerons tout à l'heure. Quant à l'article 14, la commission l'a modifié dans son dernier alinéa, et sans vouloir répéter l'article, je dirai, pour gagner du temps, que lorsque la partie combustible du toit ou des parois de face est de peu d'importance au point de n'aggraver que dans une faible mesure le danger de transmettre le feu, il serait vexatoire d'appliquer la surtaxe pour la toiture ou parois combustibles.

Le dernier § du nouveau texte que nous proposons remplace le dernier § du texte du projet et l'art. 90.

Afin de pouvoir tenir compte des progrès de la technique. Il est préférable de ne pas énumérer dans la loi les matériaux reconnus incombustibles.

Pour mes concitoyens de langue française, je répondrai à l'avance à une observation qui pourrait m'être faite. Il s'agit de l'expression: un matériau qui sonne d'une façon désagréable à nos oreilles peu familiarisées jusqu'à présent avec un tel terme. Mais les grands journaux français d'ingénieurs, d'architectes, les journaux techniques et même les grands journaux politiques français reconnaissent aujourd'hui l'emploi du terme: un matériau.

Heller, Präsident der Kommission. Die Frage der Klassifikation oder der Einteilung der Gebäude in die verschiedenen Gefahrenklassen wurde von der Kommission einlässlich geprüft. Es machten sich neuerdings Bestrebungen geltend, die Einteilung noch mehr zu vereinfachen und statt vier Gefahrenklassen nur zwei vorzusehen. Der Entwurf weist gegenüber dem alten Gesetz bereits eine bedeutende Vereinfachung auf, denn nach den Bestimmungen des alten Gesetzes hatte man genau genommen eigentlich sieben verschiedene Klassen. Statt dessen haben wir nur vier vorgesehen; die Prüfung hat ergeben, dass eine weitere Reduktion unmöglich ist. Die Einteilung in bloss zwei Klassen hätte für die Anstalt einen Prämienausfall von zirka 300,000 Franken zur Folge, was natürlich nicht akzeptabel ist. Es ist also vom verwaltungstechnischen Standpunkt aus absolut ausgeschlossen, eine weitere Reduktion eintreten zu las-

sen, und die Sache lässt sich nicht anders ordnen, als hier vorgesehen ist. Wir bewegen uns im neuen Gesetz auf den gleichen Grundlagen, die vor 30 Jahren festgelegt worden sind, mit der etwelchen Vereinfachung, dass ein Gebäude jeweilen nur mehr in einer Klasse figuriert, während es bisher, in zwei, drei Klassen figurieren konnte, was eine grosse Komplikation in der Führung der Lagerbücher nach sich zog.

Bestimmend für die Einteilung in die verschiedenen Gefahrenklassen ist die Beschaffenheit der Dächer und der Umfassungsmauern. In die erste Klasse fallen die Gebäude mit Hartdach und mit harten Umfassungsmauern; in die zweite diejenigen mit Hartdach und weichen Umfassungswänden. Eine grosse Rolle spielt naturgemäss auch die Entfernung zwischen den einzelnen Gebäuden. Im ersten Entwurf war ein Zuschlag vorgesehen bei einer Entfernung von weniger als 25 Meter. In der Kommission wurde das Begehren gestellt, man möchte diese Entfernung etwas reduzieren. Wir haben demselben Rechnung getragen und die Entfernung auf 20 Meter herabgesetzt. Infolgedessen werden eine grössere Zahl Gebäude in eine niedrigere Klasse kommen und es wird dadurch für die Anstalt ein Prämienausfall entstehen, der aber nicht so bedeutend ist; immerhin wird er sich auf 30—40,000 Franken belaufen. In die dritte Klasse fallen die Gebäude mit Weichdach und mit harten Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens, und die Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50, aber nicht weniger als 20 Meter vom nächsten Gebäude. In die vierte Klasse kommen alle Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 20 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens.

Hier ist auch die Eingabe des Vorstandes der freisinnig-demokratischen Partei des Amtes Seftigen zu erwähnen, die eine Abänderung der Art. 14 und 15 verlangt. Es wird unter anderem geltend gemacht, dass bei der Klassifikation eines Gebäudes einfach die Entfernung von einem andern Gebäude massgebend sein sollte, ohne Rücksicht darauf, ob das letztere dem gleichen Eigentümer wie das erste gehöre oder sich im Besitz eines andern befinde. Wie Sie sehen, hat der Entwurf auf die ländlichen Verhältnisse Rücksicht genommen, indem er bestimmt, dass die Entfernung vom nächsten Gebäude eines anderen Heimwesens massgebend sein soll. Wenn also die Gebäude des gleichen Heimwesens näher beieinander stehen, so hat das keinen Einfluss auf die Klassifikation. Die Kommission glaubt, man solle an diesem Entgegenkommen gegenüber den ländlichen Verhältnissen festhalten, das bereits das alte Gesetz kannte, und es sei also der Anregung aus dem Amt Seftigen keine Folge zu geben. Es muss freilich zugegeben werden, dass ihr die Logik nicht abgesprochen werden kann, denn die Gefahren, die für die Klassifikation bestimmend sind, bleiben sich gleich, ob das nächste Gebäude dem nämlichen Besitzer oder einem andern gehöre. Aber das macht schliesslich nicht viel aus, und wir glauben, man solle es beim bisherigen Zustand bewenden lassen.

Eingehend wurde auch die Frage betreffend Weichdach oder Hartdach besprochen. In dieser Beziehung bestehen immer noch viele Kontroversen. Es kommen in der neuern Zeit immer neue Materialien in den Handel, die sich unter den Begriff «hart» rubrizieren, aber nach anderer Auffassung nicht als hart anerkannt werden. Es ist sehr schwierig, im Gesetz darüber eine genaue Bestimmung aufzustellen. In der ersten Beratung wurde statuiert: «Als «hart» ist bezeichnet, was aus unverbrennbarem, als «weich», was aus verbrennbarem Material besteht.» Trotz einer derartigen Bestimmung können Differenzen entstehen, und man hielt es deshalb für besser, darüber nicht weiter zu legiferieren, sondern im Gesetz einfach zu sagen: «In streitigen Fällen bestimmt der Regierungsrat, welche Materialien als hart und welche als weich zu betrachten sind.»

Ich empfehle Ihnen den Art. 14 in der neuen Fassung zur Annahme.

Gränicher. Ich stosse mich an der Bezeichnung Hart- oder Weichdach, um den Grad der Verbrennbarkeit zu bezeichnen. Wenn man bedenkt, dass der Asbest ausserordentlich weich und zugleich unverbrennbar ist, so liegt in dieser Bezeichnung ein Widerspruch, der mich stösst. Ich möchte bitten, zu zu prüfen, ob nicht ein passenderer Ausdruck verwendet werden könnte, zum Beispiel verbrennbar oder unverbrennbar, was der Sache besser entsprechen würde.

Jörg. Ich möchte beantragen, im Schlussalinea die Worte «in streitigen Fällen» zu streichen. Wie Ihnen bekannt, hat der Regierungsrat bereits einige Bedachungsarten, denen man nicht etwa das Prädikat der vollständigen Unverbrennbarkeit beilegen könnte, als feuersicher anerkannt, und es ist darüber kein Streit entsanden. Ich glaube, es ist nicht nötig, darauf abzustellen, dass da immer ein Streit vorausgehe. Darum können die Worte «in streitigen Fällen» ganz gut wegfallen.

Scherz. Ich sehe nicht ein, warum immer gesagt wird: bei einer Entfernung von so und soviel Metern vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens. Der Herr Kommissionsreferent hat vorhin schon bemerkt, die Gefahr bleibe sich gleich, ob das betreffende Gebäude dem nämlichen Eigentümer gehöre oder einem andern. Ich möchte daher beantragen, die Worte «eines andern Heimwesens» zu streichen; sie sind nur eine Verlängerung des Gesetzestextes, der sonst schon lange genug ist.

Heller, Präsident der Kommission. Die Worte hart und weich haben keinen andern Sinn als dass diejenigen Materialien als hart zu gelten haben, die unverbrennbar sind, und diejenigen als weich, die verbrennbar sind. Das geht aus den Verhandlungen deutlich hervor und es kann da kein Zweifel entstehen.

Was die Ausführungen des Herrn Jörg anbetrifft, so wird sich die Sache ja so machen, wie er beabsichtigt. Wir wollen das nämliche. Der Regierungsrat wird naturgemäss bestimmen, welche Materialien als hart anzusehen sind, aber dessen ungeachtet können nachher, wenn neue Materialien auf den Markt gebracht und verwendet werden, wieder Differenzen entstehen, ob sie als hart oder weich zu

betrachten seien. In solchen streitigen Fällen muss dann eben der Regierungsrat entscheiden.

Herr Scherz stösst sich an den Worten «eines andern Heimwesens.» Wenn wir den bisherigen Zustand fest behalten wollen, müssen wir dieselben beibehalten, sonst können Zweifel entstehen.

Gränicher. Ich möchte den Antrag Scherz unterstützen. Bei der Klassifikation eines Gebäudes kommt es doch lediglich darauf an, wie weit es von einem andern Haus entfernt sei. Ob dieses andere Haus dem Besitzer des ersten Gebäudes gehöre oder einem andern, hat nichts zu bedeuten.

Jörg. Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten ziehe ich meinen Antrag zurück.

Pulfer. Ueber die von Herrn Scherz aufgeworfene Frage wurde in einer Versammlung im Amtsbezirk Seftigen eingehend diskutiert und die Meinungen gingen dahin, dass bei der Einteilung in die Gefahrenklassen lediglich die Bauart und die Entfernung, nicht aber der Besitzer eines Gebäudes in Frage kommen sollen. Das ist durchaus richtig, und die gegenteilige Fassung ist eigentlich für den Gebäudebesitzer fast etwas anrüchig. Die Sache hat, wie der Herr Kommissionspräsident ausführte, freilich keine grosse Bedeutung, aber nachdem der Streichungsantrag nun doch gestellt ist, möchte ich mich demselben ebenfalls anschliessen.

Abstimmung.

Für die gedruckte Fassung (gegenüber dem Antrag Scherz) . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 14. Die Gebäude werden in folgende vier Gefahrenklassen eingeteilt:

I. Klasse: Gebäude unter Hartdach mit harten Umfassungswänden;

II. Klasse: Gebäude unter Hartdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 20 m. vom nächsten Gebäude.

III. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit harten Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50 m. vom nächsten Gebäude;

ferner

Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden bei einer Entfernung von weniger als 50 m. aber nicht weniger als 20 m. vom nächsten Gebäude;

IV. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 20 m. vom nächsten Gebäude.

Gebäude, deren Dach oder Umfassungswände oder beide zusammen weich sind, die aber vermöge ihrer Entfernung vom nächsten Gebäude in keine der Klassen II bis IV einzureihen sind, gehören in Klasse I.

Weisen Dächer oder Umfassungswände nur geringfügige Partien aus weichem Material auf, welche die Uebertragungsgefahr für das Gebäude nur in ganz unerheblichem Masse erhöhen, so sind diese Partien als nicht vorhanden zu betrachten und somit ohne Einfluss auf die Einteilung in Gefahrenklassen.

In streitigen Fällen bestimmt der Regierungsrat, welche Materialien als hart und welche als weich zu betrachten sind.

Art. 15.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Nons avons fait une concession aux membres de la commission qui avaient demandé de réduire le nombre des classes de 4 à 2 et nous avons laissé les chiffres, pour la plupart, tels qu'ils avaient été précédemment fixés dans la loi. Nous nous sommes contentés, pour donner satisfaction aux petits propriétaires qui sont les plus nombreux, de réduire de fr. 1.50 à fr. 1.40 ‰ du capital assuré pour les bâtiments de 4me classe, ce qui représentait pour l'établissement d'assurance un sacrifice d'environ fr. 40,000. Nous estimions pouvoir le faire au vu de la popularité que nous cherchions à donner à la loi et de la bonne volonté que l'on voulait témoigner aux propriétaires les plus modestes.

Heller, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung wurde von Herrn Neuenschwander angeregt, es sei die Frage zu prüfen, ob man nicht die Versicherungsbeiträge etwas reduzieren könnte. Die Kommission hat dieser Anregung Folge gegeben und in der vierten Klasse den Beitrag von 1,50 Fr. auf 1,40 Fr. herabgesetzt, wodurch auch eine etwas gleichartigere Abstufung erzielt wird.

Ich möchte noch kurz auf folgenden Fall zu sprechen kommen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auf dem Lande neben den Käsereien vielfach ein Motorhäuschen steht, in dem auch das Motoröl magaziniert ist. In diesem Fall soll gegenüber jetzt keine Aenderung eintreten. Wenn diese Motorhäuschen mit dem Gebäude selbst verbunden sind, so gelten dieselben Vorschriften wie über die Aufbewahrung von Benzin und ein Zuschlag würde nur eintreten, wenn diesen Vorschriften nicht nachgelebt würde. Käserei- und andere Gebäude kommen also nicht in die höhere Gefahrenklasse, wenn ein solches Motorhäuschen erstellt und derartige Stoffe dort aufbewahrt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Unter Vorbehalt der im Art. 21 vorgesehenen Ermässigung wird als ordentlicher Versicherungsbeitrag von je tausend Franken der Versicherungssumme erhoben:

für die Gebäude der I. Klasse Fr. 1.—
» » » » II. Klasse Fr. 1.20
» » » » III. Klasse Fr. 1.30
» » » » IV. Klasse Fr. 1.40

Für Gebäude, in welchen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, kommt ohne Rücksicht auf die Gefahrsklasse ein fixer Zuschlag hinzu, welcher annähernd der dem Gewerbe selbst innewohnenden erhöhten Feuersgefahr entspricht und im übrigen auch nach der Feuersicherheit der gewerblichen Anlage und nach dem Zustande der Löscheinrichtungen zu bemessen ist.

Dieser Zuschlag findet auch auf diejenigen Gebäude des gleichen Eigentümers Anwendung, welche entweder an ein solches mit zuschlagspflichtigem Betrieb anstossen und von demselben nicht durch Brandmauern vollständig abgeschlossen sind, oder aber mit ihm durch Zwischenbauten, wie Hallen, Lauben, Brücken, in Verbindung stehen, die nicht ausschliesslich aus hartem Material erstellt sind.

Dem Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes ist die gewerbsmässige Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe gleichgestellt.

Der Zuschlag für diese Gewerbe wird auf Grundlage eines Tarifes berechnet, welcher der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Dieser Tarif soll in seinen Ansätzen ein bescheidenes Mass einhalten.

Art. 16—20.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Ergibt die Betriebsrechnung einer Brandkasse einen Fehlbetrag, so werden, wenn die Brandkasse nicht anders beschliesst, die nach Art. 21 verfügbaren Mittel zur Deckung desselben in Anspruch genommen. Reichen diese Mittel nicht aus, oder will sie die Brandkasse nicht in Anspruch nehmen, so ordnet der Verwaltungsrat den Bezug eines Nachschussbeitrages an. Der letztere soll auf soviel Zehntel des ordentlichen Beitrages festgesetzt werden, als der Fehlbetrag Zehntelsfranken auf je tausend Franken des Versicherungskapitals ausmacht. Hiebei ist indessen immer aufwärts auf einen vollen Zehntel abzurunden.

Die Deckung grösserer Fehlbeträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zum Bezug eines Jahresbeitrages, welcher für die Gebäude der ersten Gefahrklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht, ist die Zustimmung der betreffenden Brandkasse erforderlich; für die Zentralbrandkasse wird diese Zustimmung durch den Grossen Rat erteilt.

Die nötigen Vorschüsse leistet die Staatskasse gegen angemessene Verzinsung.

Art. 17. Das Versicherungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Halbjahres, in welchem die Aufnahme des Gebäudes in die Versicherung, beziehungsweise ein Zuwachs an Versicherungskapital stattfindet, und hört mit dem letzten Tage des Halbjahres auf, in welchem der Austritt des Gebäudes oder der Abgang an Versicherungskapital der Anstalt angezeigt wird.

Der Beitrag ist vom höchsten Betrag zu entrichten, welchen die Versicherungssumme im Laufe des Halbjahres erreicht hat. Bei provisorischen Versicherungen gemäss Art. 28 und 29 wird dieser Betrag von der Anstaltsverwaltung festgesetzt.

Art. 18. Der Versicherungsbeitrag wird mit dem Antritt des Jahres fällig. Wer in diesem Zeitpunkt Eigentümer des Gebäudes ist, schuldet den Betrag und haftet für denselben neben einem allfällig folgenden Eigentümer bis zur Bezahlung fort (Art. 88).

Art. 19. Die Bezugsliste ist einem gerichtlichen Urteile gleichgestellt (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und § 42 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern vom 8. September 1891).

Für die Versicherungsbeiträge besteht gemäss Art. 109, Ziff. 3, des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den versicherten Gebäuden.

Art. 20. Aus den Einnahmenüberschüssen der Betriebsrechnungen sowie aus den Zinserträgen und freiwilligen Beiträgen sind Reserven zu bilden, welche nach und nach auf folgenden gesetzlichen Bestand gebracht werden sollen:

a) für die Zentralbrandkasse auf vier vom Tausend des Gesamtversicherungskapitals;

b) für jede Bezirksbrandkasse auf vier vom Tausend des in ihrem Gebiet befindlichen Versicherungskapitals, jedoch höchstens auf eine Million Franken.

Der Reservefonds jeder Brandkasse ist im Sinne dieses Gesets Eigentum der ihr angehörenden Gebäudebesitzer.

Art. 21.

M. **Locher**, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit ici plutôt d'un amendement rédactionnel qui ne touche pas précisément le texte français. Je laisserai à M. le président de la commission le soin d'expliquer l'expression de « Feuerschutz » qui pourrait prêter peut-être à quelque équivoque. Pour répondre au désir de quelques membres de la commission, on l'a remplacé par « Schutz gegen Brandschaden ».

Heller, Präsident der Kommission. Von Herrn Siegenthaler wurde in der ersten Beratung der Ausdruck «Förderung des Feuerschutzes» kritisiert, und wir haben ihn nun dahin abgeändert: «Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.» Dementsprechend muss es auch hier heissen: «Im Interesse des Schutzes gegen Brandschaden.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Wenn der Reservefonds einer Brandkasse den gesetzlichen Bestand erreicht hat, so können der Ueberschuss und der Zinsertrag auf die Betriebsrechnung übertragen und ein Einnahmenüberschuss dieses letztern zur Ermässigung des ordentlichen Beitrages (Art. 15) oder in anderer Weise im Interesse der Brandversicherung oder des Schutzes gegen Brandschaden verwendet werden.

Die Ermässigung des ordentlichen Beitrages kann nur um volle Zehntel stattfinden.

Art. 22.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour éviter tout malentendu au sujet de l'art. 22, nous dirons que c'est la prime de la première classe qui ne doit pas dépasser le 1,40 ‰. Les primes des autres classes dépasseront nécessairement ce taux dans la proportion indiquée à l'art. 15.

Heller, Präsident der Kommission. Art. 22 limitiert einen allfälligen Nachschussbeitrag, mit Einschluss des ordentlichen Beitrags, auf 1 Fr. 40 für die Gebäude der ersten Gefahrenklasse. Dieser Betrag darf nicht überschritten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Bei günstigem Rechnungsergebnis kann der Verwaltungsrat zur raschern Vermehrung des Reservefonds oder des Rückversicherungsfonds der Zentralbrandkasse den Bezug einer ausserordentlichen Auflage anordnen. Mit dieser Auflage darf jedoch der ordentliche Beitrag zuzüglich eines etwaigen Nachschussbeitrages nach Art. 16 für die Gebäude der I. Gefahrenklasse nicht mehr als 1,40 vom Tausend ausmachen.

Zum gleichen Zwecke sowie auch behufs rascherer Tilgung eines vorhandenen Fehlbetrages können die Bezirksbrandkassen jederzeit den Bezug ausserordentlicher Auflagen von einem oder mehreren Zehntel beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 16, zweitletzter Absatz.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Uebersteigt der Fehlbetrag einer Bezirksbrandkasse mit Hinzurechnung der in den letzten zehn Jahren von ihren Versicherten einbezahlten ausserordentlichen Beiträge zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals, so wird der Mehrbetrag von der Zentralbrandkasse übernommen.

Art. 24.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit aussi ici d'un amendement rédactionnel qui concerne plutôt le texte allemand.

Il est évident que les estimateurs ne doivent pas encourir de responsabilité vis-à-vis des propriétaires de bâtiments, mais seulement vis-à-vis de l'établissement lui-même qui, à son tour, assume la responsabilité vis-à-vis des propriétaires. Si l'on voulait exposer les estimateurs à pouvoir être actionnés en justice par n'importe quel propriétaire, nous éprouverions certainement des difficultés à trouver des estimateurs consciencieux et capables.

Heller, Präsident der Kommission. Die Komission beantragt, auf diesen Artikel in dem Sinne zurückzukommen, dass die Schätzer, die im Auftrage der Brandversicherungsanstalt ihre Arbeiten besorgen, nur der Anstalt gegenüber verantwortlich sein sollten. Es können sich infolge von Missrechnung und Irtümern Fehler von grosser Tragweite einschleichen, und wenn die Versicherten auf den Schätzer zurückgreifen könnten, so würde sich das Personal für die Besorgung der Schätzerarbeiten nur schwer mehr finden lassen. Die Schätzer arbeiten ja eigentlich im Auftrag und im Interesse der Anstalt; deshalb muss sie verantwortlich sein für alles, was ihre Beamten oder ihre Beauftragten machen. Es ist logisch, wenn die Schätzer für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten der Anstalt verantwortlich sind und wenn die Versicherten sich im Streitfalle direkt an die Brandversicherungsanstalt halten. Wir beantragen deshalb, in der zweitletzten Zeile die Worte «der Anstalt» einzuschalten.

Dürrenmatt. Der Grosse Rat hat in der ersten Beratung ausdrücklich beschlossen, dass die Schätzer nicht nur der Anstalt, sondern auch den Hauseigentümern verantwortlich sein sollen. Deshalb wurden damals die Worte «der Anstalt» gestrichen. Die Kommission hat nun beschlossen, wieder den ursprünglichen Text herzustellen. Ich kann mich der zugunsten der ursprünglichen Fassung angeführten Argumentation nicht anschliessen. Der Gebäudeeigentümer hat an einer gewissenhaften Schätzung ein ebenso grosses Interesse wie die Anstalt selbst, und deshalb geht es nicht an, die Schätzer einzig der Anstalt gegenüber verantwortlich zu erklären. Sie sollen auch dem Eigentümer verantwortlich sein. Der Umstand, dass sie durch das Gesetz für ihre Arbeit nicht nur gegenüber der Anstalt verantwortlich erklärt werden, soll für sie ein Stimulus zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten sein. Ich glaube nicht, dass ein bisheriger Schätzer deshalb sein Mandat niederlegen würde, sondern es kann das für sie nur eine Garantie dafür sein, dass sie wiederum in ihrer Arbeit ebenfalls geschützt werden. Ich möchte beantragen, die Fassung, die der Grosse Rat in erster Lesung akzeptiert hat, beizubehalten und die von der Kommission beantragte Einschaltung abzulehnen.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne comprends pas la proposition de M. Dr. Durrenmatt. Elle ne me paraît pas logique, lors même qu'elle a été, paraît-il, interprétée ainsi

dans la première délibération. Il me semble que le propriétaire a plus d'intérêt pour la bonne et sûre défense de sa cause si l'établissement est lui-même responsable vis-à-vis de lui avec toute sa force et tout son crédit. La proposition de M. Durrenmatt va à fin contraire des intérêts des propriétaires dont il pense prendre la défense.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . Minderheit.

Beschluss:

Art. 24. Die Gebäudeschätzungen werden unter Mitwirkung der Gemeinden durch Fachleute besorgt, welche für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe verantwortlich sind.

Art. 25.

Neuenschwander. Das dritte Alinea des vorliegenden Artikels bestimmt, dass, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass der Verkehrswert eines Gebäudes erheblich unter dem Zustandswert steht, nach Anhörung des Eigentümers auch der Verkehrswert ausgemittelt werden soll. Damit wird ein wichtiger Grundsatz in das Gesetz aufgenommen, der in der Praxis schon vielfach zu Differenzen mit der Brandversicherungsanstalt Anlass gegeben hat. Ich will nicht noch einmal auf den Brand der Zuckerfabrik Aarberg hinweisen, wo gestützt auf die Bestimmungen des alten Gesetzes der Verkehrswert der Fabrikanlage um einige hunderttausend Franken herabgesetzt worden war. Es ist ganz begreiflich und richtig, dass auch im neuen Gesetz schützende Bestimmungen zugunsten der Anstalt aufgenommen wurden für den Fall, dass der Verkehrswert von Gebäuden infolge Unterbruchs oder Einstellung des Betriebes bedeutend zurückgeht. Immerhin halte ich dafür, dass auch dem Eigentümer Gelegenheit gegeben werden soll, gegen allfällige, seinen Ansichten nicht entsprechende Herabsetzungen derartiger Objekte Einsprache erheben zu können. Ich habe in der ersten Beratung den Wunsch ausgesprochen, es möchte dem Eigentümer auch in diesem Falle im Gesetz ausdrücklich ein Rekursrecht zugestanden werden. Die Kommission hat meinem Wunsche nicht entsprochen und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, es sei am Schluss des dritten Alineas der Satz beizufügen: «Dem Eigentümer steht das Rekursrecht nach Art. 33 ff. zu.» Durch diese Bestimmung wird der Inhalt des Gesetzes materiell eigentlich nicht geändert, aber der Gebäudeeigentümer sieht doch sofort, dass ihm auch in diesem Falle ein Rekursrecht gewahrt ist. Die Mitglieder der Kommission und auch Herr Regierungsrat Locher werden zugeben müssen, dass es so gemeint ist, dass der Eigentümer auch in diesen Fällen unbedingt das Recht des Rekurses haben soll. Ich empfehle Ihnen die Aufnahme des von mir beantragten Zusatzes.

Heller, Präsident der Kommission. Ich habe gegen die Aufnahme dieses Zusatzes nichts einzuwenden. Ich habe geglaubt, nach dem Gesetz sei der Eigentümer auch in diesem Falle ohne weiteres rekursberechtigt; aber wenn man es hier noch expressis verbis beifügen will, so habe ich nichts dagegen. Es besteht dann vollständige Klarheit, dass der Eigentümer angehört werden muss und wenn eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden kann, die Sache auf dem Rekursweg zu erledigen ist.

Präsident. Ich möchte den Vertreter der Regierung anfragen, ob er sich ebenfalls einverstanden erklären kann.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. J'accepte aussi cet amendement du moment que M. le président de la commission, qui est plus compétent que moi, ne s'y oppose pas. Nous avons justement voulu donner une facilité au propriétaire qui, jusqu'à présent, n'entrait pas en ligne de compte. Aujourd'hui on l'entend et il a le droit de réclamer suivant les circonstances.

Angenommen mit dem Zusatz Neuenschwander.

Beschluss:

Art. 25. Die Gebäude werden zum Zustandswerte eingeschätzt und in die Versicherung aufgenommen. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und 29.

Der Zustandswert entspricht den nach mittleren Ortspreisen für Material und Arbeit im Zeitpunkt der Schätzung berechneten Erstellungskosten abzüglich des Wertabganges infolge Alters oder anderweitgier Abnützung.

Sind Anzeichen dafür vorhanden, dass der Verkehrswert eines Gebäudes erheblich unter dem Zustandswert steht, so soll nach Anhörung des Eigentümers auch der Verkehrswert ausgemittelt werden. Dem Eigentümer steht das Rekursrecht nach Art. 33 ff. zu.

Die Versicherung beginnt mit der Schätzung, wenn nicht das Gegenteil schriftlich vereinbart ist.

Art. 26—29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, dem Schätzungspersonal und den Beamten der Anstalt die für die richtige Einschätzung des Gebäudes erforderliche Auskunft zu geben und sie in vorhandene Baupläne Einsicht nehmen zu lassen.

Art. 27. Jedes eingeschätzte Gebäude ist mit einer Nummer zu versehen; es ist untersagt, diese Nummer bleibend zu beseitigen.

Art. 28. Neubauten werden mit der Eindeckung versicherungspflichtig und sind binnen Monatsfrist anzumelden. Es kann indessen schon vor Beginn der Arbeiten, gestützt auf einen ge-

nauen Plan mit ausführlicher Kostenberechnung, eine provisorische Versicherung (Versicherung zum steigenden Wert) vereinbart werden, welche sich auch auf die für den Bau bestimmten, auf dem Bauplatze befindlichen Baubestandteile und Baumaterialien erstrecken kann.

Art. 29. Für ein versichertes Gebäude, das behufs Umbaues teilweise abgebrochen wird oder einen Teilschaden erlitten hat, kann die bisherige Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung der fortschreitenden Arbeiten beibehalten werden.

Das Gebäude ist nach seiner Vollendung binnen Monatsfrist zur Schätzung anzumelden.

Art. 30.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte persönlich beantragen, den letzten Satz des Art. 30: «Besteht eine provisorische Versicherung, so ist die Unterlassung überdies nach Art. 97 zu ahnden» zu streichen. Wir haben sowieso ein grosses Bussenregister und die in Frage stehende Verfehlung ist nicht derart, dass sie mit einer Busse bedroht werden muss.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Heller . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 30. Mit der Einschätzung des fertigen Gebäudes fällt die provisorische Versicherung dahin.

Unterlässt es der Eigentümer, die in den Art. 28 und 29 vorgeschriebene Anmeldung rechtzeitig zu machen, so hat die Anstalt das Recht, auf seine Kosten eine ausserordentliche Schätzung anzuordnen.

Art. 31.

Schmutz. Bis jetzt war es üblich, die ordentlichen Schätzungen im Herbst vorzunehmen. Nun können aber auch im Winter oder Frühling neue Gebäude erstellt oder Umänderungen an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden, und es ist nicht klar ersichtlich aus der vorliegenden Bestimmung, ob dann die Brandversicherungsanstalt zu jeder Zeit eine solche Schätzung vornimmt oder ob sie damit wie bis anhin bis in den Herbst zuwartet. Es wäre vielleicht gut, wenn die Anstalt da etwas mehr Entgegenkommen zeigen würde, und ich möchte den Zusatz beifügen: «Sind aus einer Gemeinde grössere Neubauten oder mehrere Umänderungen bestehender Gebäude angemeldet, so soll diese Schätzung baldmöglichst vorgenommen werden.» Die Aufnahme dieser Bestimmung läge sowohl im Interesse der Anstalt als der Gebäudebesitzer.

Heller, Präsident der Kommission. Wir sollten es bei der bisherigen Ordnung bewenden lassen. Im Herbst findet die ordentliche Schätzung statt und da werden alle im Laufe des Jahres umgebauten oder neu erstellten Gebäude auf Kosten der Anstalt eingeschätzt. Wenn in der Zwischenzeit Schätzungen verlangt werden, so erfolgen sie auf Kosten des Gebäudeeigentümers. Ich glaube, man sollte der Anstalt da nicht vermehrte Kosten überbinden, sondern den bisherigen Usus beibehalten.

Schmutz. Der Anstalt werden keine grossen Mehrkosten erwachsen, denn sie braucht dann im Herbst, wenn die ordentlichen Schätzungen vorgenommen werden, die betreffenden Gebäude nicht noch einmal anzusehen.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag Schmutz . . . 53 Stimmen.
Dagegen . . . . . 18 »

Beschluss:

Art. 31. Die Anstalt gibt den Gebäudeeigentümern wenigstens einmal im Jahr Gelegenheit, Neubauten, sowie bereits versicherte Gebäude, bei welchen inbezug auf den Wert, die Klassifikation oder die Nummerierung Veränderungen eingetreten sind, die eine Revision der Schätzung notwendig machen, auf Kosten der Anstalt neu schätzen zu lassen (ordentliche Schätzung).

Sind aus einer Gemeinde grössere Neubauten oder mehrere Umänderungen bestehender Gebäude angemeldet, so soll diese Schätzung baldmöglichst vorgenommen werden.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Der Gebäudeeigentümer kann auf seine Kosten jederzeit eine ausserordentliche Schätzung verlangen.

Ebenso ist die Anstalt jederzeit befugt, auf ihre Kosten eine ausserordentliche Revision der Schätzungen einzelner Gebäude sowie sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes anzuordnen.

Der Regierungsrat hat von sich aus alle zehn Jahre die Frage zu prüfen, ob eine Gesamtrevision der Schätzungen vorzunehmen sei. Er erstattet hierüber Bericht an den Grossen Rat, welchem die Beschlussfassung zusteht.

Die Kosten solcher Gesamtrevisionen trägt ebenfalls die Anstalt.

Art. 33.

Scheidegger. Art. 33 enthält eine kleine Lücke. Er handelt vom Einspracherecht und gibt dem Ge-

bäudeeigentümer das Recht, innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Schätzung Einsprache zu erheben. Das soll nun nicht bloss für neue Gebäude, sondern auch bei Teilschaden gelten. Soweit es neue Gebäude betrifft, finde ich die Regelung ganz richtig, anders aber verhält es sich bei Teilschaden. Wenn die Schätzer ein neues Gebäude einschätzen, so ist das Gebäude da und der Gebäudeeigentümer ist überdies verpflichtet, ihnen die nötigen Grundlagen, Pläne und so weiter, zu geben, damit sie die Schätzung vornehmen können. Wenn es sich aber um Teilschaden handelt, ist unter Umständen nur ein abgebranntes Dach da und ein Schutthaufen, aber eine weitere Grundlage zur Vornahme einer richtigen Schätzung haben die Schätzer nicht. Sie können den Schaden nicht eigentlich berechnen, sondern nur schätzen, und es können dabei ganz erhebliche Irrtümer vorkommen, ohne dass jemand ein Vorwurf gemacht werden kann. Nun muss der Gebäudeeigentümer auch in diesem Falle innerhalb 14 Tagen Einsprache erheben; aber er weiss in diesem Momente noch gar nicht, wieviel ihn die Wiederherstellung des Daches kostet, weil die Sache noch nicht gemacht ist und er noch keine Rechnung hat. Wenn er innerhalb 14 Tagen nicht Einsprache erhebt, hat er sein Einspruchsrecht verwirkt. Das steht nun nicht ganz im Einklang mit Art. 54, nach welchem dem Geschädigten tatsächlich der entstandene Schaden ersetzt werden soll. Der Grundsatz ist also da, aber damit der Gebäudeeigentümer davon auch Gebrauch machen kann, müssen wir in Art. 33 einen kleinen Zusatz aufnehmen. Ich möchte daher beantragen, der zweite Satz des ersten Alineas sei wie folgt zu fassen: «Innerhalb 14 Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung oder von der Fertigstellung eines nach Teilschaden wiederhergestellten Gebäudes an gerechnet, kann jede Partei gegen die Schätzung Einsprache erheben.» Mein Zusatz hat nur den Zweck, demjenigen, der einen Teilschaden erlitten hat, die Möglichkeit zu geben, dass er Einsprache erhebe, wenn die Sache wiederhergestellt ist und sich herausstellt, dass die Wiederherstellungskosten ganz bedeutend grösser sind als die von den Schätzern vorgenommene Schätzung. Ich könnte anhand von Tatsachen nachweisen, dass Gebäudeeigentümer auf diesem Wege schon bedeutend zu Schaden gekommen sind, ohne dass sie irgendwelches Verschulden traf.

Heller, Präsident der Kommission. Die Darstellung des Herrn Scheidegger hat ihre Berechtigung und kann nicht wohl wiederlegt werden. Ich möchte deshalb meinerseits seinem Zusatzantrag zustimmen. Es gibt Fälle, wo das Nötige in der im Entwurf vorgesehenen Frist nicht festgestellt werden kann, und es ist nicht recht, wenn der Versicherte deshalb zu Schaden gebracht wird. Das würde auch dem Grundsatz der Versicherung widersprechen, der, wenn ich nicht irre, in Art. 50 niedergelegt ist. Auf der einen Seite soll der Versicherte im Brandfall keinen Gewinn machen, aber auf der andern Seite soll er auch die Grantie haben, dass ihm der erlittene Schaden wirklich vergütet wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Scheidegger . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 33. Das Resultat der Schätzung ist sowohl dem Eigentümer des Gebäudes wie auch der Anstalt schriftlich mitzuteilen. Innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung oder von der Fertigstellung eines nach Teilschaden wiederhergestellten Gebäudes an gerechnet, kann jede Partei gegen die Schätzung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist beim Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes, in welchem das Gebäude steht, schriftlich zu erklären und zu begründen.

Bis zur Erledigung der Einsprache macht die erstinstanzliche Schätzung für die Versicherung Regel.

Art. 34.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 34 a donné lieu déjà à différentes interprétations qui nous ont été indiquées dans une adresse dont je n'ai pas eu connaissance et qui est en mains de M. le président de la commission. Puisqu'il en a parlé tout à l'heure je dois dire à ce sujet là qu'ayant entendu à plusieurs reprises exprimer l'opinion que le Conseil-exécutif ne devait pas rester l'autorité à laquelle appartient le droit de désigner les experts, j'en ai discuté avec le Conseil-exécutif pour connaître sa manière de voir, et celui-ci m'a prié de maintenir d'une manière formelle et absolue les prérogatives qui lui appartenaient jusqu'à présent, estimant que lui, Conseil-exécutif, donne certainement plus de garantie pour la nomination des experts que si le choix en était confié à une seule personne. On a parlé à ce sujet là aussi de remplacer l'autorité du Conseil-exécutif par celle du président du Tribunal administratif. C'est une opinion. Je ne vois pas en quelle manière le Conseil-exécutif peut être moins impartial par exemple qu'une seule personne, au contraire. Si, par exemple, le directeur de l'Intérieur commettait une faiblese quelconque dans le choix des experts, le Conseil-exécutif serait toujours là pour faire opposition et modifier, s'il le fallait, les propositions de cette Direction. De sorte que vous pouvez maintenir l'article tel quel, avec le petit amendement, tel qu'il a été proposé.

La Direction de l'Intérieur dresse une liste des personnes compétentes de toutes les parties du canton susceptibles de remplir les fonctions d'experts, et autant que possible elle les prend à tour de rôle, les unes après les autres, pour les maintenir à la hauteur de leur tâche et leur donner l'occasion de se perfectionner et de travailler dans ce domaine. On n'a pas pu, jusqu'à présent, à ce que je sache, signaler des cas où une irrégularité quelconque ait été commise à cet égard. Les experts n'ont aucune instruction à recevoir, ils agissent d'après leur conscience et suivant le serment qu'ils ont prêté de remplir fidèlement leur devoir; ils sont évidemment capables de donner une appréciation impartiale. Je ne crois pas que ce serait un progrès que de confier la nomination des experts à quelqu'un d'autre qu'à la direction de l'Intérieur, d'autent plus qu'en définitive, c'est le

Conseil-exécutif tout entier qui les désigne sur la proposition de cette dernière. En tout cas le Conseil-exécutif tient absolument, je le répète, à ce qu'on lui laisse cette prérogative.

Heller, Präsident der Kommission. Art. 34 bestimmt, dass die Rekurskommission aus drei Sachverständigen besteht, von denen je einer vom Versicherten, von der Anstalt und vom Regierungsrat zu bezeichnen ist; das vom Regierungsrat ernannte Mitglied ist Obmann der Kommission. Nach dem jetzigen Gesetz konnte der Gebäudeeigentümer zu der Bestellung der Kommission nichts sagen. In Zukunft soll er einen der drei Sachverständigen ernennen können, was in ihm das Gefühl erwecken muss, dass er seine Interessen bei Besprechung des Falles in richtiger Weise vertreten lassen kann. Bezüglich des dritten Mitgliedes macht die bereits erwähnte Eingabe aus dem Amt Seftigen die Anregung, es sei nicht vom Regierungsrat, sondern vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu wählen. Das ist eine Frage, die verschieden beantwortet werden mag, und der Rat soll darüber entscheiden. Die Kommission glaubte, die jetzige Fassung beibehalten zu sollen. Immerhin können ja Fälle vorkommen, wo die Regierung selbst als der gröste Gebäudeversicherer mitinteressiert ist. Wenn zum Beispiel ein Staatsgebäude in Frage stünde, so hätte die Regierung als Versicherter ein Mitglied zu wählen und dann noch den Obmann. Die Anregung von Belp hat also eine gewisse Berechtigung, und wir überlassen den Entscheid dem Grossen Rat, ob das dritte Mitglied durch den Regierungsrat oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu bezeichnen sei.

Im zweiten Alinea schlagen wir eine etwas abgeänderte Fassung vor, die uns klarer zu sein scheint als die frühere.

M. **Boinay.** J'ai déjà fait observer que les dispositions de cet art. 34 ne me paraissent pas du tout conformes aux principes qui doivent régir un établissement basé sur le principe de la mutualité. J'estime qu'on ne doit pas accorder au gouvernement des pouvoirs aussi étendus que ceux qu'on lui accorde ici de désigner lui seul les experts. On laisse à l'assuré le soin de désigner un expert, mais le gouvernement conserve la nomination des deux autres, de sorte qu'il reste maître de la situation.

Il y a un cas auquel on n'a pas songé, c'est celui de l'incendie d'un bâtiment appartenant à l'Etat, qui est certainement le plus grand propriétaire du canton. Comme assuré l'Etat nommera un expert; il en nommera un second comme représentant du canton, et le troisième comme autorité supérieure. Ce sera la fable de La Genisse, la Chèvre et la Brebis, en société avec le Lion:

« Cette part doit être à moi; ma raison
« C'est que je m'appelle lion:
« La seconde, par droit, me doit échoir encor,
« Ce droit, vous le savez, c'est le droit du plus fort.
« Comme le plus vaillant, je prétends la troisième
« Si quelqu'un de vous touche à la quatrième,
« Je l'étranglerai tout d'abord. »

C'est pourquoi je veux vous proposer une modification ainsi conçue:

« La réclamation est vidée par un tribunal arbitral nommé conformément aux dispositions de la procédure civile à la requête de la partie la plus diligente.

« Toutefois le président du tribunal ne sera appelé à désigner lui-même les arbitres que dans le cas où les parties ne pourraient pas s'entendre sur le choix.

« Ce tribunal désignera lui-même les experts spéciaux dans les cas où il le jugera nécessaire pour le renseigner. »

Cette disposition est empruntée, sauf le dernier alinéa, à la loi vaudoise qui me paraît avoir mieux compris la manière de donner satisfaction à toutes les parties. De cette manière il n'y aurait pas de réclamation possible. Si les parties ne peuvent pas s'entendre sur le choix de la commission, le président du tribunal de district fera lui-même la nomination.

M. le directeur de l'Intérieur ne croit que des réclamations aient jamais été soulevées à l'occasion de la nomination des experts par l'Etat. Il se trompe étrangement. Je ne veux pas faire de personnalités, mais je connais des cas de réclamations très fondées. Il est vrai qu'on se contente de crier, car on sait d'avance qu'il faut passer par là.

Pulfer. Ich möchte die aus dem Amtsbezirk Seftigen gemachte Anregung zur Annahme empfehlen, dass also der Präsident des Verwaltungsgerichts das dritte Mitglied, beziehungsweise den Obmann der Rekurskommission ernenne. Es machte sich ein gewisses Misstrauen betreffend die Wahl des dritten Mitgliedes durch den Regierungsrat geltend, und ich finde, auch die Regierung selber sollte die Wahl des Obmannes durch eine andere Instanz begrüssen, sobald sie sieht, dass ihr nicht volles Zutrauen entgegengebracht wird. Zweitens liessen wir uns von dem Gedanken leiten, dass der Staat selber Gebäudebesitzer ist und dass es infolgedessen doch nicht gut angeht, dass er in diesem Falle zwei Mitglieder der Rekurskommission ernenne.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne croyais pas que cet article donnerait lieu à une telle discussion. Je suis quand même obligé de faire quelques remarques, non pas comme défenseur orthodoxe du gouvernement qui tient à conserver ses prérogatives, mais parce que nous devons nous proposer d'arriver à un résultat plus pratique que celui obtenu jusqu'à présent, et c'est ce que nous obtiendrons avec le projet actuel. En tout cas, si vous voulez parler du tribunal arbitral, je ne vois pas le progrès que ce tribunal vous permettra d'accomplir, au contraire vous aboutirez aux retards d'une procédure civile qui n'a rien à voir dans cette affaire. L'un des arbitres pourrait avoir un empêchement sérieux, tomber malade d'un jour à l'autre, l'affaire serait renvoyée. La seconde fois, ce serait un autre expert qui serait empêché. Ainsi de suite. On sait parfaitement combien ces affaires d'arbitrage traînent en longueur et nous ne pouvons pas espérer qu'il en soit autrement quand il s'agira d'une matière aussi délicate que l'assurance.

Je crois que M. Boinay exagère quand il dit connaître de nombreux cas ayant donné lieu à des réclamations. Non, M. le Dr. Boinay, pas au point de vue en tout cas de la nomination de ces experts, mais peut être quant au résultat du travail des experts. C'est autre chose et ces cas se présentent, j'en

conviens. M. Boinay dit que l'on connaît déjà d'avance le résultat du travail des experts. Cela doit être une profonde erreur. En tout cas ni l'établissement d'assurance ni le gouvernement n'ont jamais exercé aucune pression sur les experts, qui sont laissés absolument libres d'agir selon leur conscience. S'il y a eu un moment ou l'autre des experts qui n'étaient pas à la hauteur de leur tâche, il n'en est plus de même aujourd'hui. La mentalité des experts est maintenant toute autre, et ne doit jamais chercher à favoriser les intérêts de l'établissement d'assurance, j'en dois faire la déclaration ici. Je ne vois par conséquent pas ce que vous obtiendrez avec un tribunal arbitral, si ce n'est jouer un petit tour au gouvernement, et comme M. Pulfer l'a dit, si le gouvernement sentait qu'il y a la moindre suspicion à son égard dans cette question d'experts, il ferait mieux de le reconnaître et de laisser cette prérogative à une autre autorité, ce qui me semble difficile à admettre. Je m'y oppose pour le moment, non pas par entêtement ni par autoritarisme, mais par le fait que ce système ne serait ni pratique ni raisonnable.

Si la discussion donne gain de cause à la proposition contraire à celle du gouvernement, celui-ci devra forcément s'effacer et laisser place à l'autorité qui sera désignée. Je laisse au Grand conseil le soin de se prononcer, mais j'insiste pour qu'il veuille bien adopter la proposition du gouvernement.

Dürrenmatt. Es lässt sich heute angenehmer über diese Frage diskutieren als das letztemal, wo Herr Regierungsrat Gobat die Sache persönlich auffasste und glaubte, sie sei auf ihn zugespitzt.

Zwischen den beiden Anträgen Pulfer und Boinay besteht nur die Differenz, dass Herr Pulfer die Ernennung des dritten Experten dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Herr Boinay dagegen dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Bezirks übertragen will. Die Regierung hält vorläufig daran fest, dass weder die eine noch die andere Instanz beigezogen werde, sondern nach wie vor der Regierungsrat das dritte Mitglied bezeichnen soll. Ich möchte Ihnen beantragen, die Fassung des Herrn Boinay anzunehmen. Der Präsident des Verwaltungsgerichts wäre allerdings auch eine neutrale Instanz und könnte an und für sich auch akzeptiert werden; aber es ist eine gewisse Schwierigkeit vorhanden, wenn man Art. 34 mit Art. 37 in Verbindung bringt. Nach Art. 37 hat der Regierungsrat das Recht, die Rekursschätzung wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften zu kassieren. Wenn nun der Präsident des Verwaltungsgerichts als Obmann der Kommission eingesetzt wird, so hätten wir das eigentümliche Resultat, dass der Regierungsrat Kassationsbehörde wäre gegenüber einem Entscheide, den der Präsident des Verwaltungsgerichts als Obmann fällen half. Das wäre nicht ganz korrekt und staatsrechtlich nicht ganz im Blei. Ich habe in der ersten Beratung zu Art. 37 beantragt, dort die Kompetenz des Regierungsrates auszuschalten und sie dem Verwaltungsgericht zu übertragen. In diesem Falle käme dann das Verwaltungsgericht in die Lage, Entscheidungen seines Präsidenten zu kassieren, was ebenfalls vermieden werden sollte. Nun bestehen aber die Einwendungen, die man gegen die Wahl des Obmannes durch den Regierungsrat erhoben hat, fort und sind heute noch nicht widerlegt worden. Wenn man diesen Bedenken Rechnung tragen will, bleibt nichts anderes übrig, als den Weg zu wählen, den Herr Boinay vorschlägt, das heisst, das dritte Mitglied, beziehungsweise den Obmann durch den betreffenden Gerichtspräsidenten bezeichnen zu lassen. Ich möchte Ihnen die Annahme dieses Antrages empfehlen. Soviel ich weiss, hat Herr Boinay auch das zweite Alinea in seinen Antrag einbezogen, so dass auch die Fachexperten vom Gerichtspräsidenten und nicht vom Regierungsrat zu bezeichnen wären und wir eine klare Situation hätten. Der Regierungsrat wäre dann in dieser Sache ganz ausgeschaltet und es wäre für die Versicherten wie für die Brandversicherungsanstalt selbst eine vollständig neutrale Instanz geschaffen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 62 Stimmen.
Für den Antrag Pulfer . . . . . 42 »

Definitiv:

Für Festhalten an der bereinigten Fassung (gegenüber dem Antrag Boinay) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 34. Zur Erledigung der Einsprache wird eine Rekurskommission aus drei Sachverständigen vom Hochbaufach bestellt, von welchen je einer vom Versicherten, von der Anstalt und vom Regierungsrat zu bezeichnen ist. Der vom Regierungsrat ernannte ist Obmann der Kommission.

Die Ernennung von besonderen Fachexperten, welche bei Rekursschätzungen in Tätigkeit zu treten haben, ist Sache des Regierungsrates.

Art. 35.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après la loi actuelle, le recours doit porter sur l'ensemble de l'estimation du bâtiment. Nous proposons ici une modification permettant de restreindre le recours à la taxation des installations mécaniques à la condition que celles-ci aient été évaluées en son temps par un expert technique et qu'elles soient d'une certaine importance. Ces cas seront du reste assez restreints. Nous avons tenu compte des observations faites dans la discussion en première lecture du Grand Conseil à ce sujet. Nous estimons que cela constitue un progrès dans la loi.

Heller, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung wurde geltend gemacht, dass es besser sei, die Einschätzung mechanischer Einrichtungen, die durch Fachexperten vorgenommen werden müsse, nicht mit der Gesamtschätzung zu verbinden. Der Versicherte könne mit der Schätzung des Gebäudes einverstanden sein, aber über die Schätzung der mechanischen Einrichtungen können die Ansichten auseinandergehen. Die Kommission hat dieser Bemer-

kung dadurch Rechnung getragen, dass sie es nun als zulässig erklärt, die mechanischen Einrichtungen bei der Einschätzung besonders zu behandeln, so dass der Rekurs sich nicht auf die ganze Einschätzung zu erstrecken hat, sondern sich auf die mechanichen Einrichtungen beschränken kann.

Stämpfli. Ich möchte beantragen, den Ausdruck «mechanische Einrichtungen» durch «Spezialeinrichtungen» zu ersetzen. Es ist nicht immer eine mechanische Einrichtung, die von Fachexperten geschätzt werden muss, sondern dies kann auch schon bei einer speziellen Bauweise, die von der gewöhnlichen abweicht, der Fall sein. Der Ausdruck «Spezialeinrichtungen» passt also besser. Es ist keine Gefahr vorhanden, dass dabei etwa zu weit gegangen würde, denn der Regierungsrat ernennt ja die Experten.

Im zweiten Alinea, das bestimmt, wer die Kosten der Rekursschätzung zu tragen hat, möchte ich beantragen, die Ziff. 1 so zu fassen: «wenn sie die Einsprecherin ist» und dann als Ziff. 3 beizufügen: «in allen andern Fällen vom Gebäudebesitzer», damit kein Zweifel aufkommen kann und der Gebäudebesitzer nicht etwa sich auf den Boden stelle, es handle sich um einen Rekursfall, die Schätzer, welche die erste Schätzung vorgenommen haben, seien schuld daran, dass eine Revision habe stattfinden müssen und sie sollen daher die Kosten der Rekursschätzung tragen.

Pulfer. Nach der vorliegenden Bestimmung trägt die Anstalt die Kosten der Rekursschätzung, wenn sie die Einsprecherin ist oder wenn der Versicherte Einsprache macht und in seinem Sinn entschieden wird; wird der Versicherte mit seinem Begehren abgewiesen, so hat er für die Kosten aufzukommen. Nun wird es in 90 von 100 Fällen eintreffen, dass man nicht vollständig im Sinne des Versicherten entscheidet. Man wird in den allermeisten Fällen einen Mittelweg einschlagen, man wird dem Versicherten wenn möglich entgegenkommen und ihm teilweise entsprechen, aber doch nicht ganz, weil er in der Regel seine Forderungen wohl etwas hoch spannt. Wer zahlt in diesem Falle die Kosten? Werden sie verhältnismässig getragen, oder wie soll es gehalten werden? Ich würde in Ziff. 2 am Schluss nach «gewünschten Sinne» die Worte einschalten: «ganz oder teilweise,» so dass die Anstalt in allen Fällen, wo man dem Versicherten, sei es ganz oder teilweise, entgegenkommt, die Kosten zu zahlen hat.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai oublié que dans l'art. 35 étaient compris encore les frais de la surexpertise. Le gouvernement s'est arrêté un moment à l'examen de la proposition de M. Dr. Tschumi qui changeait légèrement le sens de l'article, le texte français restant d'ailleurs sans modification. M. Tschumi a mis sa proposition par écrit. Quant à la question de savoir dans quelle proportion les frais d'expertises doivent être supportés, je suis un peu perplexe, parce que je n'ai pas bien compris ce qu'a dit l'un des orateurs précédents. Je pense que M. le président de la commission est plus apte que moi pour répondre, mais je ne vois aucun motif de modifier la pratique actuelle. Il a toujours paru naturel que ce soit l'établissement d'assurance qui fasse la réclamation ou que la réclamation émane du propriétaire si le premier n'a pas gain de cause. Si c'est le propriétaire qui n'a pas gain de cause, c'est lui qui doit payer.

Heller, Präsident der Kommission. Ich muss um Entschuldigung bitten, dass ich über das zweite Alinea nicht gesprochen habe; es ist mir entgangen, ich glaubte, es sei ein neuer Artikel.

Es ist richtig, dass es nach der vorliegenden Fassung etwas unklar erscheinen mag, wer die Kosten der Rekursschätzung zu tragen hat. Herr Regierungsrat Tschumi hat mir darüber geschrieben: «In bezug auf Art. 35, Ziff. 2, habe ich zu bemerken, dass mir der Ausdruck «in dem von ihm gewünschten Sinne» nicht eindeutig genug scheint. Wenn einer die Herabsetzung der Versicherungssumme um 5000 Franken verlangt, ihm aber nur für den Betrag von 2000 Franken entsprochen wird, zahlt dann die Anstalt die Kosten der Rekursschätzung, oder nur dann, wenn die Herabsetzung genau 5000 Fr. beträgt? Die erstere Annahme ist meines Erachtens richtig, aber unzweideutig geht das aus dem Text des in Rede stehenden Artikels nicht hervor, und mindestens wäre eine Protokollerklärung, wie die Bestimmung aufzufassen sei, notwendig. Eine Verbesserung würde es meines Erachtens bedeuten, wenn man sagte: «nach dem von ihm gewünschten Sinne hin.» Wir gehen mit dieser Auffassung durchaus einig, auch mit dem Antrag des Herrn Pulfer. Der Sinn des Artikels ist der: wenn der Einsprecher recht bekommt, sei es nun, dass seinem Begehren ganz oder teilweise entsprochen werde, soll die Anstalt die Kosten tragen. Nach der gewalteten Diskussion kann nun kein Zweifel mehr bestehen, aber wenn man glaubt, die Redaktion durch die Einschaltung des von Herrn Pulfer beantragten Zusatzes noch etwas deutlicher gestalten zu sollen, so haben wir nichts dagegen einzuwenden.

Auch mit dem Antrag Stämpfli kann ich mich einverstanden erklären, nur möchte ich statt «Spezialeinrichtungen» sagen: «mechanische oder andere spezielle Einrichtungen.»

Stämpfli. Einverstanden!

Abstimmung:

Eventuell:

1. Für den Antrag Stämpfli-Heller (mechanische oder andere spezielle Einrichtungen) . . . . . Mehrheit.
2. Für den Antrag Pulfer (ganz oder teilweise) . . . . . Mehrheit.
3. Der Antrag Stämpfli betreffend Ziff. 3 ist von keiner Seite bestritten und wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Definitiv:

Für Annahme des Artikels in der bereinigten Fassung . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 35. Jede Rekursschätzung erstreckt sich auf das ganze Gebäude; einer Einsprache, die ausdrücklich nur gegen die Schätzung einzelner

Teile desselben gerichtet ist, wird nicht Folge gegeben. Wenn indessen bei der Einschätzung von mechanischen oder anderen Einrichtungen ein Fachexperte mitgewirkt hat, so kann der Rekurs ausnahmsweise auf diese Einrichtungen beschränkt werden, in welchem Fall die Rekursschätzung durch einen nach Art. 34, Absatz 2, ernannten Fachexperten vorgenommen wird.

Die Kosten der Rekursschätzung werden von der Anstalt getragen

1. wenn sie die Einsprecherin ist;
2. wenn der Versicherte Einsprache gemacht hat und die Versicherungssumme durch die Rekursschätzung in dem von ihm gewünschten Sinne ganz oder teilweise abgeändert wird;
3. in allen andern Fällen vom Gebäudebesitzer.

Art. 36.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Ist infolge des Fortschreitens von Bauarbeiten seit der erstinstanzlichen Schätzung eine Wertvermehrung eingetreten, so ist der Belauf derselben im Rekursschätzungsprotokoll getrennt anzugeben und für die Frage der Kostentragung nicht zu berücksichtigen. Kann der Belauf nicht ausgemittelt werden, so geht das Einspruchsrecht für den Versicherten verloren und einer bereits hängigen Einsprache wird nicht Folge gegeben.

Art. 37.

Lindt. Art. 37 sieht vor, dass gegen die Rekursschätzung vom Versicherten oder von der Anstalt Beschwerde erhoben werden kann. Es wird aber nirgends gesagt, innerhalb welcher Frist die Beschwerde erfolgen soll. Man könnte also dem Artikel entnehmen, doss sie noch nach ein oder zwei Jahren eingereicht werden könnte. Nun beschränkt sich die Beschwerde auf diejenigen Fälle, in denen Formfehler begangen oder gesetzliche Vorschriften verletzt wurden. Diese Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften können aber vom Versicherten oder von der Anstalt sofort nach Erledigung des Verfahrens, das heisst wenn ihnen die Rekursschätzung übermittelt ist, festgestellt werden, und es scheint mir daher, eine Frist von 14 Tagen seit Empfang der Mitteilung der Rekursschätzung würde für die Einreichung einer Beschwerde genügen. Dann muss auch gesagt werden, an wen die Beschwerde zu richten ist. Es heisst hier einfach, die Rekursschätzung werde durch den Regierungsrat kassiert, und man könnte nun annehmen, die Beschwerde müsse direkt an den Regierungsrat gerichtet werden. Das wäre ein umständliches Verfahren. Richtig ist es, wenn wir das gleiche Verfahren beobachten, wie es in Art. 33 für Rekurse gegen die erstinstanzliche Schätzung vorgesehen ist, so dass also innerhalb 14 Tagen Beschwerde zu erheben und diese beim betreffenden Regierungsstatthalteramt einzureichen wäre. Ich beantrage daher, in Art. 37 als zweites Alinea die Bestimmung aufzunehmen: «Für diese Beschwerde findet Art. 33, Al. 1 und 2, sinngemässe Anwendung.»

Dürrenmatt. Zunächst halte ich dafür, dass man dem Antrag Lindt beistimmen dürfte, indem es nicht schadet, wenn gesagt wird, innert welcher Frist die Rekursbeschwerde einzureichen ist. Im übrigen nehme ich den Antrag auf, den ich bereits in der ersten Lesung gestellt habe und der dahin geht, es sei diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht und nicht dem Regierungsrat zu überweisen. Ich beantrage also Ersetzung des Wortes «Regierungsrat» durch «Verwaltungsgericht.» Ich glaube, man sollte wenigstens in dieser Beziehung den Aussetzungen, die bei Art. 34 gemacht worden sind, Rechnung tragen. Wenn man die Experten gewissermassen unter die Oberaufsicht des Verwaltungsgerichtes stellt, statt unter diejenige des Regierungsrates, so ist damit bis zu einem gewissen Grade unsern Bedenken Rechnung getragen. Die Experten wissen dann, dass eine vollständig neutrale Instanz über ihnen steht und dass bei Formfehlern und Gesetzesverletzungen das Verwaltungsgericht die Beschwerde entgegennimmt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Funktionen, die hier dem Regierungsrat übertragen werden, doch wesentlich richterlicher Natur sind, und da wir nun einmal das Verwaltungsgericht haben und dieses sich gut eingeführt hat, so ist es gegeben, dass man ihm diese neuen Funktionen ebenfalls zuweise. Sie gehören, wie gesagt, ihrer Natur nach viel eher dem Verwaltungsgericht als dem Regierungsrat, und deshalb sollte man auch das Verwaltungsgericht damit betrauen, ganz abgesehen von den zahlreichen Fällen, wo der Staat selbst Partei ist und es sich nicht gut macht, wenn er durch den Regierungsrat eventuell den Entscheid der Rekurskommission kassieren lassen kann. Auch aus diesem Grunde dürfte es sich empfehlen, diese Funktionen dem Regierungsrat abzunehmen und das Verwaltungsgericht mit der Beurteilung der Beschwerden zu betrauen.

Stämpfli. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Antrages Dürrenmatt. Herr Dürrenmatt hat schon in der ersten Beratung den nämlichen Antrag gestellt, und man könnte fast meinen, die bestellten Schätzer und Fachexperten verdienen kein Vertrauen. Es gibt auch unter den Gebäudebesitzern Querulanten, die nie zufrieden sind; wenn man die Schätzung um das Doppelte erhöhen würde, so wäre sie noch nicht hoch genug, um die Hypotheken zu tragen, die man auf das Gebäude legen möchte. Ich weiss nicht, warum man hier die Entscheidung dem Verwaltungsgericht übertragen will, das in den wenigsten Fällen etwas wird ändern können. Denn Sie werden doch zugeben, dass die bestellten Schätzer diejenigen sind, die etwas vom Baufach verstehen. Auch werden die Rekurse nicht so zahlreich sein, wie man glaubt, denn nachdem nun auch jeder beteiligte Gebäudebesitzer das Recht hat, einen Schätzer zu ernennen, was bisher nicht der Fall war, sind die Garantien noch grösser, dass richtig geschätzt wird und kein Grund zu einer Beschwerde vorliegt.

Schär. Die Frage, die heute von Herrn Dürrenmatt neuerdings aufgegriffen wird, wurde in der Kommis-

sion eingehend besprochen und man hat alle Gründe dafür und dagegen einlässlich geprüft. Mir scheint es aus folgenden Gründen unlogisch, diese Streitigkeiten dem Verwaltungsgericht zu überweisen. Die Brandversicherungsanstalt ist kein staatliches Institut und der Regierungsrat infolgedessen nicht Partei, sondern sie ist ein Institut der Versicherten selbst, ein Institut, das rein auf Gegenseitigkeit beruht, und der Staat hat nur die Aufsicht zu führen. Der Regierungsrat ist lediglich die oberste Aufsichtsbehörde über diese private Anstalt, wie dies in Art. 1 des Gesetzes deutlich zum Ausdruck gelangt. Man kann also nicht sagen, der Staat handle als Partei, wenn er seine Aufsichtspflicht erfüllt. Er ist nur da Partei, wo seine eigenen Gebäude in Betracht kommen und eventuell ins Rekursverfahren einbezogen werden müssten. In allen übrigen Fällen ist er reine Aufsichtsbehörde und hat sowohl für die Versicherten als für die Anstalt genau das gleiche Interesse.

Ein weiterer Grund, der es uns eigentlich verleiden muss, die Kassationsbeschwerden dem Verwaltungsgericht zuzuweisen, liegt in der Kostenfrage. Vor dem Verwaltungsgericht würden grosse Kosten entstehen, und die Kommission hat gefunden, das müsse man wenn irgend möglich verhüten. Im übrigen darf auch darauf hingewiesen werden, dass man beim Erlass des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege von dem leitenden Gedanken ausging, dem Verwaltungsgericht sollen nur Streitigkeiten zugewiesen werden zwischen Staat und Gemeinden oder Bürgern und zwischen Gemeinden unter sich. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber durchaus nicht um Streitigkeiten zwischen Bürgern und dem Staat, sondern eigentlich um solche zwischen zwei Privatpersonen. Auf der einen Seite haben wir die physische Person des Versicherten und auf der andern Seite die juristische Person der Anstalt, aber der Staat ist dabei nicht beteiligt, wenn es sich nicht um seine eigenen Gebäude handelt. Diese letzten Fälle sind jedoch im Verhältnis so verschwindend klein, dass man deshelb keine Ausnahme machen wollte.

Das sind die Gründe, welche die Kommission veranlasst haben, an der ursprünglichen Fassung festzuhalten, und ich möchte Ihnen empfehlen, diesem Antrag zuzustimmen.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas grand chose à ajouter à ce qu'a dit M. Schär, mais je fais remarquer que tout à l'heure vous avez décidé de laisser au Conseil-exécutif le soin de la nomination des experts. Il est donc inutile de revenir mettre le tribunal administratif en jeu. La cause me paraît avoir été entendue par le Grand conseil qui, en majorité, a décidé que ces nominations restaient au Conseil-exécutif. Comme on vous l'a fait remarquer, nous n'avons aucun intérêt particulier dans cette affaire. Quant à la proposition faite par M. Lindt, je crois que je pourrais l'accepter. Il est bon de fixer un délai de 15 jours au moins. Je me demande même s'il n'est pas préférable de le prolonger à 30 jours, car il pourrait survenir des circonstances qui obligeraient à porter le délai de 15 jours à 30 jours.

Heller, Präsident der Kommission. Ich bin mit dem Antrag Lindt ebenfalls einverstanden. Nur wäre es vielleicht angezeigt, die Frist statt auf 14, auf 30 Tage festzusetzen, weil Form- und Rechnungsfehler oft etwas spät entdeckt werden.

Was die Frage der Ueberweisung der Kassationsbeschwerden an den Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht anbetrifft, so möchte ich die Ausführungen des Herrn Schär vollauf bestätigen. Von diesen Motiven liess sich die Kommission leiten, und es scheint mir auch im Interesse der Versicherten durchaus angezeigt, den Regierungsrat als Entscheidungsinstanz zu bezeichnen, um so alle unnötigen Kosten zu vermeiden.

Lindt. Ich kann mich mit der Verlängerung der Frist auf 30 Tage einverstanden erklären.

Dürrenmatt. Ich möchte zunächst Herrn Stämpfli beruhigen, der glaubt, die Tätigkeit der Herren Experten sei betupft worden. Ich habe davon kein Wort gesagt, und es ist klar, dass sich die Ausführungen nicht an die Herren Experten persönlich richten, sondern es handelt sich um das Prinzip, wem sie unterstellt sein sollen, ob dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat.

In der Sache selbst verwundere ich mich, dass man sich im Grossen Rat so sehr wehrt, dem Verwaltungsgericht neue Kompetenzen zuzuweisen. Ich war bisher der Meinung, das Verwaltungsgericht habe die Erwartungen, die man an den neuen Gerichtshof stellte, erfüllt und ich hätte es deshalb begrüsst, wenn man dem Verwaltungsgericht, das sich nun eingelebt hat, diese neue Kompetenz zugewiesen und den Regierungsrat von einer Arbeit entlastet hätte, die streng genommen gar nicht zu seinen Funktionen gehört. Es handelt sich hier doch mehr um Funktionen richterlicher Natur, die besser dem Verwaltungsgericht übertragen werden. Man macht geltend, Regierungsrat und Versicherungsanstalt seien ganz voneinander getrennt. Das ist eine reine Fiktion. Die Brandversicherungsanstalt ist allerdings nach dem Gesetz ein selbständiger Körper mit selbständiger Persönlichkeit und so weiter. Aber in Tat und Wahrheit ist sie eine Staatsanstalt und der Regierungsrat hat die Oberaufsicht auszuüben. Wir haben es gewissermassen mit einem Teil des Staatsorganismus zu tun, und der Regierungsrat kommt bis zu einem gewissen Grad in den Fall, Richter in eigener Sache zu sein. Alles, was seinerzeit überhaupt zugunsten der Einführung des Verwaltungsgerichts angeführt wurde, trifft auch bei der Kompetenz, die hier dem Regierungsrat zugeschoben werden soll, zu. Man sagt, man könne die Ueberweisung an das Verwaltungsgericht mit Rücksicht auf die Kosten nicht verantworten. Das begreife ich nicht, denn auch die Entscheide des Regierungsrates sind nicht kostenfrei; auch der Regierungsrat fällt seine Entscheide unter Kostenfolge, und die Taxen sind ungefähr gleich hoch, ob ein Entscheid vom Regierungsrat oder vom Verwaltungsgericht gefällt werde. Man könnte eventuell vorschreiben, dass diese Entscheide kostenfrei sein oder dass die betreffenden Tarife höchst mässig berechnet werden sollen. Jedenfalls spielt dieser Punkt keine Rolle. Kosten gibt es in beiden Fällen und sie sind ungefähr gleich gross; deshalb darf man das nicht ausschlachten und behaupten, beim Verwaltungsgericht gebe es keine Kosten.

Lindt. Ich muss noch kurz auf meinen Antrag zurückkommen. Wenn die Frist auf 30 Tage ausgedehnt wird, so kann meine Redaktion: «Für die Beschwerde findet Art. 33, Al. 1 und 2, sinngemässe Anwendung», nicht mehr verwendet, sondern es muss der Inhalt dieser beiden Alineas hier aufgenommen werden. Ich möchte deshalb beantragen, das zweite Alinea folgendermassen zu fassen: «Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung der Rekursschätzung an gerechnet, beim Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks, in welchem das Gebäude steht, schriftlich und begründet zuhanden des Regierungsrates einzureichen.»

Abstimmung:

1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt . . . . . Mehrheit.
2. Für den Zusatzantrag Lindt . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 37. Die Rekursschätzung ist endgültig, kann jedoch wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften auf Beschwerde des Versicherten oder der Anstalt hin durch den Regierungsrat kassiert werden.

Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung der Rekursschätzung an gerechnet, beim Regierungstatthalteramt des Amtsbezirks, in welchem das Gebäude steht, schriftlich und begründet zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Sind bei der Schätzung eines Gebäudes Rechnungsfehler oder Auslassungen vorgekommen oder verbindliche Vorschriften offenbar missachtet worden, gleichviel ob aus diesem Grunde Einsprache erfolgt sei oder nicht, so kann die Verwaltung der Anstalt den Fall zur nochmaligen Behandlung an die Schätzer erster Instanz zurückweisen.

Art. 39.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous estimons que non seulement ce serait un immense travail pour le secrétaire de préfecture, lors des estimations ordinaires d'automne avec 8000—10,000 bâtiments, et surtout lors de la revision générale des assurances, que de prévenir les particuliers d'une réduction de l'estimation ou de la fixation de la valeur vénale, mais encore, semble-t-il, cette communication n'aurait pas de valeur dans les cas où elle serait inférieure à un dixième.

C'est pourquoi nous avons proposé un amendement excluant la communication d'une réduction inférieure à un dixième.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen den Zusatz auch empfehlen, wonach die Herabsetzung der Versicherung den Grundpfand- und Grundlastgläubigern nur mitgeteilt werden muss, wenn die Versicherungssumme um mehr als einen Zehntel herabgesetzt wird. Es ist jedenfalls angezeigt, hier eine Beschränkung aufzunehmen und die Mitteilung nicht für jeden Fall vorzuschreiben. Die Herabsetzung soll so gross sein, dass irgend eine Gefahr für die Gläubiger erwachsen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Von jeder Herabsetzung der Versicherungssumme um mehr als einen Zehntel, sowie von der Festsetzung eines Verkehrswertes, der um mehr als einen Zehntel unter der Versicherungssumme steht, ist den Grundpfand- und Grundlastgläubigern durch Vermittlung der Amtsschreiberei Kenntnis zu geben.

Art. 40—42.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Die Versicherung eines Gebäudes hört auf:

1. mit dem Abbruch desselben, selbst dann, wenn es an anderer Stelle wieder aufgerichtet wird.

   Bis zum Eingang einer amtlichen Bescheinigung über den erfolgten Abbruch ist jedoch der Versicherungsbeitrag weiter zu bezahlen.
2. im Brandfall, wenn der Wert der versicherten Ueberreste weniger als einen Drittel der Versicherungssumme ausmacht.

Art. 41. Die Versicherungssumme eines Gebäudes gilt beim Eintritt eines der nachgenannten Fälle bis zur Revision der Schätzung als herabgesetzt wie folgt:

1. Um die Entschädigung im Brandfall, — wenn nicht gänzliche Aufhebung der Versicherung nach Art. 40, Ziff. 2, stattfindet, die Entschädigung aber doch mehr als einen Zwanzigstel der Versicherungssumme, im Minimum tausend Franken ausmacht.
2. Auf den Abbruchswert (Materialwert abzüglich der Abbruchskosten) — beim Verkauf des Gebäudes auf Abbruch, beim Verkauf des Platzes unter Vorbehalt des Gebäudes zum Abbruch, sowie bei vorgerücktem allgemeinem Zerfall des Gebäudes, der die Benützung unmöglich macht.

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen

Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist;
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet;
3. wenn der Eigentümer die Löscheinrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in Art. 65 und 89 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau zur Vorberatung des Dekrets über die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter im Amtsbezirk Bern die

Kommission

wie folgt bestellt hat:

Herr Grossrat Winzenried (Bern), Präsident
» » Wyss (Bern), Vizepräsident
» » Berger (Schwarzenegg)
» » Boinay
» » Favre
» » Hochuli
» » Jörg
» » Wysshaar
» » Zurbuchen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redacteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 12. Februar 1913,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Albrecht, Brügger, Brüstlein, Bühler (Bern), Burkhalter (Hasle), Chavanne, Choulat, Cortat, Cueni, Fankhauser, Marti, Meusy, Obrist, Peter, Rohrbach (Riggisberg), Schneider (Biel), Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Weber, Witschi, Wyder, Wysshaar, Zumbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), Burri, Girardin, v. Grünigen, Hadorn, Hari, Hostettler, Lanz (Rohrbach), Linder, Lory, Lüthi (Worb), Merguin, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Müller (Bargen), Renfer, Rossé, Roth, Rudolf, Weibel, Wyss (Bern).

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Zgraggen und Mitunterzeichner betreffend das Gemeindestimmrecht.

(Siehe Seite 85 hievor.)

Zgraggen. Von der sozialdemokratischen Fraktion ist folgende Interpellation eingereicht worden:

« Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die durch seinen Entscheid vom 24. Januar 1913 (Beschwerde Jahn gegen die Einwohnergemeinde Bern) in der Frage des Gemeindestimmrechtes geschaffene Rechtsungleichheit zu beseitigen? »

Wir stellen in dieser Interpellation zunächst fest, dass durch den Entscheid des Regierungsrates vom 24. Januar 1913 in der Frage des Gemeindestimmrechts im Kanton Bern eine Rechtsungleichheit geschaffen wurde. Infolgedessen liegt mir in erster Linie die Pflicht ob, diese Behauptung zu begründen.

Wie Sie wissen, hat Herr Jahn deswegen eine Beschwerde gegen die Einwohnergemeinde Bern eingereicht, weil sie gestützt auf §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. August 1861 auch solche Bürger in das Gemeindestimmregister der Einwohnergemeinde Bern eingetragen hatte, die hier in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, denen aber das Gemeindestimmrecht in der Gemeinde Bern deshalb zuerkannt wurde, weil sie hier Gemeindesteuer zahlen, da nach unserm geltenden Steuerrecht die Gemeindesteuer da entrichtet werden muss, wo der Sitz des Erwerbes ist; wo also einer seinen Verdienst hat, sein Einkommen herbe-

zieht, da muss er es auch versteuern. Wir haben nun eine ganze Reihe von Personen, die nicht in der Gemeinde Bern domiziliert sind, sondern in der Nähe von Bern, in Bümpliz, Köniz, Muri usw., wohnen, die aber in Bern ihren Verdienst, ihr Auskommen finden und infolgedessen nach unserer Steuergesetzgebung in der Gemeinde Bern gemeindesteuerpflichtig sind. Gestützt auf das Gesetz von 1861 hat daher die Gemeinde Bern, wie auch andere Gemeinden, von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und denjenigen Bürgern, welche die Gemeindelasten in der Gemeinde Bern tragen helfen, hier steuern, auch das Korrelat dieser Pflicht, das Recht des Stimmens und Wählens in der Gemeinde Bern, eingeräumt. Das ist nichts Unsinniges und Abnormales, sondern man darf wohl sagen etwas Natürliches. Deshalb hat auch der kantonale Gesetzgeber im Jahre 1861 bestimmt, dass wer in einer Gemeinde Lasten trägt, auch berechtigt ist, in der betreffenden Gemeinde politische Rechte auszuüben. Die Bestimmung gehört also nicht etwa einem politischen Raritätenkabinett an, sondern es ist begreiflich, dass man in der Ordnung des Gemeindestimmrechts dazu gelangt ist, denjenigen Bürgern, die in der Gemeinde Lasten tragen, auch Rechte einzuräumen. Es kann naturgemäss demjenigen, der in einer Gemeinde steuert, dort sein Geld abliefert, nicht gleichgültig sein, wie in dieser Gemeinde gehaushaltet und mit seinen Steuerbatzen umgesprungen wird, sondern er möchte auch gerne etwas dazu zu sagen haben.

Dagegen wurde nun von Herrn Jahn Beschwerde geführt, indem er folgendermassen argumentierte: Damit ist im Kanton Bern die Möglichkeit eines Doppelstimmrechtes gegeben. Es ist einer stimmberechtigt in seiner Wohnsitzgemeinde, sobald er Staatssteuern zahlt, er kann aber gestützt auf das kantonale Gesetz betreffend Erweiterung des Stimmrechts von 1861 auch gleichzeitig in einer Gemeinde stimmberechtigt sein, in der er Gemeindetellen zahlt. Das ist ein Doppelstimmrecht, eine Privilegierung eines einzelnen Bürgers, die gegen Art. 4 der Bundesverfassung, gegen die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz verstösst. Daher muss die kantonale Bestimmung, weil mit dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz in Widerspruch stehend, aufgehoben und dieses Doppelstimmrecht beseitigt werden.

Man hat auch in der Presse diesen Ausdruck des doppelten Stimmrechtes akzeptiert, aber der Ausdruck ist falsch und irreführend, und hat schon zu Konfusionen in der ganzen Frage Anlass gegeben. Es handelt sich in keiner Weise um ein Doppelstimmrecht. Denn mit dem gleichen Rechte, mit dem man hier von einem Doppelstimmrecht sprach, könnte man von einem drei- und vierfachen Stimmrecht reden, das auch verfassungswidrig sei, weil da nicht alle Bürger gleich seien. Der einzelne Bürger ist stimmberechtigt in eidgenössischen Fragen, er hat das eidgenössische Stimmrecht; er ist stimmberechtigt in kantonalen Fragen, er hat das kantonale Stimmrecht; er ist stimmberechtigt in Gemeindesachen, er hat das Gemeindestimmrecht; er hat, wenn er Burger der Stadt Bern ist und hier wohnt, noch ein burgerliches Stimmrecht, und wenn er einer religiösen Gemeinschaft angehört, auch noch ein kirchliches Stimmrecht. Niemand wird behaupten, dass das ein drei-, vier- oder fünffaches Stimmrecht sei, sondern es ist eben ein verschiedenes Stimmrecht, das auf verschiedenen Voraussetzungen basiert. Wenn die Voraussetzungen in meiner Person alle zutreffen, so habe ich nach allen diesen Richtungen hin ein persönliches Stimmrecht, ohne deshalb ein doppeltes oder mehrfaches Stimmrecht zu besitzen. So auch wenn ich in der Gemeinde Bern das Gemeindestimmrecht habe, weil ich hier steure, und in der Gemeinde Köniz, weil ich dort wohne; ich habe deshalb kein Doppelstimmrecht, sondern ein Stimmrecht in der Gemeinde Bern und ein Stimmrecht in der Gemeinde Köniz, gestützt auf verschiedene Tatsachen. Von einem Doppelstimmrecht und von einem — man hat das in Analogie so konstruiert — Pluralwahlrecht könnte man nur dann sprechen, wenn ich hier in der Gemeinde Bern gestützt auf gewisse Tatsachen ein mehrfaches Stimmrecht hätte, wenn die Gesetzgebung zum Beispiel so wäre, dass gestützt auf einen höhern Zensus, wenn ich in einer höhern Klasse eingeschätzt wäre, mir ein mehrfaches Stimmrecht zugeteilt werden müsste. In diesem Falle könnte man von einer Privilegierung, von einer Rarität, von einem Zopf reden und von einer Ungleichheit in der Behandlung der Bürger. Aber da, wo es sich um verschiedene Stimmrechte in verschiedenen Gemeinden handelt, habe ich kein Doppelstimmrecht, sondern ein Einzelstimmrecht in der Gemeinde A und ein Einzelstimmrecht in der Gemeinde B. Ich kann in Gemeindeangelegenheiten in der Gemeinde A und in der Gemeinde B stimmen, sofern gewisse Voraussetzungen in meiner Person zusammentreffen.

Es ist nun keine ungleiche Behandlung der Bürger vor dem Gesetz, wenn unsere kantonale Gesetzgebung die Berechtigung, in mehreren Gemeinden stimmberechtigt zu sein, aufgestellt hat. Denn es kann jeder dieses Stimmrecht erwerben, sofern eben die materiellen Voraussetzungen vorhanden sind, und dieses Stimmrecht muss auch einem auswärtigen Kantonsbürger in gleicher Weise eingeräumt werden wie dem eigenen Kantonsbürger. Eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetz läge vor, wenn wir zum Beispiel diese Bestimmung bloss für unsere eigenen Kantonsbürger aufstellen und die Bürger anderer Kantone davon ausschliessen würden. Dann könnte mit Recht eingewendet werden, das sei eine ungleiche Behandlung der Schweizerbürger und wir dürfen gestützt auf Art. 4 und 43 der Bundesverfassung ausserkantonale Bürger nicht anders behandeln als die kantonalen, sondern müssen ihnen das Stimmrecht am Wohnsitz und das Stimmrecht am Erwerbssitz ebenfalls geben wie den eigenen Kantonsbürgern.

Nun ist aber tatsächlich durch den Entscheid der Regierung erklärt worden, dass das Gesetz von 1861 den Bestimmungen der Bundesverfassung widerspreche, dass es gegen den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz verstosse und dass somit das Gemeindestimmrecht nur am Wohnsitz ausgeübt werden könne; infolgedessen sei die Gemeinde Bern zu verhalten, die übrigen Stimmberechtigten vom Gemeindestimmregister zu streichen.

Dieser Rekursentscheid der Regierung hat nach dem Dispositiv lediglich Geltung für die Gemeinde Bern, nicht aber für die andern Gemeinden, die in die gleiche Lage kommen können. Damit ist der Rechtszustand geschaffen, dass diejenigen, die hier in Bern Steuern zahlen, in Gemeindeangelegenheiten nicht mehr mitzusprechen haben, dagegen aber in Gemeindeangelegenheiten einer andern Gemeinde, wo sie keine Gemeindesteuer zahlen. Das

ist doch gewiss eine Anomalie und etwas Widersinniges. Da wo einer an die Gemeindelasten beiträgt, wird ihm das Maul verbunden, da hat er nichts zu sagen; aber da wo er die Gemeindelasten nicht mittragen hilft, da kann er Ausgaben beschliessen helfen, und die betreffende Gemeinde muss es sich gefallen lassen, weil er an seinem Wohnsitz eben auch gemeindestimmberechtigt ist. Wenn man die Sache vernünftig regeln wollte, würde man viel eher zur gegenteiligen Lösung kommen und sagen: wenn das Gemeindestimmrecht nur in einer Gemeinde soll ausgeübt werden können, so doch gewiss da, wo einer steuert; wo einer mit seinen Finanzmitteln dem Gemeindewesen hilft, dort soll er auch etwas zu sagen haben, weil es ja auch sein Geld ist, über das verfügt wird. Umgekehrt könnte man sagen: Da wo er der Gemeinde nichts leistet, wo er ihr infolge seines Wohnsitzes nur Lasten auferlegt, indem zum Beispiel die Pflicht der Ausbildung der Kinder dieser Gemeinde obliegt, sollte er eigentlich vernünftigerweise nichts zu sagen haben, wenn man überhaupt auf dem Boden des Zensusstimmrechtes steht, wie es auf kantonalem Boden der Fall ist.

Sie sehen also, dass durch den Entscheid der Regierung nicht etwa eine Rechtsgleichheit, eine vernünftige Verteilung von Rechten und Pflichten geschaffen wird, sondern im Gegenteil eine ganz merkwürdige Anomalie.

Aber es wird noch in anderer Beziehung eine Rechtsungleichheit im Kanton geschaffen. Ich habe bereits bemerkt, dass der Rekursentscheid der Regierung sich nur auf die Gemeinde Bern bezieht. In andern Gemeinden, die auch in Anwendung des Gesetzes von 1861 Leute in ihrem Gemeindestimmregister aufführen, die nicht in der Gemeinde selbst wohnen, aber dort tellpflichtig sind, besteht der Zustand weiter, und es müssten somit einige Rekurse anhängig gemacht und entschieden werden, bis überhaupt nach und nach eine Gleichheit im Kanton durchgeführt wäre. Also auch hier ist ein Zustand geschaffen, wo ich mir nicht vorstellen kann, wie die Regierung aus ihm zur wirklichen Rechtsgleichheit herauskommen will.

Nun aber liegt die Frage noch anders. Die Regierung hat diesen Rekursentscheid gefällt, nicht etwa, weil sie materiell von seiner Richtigkeit überzeugt wäre, sondern sie stellt sich im Gegenteil auf den Boden, dass nach der bisherigen Praxis das Gemeindestimmrecht von Nichtdomizilierten geschützt werden müsste und dass bis dahin kein Mensch daran gezweifelt hat, dass die Bestimmungen unseres Gesetzes der Bundesverfassung nicht widersprechen. Sie erklärt aber gestützt auf einen Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes in Sachen Héritier contra Staat Genf vom 21. November 1912: Wenn dieser Entscheid auf die materielle Gesetzgebung des Kantons Bern in Berücksichtigung gezogen wird, dann muss man sagen, dass unsere Bestimmungen vor der Bundesverfassung nicht Stand halten können. Deshalb kommt sie dazu und führt aus: Da der oberste Gerichtshof so geurteilt hat, ist anzunehmen, dass, wenn ein Fall aus dem Kanton Bern der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes zur Beurteilung unterbreitet würde, das Bundesgericht eben gleich entscheiden und, wie es das Genfer Gesetz als mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehend erklärt hat, dazu kommen müsste, auch unser Gesetz über die Erweiterung der Stimmrechtspflege von 1861 als verfassungswidrig zu bezeichnen. Hier, glaube ich, sitzt der grosse Irrtum der Regierung. Denn es ist nicht richtig, dass der Fall Bern, wenn er vom Bundesgericht entschieden werden müsste, gleich liegt wie der Fall Héritier contra Staat Genf. Es ist eine scheinbare Gleichheit vorhanden, aber es besteht doch eine ganz wesentliche Differenz.

Das Genfer Gesetz vom 3. März 1906 sur les élections et votations, das angefochten wurde, bestimmt in § 3: «Tout électeur peut se faire inscrire dans une commune où il n'est pas domicilié s'il est propriétaire ou s'il y exerce sa profession». Die Regierung sagt nun, das decke sich ungefähr mit unsern Bestimmungen: Es kann sich in Genf jemand auf das Stimmregister einer andern Gemeinde als derjenigen, in der er domiziliert ist, auftragen lassen, sofern er in der betreffenden Gemeinde Grundbesitzer ist, also Grundsteuer zahlt, oder dort seinen Erwerb hat. Das ist richtig, das deckt sich mit unsern Bestimmungen. Aber das Genfer Gesetz enthält noch eine weitere Bestimmung, die vom Regierungsrat auch angezogen worden ist, nämlich: «Nul ne peut être électeur dans plus d'une commune». Das heiss mit andern Worten: Derjenige, der sich in einer Gemeinde auftragen lässt, wo er Grundbesitz hat oder seinen Beruf ausübt, wo er aber nicht domiziliert ist, und dort sein Stimmrecht ausüben will, kann an einem zweiten Ort nicht stimmen, das heisst er muss infolgedessen aus dem Stimmregister seiner Wohnsitzgemeinde gestrichen werden. Da muss man nun mit der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes zum gleichen Schluss gelangen, dass diese Bestimmung mit Art. 43 der Bundesverfassung nicht im Einklang steht, denn Art. 43 bestimmt: «Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger». Durch das Genfer Gesetz wird einem domizilierten Gemeindebürger das Gemeindestimmrecht am Wohnsitz, das ihm durch Art. 43 der Bundesverfassung zuerkannt ist, genommen und so in der Tat eine Ungleichheit der Genfer Bürger vor dem Gesetz geschaffen, indem es dort nun domizilierte Gemeindebürger gibt, die am Domizil ihr Stimmrecht ausüben können, und solche, die es dort nicht ausüben können, weil sie in einer andern Gemeinde, wo sie Grundbesitz haben und Steuern zahlen, sich auf das Stimmregister auftragen haben lassen und nach dem Genfer Gesetz niemand an zwei Orten sein Gemeindestimmrecht ausüben kann.

Anders stehen die gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Bern. Unser Gesetz von 1861 sagt ausdrücklich, dass das Gemeindestimmrecht am Domizil soll ausgeübt werden können, sobald einer Staatsteuer zahlt. Wer staatssteuerpflichtig und nachher gestützt auf seine Staatssteuerpflicht auch gemeindesteuerpflichtig ist, der hat das Gemeindestimmrecht am Wohnsitz. Aber wir gehen nun weiter und geben unsern Bürgern ein Plus, ohne ihnen etwas zu nehmen wie in Genf. Wir geben ihnen auch noch ein Gemeindestimmrecht da, wo sie Grundbesitz haben oder den Mittelpunkt ihres Erwerbslebens finden. In diesen andern Gemeinden haben sie neben dem Domizilgemeindestimmrecht noch ein weiteres Stimmrecht.

Eine derartige kantonale Regelung widerspricht dem Art. 43 in keiner Weise, und das Bundesgericht

würde sich schwer hüten, nach dieser Richtung einen Schritt weiter zu gehen und zu sagen, Art. 43 wolle den Kantonen auch vorschreiben, wie sie ihr Gemeindestimmrecht zu regeln haben. Wenn eine derartige Ambition bei Beratung der Bundesverfasssung von 1848 oder 1874 verlautet wäre, so bin ich überzeugt, dass alle diejenigen Elemente der Bundesversammlung, die noch förderativ gerichtet waren und sich an der kantonalen Souveränität nicht mehr abschranzen lassen wollten, als die Bundesverfassung es tut, einhellig aufgestanden wären und erklärt hätten, es gehe nicht an, dass der Bund in die Gesetzgebung der Kantone auch in der Weise eingreife, dass er die Stimmrechtsverhältnisse in den Gemeinden eidgenössisch regeln wolle. Denn wenn etwas verschiedenartig und vielgestaltig ist, so ist es das Leben der Gemeinden, und die Gemeinden müssen sich ihren Bedürfnissen anpassen und sich nach denselben richtig gestalten können. Da ist es sehr wohl möglich, und wir sehen es gerade an dem gesetzlichen Vorgehen im Kanton Bern, dass ein Stimmrecht in derjenigen Gemeinde geschaffen wird, wo einer finanzielle Leistungen erfüllt, und dass man sich auf den Boden stellt, wo einer seine Steuern zahlt, da soll er auch etwas zu sagen haben. Das ist ein ganz vernünftiger Grundsatz. Denken Sie zum Beispiel an unsere Weggemeinden oder andere Gemeindeorganisationen zu bestimmten Zwecken, wo die Betreffenden für gewisse Strassen wegtellpflichtig sind, und nehmen Sie nun an, dass diese in der Mehrzahl überhaupt nicht dort wohnen, wo sie steuern, sondern dass sie sich aus verschiedenen Gemeinden zusammengetan haben, um eine Strasse zu unterhalten. Sollte man nun denjenigen, die ausserhalb der Gemeinde wohnen, das Gemeindestimmrecht der Weggemeinde nicht geben, aber den Beitrag müssten sie zahlen, und sollte eine Minderheit, die dort domiziliert ist, die Steuer willkürlich erhöhen können und die andern, die Mehrheit, die ausserhalb wohnen, lediglich das Vergnügen haben, zu zahlen? Sie sehen, man kommt so zu absolut absurden Konsequenzen, die man nie wollte.

Die Autonomie der Gemeinden ist noch gewährleistet und Art. 43 regiert da gar nicht hinein. Wenn wir Art. 43, Al. 4, vornehmen, sehen wir genau, welcher Grundsatz hier proklamiert werden will. Es heisst: «Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger.» Man will damit die Kantone verhalten, andere Kantonsbürger gleichzuhalten wie die eigenen. Der Schweizerbürger aus einem andern Kanton soll im betreffenden Kanton, wo er Wohnsitz und Aufenthalt hat, die nämlichen Rechte als Kantons- und Gemeindebürger geniessen und es soll nicht zulässig sein, dass ein Kanton Bürger aus andern Kantonen anders behandle als seine eigenen Angehörigen. Art. 43 fliesst aus Art. 4 der Bundesverfassung, aus der gleichmässigen Behandlung der Bürger. Wo liegt aber eine ungleichmässige Behandlung, wenn wir jemand im Kanton Bern ein Gemeindestimmrecht einräumen, sofern er Steuer zahlt? Dieses Gemeindestimmrecht kann jeder erwerben und bekommt jeder, sobald die Voraussetzungen in seiner Person zutreffen. Eine ungleiche Behandlung läge vor, wenn man den ausserkantonalen Bürger nicht aufs gleiche Recht setzen, sondern sagen würde, von dieser Bestimmung profitieren bloss die eigenen Kantonsbürger, die ausserkantonalen aber nicht. In diesem Falle kämen wir in Widerspruch mit Art. 43.

Ich sage somit: Auch wenn man sich auf den Boden des bundesgerichtlichen Entscheides in Sachen Héritier contra Staat Genf stellt, so ist damit noch keineswegs gesagt, dass unsere Bestimmungen der Bundesverfassung widersprechen, weil das Gemeindestimmrecht am Domizil bei uns nicht aufgehoben wird, wie es das Genfer Gesetz mit sich bringt, und daher auch keine ungleiche Behandlung der Bürger vor dem Gesetz vorliegt. Der Regierungsrat hat etwas allzu eilig auf diesen bundesgerichtlichen Entscheid gegriffen, um seine eigene jahrelange Praxis zu verlassen. Er hätte füglich den Fall Héritier einer nähern Prüfung unterziehen und selbst dann, wenn diese Prüfung ihn zur Annahme der Kongruenz geführt hätte, am kantonalen Standpunkt festhalten dürfen, denn das Gesetz von 1861 ist verfassungsmässig erlassen, wir leben über 40 Jahre unter diesem Gesetz, und man hätte es darauf ankommen lassen können, dass das Bundesgericht untersuche, ob der Fall wirklich gleich liegt, ob eine ungleiche Behandlung der Bürger vor dem Gesetz vorliegt oder nicht. Das wäre namentlich auch deshalb die richtige Haltung gewesen, weil, wie ich eingangs auseinandergesetzt habe, durch den Entscheid des Regierungsrates ein Chaos entstanden ist und eine Rechtsungleichheit in den verschiedenen Gemeinden, die wir bloss mit einer Gesetzesrevision beseitigen können. Aber wer garantiert uns, dass diese Gesetzesrevision vom Volk angenommen wird und dass wir die Materie von uns aus regeln können? Wenn das aber nicht der Fall ist, so dauert der Zustand weiter, wie er durch den Entscheid des Regierungsrates geschaffen worden ist. Persönlich bin ich der Meinung, dass der Regierungsrat durch seinen Entscheid verfassungsmässige Rechte der Bürger verletzt hat und dass er ein verfassungsmässig zustande gekommenes Gesetz als aufgehoben erklärt, das auch nach dem Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Héritier contra Staat Genf nicht als aufgehoben betrachtet werden kann. Deshalb wird den beteiligten Gemeinden, und das ist hier die Gemeinde Bern, der Weg nach Lausanne offen stehen, um durch einen staatsrechtlichen Rekurs zu verlangen, dass das Gesetz von 1861 im Kanton Bern noch zur Anwendung zu kommen habe, weil es dem Art. 43 der Bundesverfassung nicht widerspricht, da der Fall nicht gleich liegt wie in Sachen Héritier contra Staat Genf, sondern unsere Gesetzgebung in einem ganz wesentlichen Punkte von derjenigen des Kantons Genf divergiert.

Man kann einwenden, in diesem Falle wäre die Interpellation nicht notwendig gewesen, denn man hätte nur abzuwarten, was das Bundesgericht im vorliegenden Falle sagen werde. Wenn das Bundesgericht den Entscheid der Regierung aufhebe, so sei der frühere Zustand wieder hergestellt, den wir uns durch das Gesetz von 1861 selbst geschaffen haben. Wenn umgekehrt das Bundesgericht den Rekurs abweisen sollte, so sei dann immer noch Zeit, sich zu fragen, was geschehen solle. Allein wir fanden, die Frage sei jetzt schon hier zur Sprache zu bringen, damit nicht andere Gemeinden voreilig den Entscheid der Regierung ohne weiteres akzeptieren. Wir haben gesehen, dass in der Gemeinde Nidau der Gemeinderat bereits auf eine Beschwerde hin den Abstand erklärt und sich auf den Boden des regierungsrätlichen

Entscheides gestellt hat. Wir haben keine Veranlassung, dass ein gesetzwidriger Zustand, als den wir ihn ansehen, um sich greife, und wir wollten daher beizeiten zum Aufsehen mahnen, damit die Regierung weiss, wie wir uns zu der ganzen Frage stellen. Im übrigen bin ich gespannt, von der Regierung zu vernehmen, wie sie sich selbst aus der geschaffenen Situation herausbeissen und wie sie im Kanton Bern die Rechtsgleichheit durchführen will, nachdem sie den Entscheid angeblich im Interesse der Rechtsgleichheit gefasst hat.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Messieurs les députés Zgraggen et consorts interpellent le Conseil-exécutif sur la question de savoir quelles mesures il entend prendre pour supprimer l'inégalité créée par son arrêté rendu le 24 janvier 1913 sur la plainte de l'avocat Jahn en matière de suffrage communal. En réponse à cette interpellation nous exposerons les considérations suivantes:

Le droit de suffrage en matière communale est réglé dans notre canton principalement par la loi du 26 août 1861, sous réserve des modifications que lui a fait subir la Constitution fédérale de 1874. A teneur de l'article 1er de cette loi, il faut, pour être électeur dans une commune, non seulement posséder la capacité civile et la capacité civique, et être domicilié dans la localité, mais encore payer un impôt à l'Etat ou un impôt à la dite commune. Cette disposition fait donc dépendre l'exercice du suffrage communal notamment de la double condition du domicile et du paiement d'un impôt. Mais l'article 2, lettre b, fait une brèche au système en permettant aux citoyens qui ne résident pas dans une commune d'y voter en matière municipale s'ils y paient des contributions communales. Et vous savez, messieurs, que d'après notre législation en matière d'impôt, les communes peuvent percevoir, en se basant sur les rôles de l'Etat, l'impôt foncier sur les immeubles situés dans leur territoire et l'impôt sur le revenu des personnes qui y exercent leur profession. Ces prescriptions en matière d'impôt combinées avec celles de la loi de 1861 dont je viens de parler ont dans la pratique donné lieu aux singularités ci-après. Un citoyen domicilié dans une commune où il ne paie aucune contribution, a cependant le droit d'y voter en matière municipale, parce qu'il acquitte l'impôt de l'Etat quelque part dans le canton. Mais ce citoyen, lorsque, en sus de l'impôt de l'Etat, il paye l'impôt municipal dans une ou plusieurs autres communes, pourra voter en matière municipale dans chacune d'elles et dans la commune de son domicile. Il jouira d'un avantage qu'on a appelé le droit de suffrage communal multiple. Ce système peut donner lieu à de choquantes anomalies. Ainsi, supposez un citoyen qui, dans la commune de son domicile, acquitte un impôt foncier municipal de fr. 1000, tandis qu'un autre citoyen qui habite une localité où l'on ne perçoit pas d'impôt communal paie dans 5 autres communes un impôt foncier municipal de fr. 200, soit en tout fr. 1000. Le premier citoyen ne pourra voter que dans sa commune, parce qu'il n'est pas contribuable dans d'autres localités, tandis que le second pourra exercer le droit de suffrage, et dans sa commune parcequ'il paie l'impôt foncier de l'Etat, et dans les 5 autres localités parce qu'il y acquitte l'impôt foncier municipal.

Le droit de suffrage multiple a, comme l'interpellant vient de le rappeler, fait l'objet d'une plainte, puis d'un recours de l'avocat Jahn, qui avait demandé sans succès au conseil municipal de Berne, de radier sur le registre des électeurs communaux les citoyens qui, bien que domiciliés ailleurs, étaient inscrits parcequ'ils paient dans cette ville, où ils exercent leur profession, l'impôt municipal sur le revenu. Et remarquons que ces citoyens jouissent aussi du droit de suffrage municipal dans leur commune de domicile (Bumpliz, Bolligen, etc.), en raison de l'impôt de l'Etat qu'ils acquittent à Berne. Le Conseil-exécutif, appelé à statuer sur le pourvoi de l'avocat Jahn, dont le préfet de Berne avait rejeté la plainte, s'était bien rendu compte de l'incompatibilité qui existe entre le droit de suffrage multiple en matière communale et l'article 4 de la Constitution fédérale qui proclame l'égalité des citoyens devant la loi. Mais une question plus douteuse se posait: Si l'on interdisait le droit de suffrage multiple, dans quelle commune le citoyen pourrait-il voter? Dans la commune de son domicile? Ou bien dans celle où il paie l'impôt communal, lorsqu'elle n'est pas la même que la première? Une consultation fut demandée à M. le professeur Burckhardt, qui conclut à l'inadmissibilité du droit de suffrage communal dans toute autre commune que celle du domicile. Cependant certains membres du gouvernement hésitaient à déclarer le recours bien fondé, en partant de l'idée que le droit de suffrage multiple était consacré par des dispositions d'une loi bernoise et qu'il fallait laisser à l'autorité fédérale compétente le soin de reconnaître que ces dispositions avaient été abrogées par la Constitution fédérale de 1874. Entre temps le Grand Conseil délibérait sur le projet de loi d'impôt et ce projet, comme vous le savez, messieurs, prévoyait le paiement de l'impôt municipal sur le revenu à la commune de domicile, prescription qui aurait pratiquement mis fin au recours Jahn. Mais la loi d'impôt fut rejetée le 1er décembre dernier et peu auparavant, soit le 2 novembre, le Tribunal fédéral avait dans l'affaire Héridier rendu un arrêt qui reconnaît catégoriquement, d'ailleurs comme l'avait déjà fait le Conseil fédéral et l'Assemblée fédérale, que en matière communale le droit de suffrage ne peut s'exercer que dans la commune de domicile. Cette opinion se fonde sur l'article 43 de la Constitution fédérale, qui a une portée non seulement intercantonale, mais aussi intracantonale, c'est à dire qui s'applique non seulement aux ressortissants des autres cantons mais aux citoyens du canton même. L'arrêt précité visait une disposition de la loi genevoise qui permet, comme l'article 2, litt. b, de notre loi de 1861, à un citoyen de voter dans une commune où il n'est pas domicilié, s'il y est propriétaire ou s'il y exerce sa profession. Or cette disposition a été déclarée par le Tribunal fédéral contraire à l'article 43 de la Constitution de 1874. Je n'entrerai pas dans l'examen des motifs de l'arrêt, me bornant à remarquer que la lecture de ces considérants donne la conviction que le Tribunal fédéral appliquerait à notre loi bernoise le même raisonnement qu'à la loi genevoise, qui, il importe de relever ce point, ne présente pas, comme le fait la nôtre, cet autre vice au point de vue de la Constitution fédérale, de tolérer le vote multiple. C'est pourquoi le Conseil-exécutif jugea inutile d'attendre que le Tribunal fédéral ait reconnu que la Constitution fédérale abroge les dispositions de notre loi de 1861 consacrant

la faculté de voter en matière municipale dans une autre commune que celle de son domicile, ainsi que le droit de suffrage multiple. Il préféra faire cette constatation lui-même. Le gouvernement a, en conséquence, par son arrêté du 23 janvier dernier, admis le recours Jahn et ordonné au conseil municipal de Berne d'éliminer du registre des électeurs communaux tous les citoyens qui ne sont pas domiciliés dans cette ville, peu importe qu'ils y paient un impôt communal sur le revenu ou sur des immeubles.

M. Zgraggen a contesté le bien fondé de la décision du Conseil-exécutif. Mais il est clair que nous n'avons pas à entrer en matière sur le fond de la question; le gouvernement a agi dans la plénitude de sa compétence et le Grand Conseil ne saurait modifier de pareils arrêtés; il peut les critiquer en vertu de son droit de haute surveillance, mais les annuler, non. Il faut en tout cas reconnaître que l'arrêté du 24 janvier a pour conséquence de simplifier l'exercice du droit de suffrage communal, en ce sens que les citoyens ne pourront plus voter en matière municipale que dans leur commune de domicile, à la condition qu'ils possèdent la capacité civile et la capacité civique et qu'ils paient soit un impôt à l'Etat soit un impôt à leur commune de domicile. D'autre part, nous devons avouer que ledit arrêté ne met pas fin à toutes les inégalités qui résultent de la loi de 1861 combinée avec certaines dispositions de notre législation en matière d'impôt. C'est ainsi que jusqu'à une revision de cette loi on continuera à voir dans certaines communes des environs de Berne de nombreux citoyens exercer le droit de suffrage en matière communale, bien qu'ils n'y paient point d'impôt municipal. Et pourquoi? Parce qu'ils sont domiciliés dans ces communes et qu'ils acquittent l'impôt de l'Etat à Berne, où ils gagnent leur vie. Il arrive, paraît-il, que ces électeurs majorisent, soit dans les votations, soit dans les élections, leurs concitoyens qui acquittent l'impôt municipal dans la commune. Cela certes n'est ni équitable ni rationnel. Il se présentera aussi le fait relevé par M. Zgraggen, à savoir que dans certaines localités, à Berne par exemple, des citoyens qui paient le même impôt sur le revenu que d'autres ne pourront plus y exercer le droit de suffrage en matière communale. La raison en sera qu'ils n'auront pas leur domicile dans la commune, tandis que leurs concitoyens pourront voter parce qu'ils y résideront. Toutefois cette inégalité sera compensée dans une sensible mesure par le fait que les citoyens privés du droit de vote municipal dans une commune où ils paient l'impôt foncier ou sur le revenu pourront voter dans leur commune de domicile en raison de l'impôt qu'ils paient à l'Etat et sans qu'il soit besoin que cette commune percoive un impôt quelconque. Une autre inégalité, d'après l'interpellateur, découlerait encore du fait que l'arrêté du Conseil-exécutif ne concerne que la commune de Berne. C'est exact, mais en pratique cet arrêté aura une portée générale et s'il n'est pas infirmé par le Tribunal fédéral sur recours, il sera appliqué à toutes les communes.

Notre législation en matière de droit de suffrage communal a donc besoin d'être revisée le plus tôt possible et l'occasion de le faire se présente maintenant, car la refonte de notre loi communale est sur le chantier. Le projet y relatif pourra être soumis par la Direction des affaires communales au Conseil-exécutif dans le courant de mars, et par le gouvernement au Grand Conseil dans la prochaine session de mai. On règlera le droit de suffrage municipal sur la double base du domicile et du paiement d'un impôt à la commune. Cette future loi devra donc consacrer la règle que l'impôt sur le revenu sera acquitté à la commune de domicile, règle qui permettra de supprimer les inconvénients qu'offre encore notre législation en matière de suffrage communal.

Quant à l'application des principes de l'arrêté du Conseil-exécutif à toutes les communes du canton, le gouvernement l'ordonnera par voie de circulaire aussitôt qu'il sera certain que cet arrêté n'a pas été frappé de recours au Tribunal fédéral ou bien, en cas de pourvoi, aussitôt qu'il apprendra que cette autorité ne l'a pas infirmé. Nous procéderons à cet égard comme l'a fait en 1887 le gouvernement, lorsque, ayant constaté que le droit accordé par la loi de 1852 aux corporations, aux femmes et aux interdits de voter par représentant dans les assemblées communales était incompatible avec les articles 4 et 43 de la Constitution fédérale de 1874, il a ordonné aux communes de ne plus admettre les représentants de ces personnes.

Voilà messieurs, les mesures qui seront prises pour mettre fin aux anomalies que peut entraîner dans son application l'arrêté du 24 janvier 1913. Ces mesures seront surtout d'ordre législatif.

C'est dans ce sens que j'ai été chargé par le gouvernement de répondre à l'interpellation de MM. Zgraggen et consorts.

Präsident. Der Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist.

Zgraggen. Ich glaube kaum, dass jemand im Saale von der Auskunft befriedigt ist. Denn die Regierung sagt selbst, dass sie nichts tun könne, um diese Ungleichheiten zu beseitigen. Man könne den Gesetzgebungsweg einschlagen, aber ob der zum Ziele führen wird, wissen wir nicht. Wir stehen vor der Tatsache, dass der Entscheid des Regierungsrates uns in eine unhaltbare und unmögliche Situation gebracht hat. Das ist das Unbefriedigende daran.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Hasleberg.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Hasleberg beabsichtigt, für die beiden Bäuerten Hohfluh und Hasleberg eine Wasserversorgung einzurichten. Die Verhältnisse in bezug auf das Löschwesen sind dort äusserst unbefriedigend und auch die Trinkwasserversorgung ist in den Ortschaften, die infolge des Fremdenverkehrs bedeutend zugenommen haben, ungenügend. Die Gemeinde hat, auf Anordnung sowohl der Brandversicherungsanstalt als auch der Aufsichtsbehörde, schon lange nach einer befriedigenden Lösung gesucht und schliesslich in der Nähe eine Quelle gefunden, die eine richtige Durchführung der Wasserversorgung nach beiden Richtungen ermöglichen würde. Sie liess ein Projekt ausarbeiten und vor ungefähr einem Jahr

wurde der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung ermächtigt, das Expropriationsrecht zu verlangen, da es nicht möglich war, sich mit der Eigentümerin der Quelle, einer Frau Willi, zu einigen. Frau Willi hat sowohl grundsätzlich das Expropriationsrecht bestritten als auch sich nicht entschliessen können, einen eventuellen Abtretungspreis zu vereinbaren. Der Fall kommt somit vor den Grossen Rat, der sich, in Abweichung von den gewöhnlichen Expropriationsfällen, auch über die grundsätzliche Seite der Frage auszusprechen hat.

Es ist klar, dass unter den heutigen Verhältnissen die Einrichtung einer genügenden Wasserversorgung für eine Ortschaft als eine Sache des öffentlichen Wohles angesehen werden muss und dass für ein solches Werk das Expropriationsrecht grundsätzlich erteilt werden kann. Der Grosse Rat hat schon wiederholt in diesem Sinne beschlossen. Frau Willi wendet ein, die Gemeinde brauche nicht auf ihre Quelle zu greifen, es befinden sich noch genug andere in der Nähe. Die Nachforschungen der technischen Organe der Baudirektion haben aber ergeben, dass das nicht richtig ist und dass nur noch eine andere Quelle in Frage kommen könnte, dass diese aber nicht genügend Wasser liefert. Frau Willi wendet ferner ein, die Gemeinde müsse zu viel zahlen und komme in die Schulden. Das ist kein grundsätzlicher Einwand, sondern das ist Sache der Gemeinde und wir halten den Widerstand der Expropriandin für unbegründet.

Wir haben allerdings zu ihren Gunsten einen Vorbehalt in den Entscheid aufgenommen. Die Gemeinde wollte ursprünglich die ganze Quelle expropriieren und der Frau Willi zumuten, dass sie sich wie jeder andere Bürger an die Wasserleitung anschliesse und einkaufe. Wir haben gefunden, die Gemeinde solle der Frau Willi das Wasser, das sie für ihre Besitzung nötig hat, zuleiten, so dass sie nicht auf der einen Seite sich expropriieren lassen und auf der andern Seite das nötige Wasser dann noch selbst kaufen muss.

Parallel mit dem Widerstand der Frau Willi hat sich noch eine andere Strömung in der Gemeinde Hasleberg geregt. Bald nachdem der Entscheid der Gemeindebehörden erlassen war, im Laufe des letzten Sommers, verlangten 70 Gemeindebürger, dass man auf den Entscheid zurückkomme. Der Gemeinderat weigerte sich, und über die Frage, ob die Gemeinde auf ihren Beschluss vom März betreffend Gewährung des Expropriationsrechtes zurückkommen soll, geht gegenwärtig das Beschwerdeverfahren seinen üblichen langsamen Lauf. Frau Willi macht geltend, solange dieses Verfahren nicht erledigt sei, könne auf die Expropriation nicht eingetreten werden. Das ist nicht richtig. Der Entscheid vom März 1912 ist vollkommen rechtsgültig, und die Frage, ob die Gemeinde auf denselben zurückkommen wolle oder nicht, ändert an seiner gegenwärtigen Rechtsgültigkeit nichts. Der Regierungsrat hätte an und für sich allerdings ganz gut warten können, bis der Handel erledigt ist, aber auf der andern Seite sind von überallher Mahnungen gekommen, die Sache sei ungemein dringlich und man könne den gegenwärtigen Zustand mit gutem Gewissen nicht mehr länger andauern lassen. Das hat den Regierungsrat veranlasst, dem Grossen Rat zu beantragen, das Expropriationsrecht jetzt zu erteilen, damit, soweit es die Staatsbehörden anbetrifft, in dieser Beziehung fester Boden geschaffen ist. Das tut den Bürgern, welche reklamieren, keinen Eintrag, es ist der Gemeinde vollständig freigestellt, von dem Expropriationsrecht Gebrauch zu machen oder nicht.

Wir sind zu dieser Auffassung auch noch gekommen durch eine Erfahrung, die wir mit der Gemeinde Hasleberg selbst gemacht haben. Der Handel gab sehr viel zu reden und aus den Akten muss man schliessen, dass der Gemeinderat, der Ende des letzten Jahres neu zu wählen war, geradezu unter dem Feldgeschrei dieser Streitfrage neu gewählt wurde. Der Gemeinderat ist wenn nicht ganz, so doch sehr stark erneuert worden und es wurden Mitglieder in den Gemeinderat gewählt, welche die frühere Petition unterschrieben hatten, es sei auf den Beschluss zurückzukommen und das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes zurückzuziehen. Nach Neujahr erhielten wir dann Bericht, der Gemeinderat möchte mit dem Staat über die Angelegenheit sprechen. Wir waren der naiven Auffassung, der Gemeinderat werde nun kommen und das Expropriationsbegehren zurückziehen. Allein zu unserm höchsten Erstaunen erklärte auch der neue Gemeinderat, er beharre mit allem Nachdruck auf dem Begehren. Ich machte einen der Herren aufmerksam, er habe die Petition ja selbst unterschrieben, worauf ich ganz ruhig zur Antwort erhielt, erstens sei es eine Gefälligkeitsunterschrift, die er da gegeben habe, und zweitens mache die Sache nun ein ganz anderes Gesicht, nachdem er in der Behörde sitze und die ganze Verantwortung mittrage. Der jetzige reorganisierte Gemeinderat von Hasleberg, der mehrere Mitglieder zählt, die vorher anscheinend Gegner des Projektes waren, verlangt nun einstimmig die Erteilung des Expropriationsrechtes. Unter diesen Umständen erklärte der Regierungsrat, er wolle die Angelegenheit vor den Grossen Rat bringen und soviel an ihm erledigen. Wenn dann später die Gemeindebürger von Hasleberg vom Expropriationsrecht keinen Gebrauch machen wollen, so ist das ihre Sache. Wenn es ein Unglück gibt, so können wir ihnen sagen, sie haben es selbst so gewollt, und wir nehmen an, dass sie dann auch den daraus entstandenen Schaden tragen werden. Also wir wollen, soviel an uns, die Sache in Ordnung bringen, und wir empfehlen Ihnen deshalb, der Gemeinde Hasleberg das Expropriationsrecht zu erteilen.

Morgenthaler (Burgdorf), Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission hat gestern in einer Extrasitzung von diesem Geschäfte Kenntnis genommen und mich ermächtigt, heute die Erklärung abzugeben, dass sie den Anträgen des Regierungsrates zustimmt. Ich habe den eingehenden und durchaus aktengemässen Ausführungen des Herrn Justizdirektors nichts beizufügen, ich könnte nur Gesagtes wiederholen, und will Sie daher mit einem weitern Referat verschonen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Hasleberg wird zwecks Erstellung einer Hydranten- und Trinkwasserversorgungsanlage für die Erwerbung der erforderlichen Quellen zu Oberhäusri sowie für die Erstellung der projektierten Reservoirs und

Leitungen auf dem Grundeigentum der Witwe Verena Willi das Expropriationsrecht nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes unter der Bedingung erteilt, dass der Expropriandin das benötigte Trink- und Brauchwasser in Form eines dinglichen Brunnenrechts zu ihren in der Nähe der zu enteignenden Quellen gelegenen Gebäulichkeiten nach den von der Baudirektion zu treffenden Anordnungen unentgeltlich zugeleitet wird.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Hilterfingen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Strassenverhältnisse am rechten Ufer des Thunersees genügen dem wachsenden Verkehr nicht mehr, namentlich seitdem die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen eine grosse Ausdehnung genommen haben und der Bau eines durchgehenden Trams Thun-Interlaken beschlossen ist, dessen Eröffnung unmittelbar bevorsteht. Die Strasse ist an gewissen Orten nicht mehr ohne Gefahr, und der Fussgänger, der von all den modernen Verkehrsmitteln bedroht ist, kann unter Umständen in eine ganz schlimme Lage kommen, namentlich in den Dörfern. Die Gemeinden Oberhofen und Hilterfingen beschlossen, diese Gefahr durch eine Korrektion der Strasse, d. h. durch Anfügung eines Trottoirs, zu beseitigen. In der Gemeinde Oberhofen ist die Sache vollständig in Ordnung. Die beteiligten Grundbesitzer haben sich alle einverstanden erklärt und das Terrain unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Anders verhält es sich in Hilterfingen. Dort haben drei Bürger gegen die Erstellung eines von der Gemeindegrenze Oberhofen bis zur Gemeindegrenze Thun durchgehendes Trottoir auf der Bergseite Einsprache erhoben. Die einen sagen, dieses Trottoir geniere sie, und die andern bestreiten das Expropriationsrecht grundsätzlich. Namentlich der Besitzer der Hünegg erklärt, das Trottoir sei nicht nötig, die Gemeinde könne das Expropriationsrecht nicht verlangen, weil es sich um die Erweiterung einer Staatsstrasse handle und man könne längs seiner Besitzung die Trottoiranlage von der Bergseite gegen den See zu verlegen. Demgegenüber ist zu bemerken, dass die Notwendigkeit eines Trottoirs ohne weiteres besteht und dass schon in unzähligen Fällen die Erweiterung einer Strasse durch Anfügung eines Trottoirs als ein im öffentlichen Interesse liegendes Werk angesehen wurde, für das grundsätzlich ein Expropriationsrecht erteilt werden kann. Auch der Einwand, es handle sich um die Erweiterung der Staatsstrasse und die Gemeinde könne da nicht das Expropriationsrecht verlangen, ist hinfällig, denn es ist ganz gut möglich, dass die Gemeinde neben der Staatsstrasse ein Trottoir als eine Art privater Gemeindeweg erstelle. Weiter macht der Besitzer geltend, man könne die Sache so einrichten, dass das Privateigentum weniger in Anspruch genommen würde. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass bei Enteignung eines Eigentümers auf seine Verhältnisse Rücksicht genommen und vernünftigerweise ein Projekt so eingerichtet werden muss, dass dem Eigentum nicht mehr Abbruch geschieht, als gerade nötig ist. Nun wäre es möglich, vor der Hünegg das Trottoir auf die Seeseite zu verlegen, wobei aber grosse Kosten entstehen würden. Dazu kommen folgende Nachteile: Der durchgehende Zug des Trottoirs wird unterbrochen, der Fussgänger muss von einer Seite der Strasse auf die andere hinüberlaufen und ist so allen Gefahren der Strasse ausgesetzt, die man vermeiden will. Ferner könnte das Trottoir nur auf eine kurze Strecke dem See entlang geführt und müsste kurz nachher wieder auf die Bergseite verlegt werden. Auch die richtige Anlage des Trams würde dadurch verunmöglicht; die Tramlinie muss in gleichbleibender Entfernung dem Trottoir entlang führen. Wir beantragen Ihnen daher, über diese Einwendungen zur Tagesordnung überzugehen und das Expropriationsrecht zu erteilen.

Neben dem Besitzer der Hünegg hat noch eine Frau Gilbert opponiert. Aber auch dort muss das Privatinteresse dem öffentlichen Interesse weichen. Gegenüber einem dritten Einsprecher hat die Gemeinde Hilterfingen die verlangten Zusicherungen gegeben.

Zu gleicher Zeit hat die Gemeinde Hilterfingen noch die Erstellung einer Quaianlage vor der Hünegg projektiert. Der See soll dort aufgefüllt und so das nötige Terrain zur Anlage einer Promenade für die Einheimischen und Fremden gewonnen werden. Auch hier ist die Frage des Expropriationsrechtes streitig. Die Verbesserung einer Strasse ist naturgemäss eher eine Frage des öffentlichen Interesses als die Errichtung einer Quaianlage, die mehr den Charakter einer Vergnügungsanlage hat. Wir haben daher der Gemeinde Hilterfingen erklärt, wir wollen diese Frage noch näher prüfen und dem Grossen Rat zunächst nur denjenigen Teil des Expropriationsbegehrens vorlegen, der auf die Strassenkorrektion Bezug hat.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen also, der Gemeinde Hilterfingen das verlangte Expropriationsrecht zu erteilen, soweit es sich um die Korrektion der Strasse handelt.

Morgenthaler (Burgdorf), Berichterstatter der Justizkommission. Auch in diesem Falle stimmt die Justizkommission den Anträgen des Regierungsrates bei. Zu weitern Bemerkungen sehe ich mich nicht veranlasst.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Hilterfingen wird für die projektierte Trottoiranlage längs der ihr Gebiet durchziehenden Staatsstrasse nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Gesetz

über

die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 104 hievor.)

Art. 43—47.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

Art. 44. Wenn ein versichertes Gebäude einen Schaden erlitten hat, der gemäss Art. 2 oder Art. 3 von der Anstalt vergütet werden muss, so ist der Eigentümer oder in seiner Abwesenheit derjenige, welcher das Gebäude in seinem Nutzen und Gebrauche hat, verpflichtet, innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo er Kenntnis davon erhalten hat, der Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher das Gebäude steht, Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist gehalten, den Regierungsstatthalter und in wichtigen Fällen auch die Anstalt zu benachrichtigen, sobald der Fall zu ihrer Kenntnis gelangt.

Der Regierungsstatthalter setzt seinerseits die Anstalt in Kenntnis und ordnet die Schätzung des Schadens (Abschätzung) an.

Art. 45. Bei verspäteter Anmeldung des Schadensfalles hat der Versicherte den hieraus enstandenen Schaden zu tragen, wenn er den Nachweis nicht erbringen kann, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.

Ist infolge der Verspätung die Ausmittlung des Schadens nicht mehr möglich, oder hat binnen Jahresfrist keine Mitteilung stattgefunden und kann der Versicherte den Nachweis nicht erbringen, dass ihn hierbei kein Verchulden trifft, so gilt der Entschädigungsanspruch als verwirkt.

Die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, Nutzniesser und Wohnberechtigten bleiben im Sinne des Art. 71 gewahrt.

Art. 46. Behufs Ausmittlung der Schadensursache und zur Feststellung etwaiger Verantwortlichkeiten ist eine amtliche Untersuchung einzuleiten. Die Anstalt hat das Recht, von den Akten, unter Wahrung des Geheimnisses der Untersuchung, Einsicht zu nehmen.

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, beziehungsweise Brandmeister, welcher die Löscharbeit leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschzweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

Art. 48.

Salchli. Ich habe mir schon bei der ersten Beratung erlaubt, zu Art. 48 einige Bemerkungen anzubringen. Sowohl die Regierung als die Kommission haben davon keine Notiz genommen, und ich sehe mich daher heute veranlasst, verschiedene Abänderungsanträge zu stellen.

Das erste Alinea verbietet, nach der Bewältigung des Brandes irgendwelche wesentliche oder wertvermindernde Veränderungen am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten vorzunehmen. Das zweite Alinea bestimmt, dass der Schaden, der in Uebertretung dieses Verbotes verursacht wird, von der Anstalt nicht vergütet werde. Nach dem dritten Alinea kann eine Kürzung der Entschädigung, jedoch höchstens um einen Fünftel, stattfinden, wenn der Versicherte selbst oder eine Drittperson mit seinem Einverständnis dem Verbot zuwiderhandelt.

Ich habe bereits in der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass die Brandversicherungsanstalt in vielen Fällen in ganz ungerechtfertigter Weise ihre Entschädigungspflicht dem Versicherten aufladen möchte, währenddem sie in andern Fällen den Versicherten, der in betrügerischer oder leichtsinniger Art Veränderungen vornimmt und Schaden verursacht, geradezu prämiert. Ich will das kurz noch einmal begründen. Nehmen wir an, es sei ein Brandschaden von 1000 Fr. entstanden. Die vorhandenen Ueberreste werden, ohne Dazutun des Versicherten, in irgend einer Weise beschädigt, und nun erklärt die Versicherungsanstalt, sie vergüte diesen Schaden nicht, der, nehmen wir an, ebenfalls 1000 Fr. beträgt. Der Versicherte erhält also eine Entschädigung von 1000 Fr., während er den zweiten Schaden von ebenfalls 1000 Fr. selbst tragen muss. Hat aber der Versicherte im gleichen Falle die betreffenden Veränderungen selbst vorgenommen oder mit deren Vorname einen Dritten beauftragt, so darf nach dem dritten Alinea die Entschädigung — ich nehme an, man verstehe darunter die Entschädigung für den ganzen Schaden — höchstens um einen Fünftel, das heisst um 400 Fr., gekürzt werden und der Versicherte würde also mit 1600 Fr. enschädigt. Das scheint mir unlogisch und ungerecht zu sein. Würde neben dem Brandschaden von 1000 Fr. durch die vorgenommenen Veränderungen ein weiterer Schaden von 2000 Fr. entstehen, so erhielte der Versicherte im ersten Fall 1000 Fr., im zweiten dagegen mindestens 2400 Fr., das heisst derjenige, der den zweiten Schaden selbst verursacht hat, würde gegenüber demjenigen, der dafür nicht verantwortlich ist, mit 1400 Fr. prämiert. Das ist wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers. Wenn dem Versicherten von Drittpersonen ein weiterer Schaden verursacht wird, kann er sie nach dem Zivilrecht allerdings dafür belangen, aber wenn sie nichts haben, können sie auch nicht haftbar gemacht werden. In einem solchen Falle wäre es doch nur recht und billig, dass die Brandversicherungsanstalt den entstandenen Schaden deckt. Er ist freilich nicht direkt infolge des Brandes enstanden, aber mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit hätte ihn der Betreffende nicht erlitten, wenn der Brand nicht stattgefunden hätte. Er hängt also indirekt doch mit dem Brand zusammen und soll daher von der Brandversicherungsanstalt entschädigt werden, die sich nachher immer noch an diejenigen halten kann, die den Schaden verursacht haben. Im andern Fall, wenn der Versicherte selbst Schaden anstiftet, sei es aus Dummheit oder aus gewinnsüchtiger Absicht, zum Beispiel um sich für den Neubau einen bessern Platz zu schaffen, soll die Anstalt nicht nur einen Teil des Schadens nicht ersetzen können, sondern sie sollte dazu verpflichtet sein, die Entschädigung zu kürzen, und gleichzeitig sollten für den Fehlbaren noch Straffolgen eintreten. Ob dieser nur am Geldbeutel oder auch sonst noch bestraft werden soll, das zu be-

stimmen überlasse ich Ihnen. Ich beantrage nur, den Wortlauf des Artikels — bessere Redaktion vorbehalten — wie folgt abzuändern: Al. 2: «Die Ortspolizeibehörde hat über die Beachtung dieses Verbots zu wachen. Für den Schaden, der in Uebertretung desselben verursacht wird, haftet die Anstalt nur, insoweit der Urheber dafür nicht aufkommen kann». Al. 3: «Hat der Versicherte selbst oder ein Dritter mit dessen Einverständnis diesem Verbot zuwidergehandelt, so findet eine Reduktion der Entschädigung statt, und zwar, wenn der vom Versicherten verursachte Schaden nicht genau festgesetzt werden kann, bis auf $^3/_4$ des Gesamtschadens». Es kann nämlich vorkommen, dass nicht genau auseinandergehalten werden kann, welcher Schaden wirklich durch den Brand entstanden ist und welchen der Versicherte nachträglich selbst verursacht hat. In diesem Falle soll man annehmen, der vom Versicherten selbst verursachte Schaden sei der grössere; der Mann hat in unredlicher Absicht gehandelt, er soll daher ganz empfindlich gestraft und ihm die Entschädigung bis auf drei Viertel des Gesamtschadens gekürzt werden.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, die Anträge des Herrn Salchli abzulehnen. In erster Linie mache ich darauf aufmerksam, dass Art. 48 auch bei den Strafbestimmungen in Art. 97 aufgeführt wird, wonach Zuwiderhandlungen mit einer Busse von 10—200 Fr. geahndet werden können. Zu einer Verschärfung ist meines Erachtens kein Grund vorhanden. Wir haben es immerhin mit einem Brandbeschädigten zu tun, und wenn er im Ueberreifer vielleicht etwas weiter geht, als gerade nötig gewesen wäre, soll man ihn doch nicht in der Weise zu Schaden bringen, wie es nach dem Antrag Salchli der Fall wäre.

v. Wurstemberger. Ich vermisse in diesem Artikel eine Rekursinstanz. Der letzte Absatz lautet: «Hat der Versicherte selbst oder ein Dritter mit dessen Einverständnis diesem Verbot zuwidergehandelt, so kann eine Kürzung der Entschädigung, jedoch höchstens um einen Fünftel, stattfinden. Ueberdies verliert der Versicherte das Einspruchsrecht». Aber bei wem soll er Einspruch erheben uud wer entscheidet, dass ein Fünftel abgezogen werden darf? Sind es die Gerichte, oder ist es der Regierungsstatthalter?

Heller, Präsident der Kommission. In diesem Falle verliert der Versicherte eben das Einspruchsrecht.

v. Wurstemberger. Aber wer stellt das fest? Entscheidet da die Versicherungsanstalt allein? Sie sagt vielleicht, der Versicherte habe dem Verbot zuwidergehandelt, und der Versicherte bestreitet es. Es muss doch eine Instanz da sein, welche darüber entscheidet.

Präsident. Da über diesen Punkt Unklarheit zu herrschen scheint, möchte ich empfehlen, sich die Sache noch zu überlegen und auf den Artikel zurückzukommen, wenn wir mit der Beratung des Gesetzes zu Ende sind.

Scherz. Nachdem der Herr Präsident vorschlägt, eventuell auf den Artikel zurückzukommen, erlaube ich mir auch noch eine Bemerkung anzubringen. Es sind mir zwei Fälle bekannt, wo ganz geringfügige Objekte in Brand gerieten; es gab aber einen grossen Auflauf von Menschen und es entstanden in der Umgebung der Brandobjekte Schädigungen, für die der Versicherte nicht verantwortlich gemacht werden konnte. Ist nichts vorgesehen, dass solcher Schaden auch entschädigt werden kann? Er ist oft grösser, als wenn man das betreffende Objekt ruhig abbrennen liesse.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Ich nehme an, Herr Salchli sei damit einverstanden, dass seine neue Redaktion der gedruckt vorliegenden Fassung gegenübergestellt werde, damit alles in der gleichen Abstimmung erledigt werden kann. Die andern Fragen werden bis an den Schluss der Beratung zurückgelegt.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Salchli) Mehrheit.

Beschluss.

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion, dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

Die Ortspolizeibehörde hat über die Beachtung dieses Verbots zu wachen. Für den Schaden, der in Uebertretung desselben verursacht wird, leistet die Anstalt keine Entschädigung.

Hat der Versicherte selbst oder ein Dritter mit dessen Einverständnis diesem Verbot zuwidergehandelt, so kann eine Kürzung der Entschädigung, jedoch höchstens um einen Fünftel stattfinden. Ueberdies verliert der Versicherte das Einspruchsrecht.

Art. 49.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article remet aux soins du préfet, et non de la police locale, de prendre des décisions quant au déblaiement des décombres, aux mesures nécessaires à la conservation des parties non détruites du bâtiment, à la démolition des parties du bâtiment qui menacent de s'écrouler.

La commission propose un amendement consistant à dire que le préfet ordonne le déblaiement des décombres, autant que c'est nécessaire pour dégager les restes du bâtiment et évaluer exactement le dommage, *et que cela n'est pas déjà fait.*

Nous faisons remarquer que cette adjonction a pour but unique d'indiquer qu'il n'est pas nécessaire d'attendre les décisions du préfet pour procéder au déblaiement.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt nur, am Schluss der Ziff. 1 noch die

Worte beizufügen: « und nicht schon erfolgt ist ». Es kann ja vorkommen, dass derartige Blosslegungen der Gebäudeteile schon vor dem Erscheinen des Regierungsstatthalters angeordnet und vorgenommen wurden.

Pulfer. Ich möchte eine Lanze einlegen für die Ortspolizeibehörde. Es heisst hier, der Regierungsstatthalter treffe die und die Anordnungen, und man nimmt dabei von vorneherein an, er sei ein sehr gescheiter Mann, mache alles in Ordnung und tue keine Fehlgriffe. Das kann mir auch recht sein. Aber weiter heisst es, wenn Gefahr im Verzug liege und der Regierungsstatthalter noch nicht auf dem Platze sei, so habe die Ortspolizei das Nötige anzuordnen, und es wird beigefügt: « bei ihrer Verantwortlichkeit ». Man nimmt an, die Ortspolizeibehörde könnte schon eher etwas Schiefes anordnen, und macht sie für ihre Handlungen verantwortlich. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Wenn Gefahr im Verzug ist und sofort Vorkehren getroffen werden müssen, dann soll man nicht den Drohfinger aufheben. Ich möchte daher die Worte « bei ihrer Verantwortlichkeit » streichen.

Im weitern möchte ich das in Al. 3 dem Regierungsstatthalter eingeräumte Recht, Sachverständige beizuziehen, auch der Ortspolizeibehörde gewähren. Wenn sie Anordnungen treffen muss, weil Gefahr im Verzug liegt, und ein Sachverständiger vielleicht an Ort und Stelle oder nicht weit weg ist, soll sie ihn herbeirufen und sein Gutachten einholen können. Ich beantrage daher, nach « Regierungsstatthalter » beizufügen: « und die Ortspolizeibehörde ».

Kammermann. Ich möchte gestützt auf meine Erfahrung aus ländlichen Verhältnissen beantragen, den Eingang des Artikels folgendermassen zu redigieren: « Der Regierungsstatthalter, in Anwesenheit des Gemeindepräsidenten und des Brandmeisters, ordnet an ». Bisher war es Uebung, dass man bei den Anordnungen betreffend das Abräumen eines Brandplatzes den Gemeindepräsidenten oder doch jemand vom Gemeinderat und von der Brandkommission beizog, obschon auch das alte Gesetz keine bezügliche Bestimmung enthielt. Es ist durchaus angezeigt, dass gerade der Brandmeister, der dem Brand beiwohnte und beobachten konnte, wie die Brandmauern durch den einstürzenden Dachstuhl beschädigt wurden, den Regierungsstatthalter, der meistens beim Brand nicht anwesend ist, darauf aufmerksam mache, was abgerissen werden sollte, damit dem Versicherten nicht ungerechterweise ein Abzug gemacht wird. Wenn nacher der Baumeister auf den Platz kommt, heisst es vielfach, da und dort seien die Mauern beschädigt worden und sie müssen von Grund auf neu erstellt werden. Es ist daher nur recht und billig, dass man den kompetenten Organen das Recht einräume, den Abschätzungen beizuwohnen. Diese Praxis haben übrigens bis dahin schon viele Regierungsstatthalter befolgt.

Mit dem Streichungsantrage des Herrn Pulfer bin ich einverstanden, ebenso mit seinen weitern Ausführungen. Vielleicht würde aber Herr Pulfer sich auch damit zufrieden stellen können, dass nach meinem Vorschlage die Ortspolizeibehörde in der ganzen Sache beigezogen werde.

v. Fischer. Die Anregung des Herrn Kammermann ist zweckmässig, aber man sollte dabei doch auch auf die grössern Gemeindewesen Rücksicht nehmen, die eine andere Organisation haben. Bei diesen wäre es nicht gerechtfertigt, zu verlangen, dass gerade der Stadtpräsident bei den Verhandlungen zugegen sein müsse. Ich möchte deshalb für den Fall der Annahme des Antrages Kammermann die Fassung vorschlagen: « in Anwesenheit des Gemeindepräsidenten oder des dafür bestellten Beamten und des Brandmeisters ». Dann ist für die Bedürfnisse aller Gemeinden gesorgt.

Wolf. Art. 49 ist in der Kommission gründlich besprochen worden und man hat alle jetzt vorgebrachten Fälle berücksichtigt. Das Protokoll der betreffenden Kommissionssitzung sagt denn auch: « In der Regel werden schon die Feuerwehr oder die Ortspolizei die Abräumung besorgen. Mit dem Zusatz soll angedeutet werden, dass mit der Abräumung nicht etwa bis zum Erscheinen des Regierungsstatthalters zugewartet werden muss, sondern dass letzterer nur subsidiär einzugreifen hat. » Es wäre zuviel verlangt, wenn in abgelegenen Gemeinden mit dem Abräumen zugewartet werden müsste, bis der Regierungsstatthalter da gewesen wäre; man soll doch auch der Ortspolizeibehörde etwelche Kompetenz geben. Der Feuerwehrkommandant ist immerhin ein Mann von Erfahrung, sonst wird er nicht an diese Stelle gewählt. Die Fassung der Kommission trägt also bereits allem Rechnung und ich möchte Ihnen deren Annahme empfehlen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte dem gleichen Gedanken Ausdruck geben wie Herr Wolf. Die Angelegenheit ist in der Kommission besprochen worden. Ich begreife ganz gut, dass der Ausdruck «bei ihrer Verantwortlichkeit» etwas stösst, aber es ist doch klar, dass man bei Anordnungen, die manchmal von grosser Tragweite sind, das Bewusstsein haben muss, dass man dafür die Verantwortung übernehme. In Wirklichkeit wird die Sache in ländlichen Kreisen ja immer in Anwesenheit des Brandmeisters und des Gemeindepräsidenten vor sich gehen. In der Stadt wird der Feuerwehrkommandant an die Stelle des Gemeindepräsidenten treten. Ich glaube, man könnte die vorliegende Fassung unverändert akzeptieren, weil das Löschdekret alles Nähere darüber bestimmen wird.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Zusatzantrag v. Fischer zum Antrag Kammermann . . . . . Mehrheit.
2. Für den bereinigten Antrag Kammermann . . . . . Mehrheit.
3. Für den Antrag Pulfer zu Al. 2 . . Mehrheit.
4. Für den Antrag Pulfer zu Al. 3 . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten Artikels . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 49. Der Regierungsstatthalter, in Anwesenheit des Gemeindepräsidenten oder des dafür bestellten Beamten und des Brandmeisters, ordnet an:

1. die Abräumung des Schuttes, soweit sie zur Blosslegung der noch vorhandenen Ge-

bäudeteile im Interesse einer richtigen Abschätzung notwendig und nicht schon erfolgt ist;

2. die zum Schutze der noch vorhandenen Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren, soweit dieselben sich für die Anstalt als lohnend herausstellen (Anbringen von Stützen, Erstellen von Notdächern, etc.);
3. das Niederlegen von stehengebliebenen Gebäudeteilen, deren Einsturz droht und die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung anderer Gebäudeteile gefährdet.

Liegt keine Gefahr im Verzuge, so soll in zweifelhaften oder wichtigern Fällen die Weisung der Anstalt eingeholt werden. Ist dagegen Gefahr im Verzuge, so kann das Niederlegen auch von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden; sie ist jedoch gehalten, von solchen Anordnungen der Schätzungskommission vor Beginn der Abschätzung Kenntnis zu geben.

Bei diesen Massnahmen sollen die Interessen der Anstalt tunlichst gewahrt werden. Der Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörde können zu diesem Zwecke einen Sachverständigen beiziehen.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, den Anordnungen des Regierungsstatthalters Folge zu geben (Art. 62). Im Falle verschuldeter Unterlassung wird der infolgedessen entstandene Schaden von der Anstalt nicht vergütet.

Die Kosten dieser Massnahmen, soweit dieselben nicht etwa der Gemeinde auffallen, vergütet die Anstalt nach Massgabe der von ihren Schätzern aufzustellenden Berechnung.

Art. 50.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après le texte du projet l'indemnité totale à payer par l'établissement ne doit en aucun cas être supérieure à la somme assurée. La commission amende cette proposition en ce sens que lorsque l'indemnité atteint le chiffre de la somme assurée, l'établissement peut, dans des cas exceptionnels, prendre encore à sa charge les frais de déblai pour autant qu'ils ne sont pas couverts par la valeur du reste des matériaux restants. Nous estimons qu'il ne serait pas juste de faire encore payer ces frais, de sa propre bourse, au propriétaire vinistré.

Heller, Präsident der Kommission. In Art. 50 ist der Grundsatz niedergelegt, dass die Versicherung für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen soll. Anderseits ist bestimmt, dass die von der Anstalt zu leistende Gesamtentschädigung die Versicherungssumme nicht übersteigen darf. Der Grundsatz, dass die Versicherung zu keinem Gewinn führen soll, ist selbstverständlich und findet sich in allen derartigen gesetzlichen Erlassen.

Nach einer Darstellung unseres Kommissionsmitgliedes Herrn Bühler kann es vorkommen, dass in schwierigen Fällen bei einem Vollschaden die Abräumungsarbeiten ganz bedeutende Kosten verursachen. Es wäre nun nicht recht, wenn diese Kosten vom Versicherten getragen werden müssten, und deshalb schlägt Ihnen die Kommission folgenden Zusatz vor: «Kommt indessen die Gebäudeentschädigung der Versicherungssumme gleich und handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Fall, so kann die Anstalt zu dieser Entschädigung auch noch die Kosten des Abräumens der Gebäudereste übernehmen, soweit sie durch den Wert der letztern nicht gedeckt werden.» Beizufügen wäre noch: «Vorbehalten bleibt Art. 51, Ziff. 2.» Es ist notwendig, dass man darauf verweist, denn es heisst dort: «Besteht für das Gebäude gemäss Art. 28 oder Art. 29 eine provisorische Versicherung, oder hatte dasselbe seit der letzten Schätzung infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren und war es aus diesem Grunde in aller Form zur Schätzung angemeldet, so bildet der Wert, den es beim Eintritt des Schadens nachweisbar hatte, den Ersatzwert.» Daraus könnte man unter Umständen ableiten, dass da ein Gewinn resultieren würde, weil Versicherungssumme und Entschädigung miteinander nicht übereinstimmen. Im Fall von Ziff. 2 könnte die Entschädigung höher werden als die Versicherungssumme, und man könnte finden, das stehe mit Art. 50 im Widerspruch. Deshalb muss in Art. 50 der Vorbehalt von Art. 51, Ziff. 2, aufgenommen werden.

Neuenschwander. Ich habe schon in der ersten Beratung die Streichung der Bestimmung: «Die Versicherung soll für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen» beantragt, aber der Vorschlag wurde abgelehnt. Ich bin heute noch der gleichen Meinung wie damals. Die Bestimmung hat nur akademischen Wert und ist praktisch nicht anwendbar. Sie mögen mir gestatten, diese Behauptung mit einigen Beispielen zu erhärten.

Ich war gerade letztes Jahr im Fall, zwei neue Gebäude durch die Schätzer der Brandversicherungsanstalt einschätzen zu lassen. Die Schätzung des einen Gebändes lautete 1000 Fr. höher als der Erstellungswert und die andere blieb mit 500 Fr. hinter demselben zurück. Bei einem Brandfalle würde ich somit beim ersten Gebäude einen Gewinn von 1000 Fr. machen und ich müsste mir diesen Betrag nach der vorliegenden Bestimmung von der Versicherungssumme abziehen lassen. Nun kommt es aber sehr oft vor, dass die Schätzung der Brandversicherungsanstalt mit dem Erstellungswert eines Gebäudes nicht übereinstimmt. Eine absolute Uebereinstimmung wäre nur dann möglich, wenn die Schätzer vom Versicherten genaue Angaben über die Kosten des Gebäudes bekämen. Davon kann aber in den meisten Fällen keine Rede sein. Ich gebe zu, dass die weitaus grosse Mehrzahl der Versicherten keinen Gewinn zu machen beabsichtigt, aber infolge der Nichtübereinstimmung zwischen der Schätzung und dem Erstellungs-- und eventuellen Verkaufswert kann ihnen, ohne dass sie es wollen, ein Gewinn zufliessen. Also schon in diesem Falle ist eine richtige Anwendung dieses Grundsatzes ausgeschlossen. Diese Differenzen werden vorkommen, solange es Schätzer gibt, und ich glaube, auch sie wären damit nicht einverstanden, dass man sie anweisen würde, von dem zu Versichernden genaue Angaben über den Erstellungswert einzuholen; sie würden sagen, sie verstehen von der Sache auch etwas, ihre Schätzung sei richtig und sie wollen sich unter keinen Umständen das Recht nehmen lassen,

das Objekt eventuell niedriger zu schätzen, als es den Bauherrn zu stehen kam. Eine gewisse Unabhängigkeit der Schätzungsbehörden muss auch fernerhin bestehen.

Ein zweites Beispiel. Es muss einer aus einem Konkurs oder einer Pfandverwertung ein Gebäude übernehmen, bei dem er mit Hypotheken im Betrag von 30,000 Fr. engagiert ist. Er geht bei der Steigerung mit seinem Angebot nicht höher als zum Beispiel 18,000 Fr., das heisst bis auf den Betrag, wo seine letzte Hypothek beginnt, und bekommt das Haus für diese Summe. Gestützt auf das Gesetz schätzt die Brandversicherungsanstalt das Gebäude nun herunter, sagen wir auf 20,000 Fr. Das ist der erste Abzug, den sich der Versicherte gefallen lassen muss, der aber seine Berechtigung hat, indem eine Fabrik, die momentan nicht im Betrieb ist oder ein Wohnhaus, dessen Wohnungen nicht vermietet sind, selbstverständlich auch einen geringern Wert hat. Nehmen wir nun an, das Haus brenne ab, so kann die Brandversicherungsanstalt geltend machen, der Versicherte habe das Gebäude um 18,000 Fr. erworben und da die Versicherung niemals zu einem Gewinn führen dürfe, müsse er sich die 2000 Fr. von der Versicherungssumme abziehen lassen.

Diese Beispiele könnte man beliebig vermehren, und ich frage mich, welchen Wert es hat, im Gesetz einen allgemeinen Grundsatz aufzunehmen, der gar nicht durchführbar ist.

Ich möchte noch auf einen weitern Punkt aufmerksam machen. Wenn man auf der einen Seite sagt, der Versicherte soll aus der Versicherung keinen Gewinn ziehen, so ist es nur logisch, wenn auf der andern Seite der Versicherte auch vor Schaden geschützt sein soll. Der Versicherte ist an die kantonale Anstalt gebunden, er muss sich dort versichern lassen, und da sollte auch der Grundsatz gelten, dass für ihn kein allzu grosser Schaden entstehen darf. Wie steht es in dieser Beziehung? Ich gestehe offen, dass es nach dieser Richtung in mancher Beziehung sehr schlimm steht, wenn man schon behauptet, das Gesetz enthalte Verbesserungen zugunsten der Versicherten. Wir haben auf dem Lande sehr viele ältere Gebäude, Holzhäuser, die für 3000 oder 4000 Fr. versichert sind. Wenn ein solches Haus abbrennt und der Besitzer ein neues erstellen lassen will, muss er wenigstens das Doppelte dafür ausgeben. Selbstverständlich kann die Brandversicherungsanstalt diesem Mann nicht helfen, aber auf alle Fälle hat er grossen Schaden. Weiter haben wir auch in Zukunft zu gewärtigen, dass die Abschätzungen in der Regel nicht zugunsten der Versicherten ausfallen werden, sondern die Brandversicherungsanstalt wird sich auf den Boden stellen, unter keinen Umständen zuviel zu vergüten. Darum sollte man in Art. 50 keine Grundsätze aufstellen, durch deren Aufnahme man die Versicherten von vorneherein quasi anschuldigt, sie wollen aus der Versicherung Gewinn ziehen. Ich habe schon das letztemal gesagt, der Versicherte werde zum voraus als halber Brandstifter taxiert. Dem möchte ich auch heute energisch entgegentreten. Wir sind gewiss alle einverstanden, dass die Brandversicherungsanstalt wie bisher ihren Geschäftsbetrieb auf solider Basis durchführen soll. An dieser Grundlage wollen wir nicht rütteln, aber wir wollen auch nicht Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen, die bloss akademischen Wert haben. Die Tendenz des Artikels ist, die Absicht der Erzielung eines Gewinnes zu bekämpfen. Damit bin ich durchaus einverstanden, dass man verhindere, dass ein Versicherter bei der Versicherung einen Gewinn suche. Aber das erreichen wir besser, wenn wir die Organe der Anstalt beauftragen und ihnen empfehlen, allen derartigen Bestrebungen von seiten der Versicherten entgegenzutreten. Ich möchte deshalb beantragen, den ersten Satz des Art. 50 zu streichen und durch die Bestimmung zu ersetzen: « Die Organe der Brandversicherungsanstalt sind verpflichtet, jedes Unterfangen eines Versicherten, aus der Versicherung einen Gewinn zu erzielen, mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern. » Die Absicht, aus der Versicherung Gewinn zu ziehen, kann man wirklich bekämpfen, aber der andere Grundsatz ist praktisch undurchführbar, indem in Hunderten von Fällen ein ungewollter Gewinn für den Versicherten nachgewiesen werden kann. Dieser allgemeine Grundsatz war auch im alten Gesetz nicht niedergelegt, aber man ist bis jetzt doch nicht schlecht gefahren. Warum etwas Neues in das Gesetz aufnehmen, das sich nicht bewähren wird und im praktischen Leben nicht angewendet werden kann? Der zweite Teil des ersten Satzes wäre redaktionell dahin abzuändern: « Die von der Anstalt zu leistende Gesamtentschädigung soll die Versicherungssumme nicht übersteigen. »

Ich möchte Ihnen diesen abgeänderten Artikel warm zur Annahme empfehlen, und zwar auch aus referendumspolitischen Gründen. Wenn das Gesetz genau nach dem vorliegenden Wortlaut durchgeführt werden soll, wird es vielfach zu Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Anstalt kommen. Das sollte man verhüten. Im Anfang des Gesetzes heisst es, die Brandversicherungsanstalt beruhe auf Gegenseitigkeit, und man sollte keine Bestimmungen aufnehmen, die zu Meinungsdifferenzen führen müssen und keinen praktischen Wert haben. Wenn man dem Volk gegenüber diesen Artikel ausschlachten und ihm den heiligen Bureaukratius an die Wand malen würde, der in der Anwendung dieser Bestimmung eventuell Orgien feiern könnte, so würden wohl noch viel mehr Bürger zur Ablehnung des Gesetzes veranlasst, als es heute schon der Fall ist.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen meinen Abänderungsantrag bestens zur Annahme.

Kindlimann. Es ist anzuerkennen, dass die vorberatenden Behörden hier den Grundsatz aufstellen, die Brandversicherungsanstalt könne auch die Kosten des Abräumens in einem Brandfall übernehmen. Allein diese Kostenübernahme wird auf den einzigen Fall beschränkt, wo die Gesamtentschädigung der Versicherungssumme genau gleichkomut. Diese Uebereinstimmung wird in den seltensten Fällen vorhanden sein und doch kann es angezeigt sein, dass die Anstalt die Kosten des Abräumens übernehme. Deshalb möchte ich den Eingang des Satzes dahin abändern: « In ausserordentlichen Fällen kann die Anstalt auch noch die Kosten des Abräumens .... ».

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. L'honorable M. Neuenschwander a raison: cette disposition n'était pas contenue dans le projet de loi actuel et je pensais qu'il serait fait exception pour quelques cas très rares. M. Neuenschwander croit au contraire, se basant sur son obser-

vation personnelle, que ces cas se chiffrent par centaines et par milliers. Evidemment cela changerait un peu les choses, mais je suis frappé qu'on pense généralement que les estimations de l'établissement soient plutôt en dessus de la valeur des bâtiments. Ce serait plutôt à l'avantage de nos experts tant critiqués. Je suis même étonné que ce compliment leur soit décerné ici. Que M. Gobat, dans la discussion en première lecture, ait déclaré ne donner qu'une valeur académique à ces dispositions, c'est possible, mais je ne suis pas tout à fait d'accord avec cette manière de voir. Je ne veux pas être plus optimiste que M. Gobat, mais il me semble que c'est le résultat de la pratique établie chez toutes les sociétés d'assurance, de n'importe quelle nature, qu'au point de vue technique un sinistré ne doit profiter en aucune maniére d'un désastre. Je veux bien reconnaître d'ailleurs avec M. Neuenschwander qu'il ne doit pas non plus en subir un dommage quelconque. Celui-ci peut résulter du fait de circonstances indépendantes de la volonté de l'établissement lui-même. Et si une disposition comme celle que vise M. Neuenschwander pouvait mettre en danger le sort de la loi au point de vue de la consultation populaire, je me rangerais à sa manière de voir. Mais en première lecture, M. Neuenschwander avait fait aussi cette proposition, et bien que M. Gobat n'y ait pas attaché une grande valeur, le Grand Conseil a décidé, à la majorité des voix, de maintenir l'article tel quel. Le Grand Conseil verra s'il veut revenir sur son vote. Je ne voudrais pas en tout cas que pour une question si minime le sort de la loi fût compromis, je n'en voudrais pas prendre la responsabilité, mais au nom du gouvernement je maintiens que, techniquement, cette disposition est juste et rationnelle.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Antrag des Herrn Neuenschwander auch entgegentreten. Ich vermag wirklich nicht einzusehen, wie er gestützt auf seine Auseinandersetzungen zu einem solchen Vorschlag kommt. Nach seinen Ausführungen könnte man gerade zum gegenteiligen Schluss gelangen. Herr Neuenschwander führt als Beispiel an, es erwerbe einer ein Haus, das er mit 30,000 Fr. belehnt hatte, im Konkurs um 18,000 Fr.; hernach werde der Verkehrswert gestützt auf die Art. 69 und 70 auf 20,000 Fr. festgestellt, und im Brandfall mache der Betreffende einen Gewinn von 2000 Fr. Man wird doch nicht den Beweis erbringen können, dass er einen Gewinn erzielt hat, wenn er vorher auf dem Haus 12,000 Fr. verlor. Wenn man nun die Bestimmung aufnehmen würde, dass man das mit allen gesetzlichen Mitteln verhindern soll, so frage ich, wo denn diese gesetzlichen Mittel sind. Es gibt gar keine, um das zu verhindern. Wir sollten uns damit begnügen, im Gesetz den Grundsatz aufzustellen, dass keiner eine Versicherung eingehen soll, um einen Gewinn zu erzielen. Richtig ist, dass der Eigentümer gezwungen ist, sich bei der Brandversicherungsanstalt zu versichern, er darf sich nicht an eine andere Gesellschaft wenden. Er muss sich also an die von der Anstalt vorgenommene Schätzung halten; er kann nur, wenn er die Schätzung nicht als richtig anerkennt, den Rekurs ergreifen, worauf dann die Oberinstanz einen endgültigen Entscheid trifft, dem er sich fügen muss. Gewöhnlich hört man das Gegenteil von dem, was Herr Neuenschwander angeführt hat, nämlich dass die Gebäude in der Regel unter dem Erstellungswert eingeschätzt werden. Die andern Fälle sind zweifellos sehr selten. Ich vermag also nicht einzusehen, warum hier eine ganz andere Fassung aufgenommen werden sollte. Was Herr Neuenschwander vorschlägt, das kann man gar nicht erfüllen. Natürlich wird die Brandversicherungsanstalt alle Mittel anwenden, damit derartige Fälle, die eintreten können, aber nicht zu tausenden, wie Herr Neuenschwander behauptet, nicht vorkommen; das liegt in ihrem eigenen Interesse. Auf der andern Seite soll auch für den Versicherten kein Schaden entstehen. Bis jetzt konnte der Versicherte nichts dazu beitragen, um sich gegen allfälligen Schaden zu schützen. Wenn er mit der Schätzung nicht einverstanden war, konnte er bei der neuen Schätzung nicht mitwirken. In Zukunft kann er aber seine Interessen durch ein Mitglied bei der Expertise vertreten lassen und sich darüber ausweisen, wieviel ihn das Gebäude gekostet hat. Bis dahin war es, wenigstens in Bern, nicht Uebung, dass er diesen Ausweis bringen konnte; er wusste nicht einmal, wann das Gebäude geschätzt wurde. Man sollte erwarten, dass die Schätzungen dem wirklichen Wert entsprechen und sich keine Differenzen zwischen Bauwert und Schätzung ergeben. Die Fassung, wie sie von der Regierung und Kommission vorgeschlagen wird, genügt meines Erachtens vollkommen.

Was die von Herrn Kindlimann beantragte Abänderung anbetrifft, so ist sie, soweit ich sie verstanden habe — ich bin nicht ganz sicher, wie er sich ausgesprochen hat — lediglich redaktioneller Natur.

Präsident. Ich bemerke nur, dass es sich nicht bloss um eine redaktionelle Abänderung handelt, sondern dass Herr Kindlimann eine Erweiterung des Grundsatzes betreffend die Uebernahme der Kosten des Abräumens bezweckt. Nach dem Antrag der Kommission ist diese Kostenübernahme durch die Anstalt auf ausserordentliche Fälle beschränkt, in denen die Gebäudeentschädigung mit der Versicherungssumme übereinstimmt.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Antrag Kindlimann nicht entgegentreten. Es können Spezialfälle eintreten, wo die Anstalt aus Billigkeitsgründen findet, man sollte ebensogut wie beim Abräumen des Platzes noch etwas zulegen, und also nicht gehalten sein soll, sich genau an die Versicherungssumme zu halten.

Neuenschwander. Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten bestärken mich in der Ansicht, dass der erste Teil des Artikels überhaupt nicht nötig wäre. Wenn man sagt, die Ausführungsbestimmung, die ich ins Gesetz aufnehmen möchte, finde keine Anwendung, so hat überhaupt der ganze Grundsatz, wie ich bereits betonte, nur problematischen und akademischen Wert. Tatsache ist, dass in Dutzenden von Fällen der Versicherte einen Gewinn realisiert, ohne dass er es will. Wenn nun die Verwaltungsbehörden der Anstalt die Bestimmung des Gesetzes buchstäblich auffassen, so müssen unbedingt Differenzen und Streitigkeiten entstehen. Es ist nicht richtig, dass die Schätzung in den weitaus meisten Fällen niedriger sei als der Erstellungswert eines Gebäudes. Ich könnte mit Beispielen aufwarten, die

das Gegenteil beweisen. Wenn einer einen tüchtigen Baumeister hat, der rationell, solid und billig zu bauen versteht, dann kommt es vor, dass die Schätzungskommission den Wert des Gebäudes höher schätzt, als die Erstellungskosten betragen. Dann resultiert eben für den Versicherten im Brandfall ein ungewollter Gewinn aus der Versicherung, es sei denn, er gebe in einem solchen Falle aus freien Stücken zurück, was er zuviel bekam.

Den andern Fall hat Herr Heller als unzutreffend dargestellt. Ich glaube, es gehe dem Versicherten schon schlecht genug, wenn gestützt auf die Bestimmung über den Verkehrswert die Versicherungssumme herabgesetzt wird. Wir haben gesehen, wie es bei der Zuckerfabrik Aarberg gegangen ist. Derartigen Fällen soll durch das neue Gesetz vorgebeugt werden. Es kann bei bureaukratischer Anwendung des Gesetzes doch vorkommen, dass einer ungerechterweise Schaden erleidet. Herr Heller hat gesagt, die Organe der Anstalt seien sowieso verpflichtet, jedes Unterfangen eines Versicherten, aus der Versicherung einen Gewinn zu erzielen, zu bekämpfen, und er könne sich einen solchen Fall überhaupt nicht denken. Die Behörden der Anstalt können aber durch unrichtige Angaben des Versicherten hinters Licht geführt werden. Die Schätzer verlangen hin und wieder vom Versicherten Auskunft über einzelne Gebäudeteile, die sie nicht genau schätzen können. Da können eventuell unrichtige Angaben gemacht werden, durch welche die Brandversicherungsanstalt zu Schaden kommt. Dem ganzen Geschäftsverkehr zwischen den Organen der Anstalt und den Versicherten muss man entnehmen, dass nicht alles so glatt geht. Es gibt auch unter den Versicherten räudige Schafe, die aus der Versicherung Gewinn zu ziehen suchen, und da ist es nicht überflüssig, wenn die Verwaltungsorgane verpflichtet werden, ein wachsames Auge zu haben und alle derartige Unterfangen zu bekämpfen. Aber das ist auch alles, was wir verlangen können; mehr haben wir nicht notwendig. Die soliden Grundlagen und das solide Geschäftsgebaren der Anstalt werden deshalb auf keinen Fall gefährdet. Wir stehen gerade so gut da, wenn diese akademische Bestimmung im Gesetz nicht enthalten ist. Wir haben alle Garantien, dass die Interessen der Anstalt in jeder Beziehung gewahrt sind, und deshalb bin ich gegen die Aufnahme eines Artikels, der nur zu Zweideutigkeiten Anlass geben kann und über dessen Anwendung man nicht im klaren ist. Ich wollte aus Entgegenkommen gegenüber den vorberatenden Behörden die Bestimmung im angegebenen Sinn abändern, aber wenn dieser Vorschlag nicht passt, so ist es mir noch lieber, wenn der erste Satz überhaupt gestrichen wird.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Kindlimann) . Minderheit.
2. Der Zusatzantrag der Kommission: « Vorbehalten bleibt Art. 51, Ziff. 2 » wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Definitiv:

Für Festhalten an dieser bereinigten Fassung (gegenüber dem Antrag Neuenschwander) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 50. Die Versicherung soll für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen; ebensowenig soll in der Regel die von der Anstalt zu leistende Gesamtentschädigung die Versicherungssumme übersteigen. In ausserordentlichen Fällen kann die Anstalt zu dieser Entschädigung auch noch die Kosten des Abräumens der Gebäudereste übernehmen, soweit sie durch den Wert der letztern nicht gedeckt werden. Vorbehalten bleibt Art. 51, Ziff. 2.

Präsident. Wir haben nunmehr die Hälfte des Gesetzes durchberaten. Ich habe mich am Montag mit bezug auf das Tempo der Beratung getäuscht und möchte deshalb nicht weiter prophezeien. Dagegen will ich Sie über das weitere Vorgehen orientieren.

Zunächst spreche ich den Wunsch aus, dieses Gesetz möchte in der gegenwärtigen Session zu Ende beraten werden. Wir würden heute ungefähr bis 1 Uhr weiterfahren und dann je nach dem Fortschreiten der Beratung uns darüber schlüssig machen, ob wir das Geschäft in einer Nachmittagssitzung erledigen oder morgen wieder zusammenkommen wollen. Dabei ist folgendes zu erwähnen. Art. 48 ist zurückgelegt worden mit bezug auf einen Wunsch des Herrn v. Wurstemberger, dessen Erledigung sich wohl keine Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Dagegen ist zu diesem Artikel von Herrn Scherz eine Anregung gemacht worden, die von grundsätzlicher Bedeutung ist. Es wäre denkbar, dass man mit Rücksicht auf diesen Punkt den Artikel überhaupt zurücklegen und auf eine spätere Session verschieben würde. Wenn das die Meinung sein sollte, dann hätte es keinen grossen Sinn, die Beratung unter allen Umständen heute zu Ende zu führen, sondern dann könnte der Rest in der Maisession erledigt werden. Darum wollen wir, bevor wir uns entscheiden, die Ansicht der vorberatenden Behörden hören, ob sie glauben, dass sie uns eventuell für die morgige Sitzung eine neue Fassung des Art. 48 vorlegen können. Sollte das nicht der Fall sein, so hätten wir uns dann darüber schlüssig zu machen, ob wir das Gesetz bis zum Schluss durchberaten oder ob wir heute abbrechen und im Mai fortfahren wollen.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous n'avons échangé que quelques mots avec M. Heller, président de la commission, à ce sujet là. Comme M. le président, j'ai été un peu surpris que la discussion se soit prolongée ainsi. Il n'est pas sûr qu'il n'en soit pas de même pour la suite, quoique les articles restants me paraissent devoir être liquidés sans encombre. Cependant, on ne sait jamais ce qui peut arriver. Mais nous avons pensé, puisqu'un certain nombre d'articles ont été renvoyés à la commission, et qu'ils seront repris devant le Grand conseil, qu'il serait préférable de retarder le vote définitif à la session de mai, de même que la reprise de la discussion sur les articles renvoyés à la commission.

Voilà comment nous nous étions entendus. Si le Grand conseil pense autrement, nous sommes d'accord

d'aller jusqu'au bout. J'aimerais bien entendre l'avis de M. le Président.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Direktors des Innern bestätigen. Unter allen Umständen müssen wir beantragen, die Schlussabstimmung und das Zurückkommen auf die einzelnen Artikel auf die nächste Session zu verschieben. Wir haben verschiedene Aenderungen vorgenommen, welche die Kommission noch des nähern prüfen muss und die wohl Veranlassung geben werden, auf die Sache zurückzukommen. Im übrigen dürfte es sich empfehlen, mit der Beratung jetzt noch zuzufahren und bis zum Schluss der Sitzung von den folgenden Artikeln so viele als möglich zu erledigen. Zur Diskussion werden voraussichtlich nur noch die Art. 70 und 71, die Bestimmungen betreffend die Feuerwehrorganisation und die Strafbestimmungen Anlass geben. Wir sind auch bereit, morgen fortzufahren, doch fragt es sich, ob es nicht besser wäre, am Schluss der heutigen Sitzung abzubrechen und das Gesetz dann in der Maisession fertig zu beraten, da wir sowieso die zurückgelegten Artikel in dieser Session nicht mehr erledigen und auch die Schlussabstimmung nicht vornehmen können.

Präsident. Da wir das Gesetz in dieser Session nicht vollständig bereinigen und die Schlussabstimmung nicht vornehmen können, ist es vielleicht besser, wenn wir heute bis gegen 1 Uhr fortfahren und dann die Session schliessen, um das vorliegende Geschäft in der Maisession zu erledigen. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir fahren also fort bei Art. 51.

Art. 51—61.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Der Abschätzung ist der Ersatzwert zu Grunde zu legen. In der Regel bildet die Versicherungssumme den Ersatzwert; diese Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem Brand (Blitzschlag, Explosion) durch ein anderes schädigendes Ereignis wie Erdbeben, Erdrutsch, Steinschlag, Schneedruck, Sturmwind, Ueberschwemmung, Einsturz, eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herabgeminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn die Wertverminderung durch teilweisen vor dem Brand vorgenommenen Abbruch oder durch eine Explosion herbeigeführt worden ist, für deren Folgen die Anstalt nicht aufzukommen hat.
2. Besteht für das Gebäude gemäss Art. 28 oder Art. 29 eine provisorische Versicherung, oder hatte dasselbe seit der letzten Schätzung infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren und war es aus diesem Grunde in aller Form zur Schätzung angemeldet, so bildet der Wert, den es beim Eintritt des Schadens nachweisbar hatte, den Ersatzwert.

Der Nachweis liegt dem Versicherten ob.

Von der Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Ersatzwert ist der Versicherungsbeitrag zurückzuerstatten, beziehungsweise nachzubeziehen, und zwar im Verhältnis zum Umfang des Schadens und bis zum Eintritt der Wertveränderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück.

Vorbehalten bleibt Art. 70.

Art. 52. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden die gemäss Art. 7, Ziff. 1—5, von der Versicherung ausgenommenen Gebäudeteile als nicht vorhanden betrachtet. Ist der Eigentümer gemäss Ziff. 6 für einen Bruchteil Selbstversicherer, so hat er einen entsprechenden Teil des Schadens zu tragen.

Art. 53. Sind sämtliche Gebäudeteile zerstört oder derart beschädigt, dass die Wiederherstellung des Gebäudes nicht möglich ist (Vollschaden), so hat der Versicherte Anspruch auf den vollen Ersatzwert (Art. 51).

Vorbehalten bleiben Art. 52 und 55.

Art. 54. Ist die Wiederherstellung des Gebäudes möglich (Teilschaden), so hat der Versicherte Anspruch auf den Ersatzwert alles dessen, was erneuert werden muss.

Bei geringen Teilschäden bilden die Wiederherstellungskosten die von der Anstalt zu leistende Entschädigung.

Macht der Wert der stehengebliebenen Gebäudeteile nur einen geringen Bruchteil der Versicherungssumme aus, so werden sie dem Versicherten nur zum Abbruchswert angerechnet.

Vorbehalten bleiben Art. 3, Ziff. 2, Art. 52 und 55.

Art. 55. Von der gemäss den Art. 53 und 54 ermittelten Entschädigung ist der Verkaufswert der übrig gebliebenen, brauchbaren Materialien in Abzug zu bringen. Wo indessen besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Anstalt auf diesen Abzug verzichten.

Art. 56. Wenn auf einen Teilschaden vor der Wiederherstellung des Gebäudes ein fernerer die gleichen Gebäudeteile treffender Teilschaden oder ein Vollschaden folgt, so fällt die nach dem ersten Schaden vorgenommene Abschätzung dahin und die neue hat sich auf den ganzen vorhandenen nach Mitgabe dieses Gesetzes zu vergütenden Schaden zu erstrecken.

Art. 57. Die Abschätzung kann ergänzt werden, wenn binnen Monatsfrist nach dem schadenbringenden Ereignis noch ein durch dasselbe verursachter Schaden angemeldet wird, der bei der ersten Abschätzung nicht bemerkt und infolgedessen nicht berücksichtigt worden war.

Auf Verlangen der Anstalt muss in diesem Falle die ganze Abschätzung revidiert werden.

Art. 58. Der Versicherte ist verpflichtet, gerettete Baubestandteile oder Materialien anzugeben.

Art. 59. Gebäudeteile, deren Abbruch und Neuaufführung bei der Abschätzung vorgesehen und in Rechnung gebracht worden ist, dürfen nicht stehen bleiben, um bei der Wiederherstellung des Gebäudes verwendet zu werden. Ausnahmsweise kann indessen die Anstalt die Erlaubnis hiezu erteilen.

Im Falle der Zuwiderhandlung ist die Anstalt berechtigt, die Entschädigung entsprechend herabzusetzen.

Art. 60. Auf den Zeitpunkt, mit welchem die Abschätzung Rechtskraft erlangt, gehen alle Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegen dritte Personen wegen absichtlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens zustehen, bis zum Belaufe der festgesetzten Entschädigung an die Anstalt über.

Art. 61. Sowohl der Versicherte als auch die Anstalt können gegen die Abschätzung Einsprache erheben; die Bestimmungen der Art. 33 bis 38 finden dabei analoge Anwendung.

Art. 62.

Lindt. Nur eine kurze redaktionelle Bemerkung. Ich möchte beantragen, in der zweiten Zeile das Wort «machen» durch «erheben» zu ersetzen. Eine Einsprache «machen» ist Dialekt.

Angenommen mit der Abänderung Lindt.

Beschluss:

Art. 62. Das Recht, gegen die Abschätzung Einsprache zu erheben, geht für den Versicherten ausser dem in Art. 48 erwähnten Fall ferner verloren, wenn er es unterlässt, die amtlich angeordneten Massnahmen zum Schutze der Ueberreste rechtzeitig zu treffen (Art. 49).

Die Rekursschätzungskommission soll in diesen Fällen die Schätzung verweigern.

Art. 63—67.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 63. Für Schadensfälle oder Anstände von geringer Bedeutung kann zur Erledigung von Einsprachen ein einfacheres Verfahren auf dem Wege des Dekrets eingeführt werden. Auch kann in solchen Fällen, zur Vermeidung einer Rekursschätzung, gütliche Abfindung mit dem Versicherten stattfinden.

Art. 64. Das Resultat der Abschätzung ist dem Versicherten und der Anstalt schriftlich mitzuteilen.

Zur grundsätzlichen Bestreitung der Schadenersatzpflicht seitens der Anstalt ist keine Einsprache nach Art. 61 notwendig. Anstände dieser Art kommen vor dem Zivilrichter zum Austrag.

Art. 65. Solange ein Gebäude gemäss Art. 42 in der Versicherung eingestellt ist, ruht die Verpflichtung der Anstalt zur Vergütung eines Schadens. Wenn indessen im Schadensfall der Eigentümer den Nachweis leistet, dass der Grund der Einstellung das schadenbringende Ereignis nicht herbeigeführt hat, so kann die Anstalt den Schaden bis auf zwei Drittel aus freien Stücken vergüten.

Die Vornahme der Abschätzung ändert an der rechtlichen Stellung der Anstalt nichts.

Grundpfand- und Grundlastgläubigern, sowie Nutzniessern und Wohnberechtigten gegenüber bleibt die Anstalt von der Einstellung des Gebäudes an gerechnet noch während zwei Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfall im Sinne des Art. 71 verpflichtet.

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem Verbrechen schuldig macht, verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

Art. 67. Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt, so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

Art. 68.

Bühlmann. Art. 68 bestimmt, dass die in Art. 67 vorgesehene Kürzung der Entschädigung auch stattfinden kann, wenn aus Verschulden eines Dritten oder aus Zufall Schaden entstanden ist, den die Anstalt zu vergüten hat und für welchen der Versicherte zivilrechtlich haftet. Es wurde schon in der ersten Beratung auf die Unbilligkeit dieser Bestimmung hingewiesen und ich glaube, sie dürfe nicht stehen gelassen werden. Zunächst weiss ich nicht, in welchem Fall der Versicherte nach Zivilrecht für Schaden aus Zufall soll haftbar erklärt werden können; mir ist keine bezügliche Bestimmung bekannt, und es wäre auch nicht billig, wenn der Versicherte für irgend einen Zufall einstehen sollte, dafür ist er eben versichert. Was das Verschulden Dritter anbetrifft, so fällt hier einmal Art. 333 ZGB in Betracht, der von der Hausgewalt handelt. Nach dieser Bestimmung haftet der Inhaber der Hausgewalt, der Hausherr, also unter Umständen der Eigentümer, für Schaden, der durch unmündige oder entmündigte, geistesschwache oder geisteskranke Hausgenossen, die seiner Hausgewalt unterstehen, verursacht wird, insofern er nicht darzutun vermag, dass er das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat. Im weitern haftet nach Art. 55 OR der Geschäftsherr für den Schaden, den seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung

dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Ich bin nun der Meinung, dass man grundsätzlich diese Schadensmittragung durch den Hausherrn beziehungsweise Geschäftsherrn nicht wohl dem Versicherten aufladen darf. Wie oft kommt es vor, dass Kinder oder ein geisteskranker Hausgenosse einen Brand verursachen. In diesem Falle würde also der Hausherr haften, sofern er nicht nachweisen kann, dass er es an der nötigen Sorgfalt nicht hat fehlen lassen. Dieser Nachweis ist aber ausserordentlich schwer zu erbringen. Ich glaube, ein Mann, der von Brandschaden betroffen wird, hat schliesslich Unglück genug und man soll ihn nicht noch verantwortlich machen und ihm einen Teil der Entschädigung vorenthalten, weil er für das, was seine Kinder oder Untergebenen angestellt haben, aufzukommen habe. Das ist eine Unbilligkeit, namentlich deshalb, weil der Versicherte sich dagegen nicht wehren kann. Es steht ihm nicht frei, sich an irgend eine beliebige Gesellschaft zu wenden und dort eine erhöhte Prämie zu zahlen, um unter allen Umständen versichert zu sein, sondern er muss sich bei der Brandversicherungsanstalt versichern. Es ist ihm also benommen, sich gegen den Schaden, der ihm hier droht, zu schützen. Besonders mit Rücksicht hierauf halte ich es für unbillig, eine derartige Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, und ich beantrage daher Streichung des Art. 68.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass man dem Antrag auf gänzliche Streichung des Artikels entgegenhalten kann, dadurch werde der Fahrlässigkeit Vorschub geleistet, ein Hausvater passe dann nicht mehr auf, ob seine Kinder mit Zündhölzchen spielen, oder ein Gewerbetreibender verwende nicht mehr die gleiche Sorgfalt darauf, um die Entstehung eines Brandes zu verhindern. Wenn man aus diesem Grunde sich mit der Streichung nicht einverstanden erklären kann, sondern grundsätzlich den Art. 68 beibehalten will, so möchte ich vorschlagen, ihm die Fassung zu geben, der wir bereits im alten Gesetz begegnen und zu sagen, dass der Versicherte für die Fahrlässigkeit seiner Angehörigen nur dann verantwortlich ist, wenn er derselben durch seine eigene Fahrlässigkeit Vorschub geleistet hat. Durch eine solche Abänderung der Bestimmung würden wir die weitern Folgen bedeutend herabmindern. Die Beweislast wäre umgedreht. Nicht mehr der Versicherte hätte nachzuweisen, dass er es an der nötigen Sorgfalt in keiner Weise habe fehlen lassen, sondern er würde nur noch haften, wenn die Brandversicherungsanstalt beweist, dass er sich der Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. Es ist natürlich von grosser Tragweite, wem die Beweislast überbunden wird, denn vom Erbringen des Beweises hängt es ab, ob eine Verkürzung der Entschädigung eintritt oder nicht. Ich möchte deshalb für den Fall, dass mein Streichungsantrag nicht genehm sein sollte, eventuell beantragen, am Schluss des Art. 68 beizufügen: «sofern er dem Verschulden oder der Fahrlässigkeit des Dritten durch eigene Fahrlässigkeit Vorschub leistet».

Heller, Präsident der Kommission. Das ist eine juristische Frage und sie ist für den Laien etwas schwierig zu beurteilen. Ich bemerke nur, dass der Entwurf von Herrn Prof. Huber geprüft worden ist und dass Herr Huber sich in sehr anerkennender Weise darüber ausgesprochen hat. Er hat sich speziell auch über Art. 68 geäussert und ihn als vollständig richtig erklärt. Die Worte «aus Zufall» sind auch in der Eingabe von Belp beanstandet worden, und man kann sich daher fragen, ob man die Bestimmung unverändert beibehalten will oder nicht. Allein es liegt mir nicht ob, da irgendwelche Abänderung in Vorschlag zu bringen, sondern ich vertrete den Standpunkt der vorberatenden Behörden und beantrage Ihnen Festhalten am Entwurf. Immerhin könnte ich mich mit der Aufnahme des von Herrn Bühlmann eventuell beantragten Zusatzes einverstanden erklären, der die Beweisführung ändert und so die Sache etwas mildert.

Brand (Bern). Nur eine redaktionelle Bemerkung zum Zusatzantrag des Herrn Kollega Bühlmann. Er schlägt vor, beizufügen: «sofern er dem Verschulden oder der Fahrlässigkeit des Dritten durch eigene Fahrlässigkeit Vorschub leistet». Ich möchte bitten, die Worte «oder der Fahrlässigkeit» zu streichen, indem Fahrlässigkeit selbstverständlich ein Verschulden ist. Ich fasse es so auf, dass Herr Bühlmann sagen will: sofern er dem Verschulden, wie es im ersten Satz des Art. 68 umschrieben ist, durch ein fahrlässiges Verhalten Vorschub leistet.

Bühlmann. Ich bin mit dieser Streichung ohne weiteres einverstanden.

Lindt. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Bühlmann, den Art. 68 einfach zu streichen, wärmstens empfehlen. Herr Bühlmann hat die Gründe angeführt, welche für die Streichung des Artikels sprechen; ich will sie nicht des langen und breiten wiederholen, sondern schliesse mich in allen Teilen seinen Ausführungen an. Herr Bühlmann schlägt eventuell für den Fall, dass die Streichung nicht belieben sollte, vor, in Art. 68 eine Ergänzung beizufügen. Ich halte diese Ergänzung für überflüssig, denn was da gesagt wird, steht bereits in Art. 67, wonach der Versicherte, der den Brand durch seine Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, sich eine Kürzung der Entschädigung gefallen lassen muss. Das ist materiell das gleiche, was Herr Bühlmann in seinem eventuellen Antrag dem Art. 68 beifügen will. Wir können daher Art. 68 ruhig streichen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für die gedruckt vorliegende Fassung (gegenüber dem Eventualantrag Bühlmann) . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten an dem bereinigten Artikel (gegenüber dem Streichungsantrag Bühlmann) . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 68 ist gestrichen.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 69. In den Fällen der Art. 67 und 68 setzt die Anstalt den Betrag des Abzugs fest und macht dem Versicherten hievon schriftlich Mitteilung. Diese Festsetzung erlangt Rechtskraft, sofern sie der Versicherte nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich ablehnt.

Im Fall der Ablehnung kann der Versicherte seine Ansprüche binnen drei Monaten gerichtlich geltend machen. Unterlässt er es, so gelten sie als verwirkt.

Die Kürzung der Entschädigung schliesst die Bestrafung des dritten Urhebers des Brandes (der Explosion) nicht aus.

Art. 70.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article est en rapport avec l'article 25 de la loi. Il arrive fréquemment qu'à la suite de circonstances extraordinaires la valeur vénale d'un bâtiment se réduise de manière à être bien inférieure à la valeur de reconstruction, peut être même à la valeur intrinsèque. Par exemple un bâtiment est vendu pour être démoli dans un délai fixé. Le prix de vente n'atteint pas 1/10 de la valeur de construction, ou bien un bâtiment est atteint par un éboulement, un glissement de terrain, de manière qu'il doit être évacué, parce qu'il n'est plus habitable, ou bien encore l'accès d'un bâtiment est coupé ou grevé d'une servitude onéreuse et gênante, etc., etc.

Le propriétaire pourrait ainsi réaliser un bénéfice assez considérable. Pour éviter cette possibilité qui mettrait l'établissement en perte, il est indispensable de fixer la valeur vénale pour qu'elle puisse servir de base à la fixation de l'indemnité. C'est ce que disait l'article 25.

Nous pourrions citer plusieurs exemples à l'appui de notre manière de voir, mais nous pensons que l'honorable rapporteur de la commission le fera, et pour raccourcir le débat, je lui laisse la parole.

Heller, Präsident der Kommission. Art. 70 handelt von der Feststellung des Verkehrswertes und der Kürzung der Entschädigung. Die neue Fassung ändert materiell an dem Inhalt der ersten Vorlage nichts. Es ist Ihnen bekannt, dass in vielen Fällen der Verkehrswert eines Gebäudes mit dem Bau- oder Zustandswert desselben nicht in Uebereinstimmung steht. Es ist daher notwendig, den Verkehrswert festzustellen. Der Versicherungswert bleibt aber gleichwohl bestehen, weil er beim Brandschaden doch auch eine Rolle spielt. Wenn in einem Falle, wo der Verkehrswert festgestellt ist, ein Brand ausbricht und Vollschaden eintritt, so wird, sofern das Gebäude nicht wieder aufgebaut wird, der Verkehrswert voll vergütet. Der Verkehrswert bildet hier also die Entschädigungssumme. Wenn aber auf dem gleichen Platze wieder aufgebaut wird und der fertige Bau dem Zustandswert nach nicht wenigstens die Hälfte des frühern Gebäudes ausmacht, so findet eine Kürzung der Entschädigung statt, die jedoch nur den Betrag betrifft, um welchen die Entschädigung den Zustandswert des fertigen Baus übersteigt. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels in der neuen Fassung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 70. Wird ein Gebäude, dessen Verkehrswert festgestellt war, im Brandfall nicht wieder aufgebaut, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, in welchem der Verkehrswert zum Zustandswert steht.

Bei Wiederaufbau findet eine Kürzung der Entschädigung nur dann statt, wenn, dem Zustandswert nach, der fertige Bau weniger als die Hälfte des frühern Gebäudes ausmacht. Gekürzt wird in diesem Fall nur der Betrag, um welchen die Entschädigung den Zustandswert des fertigen Baues übersteigt.

Bei jeder Kürzung der Entschädigung hat der Versicherte Anspruch auf verhältnissmässige Rückerstattung der seit der Festsetzung des Verkehrswertes bezahlten Versicherungsbeiträge.

Das bei der Kürzung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach Art. 69.

Art. 70 a.

M. Locher, Directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article vise le cas où une commune veut user de son droit d'expropriation. Ce serait à elle à indemniser l'assuré de la perte subie par le fait qu'on l'empêche d'utiliser les restes du bâtiment incendié. Mais on a fait valoir dans le sein de la commission, et principalement par l'organe de M. Stauffer, qui a défendu cette cause avec beaucoup d'éloquence que cette perspective peut empêcher la commune de mettre son plan d'alignement à exécution. C'est pour cela que l'on a eu l'idée de mettre à contribution l'établissement d'assurance qui, du reste, s'y est prêté avec beaucoup de grâce.

Il serait injuste, inéquitable, de faire supporter à l'assuré des conséquences dont il n'est pas responsable si la commune fait usage de son droit d'expropriation et le met dans l'impossibilité de reconstruire.

Heller, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist neu und bietet dem Versicherten die Garantie, dass er eine Entschädigung bekommt, auch wenn er infolge Alignements- oder anderer Bestimmungen der Gemeinde nicht wieder aufbauen kann. Die Anstalt soll in diesem Falle einen Teil des dem Eigentümer hierdurch erwachsenden Nachteils tragen. Die Brandversicherungsanstalt ist freilich nicht schuld, dass der Betreffende nicht wieder aufbauen kann, sondern die Gemeinde; aber geschädigt ist doch der Versicherte, und deshalb haben wir auf Antrag des Herrn Stauffer beschlossen, dass diesem Umstande in der vorgeschlagenen Weise Rechnung getragen werden soll.

Angenommen.

Beschluss.

Art. 70 a. Können Ueberreste eines vom Brand betroffenen Gebäudes, die dem Eigentümer bei der Brandschadenabschätzung in Anrechnung gebracht wurden, deswegen nicht zum Wiederaufbau verwendet werden, weil die Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden auf dem Wege der Zwangsenteignung verlangt,

so vergütet die Brandversicherungsanstalt dem Eigentümer die Hälfte des ihm hierdurch erwachsenden Nachteils.

Ein etwa ausgemittelter Verkehrswert des Gebäudes findet in diesem Falle keine Berücksichtigung.

---

v. Wurstemberger. Zur Geschäftsordnung! Ich möchte beantragen, hier abzubrechen und entgegen dem vorhin gefassten Beschluss morgen fortzufahren und das Gesetz zu Ende zu beraten. Voraussichtlich wird noch der eine oder andere Artikel zur Diskussion Anlass geben, und es ist nicht ausgeschlossen, dass die vorberatenden Behörden diese und jene Bestimmung bis im Mai noch zu bereinigen haben werden. Das kann geschehen, wenn wir heute die Vorlage zu Ende beraten, so dass dann im Mai nur noch die zurückgelegten Artikel zu bereinigen und die Schlussabstimmung vorzunehmen wären.

Moor. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Wurstemberger empfehlen. Ich wollte ihn selbst stellen, weil sich noch weitere Artikel zeigen können, über die man sich nicht sofort verständigen kann, sondern die zur Wiedererwägung an die Kommission gewiesen werden müssen und die dann von ihr bis zur nächsten Session bereinigt werden können. Wenn wir jetzt abbrechen, so werden sich die gleichen Schwierigkeiten dort wieder ergeben und die Fertigstellung des Gesetzes müsste auf eine spätere Session verschoben werden. So hätten wir eine Verschieberei von einer Session auf die andere. Mir persönlich und meiner Fraktion kann das schliesslich gleichgültig sein, weil wir die Verantwortlichkeit für die Geschäftsbehandlung nicht tragen, sondern die Mehrheit dafür verantwortlich ist. Wenn sie der Bevölkerung das Schauspiel der ewigen Verschleppung oder Verschiebung von einer Session auf die andere einmal mehr bieten will, so ist das ihre Sache. Aber ich glaube wirklich, im Interesse der Förderung der Geschäfte wäre es angezeigt, morgen noch Sitzung zu haben. Wir erzielen keine Ersparnis, wenn wir heute abbrechen; wir werden nicht nur die gleiche Zeit, die wir jetzt ersparen würden, später doch wieder aufwenden müssen, sondern vorraussichtlich noch mehr, weil vieles wiederholt werden muss und die Diskussion infolgedessen eine ergiebigere ist, sobald der Zusammenhang gestört ist und die Sache nicht in einem Zug erledigt werden kann.

Hofstetter. Ich könnte eigentlich auf das Wort verzichten. Ich wollte das gleiche sagen, was soeben die Herren Moor und v. Wurstemberger ausgeführt haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Maisession ohnehin regelmässig mit Geschäften überlastet ist. Man hat uns für die nächste Session die Beratung des Gemeindegesetzes in Aussicht gestellt; überdies werden wir das Gesetz über Handel und Gewerbe in zweiter Lesung zu bereinigen haben. Auch fällt die Maisession in einen Zeitpunkt, in dem die Landwirte lieber zu Hause als hier in Bern im Ratssaal sind. Ich würde es sehr begrüssen, wenn man auf den Beschluss zurückkommen und morgen noch Sitzung haben würde. Ich habe mich verwundert, dass von seiten der vorberatenden Behörden dieser Standpunkt nicht schon vorhin eingenommen wurde.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'empresse de dire que j'accepte la motion de M. Moor. Je suis parfaitement d'accord, il est probable que l'honorable président de la commission l'est aussi, de continuer les délibérations demain.

Bühler (Matten). Ich möchte beantragen, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Es ist noch gar nicht sicher, ob wir in einer einzigen Sitzung mit dem Gesetz fertig werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so könnten wir dann am Schluss der Nachmittagssitzung beschliessen, morgen wieder zusammenzukommen.

M. **Frepp.** Deux mots seulement. Je ne puis pas partager la manière de voir qui vient d'être exprimée par MM. Bühler et Moor. Vous avez entendu les représentants de la commission et du gouvernement déclarer qu'il était matériellement impossible de terminer la discussion cette semaine et qu'il serait nécessaire de la reprendre dans une prochaine session. D'autre part, vous commettriez indubitablement une injustice à l'égard de vos collègues qui se sont absentés il y a un instant lorsque vous avez décidé, sur la proposition de M. le président, de renvoyer la discussion à la session de mai. Une trentaine de députés ont quitté la salle. Voulez-vous les priver d'assister aux délibérations ou bien voulez-vous charger le président de leur faire savoir par téléphone que la discussion continuera?

Pour ma part je vous propose de maintenir la proposition du président.

Präsident. Ich habe vorhin lediglich die Situation auseinandergesetzt und kann nur meiner Verwunderung Ausdruck geben, dass sich die Redeflut erst jetzt in so üppiger Weise geltend macht; denn ich habe lange genug gewartet, ob eine andere Ansicht sich geltend machen wolle, und da dies nicht der Fall war, musste ich annehmen, der Grosse Rat sei einhellig der Meinung, dass man jetzt abbrechen solle, weil man mit dem Gesetz doch nicht definitiv fertig werden könne. Aber ich kann mich ohne weiteres dem Antrag anschliessen, das Gesetz morgen so weit fertigzustellen, dass es sich dann in der Maisession nur noch um die Behandlung der zurückgelegten Artikel und die Vornahme der Schlussabstimmung handeln würde. Das Argument, dass, wenn wir jetzt das Gesetz nicht fertig beraten, unter Umständen eine weitere Verschleppung eintreten kann, muss in der Tat gehört werden. Es ist denkbar, dass, wenn wir jetzt abbrechen, wir in der Maisession wieder auf Artikel stossen, über deren Tragweite man sich nicht ohne weiteres klar werden kann und die an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werden müssen. Ich schliesse mich also der Ansicht an, dass wir morgen mit der Beratung weiterfahren, wenn der Grosse Rat damit einverstanden ist; wie es überhaupt nicht meine Meinung war, die Session absolut am Mittwoch zu schliessen.

Dagegen möchte ich mich entschieden gegen die Anordnung einer Nachmittagssitzung aussprechen. Es ist jetzt bald 1 Uhr und wir könnten frühestens um 3 Uhr wieder zusammentreten; wir würden also in der Nachmittagssitzung nicht fertig werden und müssten dann morgen doch noch sitzen, um den Rest

zu erledigen. Im weitern ist zu bemerken, dass der Grossratssaal für heute nachmittag vom Regierungsrat einer landwirtschaftlichen Versammlung eingeräumt worden ist. Ich möchte daher beantragen, morgen weiter zu fahren und das Gesetz so fertig zu machen, dass in der Maisession nur noch die zurückgelegten Artikel zu erledigen wären. Herr Frepp hat demgegenüber den Antrag gestellt, hier abzubrechen. Der Grosse Rat wird darüber entscheiden.

Abstimmung.

Für Abhalten einer Donnerstag-Sitzung . Mehrheit.

Präsident. Wir fahren nun in der Beratung des Gesetzes weiter.

Rufe: Abbrechen!

Ich möchte Sie ersuchen, den begonnenen Abschnitt noch fertig zu machen. Es drückt mein Gewissen, dass ich am Montag um 4½ Uhr die Sitzung abbrechen liess, in der Meinung, wir werden am Dienstag mit der Beratung zu Ende kommen. Ich möchte daher wünschen, dass man die reglementarische Zeit bis 1 Uhr ausnütze. (Zustimmung.)

Art. 71 und 72.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 71. Wenn in den Fällen der Art. 8, 45, 65, 66, 67 und 68 auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte haften, zu deren Deckung der Erlös von etwa mithaftenden Grundstücken (Gebäuden oder Land) nicht ausreicht, so ist die Anstalt verpflichtet, die dem Versicherten vorenthaltene Entschädigung den genannten Gläubigern oder Berechtigten, soweit zu ihrer gänzlichen Befriedigung erforderlich, auszurichten.

Der Anstalt steht für den bezahlten Betrag, soweit er dem Versicherten hätte vorenthalten werden können, ein Ersatzanspruch gegenüber dem letztern zu.

Art. 72. Wird erst nach der Ausbezahlung der Entschädigung festgestellt, dass einer der in den Art. 66 bis 68 erwähnten Fälle vorliegt, so ist die Anstalt berechtigt, den Betrag, den sie bei rechtzeitiger Feststellung hätte vorenthalten können, samt Zins zu 5% zuzückzufordern.

Art. 73.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, den Art. 73 zu streichen. Er hat keinen Sinn mehr, nachdem Art. 68, auf den er Bezug nimmt, gestrichen ist, indem bereits in Art. 60 gesagt wird, dass alle Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegen dritte Personen wegen absichtlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens zustehen, auf den Zeitpunkt, mit welchem die Abschätzung Rechtskraft erlangt, bis zum Belaufe der festgesetzten Entschädigung an die Anstalt übergehen.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Bühlmann . Mehrheit.

Art. 74.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 74. Aus Rücksichten der Billigkeit können zivilrechtliche Ansprüche ausnahmsweise auch gegen den unzurechnungsfähigen Urheber eines Schadens geltend gemacht werden. Anderseits kann die Anstalt in Fällen von leichter Fahrlässigkeit sowohl dem Versicherten als auch dritten Personen gegenüber auf die Geltendmachung von solchen verzichten.

Art. 75.

Heller, Präsident der Kommission. Wir beantragen hier, nach «Gläubiger» die Worte «oder Berechtigten» einzuschalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 75. Die Entschädigung darf nicht ausbezahlt werden, bevor durch die amtliche Untersuchung die Schadensursache ausgemittelt, oder wenigstens festgestellt ist, dass dem Versicherten kein Verschulden im Sinne der Art. 66 und 67 zur Last fällt, und dass er auch nicht nach Art. 68 zu haften hat.

Bestehen auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte, so ist die Einwilligung der Gläubiger oder Berechtigten zur Ausbezahlung der Entschädigung an den Versicherten erforderlich, abgesehen davon, ob wieder aufgebaut wird oder nicht.

Wird diese Einwilligung nicht beigebracht, so richtet die Anstalt die Entschädigung durch Vermittlung der Amtsschreiberei an diejenigen aus, die nach Zivilrecht anspruchsberechtigt sind. In streitigen Fällen ist die Entschädigung gerichtlich zu hinterlegen.

Gegen unbegründete missbräuchliche Verweigerung der Einwilligung wird das Dekret schützende Bestimmungen aufstellen.

Wenn feuerpolizeiwidrige oder feuergefährliche Einrichtungen die Schadensursache waren, so wird bei einem Teilschaden im Fall der Wiederherstellung des Gebäudes die Entschädigung nicht vor der Beseitigung dieser Mängel ausbezahlt.

Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des Brandplatzes der Ausbezahlung der Entschädigung vorausgehen.

Art. 76—78.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 76. Sind die Bedingungen im Sinne des Art. 75 erfüllt, so bezahlt die Anstalt die Entschädigung wie folgt aus:

1. Im Fall des Wiederaufbaues:
   a) Bei Vollschaden einen Drittel sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist, einen fernern Drittel nach der Eindeckung und Einschätzung des Gebäudes und den letzten Drittel nach Vollendung desselben. Eine Ausnahme hievon machen Entschädigungen von weniger als 500 Fr., die nach Vollendung des Gebäudes auf einmal ausbezahlt werden.
   Ist das Gebäude nicht mit Grundpfandrechten, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechten beschwert, so kann der Versicherte, nachdem die Abschätzung Rechtskraft erlangt hat, die ganze Entschädigung auf einmal beziehen.
   b) Bei Teilschaden, sofern die Entschädigung wenigstens einen Drittel der Versicherungssumme und nicht weniger als 500 Fr. ausmacht, in gleicher Weise wie bei Vollschaden, wobei der zweite Drittel nach der Ausführung der Hälfte der Arbeiten ausgerichtet wird.
   Beträgt die Entschädigung weniger als einen Drittel der Versicherungssumme oder weniger als 500 Fr., so erfolgt die Bezahlung auf einmal nach der Vollendung der Herstellungsarbeiten.
2. Im Fall des Nichtwiederaufbaues:
   Die ganze Entschädigung auf einmal, sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 77. Brandentschädigungen im Betrage von wenigstens 200 Fr. werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

Art. 78. Mit der Brandentschädigung können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungskosten verrechnet werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl eines Suppleanten des Obergerichtes.

Bei 152 ausgeteilten und 146 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, gültige Stimmen 132, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt: Hugo Mosimann, Fürsprecher, in Bern, mit 127 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 118 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 78) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Heinrich Schwärzel, geboren 1869, von Walsheim, Bayern, Schreiner in Worb, Ehemann der Elise Hagi, Vater von sieben minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Mont-Tramelan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 112 Stimmen.

2. Johann Fischer, geboren 1862, von Latsch, Tirol, Schreiner in Bargen, Ehemann der Marie Louise Châtelain, Vater von 9 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 109 Stimmen.

3. Fritz Giesbrecht, geboren 1887, von Danzig, Angestellter des Elektrizitätswerkes in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 111 Stimmen.

4. Josef Schmiederer, geboren 1889, von Griesbach, Baden, Elektromonteur in Kölliken, Aargau, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Walterswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 112 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag, den 13. Februar 1913,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 88 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bechler, Beuret, Brügger, Brüstlein, Bühler (Bern), Bühler, Burkhalter (Hasle), Burrus, Chavanne, Choulat, Cortat, Cueni, Eggli, Etienne, Fankhauser, Frepp, Girod, Gobat, Hess (Steinhölzli), Hofer (Alchenflüh), Keller (Bassecourt), Lanz (Roggwil), Lanz (Thun), Lardon, Marti, Meusy, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlethaler, Neuenschwander, Obrist, Peter, Pfister, Rohrbach (Riggisberg), Rufer (Biel), Stämpfli, Stauffer, Steiger, Stucki (Ins), Tännler, Thöni, v. Wattenwyl, Weber, Witschi, Wyder, Zumbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Boinay, Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), Burger (Delsberg), Burri, Favre, Flückiger, Frutiger, Girardin, Gross, v. Grünigen, Gugelmann, Gygax, Hadorn, Hari, Henzelin, Hostettler, Hügli, Jenny, Keller (Rüegsauschachen), Kuster, Lanz (Rohrbach), Lory, Luterbacher, Lüthi (Worb), Lüthi (Madretsch), Merguin, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Müller (Bargen), Renfer, Rossé, Schär, Scherz, Schori, Segesser, Siegenthaler (Zweisimmen), Wolf, Zürcher.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 125 hievor).

Art. 79.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous vous souvenez qu'en son temps le Grand Conseil a suspendu les délibérations concernant le décret relatif à l'organisation des secours contre l'incendie et le service du corps des sapeurs-pompiers, parce qu'à ce moment-là on avait considéré que quelques-unes des dispositions fondamentales ne pouvaient être valablement instituées que par une loi.

La revision de la loi sur l'assurance étant donc en préparation et à l'ordre du jour, on a cru pouvoir profiter de cette occasion pour y introdire ces dispositions nouvelles. C'est ce qui a eu lieu. Cependant, cela n'a pas satisfait la société des sapeurs-pompiers du canton de Berne, qui demande d'introduire dans cette loi toute une série de desiderata et de dispositions. Nous regrettons de ne pouvoir donner satisfaction à cette manière de voir.

De telles modifications peuvent et doivent être réglées par un décret.

On s'est dit aussi que par l'introduction dans la loi d'une multitude de détails, on pourrait la rendre difficile, complexe, indigeste, et mettre peut-être en danger le sort de la loi devant le vote populaire. Il est inutile, quand on peut avoir recours à un décret, de mettre des dispositions dans la loi qui risqueraient en tout cas d'amoindrir les chances d'acceptation de celle-ci par le peuple souverain. Inutile donc d'exposer la loi à des surprises et à des difficultés que nous pouvons parfaitement éviter.

Je dois reconnaître que le comité des sapeurs-pompiers du canton de Berne est doué d'une grande faculté de travail, que de plus en plus la société cantonale des sapeurs-pompiers met son dévouement, son zèle, son activité à accomplir sa tâche d'une manière sérieuse, ce qui a certainement eu pour effet les progrès remarqués que l'on a obtenus dans la défense contre le feu sur le territoire du canton de Berne. On doit véritablement s'incliner devant de telles organisations en songeant à l'importance qu'elles prennent dans notre civilisation et à leur bonne volonté féconde en résultats pratiques. Nous dépensons des sommes considérables dans notre pays pour combattre l'incendie et nous avons encore besoin de ce stimulant dans plusieurs districts qui ne sont pas pourvus de moyens de défense contre l'incendie assez parfaits.

Je crois que de telles dépenses sont bien placées et que, dans l'avenir, une fois ce système de défense étendu à la plus grande partie de nos communes, d'une façon rationnelle, technique et disciplinée, nous arriverons à constituer pour notre établissement d'assurance un avenir plus favorable et plus prospère encore; ceux qui en bénéficieront les premiers, ce seront les communes, les assurés, l'Etat en particulier, de sorte que nous ne regrettons pas d'avoir pu soutenir et encourager cette société; celle-ci a envoyé des requêtes très nombreuses et des sollicitations à l'honorable président de la commission, mais malgré tout nous pensons qu'il est préférable de ne pas surcharger l'organisme de la loi et que ces revendications devront faire l'objet d'un décret spécial.

Heller, Präsident der Kommission. Wie der Herr Direktor des Innern bereits auseinandergesetzt hat, ist in der Vorlage den Begehren des kantonalen Feuerwehrvereins in den Grundbestimmungen Rechnung getragen worden, dagegen konnten die Detailbestimmungen nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Die Bestrebungen des kantonalen Feuerwehrvereins, den Schutz gegen Brandschaden möglichst auszugestalten, müssen vollständig gebilligt und anerkannt werden; je besser die Feuerwehren organisiert sind, desto mehr Schaden kann auch verhütet werden. Wir haben deshalb allen Grund, die Bestrebungen des kantonalen Feuerwehrvereins zu unterstützen, und

die vorberatenden Behörden glauben das zu tun, indem sie die Grundbestimmungen ins Gesetz aufnehmen und vorschreiben, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Feuerwehrdienst zu organisieren, sowie für ausreichende Wasserbezugsorte und Löscheinrichtungen zu sorgen. Alles Nähere würde dann im sogenannten Löschdekret im Detail festgelegt.

Nun werden Sie sich erinnern, dass wir seinerzeit die weitere Beratung des Löschdekrets sistieren mussten, weil das alte Gesetz keine Bestimmung enthielt, wonach man den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht hätte erklären können. Das ist aber von grosser Wichtigkeit. Solange die Gemeinden nicht befugt sind, diesen Dienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu bezeichnen, sind sie lahmgelegt, alles ist auf die Freiwilligkeit abgestellt. Es ist ein Haupterfordernis für die richtige Organisation und Durchführung des Feuerwehrdienstes, dass wir dem Gedanken der allgemeinen Bürgerpflicht im Gesetz Ausdruck geben, und deshalb sagen wir im Art. 79, die Gemeinden seien befugt, den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären und eine mässige Pflichtersatzgebühr einzuführen. Wir haben den Ausdruck «mässige Pflichtersatzgebühr» gewählt, weil wir uns nicht entschliessen konnten, einen bestimmten Absatz in das Gesetz aufzunehmen. Die Verhältnisse im Kanton Bern sind so mannigfaltig, dass es schwer hält, eine allgemein gültige Ziffer einzusetzen, denn für den einen Ort wäre sie vielleicht zu hoch, für den andern zu niedrig. Es empfiehlt sich daher, im Gesetz nur grundsätzlich die Einführung einer mässigen Pflichtersatzgebühr vorzusehen, die dann eventuell im Löschdekret näher umschrieben werden kann. Der kantonale Feuerwehrverein hat eine Pflichtersatzgebühr von 40 Franken beantragt. Für städtische Verhältnisse ist dieser Betrag nicht zu hoch, aber an manchem andern Orte müsste er Anstoss erregen. Es ist entschieden besser, wenn wir im Gesetz die Höhe der Gebühr nicht normieren, sondern den Gemeinden nur die Befugnis zum Bezug einer solchen erteilen. Durch die Beifügung des Wortes «mässig» will man zum Ausdruck bringen, dass eine Gemeinde nicht durch Mehrheitsbeschluss eine Gebühr festsetzen soll, die mit den Verhältnissen nicht im Einklang steht.

Das dritte Alinea sieht vor, dass, wenn bei der Einführung der allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden können. Auch diese Bestimmung hat ihre grosse Bedeutung, denn es kann ja häufig vorkommen, dass die Zahl der Diensttauglichen grösser ist als der Bedarf.

Wir möchten Ihnen also empfehlen, im Gesetz nur die Grundbestimmungen aufzunehemn und die Detailbestimmungen, von denen in der Eingabe des kantonalen Feuerwehrvereins die Rede ist, in das Löschdekret zu verweisen. Wenn die Verhältnisse sich ändern sollten, kann man das Dekret denselben leicht anpassen, während eine Gesetzesrevision immer mit Umständen und Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Annahme des Art. 79.

v. Fischer. Es ist zuzugeben, dass Art. 79 seit der ersten Beratung ein etwas besseres Gesicht bekommen hat, indem wenigstens einige Grundsätze im Gesetz niedergelegt werden. Ich bedaure aber, mich auch in dieser Lösung nicht befriedigt erklären zu können. Die vorberatenden Behörden möchten einige Punkte als Detailfragen behandelt wissen, die aber von solcher Bedeutung sind, dass sich ihre Regelung im Gesetz selbst rechtfertigt. Der eine dieser Punkte ist die Altersgrenze für die Feuerwehrpflicht und der andere eine Maximalgrenze für die Ersatzsteuer. Diese zwei Kardinalpunkte dürfen nicht wohl im Dekret geordnet werden, sondern es muss verlangt werden, dass sie im Gesetz selbst ihre Lösung finden. Es ist freilich in den letzten Jahren Mode geworden, im Gesetz möglichst wenig und im Dekret dann möglichst viel zu sagen. Man kam zu dieser Praxis, weil man glaubt, man mache den Referendumsbürger weniger kopfscheu, das Gesetz gehe eher durch und nachher habe man freie Bahn. Allein die Erfahrung hat zu wiederholten Malen gelehrt, dass man sich täuscht, wenn man meint, ein Gesetz werde leichter angenommen, wenn es nur das Gerippe enthalte; beim Referendumsbürger wurde durch dieses Vorgehen ein tiefwurzelndes Misstrauen geschaffen. Darin liegt ein Grund — es ist allerdings nicht der einzige — dass bei jeder Abstimmung diese konstante Zahl von Neinsagern zu verzeichnen ist. Der Grosse Rat muss sich da an die eigene Brust schlagen und sagen: wir sind eigentlich mit schuld, dass dem so ist. Hier hätten wir Gelegenheit, mit dieser üblen Gewohnheit zu brechen und auch über die Fragen, die jeden Bürger interessieren, im Gesetz selbst Aufschluss zu geben. Die seit einer Reihe von Jahren inaugurierte Praxis hat mir einen alten Witz in Erinnerung gebracht, den ich einmal gelesen habe. Derselbe lautete: Das Grundgesetz des Staates X — ich will den Namen nicht nennen, er tut nichts zur Sache — besteht aus zwei Paragraphen; der eine heisst: «Jedermann macht was er will», und der zweite: «Niemand braucht sich an § 1 zu halten.» Dahin kommen wir ungefähr mit der Praxis, die wir eingeschlagen haben.

Was die beiden Punkte anbetrifft, die man meines Erachtens im Gesetz selbst regeln sollte, so haben die Vertreter der vorberatenden Behörden erklärt, man habe sich gefragt, ob man nicht über die Altersgrenze und über die Höhe der Steuer etwas bestimmen wolle, aber man habe davon abgesehen, weil die Verhältnisse sehr verschieden seien. Ich glaube nun, bezüglich des Alters werden die Verhältnisse im grossen und ganzen im Kanton herum insofern doch gleich sein, als eine allzuweite Ausdehnung der Dienstpflicht ein Unrecht gegenüber Tausenden von Einwohnern, die als feuerwehrpflichtig erklärt würden, bedeuten würde. Es wäre geradezu ein Unding und ein Skandal, wenn man die allgemeine Dienstpflicht so weit ausdehnen würde, dass zum Beispiel ein achtzigjähriger Mann verpflichtet wäre, in der Feuerwehr Dienst zu tun. Wenn man aber von einer allgemeinen Feuerwehrpflicht redet, könnte man zu dieser Konsequenz kommen. Ebenso wäre es ganz ungeschickt, wenn man diese Pflicht nach unten auf 15jährige Schulbuben ausdehnen wollte. Gewisse Grenzen lassen sich also unbedingt festsetzen. Ich gebe zu, dass man über die Grenze streiten kann. Der eine wird sagen, mit 50 Jahren soll die Feuerwehrdienstpflicht aufhören, der andere: mit 55 und der Dritte: mit 60 Jahren. Darüber kann man sprechen, aber irgend eine Grenze sollte festgesetzt sein. Ich möchte un-

massgebend vorschlagen, dass man als obere Grenze das 50. und als untere das 18. Altersjahr festsetze. Diese Regelung hatte man seinerzeit im Dekret vorgesehen. Man wird mir einwenden, die Grenze von 50 Jahren sei für einzelne Gemeinden zu tief. Das mag zutreffen, aber auf der andern Seite ist nicht ausgeschlossen, dass, wenn eine Gemeinde Einwohner über 50 Jahre hat, die noch bei allen ihren Kräften sind, diese auf dem Wege der Freiwilligkeit dem Feuerwehrdienst erhalten bleiben können. Doch das nur nebenbei. Man kann, wie gesagt, über die Grenzen sprechen, aber die Hauptsache ist, dass im Gesetz irgend eine Grenze nach oben und nach unten gezogen wird.

Das gleiche gilt bezüglich der Ersatzgebühr. Das Gesetz begnügt sich damit, zu sagen, diese Gebühr soll eine mässige sein. Was ist mässig? Es hat sich bereits bei der Beratung des Dekrets von 1884 gezeigt, dass dieser Begriff ausserordentlich verschieden aufgefasst wird. Wenn Sie die damaligen Verhandlungen nachlesen, so werden Sie sehen, dass die einen den Betrag von 12 Franken als Maximum der Steuer festsetzen wollten. Die Regierung schlug 20 Franken als mässige Steuer vor, und die Kommission erhöhte das Maximum auf 40 Franken. Dahin kommt man mit solchen Begriffen. Warum will man daher nicht im Gesetz selbst wenistens ein Maximum bestimmen? Nach meinem Dafürhalten sollte ein Maximum von 20 Franken jedenfalls genügen. Innert diesem Rahmen würden die Gemeinden nach ihren Bedürfnissen die Ansätze bestimmen, die ihnen als angemessen erscheinen, aber es soll durch das Gesetz verhindert werden, dass die Gebühr allzuhoch bemessen werde, damit man allerlei Liebhabereien im Feuerwehrwesen, für das sie ja zu verwenden ist, betreiben könne. Dazu soll die Gebühr nicht dienen, sondern sie soll lediglich ein billiger Ersatz sein für die Nichtleistung der persönlichen Dienstpflicht und nicht dazu führen, dass man auf diesem Wege das Gemeindebudget von allen Feuerwehrausgaben liberiere und Spielereien treibe.

Ich möchte in diesem Sinne Ergänzungsanträge stellen und habe mir erlaubt, sie dem Herrn Präsidenten in folgender Fassung einzureichen: es seien zu Art. 79, Al. 2, folgende Zusätze aufzunehmen: «Die Feuerwehrpflicht soll nicht unter das 18. und nicht über das 50. Altersjahr ausgedehnt werden; ausgenommen von der Feuerwehrpflicht sind solche Personen, deren Tätigkeit beim Ausbruch eines Brandes in anderer Weise zur Wahrung öffentlicher Interessen in Anspruch genommen wird», und zweitens: «Die Ersatzgebühr darf für den Ersatzpflichtigen den Betrag von 20 Franken per Jahr nicht übersteigen.» Ich möchte Ihnen die beiden Anträge zur Annahme empfehlen, füge aber gleichzeitig bei, dass ich mich weder auf das 50. Altersjahr als obere Altersgrenze versteife, noch überhaupt auf die Redaktion dieser Anträge. Das sind Punkte, über die man in der nächsten Session sprechen kann, da sowieso noch verschiedene Artikel zurückgelegt wurden. Die Hauptsache scheint mir zu sein, dass diese Grundsätze im Gesetz niedergelegt werden und dass man die Ausführung nicht einfach einem Dekret oder Gemeindebeschlüssen überlasse.

Böhme. Es sind gerade die zwei Punkte, die Herr v. Fischer jetzt berührt hat, die auch mich veranlassen, das Wort zu ergreifen. Auch ich wollte wissen, bis zu welchem Altersjahre die Feuerwehrpflicht ausgedehnt werden soll. In Gemeinden wie Bern wird man ja keine Leute zum Feuerwehrdienst heranziehen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, weil genügend jüngere Leute da sind, die in die Feuerwehr eingereiht werden können, aber die andern wären dann ersatzpflichtig und könnten unter Umständen angehalten werden, bis zum 80. Jahr oder noch länger eine Ersatzgebühr zu entrichten. Ich möchte die vorberatenden Behörden anfragen, welche Stellung sie bezüglich der Altersgrenze einnehmen.

Was den Bezug einer mässigen Pflichtersatzgebühr anbetrifft, so stehe ich auch hier auf dem Boden des Herrn von Fischer und möchte beantragen, im Gesetz ein Maximum von 25 Franken vorzusehen. Letzte Woche haben wir im Automobilsteuergesetz in Art. 3 das Maximum der jährlichen Steuer bestimmt, und es wurde mit Recht abgelehnt, die Regelung dieser Frage dem Dekret zu überlassen. Heute werden wir diesem Grundsatz untreu und wollen die Sache nicht etwa noch einem Dekret überlassen, das von der gleichen Behörde aufgestellt wird, die schon das Gesetz durchberaten hat, sondern sie in die Hände der Gemeinden legen, wobei der Grosse Rat gar nichts mehr zu sagen hat. Wenn der Herr Kommissionspräsident erklärt, ein Dekret könne das ordnen, so weiss ich nicht recht, in welchem Dekret es geschehen soll. Ich habe in Art. 98 die Liste der Dekrete nachgesehen, die der Grosse Rat zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen hat, aber ich habe keines gefunden, dem die Festsetzung des Maximums der Pflichtersatzgebühr vorbehalten wäre. Ich bin deshalb mit Herrn v. Fischer einverstanden, dass im Gesetz ein Maximum aufzustellen sei.

Das Gesetz über die Hundetaxe sieht auch ein Minimum und ein Maximum vor und es steht den Gemeinden frei, innert diesen Grenzen die Taxe festzusetzen, wie ihnen gut scheint. Das dort festgesetzte Maximum beträgt 20 Franken, und wenn wir nach Antrag v. Fischer hier ebenfalls auf 20 Franken abstellen würden, so wäre ein Feuerwehrersatzpflichtiger im Maximum gleich besteuert wie in Bern ein Hund. Ein Feuerwehrersatzpflichtiger verdient ein besseres Schicksal, und deshalb möchte ich beantragen, das Maximum sei hier mit 25 Franken aufzunehmen. Eine solche Taxe ist vollständig hoch genug. In der Stadt Bern zum Beispiel haben wir zirka 20,000 Stimmberechtigte und der Bedarf an Feuerwehrleuten beträgt höchstens 1000 Mann. Wenn das Gesetz einmal in Kraft tritt, werden wir 20,000 ersatzpflichtige Bürger haben, wobei die Leute von 18—20 Jahren noch gar nicht mitgerechnet sind. Bei einer Taxe von 5 Franken würde die Ersatzgebühr jährlich also 100,000 Franken abwerfen, während das Feuerwehrbudget der Gemeinde Bern pro 1913 bloss 66,000 Franken Ausgaben vorsieht. Der Ansatz von 25 Franken im Maximum genügt also für alle Fälle und man sollte nicht höher gehen. Wird keine obere Grenze festgesetzt, so liegt die Gefahr nahe, dass da und dort auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens Liebhabereien Platz greifen, dass alle möglichen Einrichtungen getroffen und Apparate angeschafft werden, die sich nachher vielleicht nicht bewähren. Ich möchte daher dem zweiten Alinea folgende Fassung geben: «Sie sind befugt, den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären, in welchem Fall eine mäs-

sige Pflichtersatzgebühr einzuführen ist, die 25 Franken nicht übersteigen darf und deren Ertrag ausschliesslich zu Feuerwehrzwecken verwendet werden soll.»

Nyffeler. Der Herr Kommissionspräsident hat einleitend bemerkt, die Initiative zu den Art. 79 und 80 sei vom kantonalen Feuerwehrverein ausgegangen. Wenn dieser zu der vorliegenden Frage Stellung nahm, so hatte er dafür seine guten Gründe, denn die gesetzlichen Bestimmungen, die zurzeit das Feuerwehrwesen normieren, sind so lückenhaft, dass unbedingt etwas Neues geschaffen werden muss. Deshalb wurde die Eingabe gemacht. Der Entwurf trägt ihr Rechnung und wenn es auch nicht im ganzen Umfang geschieht, so kann sich der kantonale Feuerwehrverein mit der vorgesehenen Ordnung doch einverstanden erklären.

Nach dem Dekret über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr vom 31. Januar 1884 sind die Gemeinden befugt, aus den diensttauglichen Bürgern soviele Leute für die Feuerwehr zu rekrutieren, als sie nötig haben; diejenigen, die keinen Feuerwehrdienst leisten, sind verpflichtet, eine mässige Ersatzsteuer zu zahlen. Was die Herren v. Fischer und Böhme ausgeführt haben, ist teilweise schon in diesem Dekret von 1884 enthalten. Nun sind wir aber mit demselben noch nicht ausgekommen, in verschiedenen Gemeinden gab es Komplikationen und die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sind so mangelhaft, dass sogar die Gerichte darüber nicht klar wurden und Entscheide fällen mussten, mit denen sie im tiefsten Innern selbst nicht einverstanden waren. Ich möchte Sie an einen Entscheid erinnern, den das Verwaltungsgericht am 10. August 1910 getroffen hat. Eine Landgemeinde hatte gestützt auf das Dekret für alle Bürger, die keinen Feuerwehrdienst leisteten, eine Ersatzsteuer von im Minimum 2 und im Maximum 20 Franken eingeführt. Dieselbe wurde von allen Ersatzpflichtigen bis auf zwei bezahlt. Diese beiden reklamierten und die Ortspolizeibehörde wurde beim Regierungsstatthalter vorstellig, der ihr recht gab. Die beiden renitenten Bürger zogen aber die Sache weiter an das Verwaltungsgericht und dieses fällte folgendes Urteil: Die Gemeinden haben kein Recht, von diesen Leuten eine Ersatzsteuer zu fordern. Sie sind verpflichtet, alle diensttauglichen Bürger einzuberufen und zu instruieren, und erst wenn diese dann verlangen, zu den Ersatzpflichtigen versetzt zu werden und ihrem Ansuchen entsprochen wird, sind sie ersatzsteuerpflichtig. Dieses Urteil, mit dem man landauf landab unzufrieden war, hatte natürlich seine Nachwirkung und ist schuld, dass heute diese Zusatzanträge gestellt worden sind.

Was die Frage der Altersgrenze anbetrifft, so bestimmt, wie gesagt, bereits das Dekret von 1884, dass die Leute im Alter von 18 bis 50 Jahren diensttauglich seien. Diese Bestimmung könnte man in das Gesetz aufnehmen. Auch bin ich sehr einverstanden mit dem Antrag des Herrn Böhme, das Maximum auf 25 Franken zu erhöhen. Die Gemeinden haben dann immer noch freie Hand und können die einzelnen Ansätze den örtlichen Verhältnissen anpassen.

Im weitern habe ich noch eine kleine Bemerkung betreffend das Führen der Spritzen anzubringen. Der Entwurf sagt: Die Pferdebesitzer sind gehalten, ihre Pferde zur Verfügung zu stellen. Ich möchte da einen schärfern Ausdruck aufnehmen und sagen: sie sind verpflichtet. Das würde anderseits dann auch einer bessern Entschädigung der Pferdebesitzer durch die Gemeinden rufen.

Ferner sollte im Gesetz auch noch die Frage der Sonntagsübungen geregelt werden. Die landwirtschaftliche Bevölkerung, die bisweilen eine 15stündige Arbeitszeit hat, kann nicht auf den Abend zu Feuerwehrübungen einberufen werden, und deshalb wurden diese Uebungen in der Regel auf den Sonntag Morgen vor oder nach der Predigt verlegt. Nun ist aber von einem Regierungsstatthalter entschieden worden, die Feuerwehrleute können nicht verpflichtet werden, am Sonntag Morgen an diesen Uebungen teilzunehmen. So stehen wir auch nach dieser Richtung einer unklaren Situation gegenüber und es sollte da durch das Gesetz Ordnung geschaffen werden.

Kammermann. Ich gehe mit Herrn v. Fischer einig, dass Art. 79 seit der ersten Lesung wesentlich verbessert worden ist und nun die nötigen Grundlagen schafft, um in den Gemeinden einen richtigen Feuerwehrdienst zu organisieren. Ich bin im weitern auch mit den von Herrn v. Fischer gestellten Zusatzanträgen einverstanden. Wir hatten letztes Jahr in unserer Gemeinde einen renitenten Bürger, der weder Feuerwehrdienst leisten noch eine Ersatzgebühr bezahlen wollte. Wir erhoben Klage beim Regierungsstatthalter, dieser lud ihn vor, aber er leistete der Vorladung keine Folge. Darauf wurde er dem Gerichtspräsidenten verzeigt und von diesem mit 5 Franken gebüsst. Er zahlte diese Busse, kam nach Hause und lachte die andern aus. Es ist nötig, im Gesetz die Höhe der Ersatzsteuer niederzulegen und ich schliesse mich dabei dem Antrag des Herrn Böhme an, sie im Maximum auf 25 Franken festzusetzen. Was die Altersgrenze anbetrifft, so ist zu bemerken, dass an einzelnen Orten es nicht möglich ist, die Leute schon mit 50 Jahren von der Dienstpflicht zu entheben. Ich möchte daher zuhanden der Kommission den Wunsch äussern, es sei den Gemeinden zu gestatten, wenn die Notwendigkeit es erfordert, die Dienstpflicht bis zum 60. Altersjahr auszudehnen. Umgekehrt sollte die untere Altersgrenze auf das 17. Jahr angesetzt werden; wir haben auf dem Lande viele 17jährige Burschen, die in jeder Richtung zum Feuerwehrdienst tauglich sind.

Präsident. Ich frage Herrn Kammermann an, ob er einen Antrag stellt.

Kammermann. Nein, ich spreche lediglich zuhanden der Kommission den Wunsch aus, sie möchte den kleinern Gemeinden im erwähnten Sinne entgegenkommen.

Gerber. Ich möchte zum Schlussatz des Art. 79a einen Zusatzantrag stellen . . . .

Präsident (unterbrechend). Ich möchte Herrn Gerber darauf aufmerksam machen, dass vorläufig nur Art. 79 in Diskussion steht.

M. Jacot. La proposition de M. Fischer, ainsi que celle de M. Böhme, peut avoir quelque chose de séduisant au premier abord. On peut se demander s'il ne serait pas préférable d'indiquer déjà dans la

loi et de fixer dans celle-ci la limite d'âge et la taxe d'exemption. Mais si vous examinez de plus près cette proposition, et si vous examinez aussi de quelle manière il faudrait l'exécuter, on doit reconnaître que ce serait bien difficile. Et il en va de cette loi comme il en est allé déjà de plusieurs autres. Il est pour ainsi dire impossible d'édicter des prescriptions uniformes qui puissent valoir pour tout le canton.

Il y a d'abord deux grandes catégories à considérer: les localités qui ont des hydrantes et les localités qui n'en ont pas. Pour celles qui ont un service d'hydrantes parfaitement organisé, on comprend que le nombre d'hommes puisse être diminué et l'on pourrait se contenter d'une limite d'âge qui aille de 18 à 50 ans. Mais quantité de localités bernoises ne possèdent pas encore de services d'hydrantes et ont par conséquent besoin d'un service de troupes beaucoup plus étendu et exigeant beaucoup plus d'hommes. La limite d'âge à 50 ans ne conviendrait certainement pas à ces petites localités de campagne qui ont besoin de tout leur monde pour faire œuvre utile. Il n'appartient pas au décret de déterminer cette catégorie d'âge, il faudrait plutôt en laisser l'exécution aux réglements communaux. Ce sont en effet les communes qui sont le plus aptes à savoir de quelle manière le service du feu doit être organisé sur leur territoire. Ce qui convient aux grandes localités, comme Berne, Bienne, ne peut convenir aux localités de la campagne. Il est donc prudent de ne pas se lier dans la loi à cet égard, pas plus qu'il le serait de se lier dans le décret.

La rédaction proposée par la commission suffit amplement: les communes devront pourvoir à ce que le service des pompes soit rendu obligatoire et que la limite d'âge soit spécifiée d'une manière définitive.

Il en est de même, messieurs, de la taxe d'exemption. Evidemment, en principe, toute personne astreinte au service des pompes est exempte de cette taxe, mais ici encore les conditions changent suivant l'importance, la fortune, les ressources de la commune. Une taxe de fr. 2 à fr. 25 peut parfaitement convenir à certaines communes, tandis que dans d'autres la taxe de fr. 25 peut être considérée comme insuffisante. Je connais des communes qui ne se contentent pas de fixer la taxe d'exemption par une somme déterminée, mais qui la perçoivent proportionnellement au revenu. J'estime qu'en ces matières nous aurions mauvaise grâce à nous lier et qu'il vaut mieux s'arrêter aux propositions émanant de la commission qui donnent au fond toute satisfaction, tant à M. Fischer qu'à M. Böhme, parce que, au fond, les principes que ces messieurs veulent sauvegarder sont respectés dans l'article en question qui laisse toute latitude, toute indépendance aux communes. Celles-ci régleront certainement cette question conformément à leurs besoins dans l'esprit qui les anime chacune en particulier et qui seront plutôt de nature à contenter leurs populations mieux qu'on pourrait le faire si l'on devait pour cela référer soit à la loi soit à un décret.

Je vous propose donc de vous en tenir à la proposition de la commission.

Wyss (Bern). Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, weil ich durch das Votum des Herrn Jacot zur Ueberzeugung gekommen bin, dass er die Anträge Böhme und v. Fischer ganz falsch verstanden hat. Herr Jacot wünscht die Fassung der Kommission festzuhalten, weil so den Verschiedenheiten im Lande viel leichter Rechnung getragen werden könne als im Fall der Annahme der Anträge Böhme und v. Fischer. Ich möchte Herrn Jacot darauf aufmerksam machen, dass das, was er befürwortet, auch durch die Anträge Böhme und v. Fischer erreicht wird. Es ist nicht zu vergessen, dass diese beiden Anträge nur Maximal- und Minimalzahlen anführen und dass die einzelnen Gemeinden vollständig frei sind, innerhalb dieser Grenzen die ihnen konvenierenden Gebühren festzusetzen. Es können also auch nach diesen Anträgen die Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land angemessen berücksichtigt werden. Allerdings muss der zu erhebende Betrag den Charakter einer Gebühr haben und darf nicht zur Steuer werden. Das sagt schon die Fassung der vorberatenden Behörden, welche eine allfällige Besteuerung des Bürgers im Verhältnis seines Vermögens ausschliesst. Ich weiss nicht, ob nicht Herrn Jacot einigermassen der Gedanke vorgeschwebt hat, dass man denjenigen, der sich der Feuerwehrpflicht entziehen wollte, entsprechend seinem Vermögen besteuern und in dieser Beziehung den Gemeinden freie Hand lassen könnte. Nein, das geht nicht, wir müssen auf dem Boden der Gebühr bleiben, und deshalb ist es gut, dass dieser Ausdruck im Gesetz Aufnahme gefunden hat. Wenn Sie weiter gehen wollten, würden Sie einfach einen Nagel in den Sarg der Vorlage schlagen. Es stecken schon einige drin, aber ich möchte nicht mithelfen, noch mehr einzuschlagen, sondern möchte eher den einen oder andern herausziehen. Es ist ein Akt referendumspolitischer Klugheit, wenn wir bei der Einführung der Ersatzpflicht im Gesetz, die im bisherigen Gesetz nicht enthalten war, sondern nur im Dekret von 1884, dem Bürger die Garantie geben, dass eine bestimmte Grenze nicht überschritten werden soll. Wenn das Gesetz bezüglich des Maximums der Ersatzgebühr und der Altersgrenze nichts bestimmt, so wird es von Anfang an dem grössten Misstrauen begegnen. Die ganze Diskussion, die nachher beim Dekret einsetzen würde, haben wir jetzt schon zu zwei Dritteln gehabt und wir sind materiell auch sehr nahe beieinander, so dass es sich empfiehlt, die Frage gleich jetzt zu lösen.

Seiler. Diejenigen, die sich um das Feuerwehrwesen interessieren, sind den vorberatenden Behörden dankbar, dass sie den in der ersten Beratung geäusserten Wünschen im grossen und ganzen Rechnung getragen haben. Wir brauchen uns nicht lange um die Anträge des Herrn v. Fischer und Böhme zu streiten. Sie haben gehört, dass zwei ländliche Vertreter, die Herren Nyffeler und Kammermann, die im Feuerwehrwesen erfahren sind, mit diesen Anträgen einverstanden sind, und ich sehe nicht ein, warum wir andere uns damit nicht auch sollten einverstanden erklären können.

Dagegen ist mir nicht ganz klar, wie es mit der Diensttauglichkeit und der Dienstbefreiung gehalten werden soll. In vielen kleinern Gemeinden werden Leute, die nicht gerade ganz diensttauglich sind, etwa der Brandwache, den sogenannten Stecklimannen, zugeteilt. Ein anderer, vielleicht etwas besser Gestellter, wird auch dafür untauglich befunden und unter die Ersatzpflichtigen eingereiht. Mancher, der vielleicht nicht gerade ein ausgezeichneter Feuerwehrmann würde, aber doch Verwendung finden könnte

und lieber Dienst täte, anstatt eine Gebühr von 15 oder 20 Franken zu zahlen, wird nicht zugelassen, sondern ersatzpflichtig erklärt. Und wenn es hier heisst, dass, wenn die Zahl der Dienstpflichtigen den Bedarf übersteigt, auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden können, so kann diese Einreihung unter die Ersatzpflichtigen auch solche Diensttaugliche treffen, die lieber Dienst leisten würden. Denn es gibt Gemeinden, wo die Feuerwehr jahrelang nicht ausrückt, sondern einfach jährlich einige Uebungen abhält. Man könnte die Sache vielleicht noch etwas genauer bestimmen; doch überlasse ich es der Kommission.

Was die Altersgrenze anbelangt, so kann ich mich mit dem Antrag, die Dienstpflicht vom 18. bis zum 50. oder 60. Altersjahr dauern zu lassen, einverstanden erklären; die Gemeinden werden nachher das Nötige bestimmen. Dagegen möchte ich nicht unter das 18. Jahr hinuntergehen.

Die Anregung des Herrn Nyffeler, das Abhalten von Feuerwehrübungen am Sonntag vor oder nach der Predigt zu gestatten, möchte ich lebhaft unterstützen. Nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Vertreter anderer Berufsarten nehmen im Sommer lieber am Sonntag als an einem Wochentag an diesen Uebungen teil. Gewöhnlich werden auch die Feuerwehrkurse so eingerichtet, dass sie in der Woche beginnen und am Sonntag mit einer kombinierten Uebung, an der sich noch die Feuerwehren der Nebengemeinden beteiligen, abgeschlossen werden. Diese Uebungen müssen am Sonntag nachmittag stattfinden, da an einem Werktag die Leute aus den Nachbargemeinden nicht zu haben wären. Wenn die Uebungen am Sonntag abgehalten werden, so finden sich übrigens die Beteiligten gelegentlich nachher bei einem Glas Bier zusammen und pflegen Kollegialität, was auch zu begrüssen ist.

Schmutz. Ich verwundere mich, dass noch niemand auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht hat, welche die Bestimmung des ersten Absatzes besonders für abgelegene Landgemeinden haben kann. Als Brandmeister habe ich natürlich am vorliegenden Artikel meine Freude, werde mir aber erlauben, bei Art. 80 noch eine Bemerkung anzubringen.

Mit den Anträgen der Herren v. Fischer und Böhme bin ich einverstanden. Nach dem bisherigen Dekret erstreckt sich die Dienstpflicht vom 18. bis zum 50., ausnahmsweise bis zum 60. Altersjahr. Diese Vorschrift ist gut und es empfiehlt sich, sie ins Gesetz aufzunehmen. Das Maximum der Ersatzgebühr würde ich mit Herrn Böhme auf 25 Franken festsetzen.

Dagegen bin ich mit der Anregung des Herrn Nyffeler betreffend Abhaltung von Feuerwehrübungen am Sonntag nicht einverstanden. Die Sache ist doch von so grosser Wichtigkeit, dass es sich wohl der Mühe lohnt, einige Stunden des Werktags dafür zu opfern. Bei uns finden die Uebungen immer in der Woche statt und es haben sich keine Schwierigkeiten ergeben; sie können ja in die Zeit zwischen Heuet und Ernte verlegt werden.

Im weitern vermisse ich im Gesetz eine Bestimmung, welche die Gemeinden verpflichtet, ihre Feuerwehrleute zu versichern. Ich beantrage daher den Zusatz: «Die Gemeinden sind verpflichtet, die Feuerwehrpflichtigen zu versichern»; vielleicht könnte man noch beifügen: «beim schweizerischen Feuerwehrverein.»

Heller, Präsident der Kommission. Die Frage, ob im Gesetz die Altersgrenzen und das Maximum der Ersatzgebühr festgesetzt werden sollen, wurde von der Kommission eingehend geprüft und sie ist zu der Auffassung gelangt, es sollte im Gesetz darüber nichts bestimmt werden. Auch die heutige Diskussion hat mich nicht eines andern belehrt, sondern ich glaube nach wie vor, man sollte das der weitern Entwicklung überlassen. Immerhin ist diese Frage für die Brandversicherung selbst nicht von so grosser Bedeutung, sondern sie berührt mehr die Organisation der Feuerwehr, und wenn die Vertreter der Feuerwehr überzeugt sind, dass mit dieser Normierung der Sache gedient sei, so machen wir unserseits, wenigstens was mich persönlich anbelangt, nicht weiter Opposition. Immerhin bleibe ich auf dem Boden der Kommission und vertrete den Standpunkt, dass man das nicht in das Gesetz aufnehmen sollte. Sie haben gerade der heutigen Diskussion entnehmen können, dass die Anschauungen ziemlich auseinandergehen. Herr Kammermann stellt auf das 17. bis 60. und Herr v. Fischer auf das 18. bis 50. Altersjahr ab. Bezüglich des Maximums der Ersatzgebühr wurden die beiden Ziffern 20 und 25 genannt, und der kantonale Feuerwehrverein redet einer Höchstgebühr von 40 Franken das Wort. Der Rat mag darüber entscheiden. Möglicherweise ist es besser, wenn schon das Gesetz volle Klarheit schafft, damit die Bürger wissen, wie weit gegangen werden darf.

Ich komme nun auf die verschiedenen geäusserten Wünsche zu sprechen. Herr Kammermann möchte der Kommission die Frage zur Prüfung überweisen, ob die Dienstpflicht sich nicht vom 17. bis zum 60. Altersjahr erstrecken sollte, und Herr Seiler hat den Wunsch betreffend die Uebungen am Sonntag geäussert. Es wird nun nicht zulässig sein, der Kommision neuerdings solche Wünsche zu übermitteln. Wir wollen heute das Gesetz so fertig machen, dass in der Maisession nur noch auf die einzelnen Artikel zurückzukommen wäre und die Schlussabstimmung stattzufinden hätte. Wenn wir dagegen jetzt wiederum einzelne Fragen an die Kommission zurückweisen, so beginnt in der Maisession eine neue Beratung und wir laufen Gefahr, dass wir noch einmal nicht zum Abschluss kommen. Ich meine daher, der Rat soll heute darüber entscheiden, ob und welche Altersgrenzen und welche Maximalgebühr er im Gesetz aufnehmen will.

Den Antrag Seiler betreffend Sonntagsübungen halte ich nicht für annehmbar. Die Abhaltung solcher Uebungen würde sich mit dem Sonntagsruhegesetz und den stringenten Bestimmungen, welche zum Beispiel das Reglement der Stadt Bern enthält, nicht in Einklang bringen lassen. Die Uebungen können gleichwohl so angesetzt werden, dass Kollegialität und Freundschaft in richtiger Weise gepflegt werden, ohne dass sie gerade an einem Sonntag abgehalten werden.

Ich möchte Sie namens der Kommission ersuchen, den Artikel in der vorliegenden Fassung anzunehmen und im Gesetz nur die leitenden Grundsätze aufzunehmen.

Schneider (Biel). Von den Herren Vertretern der Feuerwehr ist bereits betont worden, dass ihren Wünschen Rechnung getragen worden sei und dass sie sich mit der neuen Fassung des Art. 79 befriedigt erklären. Ich möchte Ihnen namens der Kommission ebenfalls empfehlen, den gestellten Abänderungsanträgen nicht zuzustimmen. Ich schliesse mit vollständig der Auffassung des Herrn Jacot an, der betont hat, dass die Festsetzung der Taxen den Gemeinden überlassen bleiben soll. Wir haben in Biel ungefähr das gleiche System wie im Jura, die Taxation erfolgt nach Massgabe der Einkommenssteuer innert dem Rahmen von 2—20 Franken. Man kann eigentlich nicht von einer Gebühr sprechen, denn eine Gebühr ist ein fester, für alle sich gleichbleibender Betrag, während, wenn man Abstufungen von 2—20 Franken vornimmt, man es mit einer Steuer zu tun hat. Es soll den Gemeinden auch in Zukunft freistehen, in gleicher Weise vorzugehen wie bis dahin. Auch bezüglich der Festsetzung der Altersgrenzen sind die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Wir in Biel haben genügend Leute im Alter von 18 bis 50 Jahren, die zum Feuerwehrdienst herangezogen werden können, während Herr Kammermann mit Recht betont, dass in kleinern Gemeinden das nicht der Fall ist. Es muss also auch hier den Gemeinden die nötige Bewegungsfreiheit gelassen werden, damit sie sich den Bedürfnissen anpassen können. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Kommission.

Kammermann. Wie ich dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten entnommen habe, ist es vorteilhafter, wenn ich meinen Wunsch zuhanden der Kommission zurückziehe. Das soll hiemit geschehen und ich schliesse mich dem Antrag des Herrn v. Fischer an, wobei ich der Auffassung Ausdruck gebe, dass dann bei der Beratung des Dekretes für ausnahmsweise Verhältnisse die Altersgrenze noch bis auf das 60. Jahr ausgedehnt werden könne.

Wyss (Bern). Wenn ich Herrn Schneider-Montandon nicht falsch verstanden habe, soll deshalb bei der Kommissionsfassung verblieben werden, damit die Gemeinden hinsichtlich der Bestimmung der Altersgrenzen und auch der Gebühren vollständig freie Hand haben, mit andern Worten, es soll also auch im Dekret nichts davon gesagt werden, wie weit die Gemeinden in diesen beiden Beziehungen gehen dürfen. Wenn das so gemeint ist, dann stimme ich erst recht zum Antrag v. Fischer-Böhme, denn ich bin überzeugt, dass die Mehrheit des Grossen Rates das Volk nicht im Ungewissen lassen, sondern, wenn das Gesetz sich nicht darüber ausspricht, wenigstens im Dekret darüber etwas sagen will. Eine Norm muss da sein, wie weit man nach beiden Richtungen gehen darf, und wenn man jetzt schon versteckt andeuten will, dass im Dekret auch nichts bestimmt, sondern den Gemeinden vollständige Freiheit gelassen werden soll, dann gebe ich für die Annahme des Gesetzes nicht viel. Gerade weil solche Tendenzen vorliegen und von Herrn Schneider, absichtlich oder unabsichtlich, geäussert worden sind, müssen wir heute die Frage entscheiden, ob wir das Maximum der Gebühr auf 20 oder 25 Franken und die oberste Grenze der Dienst- beziehungsweise Ersatzpflicht auf das 50. oder 60. Altersjahr festsetzen wollen, wobei dann die Gemeinden innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen freien Spielraum hätten.

Seiler. Der Herr Kommissionspräsident hat den Wunsch ausgesprochen, man möchte definitive Anträge stellen, damit darüber abgestimmt werden könne und die Kommission wisse, woran sie sei. Ich stelle daher den Antrag, es sei in Art. 79 die Bestimmung beizufügen: «Feuerwehrübungen dürfen, wenn es von der Feuerwehrkommission als notwendig erachtet wird, auch auf den Sonntag vor oder nach der Predigt verlegt werden.»

Lindt. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Seiler abzulehnen. Ich halte den Antrag für absolut überflüssig, da diese Bestimmung schon im Sonntagsruhegesetz und in der bezüglichen Verordnung enthalten ist. Es könnte sich höchstens fragen, ob die Bestimmung dieser Erlasse erweitert werden soll. In § 4 des Sonntagsruhegesetzes ist festgelegt: «Uebungen der Feuerwehren und der Schiessvereine sind an den hohen Festtagen gänzlich untersagt. Ebenso ist an den öffentlichen Ruhetagen in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes alles störende Geräusch verboten, das nicht von gewerblichen oder industriellen Betrieben herrührt, die am Sonntag keine Unterbrechungen erleiden.» Und in § 4 der kantonalen Verordnung, die eine Ausführung des Sonntagsruhegesetzes ist, heisst es: «Uebungen der Feuerwehr, der Schiessvereine, des militärischen Vorunterrichtes, Ausstellungen, Schützen-, Turn-, Gesang- und andere öffentliche Feste und öffentliche Schaustellungen dürfen an den hohen Festtagen nicht stattfinden; an den übrigen Ruhetagen sind sie während der Zeit des Vormittagsgottesdienstes einzustellen; Ausnahmen können aus triftigen Gründen von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.» Das Gesetz und die kantonale Verordnung stellen also fest, dass an den gewöhnlichen Sonntagen, mit Ausnahme der hohen Festtage, solche Uebungen stattfinden dürfen, nur nicht während der Zeit des Vormittagsgottesdienstes. Als hohe Festtage gelten nach § 2 der Verordnung im reformierten Kantonsteil Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht, im katholischen Kantonsteil die vorgenannten mit Ausnahme des Karfreitags und ausserdem der Fronleichnamstag, der Tag der Himmelfahrt Mariä und der Allerheiligentag. Ich meine, diese wenigen hohen Festtage darf man ganz gut ausnehmen und es bei dem, was das Gesetz und die kantonale Verordnung über die Sonntagsruhe bestimmen, bewenden lassen. Es gibt noch Sonntage genug, wo ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes Feuerwehrübungen abgehalten werden können, wenn es für angezeigt erachtet wird. Ich halte deshalb dafür, dass der Antrag Seiler mit Rücksicht auf die übrige Gesetzgebung überflüssig ist. Sollte er aber dahin tendieren, dass Feuerwehrübungen auch an den hohen Festtagen zu gestatten seien, so halte ich das nicht für angängig, sondern bin der Ansicht, dass man es bei den Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes bewenden lassen soll. Ich empfehle Ihnen daher die Abweisung des Antrages Seiler.

Brand (Bern). Das zweite Votum des Herrn Kammermann veranlasst mich, den Antrag v. Fischer bezüglich der Festsetzung der Altersgrenze in der Weise zu modifizieren, dass gesagt würde: vom 18. bis zum

60. Altersjahr. Herr Kammermann hat in seinen ersten Ausführungen betont, dass mit einer obern Altersgrenze von 50 Jahren den kleinen Gemeinden nicht geholfen sei, und er hat sich nachher geäussert, man werde dann im Dekret schon eine Bestimmung aufstellen können, die den kleinern Gemeinden gestatte, sich nach ihren Bedürfnissen einzurichten und eventuell auf das 60. Altersjahr zu gehen. Ich habe grosse Bedenken dagegen, dass man im Dekret über 50 Jahre hinausgehen dürfe, wenn das Gesetz auf diese Altersgrenze abstellt. Das wäre nicht zulässig, und deshalb möchte ich gestützt auf die Ausführungen des Herrn Kammermann, der die Verhältnisse in den kleinern Gemeinden besser kennt, beantragen, die obere Altersgrenze auf 60 Jahre festzusetzen.

Was die Sache selbst anbelangt, so ist darüber schon viel gesprochen worden und ich will die Diskussion nicht unnötig verlängern. Doch scheint mir selbstverständlich zu sein, dass diese Bestimmungen sehr wohl im Gesetz aufgenommen werden können und dass es klüger ist, wenn man es tut, namentlich nachdem jetzt die ganze Diskussion darüber gewaltet hat. Bis dahin war die Sache im Dekret geordnet, aber man hat damit schlechte Erfahrungen gemacht, weil das Dekret nicht auf verfassungsmässiger Grundlage beruhte. Nun soll eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit man vor Ueberraschungen jeder Art geschützt sei, und wenn man den Rahmen weit genug zieht, können sich die Gemeinden vollständig nach ihrem Belieben einrichten, denn der Artikel gibt ihnen ausdrücklich diese Befugnis und der Antrag v. Fischer bezweckt bloss, dass im Gesetz gesagt werde, dass die Gemeinden das Obligatorium der Feuerwehrdienst- und Ersatzpflicht nicht ganz ohne jede Einschränkung sollen statuieren können, sondern dass sie auf das Alter Rücksicht zu nehmen haben und einen gewissen Maximalbetrag der Ersatzgebühr nicht überschreiten dürfen.

Was die sogenannte Gebühr anbetrifft, so teile ich die Auffassung des Herrn Wyss nicht. Er sagt, das sei eine Gebühr und keine Steuer. Ich halte dafür, dass hier die Analogie zur Militärpflichtersatzsteuer doch sehr nahe liegt. Wenn Sie das Obligatorium für die Feuerwehrpflicht einführen, so ist das eine öffentliche Leistung, die vom Bürger verlangt wird, und am Platz dieser öffentlichen Pflicht hat er eventuell einen Pflichtersatz zu zahlen. Das ist eine Steuer und keine Gebühr. Eine Gebühr ist das, was ich dem Staat für eine Gegenleistung zahle, zum Beispiel eine Gerichtsgebühr; aber dieser Pflichtersatz ist keine Gebühr, sondern eine Steuer, und darum ist auch die Abstufung nach dem Einkommen, von der Herr Schneider-Montandon gesprochen hat, durchaus zulässig. Ich wollte der Auffassung des Herrn Wyss entgegentreten, dass man es hier mit einer unveränderlichen Gebühr zu tun habe, die, wenn ich Herrn Wyss richtig verstanden habe, von den Gemeinden nur in einem einheitlichen, für alle Feuerwehrpflichtigen gleich hohen Ansatz bezogen werden dürfe. Davon kann nach meinem Dafürhalten keine Rede sein, auch wenn im Gesetz das Wort Pflichtersatzgebühr steht. Um aber darüber gar keinen Zweifel aufkommen zu lassen, möchte ich beantragen, das Kind beim richtigen Namen zu nennen und das Wort «Pflichtersatzgebühr» durch «Pflichtersatzsteuer» zu ersetzen, denn ganz sicher ist der Feuerwehrpflichtersatz juristisch und staatsrechtlich nichts anderes als der Militärpflichtersatz.

v. Fischer. Zur Vereinfachung der Situation habe ich folgende Erklärung abzugeben. Ich habe bereits in meinem ersten Votum gesagt, dass ich mich wegen der Altersgrenze nicht auf einzelne Zahlen versteife. Ich bin bereit, die Sache in der Weise zu vereinfachen, dass ich mich den Wünschen der Herren Kammermann und Dr. Brand füge und mich mit der Festsetzung der Altersgrenze auf das 18. bis 60. Altersjahr einverstanden erkläre. Ich bin mir zwar dabei bewusst, dass diese Altersgrenze für grosse Gemeinden viel zu hoch ist, aber es steht den Gemeinden ja frei, die endgültige Altersgrenze aufzustellen.

Ueber die Frage, ob wir es hier mit einer Gebühr oder Steuer zu tun haben, kann man allerdings diskutieren, aber die Ausführungen des Herrn Dr. Brand haben mich jedenfalls darin bestärkt, dass es absolut nötig ist, im Gesetz ein Maximum festzusetzen, sonst käme man eventuell in der Ausführung zu ganz merkwürdigen Resultaten. Ich persönlich halte dafür, dass die 20 Franken genügen sollten, und halte meinen Antrag gegenüber demjenigen des Herrn Böhme aufrecht.

Grimm. Ich möchte noch auf ein anderes Moment hinweisen. Ich halte mit Herrn Brand dafür, dass es sich nicht um eine Gebühr, sondern um eine Steuer handelt. Wenn man aber auf diesem Boden steht, ist der Antrag, die untere Altersgrenze auf 18 Jahre festzusetzen, unannehmbar. Wir können einen Bürger nicht dazu zwingen, eine öffentliche Leistung gegenüber dem Staat zu übernehmen, wenn er noch nicht einmal majorenn ist. Wenn der Betreffende seine Pflichtersatzsteuer nicht bezahlen will, so können Sie ihn nicht betreiben, sondern Sie müssen seine Eltern oder seinen Vormund einklagen. Ich halte es daher für unrichtig, auf das 18. Altersjahr abzustellen, sondern die untere Altersgrenze sollte wenigstens auf das 20. Jahr hinaufgeschoben werden.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte nur erklären, dass die Kommission das, was hier beantragt wird, im Dekret niederzulegen wünscht und dass Herr Schneider damit einverstanden ist. Herr Schneider hat sich vielleicht in seinem Votum nicht ganz deutlich ausgedrückt. Doch der Rat mag nun entscheiden. Es hat vieles für sich, diese Bestimungen in das Gesetz aufzunehmen. Ich gehe materiell mit der Auffassung, die Herr Fischer entwickelt hat, durchaus einig und das Dekret würde sich auch in diesen Grenzen bewegen. Wenn aber der Rat es für besser hält, die Sache schon im Gesetz zu regeln, so habe ich persönlich nichts dagegen.

Schmutz. Ich glaube, eine Altersgrenze von 50 Jahren wäre hoch genug; man könnte dann im Dekret für Ausnahmefälle immer noch bis auf 60 Jahre gehen.

Seiler. Die Ausführungen des Herrn Lindt haben mich überzeugt, dass mein Antrag eigentlich schon im Sonntagsruhegesetz berücksichtigt ist, indem dasselbe die Abhaltung von Feuerwehrübungen an gewöhnlichen Sonntagen gestattet. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag v. Fischer (untere Altersgrenze: 18 Jahre, gegenüber dem Antrag Grimm: 20 Jahre) . . . . Mehrheit.
2. Für Zustimmung zum Antrag Fischer in der bereinigten Fassung (Altersgrenze: 18. bis 60. Altersjahr) . . Mehrheit.
3. Für Annahme des Ausdrucks «Pflichtersatzgebühr» (gegenüber dem Antrag Brand «Pflichtersatzsteuer») . . Minderheit.
4. Für den Antrag Fischer (Maximum 20 Fr.) . . . . . 72 Stimmen.
   Für den Antrag Böhme (Maximum 25 Fr.) . . . . . 41 «
5. Für Zustimmung zum Antrag v. Fischer in der bereinigten Fassung . . Mehrheit.
6. Für den Zusatzantrag Schmutz . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an dem bereinigten Artikel (gegenüber der Fassung der vorberatenden Behörden) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 79. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Feuerwehrdienst zu organisieren, sowie für ausreichende Wasserbezugsorte und Löscheinrichtungen zu sorgen.

Sie sind befugt, den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären, in welchem Fall eine mässige Pflichtersatzsteuer einzuführen ist, deren Ertrag ausschliesslich zu Feuerwehrzwecken verwendet werden soll. Die Feuerwehrpflicht soll nicht unter das 18. und nicht über das 60. Altersjahr ausgedehnt werden. Ausgenommen von der Feuerwehrpflicht sind solche Personen, deren Tätigkeit beim Ausbruch eines Brandes in anderer Weise zur Wahrung öffentlicher Interessen in Anspruch genommen wird. Die Ersatzsteuer darf für den Ersatzpflichtigen den Betrag von 20 Fr. per Jahr nicht übersteigen.

Wenn bei der Einführung der allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, so können auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Feuerwehrpflichtigen zu versichern.

Art. 79a.

Heller, Präsident der Kommission. Art. 79a stellt den Grundsatz auf, dass die Eigentümer von abgelegenen, vereinzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden einen Beitrag an die Kosten leisten müssen, die der Gemeinde durch die Zufuhr von Wasser zu Löschzwecken erwachsen. Es wurde geltend gemacht, dass häufig die Mehrheit der Eigentümer bereit wäre, durch die Leistung von Beiträgen die Schaffung derartiger Einrichtungen zu ermöglichen, dass aber einer oder zwei sich renitent verhalten und nichts beitragen wollen, so dass dann diejenigen, die das Nötige vorkehren wollen, entsprechend mehr zahlen müssen. Deshalb haben wir die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, dass alle Eigentümer verpflichtet sind, an die Kosten beizutragen, und wenn einer die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert, so kann er nach Art. 42, Al. 3, von der Versicherung ausgeschlossen werden. Diese Drohung wird ihn selbstverständlich veranlassen, den ihm zugedachten Beitrag zu leisten. Die vorliegende Bestimmung ist für abgelegene Höfe, wo die Wasserzufuhr manchmal mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, nicht von untergeordneter Bedeutung.

Im zweiten Alinea wurde der Ausdruck «gehalten» beanstandet und bemerkt, man solle die Pferdebesitzer nicht nur «anhalten», Pferde zu liefern, sondern dazu «verpflichten.» Ich glaube, die vorliegende Fassung dürfte genügen. Immerhin mag der Rat entscheiden, ob er den Ausdruck «verpflichten» aufnehmen will.

Gnägi. Wenn ich das erste Alinea richtig verstehe, kann die Brandversicherungsanstalt eine Gemeinde veranlassen, auf abgelegenen Höfen die nötigen Löscheinrichtungen zu erstellen. Das kann unter Umständen sehr weit führen. Man sollte da irgendwie aufgeklärt werden, ob der Artikel buchstäblich zur Ausführung kommen soll oder nicht. Ich habe zum Beispiel die Erstellung von Hydrantenanlagen im Auge, die in ländlichen Bezirken immer mehr sich einbürgern. Da könnte nun die Brandversicherungsanstalt verlangen, dass die Gemeinde die Hydrantenanlage noch bis in das und das Gehöft führe, wenn sie einen Beitrag geben solle. Unter Umständen könnte die betreffende Anlage auf einige tausend Franken zu stehen kommen und der Wert des fraglichen Gebäudes würde vielleicht 15,000 Fr. betragen. Das steht nicht im richtigen Verhältnis. Zudem kann gesagt werden, dass ein mit Heu- und Strohvorräten angefülltes landwirtschaftliches Gebäude im Brandfall sowieso nicht mehr zu retten ist, auch wenn die Hydrantenanlage bis dorthin gehen würde. Etwas anderes ist es, wenn Gehöfte mit mehreren Gebäuden und einer grossen Versicherungssumme in Frage stehen; dort müssen die nötigen Löscheinrichtungen getroffen werden. Damit man hier beruhigt wäre und wüsste, dass die Sache nicht buchstäblich und im Uebereifer von den Organen der Brandversicherungsanstalt ausgeführt würde, möchte ich die Aufnahme folgenden Zusatzes beantragen: «Ueber die Notwendigkeit der Erstellung dieser Löscheinrichtungen entscheidet in streitigen Fällen der Regierungsrat.» Ich nehme an, dass, sobald man die Gemeinde oder die Gebäudeeigentümer veranlassen will, die Sache auszuführen, sie sich unter Umständen weigern; dann wird die Angelegenheit untersucht, und wenn die Verhältnisse entsprechend liegen, werden die Gebäudeeigentümer und die Gemeinde veranlasst, die Hydrantenanlage bis zum betreffenden Ort auszudehnen.

Kammermann. Ich möchte den vorberatenden Behörden danken, dass sie durch den vorliegenden Artikel die Grundlagen geschaffen haben, die man in zerrissenen Landgemeinden unbedingt haben muss. Zur Beruhigung des Herrn Gnägi ist zu bemerken, dass Art. 79a mit der bisherigen Praxis aufräumt, wonach die Brandversicherungsanstalt bezüglich der

Einrichtungen zu Löschzwecken das letzte Wort hatte. In Zukunft sind die Gemeinden berechtigt, die Hydrantenanlagen zu erstellen, wie sie es für gut finden. Bis dahin ging es sogar soweit, dass die Brandversicherungsanstalt auch die Vorschriften über die Erstellung von Weihern erliess. Man musste der Anstalt Pläne und Devise einschicken und erst, wenn das geschehen, erhielt man einen kleinen Beitrag. Das alles fällt nun weg. Dass die vorliegende Bestimmung das Richtige trifft, mag Ihnen folgendes Beispiel zeigen. Letzten Sommer haben der Feuerwehrinspektor und der Statthalter in unserer Gegend eine Inspektion der Löscheinrichtungen und Wasserbezugsorte vorgenommen. Auf dem Utzigenberg kamen sie zu vier grossen Bauernhäusern und sie bemerkten, dass dort ein Feuerweiher erstellt werden müsse. Drei Eigentümer erklärten sich damit einverstanden, der vierte dagegen wollte nichts davon wissen. Wie käme es nun heraus im Brandfall? Wenn die drei den Weiher erstellen und sich weigern, im Brandfall Wasser für das Haus des Vierten daraus abzugeben, so werden sie bestraft, und der andere kann sie noch auslachen. Es ist durchaus am Platz, dass man die Gemeinden verpflichtet, für richtige Wasserbezugsorte zu sorgen und dass die Hauseigentümer etwas daran beitragen müssen. Ich habe die Auffassung, dass es nach dem vorliegenden Artikel dem Gemeinderat oder der Brandkommission zusteht, die Grösse des Weihers entsprechend dem in Frage kommenden Häuserkomplex zu bestimmen. Sollte es nicht so verstanden sein, so wäre es im Interesse der allgemeinen Orientierung gut, wenn eine entsprechende Erklärung abgegeben würde.

Was das zweite Alinea anbelangt, so besteht zwischen den beiden Ausdrücken «gehalten» und «verpflichtet» kein grosser Unterschied; immerhin bin ich damit einverstanden, dass man im Gesetz von einer Verpflichtung spreche. Es fehlt in einem Dorfe draussen oft nicht an Leuten, die ihre Pferde lieber nicht geben und alle möglichen Ausreden haben. Wenn das Gesetz die Pflicht zur Abgabe ausspricht, dann haben diejenigen, welche den Brand entdecken und zuerst auf dem Platze sind, das Recht, den zunächst wohnenden Bauer aufzufordern, seine Pferde zur Verfügung zu stellen, und dieser muss der Aufforderung nachkommen, wenn es ihm auch nicht recht passt.

Ingold (Lotzwil). Wenn wir die Pferdebesitzer verpflichten, ihre Pferde zu stellen, so muss die Gemeinde auch die Verantwortung übernehmen. Beim Spritzenführen geht es nicht immer so sachte zu und Unfälle sind nicht selten. Viele Pferdebesitzer wurden schon schwer geschädigt, indem ihre Pferde unheilbar lahm wurden oder sonst einen Nachteil vom Spritzenführen davon trugen. Die Pferdebesitzer klagten gewöhnlich der Gemeinde gegenüber nicht und trugen den Schaden selbst. Wenn sie nun aber zur Abgabe der Pferde verpflichtet werden, so muss die Gemeinde auch für etwaige Unfälle aufkommen. Diese sind, wie gesagt, gar nicht so selten. Deshalb verbietet heute auch die Eidgenossenschaft, dass die Kavalleriepferde an die Spritzen gespannt werden. Sie weiss wohl, dass ihre Pferde da Unfällen ausgesetzt sind und sich Nachteile zuziehen können, die sie nachher für die Verwendung im Militärdienst untauglich machen. Ich möchte beantragen, es sei die Bestimmung beizufügen: «Die Gemeinden haften für allen Schaden, der durch Unfälle beim Fahren etc. entsteht.» Ich bin einverstanden, wenn die Kommission diese Frage zuerst noch näher prüfen will. Vielleicht könnte man beifügen, dass Pferde, die sowieso bei einer Pferdeversicherungsanstalt versichert sind, davon ausgenommen werden. Man könnte unter Umständen die Gemeinden auch verpflichten, dafür zu sorgen, dass nur versicherte Pferde an die Spritzen gespannt werden dürfen oder dass überhaupt alle Pferde, wie die Feuerwehrleute selber, zu versichern seien. Ich möchte diese Frage der Kommission zur Prüfung überweisen und vorläufig die Aufnahme des erwähnten Zusatzes beantragen.

Gyger. Beim Durchlesen dieses Artikels musste ich mir sagen, dass er in vielen Fällen gar nicht durchführbar ist. Viele abgelegene Gegenden sind sehr wasserarm, haben keine Quellen zur Verfügung, sondern müssen sich mit Zisternenwasser behelfen und haben kein Wasser zu Löschzwecken. Da kann man natürlich nicht die Erstellung besonderer Einrichtungen für die Sicherung des nötigen Wassers zu Löschzwecken verlangen, und ich stimme daher dem Antrag des Herrn Gnägi bei.

Hochuli. Ich bin mit dem Antrag Gnägi ebenfalls vollständig einverstanden. Sodann vermisse ich im ersten Alinea eine Bestimmung darüber, wie die Beiträge festzusetzen und auf die einzelnen Gebäudebesitzer zu verteilen sind. Wird das von der Brandversicherungsanstalt bestimmt, oder vom Regierungsrat oder durch Gemeindebeschluss? Ich möchte darüber von den vorberatenden Behörden gerne Auskunft haben. In unserm Gemeindebezirk befindet sich zum Beispiel ziemlich weit von Erlach entfernt eine Käserei; wenn wir die Hydranten bis dorthin erstellen müssten, würde das soviel Kosten verursachen, als das Gebäude selbst wert ist.

Gerber. Ich möchte Ihnen folgende Fassung des zweiten Alineas beantragen: «Soweit nicht eidgenössische Vorschriften entgegenstehen, sind die Pferdebesitzer, welche in der Nähe von Löschgerätschaftsmagazinen wohnen, in erster Linie verpflichtet, ihre Pferde für den Fahrdienst sowohl bei Feuerwehrübungen wie im Brandfall gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.» Ich sehe mich aus folgenden Gründen zur Stellung dieses Antrages veranlasst. Ich habe mehr als 20 Jahre lang in der Feuerwehr gedient und erfahren, von welchem Werte es ist, wenn gerade in der Nähe der Löschgerätschaftsmagazine die nötigen Pferde zur Verfügung stehen. Wir wissen alle, wie viel davon abhängt, ob man eine Viertelstunde früher oder später auf dem Brandplatz erscheint. Nun gibt es aber immer Pferdebesitzer, die aus dem einen oder andern Grund ihre Pferde nicht zur Verfügung stellen wollen. Welcher Art diese Gründe sein können, mögen Ihnen folgende zwei Beispiele zeigen. Ein Bürger hatte einst anlässlich eines Brandes sofort seine Pferde an die Spritze gespannt und war nach dem Brandplatz gefahren, wobei er vergass, die Mannschaft mitzunehmen. Natürlich erntete er dafür keine Lorbeeren, sondern erhielt eine Rüge und zur Strafe für seinen Diensteifer nur eine ganz geringe Entschädigung. Der Mann erklärte darauf, dass er in Zukunft nicht mehr fahren werde, und er hat sein

Wort auch getreulich gehalten. In einem andern Falle bekamen die Pferde, die an die Spritze gespannt waren und natürlich in einem raschen Tempo zum Brandplatz getrieben wurden, den Husten, und ihr Besitzer erklärte darauf, in Zukunft gebe er seine Pferde nicht mehr, sondern man solle sich an andere Leute wenden. Solchen Renitenten gegenüber ist es natürlich gut, wenn das Gesetz die Verpflichtung zur Abgabe der Pferde in einem Brandfall ausspricht. Aber auch bei Uebungen benötigt man namentlich auf dem Lande zuweilen Pferde. Wir in der Bärau haben solche auch in diesem Falle immer nötig, denn wir halten unsere Uebungen gemeinsam mit Trubschachen ab, und da müssen angesichts der vorhandenen Entfernungen die Spritzen durch Pferde auf den Uebungsplatz gebracht werden. Deshalb ist es gegeben, auch die Verpflichtung zur Stellung der Pferde für die Uebungen aufzustellen.

v. Fischer. Ich möchte zunächst den Antrag Ingold unterstützen, dass die Gemeinden für den an den Pferden entstandenen Schaden aufzukommen haben. Eine solche Bestimmung stand bereits im bisherigen Dekret, aber sie gehört in das Gesetz hinein.

Ferner möchte ich die von Herrn Hochuli aufgeworfene Frage der Kommission ebenfalls zur Prüfung empfehlen und dabei noch einen Schritt weiter gehen. Herr Hochuli hat gefragt, wer die Beiträge festzusetzen habe. Aber es fragt sich auch noch, nach welchen Grundsätzen diese Beiträge festgesetzt werden sollen. Soll das Einkommen des Betreffenden massgebend sein, oder das Vermögen, oder der Wert des Grundeigentums, oder der Wert der Gebäude? Das Letztere scheint mir das Plausibelste zu sein, aber es würde nicht schaden, wenn es im Gesetz niedergelegt würde. Im weitern vermisse ich eine Rekursinstanz für den Fall, dass der Betreffende mit der Verfügung der Behörde nicht einverstanden ist.

Das alles sind Unklarheiten, über die das Gesetz dem Bürger Auskunft geben sollte. Wir können die Lösung dieser Fragen nicht einfach zutrauensvoll dem Dekret überlassen oder allfälligen Gemeindebeschlüssen. Einmal muss man darüber sprechen, und da ist es gescheiter, es geschehe gerade bei der Beratung des Gesetzes. Ich will abwarten, welche Antwort auf diese Anfragen erteilt wird. Je nachdem würde man dann dazu kommen, den Antrag zu stellen, es sei Art. 79a mit Rücksicht auf die vielen Aussetzungen, die gemacht wurden, an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie uns in der Maisession Vorschläge bringen, die den gefallenen Bemerkungen soviel als möglich Rechnung tragen.

Nyffeler. Ich habe bereits bei der Beratung des Art. 79 beantragt, das Wort «gehalten» durch «verpflichtet» zu ersetzen. Nun bin ich aber auch mit den Ausführungen des Herrn Ingold einverstanden und empfehle Ihnen des weitern, den von ihm beantragten Zusatz betreffend die Haftpflicht der Gemeinden aufzunehmen.

Heller, Präsident der Kommission. Es wurde die Frage aufgeworfen, wer darüber zu entscheiden habe, dass gewisse Einrichtungen zu Löschzwecken getroffen werden. Da mache ich in erster Linie darauf aufmerksam, dass in Art. 79 der Grundsatz niedergelegt ist, die Gemeinden seien verpflichtet, den Feuerwehrdienst zu organisieren und für ausreichende Wasserbezugsorte und Löscheinrichtungen zu sorgen. Die Gemeinden müssen also die diesbezüglichen Anordnungen treffen. Dagegen erhalten sie in Art. 79a das Recht, die Gebäudebesitzer, für die diese Einrichtungen getroffen werden müssen, zu Beiträgen heranzuziehen. Ebenso gibt auch die Brandversicherungsanstalt an derartige Einrichtungen Beiträge. Wenn Herr v. Fischer bemerkt, die nötigen Grundlagen fehlen, man wisse nicht, wer zahlen soll, so ist doch selbstverständlich, dass nur die betreffenden Gebäudebesitzer dazu angehalten werden können und sonst niemand, da es sich bei der Brandversicherung um eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung handelt, wo die von den Versicherten aufgebrachten Mittel zu Nutz und Frommen des Ganzen verwendet werden. Was die Rekursinstanz anbelangt, so habe ich nichts dagegen, dass man im Gesetz die Entscheidung streitiger Fälle dem Regierungsrat überweise.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Art. 79a anzunehmen. Ich erhebe gegen die beiden Zusatzanträge keine Einwendung, mache aber darauf aufmerksam, dass schon das Obligationenrecht die nötigen Bestimmungen bezüglich der Inanspruchnahme einer Sache für öffentliche Dienste enthält. Wenn man sie aber hier noch einmal aufführen will, so mag man es tun. Nachdem in Art. 79 die Gemeinden verpflichtet wurden, die Feuerwehrmannschaften zu versichern, so kann man sie hier ja auch verpflichten, dass sie für den beim Fahren an den Pferden entstehenden Schaden haften und sich wiederum durch Versicherung sicherstellen sollen.

v. Fischer. Ich weiss nicht, ob Herr Hochuli von dieser Antwort befriedigt ist. Ich für meine Person bin es nicht. Wenn ich Herrn Hochuli richtig verstanden habe, wollte er wissen, welche Instanz diese Beiträge festsetze. Auf diese Frage haben wir keine Antwort bekommen; ebensowenig auf die Frage, nach welchen Grundsätzen die Beiträge bemessen werden sollen. Der Herr Kommissionspräsident hat einfach geantwortet, es sei klar, dass nur die Versicherten beitragspflichtig erklärt werden können. Das gebe ich ohne weiteres zu, aber ich habe gefragt, ob das Einkommen oder das Vermögen des Betreffenden, oder der Wert des Grundeigentums oder der Wert der Gebäude die Grundlage für die Bemessung der Beiträge bilden soll. Auf diese Fragen haben wir keine Auskunft bekommen, und doch interessieren sie den Bürger.

Schmutz. Ich möchte fragen, ob bloss die Eigentümer in abgelegenen Gegenden beitragspflichtig sind, die Besitzer von Gebäuden an schönen Strassen dagegen nicht? Es will mir scheinen, auch die letztern sollten zu einem Beitrag herangezogen werden.

Hochuli. Es ist so, wie Herr v. Fischer bemerkte, ich habe auf meine Anfrage vom Herrn Kommissionspräsidenten keine Antwort bekommen. Es muss unbedingt eine Stelle genannt werden, sei es nun der Regierungsrat, oder die Brandversicherungsanstalt oder die Gemeinde, die in diesem Falle die Beiträge festsetzt. Es scheint mir auch richtig zu sein, dass man auf die Grundsteuerschatzung beziehungsweise die Brandversicherungssumme der betreffenden Ge-

bäude abstelle. Man könnte vielleicht sagen: « . . . haben einen angemessenen Beitrag an die bezüglichen Kosten zu leisten» und dann weiter beifügen: «Diese Beiträge werden von der Brandversicherungsanstalt festgesetzt.» Im Antrag Gnägi ist bereits der Regierungsrat als Rekursinstanz in streitigen Fällen vorgesehen, und ich glaube, man könnte sich auch hier eventuell gegen die Verfügungen der Brandversicherungsanstalt bezüglich der Festsetzung der Beiträge an den Regierungsrat wenden, der dann endgültig entscheiden würde. Jedenfalls muss aber im Gesetz gesagt werden, wer die Beiträge festsetzt, sonst ist die Sache unklar. Ich möchte daher beantragen, im ersten Alinea vor «Beitrag» das Wort «angemessenen» einzuschalten und am Schluss den erwähnten Zusatz beizufügen.

Rohrbach (Rüeggisberg). Das Gesetz sollte bestimmen, wie hoch die hier vorgesehenen Beiträge sein dürfen. Nach dem jetzigen Wortlaut könnte zum Beispiel die Brandversicherungsanstalt, wenn sie die Beiträge zu bestimmen hätte, verlangen, dass die Gebäudebesitzer 50 % der Kosten übernehmen. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, glaube aber, man sollte im Gesetz einen Beitrag der Gebäudebesitzer von 10—20 % in Aussicht nehmen. Ich möchte den Artikel in diesem Sinne zur nähern Prüfung an die Kommission zurückweisen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Rohrbach ist ein Rückweisungsantrag. Die Diskussion beschränkt sich auf diesen Vorschlag.

Dürrenmatt. Ich hatte die Absicht, ebenfalls die Rückweisung des Artikels zu beantragen, was nun bereits durch Herrn Rohrbach geschehen ist. Wenn ich gleichwohl noch das Wort ergreife, so möchte ich nur bemerken, dass es mir als das Richtigste erscheint, wenn man als Rekursinstanz das Verwaltungsgericht einsetzen würde, da es sich um öffentlichrechtliche Leistungen handelt.

Kammermann. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag des Herrn Rohrbach abzulehnen und den Artikel jetzt fertig zu beraten. Es herrscht hier eine etwas irrige Auffassung. Ich werde mich darüber noch aussprechen, wenn der Artikel selber wieder in Diskussion steht.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Rückweisungsantrage ebenfalls entgegentreten, denn so kommen wir nicht zum Ziele, das wir uns gesteckt haben. Es kann überhaupt keine Unklarheit herrschen, weil hier die Gemeinden zu bestimmen haben. Dieser Grundsatz ist im Gesetz niedergelegt; alle möglichen Details können hier nicht aufgenommen werden, sondern sie gehören in das Dekret, sonst komplizieren wir die Sache nur.

v. Fischer. Ich möchte den Rückweisungsantrag unterstützen. Man kann dem Grossen Rat doch nicht zumuten, über einen Artikel abzustimmen, wenn man auf wichtige Fragen von den vorberatenden Behörden gar keine Antwort bekommt und sie gar nicht einmal wissen, wie die Sache eigentlich gemeint ist.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois qu'il y a quand-même lieu de donner une réponse à ce sujet. Il n'y a pas précisément de lacune. Au fond, on entend bien que c'est l'autorité communale qui doit pouvoir décider en première ligne. Si ensuite il y a contestation, la personne en cause sera traduite devant l'autorité préfectorale, et ensuite l'affaire pourra être portée devant le Conseil-exécutif.

Je pense que c'est la seule manière simple, pratique, en administration, de trancher une question semblable, si elle devait se présenter.

Donc, d'abord l'autorité communale, puis l'autorité préfectorale et le gouvernement, s'il y a recours au gouvernement.

Schneider (Pieterlen). Wenn der Rückweisungsantrag angenommen wird, so habe ich keinen weitern Antrag zu stellen. Andernfalls müsste ich einen Streichungsantrag einbringen. Doch will ich damit warten, bis sich der Rat darüber ausgesprochen hat, ob er den Artikel zurückweisen will oder nicht.

Abstimmung.

Für Rückweisung an die vorberatenden Behörden	52	Stimmen.
Dagegen	27	»

Art. 80.

Schmutz. Ich habe bei Art. 79 bemerkt, dass das erste Alinea für die Gemeinden grosse finanzielle Konsequenzen haben könne. Jene Bestimmung ist angenommen worden, und ich komme nun auf die Beiträge zu sprechen, welche die Brandversicherungsanstalt an Einrichtungen für das Löschwesen bisher ausgerichtet hat. Die Beiträge betrugen 6—12 % an Feuerweiher, 5—10 % an Feuerspritzen und 8—15 % im Maximum an Hydrantenanlagen. Nachdem Art. 79 den Gemeinden grosse Lasten bringt, sollte selbstverständlich auch die Brandversicherungsanstalt ihre Beiträge erhöhen. Ich möchte die Kommission bitten, diese Frage zu prüfen. Einen wirksamen Feuerschutz gewähren eigentlich nur die Hochdruckanlagen, und ihre Erstellung sollte nach Kräften gefördert werden. So richten denn auch andere Kantone wesentlich höhere Beiträge an die Erstellung neuer Hydrantenanlagen, die mit grossen Kosten verbunden ist, aus: Zürich 25 %, Glarus bis 50 %, Zug 30—40 %, Appenzell A.-Rh. bis 50 %, St. Gallen 25 %. Bisher hatte die Zentralbrandkasse zur Erhöhung des Feuerschutzes jährlich zehn Rappen von je tausend Franken des Gesamtversicherungskapitals zu leisten; damit kam man nicht aus. Der Entwurf sieht 15 Rappen von je tausend Franken des Gesamtversicherungskapitals vor, und dieser Ansatz wird genügen, um die gleichen Beiträge wie bisher auszurichten. Es wäre meines Erachtens aber am Platze, die Frage zu prüfen, ob man nicht auf 20 Rappen gehen sollte, um die Beiträge angemessen erhöhen zu können.

Heller, Präsident der Kommission. Die von Herrn Schmutz aufgeworfene Frage ist bereits eingehend geprüft worden und es ist zu bemerken, dass mit der Erhöhung von 10 auf 15 Rappen es möglich wird, wesentlich grössere Beiträge als bisher auszurichten.

Das Gesamtversicherungskapital beträgt gegenwärtig 1,628 Millionen Franken. Das ergibt nach dem bisherigen Ansatz von 10 Rappen einen jährlichen Betrag von 162,000 Franken und nach dem neuen Ansatz von 15 Rappen fast 250,000 Franken, welche die Brandversicherungsanstalt für die verschiedenen Verbesserungen auf dem Gebiete des Löschwesens und zum Schutze gegen Feuersgefahr ausgibt. Das ist ein schöner Betrag und man sollte sich damit zufrieden stellen. Wenn man weiter ginge, so könnten die in Art. 14 vorgesehenen Ansätze nicht beibehalten werden und dann würden ganz andere Ungerechtigkeiten entstehen. Es könnte dann die Frage aufgeworfen werden, wie es sich verhalte zwischen den städtischen und den ländlichen Anlagen. Die Stadt Bern mit ihrem gewaltigen Versicherungskapital, die für sich allein natürlich mit einem viel bescheidenern Ansatz auskäme, leistet bei einem Ansatze von 15 Rappen vom Tausend eine grosse Summe an die verschiedenen Anlagen; sie opponniert nicht dagegen, aber man sollte sich doch einmal befriedigt erklären. Ich möchte also zu weitgehenden Bestrebungen entgegentreten, die 250,000 Franken sind schon ein sehr grosser Betrag. Wir haben allerdings in erster Linie ein Defizit von 700,000 Franken zu decken, aber die Situation gestaltet sich doch wesentlich günstiger, da das Versicherungskapital von Jahr zu Jahr bedeutend wächst. Letztes Jahr machten die Neuschätzungen über 68 Millionen aus, mehr als je einmal in frühern Jahren. Ich möchte Ihnen also empfehlen, am Ansatz von 15 Rappen festzuhalten, und wiederhole, dass eine weitere Prüfung der Frage überflüssig ist.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Au nom du gouvernement je regrette devoir m'opposer à la prise en considération de la proposition de M. le député Tschumi, car décidément celle-ci va trop loin. La loi qui nous régit actuellement parlait de 10 centimes. On veut accomplir un progrès, être généreux, donner satisfaction aux besoins qui se font sentir et l'on veut porter cette somme à 15 centimes.

Les 10 centimes actuels représentent jusqu'à présent une dépense de 160,000 fr. Portée à 15 centimes, ce sera 250,000 fr., donc 90,000 fr. de plus que précédemment, et comme M. le président de la commission l'a fort bien fait remarquer, nous serons obligés alors de demander des compensations d'un autre côté.

Nous avons déjà actuellement un déficit de 700,000 fr., pour lequel nous sommes couverts par les décisions du gouvernement et du Grand Conseil, mais vous ne pouvez pas nous demander plus qu'on ne peut faire raisonnablement, et nous ne pouvons pas faire des accrocs aux principes d'une bonne et sage administration en matière d'assurance. Je prie donc le Grand Conseil de ne pas prendre en considération la proposition de M. Tschumi, d'autant plus, je peux l'annoncer déjà maintenant, que la commission reviendra sur l'article 14 pour y apporter encore une amélioration en ramenant dans la deuxième classe la somme de 1 fr. 20 à 1 fr. 10, ce qui fait déjà une diminution de recettes assez considérable en faveur des assurés. Nous l'avons déjà fait pour la quatrième classe, en abaissant le prix de 1 fr. 50 à 1 fr. 40.

Nous vous proposerons au mois de mai, après avoir revu le projet, d'abaisser encore la prime pour la deuxième classe. Cependant nous vous demandons de ne pas nous acculer au déficit immédiatement.

Präsident. Herr Schmutz hat keinen Antrag gestellt, sondern nur einen Wunsch an die Kommission gerichtet; aber die Kommission lehnt eine weitere Erörterung dieses Wunsches ab. Ich frage deshalb Herrn Schmutz an, ob er seine Anregung in einen Antrag umwandeln will.

Schmutz. Nein, es könnte zu grosse Konsequenzen haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 80. Zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden haben alljährlich zu leisten:

1. Die Zentralbrandkasse höchstens fünfzehn Rappen von je tausend Franken des Gesamtversicherungskapitals. Vorbehalten bleibt Art. 96 hienach.
2. Die im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften zwei bis fünf Rappen von je tausend Franken ihrer im Kanton Bern bestehenden Versicherungen.

Dieser letztere Beitrag wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 81—90.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 81. Aus den gemäss Art. 80 zur Verfügung stehenden Mitteln werden bezahlt:

1. Beiträge an die Kosten von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an die Kosten der Feueraufsicht;
2. Beiträge an Feuerwehr-Hülfs- und Krankenkassen, sowie an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall;
3. Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrcadres, der Feuerwehrinstruktoren und Feuerwehrinspektoren;
4. Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Hartdach, sowohl bei blosser Umänderung des Daches als auch in Verbindung mit dem Umbau oder mit dem Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes;
5. Prämien für die freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften;
6. Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hülfeleistung bei Bränden und für die Entdeckung von Brandstiftern;
7. die Kosten der amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen.

Werden die verfügbaren Mittel nicht aufgebraucht, so kann der Ueberschuss zur Bildung eines Fonds für künftige Bedürfnisse verwendet werden.

Art. 82. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

Beschlüsse von Gemeinden, die ihren Angehörigen speziell für den Brandfall zum Voraus eine bestimmte Unterstützung zusichern, sind ungültig.

Art. 83. Wer zu Reklamezwecken die Ausrichtung von Beiträgen oder Beisteuern für den Brandfall zusichert, ist strafbar.

(Die Art. 82 und 83 werden ans Ende des Abschnittes VIII als Art. 94a und 94b versetzt.)

Art. 84. Die Beamten und das Schätzerpersonal der Anstalt sind verpflichtet, die letztere zu benachrichtigen, wenn sie die Wahrnehmung machen, dass die Schätzung eines Gebäudes aus irgend einem Grunde der Revision bedarf.

Den mit Funktionen im Brandversicherungswesen betrauten staatlichen Bezirksbeamten, sowie den Behörden und Beamten der Einwohnergemeinden, kann die Mitteilung derartiger Wahrnehmungen ebenfalls zur Pflicht gemacht werden.

Art. 85. Der Versicherte ist verpflichtet, der Anstalt binnen Monatsfrist direkt oder durch Vermittlung der Gemeindeschreiberei in folgenden Fällen Anzeige zu machen:

1. wenn das versicherte Gebäude durch eines der schädigenden Ereignisse, von denen in Art. 51, Ziffer 1, die Rede ist, eine wesentliche Wertverminderung erlitten hat;
2. wenn es zum Abbruche bestimmt ist;
3. wenn die Gebäudenummer entfernt worden ist;
4. wenn Aenderungen in der Bau- oder Benutzungsart eingetreten sind, welche die Versetzung des Gebäudes in eine höher belastete Klasse, oder eine Erhöhung des Zuschlages nach sich ziehen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so kann die Anstalt eine ausserordentliche Schätzung auf Kosten des Versicherten anordnen.

Im Falle der Ziffer 4 knüpft sich an die Säumnis die weitere Folge, dass der doppelte Mehrbetrag des Versicherungsbeitrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Aenderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück, nachbezahlt werden muss.

Art. 86. Dem Gebäudeeigentümer ist Gelegenheit zu geben, jeder Besichtigung des Gebäudes durch die Schätzungskommission beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Art. 87. Ist ein Gebäude Miteigentum mehrerer Personen, so können sie der Anstalt gegenüber einen gemeinsamen Vertreter oder Sachwalter bezeichnen, an welchen sich dieselbe für ihre Mitteilungen und Vorkehren zu wenden hat. Geschieht dies nicht, so können diese Mitteilungen und Vorkehren an irgend einen der Miteigentümer, beziehungsweise dessen rechtlichen Vertreter, mit Verbindlichkeit für alle übrigen erfolgen.

Miteigentümer haften solidarisch für die Versicherungsbeiträge.

Art. 88. Wechselt ein versichertes Gebäude den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung kraft Gesetzes auf den Erwerber über, welcher auch ohne weiteres Schuldner aller noch ausstehenden Beiträge wird.

Art. 89. Der Versicherungsbeitrag ist auch von den in der Versicherung eingestellten Gebäuden (Art. 42) zu entrichten.

Art. 90. In streitigen Fällen bestimmt der Regierungsrat, welche Materialien als unverbrennbar zu betrachten seien.

Art. 91.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous nous trouvons en présence d'un article qui, d'après ce que j'ai entendu, va provoquer une discussion assez vive dans le sein du conseil, et peut être que par mesure de prudence, la commission ferait bien, dès aujourd'hui, avec la souplesse qui devrait la caractériser, de retirer le principe posé dans cet article 91.

Messieurs, je n'en ai pas le courage. Je me mets au bénéfice d'une idée moderne, d'une compréhension sociale qui aujourd'hui s'affirme partout et fort heureusement aussi dans notre établissement d'assurance, qu'il ne faut pas mêler et confondre avec l'Etat.

L'établissement d'assurance, messieurs, se gère lui-même, a son directeur, ses administrateurs. Les décisions qu'il vous propose à cet égard n'impliquent pas nécessairement que les autres fonctionnaires de l'Etat soient obligés d'être mis au même bénéfice que ceux de l'établissement d'assurance. Nous sommes sur le point d'y arriver également dans l'administration générale. Il y a eu des pétitions, des motions adressées au Grand Conseil et le gouvernement s'est déclaré d'accord et, à mon avis, avec beaucoup de raison, de soutenir dans la mesure du possible les revendications des fonctionnaires et employés bernois, pour les mettre enfin au bénéfice d'une assurance vieilleuse et invalidité. Cela n'est que justice et répond à un progrès social auquel nous devons souscrire courageusement, auquel nous devons nous accoutumer et avec lequel nous devons nous familiariser toujours davantage. C'est notre devoir de le faire. Je ne vois pas pourquoi aujourd'hui l'établissement d'assurance autonome ne pourrait pas le faire pour ses propres employés, puisque, au fond, il ne fait que donner le bon exemple au gouvernement à côté du devoir qu'il accomplit justement.

Les pétitions adressées au Grand Conseil émanent d'un esprit de justice et de solidarité sociale et nous devrons y répondre, nous devrons bien nous pénétrer de cette idée moderne et toute rationnelle que les grandes institutions, les administrations de banques, les caisses d'épargne, le commerce, etc. ont inscrite aujourd'hui dans leurs statuts. Ne faut-il pas en effet chercher à soutenir, à récompenser dans leurs vieux ans, des gens qui ont donné tout le meilleur de leur vie, de leur intelligence et de leur travail fécond pour la prospérité d'un établissement auquel ils ont

consacré leur existence? Si véritablement ce principe équitable est inscrit dans la loi que nous discutons c'est en vertu de l'accomplissement d'un devoir et l'établissement d'assurance serait le premier à regretter si cette idée humanitaire pourrait mettre la loi en péril vis-à-vis du peuple. Nous avons confiance dans l'esprit d'équité et de justice de nos populations. Je sais que le gérant de l'établissement serait le premier à regretter un retard dans l'exécution de cette loi, mais nonobstant après en avoir référé à M. Heller, je ne peux pas, plus que lui, prendre sur moi de ne pas vous recommander chaleureusement l'inscription de ce principe dans la loi. On a voulu le faire déjà précédemment dans un décret et le gouvernement aurait répondu que cela n'était pas possible, qu'il fallait insérer cette disposition dans la loi. C'est ce qu'a fait aujourd'hui la commission dans la loi qu'elle a l'honneur de vous soumettre. Je regretterais vraiment si notre démocratie devait se laisser aveugler par certains préjugés égoïstes et que des divergences de compréhension puissent compromettre le succès d'une œuvre de solidarité sociale. Je regretterais qu'il fût porté ombrage à une institution de progrès et d'avenir sous prétexte qu'elle ne favorise que quelques citoyens appartenant à un établissement seulement, mais je répète, et je crois que M. le président de la commission sera de mon avis, que malgré ce que nous avons entendu au sujet de l'impopularité que ce principe pourrait créer à la loi, nous le maintenons avec fermeté et courage et avec une profonde conviction.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte die Auffassung des Herrn Direktors des Innern vollständig unterstützen. Wie sie sich erinnern werden, bin ich schon in der ersten Beratung für diesen Artikel namens der Kommission eingetreten, und ich glaube, der Rat soll an dem damals gefassten Beschlusse festhalten. Es wäre nicht zu verstehen, wenn wir einer so grossen Anstalt, die mit einem Versicherungskapital von über $1^1/_2$ Milliarden arbeitet, nicht gestatten wollten, mit der Versicherung ihrer Beamten einen Anfang zu machen. Finanziell wird die Sache nicht von grosser Tragweite sein. Bereits haben verschiedene Versicherungsinstitute eine derartige Versicherung für ihre Beamten eingeführt, und wir dürfen daher der Brandversicherungsanstalt, die kein Staatsinstitut ist, sondern eine Anstalt der Versicherten und nur unter Aufsicht des Staates verwaltet wird, nicht verwehren, für ihr Personal ebenfalls die Invaliditäts- und Altersversicherung ins Leben zu rufen. Ich empfehle Ihnen Festhalten an dem in Art. 91 niedergelegten Prinzip.

Dürrenmatt. Die beiden Herren Vorredner haben dem Antrag, den ich stellen will, den Hals umgedreht, bevor er überhaupt eingebracht war. Aber das hindert mich nicht, formell zu beantragen, Art. 91 sei zu streichen. Angesichts der vorgerückten Zeit will ich mich bei der Begründung meines Antrages der Kürze befleissen und ich berufe mich dabei auf das, was ich in der Eintretensdebatte ausgeführt habe.

Man hat uns letzten Herbst eine Vorlage der Regierung betreffend die Versicherung der Staatsbeamten in Aussicht gestellt, Wenn diese Vorlage einmal eingebracht ist, wird der Moment gekommen sein, darüber zu diskutieren, ob der Zeitpunkt für die Einführung dieser Versicherung da sei oder nicht. Die Beratung des Brandversicherungsgesetzes ist nicht der gegebene Anlass, um ein Institut einzuführen, das von ziemlich grossen finanziellen Konsequenzen sein wird. Man sagt uns allerdings, in diesem Falle werde die finanzielle Belastung nicht sehr gross sein. Ich weiss es nicht, aber soviel ist sicher, dass damit der erste Schritt zur Einführung der Beamtenversicherung überhaupt getan wird, und zwar geschieht es, ohne dass das Volk Gelegenheit hat, sich über diese Frage zu äussern. Wenn einmal die Frage der allgemeinen Beamtenversicherung in Diskussion kommt, wird man darauf hinweisen, diese Versicherung sei bei der Brandversicherungsanstalt bereits eingeführt und es wäre ungerecht, wenn man sie für die andern Beamten nicht auch einführen würde; dort bestehe sie bereits und darum haben auch die übrigen Beamten einen begründeten Anspruch darauf. Ich möchte gegen dieses Vorgehen protestieren und halte daran fest, dass es das einzig Richtige ist, wenn wir die Frage für sich separat behandeln, und zwar dann, wenn wir das Gesetz besprechen, das uns der Regierungsrat betreffend die Pensionierung der Staatsbeamten vorlegen will. Es hier zu tun, halte ich schon deshalb nicht für klug, weil die Leute, die das Brandversicherungsgesetz angeht, und auch die Gemeinden schwer belastet werden; die Versicherungsprämien, die wir zu zahlen haben, sind sowieso schon gross genug, grösser als bei andern staatlichen und privaten Versicherungskassen. Es wird nicht gerade zur Empfehlung des Gesetzes dienen, wenn es heisst, man brauche das Geld unter anderem auch zur Alimentierung der Versicherung für die Beamten der Anstalt. Es dürfte sich also schon aus Klugheitsrücksichten empfehlen, dem Streichungsantrage zuzustimmen und den Art. 91 aus der Vorlage zu eliminieren.

Neuenschwander. Ich möchte dem Streichungsantrag des Herrn Dürrenmatt entgegentreten. Wie Ihnen bekannt, habe ich seinerzeit in der Staatswirtschaftskommission den Antrag gestellt, man solle die Frage der Einführung der allgemeinen Versicherung der Staatsbeamten gegen Alter und Invalidität prüfen, und das bezügliche Postulat der Staatswirtschaftskommission wurde erheblich erklärt. Nach den Ausführungen des Herrn Dürrenmatt könnte man glauben, dass auch die Beamten der Brandversicherungsanstalt in diese allgemeine Versicherung aufgenommen werden sollten. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass die Beamten der Brandversicherungsanstalt gar keine Staatsbeamten sind. Art. 1 des vorliegenden Gesetzes bestimmt, dass die Brandversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit beruhe und die Rechte einer juristischen Person geniesse; infolgedessen sind auch ihre Beamten und Angestellten nicht als Staatsbeamte zu qualifizieren. Bei dem grossen Umfange, den die Anstalt angenommen hat, ist es durchaus am Platze, dass man auch für ihre Angestellten sorge und im vorliegenden Gesetze die Möglichkeit schaffe, die Versicherung der Beamten der Anstalt einzuführen.

Ich erlaube mir aber doch, zum vorliegenden Artikel einen Zusatzantrag zu stellen. Die Grundlagen der allgemeinen Beamtenversicherung sind so gedacht, dass die Lasten nicht nur vom Staat getragen werden, sondern dass auch die Versicherten selbst ihre Beiträge zu leisten haben. Die Beitragspflicht der Ver-

sicherten sollte auch in diesem Artikel vorgesehen werden, damit das Volk weiss, dass die Versicherung nicht nur aus den Mitteln der Anstalt bestritten wird, sondern dass, wie recht und billig, auch die Beamten und Angestellten ihren Teil beizutragen haben. Ich beantrage daher, am Schlusse des ersten Satzes den Satz einzuschalten: «an welche die Versicherten angemessene Beiträge zu leisten haben.» Damit ist die Beitragspflicht der Angestellten im Gesetze niedergelegt, und das wird dazu beitragen, dass die Bestimmung im Volk weniger Anfechtung findet. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Zusatzes.

Grieb. Ich beabsichtigte nicht, in die Beratung dieses Gesetzes einzugreifen. Aus dem Umstande, dass kein Mitglied des Verwaltungsrates und kein Mitglied der Direktion in die Kommission gewählt wurde, glaubte ich schliessen zu sollen, dass man eine Betätigung von dieser Seite hier in der Beratung nicht wünsche. Nun hat man gestern und vorgestern verschiedene Ansichten äussern hören. Man hat vielfach gegen die Brandversicherungsanstalt losgezogen, wie wenn sie ein böser Geist wäre, der den Versicherten nur Kummer bereite. Man hat sich über die verschiedenen Grundsätze ausgesprochen, die bei der Gebäudeversicherung in Frage kommen können. Es muss zugegeben werden, dass man da verschiedener Ansicht sein kann. Man kann die Ansicht vertreten, dass die Versicherungsanstalt, die zwar auf Gegenseitigkeit beruht, einfach allen Schaden zu vergüten habe, auch wenn einer das Haus selbst anzündet, oder wenn er es durch seine Kinder, die mit Schwefelhölzchen spielen, zu Grunde gehen lässt oder wenn seine Knechte auf dem Stroh rauchen und so ein Brand entsteht. Die andere Ansicht geht dahin, die Verwaltung, welche die Interessen der versicherten Häuserbesitzer zu wahren hat, soll zur Sache sehen und nicht einfach in jedem Fall unbesehen den Schaden vergüten. Das alles bezieht sich auf die Häuser, und da hat der Rat zu entscheiden, welchen Grundsätzen er zustimmen will.

Im vorliegenden Fall aber handelt es sich um Menschen, und zwar um solche, die im Dienste der Anstalt alt und gebrechlich geworden sind und die man deshalb auf irgend eine Weise unterstützen sollte. Ich will nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Ich möchte namentlich auf das hinweisen, was Herr Regierungsrat Locher mit so schönen und treffenden Worten ausgeführt hat, und auf das, was im Jahre 1910 gesagt worden ist, als bereits anlässlich der Abänderung des Verwaltungsdekrets die Versicherungsmöglichkeit eingeführt werden sollte. Damals wurde uns entgegengehalten, wenn man auch mit der Einführung der Versicherung einverstanden sei, so könne sie nicht auf dem Dekretswege erfolgen, sondern das gehöre in das Gesetz. Leider sind viele von den Mitgliedern des Rates, die sich damals in diesem Sinne ausgesprochen haben, heute nicht mehr da, es ist ihnen offenbar zu lang gegangen, aber man kann anhand des Tagblattes leicht kontrollieren, wer in diesem Sinne gesprochen hat und wie gesprochen worden ist. Andere stellten sich auf den Boden, das sei eine Verwaltungssache, das gehöre zur Art der Ausrichtung der Belöhnung. Aber der Grosse Rat hat mit Mehrheit beschlossen, es soll nicht ins Dekret kommen und man zog daraus den Schluss, es gehöre also ins Gesetz. Nun haben wir die Frage im Gesetz geordnet, und ich glaube, wir sollten es nun auch im Gesetz stehen lassen.

Wenn ich auch von vornherein zugeben will, dass einzelne Bürger damit nicht einverstanden sein werden und dass eine Gefahr für die Volksabstimmung darin liegt, so sollte man doch wenigstens die Möglichkeit schaffen, dass eine Alters- und Invaliditätsversicherung eingeführt werden kann. Der Einwand, der schon bei der Eintretensfrage erhoben worden ist, wurde heute wiederholt, es handle sich um Staatspersonal und man könne die Versicherung nicht für diese Kategorie einführen. Ich halte das nicht für richtig. Es handelt sich nicht um ein reines Staatspersonal, wie bereits bemerkt wurde, sondern um das Personal einer Anstalt, die nach dem Gesetz eine juristische Person ist und eine ganz besondere Verwaltung hat. Das Personal wird auch nicht von einer Staatsbehörde gewählt und besoldet. Wir haben es also in der Tat mit keinem eigentlichen Staatspersonal zu tun, sondern mit einer Kategorie von Beamten und Angestellten, die für sich zu behandeln ist. Das hat sich auch 1910 bei der Beratung des Verwaltungsdekrets gezeigt, wo bezüglich der Besoldungen ausdrücklich gesagt wurde, dass für dieses Personal auch die Bestimmungen des Besoldungsdekrets für die Staatsbeamten und Staatsangestellten gelten sollen. Wenn es sich hier um ein reines Staatspersonal handeln würde, so hätte man das nicht zu sagen brauchen, aber man hat ausdrücklich erklärt, es soll auch den Bestimmungen dieses Besoldungsdekrets unterstellt sein. Ich halte also den erwähnten Einwand nicht für stichhaltig. Wenn auch gesagt werden kann, die Brandversicherung gleiche einem Staatsinstitut und die Beamten und Angestellten gleichen Staatsbeamten und Staatsangestellten, so darf man auf der andern Seite doch auch sagen, man soll hier einmal mit der Versicherung den Anfang machen, oder wenigstens die Möglichkeit ihrer Einführung schaffen. Wenn geltend gemacht wird, zu einer solchen Versicherung brauche es immer Geld, so können Sie der Jahresrechnung der Brandversicherungsanstalt entnehmen, dass in den letzten Jahren nach und nach eine Spezialreserve gesammelt wurde, die auf 31. Dezember 1911 den Bestand von 34,336 Fr. aufweist. Dieser Fonds kann sukzessive vermehrt werden, und ich nehme auch ganz ruhig an, die Versicherung werde nicht von heute auf morgen eingeführt werden; das wird nicht so rasch gehen.

Wenn Herr Neuenschwander einen Zusatz beantragt, wonach die Versicherten selbst angemessene Beiträge zu leisten haben, so kann ich mich damit einverstanden erklären. Es bestand nie eine andere Absicht, aber es mag angezeigt sein, zur Beruhigung der Bürger eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Dagegen möchte ich noch einen andern Antrag stellen. Die Bedenken, von denen wir vorhin gesprochen haben, sind gewiss zum Teil gerechtfertigt, und ich glaube deshalb, man sollte hier nicht die Bestimmung aufnehmen, dass eine solche Versicherung sofort eingeführt werden müsse, sondern es soll nur das Tor geöffnet werden, damit sie nachher durch Beschluss, beziehungsweise Dekret des Grossen Rates eingeführt werden kann. Diese Möglichkeit sah das Gesetz bis dahin nicht vor, und darum konnte man geltend machen, durck Dekret könne die Versicherung nicht eingeführt werden. Wenn wir aber im Gesetz die

Möglichkeit vorsehen, dass der Grosse Rat die Versicherung durch Dekret einführen kann, so kommt es dann immerhin noch auf den Grossen Rat an, ob er im gegebenen Fall von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht. Es handelt sich dann nicht um eine Pflicht, sondern bloss um die Berechtigung; der Grosse Rat kann dann immer noch entscheiden, ob er die Versicherung einführen will oder ob damit noch zugewartet werden soll. Ich möchte aus diesen Gründen beantragen, statt «ist einzuführen» zu sagen: «kann durch Dekret des Grossen Rates eingeführt werden.» Daneben wäre der Zusatz des Herrn Neuenschwander beizubehalten. Dieser Vorschlag bedeutet allerdings eine Abschwächung des Antrages der vorberatenden Behörden, aber ich halte ihn für zweckmässig. Es ist dann Sache des Grossen Rates, ob er nach Annahme des Gesetzes von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch machen will oder nicht.

Brand (Bern). Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich mich über den Grundsatz und die Notwendigkeit der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung nicht länger aussprechen. Ich möchte nur konstatieren, dass ich in der kurzen Zeit, während der ich im bernischen Staatsdienst gestanden bin, die Ueberzeugung gewonnen habe, dass die Beamtenversicherung in der hier vorgeschlagenen Form eine absolute Notwendigkeit ist. Ich hatte die Ehre, während drei Jahren der Obergerichtskanzlei vorzustehen. Es ist das ein kleiner Zweig der Staatsverwaltung, allein alle, die mit dieser Kanzlei verkehrten, wussten, dass hier Leute beschäftigt werden, die ebensogut spazieren gehen könnten, weil sie infolge ihrer Gebrechlichkeit nicht mehr in der Lage sind, eine brauchbare Arbeit zu leisten. Ich gestehe ganz offen, dass wenigstens einem dieser Angestellten erklärt wurde, es sei ganz gleichgültig und man sehe gar nicht darauf, ob er ins Bureau komme oder nicht. Ich konnte es nicht verantworten, die von diesen Angestellten herrührenden Ausfertigungen zu unterzeichnen, und ich habe ihm erklärt, er könne ganz gut vom Bureau wegbleiben. Der Betreffende hatte nach 50jähriger Dienstzeit eine Maximalbesoldung von 3000 Franken erreicht. Nachher wurde dieselbe mit Rücksicht auf die reduzierte Arbeitsfähigkeit auf 1500 und auf 1200 Franken herabgesetzt. Das ist natürlich nichts anderes als eine Pension, die nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht; aber wer hätte es verantworten können, diese Leute — es waren zwei, die über 50 Jahre im Staatsdienst stunden — auf die Strasse zu stellen und ihnen zu sagen: wir haben für euch keine Verwendung und auch keine Besoldung mehr, schaut selbst zu, wie ihr das Leben fristet. Hätte man einen Versicherungsfonds gehabt, so hätte man diese Leute, die nach der damaligen Besoldungsskala zusammen jährlich mit 5500 Franken besoldet wurden, durch einen jungen Angestellten ersetzen können, der voraussichtlich mit einer Besoldung von 2200 oder 2400 Franken hätte anfangen müssen. Das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus unserer Staatsverwaltung. Jedem, der in den Verwaltungen drinnen lebt, wäre es ein Leichtes, diese Beispiele zu vermehren, und ich bin überzeugt, dass, wenn den Leuten, namentlich auch auf dem Lande, diese Verhältnisse geschildert werden, sie unbedingt die Notwendigkeit der Beamten- und Angestelltenversicherung einsehen werden. Ich würde es daraus begrüssen, wenn man hier einen Anfang machen würde. Ich bin überzeugt, dass wir auch dazu kommen müssen, allgemein die kantonalen Beamten und Angestellten gegen die Folgen des Alters und der Invalidität zu versichern.

Dass es sich im vorliegenden Falle nicht um kantonale Beamte und Angestellte handelt, ist bereits in zutreffender Weise ausgeführt worden. Ich will das Gesagte nicht wiederholen, aber ich mache darauf aufmerksam, dass der Gedanke der Versicherung in städtischen Gemeindewesen und in den Kreisen der eidgenössischen Beamten und Angestellten einen mächtigen Impuls bekommen hat, dass die Beamten und Angestellten selbst Gelder zusammenlegen und Fonds sammeln, um die Versicherung ins Leben rufen zu können. Man soll hier nur ganz offen und mit voller Ueberzeugung dem Volke die Notwendigkeit der Versicherung darlegen. Man will hier nicht etwas einschmuggeln, wie bei der Eintretensdebatte gesagt wurde, sondern man sagt mit klaren und einfachen Worten, was man will, und schafft die gesetzliche Grundlage für die Einführung der Versicherung. Im Interesse der Beruhigung aller bin ich durchaus einverstanden, dass man auch den Zusatz des Herrn Neuenschwander in das Gesetz aufnehme, redaktionelle Bereinigung vielleicht vorbehalten, wonach die Beamten der Anstalt ihrerseits auch an die Versicherung beizutragen haben. Dagegen würde ich es bedauern, wenn man aus referendumspolitischen Gründen zu der von Herrn Grieb vorgeschlagenen Abschwächung käme. Ich meine, der erfahrene Mann ist vielleicht etwas bedächtiger als wir Jüngern und sagt, man müsse da sehr vorsichtig sein, aber auf der andern Seite sage ich auch: Haben wir doch den Mut, mit voller Ueberzeugung zu einer guten Sache zu stehen und unsern Mitbürgern zu erklären, dass das, was wir ihnen empfehlen, eine absolute Notwendigkeit ist und dass sie dafür stimmen dürfen. Dann soll man auch den klaren und bestimmten Wortlaut belassen: die Versicherung ist einzuführen, und nicht: sie kann eingeführt werden, wobei noch offen gelassen werden soll, ob sie überhaupt eingeführt werde oder nicht. Wir wollen da ganz offen und frei Farbe bekennen, und ich empfehle Ihnen daher den Artikel in der vorliegenden Fassung mit dem Zusatz des Herrn Neuenschwander.

Dürrenmatt. Mir ist es bonnet blanc, blanc bonnet, ob die Fassung des Herrn Grieb oder diejenige der vorberatenden Behörden gewählt werde, denn sobald das Gesetz dem Grossen Rat die Kompetenz gibt, die Versicherung auf dem Dekretsweg einzuführen, wird er diesem Auftrag auch möglichst bald nachkommen. Formell spricht aber der Antrag Grieb mehr für meinen Antrag. Denn wenn es mit der Einführung der Versicherung noch nicht so pressiert, tut man entschieden besser, die allgemeine Versicherung für die Beamten und Angestellten des Staats abzuwarten. Man kann dann die Versicherung miteinander einführen und braucht hier nicht ein Spezialdekret zu erlassen. Man wendet gegenüber dem Streichungsantrag ein, es handle sich gar nicht um Staatsbeamte. Auch hier kann ich nur wiederholen, was bereits mehrfach gesagt worden ist: das ist eine pure Fiktion. Wir wollen hier nicht Staatsrecht schinden, aber es kommt aufs gleiche hinaus, ob die Beamten der Brandversicherungsanstalt der Verwaltung der An-

stalt oder der Regierung unterstehen, oder ob die Regierung nur die Oberaufsicht hat. In Tat und Wahrheit sind sie doch Staatsbeamte, und sobald wir hier den Grundsatz der Versicherung aufgenommen haben, werden die Staatsbeamten sofort kommen und geltend machen, die Beamten der Brandversicherungsanstalt werden bevorzugt und sie lasse man auf die Versicherung warten. Die Beamten der Brandversicherungsanstalt sind nicht diejenigen, welche die Pensionierung am allernötigsten haben, sondern wenn wir einmal mit der Pensionierung anfangen wollen, sind vielleicht in der Staatsverwaltung andere Beamtenkategorien, welche sie viel nötiger haben. Gerade die verschiedenen Einwendungen, die gegenüber meinem Antrag erhoben wurden, rechtfertigen erst recht meinen Vorschlag, die Frage der Pensionierung der Staatsbeamten und der Pensionierung der Beamten von Instituten, die vom Staat abhängig sind, einheitlich zu behandeln und dem Volke Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen, statt hier einen kleinen Anfang zu machen, der dann doch zum dicken Ende führen wird, von dem man noch nicht weiss, wie es aussieht.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag Grieb . . . . . 75 Stimmen.
   Für die Fassung der vorberatenden Behörden . . . . . 28 »
2. Für den Zusatzantrag Neuenschwander Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten am bereinigten Artikel (gegenüber dem Streichungsantrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 91. Für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung der Anstalt kann durch Dekret des Grossen Rates eine Alters- und Invaliditätsversicherung eingeführt werden, an welche die Versicherten angemessene Beiträge zu leisten haben. Ebenso kann ein Alters- und Invaliditätsfonds gebildet werden.

Art. 92 und 93.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 92. Alle Fonds der Brandkassen sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern als Spezialfonds zinstragend anzulegen.

Dem Reservefonds der Zentralbrandkasse dürfen mit Zustimmung des Regierungsrates die zum Ankauf oder Bau eines Anstaltsgebäudes oder nach Art. 12 zur Beteiligung an einem Rückversicherungsverband erforderlichen Mittel entnommen werden; eine Zinseinbusse darf er dadurch nicht erleiden.

Bei Auflösung der Anstalt wird über die Verwendung der vorhandenen Fonds im Interesse derjenigen Gebäudeeigentümer, welche in jenem Zeitpunkt der Anstalt angehören, durch das Gesetz das Nähere bestimmt werden.

Art. 93. Die Mobiliarversicherer sind gehalten, an die Kosten der gemäss Art. 49, Ziffer 2, getroffenen Massnahmen, soweit solche auch in ihrem Interesse und nicht bloss in demjenigen der Anstalt liegen, im Verhältnis der Versicherungssummen beizutragen (Art. 422 Obligationenrecht).

Art. 94.

Rufener. Art. 94, Al. 2, sieht ein neues Staatsmonopol vor. Es heisst in den beiden ersten Alineas: «Für die bei der Anstalt versicherten Gebäude wird unter Anschluss der Privatversicherungsunternehmungen die Versicherung gegen Explosionsgefahr eingeführt. In gleicher Weise kann auch die Mietzinsausfallversicherung eingeführt werden.» Ich hätte von seiten der vorberatenden Behörden gerne vernommen, aus welchen Gründen eine so weittragende Bestimmung ins Gesetz aufgenommen wurde. Die Mietzinsausfallversicherung hat nach meinem Dafürhalten mit der Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr nichts zu tun oder steht wenigstens damit in einem sehr lockern Zusammenhang. Im weitern weiss man nicht, ob es im Ermessen der Versicherungsanstalt steht, ohne weiteres nach Annahme des Gesetzes diesen Geschäftszweig einzuführen, oder ob der Regierungsrat noch angehört werden oder der Grosse Rat seine Zustimmung geben muss. Es wird darüber gar nichts gesagt, von wem aus die Initiative zur Einführung der Mietzinsausfallversicherung auszugehen hat. Ich frage mich, ob eine derartige Bestimmung in das Gesetz gehört. Die Mietzinsausfallversicherung ist eine sehr komplizierte Materie, man kennt sie erst seit wenigen Jahren, und wenn die Privatversicherung auf diesem Gebiete ausgeschlossen sein soll, so ist zu erwarten, dass die staatliche Monopolanstalt Bedingungen stellen wird, die es vielen, die sich jetzt, wo die Konkurrenz für günstige Prämien sorgt, für dieses Risiko versichern, unmöglich macht, diese Art der Versicherung einzugehen. Ich mache überhaupt darauf aufmerksam, dass es nicht im Interesse der Versicherungsnehmer ist, wenn der Staat gewisse Versicherungsgebiete sich allein vorbehält und die Privatunternehmungen ausschliesst, weil dann eben keine Konkurrenz mehr da ist. So können zum Beispiel auch in den Kantonen ohne staatliche Gebäudeversicherung die Häuser bei privaten Versicherungsgesellschaften viel billiger versichert werden, als es bei uns der Fall ist. In Genf zum Beispiel werden die Gebäude, für die bei uns die Prämie 1 Franken vom Tausend beträgt, von erstklassigen Versicherungsgesellschaften gegen eine Prämie von 30 Rappen versichert. Doch das nur nebenbei. Dagegen wiederhole ich, dass die Mietzinsausfallversicherung nicht in das vorliegende Gesetz hineingehört, und ich möchte Ihnen beantragen, dieses Alinea zu streichen, was dann auch eine entsprechende Abänderung der Redaktion des dritten Alineas nach sich ziehen würde.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen im Gegensatz zum Antrag des Herrn Rufener empfehlen, diese Bestimmung beizubehalten. Es heisst ausdrücklich: «In gleicher Weise kann . . . .». Es ist also nur die Möglichkeit geschaffen, diese Versicherungsart einzuführen. Wenn das Gesetz angenom-

men wird, soll es nicht nur für fünf oder zehn Jahre Gültigkeit haben, sondern wir hoffen, es werde ihm eine so lange Lebensdauer vergönnt sein wie dem jetzigen, das seit mehr als 30 Jahren in Kraft steht. Während dieser Zeit kann sich vieles abklären, das jetzt noch nicht abgeklärt ist. Ausserdem ist der Beitritt zu diesen Nebenversicherungen den Gebäudeeigentümern freigestellt, jeder kann also machen, wie er will. Wir wollen dieser Versicherungsart nur die Tür öffnen, und ich begreife nicht, wie man sich dagegen aussprechen kann. Wenn die Mietzinsausfallversicherung eingeführt werden soll, so muss dies selbstverständlich durch ein Dekret des Grossen Rates geschehen.

Rufener. Für den Fall, dass Sie im Sinne des Antrages des Herrn Kommissionspräsidenten beschliessen, möchte ich eventuell beantragen, nach dem Worte «Mietzinsausfallversicherung» einzuschalten «durch Dekret des Grossen Rates», damit man weiss, dass die Einführung dieser Versicherungsart auf diesem Wege zu erfolgen hat. Im übrigen halte ich meinen Streichungsantrag aufrecht, weil ich finde, diese Bestimmung gehöre nicht in das vorliegende Gesetz.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Zusatz Rufener . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für den Streichungsantrag Rufener . . Minderheit.
Für Annahme des bereinigten Artikels . Mehrheit.

Beschluss:

Art.94. Für die bei der Anstalt versicherten Gebäude wird unter Ausschluss der Privatversicherungsunternehmungen die Versicherung gegen Explosionsgefahr eingeführt.

In gleicher Weise kann auch die Mietzinsausfallversicherung durch Dekret des Grossen Rates eingeführt werden.

Der Beitritt zu diesen Nebenversicherungen soll den Gebäudeeigentümern freigestellt werden.

Art. 95.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas d'autre observation à formuler qu'au sujet de la rédaction du texte.

Quant au reste, je ne veux pas entrer en matière. J'abrège donc et je passe la parole à M. le président de la commission.

Heller, Präsident der Kommission. Die Frage der Gemeindebrandkassen ist in der ersten Beratung eingehend diskutiert worden, und ich nehme an, der Rat habe seine Meinung seither nicht geändert. Wir beantragen bloss eine kleine redaktionelle Aenderung, materiell bleibt sich die Sache gleich.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 95. Die Gemeindebrandkassen werden mit den entsprechenden Bezirksbrandkassen verschmolzen.

Vom Gesamtbetrage der in jedem Amtsbezirk vorhandenen Gemeindebrandkassen-Reserven müssen wenigstens sieben Zehntel dem Reservefonds der Bezirksbrandkasse einverleibt werden. Zu der diesem Bruchteil entsprechenden Summe haben die Gebäudebesitzer eines jeden Gemeindebrandkassenkreises im Verhältnis des Versicherungskapitals beizutragen. Reichen die vorhandenen Reserven des Kreises hiezu nicht aus, so haben die Gebäudebesitzer das fehlende ratenweise nachzubezahlen; übersteigen sie dagegen den abzuliefernden Betrag, so können die Gebäudebesitzer den Ueberschuss zu andern, mit der Gebäudeversicherung in Zusammenhang stehenden Zwecken verwenden.

Beiträge, welche Gemeindebrandkassen an die Kosten des Feuerlöschwesens geleistet haben, sind ihnen von der Zentralbrandkasse zur Hälfte zurückzuerstatten.

Art. 96.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 96. Behufs Rückerstattung der Vorschüsse, die in den letzten Jahren auf Rechnung künftiger Jahreskredite für das Löschwesen gemacht worden sind, sowie der Hälfte der von den Gemeindebrandkassen an das Löschwesen geleisteten Beiträge (Art. 95, letzter Absatz) kann die Leistung der Zentralbrandkasse zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorübergehend auf zwanzig Rappen von je tausend Franken Versicherungskapital erhöht werden.

Sollte mit dieser Mehrleistung die Rückerstattung in fünf Jahren nicht möglich sein, so kann erstere mit Zustimmung des Regierungsrates nach Bedürfnis, jedoch höchstens auf weitere fünf Jahre, erstreckt werden.

Art. 97.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Le président de la commission et le gouvernement, après avoir examiné la chose, vous proposent d'emblée de réduire les dispositions pénales et de supprimer celles qui concernent les articles 26, 30, 44, 58, 84. Je tiens à faire remarquer qu'il y a une erreur d'impression, sous chiffre 1. Il faut lire: « les infractions à l'article 4, n° 5, second paragraph à l'article 7, dernier paragraph, et aux articles 8 et 83 (et non 82). L'article 83 dit:

« Est punissable quiconque, à fin de réclame, promet de verser des dons ou des secours en cas d'incendie ».

Il y aurait donc lieu de rectifier cette erreur d'impression.

Brand (Bern). Ich möchte beantragen, den vorliegenden Strafartikel an die Kommission zurückzuweisen. Herr Regierungsrat Locher hat zwar soeben einige Artikel genannt, die verschwinden sollen, allein man ist nicht in der Lage, sich so im Fluge genau darüber Rechenschaft zu geben, welche Artikel stehen bleiben sollen. Die Gründe, die mich zum Rückweisungantrag veranlassen, sind kurz folgende.

Die Strafbestimmungen sind ausserordentlich unpräzis gefasst. Wenn Sie, um nur einige Beispiele anzuführen, nachsehen, welche Widerhandlungen mit einer Busse von 20 bis 5000 Franken bedroht werden, so finden Sie darunter die Widerhandlungen gegen Art. 4, Ziff. 5, zweiter Absatz. In Art. 4, Ziff. 5, werden die Gebäudeteile genannt, die vom Obligatorium der Versicherung ausgenommen sind, nämlich die Keller ohne Oberbau. Dann heisst es im zweiten Absatz: «Auf Verlangen der Eigentümer ist die Anstalt verpflichtet, die unter Ziff. 3, 4 und 5 erwähnten Gebäude in die Versicherung aufzunehmen; bei andern Gesellschaften dürfen dieselben nicht versichert werden.» Man könnte nun annehmen, dass die Anstalt selbst als strafbar erklärt werden müsste, wenn sie die in Frage stehenden Gebäudeteile nicht in die Versicherung aufnehmen wollte. Doch ist das wohl nicht gemeint, sondern ich vermute, derjenige soll unter Strafe gestellt werden, der eine Versicherung bei einer andern Gesellschaft abschliesst. Ferner werden unter diese Strafe gestellt Zuwiderhandlungen gegen Art. 8. Wenn Sie den Art. 8 mit seinen vielen Alineas durchgehen, so werden Sie sehen, dass eine ganze Reihe von administrativen oder zivilrechtlichen Bestimmungen darin enthalten sind. Da geht es nicht an, einfach in Bausch und Bogen die Widerhandlungen gegen Art. 8 mit Busse zu bedrohen; nach meinem Dafürhalten können hier nur das erste, dritte und letzte Alinea in Frage kommen. So können Sie die ganze Skala durchlaufen und Sie werden einer Reihe von Artikeln begegnen, wo Sie ausserordentlich im Zweifel sind, wie weit eigentlich die Strafbestimmung reicht. Ich will nur noch den Art. 27 anführen; ich weiss nicht, ob er nun fallen soll. Dieser Artikel bestimmt: «Jedes eingeschätzte Gebäude ist mit einer Nummer zu versehen; es ist untersagt, diese Nummer bleibend zu beseitigen.» Ich nehme an, man habe es hier mit zwei strafbaren Tatbeständen zu tun: das Nichtversehen mit einer Nummer und das Beseitigen der Nummer. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass die Bestimmung unter Umständen mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Kollission kommen kann, indem es sich um eine Eigentumsbeschädigung handeln kann.

Jedenfalls ruft der vorliegende Artikel eine Reihe von Fragen wach, die nicht nur durch eine redaktionelle Aenderung abgeklärt werden können. Ich habe den Versuch gemacht, allein ich glaube, die Kommission muss sich grundsätzlich darüber klar werden, ob es nicht empfehlenswerter ist, die strafbaren Tatbestände hier zusammenzustellen und genau zu charakterisieren, statt einfach auf die betreffenden Artikel zu verweisen. Wenn man bei der Verweisung bleiben will, so muss jedenfalls so verwiesen werden, dass keine Zweifel mehr obwalten.

Aus diesen Erwägungen komme ich dazu, Ihnen die Rückweisung dieser gesamten Strafbestimmungen zu empfehlen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Brand . . Mehrheit.

Art. 98.

v. Fischer. Ich mache darauf aufmerksam, dass, nachdem der Antrag Grieb bei Art. 91 angenommen worden ist, Ziff. 11 des vorliegenden Artikels gegenstandslos ist. Sie hatte ihre Berechtigung, solange Art. 91 sich dahin aussprach, durch das Gesetz solle grundsätzlich die Einführung der Versicherung beschlossen werden, und dann die Ausführungsbestimmungen dem Dekret zuzuweisen gewesen wären. Nun hat sich aber die Situation in der Weise verändert, dass man in Art. 91 überhaupt die ganze Frage der Einführung der Altersversicherung auf das Dekret verwiesen hat. Man braucht im Gesetz nicht an zwei Orten genau das gleiche zu sagen. Ich möchte also vorläufig den Antrag stellen, die Ziff. 11 zu streichen, füge aber bei, dass es mir zweckmässig erscheint, wenn die Kommission in der nächsten Session beantragen würde, den Art. 91 zu eliminieren und dann hier die Ziff. 11 stehen zu lassen.

Dürrenmatt. Ich möchte beantragen, den Eingang des Art. 98 dahin abzuändern: «Der Grosse Rat wird durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen über:». Nach der gegenwärtigen Fassung wird dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt, auch noch über alles mögliche andere weitere Dekrete zu erlassen. Der Grosse Rat hätte nicht nur die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Materien auf dem Dekretswege noch näher zu regeln, sondern er könnte auch andere Ausführungsvorschriften erlassen. Das steht nicht im Einklang mit der Bestimmung des Art. 6 der Staatsverfassung: «In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten wird.» Es geht nicht an, dem Grossen Rat einfach Blankovollmacht zu erteilen und zu sagen, er könne einmal Dekrete erlassen über die in Ziff. 1—11 angeführten Materien und dann noch über alles mögliche andere, wenn er es für notwendig finde. Deshalb beantrage ich, den Eingang so zu fassen, wie ich angegeben habe.

Ferner habe ich eine Bemerkung anzubringen zu Ziff. 1, wonach ein Dekret vorgesehen wird über die Organisation und Verwaltung der Brandkassen und die Verwaltung ihrer Fonds. Ich glaube, es wäre gut, wenn man sagen würde: über die Organisation und Verwaltung der Brandversicherungsanstalt und der Brandkassen. Denn es ist im ganzen Gesetz über die Organisation der Anstalt selbst, über die Wahl der Beamten, der Direktion, der Aufsichtsbehörden und so weiter gar nichts vorgesehen und das muss daher im Dekret geordnet werden. Deshalb ist es deutlicher, wenn wir hier noch das Wort Brandversicherungsanstalt beifügen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich erkläre mich mit dem Antrag des Herrn v. Fischer, die Ziff. 11 zu streichen, und mit den beiden Anträgen des Herrn Dürrenmatt einverstanden.

Angenommen mit den Abänderungen v. Fischer und Dürrenmatt.

Beschluss:

Art. 98. Der Grosse Rat wird durch Dekret die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen über:

1. die Organisation und Verwaltung der Brandversicherungsanstalt und der Brandkassen und die Verwaltung ihrer Fonds;
2. die Inanspruchnahme von Beamten des Staates und der Gemeinden zu der Verwaltung der Anstalt und die Festsetzung der bezüglichen Vergütungen;
3. die Bezeichnung der feuergefährlichen Gewerbe;
4. das Verfahren zur Einschätzung der Gebäude und zur Aufnahme in die Versicherung, sowie zur Ausmittlung und Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfalle;
5. den Bezug der Versicherungsbeiträge;
6. das Beschwerdewesen;
7. die Einführung der Versicherung gegen Explosionsgefahr und der Mietzinsausfallversicherung;
8. die Zulassung und Gestaltung der von Privatunternehmungen betriebenen Versicherung gegen Betriebsstörung infolge Brandes (Chômage-Versicherung);
9. das Löschwesen und die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden;
10. die Feuerpolizei und den Blitzschutz.

Art. 99.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 99. In den Ausführungsvorschriften kann den Gemeindebehörden die Befugnis eingeräumt werden, Disziplinarstrafen und Bussen bis zu 40 Fr. auszusprechen. Eine Bussverfügung über 5 Fr. fällt dahin, wenn der Betroffene die Busse nicht innerhalb 14 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bezahlt und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

Art. 100.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me demande s'il y a lieu de faire encore l'observation que nous avions à faire depuis qu'on a changé les dispositions des articles 79 et 79 a. Nous disons de porter sous chiffre 2 a « le décret du 31 janvier 1884 relatif à l'organisation des secours contre l'incendie et au service des corps de sapeurs-pompiers, en tant qu'il est contraire aux articles 79 et 79 a de la présente loi ».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 100. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Durch dasselbe werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

1. das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881;
2. das Gesetz vom 20. November 1892 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881;

2a. Das Dekret vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr, soweit es mit den Art. 79 und 79a des vorliegenden Gesetzes in Widerspruch steht;

3. der Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 1896, Zusatz zum Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Februar 1889;
4. der Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1888;
5. der § 75 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889;
6. alle übrigen mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Präsident. Ich möchte beantragen, hier nun abzubrechen. Die weitere Beratung des Gesetzes, soweit sie noch nötig ist, würde sich in der Weise vollziehen, dass in der Maisession von der Kommission über die zurückgewiesenen Artikel zu referieren und die nötigen Anträge zu stellen wären; darauf würden die Anträge auf Wiedererwägung der einzelnen Artikel kommen, wobei der eine oder andere Wunsch, der hier ausgesprochen wurde, aber sich zu keinem Antrag verdichtet hat, zur Erledigung zu bringen wäre. Nach Bereinigung aller dieser Fragen würde dann die Schlussabstimmung stattfinden.

Damit sind unsere Traktanden erschöpft, und ich erkläre Sitzung und Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.